



STEUER
BERATER
INSTITUT
SACHSEN

LIVE-Online- Seminar

Aktuelles zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

Dozent

Dipl.-Fw Hartmut Loy,
Steuerreferent

Anlagen

DO
24
APR

Live-Online-Seminar
09.00 - 13.00 Uhr

Stand: April 2026

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - ohne vorherige Zustimmung des Dozenten nicht gestattet.
Die Seminarunterlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch unabdingbar, jegliche Haftung und Gewähr für die Richtigkeit auszuschließen.

Anlagenverzeichnis	
Anlage 1	BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (BStBl 2022 I S. 742) (→ Anwendungsschreiben zur AbgSt)
Anlage 2	BMF-Schreiben vom 11.07.2023 (BStBl 2023 I S. 1471) (→ Weitere Änderung des Anwendungsschreibens zur AbgSt)
Anlage 3	BMF-Schreiben vom 14.05.2025 (BStBl 2025 I S. 1330) (→ Neuveröffentlichung des Anwendungsschreibens zur AbgSt)
Anlage 4	BMF-Schreiben vom 16.05.2025 (BStBl 2025 I S. 1388) (→ Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen mit dem amtlichen Mustern I – III)
Anlage 5	BMF-Schreiben vom 07.06.2022 (BStBl 2022 I S. 897) (→ Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen [§ 17 Absatz 2a EStG], Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen)
Anlage 6	Verfügung des LfSt Bayern vom 10.03.2016 (→ Veräußerungsgewinne bei Fremdwährungsgeschäften)
Anlage 7	BMF-Schreiben vom 06.03.2025 (BStBl 2025 I S. 658) (→ Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten)
Anlage 8	BMF-Schreiben vom 15.06.2022 (BStBl 2022 I S. 943) (→ Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zu den Kapitalmaßnahmen von Hewlett-Packard und von eBay im Jahr 2015 sowie von Kraft Foods im Jahr 2012)
Anlage 9	Konsolidierte Fassung des BMF-Schreibens vom 21.05.2019 (BStBl 2019 I S. 527) (→ Anwendungsschreiben zum InvStG 2018 mit allen Änderungen / Ergänzungen durch nachfolgende BMF-Schreiben <u>bis einschl. 24.11.2025</u> !!!)
Anlage 10	BMF-Schreiben vom 24.08.2023 (BStBl 2023 I S. 1645) (→ Übertragung von Assets eines Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des InvStG auf einen anderen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung)

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens

Bezug: BMF, Schreiben v. 18.01.2016 - IV C 1 - S 2252/08/10004 :017 BStBl 2016 I S. 85

Bezug: BMF, Schreiben v. 20.04.2016 - IV C 1 - S 2404/10/10005 BStBl 2016 I S. 475

Bezug: BMF, Schreiben v. 16.06.2016 - IV C 1 - S 2252/14/10001: 005 BStBl 2016 I S. 527

Bezug: BMF, Schreiben v. 03.05.2017 - IV C 1 - S 2252/08/10004: 020 BStBl 2017 I S. 739

Bezug: BMF, Schreiben v. 10.05.2017 - IV C 1 - S 2252/15/10020: 007 BStBl 2017 I S. 774

Bezug: BMF, Schreiben v. 19.12.2017 - IV C 1 - S 2405/0 :008 BStBl 2018 I S. 52

Bezug: BMF, Schreiben v. 12.04.2018 - IV C 1 - S 2252/08/10004: 021 BStBl 2018 I S. 624

Bezug: BMF, Schreiben v. 17.12.2018 - III C 3 - S 7015/19/10002 :001 BStBl 2019 I S. 1399

Bezug: BMF, Schreiben v. 17.01.2019 - IV C 1 - S 2252/08/10004 :023 BStBl 2019 I S. 51

Bezug: BMF, Schreiben v. 10.05.2019 - IV C 1 - S 2252/08/10004 :026 BStBl 2019 I S. 464

Bezug: BMF, Schreiben v. 16.09.2019 - IV C 1 - S 2252/08/10004: 027 BStBl 2019 I S. 889

Bezug: BMF, Schreiben v. 19.02.2021 - IV C 1 - S 2252/19/10003 :007 BStBl 2021 I S. 296

Bezug: BMF, Schreiben v. 03.06.2021 - IV C 1 - S 2252/19/10003 :002 BStBl 2021 I S. 723

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl 2016 I S. 85) wie folgt neu gefasst:

I. Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

1. Laufende Erträge (§ 20 Absatz 1 EStG)

a) Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG)

Nachzahlungen

- 1 Werden einem Steuerpflichtigen Nachzahlungsbeträge im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften zugewiesen und ist die Rechtsnatur der Zahlungen nicht eindeutig erkennbar, hat die auszahlende Stelle im Zweifelsfall die Erträge als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG zu behandeln.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Erträge aus einer Limited Liability Company (LLC), Limited Partnership (LP) oder einer Master Limited Partnership (MLP)

- 2 Bestimmte Gesellschaften – beispielsweise in der Rechtsform einer LLC, LP oder einer MLP –, deren Anteile als depotfähige Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, können nach ausländischem Steuerrecht ein Wahlrecht zur Besteuerung als Kapital- oder Personengesellschaft haben. Erträge aus solchen Gesellschaften sind für das Steuerabzugsverfahren auch dann als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG zu behandeln, wenn nach ausländischem Steuerrecht zur Besteuerung als Personengesellschaft optiert wurde.
- 3 Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer findet allein im Veranlagungsverfahren statt. Hinsichtlich der steuerlichen Einordnung beispielsweise einer LLC, LP oder einer MLP als Personen-

gesellschaft oder Kapitalgesellschaft gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl 2004 I S. 411) unter Berücksichtigung der Ausführungen in Textziffer 1.2 des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 (BStBl 2014 I S. 1258).

b) Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG)

- 4 Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auf Grund einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter gehört der dem stillen Gesellschafter zugewiesene Gewinn oder der unter Berücksichtigung der §§ 15a, 15b EStG zuzurechnende Verlust. Wird dem stillen Gesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung sein Guthaben zugewiesen, werden bei der Ermittlung des Gewinns im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG die als laufende Einkünfte berücksichtigten Gewinn oder Verlustanteile, die das Auseinandersetzungsguthaben erhöht oder gemindert haben, vom Gewinn abgerechnet oder dem Gewinn hinzugerechnet.

Beispiel:

A beteiligt sich im Jahr 09 als typisch stiller Gesellschafter an dem Einzelunternehmen des B mit einer Einlage von 100.000 €. Auf den stillen Gesellschafter entfallen in den Jahren 10 und 11 jeweils Verluste in Höhe von 10.000 €. Die Verluste werden jeweils von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht.

Im Jahr 12 erhält er sein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 80.000 €.

Lösung:

Die laufenden Verlustanteile können unabhängig davon, ob der stille Gesellschafter eine nahe-stehende Person im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG ist, als Verlust im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG berücksichtigt werden.

Durch die Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens erzielt A Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 EStG. A erzielt einen Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG in Höhe von 0 € (Einlage 100.000 € abzüglich Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 80.000 € zuzüglich Verlust in Höhe von 20.000 €).

c) Lebensversicherungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

- 5 Hinweis auf BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 (BStBl 2009 I S. 1172), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 9. August 2019 (BStBl 2019 I S. 829).

d) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG)

Optionsanleihe

- 6 Bei einer Optionsanleihe besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein in einem Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten oder einer anderen Gesellschaft, Anleihen, Fremdwährungen, Edelmetalle oder andere Basiswerte zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind sodann gesondert handelbar.
- 7 Dabei stellen Anleihe und Optionsschein jeweils selbständige Wirtschaftsgüter dar. Erträge aus der Anleihe sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln. Unabhängig davon, ob der Optionsschein noch mit der Anleihe verbunden ist oder bereits von ihr getrennt wurde, gilt für seine einkommensteuerrechtli-

che Behandlung die Rn. 8, zu den Anschaffungskosten des Basiswerts im Falle der Ausübung der Option, vgl. Rn. 86.

In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen

- 8 Optionsscheine sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden.

Optionsscheine können mit Zusatzvereinbarungen ausgestattet sein, die neben dem Optionsrecht z. B.

- ▶ eine Zusatzprämie beim Eintritt bestimmter Bedingungen gewähren,
- ▶ hinsichtlich des Barausgleichs mit einer Obergrenze („cap“) ausgestattet sind,
- ▶ besondere Berechnungsmodalitäten für den Barausgleich vorsehen oder
- ▶ Zusatzvereinbarungen über Ausübung oder Verfall des Optionsrechts beinhalten.

Optionsscheine können mit einer Schuldverschreibung (Anleihe) verbunden sein (Optionsanleihe), vgl. Rn. 6 letzter Satz.

Die Emissionsbedingungen eines als Optionsschein bezeichneten Wertpapiers können Regelungen enthalten, die dem Inhaber des Optionsscheins eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder gewähren (z. B. sog. airbag-warrants). Auch durch eine Kombination von Optionsscheinen kann sich der Käufer eine Kapitalrückzahlung oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung sichern (z. B. sog. capped warrants). Bei Verlusten aus dem Verfall von Optionsscheinen ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Laufende Erträge aus einem Zertifikat gehören zu den Kapitaleinkünften gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG

- 8a Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG (BFH-Urteil vom 29. Oktober 2019 – VIII R 16/16, BStBl 2020 II S. 254); dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit eine Rückzahlung zu Null und damit ein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor.

Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (sogenanntes „Knock-out-Zertifikat“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung zu Null und damit ebenfalls ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor (BFH-Urteil vom 20. November 2018 – VIII R 37/15, BStBl 2019 II S. 507). Die Anschaffungskosten des Zertifikates sind als Verlust zu berücksichtigen. Für die Verluste ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118). Entsprechendes gilt für das Erreichen der Knock-out-Schwelle.

Nutzungersatz bei Rückabwicklung von Darlehensverträgen und auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren sowie gezahlte Prozess und Verzugszinsen

- 8b Zahlen Kreditinstitute einen Nutzungersatz auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren oder erhält ein Kreditnehmer aus der Rückabwicklung eines Darlehensvertrages einen Nutzungersatz

für die von ihm an den Darlehensgeber erbrachten Leistungen, handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, bei denen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht. Dies gilt entsprechend für Prozess- oder Verzugszinsen sowie geleisteten Nutzungsersatz in anderen Fällen (z. B. Zinsen auf erstattete Kontoführungsgebühren).

Wurde ein solcher Nutzungsersatz ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer ausgezahlt, haben die Kreditinstitute den Steuerabzug nach Maßgabe der Rn. 241 letzter Absatz zu korrigieren.

Kapitalertragsteuerabzug bei Erstattung von Darlehenszinsen auf darlehensfinanzierte Kreditbearbeitungsgebühren

- 8c Werden durch ein Kreditinstitut Darlehenszinsen auf eine in die Finanzierung eingeschlossene Kreditbearbeitungsgebühr erstattet, liegen keine Einkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG vor; für einen ggf. übersteigenden Betrag gilt Rn. 8b.

2. Gewinne aus Veräußerung, Einlösung, Termingeschäften (§ 20 Absatz 2 EStG)

a) Termingeschäfte (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG) und Stillhaltergeschäfte (§ 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG)

Begriff des Termingeschäfts

- 9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von
- ▶ dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
 - ▶ dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
 - ▶ dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
 - ▶ Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
 - ▶ dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures, vgl. Rn. 36 und 37 sowie Contracts for Difference (CFDs). CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften, vgl. Rn. 8 f.

- 10 Beim Optionsgeschäft hat der Käufer der Option das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt ein Geschäft, z. B. den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen (bedingtes Termingeschäft). Im Gegensatz dazu gehen beim Festgeschäft beide Vertragsparteien bereits bei Abschluss des Geschäfts die feste Verpflichtung ein, zu einem späteren Zeitpunkt z. B. einen bestimmten Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis zu erwerben oder zu liefern (unbedingtes Termingeschäft).

Optionsgeschäfte

Inhalt des Optionsgeschäfts

- 11 Beim Optionsgeschäft erwirbt der Käufer der Option (Optionsnehmer) vom Verkäufer der Option (Optionsgeber oder sogenannte Stillhalter) gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, eine bestimmte Anzahl Basiswerte (z. B. Aktien) am Ende der Laufzeit oder jederzeit innerhalb der Laufzeit der Option (so möglich bei EUREX-Optionen) zum vereinbarten Basispreis entweder vom Ver-

käufer der Option zu kaufen (Kaufoption oder „call“) oder an ihn zu verkaufen (Verkaufsoption oder „put“). Diesem Recht des Optionskäufers steht die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers der Option gegenüber, die Basiswerte zu liefern oder abzunehmen, wenn der Optionskäufer sein Optionsrecht ausübt.

- 12 Ist die effektive Abnahme oder Lieferung des Basiswertes auf Grund der Natur der Sache (z. B. bei Indizes) oder auf Grund von Handelsbedingungen (z. B. bei EUREX-Optionen auf Futures) ausgeschlossen, besteht die Verpflichtung des Optionsgebers bei Ausübung der Option durch den Optionskäufer in der Zahlung der Differenz zwischen vereinbartem Basispreis und Tageskurs des Basiswerts (Barausgleich oder „cash-settlement“). Ein Barausgleich kann bei jeder Option vereinbart werden, auch wenn der Basiswert lieferbar ist.

- 13 Die Option erlischt

- ▶ mit Ablauf der Optionsfrist durch Verfall,
- ▶ durch Ausübung der Option oder
- ▶ an der EUREX auch durch sogenannte Glattstellung.

Bei Glattstellung tätigt der Anleger ein Gegengeschäft, d. h. z. B. der Inhaber einer Kauf- oder Verkaufsoption verkauft eine Option derselben Serie, aus der er zuvor gekauft hat. Kennzeichnet er das Geschäft als Glattstellungs- oder closing-Geschäft, bringt er damit Rechte und Pflichten aus beiden Geschäften zum Erlöschen. Umgekehrt kann sich auch der Optionsverkäufer (Stillhalter) vor Ablauf der Optionsfrist durch Kauf einer Option derselben Serie aus seiner Verpflichtung lösen.

- 14 Anders als bei außerbörslichen Optionsgeschäften und bei Optionsscheinen ist es einem Anleger an der EUREX nur sehr eingeschränkt und nur innerhalb eines kurzen Zeitraums möglich, die erworbene Option auf einen Dritten zu übertragen.

- 15 Anleger können grundsätzlich vier Grundpositionen eingehen:

- ▶ Kauf einer Kaufoption („long call“),
- ▶ Kauf einer Verkaufsoption („long put“),
- ▶ Verkauf einer Kaufoption („short call“),
- ▶ Verkauf einer Verkaufsoption („short put“).

- 16 Darüber hinaus ist an der EUREX auch der standardisierte Abschluss eines sogenannten Kombinationsgeschäfts, d. h. einer Kombination von jeweils zwei Grundgeschäften in einem Abschluss möglich. Zu unterscheiden sind:

- ▶ „spreads“: Gleichzeitiger Kauf und Verkauf von Optionen der gleichen Serie, aber mit unterschiedlichem Basispreis und/oder Verfalldatum;
- ▶ „straddles“: Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert, Basispreis und Verfalldatum;
- ▶ „strangles“: Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert und Verfalldatum, aber unterschiedlichem Basispreis.

Besonderheiten bei Optionsscheinen

- 17 Nicht besetzt.
- 18 Nicht besetzt.
- 19 Nicht besetzt.
- 20 Nicht besetzt.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Optionsgeschäfts

Kauf einer Kaufoption

- 21 Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut „Optionsrecht“. Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten sind Teil der Anschaffungskosten.

Ausübung einer Kaufoption

- 22 Übt der Inhaber die Kaufoption aus und wird der Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- 23 Erhält der Inhaber an Stelle des Basiswerts einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind bei der Ermittlung des Gewinns gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.

Erzielt der Inhaber der Kaufoption aus diesem Geschäft einen Verlust, weil der Barausgleich die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts nicht deckt, so ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Veräußerung und Glattstellung einer Kaufoption

- 24 Veräußert der Inhaber die Kaufoption, erzielt er Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG; Entsprechendes gilt bei einer Veräußerung mit closing-Vermerk, vgl. Rn. 13. Gewinn oder Verlust gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. Für einen Verlust aus der Veräußerung einer Kaufoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Beispiel:

Privatkunde K erwirbt am 1. März über seine Bank an der EUREX zehn Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, weil er für die nächsten Monate mit einem Kursanstieg der Aktie rechnet (Kurs der S-Aktie am 1. März 309,60 €). Verfallmonat der Kaufoption ist Juli. K entrichtet eine Optionsprämie von $1.000 \times 20,40 \text{ €} = 20.400 \text{ €}$ zuzüglich 250 € Spesen. Am 1. April ist der Kurs der S-Aktie auf 350 € gestiegen. Das Recht, die Aktien zu einem Basispreis von 320 € zu kaufen, ist jetzt 50 € wert (innerer Wert 30 €, angenommener Zeitwert 20 €).

K beschließt daher, seine Position durch ein Gegengeschäft glattzustellen, d. h. er verkauft über seine Bank zehn EUREX-Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, Verfallmonat Juli, mit closing-Vermerk. K erhält dafür am 2. April eine Optionsprämie von $1.000 \times 50 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$ abzüglich 500 € Spesen.

Lösung:

K hat einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in Höhe von $(50.000 \text{ €} \text{ ./. } 500 \text{ €} \text{ ./. } 20.400 \text{ €} \text{ ./. } 250 \text{ €}) = 28.850 \text{ €}$ erzielt.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Stillhalters bei einer Kaufoption

- 25 Der Stillhalter erhält die Optionsprämie für seine Bindung und die Risiken, die er durch die Einräumung des Optionsrechts während der Optionsfrist eingeht. Die Optionsprämie stellt bei ihm ein Entgelt im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG dar.

Werden Stillhalterprämien vereinnahmt, unterliegen diese in diesem Zeitpunkt dem **Kapitalertragsteuerabzug im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EStG**. Schließt der Stillhalter ein

Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sogenannten Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG einzustellen. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.

- 26 Übt der Inhaber die Kaufoption aus und liefert der Stillhalter den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn der Basiswert ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Aktie) ist. Die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, wird bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264). Für einen Verlust aus einem geleisteten Barausgleich ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Verfall einer Kaufoption

- 27 Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Kaufoption entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016 – IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl 2016 II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Kaufoption vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwerts verfällt (Kaufoption mit Knock-out-Charakter). Für einen Verlust aus dem wertlosen Verfall einer Kaufoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Kauf einer Verkaufsoption

- 28 Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut „Optionsrecht“. Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten gehören zu den Anschaffungskosten.

Ausübung einer Verkaufsoption

- 29 Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn dieser ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Aktien oder Anleihe) ist. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG zu berücksichtigen.
- 30 Erhält der Inhaber der Verkaufsoption einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Die Anschaffungskosten des Optionsrechts sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.

Erzielt der Inhaber der Verkaufsoption aus diesem Geschäft einen Verlust, weil der Barausgleich die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts nicht deckt, so ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Veräußerung und Glattstellung einer Verkaufsoption

- 31 Veräußert der Inhaber die Verkaufsoption, liegt ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG vor. Verkauft der Inhaber einer Verkaufsoption eine Verkaufsoption derselben Serie mit closing-Vermerk, gilt Entsprechendes. Gewinn oder Verlust ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Verkaufsoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. Für einen Ver-

lust aus der Veräußerung oder Glattstellung einer Verkaufsoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Verfall einer Verkaufsoption

- 32 Lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Verkaufsoption entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016 – IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl 2016 II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Verkaufsoption vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (Verkaufsoption mit Knock-out-Charakter). Für einen Verlust aus dem wertlosen Verfall einer Verkaufsoption ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Stillhalters bei einer Verkaufsoption

- 33 Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Anschaffungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn es sich dabei um ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG handelt. Bei einer späteren Veräußerung wird die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sogenannten Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG einzustellen. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.
- 34 Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 – VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264). Für Verluste aus Termingeschäften ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Kombinationsgeschäfte, vgl. Rn. 16

- 35 Da jedes sogenannte Kombinationsgeschäft aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Grundgeschäften besteht, gelten für ihre einkommensteuerrechtliche Behandlung die Regelungen für Grundgeschäfte, vgl. Rn. 21 bis 34, entsprechend. Die gezahlte oder erhaltene Optionsprämie ist im Verhältnis der am Kauftag für die Grundgeschäfte zu zahlenden Optionsprämien aufzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn zwei oder mehr gleichgerichtete Grundgeschäfte kombiniert werden.

Beispiel:

Der Kurs der B-Aktie liegt im Februar bei 41 €. Anleger A erwartet für Ende März ein Kurspotential von bis zu 44 €. Es lässt sich aber auch eine gegenläufige Entwicklung nicht ausschließen. A kauft im Februar eine EUREX-Kaufoption über 100 B-Aktien mit Fälligkeit März und einem Basispreis von 42 €. Gleichzeitig verkauft A eine EUREX-Kaufoption über 100 B-Aktien mit Fälligkeit März und einem Basispreis von 44 €. Für diesen sogenannten „Spread“ („Bull Call Spread“) muss A insgesamt eine Prämie von 100 € zahlen. Diese ergibt sich als Differenz aus 195 € zu zahlender Optionsprämie für den Kauf der Kaufoption und 95 € erhaltener Optionsprämie für den Verkauf der Kaufoption. Im März beträgt der Kurs der B-Aktie 44 €. A stellt die gekaufte Kaufoption glatt und erhält eine Optionsprämie von 200 €.

Lösung:

Die vereinnahmte Optionsprämie von 95 € führt zu Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG. A erzielt des Weiteren mit der Glattstellung einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG von 200 € ./. 195 € = 5 €. Die verkaufte Kaufoption verfällt, weil sich der Ausübungspreis mit dem Kurs der Aktie deckt.

Als Festgeschäft ausgestaltete Termingeschäfte (Futures und Forwards)

- 36 Futures und Forwards stellen im Gegensatz zu Optionen für Käufer und Verkäufer die feste Verpflichtung dar, nach Ablauf einer Frist einen bestimmten Basiswert (z. B. Anleihen) zum vereinbarten Preis abzunehmen oder zu liefern. Mit dem Begriff Futures werden die an einer amtlichen Terminbörse (z. B. EUREX) gehandelten, standardisierten Festgeschäfte, mit dem Begriff Forwards die außerbörslich gehandelten, individuell gestalteten Festgeschäfte bezeichnet. Bei physisch nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Aktienindex) wandelt sich die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme in einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis des Kontrakts und dem Wert des Basisobjekts bei Fälligkeit des Kontrakts.

Wird bei Fälligkeit eines Future-Kontrakts ein Differenzausgleich gezahlt, erzielt der Empfänger einen Gewinn und der Zahlende einen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG.

Bei an der EUREX gehandelten Futures ist als Differenzausgleich die Summe oder die Differenz der während der Laufzeit eines Kontrakts geleisteten Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kontrakts zu erfassen.

Bei der Glattstellung eines Future-Kontrakts liegt ein Termingeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit des Kontrakts geleisteten Zahlungen.

Wird der Basiswert geliefert, sind die auf den Future-Kontrakt geleisteten Zahlungen sowie die Nebenkosten des Future-Kontrakts beim Käufer Anschaffungskosten des Basiswerts. Veräußert der Käufer den Basiswert, liegt bei ihm ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor, wenn dieser ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG darstellt.

Auch bei den Kapitalmarkt-Futures kann es zur Lieferung kommen. Bei den an der EUREX z. B. auch gehandelten Kapitalmarkt-Futures kauft oder verkauft der Anleger z. B. fiktive Schuldverschreibungen mit verschiedener Laufzeit, die jeweils mit einer Verzinsung ausgestattet sind. Dabei sind die tatsächlich gelieferten mit den fiktiven Schuldverschreibungen des Future-Kontrakts als wirtschaftlich identisch anzusehen.

Wird durch Glattstellung oder Zahlung eines Differenzausgleichs durch einen der Beteiligten eines Future-Kontrakts ein Verlust erzielt, so ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Forwards

- 37 Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Forwards gilt die Rn. 36 entsprechend.

Besonderheiten bei Devisentermingeschäften

- 38 Devisentermingeschäfte können die Verpflichtung der Vertragsparteien zum Gegenstand haben, zwei vereinbarte Währungsbeträge zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Terminkurs auszutauschen. Devisentermingeschäfte können nach dem Willen der Vertragsparteien aber auch ausschließlich auf die Erzielung eines Differenzausgleichs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG gerichtet sein, selbst wenn sie äußerlich in die Form eines Kaufvertrags gekleidet sind. Dies gilt auch bei Abschluss eines Eröffnungsgeschäftes mit nachfolgendem Gegengeschäft, wenn das Gegengeschäft auf einen Differenzausgleich in Bezug auf das Eröff-

nungsgeschäft gerichtet ist. Beide Geschäfte müssen derart miteinander verknüpft sein, dass der auf die Realisierung einer positiven oder negativen Differenz aus Eröffnungs- und Gegengeschäft gerichtete Wille der Vertragsbeteiligten erkennbar ist, vgl. BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017 – VIII R 35/15, BStBl 2018 II S. 189). Davon ist auszugehen, wenn der Kunde eine Order mit Closingvermerk aufgibt. Demgegenüber genügt es nicht, dass dem Eröffnungsgeschäft tatsächlich ein Gegengeschäft lediglich nachfolgt, das dessen Erfüllung dient.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft liegt auch vor, wenn die Vertragsbeteiligten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren, dass keine effektive Lieferung, sondern ein Differenzausgleich erfolgen soll.

Verluste aus Devisentermingeschäften, die auf einen Differenzausgleich gerichtet sind, unterliegen der Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (siehe auch Rn. 118).

- 39 Kommt es zur effektiven Lieferung des Fremdwährungsbetrags und tauscht der Käufer diesen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Devisentermingeschäfts in Euro oder eine andere Währung um, führt dies zu einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Dasselbe gilt, wenn am Fälligkeitstag ein auf Euro lautendes Konto des Käufers mit dem Kaufpreis belastet und ihm gleichzeitig der Euro-Betrag gutgeschrieben wird, welcher der auf Termin gekauften Fremdwährung entspricht. In diesem Fall wird die mit dem Devisentermingeschäft erworbene Fremdwährung am Fälligkeitstag geliefert und unmittelbar danach in Euro zurückgetauscht.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen

Bei Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind der Optionsinhaber und der Stillhalter wie folgt zu behandeln:

Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtsstellung des Optionsinhabers)

- 40 Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors).

Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu klassifizieren. Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach werden Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen beurteilt.

- 41 Caps, Floors und Collars können dabei nach analogen Grundsätzen behandelt werden. Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar. Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren.
- 42 Im Sinne einer cash-flow-Besteuerung ist an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Absatz 4 Satz 5 EStG), d. h. sie mindern den Ertrag oder erhöhen den nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigenden Verlust.
- 43 Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet oder die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzu-

wenden. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Verkauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Stillhalterposition)

- 44 Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen. Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches und sind als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 – VIII R 55/13 - BStBl 2017 II S. 264).

Aktien swaps

- 45 Aktien swaps werden in der Regel dazu eingesetzt, aus einer Aktienposition resultierende Chancen und Risiken auf einen Vertragspartner (Sicherungsgeber, in der Regel die Hausbank) zu übertragen. Der Sicherungsgeber übernimmt dabei für die Laufzeit des Geschäfts das Kurs- und Dividendenrisiko aus den Aktien. Er erhält Dividendenausgleichszahlungen und bei Fälligkeit einen Ausgleich von etwaigen Wertsteigerungen der Aktien. Im Gegenzug ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer dessen Finanzierungskosten (Berechnungsgrundlage der vertraglich vereinbarten „Zinszahlungen“ ist der Marktwert der Aktienposition bei Vertragsabschluss) und leistet einen Ausgleich für etwaige Kursverluste.

Ein Kapitaltransfer in Höhe des Marktwertes der dem Swap-Geschäft zu Grunde liegenden Aktienpositionen findet regelmäßig nicht statt.

- 46 Die Anwendung der sachlich gebotenen Nettobetrachtung hat folgende steuerliche Konsequenzen:

1. Vereinnahmung der Dividende:

Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

2. Leistung einer Dividendenausgleichszahlung an die Hausbank (Sicherungsgeber):

Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

3. Vergütung etwaiger Wertsteigerungen an die Hausbank (Sicherungsgeber):

Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

4. „Zinszahlungen“ der Hausbank (Sicherungsgeber) an den Anleger:

Geldbetrag im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

5. Ausgleich der Hausbank (Sicherungsgeber) für etwaige Kursverluste:

Geldbetrag im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

Die einzelnen Leistungen sind beim Steuerabzug zum Zeitpunkt des Zuflusses oder Abflusses zu berücksichtigen. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Zinsswaps und andere Swapgeschäfte

- 47 Bei einem Zinsswap vereinbaren die Parteien für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den Austausch von Geldbeträgen, welche sich in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht ausgetauscht, sondern dienen lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge. Im einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach einem Referenzzins wie beispielsweise dem EURIBOR richten.

Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen einmalig am Anfang oder am Ende der Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht („Up-Front-Zinsswap“ oder „Balloon-Zinsswap“).

Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Dauerschuldverhältnisse sind und als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG einzustufen sind.

Entsprechend den Regelungen zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen. Up-Front oder Balloon-Payments sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen. Transaktionskosten sind als Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berücksichtigen.

Für geleistete Ausgleichszahlungen, Up-Front und Balloon-Payments sowie Transaktionskosten ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

b) Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG)

Allgemeines

- 48 Unter § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG fallen auch sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Erfasst werden Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird. Erträge, die bei Rückzahlung, Einlösung oder Veräußerung realisiert werden, unterliegen der Besteuerung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Stückzinsen

- 49 Werden Wertpapiere im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit dem laufenden Zinsschein veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer in der Regel den Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen heißen Stückzinsen. Sie werden in der Regel besonders berechnet und vergütet.
- 50 Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG zu versteuern. Dies gilt auch bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 16 EStG, BFH-Urteile vom 7. Mai 2019 – VIII R 22/15, BStBl 2019 II S. 576 und VIII R 31/15, BStBl 2019 II S. 577.
- 51 Beim Erwerber der Wertpapiere sind die von ihm entrichteten Stückzinsen im Veranlagungszeitraum des Abflusses negative Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG und beim Privatanleger in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

Bundesschatzbrief Typ B/Wertpapiere des Bundes und der Länder

- 52 Werden bei Bundesschatzbriefen Typ B Stückzinsen gesondert in Rechnung gestellt, gelten die Ausführungen zu Rn. 49 bis 51 entsprechend.
- 53 Die Auszahlung der Geldbeträge bei Endfälligkeit, die entgeltliche Übertragung sowie die vorzeitige Rückgabe führen jeweils zu Einnahmen aus einer Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Gehören die Erträge aus Bundesschatzbriefen zu den Betriebseinnahmen, unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt bei entsprechender Freistellungserklärung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG durch den Anleger, vgl. Muster Anlage 1. Die Erträge sind bei der Einkommensteuerveranlagung (im Rahmen der betrieblichen Gewinnermittlung) zu berücksichtigen.
- 54 Die Zuordnung zu den Veräußerungsgewinnen bei einer entgeltlichen Übertragung und bei vorzeitiger Rückgabe ist nicht zu beanstanden, da sowohl der Veräußerungserlös als auch die Stückzin-

sen zu Einnahmen aus Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG führen, die im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns den Veräußerungsaufwendungen und Anschaffungskosten gegenüberzustellen sind.

Einnahmen aus der Einlösung von Zero-Bonds durch den Ersterwerber

- 55 Die Einlösung von Zero-Bonds und anderen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG a. F. genannten Auf- und Abzinsungspapieren fällt auch beim (durchhaltenden) Ersterwerber unter § 20 Absatz 2 EStG, da auch die Einlösung und Rückzahlung als Veräußerung gilt, ohne zwischen Ersterwerber und Zweiterwerber zu unterscheiden.

Nichtbeanstandungsregelung für Alt-Finanzinnovationen

- 56 § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG findet auch bei sogenannten Finanzinnovationen Anwendung, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden (§ 52 Absatz 28 Satz 15 und 16 EStG). Bei diesen Kapitalanlagen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Gewinnermittlung im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden, wenn dem inländischen Kreditinstitut hierfür keine Daten vorliegen. Erfolgte die Anschaffung dieser Wertpapiere in einer Fremdwährung, ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Veräußerung oder Einlösung der Unterschiedsbetrag weiterhin in der Fremdwährung ermittelt wird und der sich ergebende Gewinn mit dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung umgerechnet wird, sofern diese Erträge dem inländischen Steuerabzug unterliegen.

Zertifikate

- 57 Werden Inhaberschuldverschreibungen veräußert oder eingelöst, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind, sind die Einnahmen Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Sehen die Vertrags-/Emissionsbedingungen hingegen vor, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und besteht ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015 – VIII R 35/14, BStBl 2015 II S. 834, und vom 16. Juni 2020 – VIII R 7/17, BStBl 2021 II S. 9); ggf. kommt eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Betracht. Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52 Absatz 28 Satz 17 EStG Anwendung.

Private Kapitalforderungen; Besserungsscheine

- 58 Eine Forderung, die kein am Finanzmarkt angebotenes Produkt darstellt (z. B. eine private Darlehensforderung, Gesellschafterforderung), ist eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG findet auf diese Forderung erstmals Anwendung, wenn die Forderung nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder begründet wurde.

c) Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Allgemeines

- 59 § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirt-

schaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018 – VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221). Bei der Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG ist die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen. Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut gestaltet begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.

Eine entgeltliche Übertragung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden (BFH-Urteile vom 17. November 2020 – VIII R 20/18, BStBl 2021 I S. 378 und vom 29. September 2020 – VIII R 9/17, BStBl 2021 II S. 385). Dementsprechend ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG auch anzunehmen, wenn die wertlosen Wirtschaftsgüter ohne Zahlung eines Entgelts aus dem Depot des Steuerpflichtigen auf ein Depot des Kreditinstituts ausgebucht werden. Eine Ausbuchung aus dem Depot kommt insbesondere in Betracht, wenn die Wirtschaftsgüter nicht mehr handelbar sind oder weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Ausfall nicht verbriefter Kapitalforderungen

- 60 Die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017 – VIII R 13/15, BStBl 2020 II S. 831) soweit keine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten bei den gewerblichen Einkünften in Betracht kommt (§ 17 Absatz 2a Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 8 EStG). Dies gilt grundsätzlich nur, wenn die Kapitalforderung nach dem 31. Dezember 2008 begründet worden ist und die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossen sind, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 15 bis 17 EStG.

Die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung liegt vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Absatz 1 Satz 1 InsO angezeigt, (BFH-Urteil vom 1. Juli 2021 – VIII R 28/18, BStBl 2021 II S. 911). Der Veräußerungsverlust errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Ausfall der Kapitalforderung stehen und den Anschaffungskosten der Kapitalforderung. Für die Verlustverrechnung gilt § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Auf Rn. 118 wird verwiesen.

Beispiel:

K schloss mit der B im Jahr 01 einen Vertrag ab, auf Grund dessen K 20.000 € an B gezahlt hat. Die B tauschte K die Anlage dessen Kapitals in Anleihen vor. K sollte hierfür eine jährlich nachschüssig zu zahlende Rendite zwischen 7% bis 9 % des Anlagebetrages erhalten. Im Jahr 02 wurde K für das Jahr 01 eine fällige und zur Auszahlung bereitstehende Scheinrendite in Höhe

von 800 € in den Büchern der B gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war die B noch leistungsfähig und leistungsbereit. Im Jahr 03 kam es zum Zusammenbruch des Schneeballsystems und es stand fest, dass mit einer Kapitalrückzahlung nicht zu rechnen ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war mangels Masse abgelehnt worden.

Lösung:

Im Jahr 02 erzielt K Kapitaleinkünfte in Höhe von 800 € (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG), die zu besteuern sind. Die Wiederanlage der Scheinrendite führt zu Anschaffungskosten einer Kapitalforderung. Im Jahr 03 kann ein Veräußerungsverlust in Höhe von 20.800 € steuerlich berücksichtigt werden (Kapitalauszahlung 0 € abzüglich Anschaffungskosten 20.800 €). Davon sind in 03 20.000 € zu berücksichtigen und 800 € nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG gesondert festzustellen.

Forderungsverzicht

- 61 Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung steht einem Forderungsausfall gleich und führt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 6. August 2019 – VIII R 18/16, BStBl 2020 II S. 833), soweit keine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten bei den gewerblichen Einkünften in Betracht kommt (§ 17 Absatz 2a Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 8 EStG). Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung ist der Verzicht ertragsteuerrechtlich unbeachtlich (unentgeltliche Übertragung), soweit keine verdeckte Einlage vorliegt und es sich nicht um nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2a EStG handelt. Die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind zu beachten.

Der werthaltige Teil der Forderung bestimmt sich nach dem gemeinen Wert der Forderung im Zeitpunkt des Verzichts. Bezogen auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung

- 61a Vereinbaren der Anleiheschuldner und die Gläubiger im Rahmen einer Restrukturierung eine Kombination von Einzelmaßnahmen dergestalt, dass auf einen Teilbetrag der Nominalforderung eine Rückzahlung zu erfolgen hat, auf einen Teilbetrag der Forderung verzichtet und für den Restbetrag eine Reduzierung des Nennwertes der Forderung vorgenommen wird, liegt in Höhe des Teilverzichts ein steuerlich anzuerkennender Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG vor. Für die Verlustverrechnung gilt § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Auf Rn. 118 wird verwiesen.

Die teilweise Rückzahlung der Kapitalforderung führt zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG. Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach § 20 Absatz 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den anteiligen Anschaffungskosten.

Die Nennwertreduktion führt nicht zu einer Veräußerung der Anleihe. Das Anschaffungsdatum und die anteiligen Anschaffungskosten der reduzierten Nominalforderung sind zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erwirbt am 15. Januar für 100 € eine Forderung mit einem Nominalwert in Höhe von 100 €. Gemäß einer Restrukturierungsvereinbarung wird am 15. Februar der Nominalwert der Forderung auf 30 € reduziert, auf den ursprünglichen Nominalwert von 100 € werden 20 € zurückgezahlt und in Höhe von 50 € Nominalwert (nicht werthaltiger Teil der Forderung) wird ein Forderungsverzicht vereinbart.

Lösung:

Aufgrund Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG in Höhe von 0 € (Rückzahlungsbetrag von 20 € abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 20 €). In Höhe des Teilverzichts von 50 € erzielt A einen Veräußerungsverlust. Für die Verlustverrechnung gilt § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Auf Rn. 118 wird verwiesen. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 € entfallenden Anschaffungskosten betragen 30 €.

Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (100 € abzüglich 20 €, abzüglich 50 €) werden mit 30 € fortgeführt.

Abwandlung:

A erwirbt die gleiche Forderung am 15. Januar für 10 € mit einem Nominalwert in Höhe von 100 €.

Lösung:

Aufgrund der Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Satz 2 EStG in Höhe von 18 € (Rückzahlungsbetrag von 20 € abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 2 €). Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 5 € sind als Veräußerungsverlust zu berücksichtigen. Für die Verlustverrechnung gilt § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Auf Rn. 118 wird verwiesen. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 € entfallenden Anschaffungskosten betragen 3 €. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (10 € abzüglich 2 €, abzüglich 5 €) werden mit 3 € fortgeführt.

Forderungsverzicht gegen Besserungsschein

- 62 Bei einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein verzichtet der Gläubiger unter der Bedingung, dass die Forderung (ggf. rückwirkend auch Zinsen) wiederauflebt, wenn beim Schuldner die Besserung eintritt. Erst im Zeitpunkt des endgültigen Verzichts (d. h. Wegfall des Besserungsscheins ohne, dass die Besserung eingetreten ist) finden die für den Forderungsverzicht geltenden Grundsätze Anwendung, vgl. Rn. 61.

Beispiel:

GmbH-Gesellschafter A verzichtet am 1. Juli 10 auf eine am 2. Januar 09 begründete Gesellschafterforderung gegen Besserungsschein. Der Nominalwert der Forderung beträgt im Zeitpunkt des Verzichts 100.000 €, der Teilwert dagegen nur 10.000 €. Im Jahr 11 tritt der Besserungsfall ein und A erhält eine Darlehensrückzahlung von 100.000 €.

Lösung:

A erzielt durch den Forderungsverzicht zunächst Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 10.000 €. Insoweit liegt eine verdeckte Einlage vor, die auch zu Anschaffungskosten der GmbH-Anteile führt. Da die Forderung zum Nominalwert angeschafft

(hingegen) wurde, die Anschaffungskosten dieses Teils der Forderung also 10.000 € betragen, beläuft sich der anteilige Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG auf 0 €.

Das Wiederaufleben der Forderung und damit des schuldrechtlichen Veranlassungszusammenhangs nach Eintritt der Besserung mindert die Beteiligungsanschaffungskosten um 10.000 €. Die Tilgung der Kapitalforderung führt beim Gesellschafter A zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 100.000 €. Da diesen Einnahmen nach Wiederaufleben des Veranlassungszusammenhangs die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € gegenüberstehen, betragen die Einkünfte des A im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG 0 €. Sofern für das Jahr 10 die verdeckte Einlage bei der Einkommensteuerfestsetzung bereits berücksichtigt wurde, ist diese gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu ändern.

Abwandlung:

GmbH-Gesellschafter A verzichtet am 1. Juli 10 auf eine am 2. Januar 09 begründete Gesellschafterforderung gegen Besserungsschein. Der Nominalwert der Forderung beträgt im Zeitpunkt des Verzichts 100.000 €, der Teilwert dagegen nur 10.000 €. Sodann veräußert A seine Beteiligung und seinen Besserungsanspruch für jeweils 1 € an B. Im Jahr 11 tritt der Besserungsfall ein und B erhält eine Darlehensrückzahlung von 100.000 €.

Lösung:

A erzielt zunächst durch den Forderungsverzicht Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 10.000 €. Da die Forderung zum Nominalwert abgegeben (angeschafft) wurde, beläuft sich der anteilige Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG auf 0 €. Die Tilgung der wieder entstandenen Kapitalforderung nach Eintritt der Besserung führt allerdings beim Gesellschafter B in Höhe von 100.000 € zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Da diesen Einnahmen Anschaffungskosten von nur 1 € gegenüberstehen, betragen die Einkünfte des B 99.999 €. Auf diese Einkünfte findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG Anwendung, sofern Gesellschafter B zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist.

Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

63 Die Ausbuchung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es

- ▶ aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
 - ▶ infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019 – VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder
 - ▶ infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle entschädigungslos ausgebucht
- oder
- ▶ ohne Gegenleistung aus dem Depot ausgebucht, vgl. Rn. 59

wurde.

Sehen die Emissionsbedingungen hingegen vor, dass bei Erreichen der Knock-Out-Schwelle eine Mindestrückzahlung erfolgt, die nicht lediglich einen symbolischen Wert in Höhe der voraussichtlichen Transaktionskosten hat, so tritt bei einem solchen Wertpapier mit Erreichen der Knock-Out-Schwelle keine Wertlosigkeit ein.

Auch das Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs durch Löschung der Gesellschaft im Register bei Vermögenslosigkeit führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 17. November 2020 – VIII R 20/18, BStBl 2021 II S. 378).

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rn. 118).

Tausch von Wertpapieren

- 64 Beim Tausch von Aktien eines Unternehmens gegen Aktien eines anderen Unternehmens werden die bisher gehaltenen Aktien veräußert und die erlangten Aktien erworben, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG, vgl. Rn. 100, vorliegen. Entsprechendes gilt für den Tausch von anderen Wertpapieren.

Veräußerungserlös der abgegebenen Wertpapiere

- 65 Als Veräußerungserlös für die abgegebenen Wertpapiere ist der Börsenkurs der erlangten Wertpapiere am Tag der Depoteinbuchung anzusetzen. Der Wert ist unter sinngemäßer Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG zu ermitteln. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der abgegebenen Wertpapiere abgestellt wird.

Anschaffungskosten der erlangten Wertpapiere

- 66 Als Anschaffungskosten der erlangten Wertpapiere ist der Börsenkurs der abgegebenen Wertpapiere im Zeitpunkt der Depotausbuchung anzusetzen. Der Wert ist unter sinngemäßer Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG zu ermitteln. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der erlangten Wertpapiere abgestellt wird.
- 66a Werden im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen auf Veranlassung des Schuldners/Emittenten die ursprünglich ausgegebenen Wertpapiere durch den Schuldner gegen neue Wertpapiere getauscht, ist als Veräußerungserlös der abgegebenen Wertpapiere und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere der Börsenkurs der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der abgegebenen Wertpapiere abgestellt wird.
- 67 Beschließt eine Aktiengesellschaft die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien, hat dies lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre zur Folge. Die Umwandlung ist für Zwecke des § 20 Absatz 2 EStG nicht als Tausch der Vorzugs- in Stammaktien anzusehen. Barzuzahlungen des Aktionärs führen hierbei zu nachträglichen Anschaffungskosten. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall der Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien und umgekehrt. Auch rein wertpapiertechnisch bedingte Umtauschvorgänge wie z. B. Umtausch wegen ISIN-Änderung oder Urkundentausch sind nicht als Tausch im steuerrechtlichen Sinne anzusehen.

Steuerliche Behandlung des Umtauschs von Hinterlegungsscheinen in Aktien

- 68 ADRs, GDRs, EDRs und IDRs (American, Global, European bzw. International Depositary Receipts) ermöglichen Anlegern, denen z. B. aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt ist, eine Teilhabe an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens. Die Umbuchung von Depositary Receipts in die dahinterstehenden Aktien ist keine Veräußerung des Receipts bzw. Neuanschaffung der bezogenen Aktien. Soweit der Umtausch in 2009 als Veräußerung behandelt wurde, ist dies nicht zu beanstanden.

Abfindung von Minderheits-Aktionären bei Übernahmevergängen

- 69 Es ist ohne Bedeutung, ob die Veräußerung freiwillig oder unter wirtschaftlichem Zwang erfolgt. Werden oder sind bei einer Gesellschaftsübernahme die verbliebenen Minderheitsgesellschafter rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, ihre Anteile an den Übernehmenden zu übertragen, liegt vorbehaltlich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Wird die Gegenleistung nicht in Geld geleistet (z. B. Lieferung eigener Aktien des Übernehmenden), ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert der erhaltenen Wirtschaftsgüter anzusetzen.
- 70 Rn. 69 gilt auch bei der Übernahme oder Einziehung von Beteiligungen im Sinne der §§ 327a ff. AktG (sogenannter squeeze-out).

Einlagewert für Kapitalanlagen

- 71 Die Einlage in eine Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG, es sei denn, es handelt sich um eine verdeckte Einlage. Bei Einlagen bis zum 31. Dezember 2008 gelten die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 EStG, d. h., Ansatz mit dem Teilwert oder mit den Anschaffungskosten bei Erwerb innerhalb der letzten 3 Jahre. Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2009 eingelegt werden, sind mit dem Teilwert, höchstens mit den (ursprünglichen) Anschaffungskosten, zu bewerten. Bei verdeckten Einlagen gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG (Veräußerungsfiktion). Er geht § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c EStG vor.

d) Abgeltungsteuer und Personengesellschaften, insbesondere Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (§ 20 Absatz 2 Satz 3 EStG)

- 72 Erzielt eine Personengesellschaft Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, sind diese Einkünfte gemäß § 179 Absatz 2, § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen, vgl. auch Rn. 286 bis 290. Der Feststellungsbescheid entfaltet hinsichtlich der Frage der Inanspruchnahme der Veranlagungsoption keine Bindungswirkung für den Steuerbescheid. Ob eine Veranlagung im Sinne des EStG durchzuführen ist, ist hierfür nicht von Bedeutung. Veräußerungsvorgänge einer vermögensverwaltenden Gesellschaft, die den Tatbestand des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG erfüllen, sind zunächst als Gewinn/Verlust gesondert und einheitlich festzustellen, und zwar auch dann, wenn ein, mehrere oder alle Gesellschafter mit der Veräußerung den Tatbestand des § 17 EStG verwirklicht haben. Die (Um-) Qualifizierung als Vorgang nach § 17 EStG (§ 20 Absatz 8 EStG) erfolgt auf Ebene der Gesellschafter im Veranlagungsverfahren. Die Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft bzw. an der veräußerten Kapitalbeteiligung sind dem Wohnsitzfinanzamt nachrichtlich mitzuteilen.
- 73 Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG gilt die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Eintritt eines Gesellschafters

- 74 Tritt ein Gesellschafter der Personengesellschaft bei, erwirbt er durch seine Einlage oder den Erwerb des Gesellschafteranteils eine Beteiligung an der Personengesellschaft. Der Erwerb der Beteiligung gilt zugleich als Anschaffung der von der Gesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter anteilig nach der Beteiligungsquote. Als Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter gilt der Anteil der Einlage oder des Kaufpreises, der nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der erworbenen Wirtschaftsgüter zueinander auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt.
- 75 Durch den Neueintritt eines Gesellschafters veräußern zugleich die Altgesellschafter einen Anteil der Wirtschaftsgüter an den neuen Gesellschafter. Als Gewinn aus der Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter ist der dem Altgesellschafter zuzurechnende Anteil der Einlage oder des Ver-

kaufpreises, der nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der veräußerten Wirtschaftsgüter zueinander auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt, abzüglich des Anteils der Anschaffungskosten der an den Neugesellschafter veräußerten Wirtschaftsgüter, anzusetzen.

Beispiel 1:

An der vermögensverwaltenden X GbR sind A und B beteiligt. Mit ihrer Einlage von jeweils 5.000 € hatten sie im Jahr 01 1.200 Aktien der Y AG zu 5 € und 800 Aktien der Z AG zu 5 € erworben.

Im Jahr 03 beteiligt sich C, indem er an A und B jeweils 2.500 € zahlt. Er ist zu $\frac{1}{3}$ an den Aktien beteiligt. Die Aktien der Y AG haben zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 8 € ($\times 1.200$ Stück = 9.600 €), die der Z AG von 6,75 € ($\times 800$ Stück = 5.400 €).

Lösung:

Anschaffungskosten C:

C erhält jeweils $\frac{1}{3}$ der Anteile der Y AG und der Z AG. Da sich die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der Anteile zueinander bemessen, betragen die Anschaffungskosten hinsichtlich des Anteils an den Aktien der Y AG 3.200 € sowie bezüglich des Anteils an den Aktien der Z AG 1.800 €.

Veräußerungsgewinn A und B:

A und B haben jeweils $\frac{1}{3}$ ihres Anteils an den Aktien der Y AG und der Z AG veräußert.

Veräußerungsgewinn Y AG (jeweils A und B):

erhaltener anteiliger Veräußerungserlös

(9.600 € / 15.000 € von 2.500 €)	1.600 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($\frac{1}{2} \times \frac{1}{3}$ von 1.200 Aktien zu 5 €)	1.000 €
Summe	600 €

Veräußerungsgewinn Z AG (jeweils A und B):

erhaltener anteiliger Veräußerungserlös

(5.400 € / 15.000 € von 2.500 €)	900 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($\frac{1}{2} \times \frac{1}{3}$ von 800 Aktien zu 5 €)	666 €
Summe	234 €
Insgesamt	834 €

Der Gewinn aus der Veräußerung ist nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Er ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären und in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt den Wohnsitzfinanzämtern der Altgesellschafter die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1. Allerdings hat C keine Anteile von A und B erworben, sondern legt den Betrag in Höhe von 5.000 € in das Gesellschaftsvermögen ein.

Wert des Gesellschaftsvermögens in 03 (vor Beitritt C) 15.000 €

- auf A und B entfallen je $\frac{1}{2}$ = 7.500 € (Aktienpaket Y AG = 9.600 €; Aktienpaket Z AG = 5.400 €)

Lösung:

Wert des Gesellschaftsvermögens in 03 (nach Beitritt C): 20.000 €

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- C 5.000 € (= $\frac{1}{4}$, entspricht 25 %)
- B 7.500 € (= $\frac{3}{8}$, entspricht 37,5 %)
- A 7.500 € (= $\frac{3}{8}$, entspricht 37,5 %)

Die Gesellschafter der X GbR sind entsprechend dieser Beteiligungsquoten an den vorhandenen Wirtschaftsgütern (Aktien der Y AG und der Z AG sowie Bareinlage/Kontobestand) beteiligt.

Anschaffungskosten C:

Die Anschaffungskosten des C betragen hinsichtlich des Anteils an den Aktien der Y AG 2.400 €, des Anteils an der Z AG 1.350 € sowie bezüglich des Kontobestandes 1.250 €.

Veräußerungsgewinn A und B:

Aktien der Y AG

Erlös (anteilige Einlage des C; $\frac{1}{4}$ von 9.600 €)	2.400 €
abzgl. Anschaffungskosten ($\frac{1}{4}$ von 6.000 €)	1.500 €
Veräußerungsgewinn	900 €

A und B erzielen einen Veräußerungsgewinn in Höhe von je 450 €.

Aktien der Z AG

Erlös (anteilige Einlage des C; $\frac{1}{4}$ von 5.400 €)	1.350 €
abzgl. Anschaffungskosten ($\frac{1}{4}$ von 4.000 €)	1.000 €
Veräußerungsgewinn	350 €

A und B erzielen einen Veräußerungsgewinn in Höhe von je 175 €.

Insgesamt erzielen A und B einen Veräußerungsgewinn von 1.250 €. Dieser ist A und B je zur Hälfte zuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung ist nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Er ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären und in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt den Wohnsitzfinanzämtern der Altgesellschafter die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

- 76 Gehören zum Bestand einer Personengesellschaft Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG bei der Veräußerung keine Anwendung, sofern ein Fall des Bestandsschutzes im Sinne des § 52 Absatz 28 Satz 11 EStG vorliegt.

Beispiel:

A und B haben die Aktien der Y AG im Jahr 2007 und die Aktien der Z AG im Jahr 2009 erworben. Im Jahr 2010 tritt C der GbR bei.

Lösung:

Der auf die Anteile der Y AG entfallende Gewinn ist nicht steuerbar.

- 77 Werden durch die Gesellschaft Wertpapiere veräußert, sind die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden spezifischen Anschaffungskosten und -zeitpunkte zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft veräußert im Jahr 2011 100 Aktien der Y AG und 100 Aktien der Z AG zu jeweils 9 € das Stück.

Lösung zu Beispiel 1:

Veräußerungsgewinn A und B (jeweils):

Aus den Aktien der Y AG:

Die Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben. Der Veräußerungsgewinn ist nicht steuerbar.

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös ($100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($100 \times 5 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	- 166,67 €
Gewinn	133,33 €

Veräußerungsgewinn C:

Aus den Aktien der Y AG:

Veräußerungserlös ($100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($100 \times 8 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	- 266,67 €
Gewinn	33,33 €

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös ($100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($100 \times 6,75 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	225,00 €
Gewinn	75,00 €

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Z AG ist kapitalertragsteuerpflichtig, da die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Die GbR hat eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung abzugeben.

Da die Anteile der Y AG durch die GbR vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, behält die Bank bei der Veräußerung der Anteile im Jahr 2011 keine Kapitalertragsteuer ein. Die dem C zuzurechnenden Anteile sind von C nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden, dieser spätere Anschaffungszeitpunkt auf Ebene des Gesellschafters wird beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt. C hat seinen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG als Ertrag aus einer Beteiligung zu erklären. Die GbR hat den Veräußerungsgewinn des C im Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anzugeben.

Für die Anteile der Z AG hat die Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Als Gewinn hat die Bank 400 € (Anschaffungskosten der Aktien durch die GbR 5 €, Veräußerungserlös 9 €) anzusetzen und 100 € Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem auf A und B entfallenden Steuerabzug in Höhe von je 33,33 € ist deren Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Da bei C auf seinen Gewinn von 75,00 € tatsächlich nur 18,75 € Abgeltungsteuer entfallen und die Bank – bezogen auf seinen Anteil – 33,33 € Kapitalertragsteuer einbehalten hat, kann er gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine Veranlagung beantragen, seine individuell höheren Anschaffungskosten von 6,75 € geltend machen und sich die zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.

Lösung zu Beispiel 2:

Veräußerungsgewinn A und B (jeweils):

Aus den Aktien der Y AG:

Die Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben. Der Veräußerungsgewinn ist wie im Beispiel 1 nicht steuerbar.

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös ($100 \text{ St} \times 9 \text{ €} \times \frac{3}{8}$)	337,50 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($100 \times 5 \text{ €} \times \frac{3}{8}$)	187,50 €
Gewinn	150,00 €

Veräußerungsgewinn C:

Aus den Aktien der Y AG:

Veräußerungserlös ($100 \text{ St} \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{4}$)	225,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
($100 \times 8 \text{ €} \times \frac{1}{4}$)	200,00 €
Gewinn	25,00 €

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös (100 St x 9 € x 1/4)	225,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
(100 x 6,75 € x 1/4)	168,75 €
Gewinn	56,25 €

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Z AG ist kapitalertragsteuerpflichtig, da die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Die GbR hat eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung abzugeben.

Da die Anteile der Y AG durch die GbR vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, behält die Bank bei der Veräußerung der Anteile im Jahr 2011 keine Kapitalertragsteuer ein. Die dem C zuzurechnenden Anteile sind von C nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden, dieser spätere Anschaffungszeitpunkt auf Ebene des Gesellschafters wird beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt. C hat seinen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG als Ertrag aus einer Beteiligung zu erklären. Die GbR hat den Veräußerungsgewinn des C im Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anzugeben.

Für die Anteile der Z AG hat die Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Als Gewinn hat die Bank 400 € (Anschaffungskosten der Aktien durch die GbR 5 €, Veräußerungserlös 9 €) anzusetzen und 100 € Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem auf A und B entfallenden Steuerabzug in Höhe von je 37,50 € ist deren Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Da bei C auf seinen Gewinn von 56,25 € tatsächlich nur 14,06 € Abgeltungsteuer entfallen und die Bank – bezogen auf seinen Anteil – 25 € Kapitalertragsteuer einbehalten hat, kann er gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine Veranlagung beantragen, seine individuell höheren Anschaffungskosten von 6,75 € geltend machen und sich die zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.

Austritt eines Gesellschafters

- 78 Verlässt ein Gesellschafter die Personengesellschaft und lässt er sich den gegenwärtigen Wert der ihm anteilig zustehenden Wertpapiere auszahlen, liegt eine Veräußerung der Beteiligung an der Personengesellschaft vor. Die Veräußerung wird nach § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG als Veräußerung der anteiligen Wertpapiere eingestuft. Gehören hierzu Wertpapiere im Sinne des § 23 EStG a. F., die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, und war der Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt bereits an der Gesellschaft beteiligt, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG keine Anwendung.
- 79 Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Der austretende Gesellschafter hat die Veräußerung in seiner Einkommensteuererklärung gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben. Ferner ist die Veräußerung im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des austretenden Gesellschafters die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit (BFH-Urteil vom 20. November 2018 - VIII R 39/15, BStBl 2019 II S. 239).
- 80 Als Gewinn ist der dem austretenden Gesellschafter zufließende Zahlungsbetrag aus der Einlage abzüglich der ihm zugewiesenen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter anzusetzen.
- 81 Als Anschaffungskosten der an die verbleibenden Gesellschafter übertragenen Anteile der Wirtschaftsgüter gilt der Anteil des Zahlungsbetrags, der nach dem Verhältnis des Verkehrswerts auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt.

Fortführung der Beispiele zu Rn. 75 und 76

C ist im Jahr 2010 in die GbR eingetreten. Die Aktien der Y AG hatten A und B im Jahr 2007, die der Z AG im Jahr 2009 erworben. Im Jahre 2012 tritt A aus der GbR aus. Zu diesem Zeitpunkt haben die 1.200 Aktien der Y AG und die 800 Aktien der Z AG jeweils einen Wert von 10 €.

Lösung im Beispiel 1:

Der Wert des Gesellschaftsvermögens beträgt 20.000 € (Y AG 12.000 € und Z AG 8.000 €). Der Abfindungsanspruch des A beträgt 6.667 € ($\frac{1}{3}$ von 20.000 €). Der auf die Aktien der Y AG entfallende Veräußerungserlös in Höhe von 4.000 € führt nicht zu einem steuerbaren Veräußerungsgewinn, da die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Veräußerungsgewinn aus den Aktien der Z AG:

Anteiliger Veräußerungserlös

(8.000 € / 20.000 € von 6.667 €)	2.667 €
abzgl. Anschaffungskosten (800 x 5 € x $\frac{1}{3}$)	1.333 €
Gewinn	1.334 €

B hält nunmehr neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 5 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €. C hält neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 8 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 10 €. Außerdem hält C neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 6,75 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €.

Lösung im Beispiel 2:

Wert der Aktienpakete

(Y AG 12.000 €; Z AG 8.000 €)	20.000 €
zzgl. Kontostand (nach Einlage C)	5.000 €
Gesellschaftsvermögen	25.000 €
Anteil des A = $\frac{3}{8}$ (Abfindungsanspruch)	9.375 €

Der auf die Anteile an der Y AG entfallende Veräußerungserlös in Höhe von 4.500 € (12.000 € x $\frac{3}{8}$) führt nicht zu einem steuerbaren Veräußerungsgewinn, da die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Veräußerungsgewinn aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös ($8.000 \text{ €} \times \frac{3}{8}$)	3.000 €
abzgl. Anschaffungskosten ($800 \times 5 \text{ €} \times \frac{3}{8}$)	1.500 €
Gewinn	1.500 €

B hält nunmehr neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{3}{8}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 5 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €. C hält neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{4}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 8 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 10 €. Außerdem hält C neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{4}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 6,75 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €.

Die Rn. 78 bis 81 gelten sinngemäß für den Fall der Veräußerung des Anteils an der Personengesellschaft an einen Dritten.

- 82 Die Übertragung von Wertpapieren auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen gegen Entgelt oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ist nicht als Veräußerung anzusehen, soweit der bisherige Eigentümer auch nach der Übertragung am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

Beispiel:

A und B gründen im Jahr 2010 mit einer Beteiligung zu $\frac{1}{2}$ eine Personengesellschaft zum Zwecke der gemeinsamen Kapitalanlage. A zahlt eine Einlage in Höhe von 5.000 €.

B überträgt als Einlage 1.000 Aktien, die er im Jahr 2009 für 2.500 € erworben hatte, und die nunmehr einen Verkehrswert von 5.000 € haben.

Lösung:

Die Übertragung der Aktien ist zur Hälfte nicht als Veräußerung anzusehen, weil B in diesem Umfang an der GbR beteiligt ist.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

$\frac{1}{2}$ des Veräußerungserlöses von 5.000 €	2.500 €
$\frac{1}{2}$ der Anschaffungskosten von 2.500 €	1.250 €
Gewinn	1.250 €

B hat einen Gewinn in Höhe von 1.250 € erzielt. Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Die Veräußerung ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären. Weiterhin hat B die Veräußerung in seiner Einkommensteuererklärung gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des B die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Entsprechendes gilt, wenn die Wertpapiere von der Personengesellschaft auf einen Gesellschafter übertragen werden.

3. Besondere Entgelte und Vorteile (§ 20 Absatz 3 EStG)

Schadenersatz oder Kulanzersatzungen

- 83 Erhalten Anleger Entschädigungszahlungen für Verluste, die auf Grund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage geleistet werden, sind diese Zahlungen besondere Entgelte und Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 EStG, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten einzelnen Transaktion besteht, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird.

Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung ohne eine rechtliche Verpflichtung erfolgt, und im Übrigen auch bei Entschädigungszahlungen für künftig zu erwartende Schäden. Sofern die Zahlungen in Zusammenhang mit Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds erfolgen, findet der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Teilfreistellungssatz Anwendung.

Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen

- 84 Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen.

Erstatten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Es handelt sich daher um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätze einbehalten wird.

4. Gewinn (§ 20 Absatz 4 EStG)

a) Grundregelung (§ 20 Absatz 4 Satz 1 EStG)

Regelung des maßgeblichen Zeitpunkts bei Veräußerungstatbeständen

- 85 Der Zeitpunkt, in dem das der Veräußerung/Einlösung zugrundeliegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Währungsumrechnung und die Berechnung des steuerlichen Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns oder -verlustes sowie für die Freistellungsauftragsverwaltung und die Verlustverrechnung.

Vorschusszinsen als Veräußerungskosten

- 85a Wird eine Spareinlage vorzeitig zurückgezahlt und werden dabei Vorschusszinsen in Rechnung gestellt, stellen diese Zinsen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Kapitalforderung im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. Übersteigen die Vorschusszinsen im Jahr der Veräußerung die Habenzinsen, ist der negative Saldo durch das Kreditinstitut in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

Anschaffungskosten bei Optionsanleihen

- 86 Übt der Inhaber des Optionsscheins das Optionsrecht aus, schafft er im Zeitpunkt der Ausübung den Basiswert an. Der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Wurde der Optionsschein zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten der Optionsanleihe aufzuteilen in Anschaffungskosten der

Anleihe und Anschaffungskosten des Optionsrechts. Die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe richtet sich beim Ersterwerb nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist. In anderen Fällen kann der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten der Anleihe zurechnen, wenn die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe nicht nach den Angaben im Emissionsprospekt erfolgen kann. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Optionsanleihen.

Anschaffung von Aktien durch Ausübung von Arbeitnehmer-Optionen („stock-options“)

- 87 Übt ein Arbeitnehmer eine ihm vom Arbeitgeber eingeräumte Option zum Bezug von Aktien des Arbeitgebers oder einer anderen Gesellschaft („stock-option“) aus, ist als Anschaffungskosten der Aktien bei späterem Verkauf neben der zu leistenden Zuzahlung der Wert anzusetzen, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt wird. Auch in den Fällen, in denen der geldwerte Vorteil – beispielsweise durch die Anwendung des Freibetrags im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG – nicht der Besteuerung unterworfen wurde oder in denen eine Steuerbegünstigung gewährt wird, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses (steuerfreien oder besonders versteuerten) geldwerten Vorteils vor. Vergleiche auch das BMF-Schreiben vom 16. November 2021 (BStBl 2021 I S. 2308) zur lohnsteuerlichen Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG).

Aktiensplit und Reverse-Split

- 88 Aktiensplit ist die Aufteilung einer Aktie in zwei oder mehr Aktien. Der Gesellschaftsanteil, den der einzelne Aktionär an dem Unternehmen hält, sowie das Grundkapital der Gesellschaft sind vor und nach dem Aktiensplit gleich.
- 89 Die im Rahmen eines Aktiensplits zugeteilten Aktien werden durch diesen Vorgang nicht angeschafft und die gesplittete Aktie nicht veräußert. Als Tag der Anschaffung des Aktienbestands gilt weiterhin der Tag, an dem die jetzt gesplitteten Aktien angeschafft wurden. Die Anschaffungskosten der Aktien sind nach dem Split-Verhältnis auf die neue Anzahl an Aktien aufzuteilen.
- 89a Die Aussagen der Rn. 88 und 89 gelten auch für einen Reverse-Split. Ein Reverse-Split ist die Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einem Wertpapier.

Veräußerung und Ausübung von Teilrechten bei einer Kapitalerhöhung

- 90 Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 207 ff. AktG und werden damit neue Anteilsrechte (Gratis- oder Berichtigungsaktien und Teilrechte) zugeteilt, werden die Gratisaktien oder Teilrechte vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien oder Teilrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien oder Teilrechte entfällt. Die Aufteilung der Anschaffungskosten erfolgt nach dem rechnerischen Bezugsverhältnis.

Die Geltendmachung der Teilrechte ist keine Veräußerung der Teilrechte und keine Anschaffung der bezogenen Aktien. Der Gewinn aus der Veräußerung von Teilrechten oder Gratisaktien ist unter Beachtung der Anwendungsregelung des § 52 Absatz 28 Satz 11 ff. EStG ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG. § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG findet keine Anwendung.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A hat am 10. Januar 30 Aktien der B AG zum Kurs von 150 € angeschafft. Die B AG beschließt am 30. April eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Für je zwei Altaktien wird am 1. Juni eine neue Aktie ausgegeben. Am 30. April beträgt der Kurs 120 €. Durch die Abspaltung sinkt der Kurs der Altaktien am 2. Mai auf 80 €. A erwirbt zu den ihm zugeteilten 30 Teilrechten am 3. Mai 30 weitere Teilrechte zum Kurs von 40 € hinzu und erhält am 1. Juni eine Zuteilung von 30 Aktien (für je zwei Teilrechte eine neue Aktie). A veräußert am 10. August sämtliche Aktien der B AG zum Kurs von 100 €.

Lösung:

Der erzielte Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig. Die durch die zugeteilten Teilrechte erlangten Aktien gelten am 10. Januar, die durch die erworbenen Teilrechte erlangten Aktien gelten mit der Anschaffung der Teilrechte am 3. Mai als angeschafft. Die Anschaffungskosten der ursprünglich angeschafften 30 Aktien entfallen nach Ausübung der Teilrechte auf 45 Aktien. Der Veräußerungsgewinn beträgt:

Veräußerungserlös	60 x 100 €		6.000 €
Anschaffungskosten für 45 Aktien	30 x 150 €	4.500 €	
Anschaffungskosten für 15 Aktien	30 x 40 €	1.200 €	5.700 €
Veräußerungsgewinn			300 €

Abwandlung:

A veräußert am 3. Mai die ihm zugeteilten 30 Teilrechte zum Kurs von 40 €. Die Anschaffungskosten einer Altaktie von 150 € entfallen zu $\frac{1}{3}$ auf das zugeteilte Teilrecht. Dessen Anschaffungskosten betragen somit 50 €.

Lösung:

Der Veräußerungserlös beträgt:

Veräußerungserlös	30 x 40 €	1.200 €
Anschaffungskosten	30 x 50 €	1.500 €
Veräußerungsverlust		300 €

- 91 Entspricht die Kapitalerhöhung bei inländischen Gesellschaften nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG, stellt die Zuteilung der Teilrechte oder Gratisaktien nach § 1 KapErhStG Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG dar. Die Höhe der Kapitalerträge bemisst sich nach dem niedrigsten am ersten Handelstag an einer Börse notierten Kurs der Teilrechte oder Gratisaktien. Dieser Wert gilt zugleich als Anschaffungskosten der Teilrechte oder der Gratisaktien. Bei ausländischen Gesellschaften findet in diesen Fällen § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

Kapitalherabsetzung/Ausschüttung aus dem Einlagekonto

- 92 Die Herabsetzung des Nennkapitals einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ist keine anteilige Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG. Wird der Herabsetzungsbetrag nicht an die Anteilseigner ausgekehrt, ergibt sich keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Anteile. Im Auskehrungsfall mindert der Auskehrungsbetrag die Anschaffungskosten der Anteile, soweit er nicht auf einen Sonderausweis nach § 28 Ab-

satz 1 Satz 3 KStG entfällt. Zahlungen aus einer Kapitalherabsetzung oder Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto können je nach Estandkurs auch zu negativen Anschaffungskosten führen (BFH-Urteil vom 20. April 1999 – VIII R 44/96, BStBl 1999 II S. 698). Soweit der Auskehrungsbetrag auf einen Sonderausweis nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG entfällt, ist der Herabsetzungsbetrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG zu behandeln; eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft tritt insoweit nicht ein. Diese Grundsätze gelten für Körperschaften und Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, unbeschränkt steuerpflichtig sind, entsprechend.

Auch bei einer Nennkapitalherabsetzung und -rückzahlung einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft handelt es sich nicht um eine anteilige Veräußerung der Anteile. Auf die Auskehrung des Herabsetzungsbetrags an die Anteilseigner ist § 28 KStG nicht anwendbar. Unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 KapErhStG sind die Auskehrungen als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG steuerbar.

Nach Ablauf der 5-Jahres-Frist des § 7 Absatz 2 KapErhStG sind die Auskehrungen nicht steuerbar, mindern jedoch die Anschaffungskosten der Anteile.

Soweit innerhalb oder außerhalb der 5-Jahres-Frist die Rückzahlung den Betrag einer vorhergehenden Erhöhung des Kapitals nach § 7 Absatz 1 KapErhStG übersteigt, handelt es sich um eine echte, nicht steuerbare Nennkapital-Rückzahlung.

Zum Korrekturverfahren bei zu Unrecht erfolgtem Kapitalertragsteuereinbehalt für Auskehrungen aus einer Drittstaatenkapitalgesellschaft, vgl. Beispiel 1 in Rn. 241.

Transaktionskostenanteil des Vermögensverwaltungsentgelts/all-in-fee bei Kreditinstituten

- 93 Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Hingegen wirken sich Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen) steuermindernd aus. Auch der Transaktionskostenanteil der all-in-fee (= pauschales Entgelt bei den Kreditinstituten, das auch die Transaktionskosten mit abdeckt) ist abzugsfähig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch der Transaktionskostenanteil der all-in-fee ist.

Da die pauschale Jahresgebühr keinem Geschäft konkret zugeordnet werden kann, ist die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale im Zeitpunkt der Verausgabung als abziehbarer Aufwand anzuerkennen. Sofern die Pauschale einen Betrag von 50 % der gesamten Gebühr nicht überschreitet, ist sie im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Bei Anwendung dieser Pauschale dürfen Einzelveräußerungskosten nicht zusätzlich berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich um weiterberechnete Spesen von dritter Seite.

- 94 Dies gilt auch für ein Veranlagungsverfahren nach § 32d EStG.
- 95 Die Regelung ist auch bei Beratungsverträgen anwendbar. Beratungsverträge unterscheiden sich von Vermögensverwaltungsverträgen lediglich dadurch, dass die von Seiten des Kreditinstituts empfohlenen Wertpapiertransaktionen jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kunden stehen.
- 96 Die Regelung ist auch anwendbar, wenn ein Ausweis des Transaktionskostenanteils alternativ in der jeweiligen Abrechnung der all-in-fee erfolgt.

Beispiel 1:

Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht eine pauschale Vergütung in Höhe von 2 % (inkl. Umsatzsteuer) des verwalteten Depotbestands, bewertet jeweils zum Stichtag 31. Dezember, vor. Die Pauschale deckt auch die Transaktionskosten (Veräußerungskosten) des Kunden ab. Der Kunde erhält von seinem Vermögensverwalter (Depotbank) folgende Abrechnung nach Ablauf eines Jahres:

Verwaltetes Vermögen:		250.000 €
all-in-fee (insgesamt):	2 % v. 250.000 € =	5.000 €

Nachrichtlich erfolgt die Information, dass sich die all-in-fee in folgende Positionen gliedert:

Vermögensverwaltung:	2.600 €
Depotführung:	500 €
Wertpapierumsatz:	1.900 €
Summe:	5.000 €

Lösung:

Da der ausgewiesene Transaktionskostenanteil (Wertpapierumsatz) auf Grund des vorgegebenen festgelegten Kostenschlüssels die 50 %-Grenze bezogen auf die all-in-fee nicht übersteigt, kann der Betrag von 1.900 € in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

Beispiel 2:

Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht eine pauschale Vergütung in Höhe von 1,5 % (inkl. Umsatzsteuer) des verwalteten Depotbestandes, bewertet jeweils zum Stichtag 31. Dezember, vor. Die Pauschale deckt auch die Transaktionskosten (Veräußerungskosten) des Kunden ab. Der Kunde erhält von seinem Vermögensverwalter (Depotbank) folgende Abrechnung nach Ablauf eines Jahres:

Verwaltetes Vermögen:	100.000 € x 1,5 % =	1.500 €

Nachrichtlich erfolgt die Information, dass der darin enthaltene Transaktionskostenanteil auf Grund des vorgegebenen festgelegten Kostenschlüssels 70 % der all-in-fee beträgt.

Lösung:

Der Transaktionskostenanteil kann begrenzt auf 50 % der all-in-fee, d. h. in Höhe von 750 €, in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

b) Fifo-Methode (§ 20 Absatz 4 Satz 7 EStG)

- 97 Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG ist bei Wertpapieren bei der Veräußerung aus der Girosammelverwahrung (§§ 5 ff. DepotG) zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst

veräußert werden (Fifo-Methode). Die Anwendung der Fifo-Methode im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG ist auf das einzelne Depot bezogen anzuwenden. Konkrete Einzelweisungen des Kunden, welches Wertpapier veräußert werden soll, sind insoweit einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.

- 98 Als Depot im Sinne dieser Regelung ist auch ein Unterdepot anzusehen. Bei einem Unterdepot handelt es sich um eine eigenständige Untergliederung eines Depots mit einer laufenden Unterdepot-Nummer. Der Kunde kann hierbei die Zuordnung der einzelnen Wertpapiere zum jeweiligen Depot bestimmen.
- 99 Die Fifo-Methode gilt auch bei der Streifbandverwahrung.

5. Kapitalmaßnahmen (§ 20 Absatz 4a EStG)

a) Anteilstausch (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

Anwendungsbereiche des Anteilstauschs

- 100 § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG umfasst Verschmelzungen, Aufspaltungen sowie Anteilstauschvorgänge, sofern diese auf eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Maßnahme (z. B. freiwilliges Übernahmeangebot) zurückzuführen sind. In diesen Fällen, in denen der Anteilseigner eines Unternehmens für die Hingabe der Anteile einer Gesellschaft neue Anteile einer anderen Gesellschaft erhält, treten die erhaltenen Anteile an die Stelle der hingegebenen Anteile. Die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile werden in den neuen Anteilen fortgeführt. Der Anteilstausch stellt hierbei keine Veräußerung nach § 20 Absatz 2 EStG dar. Im Zusammenhang mit dem Anteilstausch anfallende Transaktionskosten bleiben steuerrechtlich unberücksichtigt und führen nicht zu einem Veräußerungsverlust. § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG findet auch Anwendung auf Anteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG findet keine Anwendung bei der Verschmelzung von Investmentfonds; hier gelten die Regelungen des InvStG.

Barausgleich beim Anteilstausch

- 100a Wird anlässlich eines Anteilstausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile ein Barausgleich gezahlt, ist dieser nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 – VIII R 10/13, BStBl 2017 II S. 262). § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch dann keine Anwendung, wenn die Anteile von einem nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden.

Umtauschverhältnis

- 101 Ergibt sich bei einer Spaltung die Notwendigkeit, die Anschaffungskosten der alten Anteile auf mehrere neue Anteile aufzuteilen, ist grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Spaltungs- oder Übernahmevertrag oder Spaltungsplan abzustellen. Wenn dieses Verhältnis, insbesondere bei ausländischen Maßnahmen, nicht bekannt ist, ist das rechnerische Umtauschverhältnis bzw. das Splittingverhältnis maßgebend.

Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerverstrickung (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

- 102 Gemäß § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG ist Voraussetzung für die steuerneutrale Behandlung von Anteilstauschvorgängen, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erlangten Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Für die Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs ist davon auszugehen, dass das Besteuerungsrecht

erungsrecht Deutschlands hinsichtlich der erlangten Anteile nicht beschränkt oder ausgeschlossen ist.

b) Sonstige Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 4a Satz 3 EStG)

Abgrenzung

- 103 Zu den Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG gehören insbesondere sogenannte Wandelanleihen, Umtauschanleihen oder Hochzinsanleihen, nicht jedoch Optionsanleihen, vgl. Rn. 6.

Bei einer Wandelanleihe (Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG) besitzt der Inhaber das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

Bei einer Umtauschanleihe besitzt der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien zu verlangen. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

Bei einer Hochzins- oder Aktienanleihe besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen. Mit der Ausübung der Option erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- 104 Wird bei Fälligkeit einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Wertpapieren geliefert, fingiert § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Für Andienungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen, findet § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG nur dann Anwendung, wenn Wertpapiere im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Aktien) angedient werden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 19 EStG.

Anwendbarkeit auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht

- 105 Die Regelung findet auch Anwendung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Andienung nach dem 31. Dezember 2009 erfolgt und diese Zertifikate nach dem 14. März 2007 angeschafft wurden.

Sie findet keine Anwendung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, wenn die Andienung vor dem 1. Januar 2010 erfolgt.

Vollrisikozertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswerts, z. B. eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher sind.

Behandlung eines Barausgleichs von Bruchteilen

- 106 Werden bei der Tilgung von sonstigen Kapitalforderungen mittels Andienung von Wertpapieren im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Aktien) Bruchteile nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, handelt es sich bei den Zahlungen um einen Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sofern die Voraussetzungen von Rn. 107 nicht vorliegen.

Beispiel:

Anleger K erwirbt 10.000 € Nominal einer Aktienanleihe mit einem Basispreis von 22 €. Da der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unter der maßgeblichen Schwelle liegt (z. B. 21 €), bekommt er pro 1.000 € Nominal Aktienanleihe rechnerisch 45,4545 Aktien (1.000 € / 22 €) geliefert. Weil die Lieferung von Bruchstücken nicht möglich ist, bekommt der Anleger im Ergebnis 450 Aktien. Bruchstücke in Höhe von 4,545 „Aktien“ werden dem Anleger stattdessen zum Kurs – in Abhängigkeit der Emissionsbedingungen – am Tag der Fälligkeit der Anleihe ausbezahlt.

Lösung:

Die Anschaffungskosten der 450 Aktien betragen 10.000 €. Bei einem am Fälligkeitstag unterstellten Kurs von 20 € fließen dem Anleger 90,90 € ($4,545 \times 20$ €) als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu.

Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar

- 107 Sehen die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren, werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend den erhaltenen Stücken zugewiesen.

Beispiel:

Die Emissionsbedingungen einer verzinslichen Wandelanleihe mit einem Nennwert von 1.000 € sehen bei einem Verfall eine Rückzahlung in bar in Höhe von 501,25 € sowie zusätzlich eine Andienung von 7,1454 Aktien vor. Die Bruchteile der Aktie werden basierend auf dem Wandelkurs in bar ausgezahlt.

Lösung:

Auf Grund des vom Emittenten vorgegebenen Aufteilungsverhältnisses zwischen Barrückzahlung und Andienung von Stücken besteht ein konkreter Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten. Da der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 501,25 € einem Betrag von 50,125 % der Anschaffungskosten der Anleihe entspricht, können den erhaltenen Stücken somit 49,875 % der Aufwendungen für die Anleihe als Anschaffungskosten zugewiesen werden.

Der Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.

- 107a Sofern die Voraussetzungen eines steuerneutralen Vorgangs nach § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG nicht vorliegen, weil andere Wertpapiere als solche nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG angedient werden, sind die Regelungen in den Rn. 64 bis 66 für den Tausch von Wertpapieren analog anzuwenden. Wenn es dabei zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die abgegebenen Wertpapiere anzusehen.

c) Kapitalerhöhung gegen Einlage (§ 20 Absatz 4a Satz 4 EStG)

- 108 Erhält der Anteilsinhaber Bezugsrechte zugeteilt, werden diese gemäß § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 € eingebucht, wenn die Altanteile vom Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden.
- 109 Das Anschaffungsdatum der Altanteile geht im Falle der Veräußerung auf die Bezugsrechte über. Veräußert der Anleger später die Bezugsrechte, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

winn somit nur in den Fällen, in denen auch die zugrundeliegenden Altanteile steuerlich verstrickt sind. Wurden die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben, unterliegt die Veräußerung der zuge- teilten Bezugsrechte nicht der Abgeltungsteuer; sofern die Jahresfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. noch nicht abgelaufen ist, muss der Anleger ein privates Veräußerungsge- schäft in seiner Steuererklärung deklarieren.

- 110 Die Ausübung des Bezugsrechts ist nicht als Veräußerung des Bezugsrechts anzusehen. Übt der Steuerpflichtige das Bezugsrecht aus, wird die junge Aktie zu diesem Zeitpunkt angeschafft. Be- ruht das Bezugsrecht auf Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, ist im Falle der Ausübung der Wert des Bezugsrechts bei der Berechnung der Anschaffungskosten der jungen Aktien mit 0 € zu berücksichtigen. Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Anteilen ist im Falle der Ausübung der Kurswert, mit dem die Bezugsrechte in das Depot des Anteilseigners eingebucht wurden, bei den Anschaffungskosten der jungen Aktien zusätzlich zu dem Kaufpreis der Aktien an- zusetzen (BFH-Urteil vom 9. Mai 2017 – VIII R 54/14, BStBl 2018 II S. 262). Kann kein Kurswert für das Bezugsrecht ermittelt werden, ist der innere Wert des Bezugsrechts bei der Berechnung der Anschaffungskosten der jungen Aktien zu berücksichtigen. Der innere Wert des Bezugsrechts be- rechnet sich wie folgt:

Kurs der Altaktie am Trenntag-Zuzahlungsbetrag / Bezugsverhältnis+1 = Wert des Bezugsrechts

Beispiel:

A besitzt 100 Aktien, davon 40 Stücke mit Anschaffung vor dem 1. Januar 2009 und 60 Stücke mit Anschaffung nach dem 31. Dezember 2008. Das Trennverhältnis ist 1:1 (für je eine gehal- tene Aktie wird ein Bezugsrecht eingebucht). Das Bezugsverhältnis ist 5:1 (für 5 Alt-Aktien er- hält A das Recht eine junge Aktie im Rahmen der Kapitalerhöhung zu beziehen). Der Zuzah- lungsbetrag pro junger Aktie beträgt 3 €. Der Kurs der Alt-Aktien zum Trenntag beträgt 23 €. Die Bewertung der Bezugsrechte für die Ermittlung der Anschaffungskosten der bezogenen Aktien sollte wie folgt erfolgen:

Lösung:

$$\frac{23 \text{ €} - 3 \text{ €}}{\frac{5}{1} + 1} = 3,33 \text{ €}$$

Pro bestandsgeschütztem Bezugsrecht:

Pro nicht bestandsgeschütztem Bezugsrecht: 0 € (hier greift weiterhin § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG).

Ermittlung der Anschaffungskosten bei Bezug 20 neuer Aktien:

40 x 3,33 € + Zuzahlungsbetrag 8 x 3 € = 157,20 €

und

60 x 0 € + Zuzahlungsbetrag 12 x 3 € = 36 €

Kann für das Bezugsrecht kein innerer Wert ermittelt werden, ist das Bezugsrecht mit 0 € an- zusetzen. Die Anschaffungskosten der jungen Aktien sind mit den unterschiedlichen Anschaf- fungskosten getrennt auszuweisen. Sie haben aber denselben Anschaffungszeitpunkt.

d) Zuteilung von Anteilen ohne Gegenleistung (§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG)

Bezug von Bonusanteilen

- 111 Werden Anteile im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG von einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an die Anteilseigner ausgegeben ohne dass diese ei- ne Gegenleistung zu erbringen haben und liegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht vor, sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG der Ertrag und die Anschaffungskos-

ten der erhaltenen Anteile mit 0 € anzusetzen. § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG findet keine Anwendung, wenn

- ▶ dem Anteilseigner nach ausländischem Recht (z. B. Frankreich, Niederlande oder Spanien) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht
- ▶ dem Anteilseigner mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht wurden
- ▶ es sich um Doppelmaßnahmen handelt (Ausschüttung und Reinvestition in neue Aktien)
- ▶ neben der Einbuchung von Aktien auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden (sog. gemischte Maßnahmen)
- ▶ Nachbesserungsrechte, die zu einem Bezug neuer Aktien führen können, gewährt werden.

- 112 Bei inländischen Sachverhalten findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ab 2021 keine Anwendung mehr. Als Anschaffungskosten der Bonusanteile oder Freianteile zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei späterem Verkauf ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte (einschließlich ggf. steuerfrei bleibender Teile) angesetzt wurde.

Folgen einer Abspaltung und einer Anteilsübertragung auf Anteilseigner („spin-off“, Abspaltung)

- 113 Überträgt eine inländische Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft ohne Kapitalherabsetzung und ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner, ist diese Übertragung vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, als Sachausschüttung an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft zu beurteilen. Die Sachausschüttung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, sofern keine Einlagenrückgewähr nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln sein werden. Die übertragenen Anteile gelten im Zeitpunkt der Depoteinbuchung über die Übertragung zum gemeinen Wert gemäß § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG als angeschafft. Bei ausländischen Sachverhalten findet vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

- 114 Nicht besetzt.

- 115 Erhält ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft aufgrund einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG oder aufgrund eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs, findet § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG Anwendung. Ein vergleichbarer ausländischer Vorgang liegt vor, wenn die Strukturmerkmale einer Abspaltung nach Rn. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (BStBl 2011 I S. 1314) mit der Maßgabe erfüllt werden, dass die Erfüllung des Merkmals „kraft Gesetzes“ nicht erforderlich ist, wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang erfolgen (BFH-Urteile vom 1. Juli 2021 – VIII R 9/19 und VIII R 15/20, BStBl 2022 II S. 359 und S. 363). Die Rn. 100 ff. gelten entsprechend. Abgesehen von den Fällen einer Abspaltung zur Aufnahme ist bei ausländischen Vorgängen für die Anwendung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG bereits dann von einer Abspaltung auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- ▶ Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.
- ▶ Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.
- ▶ Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung im Sinne des Satzes 2 vor.
- ▶ Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.
- ▶ Es wird keine Quellensteuer einbehalten.
- ▶ Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.
- ▶ Der übertragende ausländische und der übernehmende in- oder ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen.

chen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl 1999 I S. 1076).

► Es wurde keine Barzahlung durch den Anteilseigner geleistet.

§ 20 Absatz 4a Satz 7 EStG findet insoweit keine Anwendung, als die Beteiligungen in einem Betriebsvermögen gehalten werden, vgl. § 20 Absatz 8 Satz 2 EStG.

115a Für die Klassifikation als Abspaltung gemäß § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG kommt es auf das Kriterium des Teilbetriebserfordernisses oder des Vorliegens einer Kapitalherabsetzung nicht an.

116 Nicht besetzt.

Reorganisation einer ausländischen Kapitalgesellschaft (B-Shares)

117 Werden dem Anleger im Zuge einer Reorganisation sogenannte B-Aktien (B-Shares, redemption-shares) angedient, die ihm Wahlrechte zur sofortigen Bareinlösung oder einer späteren Einlösung einräumen, ist danach zu differenzieren, welches Wahlrecht der Anleger ausübt.

Beispiel:

Im Jahr 01 führte eine Gesellschaft eine Reorganisation im Verhältnis 8:7 + 1 B-Share durch. Die zugeteilten B-Shares konnten entweder sofort oder innerhalb einer vom Emittenten gesetzten Frist in einen festgelegten Geldbetrag umgetauscht werden. Nach Ablauf der Frist erfolgte ein Umtausch durch die Gesellschaft aufgrund eines vorbehaltenen Kündigungsrechtes.

Lösung:

Erhält der Anleger sogleich das Geld, handelt es sich um eine Bardividende. Bezieht der Anleger B-Shares, gelten die Grundsätze zur Sachausschüttung.

6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

Verlustverrechnung

118 Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt, vgl. Rn. 229a, 233.

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen und Glattstellungsgeschäften, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Ausbuchung wertloser Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung.

Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/ -verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr;

Aktienveräußerungsverluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

2. Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind);

Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € und nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.

3. Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;

sonstige negative Einkünfte aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.

5. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

6. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.

7. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.

8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 7 im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung, vgl. auch Rn. 212, ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlich auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017 – VIII R 23/15, BStBl 2019 II S. 54).

Beispiel für die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG:

*Folgende Einkünfte des nicht verheirateten A liegen im Jahr 2022 vor:
Bank A*

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ./. 12.000 €

Bank B

Gewinne Termingeschäfte/Einkünfte Stillhalterprämien 30.000 €

Sonstiger Verlust ./. 5.000 €

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2021:

§ 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG in Verbindung mit

§ 10d Absatz 4 EStG 45.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 0 €

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ./. 12.000 €

Zeile 15 Anlage KAP

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 25.000 €

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG 25.000 €

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1

Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 30.000 €

Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG Einkünfte § 20 EStG:

<i>Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B</i>	25.000 €
<i>./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A</i>	./. 12.000 €
<i>./. Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG</i>	./. 13.000 €
<i>./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG</i>	0 €
<i>= Einkünfte (§ 20 EStG)</i>	0 €
<i>Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2021</i>	45.000 €
<i>./. Verrechnung in 2022</i>	./. 13.000 €
<i>+ Verlustüberhang Bank A aus 2022</i>	0 €
<i>Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2022</i>	32.000 €

- 119 Um im Rahmen der Veranlagung eine institutsübergreifende Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen zu erreichen, hat der Steuerpflichtige von dem jeweils depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG einzureichen, in der „davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Zeile 8 Anlage KAP)“ und im nachrichtlichen Teil der „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ aufgeführt werden. Für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2018 bestehen keine Bedenken, wenn der Steuerpflichtige die Aktienveräußerungsgewinne und die bereits mit Verlusten verrechneten Aktienveräußerungsgewinne durch geeignete Unterlagen nachweist.

Beispiel für die institutsübergreifende Verlustverrechnung:

Folgende Einkünfte liegen im Jahr 2022 vor:

Bank A:

<i>Aktienveräußerungsgewinne</i>	5.000 €
<i>Aktienveräußerungsverluste</i>	1.000 €
<i>Verluste Termingeschäfte</i>	20.000 €

Bank B:

<i>Gewinne Termingeschäfte</i>	10.000 €
<i>Verluste Anleiheverkäufe</i>	2.000 €
<i>Aktienveräußerungsverluste</i>	4.000 €

*Ein Antrag auf Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG wird gestellt.
Verlustverrechnung durch die Bank A:*

Aktienveräußerungsgewinne	5.000 €
./. Aktienveräußerungsverluste	1.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	4.000 €
Verluste Termingeschäfte nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG	20.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	4.000 €
davon: Gewinne aus Aktienveräußerung Zeile 8 Anlage KAP	4.000 €
Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG Zeile 14 Anlage KAP	20.000 €

nur nachrichtlich:

„Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des

§ 20 Abs. 2 EStG“	4.000 €

Verlustverrechnung durch die Bank B:

Gewinne Termingeschäfte	10.000 €
./. Verluste Anleiheverkäufe	2.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	8.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	8.000 €
davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	8.000 €
Zeile 9 Anlage KAP	
Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	
Zeile 13 Anlage KAP	4.000 €

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 10.000 €

***Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG
Einkünfte § 20 Absatz 2 EStG (Aktien):***

Aktienveräußerungsgewinne lt. Steuerbescheinigung Bank A 4.000 €

./. Aktienveräußerungsverluste lt. Steuerbescheinigung Bank B 4.000 €

= Verbleibender Verlust aus Aktienveräußerungen 0 €

Einkünfte § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG:

Gewinne § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (Bank B) 10.000

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (Bank A) 20.000 €

= verbleibende Verluste nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG 10.000 €

Einkünfte § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG:

Verluste § 20 Absatz 2 EStG (Bank B Verluste Anleiheverkäufe) 2.000 €

Nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG sind 10.000 € und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG sind 2.000 € gesondert festzustellen und in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechenbar.

- 119a Verluste aus Kapitaleinkünften, die nach § 32d Absatz 1 EStG dem besonderen Steuersatz unterliegen, dürfen nicht mit positiven Erträgen aus Kapitaleinkünften, die der tariflichen Steuer nach § 32d Absatz 2 EStG unterliegen, verrechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag nach § 32d Absatz 6 EStG gestellt wurde (Günstigerprüfung) und sämtliche Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind (BFH-Urteile vom 30. November 2016 – VIII R 11/14, BStBl 2017 II S. 443 und vom 29. August 2017 – VIII R 5/15, BStBl 2018 II S. 66). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden.

Vorrang der Verlustverrechnung vor der Gewährung des Sparer-Pauschbetrages

- 119b Der Sparer-Pauschbetrag ist nur zu berücksichtigen, wenn nach Verrechnung sämtlicher positiver und negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen positive Einkünfte verbleiben.

Verlustverrechnung und Anrechnung ausländischer Quellensteuer sowie Anwendung des Freistellungsauftrags

- 120 Die Grundsätze zur Verlustverrechnung und Anrechnung ausländischer Quellensteuer sowie Anwendung des Freistellungsauftrags, vgl. Rn. 201 ff. zu § 43a EStG, gelten im Rahmen der Veranlagung entsprechend.
- 121 Die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer kann dem neuen Kreditinstitut nach einem vollständigen Depotwechsel mitgeteilt werden.
- 122 Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in-oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer ist

auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen. Die Anwendung des Freistellungsauftrags hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung.

Beispiel:

A erzielt im Februar aus der Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren einen Verlust in Höhe von 300 €. Im März erhält er ausländische Dividenden in Höhe von 10 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 15 €. A hält die Wertpapiere im Depot der Bank X. Wegen der Verluste aus dem Februar behält die Bank keine Kapitalertragsteuer ein.

Weiterhin erhält A im Juni ausländische Dividenden in Höhe von 700 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 70 €. A hält die Wertpapiere im Depot der Bank Y. Da er der Bank einen Freistellungsauftrag über 801 € erteilt hat, erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug.

Im Dezember erhält A Zinseinkünfte bei der Bank Z in Höhe von 621 €. Die Bank behält 155 € Kapitalertragsteuer ein.

A erklärt im Rahmen der Veranlagung seine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Absatz 4 EStG. Die Verlust-Bescheinigung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG sowie die entsprechenden Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 EStG legt er bei.

Lösung:

Im Rahmen der Veranlagung werden die Kapitaleinkünfte wie folgt berücksichtigt.

	Erträge	Anrechenbare Steuer
Veräußerung Wertpapiere	./ 300 €	
Erträge ausländische Dividende	800 €	85 €
Zinseinkünfte	621 €	

A erzielt insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.121 €. Unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages verbleiben 320 €. Hierauf entfällt eine Abgeltungsteuer in Höhe von 80 €. Angerechnet werden somit ausländische Steuern in Höhe von maximal 80 €. Die bisher einbehaltene Kapitalertragsteuer in Höhe von 155 € wird erstattet.

Behandlung von Verlusten aus der Veräußerung von ADRs (American Depositary Receipts)

- 123 Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs, vgl. Rn. 68, fallen diese unter die eingeschränkte Verlustverrechnung im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG.

7. Subsidiarität (§ 20 Absatz 8 EStG)

- 124 Termingeschäfte (z. B. Zinsbegrenzungsvereinbarungen oder Swaps), die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, fallen nicht unter die Einkünfte des § 20 EStG. Derartige Geschäfte werden von den Steuerpflichtigen – wie bei den betrieblichen Einkünften – meist zu Absicherungszwecken (Absicherung von Darlehen, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen) abgeschlossen, vgl. aber BFH-Urteil vom 13. Januar 2015 – IX R 13/14, BStBl 2015 II S. 827.

8. Einkunftserzielungsabsicht (§ 20 Absatz 9 EStG)

Grundsatz

- 125 Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist infolge des beschränkten und pauschalierten Werbungskostenabzugs regelmäßig von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen (BFH-Urteil vom 14. März 2017 – VIII R 38/15, BStBl 2017 II S. 1040).

Bausparverträge

- 126 Werden Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die mit sogenannten Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen aus Bausparverträgen gekoppelt sind, zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie eingesetzt, sind die Guthabenzinsen aus Billigkeitsgründen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Finanzierungsverträge bis zum 30. Juni 2010 abgeschlossen worden sind.
- 127 In diesen Fällen ist dennoch ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, da bei dem Abschluss der entsprechenden Verträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass eine Immobilie zur Fremdnutzung eingesetzt wird.
- 128 Die Steuerpflichtigen können sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie eingesetzt werden, nach § 32d Absatz 4 EStG durch das Veranlagungsfinanzamt auf die festgesetzte Einkommensteuer anrechnen lassen.

Sparer-Pauschbetrag

- 129 Hat der Steuerpflichtige sowohl Kapitalerträge, für die § 32d Absatz 1 EStG gilt, als auch solche im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 2 EStG erzielt, ist der Sparer-Pauschbetrag vorrangig von den Kapitalerträgen im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 2 EStG abzuziehen. Die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs freigestellten Kapitalerträge sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG zu unterwerfen.

Negative Einlagezinsen

- 129a Behält ein Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen keine Zinsen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG erfasst sind.

Bei Anlageprodukten mit gestaffelten Zinskomponenten („Staffelzinsen“) ist die Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses zu betrachten. Ist die Gesamtverzinsung positiv, so handelt es sich insgesamt um Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Eine negative Gesamtverzinsung ist hingegen stets insgesamt als Verwahr- oder Einlagegebühr zu behandeln.

Beispiel:

Die Zinskonditionen für ein Anlageprodukt (Tagesgeld) sind wie folgt ausgestaltet:

- ▶ von 0,00 € bis 500.000,00 € positiver Zins (0,1 % p. a.)
- ▶ von 500.000,01 € bis 1.000.000,00 € keine Verzinsung
- ▶ ab 1.000.000,01 € negativer Zins (-0,05 % p. a.)

Es werden 1.500.000,00 € vom 1.01. – 31.03. angelegt. Die Zinsgutschrift erfolgt am 31.03.

Lösung:

Auf den ersten Teilbetrag in Höhe von 500.000,00 € entfällt ein positiver Zins in Höhe von 125,00 € ($500.000,00 € \times 0,1 \% \times 3 \text{ Monate}$). Auf den zweiten Teilbetrag (500.000,01 € bis

1.000.000,00 €) entfällt kein Zins. Auf den dritten Teilbetrag (1.000.000,01 € bis 1.500.000,00 €) entfällt ein negativer Zins in Höhe von ./. 62,50 € (500.000,00 € x 0,05 % x 3 Monate). Der Besteuerung ist der positive Saldo aus den Zinsen der drei Guthabenbereiche in Höhe von 62,50 € zugrunde zu legen (125,00 € + 0,00 € ./. 62,50 €).

II. Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG)/Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)

129b Wird ein Wertpapierdepot auf ein anderes Kreditinstitut übertragen und zahlt das übernehmende Kreditinstitut dafür eine Geldprämie, so stellt diese Geldprämie Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG dar, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart (§§ 13, 15, 18 oder 21 EStG) zugeordnet werden kann. Das übernehmende Kreditinstitut hat den Kunden bei Auszahlung der Geldprämie auf die Steuerpflicht hinzuweisen.

Wird dagegen ein Kontoguthaben auf ein anderes Kreditinstitut übertragen oder erstmalig bei einem Kreditinstitut ein Depot eröffnet und wird dafür eine Geldprämie unter der Bedingung gezahlt, dass Wertpapiere beim übernehmenden/eröffnenden Kreditinstitut erworben werden, so mindert die für die Übertragung des Kontoguthabens gezahlte Geldprämie die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere. Die Geldprämie ist mit den Anschaffungskosten der erworbenen Wertpapiere in der Reihenfolge deren Erwerbs zu verrechnen.

130 Nicht besetzt.

131 Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln (BFH-Urteil vom 2. Mai 2000 – IX R 73/98, BStBl 2000 II S. 614), sofern die Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind (§ 23 Absatz 2 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 EStG).

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG zu berücksichtigen. Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG vor, vgl. auch Rn. 59. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine etwaige Fremdwährungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Fremdwährungskapitalforderung nach Fälligkeit erneut verzinslich angelegt wird oder auf ein anderes verzinsliches Konto bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut umgebucht wird. Diese Vorgänge stellen steuerlich eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und zugleich eine Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar. Die Prolongation täglich fälliger Kapitalforderungen (beispielsweise Tagesgeldanlagen) sowie die Änderung des Zinssatzes stellt für sich genommen keinen Anschaffungs- oder Veräußerungstatbestand dar, es sei denn das Guthaben wird erstmalig verzinslich oder ein bisher verzinsliches Guthaben wird erstmalig unverzinslich angelegt. Bei der Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert werden.

Bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-ver-

lusten gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG.

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG bei der Veräußerung des Fremdwährungsguthabens zu berücksichtigen.

Wird der Fremdwährungsbetrag innerhalb der Frist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Euro oder eine dritte Währung getauscht, so sind Währungsgewinne/-verluste die bereits bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst wurden, nicht zusätzlich bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu erfassen, § 23 Absatz 2 EStG.

III. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)

1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)

Abgeltungsteuer nach § 32d und § 35b EStG

- 132 Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG ist keine tarifliche Steuer im Sinne des § 32a Absatz 1 EStG. Steuerermäßigungen, die an die tarifliche Einkommensteuer anknüpfen (z. B. §§ 35a und 35b EStG), können infolgedessen die Einkommensteuer nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG nicht mindern.

Höhe der Ermäßigung der Kapitalertragsteuer bei Zwölfteilung der Kirchensteuer (§ 32d Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG)

- 133 Stimmen der Zeitraum der Einkommensteuerpflicht und der Kirchensteuerpflicht nicht überein, wird die Kirchensteuer im Fall der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt gezwölftelt. Bei der Ermäßigung der Kapitalertragsteuer ist der gezwölftelte Kirchensteuersatz anzuwenden.

Beispiel:

Endet die Kirchensteuerpflicht im Januar, ist in der Formel des § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG für k bei einem angenommenen Kirchensteuersatz von 9 % nicht 9, sondern nur $9 \times 1/12 = 0,75$ anzusetzen.

2. Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz (§ 32d Absatz 2 EStG)

a) Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)

- 134 Die Regelung findet bei Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG nur Anwendung, wenn der Darlehensnehmer eine natürliche Person ist, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

ESTG (fremdfinanzierte Rentenversicherungen) und § 22 Nummer 3 EStG (z. B. Containerleasing) erzielt und sie die Darlehenszinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann oder der Darlehensnehmer eine Personengesellschaft ist, bei der hinsichtlich der Erträge aus der Darlehensgewährung § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG keine Anwendung findet. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen eine Stiftung Darlehensnehmer ist.

- 135 Werden Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gezahlt, findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG Anwendung, wenn der Darlehensgeber zu mindestens 10 % an dem Darlehensnehmer beteiligt ist. Für Kapitalerträge aus Darlehen, die nach dem 31. Dezember 2020 begründet wurden, findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG nur dann Anwendung, wenn der Darlehensnehmer die den Kapitalerträgen entsprechenden Darlehenszinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften, die der inländischen Besteuerung unterliegen, abziehen kann. Der Abzug der Zinsen beim Darlehensnehmer darf nicht durch § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG eingeschränkt sein. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder dem Ausfall einer Darlehensforderung eines Gesellschafters oder Mitglieds, die nach dem 31. Dezember 2020 begründet wurden, unterliegen hingegen dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG, da den betreffenden Einkünften des Gesellschafters oder Mitglieds auf Seiten der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft keine Betriebsausgaben gegenüberstehen. Für Kapitalerträge aus Darlehen, die vor dem 1. Januar 2021 begründet wurden, gelten die vorstehenden Ausführungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024, vgl. § 52 Absatz 33b EStG. § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG ist nicht anzuwenden, auch wenn die Beteiligung unter 10 % liegt.

Definition der nahestehenden Person (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b EStG)

- 136 Das Verhältnis von nahestehenden Personen liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Von einem solchen Beherrschungsverhältnis ist auszugehen, wenn der beherrschten Person auf Grund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt (BFH-Urteile vom 29. April 2014 - VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13, VIII R 31/11, BStBl 2014 II S. 986, 990, 992 und 995). Das Abhängigkeitsverhältnis kann wirtschaftlicher oder persönlicher Natur sein (BFH-Urteil vom 28. Januar 2015 - VIII R 8/14, BStBl 2015 II S. 397).

Beispiel:

Ehegatte/Lebenspartner A gewährt dem Ehegatten/Lebenspartner B ein Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie. Der darlehensnehmende Ehegatte/Lebenspartner B ist ansonsten mittellos. Ein fremder Dritter hätte den Erwerb der Immobilie durch B nicht zu 100 % finanziert.

B ist von A finanziell abhängig. Hinsichtlich der Finanzierung verbleibt B kein eigener Entscheidungsspielraum, so dass A bei der Darlehensgewährung einen beherrschenden Einfluss auf B ausüben kann. Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Absatz 1 EStG auf die vom darlehensgebenden Ehegatten/Lebenspartner A erzielten Kapitaleinkünfte ist nach § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG ausgeschlossen.

Für die Annahme eines eigenen wirtschaftlichen Interesses der Vertragsparteien an der Einkünfteerzielung des anderen reicht es nicht aus, dass der Darlehensgeber von der Besteuerung der Zinsen nach dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Absatz 1 EStG profitiert und der Schuldner die gezahlten Vergütungen im tariflichen Bereich als Betriebsausgaben abziehen kann (BFH-Urteil vom 16. Juni 2020 - VIII R 5/17, BStBl 2020 II S. 807).

Beteiligungsgrenze (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG)

- 137 In die Berechnung der 10 %igen Beteiligungsgrenze sind ausschließlich die unmittelbaren Beteiligungen einzubeziehen (BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016 - VIII R 27/15, BStBl 2017 II S. 441 und vom 9. Juli 2019 - X R 9/17, BStBl 2021 II S. 418). Eine mittelbare Beteiligung schließt die Anwendung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStG nicht aus.

b) Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)

Berufliche Tätigkeit

- 138 Unter den Begriff der beruflichen Tätigkeit fallen sowohl selbständig als auch nichtselbständig ausgeübte Tätigkeiten. Ob es sich bei der beruflichen Tätigkeit um eine gewerbliche, freiberufliche oder um eine andere unter die Gewinneinkünfte fallende Tätigkeit handelt, ist unerheblich. Die erforderliche berufliche Tätigkeit für eine Kapitalgesellschaft setzt nicht voraus, dass der Gesellschafter unmittelbar für diejenige Kapitalgesellschaft tätig wird, für deren Kapitalerträge er den Antrag zur tariflichen Einkommensteuer stellt. Bei besonderen Umständen können auch Tätigkeiten auf Ebene einer anderen Kapitalgesellschaft als berufliche Tätigkeit für diejenige Kapitalgesellschaft zu qualifizieren sein, für deren Kapitalerträge der Antrag gestellt wird (BFH-Urteil vom 27. März 2018 - VIII R 1/15, BStBl 2019 II S. 56).

Zeitraum der Beteiligung

- 139 Es ist ausreichend, dass die notwendige Beteiligungsquote zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, vorliegt. Wird die Beteiligungsquote in einem auf die erstmalige Antragstellung folgenden Jahr nicht mehr erreicht, entfaltet die vorher ausgeübte Option keine Wirkung mehr. § 32d Absatz 2 Nummer 3 Satz 4 EStG beinhaltet insoweit lediglich eine Nachweiserleichterung und ersetzt nicht die Tatbestandsvoraussetzungen.

Hinzuerwerb von Anteilen

- 140 Erwirbt der Steuerpflichtige Anteile hinzu, findet die Regelung auf die gesamte Beteiligung Anwendung. Eine teilweise Anwendung der Vorschrift auf die hinzuerworbenen Anteile ist nicht möglich.

Antragsfrist

- 141 Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Abgabe der erstmaligen Einkommensteuererklärung (gleicher Eingangsstempel) für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, wobei es auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung für das jeweilige Jahr ankommt. Eine Nachholung ist nur unter den Voraussetzungen des § 110 AO möglich (BFH-Urteil vom 28. Juli 2015 - VIII R 50/14, BStBl 2015 II S. 894 und vom 29. August 2017 - VIII R 33/15, BStBl 2018 II S. 69). Ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 110 Absatz 3 AO liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige deshalb keinen Antrag gestellt hat, weil er irrtümlich davon ausgegangen ist, keine Erträge aus der Beteiligung erzielt zu haben (BFH-Urteil vom 14. Mai 2019 - VIII R 20/16; BStBl 2019 II S. 586). Ein Widerruf des Antrags kann auch für das Erstjahr bis zur Bestandskraft erklärt werden. Nach Eintritt der Bestandskraft kommt ein wirksamer Widerruf allenfalls in Betracht, soweit die Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich geändert werden kann.

Verfahrensfragen

- 142 Ist der Steuerpflichtige mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, ist der Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen zu stellen. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 32d Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 EStG zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sowie zur Verlustverrechnung und Abziehbarkeit von Werbungskosten vor.

Vorliegen von Kapitalerträgen

- 143 Das abstrakte Vorliegen von Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG ermöglicht dem Steuerpflichtigen die Ausübung der Option also auch dann, wenn in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum Erträge tatsächlich nicht vorhanden sind und die Option nur dazu dient, die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zu 60 % im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen.

3. Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG)

- 144 Steuerpflichtige Kapitalerträge, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen oder verdeckte Gewinnausschüttungen), hat der Steuerpflichtige nach § 32d Absatz 3 Satz 1 EStG in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben, vgl. auch Rn. 183.

4. Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)

Allgemeines

- 145 Dem Steuerpflichtigen steht für Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ein Wahlrecht zu, diese im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen, um die gesetzlich geregelten Tatbestände, die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, wie z. B. ein Verlustvortrag nach § 20 Absatz 6 EStG, steuermindernd geltend zu machen. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Steuereinbehalt des Kreditinstituts dem Grund und der Höhe nach überprüfen zu lassen. Der entsprechende Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Absatz 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist. (BFH-Urteil vom 21. August 2019 - X R 16/17, BStBl 2020 II S. 99). §§ 177 und 351 Absatz 1 AO sind zu beachten.

So kann der Steuerpflichtige z. B. bei Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die sein depotführendes Institut nicht berücksichtigt hat, im Rahmen der Veranlagung anführen. Außerdem kann der Steuerpflichtige unter anderem in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z. B. bei Dividendenausschüttungen), diesen im Rahmen der Veranlagung nachholen, wenn der Kirchensteuerabzug durch sein depotführendes Institut nicht durchgeführt worden ist und die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung zu erfolgen hat.

Erklärt er diese Einkünfte in der Veranlagung, erfolgt entsprechend der Regelung in § 32d Absatz 3 Satz 2 EStG eine Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer um 25 % der – durch die entsprechenden Tatbestände geminderten – Einkünfte. Die vom Kreditinstitut bereits einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer wird nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG im Rahmen der Veranlagung auf die für die Einkünfte aus Kapitalvermögen festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Dies kann zu einer Einkommensteuererstattung führen.

- 146 § 32d Absatz 4 EStG findet zur Verrechnung von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten keine Anwendung. In diesen Fällen ist § 32d Absatz 6 EStG anzuwenden.
- 147 Nicht besetzt.

5. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)

Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen

- 148 Nach § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sind höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen. Bei ausländischen Investmenterträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investmentertrag maßgebend.

Beispiel (ausländischer Auslands-Immobilienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % sind nur 2.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

*Höchstbetrag in Höhe von 500 € ($2.000 \text{ €} \times 25 \%$);
Anrechnung in Höhe von 500 €.*

Beispiel (ausländischer Aktienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Höhe von 30 % sind nur 7.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

*Höchstbetrag in Höhe von 1.750 € ($7.000 \text{ €} \times 25 \%$);
Anrechnung in Höhe von 1.500 € (aufgrund der Begrenzung auf die nach dem DBA-Ermäßigungsanspruch verbleibende ausländische Steuer)*

Wenn die auszahlende Stelle bei vor dem 1. Januar 2020 zugeflossenen Kapitalerträgen eine niedrigere ausländische Steuer angerechnet hat, als sich nach dieser Randnummer ergibt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die auszahlende Stelle keine Korrektur vornimmt. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen eine Korrektur nach § 32d Absatz 4 EStG im Veranlagungsverfahren beantragen. Für diesen Zweck hat die auszahlende Stelle zu bestätigen, dass sie keine Korrektur vorgenommen hat und vornehmen wird.

6. Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)

Allgemeines

149 § 32d Absatz 6 EStG regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d Absatz 1 EStG den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren Belastung mit der tariflichen Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner können das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bis zur Unanfechtbarkeit des betreffenden Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Absatz 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist. Die Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft, die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten Besteuerungsgrundlagen erstmals eine erfolgreiche Antragstellung gemäß § 32d Absatz 6 EStG ermöglicht, ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, das einen korrekturbedürftigen Zustand auslöst (BFH-Urteil vom 14. Juli 2020 - VIII R 6/17, BStBl 2021 II S. 92). §§ 177 und 351 Absatz 1 AO sind zu beachten (BFH-Urteil vom 12. Mai 2015 - VIII R 14/13, BStBl 2015 II S. 806).

150 Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen (insbesondere unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Wird das Veranlagungswahlrecht nach § 32d Absatz 6 EStG ausgeübt, müssen alle Kapitalerträge erklärt werden. Hierzu sind sämtliche Steuerbescheinigungen vorzuhalten und auf Verlangen des Finanzamts einzureichen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste im Sinne des § 43a Absatz 3 EStG sind nur zu berücksichtigen, wenn die Bescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG vorliegt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist auch im Rahmen der Günstigerprüfung ausgeschlossen (§ 20 Absatz 9 EStG und BFH-Urteil vom 28. Januar 2015 - VIII R 13/13, BStBl 2015 II S. 393).

Bei Ansatz der tariflichen Einkommensteuer ist die Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG).

Beispiel:

A (ledig) erzielt folgende Einkünfte:

<i>Verluste aus Gewerbebetrieb</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen bei seinem inländischen Kreditinstitut</i>	<i>25.000 €</i>

Lösung:

Beantragt der Steuerpflichtige die Günstigerprüfung, beträgt die festzusetzende tarifliche Einkommensteuer 0 €. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. Zuschlagsteuern) wird im Rahmen der Veranlagung erstattet.

Alternativ kann der Steuerpflichtige die Kapitaleinkünfte mit dem in § 32d EStG geregelten Steuersatz versteuern. In diesem Fall beträgt der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 20.000 €, welcher nach den Regelungen des § 10d EStG zu berücksichtigen ist.

- 151 Die nach § 32d Absatz 5 EStG ermittelte ausländische Steuer wird auch im Falle der Günstigerprüfung angerechnet. Dabei ist die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt (§ 32d Absatz 6 Satz 2 EStG).

Der Anrechnungshöchstbetrag ist wie folgt zu berechnen:

tarifliche Einkommensteuer bei Hinzurechnung der Kapitaleinkünfte

abzüglich tarifliche Einkommensteuer ohne Kapitaleinkünfte

= Anrechnungshöchstbetrag

IV. Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 EStG)

- 151a Die Kreditinstitute haben als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehalts anzuwenden (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG).

1. Treuhanddepots

- 152 Treuhandkonten und -depots sind im Rahmen der Abgeltungsteuer nach den für die Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Regeln, d. h. grundsätzlich wie Privatkonten und -depots zu behandeln. Die Verlustverrechnung und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer hat nach § 43a Absatz 3 EStG zu erfolgen. Für jedes Treuhandkonto ist ein gesonderter Verlustverrechnungstopf zu führen. Als Steuerbescheinigung ist das Muster I der Anlage 1 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), zuletzt ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 13. April 2021 (BStBl 2021 I S. 686) zu verwenden. Eine Steuerbescheinigung nach Muster III der Anlage 3 des o. g. BMF-Schreibens darf nicht ausgestellt werden.
- 153 Bei Treuhandkonten und -depots scheidet eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung aus, da nach § 44a Absatz 6 EStG Voraussetzung für die Abstandnahme ist, dass Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge identisch sind, vgl. Rn. 301, 302.
- 154 Eine Freistellung des Betriebsvermögens gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG von den Kapitalertragsteuertatbeständen ist bei Treuhandkonten und -depots nicht möglich.

Verwaltung durch einen Insolvenzverwalter

- 155 Betriebliche Konten und Depots, die durch einen Insolvenzverwalter verwaltet werden, fallen nicht unter die Regelungen der Rn. 152 und 154. Zum Nachweis, dass es sich um ein betriebliches Konto handelt, reicht eine Bestätigung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Kreditinstitut aus.

Treuänderische Vermögensauslagerung auf sogenannte Contractual Trust Arrangements (CTA)

- 156 Die Rn. 152 bis 154 gelten nicht bei Contractual Trust Arrangements (CTAs). Dem kontobzw. depotführenden Kreditinstitut sind sowohl bei seinen eigenen (konzerninternen) CTAs als auch bei den von dem Kreditinstitut verwalteten für Kunden zur Verfügung gestellten CTAs und Gruppen-CTAs sämtliche Details der Strukturen vollinhaltlich bekannt. Insbesondere ist das Treugeberunternehmen, dem die Kapitalerträge zuzurechnen sind, dem Kreditinstitut bekannt. In diesem Fall sind die Erträge dem Betriebsvermögen des Treugeberunternehmens zuzurechnen. Das Kreditinstitut hat infolge dessen von betrieblichen Einnahmen auszugehen, so dass keine Verlustverrechnung und keine Quellensteueranrechnung erfolgt (§ 43a Absatz 3 Satz 7 EStG). Für die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 EStG ist auf das Treugeberunternehmen (als

Gläubigerin der Kapitalerträge) abzustellen. Ist das Treugeberunternehmen ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, findet § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG Anwendung.

- 157 Für andere Treuhandkonten und -depots, die dem konto- bzw. depotführenden Kreditinstitut gegenüber als CTA-Konstruktion offen angezeigt sind, gilt Folgendes:

Der Treuhänder legt dem Kreditinstitut ein Schreiben des Treugeberunternehmers vor, wonach die folgenden Voraussetzungen für die wirtschaftliche Zurechnung zum Treugeberunternehmen für das betreffende Treuhandvermögen erfüllt sind:

- ▶ der Treuhänder hat die überlassenen Barmittel oder anderen Vermögenswerte nach vom Treugeber aufgestellten Richtlinien anzulegen oder zu verwalten;
- ▶ das eigene Vermögen des Treuhänders und das Treuhandvermögen werden getrennt verwaltet, so dass eine Identifizierung der vom Treuhänder übertragenen Vermögenswerte jederzeit gewährleistet ist;
- ▶ Geschäfte mit dem Treugut werden im Namen des Treuhänders, aber nur für Rechnung des Treugebers getätigt;
- ▶ der Treugeber kann die Herausgabe des endgültig nicht mehr benötigten Treuhandvermögens verlangen;
- ▶ den Treugeber treffen die wirtschaftlichen Entwicklungen der Vermögensanlage einschließlich des Risikos einer Wertminderung sowie der nicht zweckgerichteten Verwendung endgültig.

Wird ein solches Schreiben vorgelegt, hat das konto- bzw. depotführende Kreditinstitut dann von Betriebsvermögen auszugehen und für die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 EStG auf die Merkmale des Treugeberunternehmens abzustellen. Ist eine Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 EStG nicht möglich, wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Randnummer eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer NV-Bescheinigung nicht beanstandet.

- 158 In Fällen der Rn. 156 und 157 sind im Zusammenhang mit einer Freistellung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 7 EStG die Kontendaten des Treuhänders zu übermitteln und dabei dem Treugeber zuzuordnen.

2. Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 Absatz 1 EStG)

a) Nachzahlungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)

- 159 Erhält ein Anleger verzinsliche Nachzahlungen auf einen squeeze-out, vgl. Rn. 70, ist der Zinsertrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu erfassen. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten, es sei denn, das auszahlende Kreditinstitut ist Schuldner der Kapitalerträge.

b) Weltbank-Papiere im Rahmen der Abgeltungsteuer

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a EStG)

- 160 Auf Zinsscheine zu DM- und Fremdwährungsanleihen der Afrikanischen Entwicklungsbank (African Development Bank – AfDB), der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank – AFB), der International Finance Corporation (IFC), der Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) und zu Fremdwährungsanleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Inter-American Development Bank – IADB), die vor dem 24. September 1992 begeben worden sind, sowie auf Zinsscheine zu DM-Anleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IADB), die vor dem 4. November 1992 begeben worden sind, wird kein Steuerabzug vorgenommen, wenn die Zinsscheine im Tafelgeschäft bei Kreditinstituten eingelöst werden, die in den je-

weiligen Emissionsbedingungen als Zahlstellen genannt sind. Dies gilt auch für die Einlösung der Anleihen. Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 32d Absatz 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführen.

c) Namensschuldverschreibungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)

- 161 Eine Namensschuldverschreibung fällt grundsätzlich unter § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, ist jedoch ausnahmsweise als Teilschuldverschreibung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a EStG einzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ die Anleihe/Emission muss in einem einheitlichen Akt begeben worden sein,
- ▶ die über die einheitliche Anleihe ausgestellten, auf Teile des Gesamtnennbetrags lautenden Schuldverschreibungen müssen hinsichtlich der Konditionen (Ausstellungsdatum, Laufzeit, Tilgungsmodalitäten, Verzinsung) einheitlich ausgestaltet, also untereinander austauschbar und übertragbar (fungibel) sein und
- ▶ aus der Teilschuldverschreibung muss ersichtlich sein, dass sie einen Teil einer Gesamtemission verbrieft.

Findet die Verwahrung als Streifbandverwahrung oder als eingeschränkte Girosammelverwahrung statt und schafft der Emittent hierdurch die Möglichkeit, Namensschuldverschreibungen auf einfachem Weg auszutauschen und zu übertragen, reicht dies für die Annahme einer hinreichenden Fungibilität als Merkmal einer Teilschuldverschreibung aus.

d) Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (§ 43 Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG)

Veräußerungsfiktion bei Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG)

- 162 Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne von § 20 Absatz 2 EStG auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich als Veräußerung des Wirtschaftsguts.
- 163 Eine nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG fingierte Veräußerung ist nur dann kapitalertragsteuerpflichtig, wenn sich nach der Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 EStG eine materielle Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns nach § 20 Absatz 2 EStG ergeben würde.

Beispiel:

A überträgt an B Aktien, die er im Jahr 2006 erworben hat.

Lösung:

Die Übertragung stellt keine steuerpflichtige Veräußerung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG dar.

- 164 Die auszahlende Stelle muss die anfallende Kapitalertragsteuer vom Kunden einfordern oder das Betriebsstättenfinanzamt informieren, soweit der Betrag nicht zur Verfügung gestellt wird (entsprechende Anwendung von § 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG).

Übertragung von Depots aus Anlass von Erbfällen (§ 43 Absatz 1 Satz 5 EStG)/Übertragungen für Zwecke der Begründung eines Treuhandverhältnisses

- 165 Kommt es in Erbfällen zu einem Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger, ist von einem unentgeltlichen Depotübertrag im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG auszugehen. Da in diesen Fällen dem Grunde nach eine Verpflichtung zur Anzeige unmittelbar an das zuständige Erbschaftsteuer-

finanzamt nach § 33 ErbStG besteht, ist eine Meldung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG nicht erforderlich.

In den Fällen, in denen sowohl der Treuhänder als auch der Treugeber bekannt sind (offene Treuhand) und eine Übertragung zwischen Treugeber und Treuhänder erfolgt, ist eine Meldung nicht erforderlich.

Unentgeltliche Depotüberträge (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG)

- 166 Von einer Veräußerung ist nicht auszugehen, wenn der Steuerpflichtige unter Benennung der gesetzlich geforderten Daten der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.

Sofern bei einer Übertragung eines Depots die erforderlichen Daten, die den Übertragenden und den Depotempfänger betreffen, berechtigterweise nicht vollständig mitgeteilt werden können, steht dies einer Einordnung als unentgeltlicher Übertragung nicht entgegen. Dies gilt insbesondere bei Personengesellschaften, Körperschaften und anderen Unternehmen, die nicht über eine steuerliche Identifikationsnummer verfügen. Natürliche Personen (z. B. Anleger aus dem Ausland, Diplomaten) können sich für diesen Zweck eine steuerliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erteilen lassen, wenn ihnen nicht aus anderen Gründen bereits eine solche erteilt wurde.

Sind mehrere Personen, entweder als Übertragende oder als Empfänger, Inhaber eines Gemeinschaftsdepots, so ist für diesen Depotübertrag nur eine Meldung vorzunehmen (inklusive der steuerlichen Identifikationsnummern und der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben).

Informiert das Kreditinstitut den Steuerpflichtigen z. B. bei Antragstellung oder bei Auftragserteilung für einen Depotübertrag mit dem jeweiligen Formular darüber, dass die abgefragten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden, so ist keine zusätzliche Information des Steuerpflichtigen im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO mehr erforderlich.

Bei einem Übertrag der Wertpapiere von einem Treuhänder auf einen Dritten sind die steuerlichen Identifikationsnummern des Treugebers (soweit bekannt), des Treuhänders und des Empfängers zu melden.

- 167 Die auszahlende Stelle kann zur Verfahrensvereinfachung die Übertragungen je Empfänger zusammenfassen. Die Übertragungen sind bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.
- 168 Wird ein Wirtschaftsgut vom Einzeldepot eines Ehegatten/Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten/Lebenspartner (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten/Lebenspartners übertragen, gilt dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG. Hiervon unabhängig bedarf es jedoch der Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern der Ehegatten/Lebenspartner.
- 169 Bei einem unentgeltlichen Depotübertrag muss keine Meldung an das Finanzamt erfolgen, soweit es sich um einen Übertrag von Altbeständen im Sinne des § 52 Absatz 28 EStG handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Behandlung von Wertpapierleihe, Wertpapierpensions- und Repogeschäften

- 170 Werden Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- oder Repogeschäfte durchgeführt, liegt unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor, der nach § 43 Absatz 1 Satz EStG als Veräußerung fingiert wird. Beim Entleiher erfolgt eine Einbuchung mit dem Ersatzwert für die Anschaffungskosten, § 43a Absatz 2 Satz 11 EStG. Bei entspre-

chender Mitteilung kann der Vorgang auch als unentgeltlicher Depotübertrag mit Meldung an das Finanzamt abgewickelt werden (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG).

171 Ist das depotführende Kreditinstitut in den Leihvorgang als Entleiher eingeschaltet, sind der Entleihvorgang und die Rückgabe steuerlich neutral zu behandeln. § 43 Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG findet keine Anwendung.

172 Rn. 171 gilt entsprechend, wenn das Kreditinstitut der Verleiher der Wertpapiere ist. Werden die auf Grund der Wertpapierleihe eingebuchten Wertpapiere im Zeitraum des Leihgeschäfts zwischenzeitlich veräußert, ist hinsichtlich der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG anzuwenden. Deckt sich der Steuerpflichtige mit den Wertpapieren für Zwecke der Rückübertragung ein, hat das Kreditinstitut die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nachträglich dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als anstelle des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage der tatsächliche Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist.

Kann die Zuordnung des späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft ausnahmsweise nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Verkaufs erfolgt, wird das Erfüllungsgeschäft als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann in diesem Fall vom Kunden in der Veranlagung vorgenommen werden (§ 32d Absatz 4 EStG).

173 Für den im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts geleisteten Repozins findet § 22 Nummer 3 EStG Anwendung.

3. Ausnahmen vom Steuerabzug (§ 43 Absatz 2 EStG)

a) Interbankenprivileg (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG)

174 § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG ist auch anzuwenden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge die Deutsche Bundesbank oder eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder inländischen Finanzdienstleistungsinstituts ist.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG findet auch Anwendung bei zugunsten eines inländischen Kreditinstituts oder inländischen Finanzdienstleistungsinstituts verwahrten Investmentanteilen.

Gehören die Konten oder Depots einem unter Insolvenzverwaltung stehenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, findet § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG gleichfalls Anwendung. Rn. 155 Satz 2 gilt entsprechend.

b) Ausnahmen für Unternehmen (§ 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG)

Nach ausländischem Recht gegründete, unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften

175 Unter die Freistellung vom Steuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG fallen auch unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die nach ausländischem Recht gegründet wurden. Körperschaften in diesem Sinne sind insbesondere die in Anlage 2 zum EStG (zu § 43b EStG) angeführten Gesellschaften.

Erklärung zur Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

176 Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen oder Erträge aus Op-

tions- und Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt. Ausgleichszahlungen aus der Auflösung von Zinsswapgeschäften gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (BFH-Urteil vom 13. Januar 2015 - IX R 13/14, BStBl 2015 II S. 827).

- 177 Optiert eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach § 1a KStG zur Körperschaftsbesteuerung und liegt der auszahlenden Stelle eine „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ vor, so gilt dies als Widerruf der Erklärung. Der Nachweis der Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung gegenüber der auszahlenden Stelle erfolgt durch Vorlage einer Kopie der Zuteilung einer Körperschaftsteuernummer durch das nach § 20 AO für die Körperschaftsbesteuerung der optierenden Gesellschaft zuständige Finanzamt. Die Beendigung der Option zur Körperschaftsbesteuerung hat die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft der auszahlenden Stelle unverzüglich formlos anzuzeigen, ggf. ist ein erneuter Antrag mit der „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ zu stellen. Es wird nicht beanstandet, wenn die sich im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren aufgrund der Option zur Körperschaftsbesteuerung ergebenden Änderungen erst im Folgejahr nach der Einreichung der Unterlagen beim Kreditinstitut angewendet werden. Dies gilt sowohl für den Nachweis der Ausübung der Option als auch für die Rückoption. Zum Muster vgl. Anlage 1.
- 178 Es ist nicht zu beanstanden, wenn Sachverhalte, die bei einer auszahlenden Stelle nicht vorkommen, im Freistellungserklärungsformular weggelassen werden (z. B. depotführende Kapitalanlagegesellschaften führen keine Termin- und Optionsgeschäfte für ihre Kunden aus, so dass die entsprechenden Ankreuzkästchen mit dazugehörigem Text in der Freistellungserklärung entfallen können).
- 179 Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn – je nach Fallgestaltung – in der Freistellungserklärung nur die Depots benannt und die Konten weggelassen werden. Außerdem kann statt der Formulierung „aus den Konten und Depots mit der Stammnummer ...“ auch die Formulierung „aus den Konten und Depots mit der Kundennummer...“ verwendet werden.

4. Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer durch inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen (§ 43 Absatz 3 EStG)

- 180 Bei inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist Kapitalertragsteuer zu erheben (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG). Inländische Kapitalerträge liegen auch dann vor, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Sinne der §§ 61, 65 oder 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge. Keine Bedeutung hat insoweit der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ein Steuerabzug hat gegenüber allen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig davon zu erfolgen, ob der Versicherungsvertrag über die inländische Niederlassung oder über eine ausländische Geschäftsstelle abgeschlossen oder verwaltet wurde. Handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge um eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person, ist in den Fällen des § 43 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG kein Steuerabzug vorzunehmen.
- 181 Die inländische Niederlassung gilt für Zwecke der Kapitalertragsteuer als Schuldner der Kapitalerträge. Bei mehreren inländischen Niederlassungen hat das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung zu bestimmen, die die Rechte und Pflichten aus dem Steuerabzugsverfahren wahrnimmt; hierüber ist das örtlich zuständige Finanzamt der Niederlassung zu informieren. Die inländische Niederlassung hat insbesondere die einbehaltene Kapitalertragsteuer gegenüber ihrem ört-

lich zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen, auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Steuerbescheinigung zu erstellen und Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen anzunehmen.

5. Abgeltungswirkung bei von den Erträgen abweichender Bemessungsgrundlage (§ 43 Absatz 5 EStG)

- 182 Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage größer als die tatsächlich erzielten Erträge, kann der Steuerpflichtige im Rahmen des Veranlagungswahlrechts nach § 32d Absatz 4 EStG den zutreffenden Ansatz geltend machen.
- 183 Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge, tritt die Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5 EStG nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterliegen. Für den darüberhinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG. Aus Billigkeitsgründen kann hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen.

V. Bemessung der Kapitalertragsteuer (§ 43a EStG)

1. Übernahme der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge

- 183a Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge für den Gläubiger die Kapitalertragsteuer, gilt dies auch für den Solidaritätszuschlag. Die Kirchensteuer ist ebenfalls zu berücksichtigen, vgl. § 51a Absatz 2c EStG.

Beispiel 1:

Berechnungsbeispiel (mit Kirchensteuer):

verdeckte Gewinnausschüttung:	100.000,00 €
vom Schuldner übernommene Kapitalertragsteuer:	33.955,86 €
vom Schuldner übernommener Solidaritätszuschlag:	1.867,57 €
vom Schuldner übernommene Kirchensteuer:	3.056,03 €
Kapitalertrag i. S. des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG:	138.879,46 €

Die Berechnungsformel nach § 32d Absatz 1 Satz 3 EStG ist wie folgt anzupassen:

Kapitalertrag = $\frac{\text{tatsächlich ausgezahlter Betrag} \times 4,09}{2,945}$

Bei einem Kirchensteuer-Satz von 8 % ist im Zähler ein Wert von 4,08 zu verwenden.

Beispiel 2:

Berechnungsbeispiel (ohne Kirchensteuer):

<i>verdeckte Gewinnausschüttung:</i>	100.000,00 €
<i>vom Schuldner übernommene Kapitalertragsteuer:</i>	33.955,86 €
<i>vom Schuldner übernommener Solidaritätszuschlag:</i>	1.867,57 €
<i>Kapitalertrag i. S. des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG:</i>	135.823,43 €

Berechnungsformel:

$$\text{Kapitalertrag} = \text{tatsächlich ausgezahlter Betrag} \times 4 / 2,945$$

2. Depotüberträge ohne und mit Gläubigerwechsel (§ 43a Absatz 2 EStG)

a) Einzelfragen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 ff. EStG)

Wertansatz bei nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibungen

- 184 Kommt es bei einer nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibung zu einem Depotwechsel, kann mangels Börsenkurs der von der emittierenden Stelle festgestellte Wert angesetzt werden. Da in der Praxis der Emittent bei diesen Papieren regelmäßig den Kurs feststellt, sind diese Daten anzusetzen.

Übermittlung der Anschaffungsdaten bei Übertragung von Investmentanteilen von einem anderen inländischen Institut ohne Gläubigerwechsel sowie mit Gläubigerwechsel bei einem unentgeltlichen Erwerb im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG

- 184a Unter den Begriff der Anschaffungsdaten sind sämtliche bei Anschaffung der Investmentanteile vorliegenden Daten zu fassen. Im Einzelnen sind die folgenden Anschaffungsdaten zu übermitteln:

- ▶ der Anschaffungszeitpunkt,
- ▶ die Anschaffungskosten (Ausgabepreis oder bei einem Erwerb auf dem Sekundärmarkt der Kaufpreis einschließlich Anschaffungsnebenkosten) der zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt erworbenen Investmentanteile,
- ▶ die Anzahl der zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt erworbenen Investmentanteile (sofern zwischenzeitlich eine steuerneutrale Fondsverschmelzung vorgenommen wurde: die Anzahl der erworbenen Anteile unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses der Fondsverschmelzung).

Darüber hinaus ist bei Depotüberträgen bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 auch der bei Erwerb der Investmentanteile gezahlte Zwischengewinn im Sinne des § 1 Absatz 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mitzuteilen. Außerdem sollte der Immobiliengewinn zum Anschaffungszeitpunkt übermittelt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Immobiliengewinn nicht übermittelt wird, sondern von dem aufnehmenden Kreditinstitut anhand des Anschaffungszeitpunkts bestimmt wird.

Für Investmentanteile, die im Rahmen einer steuerneutralen Verschmelzung gemäß §§ 14, 17a InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erworben worden sind, gehören zu den Anschaffungsdaten auch die für die Veräußerungsgewinnermittlung nach § 8 Absatz 5 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erforderlichen Korrekturgrößen für den Zeit-

raum zwischen Anschaffung und Verschmelzung der Investmentanteile an dem übertragenden Investmentfonds. Die Korrekturgrößen können gesondert oder durch Anpassung im Sinne des § 8 Absatz 5 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des zu übermittelnden Ausgabe- bzw. Kaufpreises der Investmentanteile an dem übertragenden Investmentfonds mitgeteilt werden. Daneben sind die zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zeitpunkt der letzten steuerneutralen Verschmelzung mitzuteilen.

Bei Depotüberträgen ab dem 1. Januar 2018 sind folgende zusätzliche Angaben zu übermitteln:

- ▶ der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (§ 56 Absatz 4 Satz 1 und 3 InvStG),
- ▶ der Zwischengewinn nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (§ 56 Absatz 4 Satz 3 InvStG),
- ▶ die Anschaffungskosten im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 oder 3 InvStG zum 1. Januar 2018 (die ursprünglichen Anschaffungskosten wurden im fiktiven Veräußerungsgewinn berücksichtigt und sind daher nicht zu übermitteln),
- ▶ der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung im Sinne des § 22 Absatz 1 InvStG,
- ▶ die Anschaffungskosten im Sinne des § 22 Absatz 2 InvStG (dieser Wert tritt an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs) und
- ▶ die Anschaffungskosten im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 InvStG.

Es wird nicht beanstandet, wenn für den Fall von mehreren vorangegangenen fiktiven Veräußerungen im Sinne des § 22 Absatz 1 InvStG Gewinne und Verluste, die aus einer originären Anschaffungsposition stammen, in einem Betrag übermittelt werden, vgl. Rn. 59 Absatz 4 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), zuletzt ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 13. April 2021 (BStBl 2021 I S. 686).

Die übermittelten Anschaffungsdaten sind im Rahmen des Steuerabzugs für die Ermittlung des (späteren) Gewinns aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile für die übernehmende inländische auszahlende Stelle grundsätzlich bindend. Ändert der Investmentfonds die Angaben zum Zwischengewinn oder zum Immobiliengewinn, so hat das aufnehmende Kreditinstitut die korrigierten Werte zu berücksichtigen. Wenn das abgebende Kreditinstitut korrigierte Anschaffungsdaten übermittelt, dann sind diese korrigierten Werte dem Steuerabzug zu Grunde zu legen.

Wertansatz bei Anteilen an Investmentfonds

- 185 Soweit der Börsenkurs bei börsennotierten Wertpapieren zu Grunde zu legen ist, tritt an diese Stelle bei Anteilen an Investmentfonds der Rücknahmepreis. Wird bei Investmentanteilen ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.

Depotübertrag aufgrund einer Versicherungsleistung in Form von Investmentfondsanteilen

- 186 Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG wird dem Versicherungsnehmer mitunter das Wahlrecht eingeräumt, anstatt einer Auszahlung der Versicherungsleistung in Geld eine Übertragung von Fondsanteilen zu verlangen. § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG ist in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Die vom Versicherungsunternehmen mitgeteilten Anschaffungsdaten sind von dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut zu verwenden. Als Anschaffungskosten gilt dabei der Rücknahmepreis, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre; vgl. Rn. 34 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl 2009 I S. 1172) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF-Schreiben vom 6.

März 2012 (BStBl 2012 I S. 238). Als Anschaffungsdatum ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung vom Versicherungsunternehmen mitzuteilen.

Behandlung von Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel, die vor 2009 vollzogen werden

187 Für die Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG (Überträge innerhalb Deutschlands) sowie des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG (EU /EWR-Auslandsfälle) gelten die Vorschriften zur Abgeltungsteuer erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge. § 43a Absatz 2 Satz 3 und 5 EStG gilt somit erst für Depotüberträge ab 2009.

188 Hat die inländische abgebende Stelle bei einem Depotübertrag, der vor 2009 vollzogen wurde, der übernehmenden auszahlenden Stelle die Daten übertragen oder überträgt sie diese Daten nach dem 31. Dezember 2008, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet ist, sind diese Daten von der übernehmenden Stelle zu berücksichtigen; die Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage findet insoweit keine Anwendung. Werden die Daten von der abgebenden auszahlenden Stelle erst zeitlich nach einer bereits abgerechneten Veräußerung übertragen, ist diese Abrechnung von der übernehmenden auszahlenden Stelle nicht zu korrigieren.

Behandlung von Depotübertragungen bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden

189 § 43a Absatz 2 Satz 3 ff. EStG findet auch Anwendung bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden.

Weitergabe von Anschaffungsdaten im Emissionsgeschäft

190 Im Emissionsgeschäft begibt der Emittent bestimmte Wertpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Genussscheine) und bietet diese im Rahmen eines öffentlichen Angebotes selbstständig, d. h. ohne Beteiligung der abwickelnden Bank, interessierten Anlegern an. Sodann beauftragt der Emittent ein Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut mit der Verbriefung der zu begebenden Wertpapiere. Das insgesamt angebotene Emissionsvolumen wird daraufhin von dem Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut „en bloc“ oder in Teilbeträgen verbrieft, bei einem Zentralverwahrer (z. B. Clearstream Banking) zugelassen und in ein Emissionsdepot des Emittenten eingebucht.

Aus dem Emissionsdepot heraus werden dann Übertragungsaufträge erteilt, mit denen die jeweils gezeichneten Wertpapiere zu den entsprechenden Anlegern transportiert werden sollen. Alle notwendigen Anschaffungsdaten teilt der Emittent der begleitenden Bank gemeinsam mit den Übertragungsaufträgen mit, so dass die begleitende Bank der Depotbank des Anlegers die effektiv zugrunde zu legenden Anschaffungsdaten mitteilen kann. Sowohl Anschaffungspreise als auch Anschaffungszeitpunkte können dabei auf Basis des Emissionsprospektes oder auch der Zeichnungsscheine festgestellt werden. Die eingeschränkte Möglichkeit des Nachweises der Anschaffungsdaten nach § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG findet insoweit keine Anwendung, da die Richtigkeit der Anschaffungskosten auf Ebene der begleitenden Bank nachvollzogen werden kann.

Depotüberträge aufgrund von Umstrukturierungen im Konzern und Geschäftsstellenveräußerungen – Übertragung von nicht ausgeglichenen Verlusten sowie nicht angerechneter ausländischer Quellensteuern

191 Werden depotführende Unternehmensteile eines Kreditinstituts veräußert oder auf andere Konzerngesellschaften übertragen (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge), hat in diesen Fällen der Konzernumstrukturierungen und Veräußerungen einer Geschäftsstelle eines Kreditinstituts an ein anderes Kreditinstitut die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug weiterhin nach den historischen Anschaffungsdaten zu erfolgen. Die Ersatzbemessungsgrundlage ist nicht anzuwenden. Eventuell erteilte Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen gelten weiter, sofern die Geschäftsbeziehungen zum übertragenden Institut aufgegeben werden. Weiter-

hin sind die nicht ausgeglichenen Verluste sowie die nicht angerechneten anrechenbaren ausländischen Quellensteuern zu berücksichtigen.

- 192 Entsprechendes gilt, wenn an der Umstrukturierung depotführende Kapitalanlagegesellschaften beteiligt sind.

Übermittlung der Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel von einem ausländischen Institut

- 193 Nach dem Wortlaut des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG kann der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz innerhalb der EU, des EWR oder in den Staaten/Gebieten Luxemburg, Österreich, Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, Curacao und Sint Maarten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei Depotüberträgen aus dem Ausland eine Übertragung der Anschaffungsdaten auf elektronischem Wege erfolgt. Die Anschaffungsdaten dürfen nur dann übernommen werden, wenn das abgebende ausländische Institut versichert, dass in den letzten 10 Jahren vor dem Depotübertrag ins Inland weder ein Erbfall noch ein sonstiger unentgeltlicher Erwerb (z. B. Stiftungsfall) mit Übernahme der Anschaffungsdaten stattgefunden hat. Bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz außerhalb der vorgenannten Staaten ist nach § 43a Absatz 2 Satz 6 EStG ein Nachweis der Anschaffungsdaten im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht zulässig und infolge dessen die Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Eine Berichtigungsmöglichkeit besteht ausschließlich im Veranlagungsverfahren auf Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG.

Im Fall einer Umschreibung eines durch Erbfall erworbenen Depots auf den Erben im Ausland mit anschließender Übertragung ins Inland ist von einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel auszugehen, bei dem die Anschaffungsdaten auch bei einem Übertrag von einem ausländischen Institut mit Sitz innerhalb der in Satz 1 genannten Staaten und Gebiete nicht vom inländischen Institut übernommen werden dürfen, es sei denn, das ausländische Institut versichert, dass der Erbfall mehr als 10 Jahre vor der Depotübertragung ins Inland zurückliegt.

Bei einem unentgeltlichen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (z. B. Depotübertrag Stifter auf Stiftung) kommt eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG nicht in Betracht.

b) Ersatzbemessungsgrundlage und Verluste (§ 43a Absatz 2 Satz 6 und 7 EStG)

- 194 Die Korrektur des Kapitalertrags nach Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG, vgl. Rn. 145. Der Steuerpflichtige hat hierbei die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, die zur Korrektur der steuerlichen Daten dieses Geschäftsvorfalles dienen.

Beispiel 1:

Der Steuerpflichtige weist die Anschaffungsdaten bei einem Geschäftsvorfall (Einlösung einer Anleihe), den das Kreditinstitut mit Ersatzbemessungsgrundlage (Gewinn 300 €) abgerechnet hat, in der Veranlagung nach (Gewinn 0 €).

Lösung:

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird erstattet.

Abwandlung:

Der Steuerpflichtige hat aus der Veräußerung von Anleihen außerdem Verluste in Höhe von 500 € erzielt. Die Bank bescheinigt am Ende des Kalenderjahres Verluste in Höhe von 200 €. Der Steuerpflichtige weist die Anschaffungsdaten im Rahmen der Veranlagung nach, so dass er neben den von der Bank bescheinigten Verlusten in Höhe von 200 € weitere Verluste in Höhe von 300 € im Rahmen der Veranlagung mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften verrechnen kann.

Lösung:

Erklärt der Steuerpflichtige keine weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen, wird zum Jahresende ein Verlust in Höhe von 500 € festgestellt (§ 20 Absatz 6 EStG). Kapitalertragsteuer wird nicht erstattet.

Beispiel 2:

Der Steuerpflichtige veräußert ein Wertpapier für 2 € und zahlt Transaktionskosten von 10 €. Die Anschaffungskosten (100 €) sind der auszahlenden Stelle aufgrund eines Depotübertrags aus dem Ausland nicht bekannt. Im Steuerabzugsverfahren wird die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet (30 % des Veräußerungserlöses von 2 €) = 0,60 €.

Lösung 2:

Da die Transaktionskosten den Veräußerungserlös übersteigen, ist von der Veräußerung eines wertlosen Wertpapiers auszugehen, die der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG unterliegt, vgl. Rn. 59.

Ausweis in der Steuerbescheinigung:

„Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 der Anlage KAP“	0,60 €
„Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen Zeile 11 Anlage KAP“	0,60 €

In der Veranlagung macht der Anleger geltend, dass die Anschaffungskosten 100 € und die Transaktionskosten 10 € betrugen. Der Veräußerungsverlust wird im Rahmen der Veranlagung ermittelt und kann in Höhe von 108 € nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG berücksichtigt werden. Die Kapitalertragsteuer auf die bereits besteuerten 0,60 € wird erstattet.

Alternativ kann - je nach Verfahrensweise der auszahlenden Stelle - auf den Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage verzichtet werden. In diesem Fall ist in der Steuerbescheinigung die „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG, Zeile 5 der Anlage KAP“ in Höhe von 8 € (2 € minus 10 €) auszuweisen.

Bei einer wertlosen Ausbuchung von Wertpapieren (Rn. 59) für die der depotführenden Stelle die Anschaffungsdaten nicht vorliegen, ist der Kunde im Beleg über die Ausbuchung darauf hinzuweisen, dass er den Sachverhalt auch wegen der noch nicht berücksichtigten Anschaffungskosten in der Veranlagung klären kann.

- 195 Ist bei einem als entgeltlich zu behandelnden Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) keine Ersatzbemessungsgrundlage ermittelbar, weil weder die Anschaffungskosten bekannt sind noch ein Veräußerungspreis ermittelbar ist, hat in diesem Fall eine Meldung an das zuständige Finanzamt entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 7 ff. EStG zu erfolgen.

Behandlung von Leerverkäufen

196 Verfügt der Kunde über keinen Bestand und erteilt er einen Verkaufsauftrag, gilt Folgendes:

Der Verkaufsauftrag muss sofort als Veräußerungsgeschäft abgewickelt werden. Da dem Veräußerungsgeschäft kein Depotbestand und somit auch keine Anschaffungskosten gegenüberstehen, ist der Verkauf mit der Ersatzbemessungsgrundlage abzurechnen (§ 43a Absatz 2 Satz 7 EStG).

Deckt der Kunde sich anschließend mit entsprechenden Wertpapieren ein, hat das Kreditinstitut die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nachträglich dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als anstelle des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage der tatsächliche Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist. Das Erfüllungsgeschäft (Lieferung der Wertpapiere) ist steuerlich nicht relevant.

Kann die Zuordnung des späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft ausnahmsweise nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Leerverkaufs erfolgt, wird das Erfüllungsgeschäft als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann in diesem Fall vom Kunden in der Veranlagung vorgenommen werden (§ 32d Absatz 4 EStG).

Nimmt das Kreditinstitut eine Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangegangenen Veräußerungsgeschäft im gleichen Kalenderjahr vor, ist im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als dass anstelle der Ersatzbemessungsgrundlage der Gewinn aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist.

197 Erfolgt zunächst der Wertpapierkauf und anschließend der Wertpapierverkauf (so die Reihenfolge der Kaufverträge), wird aber die Kaufabrechnung nach der Verkaufsabrechnung verbucht (rein technisch bedingter Minusbestand), gilt Folgendes:

Der Verkauf wird zunächst unter Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage (wegen fehlender Anschaffungsdaten) abgewickelt. Bei späterer Einbuchung der Anschaffungskosten erfolgt dann jedoch eine Korrekturabrechnung durch die Depotbank.

c) Übertragung nicht verbriefter Kapitalforderungen/Wertpapiere des Bundes und der Länder (§ 43a Absatz 2 Satz 8 EStG)

198 Werden nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmte schuldbuchfähige Wertpapiere des Bundes, bei denen die rechnerisch angefallenen Zinsen ausgewiesen werden, auf einen anderen Gläubiger übertragen, ist als Einnahme aus der Veräußerung nach § 43a Absatz 2 Satz 8 EStG der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen. Als Börsenpreis gilt in allen Fällen der Übertragung der Wert der Kapitalforderung einschließlich der bis zum Übertragungszeitpunkt rechnerisch angefallenen und ausgewiesenen Zinsen. § 43a Absatz 2 Satz 15 EStG ist nicht anzuwenden.

199 Die entsprechende Kapitalertragsteuer ist nach § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG bei dem Steuerpflichtigen anzufordern. Nach § 43a Absatz 2 Satz 8 EStG hat die auszahlende Stelle bei Nichtzahlung eine Anzeige bei ihrem Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen.

200 Wird bei den nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren der Länder der rechnerisch angefallene Zins ebenfalls berechnet und ausgewiesen, gelten die Ausführungen zu den Wertpapieren des Bundes entsprechend. Andernfalls ist bei diesen Wertpapieren zwar bei ihrer Übertragung von der Veräußerungsfiktion des § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG auszugehen, aber mangels einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage kein Kapitalertragsteuerabzug

vorzunehmen. Weiterhin ist beim Zessionar bei der Einlösung gemäß § 43a Absatz 2 Satz 15 EStG der Kapitalertragsteuerabzug nach dem vollen Kapitalertrag vorzunehmen. Die Ermittlung der tatsächlichen Bemessungsgrundlagen ist für den Zedenten und den Zessionar im Wege der Veranlagung vorzunehmen.

3. Anrechnung ausländischer Quellensteuer (§ 43a Absatz 3 Satz 1 EStG)

Anwendungsbereich, Verfahrensweise

- 201 Gemäß § 43a Absatz 3 Satz 1 EStG sind ausländische Steuern auf Kapitalerträge auf Ebene der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 EStG zu berücksichtigen. Danach ist bei jedem einzelnen ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Abgeltungsteuer anzurechnen, wobei gegebenenfalls die Anrechnungsregelungen nach den jeweiligen DBA zu berücksichtigen sind. Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beitrag in- oder ausländischer Kapitalerträge zum Abgeltungsteueraufkommen; sie ist begrenzt auf 25 %.
- 202 Die Anrechnung der ausländischen Steuer gemäß § 32d Absatz 5 EStG ist nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Beispiel 1:

Ausländische Dividende	100
Steuerberechnung	
Abgeltungsteuer (25 %)	25
./. anrechenbare ausländische Steuer	- 15
zu zahlende Abgeltungsteuer	10

Beispiel 2:

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100	10	15
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200	0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300	75	-
	Summe	600	85	65

<i>Steuerverprobung:</i>	
<i>Erträge insgesamt</i>	<i>600</i>
<i>Abgeltungsteuer (25 %)</i>	<i>150</i>
<i>./. anrechenbare ausländische Steuer</i>	<i>-65</i>
<i>zu zahlende Abgeltungsteuer</i>	<i>85</i>

Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen.

Beispiel 3:

*Geschäftsvorfälle (1) – (3) wie Beispiel 2, zusätzlich danach
(4) Verlust aus Anleiheveräußerung*

	<i>Geschäftsvorfall</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Verlusttopf</i>	<i>Abgeltungsteuer</i>	<i>anrechenbare ausl. Steuer</i>
(1)	<i>Ausl. Div. Staat 1</i>	<i>100</i>		<i>10</i>	<i>15</i>
(2)	<i>Ausl. Div. Staat 2</i>	<i>200</i>		<i>0</i>	<i>50</i>
(3)	<i>Inl. Zinsertrag</i>	<i>300</i>		<i>75</i>	<i>-</i>
(4)	<i>Veräußerungsverlust</i>		<i>-300</i>		
	<i>Summe brutto</i>	<i>600</i>	<i>-300</i>	<i>85</i>	<i>65</i>
	<i>Verlustverrechnung</i>	<i>-300</i>	<i>300</i>		
	<i>Zwischensumme</i>	<i>300</i>	<i>0</i>	<i>85</i>	<i>65</i>
	<i>Steuererstattung</i>			<i>-75</i>	
	<i>Endsumme</i>	<i>300</i>		<i>10</i>	<i>65</i>

<i>Steuerverprobung</i>	
<i>Erträge nach Verlustverrechnung</i>	<i>300</i>
<i>Abgeltungsteuer (25 %)</i>	<i>75</i>
<i>./. anrechenbare ausländische Steuer</i>	<i>-65</i>

<i>Verbleibende Abgeltungsteuerschuld</i>	10
<i>./. bereits gezahlte Abgeltungsteuer</i>	-85
<i>Erstattung</i>	-75

- 203 Auf die Abrechnungsperiode bezogen ergibt sich hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern insgesamt kein Unterschied aus der Reihenfolge des Anfalls von Verlusten und Erträgen.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 3, aber zuerst Verlust aus Anleiheveräußerung

	<i>Geschäftsvorfall</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Verlusttopf</i>	<i>Abgeltungsteuer</i>	<i>anrechenbare ausl. Steuer</i>
(0)	<i>Veräußerungsverlust</i>		-300	-	-
(1)	<i>Ausl. Div. Staat 1</i>	100	(-100)	0	15
(2)	<i>Ausl. Div. Staat 2</i>	200	(-200)	0	50
(3)	<i>Inl. Zinsertrag</i>	300		75	-
	<i>Summe brutto</i>	600	-300	75	65
	<i>Verlustverrechnung</i>	-300	300		
	<i>Zwischensumme</i>	300	0	75	65
	<i>Steuererstattung</i>			-65	
	<i>Endsumme</i>	300	0	10	65

<i>Steuerverprobung:</i>	
<i>Erträge nach Verlustverrechnung</i>	300
<i>Abgeltungsteuer (25 %)</i>	75
<i>./. anrechenbare ausländische Steuer</i>	-65
<i>Verbleibende Abgeltungsteuerschuld</i>	10
<i>./. bereits gezahlte Abgeltungsteuer</i>	-75
<i>Erstattung</i>	-65

- 204 Eine dem Grunde nach anzurechnende ausländische Steuer muss der Höhe nach nicht dem gesonderten Steuersatz von 25 % entsprechen. Eine Anrechnung über 25 % ist nicht möglich, mit der Konsequenz, dass der Empfänger dieses ausländischen Kapitalertrags insoweit endgültig belastet bleibt. Die Verrechnung eines derartigen Anrechnungsüberhangs mit der auf anderen Kapitaler-

trägen lastenden Abgeltungsteuer durch die Zahlstelle ist ebenso wenig zulässig wie eine Erstattung ausländischer Quellensteuer.

205 Die Anwendung des Freistellungsauftrags hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung. Die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer wird unabhängig davon gemindert, ob es sich um in- oder ausländische Erträge handelt. Eine nach Staaten differenzierte Anwendung des Freistellungsauftrags und eine dahingehend eingeschränkte Anrechnung ausländischer Quellensteuer kommt – wie bei der Verlustverrechnung – nicht in Betracht.

206 Wenn nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags die Abgeltungsteuer geringer ist als die anrechenbare ausländische Quellensteuer, so kann der Anrechnungsüberhang vom Kreditinstitut gesondert bescheinigt werden, damit der Kunde diesen gegebenenfalls mit anderweitig geschuldeter Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung verrechnen kann (Anwendungsfall des § 32d Absatz 4 EStG). Ist dies nicht möglich, verfällt die ausländische Steuer.

207 In der Veranlagung besteht nicht die Möglichkeit des Abzugs gemäß § 34c Absatz 2 EStG.

Anrechnung ausländischer Steuer bei einem Erstattungsanspruch im ausländischen Staat

207a Die auszahlende Stelle hat keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vorzunehmen, wenn im betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht. Besteht lediglich der Anspruch auf eine teilweise Erstattung, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung im Wege der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG beantragen. In diesen Fällen hat er dem zuständigen Finanzamt die Höhe der möglichen Erstattung im ausländischen Staat nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des ausländischen Bescheides über die Erstattung der anteiligen Quellensteuer nach ausländischem Recht).

Hinsichtlich der Anrechnung norwegischer Quellensteuer, vgl. BMF-Schreiben vom 15. November 2011 (BStBl 2011 I S. 1113). Besteht ein Erstattungsanspruch im Quellenstaat, können entsprechende Erstattungsformulare über die Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern online über folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1.

Anrechnung ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Fällen

208 Da es vor allem in Nicht-DBA-Fällen fraglich ist, ob die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt, können die Kreditinstitute nicht von einer generellen Anrechenbarkeit von Quellensteuern (ausländischen Steuern) auf Kapitalerträge ausgehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden kann, müssen im Einzelfall vorliegen. Für die Prüfung, ob eine ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht, enthält Anhang 12 II des Einkommensteuer-Handbuchs eine Übersicht.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer in DBA-Fällen

208a Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite unter Steuern International – Ausländische Quellensteuer eine Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer, die jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert wird und die für die auszahlenden Stellen maßgebend ist. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die sich aus der Übersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden.

Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren

209 Die Anrechnung fiktiver Quellensteuern ist im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs möglich, wenn die Anrechnung nach dem DBA nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Grundla-

ge stellt hierzu die auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern unter – Steuern international – Ausländische Quellensteuer – dar. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung im Rahmen der Veranlagung durch das zuständige Finanzamt.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Treuhandkonten, Nießbrauch- und Nachlasskonten

- 210 Da für die genannten Konten beim Steuerabzug grundsätzlich die für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Regelungen angewendet werden (mit konten- oder nachlassbezogenen eigenen Verlustverrechnungskreisen), ist auch die Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Treuhandkonten, Nießbrauch- und Nachlasskonten möglich (zu Treuhandkonten vgl. Rn. 152 bis 154).

Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

- 211 Für Zwecke des Kapitalertragsteuerverfahrens gelten die Ausschüttungen kanadischer Income Trusts als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Eine Anrechnung der kanadischen Quellensteuer ist nicht vorzunehmen. Die tatsächliche Zurechnung der Erträge zu den einzelnen Einkunftsarten sowie die Anrechnung der Quellensteuer erfolgt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer. Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Erträge zu einer Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens schwierig ist.

4. Verlusttopf (§ 43a Absatz 3 Satz 2 bis 6 und 8 EStG)

Führung eines Steuerverrechnungskontos mit Erstattungsmöglichkeit und Auskunft über den Stand des Steuerverrechnungskontos

- 212 Im Steuerabzugsverfahren hat das Kreditinstitut im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen (§ 43a Absatz 3 Satz 2 EStG). Unterjährig kann das Kreditinstitut die Erträge allerdings nur in der Reihenfolge ihres Zuflusses abarbeiten. Dies kann zu einem unterschiedlichen Kapitalertragsteuerabzug führen, je nach Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen.

Um dem Erfordernis des Verlustausgleichs über das Kalenderjahr hinweg gerecht zu werden, kann das Kreditinstitut dem Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift aus einer nachträglichen Verrechnung mit dem Verlusttopf erteilen.

Der Ausgleich kann technisch über ein vom Kreditinstitut intern für jeden Steuerpflichtigen geführtes Steuerverrechnungskonto vorgenommen werden.

Im Hinblick auf dieses Steuerverrechnungskonto und das skizzierte Ausgleichserfordernis wird es nicht beanstandet, wenn das Kreditinstitut nicht nur am Ende des Kalenderjahres, sondern auch unterjährig (zu bestimmten Stichtagen oder auch täglich bzw. mit jedem neuen Geschäftsvorfall) einen Abgleich vornimmt und dem Steuerpflichtigen einen etwaigen sich ergebenden positiven Steuersaldo erstattet, der im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung verrechnet wird.

- 213 Soweit inländische Dividenden durch eine Verlustverrechnung vom Steuerabzug freizustellen sind, ist der zu erstattende Steuerbetrag im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung (also über das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt) zu verrechnen. Entsprechendes gilt für die übrigen Kapitalerträge, bei denen die Abgeltungsteuer vom Emittenten der Wertpapiere einzubehalten ist.

Verlustverrechnung nur für Konten und Depots des Privatvermögens

- 214 Die Verlustverrechnung ist bei natürlichen Personen nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind.
- 215 Bei betrieblichen und anderen nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnenden privaten Konten und Depots kommt eine Verlustverrechnung nicht in Betracht. Negative Kapitalerträge, die anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind, sind somit nicht verrechenbar mit positiven Kapitalerträgen des Privatvermögens und umgekehrt.
- 216 Die Kreditinstitute dürfen hierbei auf die Angaben der Kunden vertrauen. Nur wenn dem Institut auf dieser Grundlage bekannt ist, dass es sich um ein betriebliches oder der Vermietung oder Verpachtung zugehörendes Konto oder Depot handelt, ist es in der Lage, die betreffenden Konten und Depots von der Verlustverrechnung auszuschließen.
- 217 Nicht besetzt.
- 218 Nicht besetzt.

Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartnern

- 219 Mit Wirkung ab dem Jahr 2010 haben die Kreditinstitute im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens eine übergreifende Verlustverrechnung über alle beim Kreditinstitut geführten Konten und Depots der Ehegatten/Lebenspartner (Einzelkonten und -depots; Gemeinschaftskonten und -depots) vorzunehmen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Hinsichtlich der Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen bei Ehegatten/Lebenspartnern wird auf die Rn. 261 ff. und hinsichtlich der übergreifenden Verlustverrechnung auf die Rn. 266 ff. verwiesen.

Gemeinschaftskonten und -depots

- 220 Bei Gemeinschaftskonten und -depots natürlicher Personen wird der Verlusttopf für die jeweilige Gemeinschaft geführt (z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaft). Dies gilt auch für andere Personengemeinschaften (z. B. private Investmentclubs, Sparclubs etc.).
- 221 Die Verlustverrechnung ist unabhängig von einem Wechsel der Beteiligten (z. B. Ein- und Austritte bei Investmentclubs oder bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften) fortzuführen. Eine Aufteilung der Erträge und der Verluste oder sogar Zuordnung von Verlusttöpfen ist weder unterjährig noch zum Jahresende vorzunehmen. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, wird diese für die (im Zeitpunkt der Erstellung aktuelle) Gemeinschaft ausgestellt. Sofern kein Antrag gestellt wird, hat das Institut einen Verlustüberhang auf das Folgejahr vorzutragen.

Treuhandkonten und -depots, Wohnungseigentümergeinschaften u. Ä.

- 222 Bei Treuhandkonten, Nießbrauchkonten, Notaranderkonten, Mietkautionskonten und bei Wohnungseigentümergeinschaften ist eine getrennte Verlustverrechnung (je Konto oder Depot) vorzunehmen unabhängig davon, ob der Treugeber bekannt ist und weitere Konten und Depots beim Kreditinstitut führt oder ob er dem Institut nicht bekannt ist.

Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden

- 223 Sobald ein Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, hat es den Verlusttopf zu schließen. Entsprechendes gilt bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten/Lebenspartnern. Eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag ist nicht erforderlich.
- 224 Da die Verlustverrechnung bei anderen Gemeinschaftskonten oder Personengesellschaftskonten sowie -depots unabhängig vom Bestand der Gemeinschaft oder der Gesellschaft erfolgt, wird der Verlusttopf fortgeführt, wenn eine der beteiligten Personen stirbt und die Gemeinschaft oder Gesellschaft dann noch aus mindestens zwei Personen besteht.

- 225 Stirbt ein Ehegatte/Lebenspartner, wird der für ihn selbst geführte Verlusttopf geschlossen, der Verlusttopf für den anderen Ehegatten/Lebenspartner wird hingegen fortgeführt.

Verlustverrechnung bei NV-Fällen

- 226 Verluste, die bis zum Widerruf einer NV-Bescheinigung aufgelaufen sind, können im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für nicht angerechnete Quellensteuer.
- 227 Die Kreditinstitute haben im Hinblick auf die Veranlagung die aufgelaufenen Verluste zu berücksichtigen (z. B. in einem sogenannten fiktiven Verlusttopf oder durch anderweitige Verrechnung positiver und negativer Erträge während der NV-Phase). Die nicht angerechnete Quellensteuer ist dem Steuerpflichtigen jährlich zu bescheinigen. Nach Fristablauf der NV-Bescheinigung oder falls das Kreditinstitut vom Widerruf der NV-Bescheinigung Kenntnis erlangt, darf ein verbleibender Verlust- oder Quellensteuersaldo nicht mit später zufließenden steuerpflichtigen Erträgen verrechnet oder in das Folgejahr übertragen werden. Wird ein fiktiver Verlust- oder Quellensteuertopf geführt, ist dieser zu schließen. Ein während der NV-Phase entstandener Verlustüberhang ist zu bescheinigen.

Verrechnung von Aktienverlusten (Aktientopf)

- 228 Da Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen (§ 43a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG), muss ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Verluste aus der Veräußerung von ADRs und GDRs sind in diesen Verlusttopf einzustellen, vgl. Rn. 68, 123. Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien sind nicht in diesen Verlusttopf einzustellen und ohne Einschränkung verrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Teilrechten und Bezugsrechten können nicht mit Aktienverlusten verrechnet werden.
- 229 Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nicht durch entsprechende Aktienveräußerungsverluste ausgeglichen werden, können mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste verrechnet werden. Dies kann über das Steuerverrechnungskonto erfolgen (siehe Rn. 212 ff.). Falls nach Verrechnung eines Aktienveräußerungsgewinns mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste im weiteren Verlauf des Jahres ein Aktienveräußerungsverlust realisiert wird, muss die Verlustverrechnung insoweit, um eine zeitnahe Verrechnung der Aktienverluste zu erreichen, wieder korrigiert und der Aktienverlust nachträglich mit dem Aktiengewinn verrechnet werden; der Verlusttopf für sonstige Verluste lebt also insoweit wieder auf.

Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG

- 229a Verluste, auf die die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG Anwendung finden, dürfen nicht in den Verlusttopf für sonstige Verluste oder den besonderen Verlusttopf für Aktienverluste eingestellt werden. Der Verlustausgleich findet ausschließlich im Rahmen der Veranlagung statt, vgl. Rn. 118, 233.

Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen

- 230 Ein erteilter Freistellungsauftrag, vgl. Rn. 257 ff., ist erst auf den nach Verlustverrechnung verbleibenden abzugspflichtigen Ertrag anzuwenden. Ein Freistellungsauftrag wird somit erst nach Berücksichtigung des Verlustverrechnungstopfes angewendet („verbraucht“). Je nach Reihenfolge der Geschäfte kann diese Betrachtung dazu führen, dass ein ausgeführter Freistellungsauftrag bzw. der Freistellungsbetrag wieder auflebt, weil eine vorrangige Verrechnung von Verlusten die Ausführung des Freistellungsauftrages insoweit verhindert.

Beispiel:

Geschäftsvorfall	Ertrag/ Verlust	Verlusttopf/Akti- enveräußerung	Verlusttopf sonstige	Zur Verfügung stehendes Freistellungsvolumen	Abgeltung- steuer
1.2.2009 gezahlte Stückzinsen	- 100		100	801	0
1.3.2009 Zinszahl- lung	+ 900		0	1	0
1.4.2009 Verlust aus Anleihever- kauf	- 500		0	501 (aufgelebtes Freistel- lungsvolumen)	0

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Sparer-Pauschbetrag nicht höher ist als die nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 EStG verrechneten Kapitalerträge. Nicht verrechenbare Aktienverluste bleiben dabei unberücksichtigt.

Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Grund der Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages im Jahr der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft

- 231 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.
- 232 Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im Jahr der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages möglich.

Verlustvortrag auf Folgejahr bzw. Ausstellung einer Verlustbescheinigung

- 233 Etwaige am Jahresende sich ergebende Verlustüberhänge im Verlusttopf für sonstige Verluste und im Aktienverlustopf sind getrennt auf das Folgejahr vorzutragen. Der Antrag auf die Erteilung der Verlustbescheinigung kann für beide Töpfe getrennt gestellt werden. In den Fällen der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung umfasst die Bescheinigung die nach Maßgabe der Rn. 266 bis 277 ermittelten nicht ausgeglichenen Verluste.

Die Bescheinigung der Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG wird ohne Antrag ausgestellt. Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt, vgl. Rn. 118, 229a.

- 234 Nach dem Gesetzeswortlaut muss der Gläubiger den Antrag stellen (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG). Dies ist dahingehend auszulegen, dass der Konto- bzw. Depotinhaber (bei Gemeinschaftskonten/-depots der Bevollmächtigte) den Antrag stellen kann (muss nicht der Gläubiger im steuerlichen Sinne sein, z. B. bei Treuhandkonto). Geht der Antrag nicht bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der auszahlenden Stelle ein, kann keine Bescheinigung erstellt werden. Eine Berücksichtigung der Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ist nicht möglich; dies gilt nicht für Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG.

- 235 Überträgt der Steuerpflichtige sein Depot vollständig auf ein anderes Institut, werden die Verluste nur auf Antrag übertragen. Voraussetzung ist, dass sämtliche von der auszahlenden Stelle verwahrten Wertpapiere übertragen werden. Auch eine getrennte Übertragung der Verluste aus Aktienveräußerungen sowie der Verluste aus anderen Veräußerungsgeschäften ist möglich. Ein Verlustübertrag ohne einen Übertrag von Wirtschaftsgütern ist nicht möglich.

Vollständiger Depotübertrag auf mehrere Institute nach Beendigung der Kundenbeziehung

- 236 Es ist zulässig, den Aktienverlusttopf und den Verlusttopf für sonstige Verluste jeweils auf unterschiedliche Institute zu übertragen.

Verlustbescheinigung beim Tod eines Kunden (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG)

- 237 Sobald das Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, werden die Verlustverrechnungstöpfe geschlossen. In diesen Fällen ist der an sich erforderliche Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG als gestellt anzusehen.

Verlustbescheinigung bei Beendigung der Kundenbeziehung und bei Steuerausländereigenschaft

- 238 Bei Beendigung der Kundenbeziehung sind die in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verlusttöpfe zu schließen und eine Verlustbescheinigung zum Jahresende zu erstellen, sofern kein Antrag auf Verlustmitteilung an das neue Kreditinstitut (§ 43a Absatz 3 Satz 6 EStG) gestellt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde in den Status des Steuerausländers wechselt. Die Ausstellung der Bescheinigungen durch das Kreditinstitut erfolgt ohne Antrag.
- 239 Lebensversicherungsunternehmen können die Verlustbescheinigung ohne Antrag erteilen, wenn auf Grund der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Steuerpflichtigen nicht damit zu rechnen ist, dass im nächsten Jahr positive Kapitalerträge von diesem Unternehmen für den Steuerpflichtigen anfallen. Ein derartiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht, der durch Rückkauf beendet wird.

Kein Verlusttopf bei Körperschaften (§ 43a Absatz 3 Satz 8 EStG)

- 240 Bei den Körperschaften ist – wie auch bei den Einkünften gemäß § 20 Absatz 8 EStG – kein Verlusttopf zu führen, da § 43a Absatz 3 EStG in diesen Fällen keine Anwendung findet. Die in § 43a Absatz 3 EStG enthaltenen Regelungen insbesondere zur Verlustverrechnung und zur – vereinfachten – Anrechnung ausländischer Steuern sind darauf ausgerichtet, durch eine zusammenfassende Betrachtung aller bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Konten und Depots eines Steuerpflichtigen mit privaten Kapitalerträgen schon bei Erhebung der Kapitalertragsteuer die letztlich zutreffende Jahressteuer zu erheben, um den Abgeltungscharakter der Kapitalertragsteuer auf private Kapitalerträge in möglichst vielen Fällen sicherzustellen. Auch die Führung eines eingeschränkten Verlusttopfes – nur für gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne – ist nicht zulässig.

5. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43a Absatz 3 Satz 7 EStG)

- 241 Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug sind gemäß § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen.

Beispiel 1:

A erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 100 € im Jahr 01, die in voller Höhe als Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenertrags auf 50 €. In Höhe von weiteren 50 € lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden.

Das Kreditinstitut hat einen sonstigen Verlust in Höhe von 50 € im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 € zu mindern.

Abwandlung:

Die Aktien wurden von A im Jahr 01 mit einem Verlust von 20 € veräußert.

Das Kreditinstitut hat einen sonstigen Verlust in Höhe von 50 € und einen Aktienveräußerungsgewinn von 50 € einzubuchen.

Beispiel 2:

A hat im Jahr 01 Aktien mit einem Gewinn von 2.000 € veräußert. Im Jahr 02 führt die Neuberechnung des Veräußerungsergebnisses auf Grund einer Fehlerkorrektur zu einem Verlust von 500 €.

Die Bank hat im Jahr 02 einen sonstigen Verlust in Höhe von 2.000 € und einen Aktienverlust in Höhe von 500 € einzubuchen.

Beispiel 3:

A veräußert im Jahr 01 Wertpapiere mit einem Verlust von 200 €. Die Bank behandelt die Verluste als Aktienveräußerungsverluste. Im Jahr 02 stellt sich heraus, dass es sich um Verluste aus der Veräußerung von Finanzinnovationen handelt. Der Verlusttopf ist noch nicht verbraucht.

Die Bank hat die steuerrechtliche Einstufung im Jahr 02 zu korrigieren.

Beispiel 4:

Ehegatten/Lebenspartner A und B erteilen einen gemeinsamen Freistellungsauftrag gegenüber der Bank in Höhe von 1.602 €. Bei der Bank werden jeweils Einzelkonten und gemeinschaftliche Konten geführt. A verstirbt im Jahr 01. Ehegatte/Lebenspartner B teilt dies der Bank erst im Jahr 04 mit.

Die Bank hat für die Einzelkonten von A und B sowie für die gemeinschaftlichen Konten eine Korrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 04 für die Jahre 02 und 03 durchzuführen. Eine Korrektur für das Todesjahr erfolgt nicht. Die Steuerbescheinigungen der Jahre 02 und 03 werden nicht korrigiert. B kann mit Wirkung zum 1. Januar 04 einen neuen Freistellungsauftrag erteilen.

Beispiel 5:

Steuerpflichtiger A hat einen Freistellungsauftrag gegenüber der Bank in Höhe von 801 € erteilt. A verstirbt am 1. Juni 01. Die Erben teilen dies der Bank erst im Jahr 02 mit. Am 1. Oktober 01 werden 100 € Zinsen auf dem Konto des A gutgeschrieben.

Da die Geschäftsbeziehung zu A mit dessen Todestag endet, treten die Erben in die Geschäftsbeziehung zu der Bank ein. Für die zugeflossenen 100 € in 01 ist für die Erben eine Deltakorrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 02 für das Jahr 01 durchzuführen. Falls im Jahr 02 der Freistellungsauftrag weiterhin in Anspruch genommen wurde, ist von der Bank die Abrechnung für das Jahr 02 zu stornieren und neu für die Erben abzurechnen.

Abwandlung:

Der verstorbene A war Steuerausländer und hatte die Steuerausländereigenschaft nach Rn. 314 nachgewiesen. Die Erben des A sind alle unbeschränkt steuerpflichtig.

Da die Geschäftsbeziehung zu A mit dessen Todestag endet, treten die Erben in die Geschäftsbeziehung zu der Bank ein. Für die zugeflossenen 100 € in 01 ist für die Erben eine Deltakorrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 02 für das Jahr 01 durchzuführen. Falls im Jahr 02 keine Umschlüsselung der Steuerausländereigenschaft erfolgte und weitere Zinsen zugeflossen sind, ist von der Bank die Abrechnung für das Jahr 02 zu stornieren und neu für die Erben abzurechnen.

Hiervon abweichend können die auszahlenden Stellen einheitlich für alle Anleger bis zum 31. Januar Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der Korrektur nach Satz 1 dieser Randnummer hat die auszahlende Stelle nicht auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der Korrektur abzustellen.

Beispiele:

Zum Zeitpunkt des Steuereinbehalts im Jahr 01 befanden sich die Wertpapiere im Privatvermögen des A. Im Jahr 02 gehören die Wertpapiere zum Betriebsvermögen. Eine Korrektur im Jahr 02 ist nicht vorzunehmen.

A war zum Zeitpunkt des Steuereinbehalts im Jahr 01 unbeschränkt steuerpflichtig. Ende des Jahres 01 zieht er in das Ausland. Eine Korrektur ist im Jahr 02 nicht vorzunehmen.

Hat die auszahlende Stelle den Fehler offensichtlich selbst zu vertreten, kann sie abweichend von Satz 1 dieser Randnummer nach § 44b Absatz 5 Satz 1 EStG die Korrektur für die Vergangenheit durchführen. In diesen Fällen ist es zulässig, die Korrektur des Steuerabzugs erst im Rahmen der nächsten Steueranmeldung zu berücksichtigen; eine Änderung der ursprünglichen Anmeldung ist nicht erforderlich.

- 241a Korrekturen mit Wirkung für die Zukunft nach Maßgabe der Rn. 241 finden keine Anwendung bei
- ▶ Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind (§ 43a Absatz 3 Satz 8 EStG),
 - ▶ Steuerausländern,
 - ▶ der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage, sofern nicht die Voraussetzungen der Rn. 196 vorliegen.

Beispiel:

Das Kreditinstitut hat im Jahr 01 einen Wertpapierverkauf wegen fehlender Kenntnis über die Anschaffungskosten mit der Ersatzbemessungsgrundlage abgerechnet. Als Veräußerungspreis wurde ein Börsenkurs von 100 € zu Grunde gelegt. Im Jahr 02 stellt sich heraus, dass der Börsenkurs tatsächlich 90 € betrug.

Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

- ▶ Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds, soweit bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG angewendet wurde,
- ▶ Korrekturen bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer, wenn der Steuerpflichtige die Quellensteuer auf Grund einer Entscheidung des EuGH vom ausländischen Staat erstattet bekommt, sowie bei Änderung oder Wegfall der Bemessungsgrundlage auf Grund einer Entscheidung des EuGH, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs,
- ▶ wenn ein Steuerpflichtiger die Geschäftsbeziehung mit einer auszahlenden Stelle beendet, ohne seine Wertpapiere auf ein anderes Institut zu übertragen. Der Tod gilt als Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die zutreffende Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt in diesen Fällen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung. Eine Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

- 241b Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann er die Korrektur nach § 32d Absatz 4 oder 6 EStG geltend machen. In den Fällen der Rn. 241a bedarf es keiner Bescheinigung.

Korrektur ausländischer Quellensteuer

- 241c Wird der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu Gunsten des Steuerpflichtigen korrigiert und wurde im Berichtigungsjahr bereits Kapitalertragsteuer einbehalten, kann diese um die Quellensteuer gemindert und erstattet werden. Wurde noch keine Kapitalertragsteuer einbehalten, ist der Betrag im Quellensteuertopf zu erfassen und beim nächsten Steuereinbehalt zu berücksichtigen.

Wird der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert, hat die auszahlende Stelle den Betrag gleichfalls im Quellensteuertopf als Negativbetrag einzustellen und beim nächsten Steuereinbehalt zu Lasten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Hiervon abweichend ist es nicht zu beanstanden, wenn an Stelle der Einstellung des Negativbetrags in den Quellensteuertopf die auszahlende Stelle zum Zeitpunkt der Korrektur die Kapitalertragsteuer einbehält.

Am Ende des Kalenderjahres wird der Quellensteuertopf geschlossen. Positive oder negative Beträge – die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten – sind in der Steuerbescheinigung im Hinblick auf eine Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sowie gemäß § 32d Absatz 4 EStG im Falle eines positiven Quellensteuertopfes auszuweisen.

Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt

- 241d Wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer seine Geschäftsbeziehung zu der Bank beendet hat und eine Korrektur gemäß § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG nicht mehr möglich ist, ist die Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 10 bis 11 EStG entsprechend anzuwenden.

VI. Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44 EStG)

1. Zuflusszeitpunkt, auszahlende Stelle, Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 EStG)

a) Zufluss von Zinsen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)

- 242 Zinsen fließen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen dem Steuerpflichtigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 EStG in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d. h. fällig sind, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Zinsen gezahlt werden oder wann die Gutschrift tatsächlich vorgenommen wird. Auch bei auf- und abgezinsten Kapitalforderungen ist für den Zufluss nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Zinsen gezahlt werden, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 243 Bei Bundesschatzbriefen Typ B, bei denen der Zinslauf am 1. Januar beginnt, ist die Kapitalertragsteuer ebenfalls bei Fälligkeit, d. h. am 1. Januar, abzuziehen.

b) Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)

- 244 Nicht besetzt.
- 245 Nicht besetzt.

Kapitalertragsteuer bei Zinsen aus Kontokorrentkonten

- 246 Bei Zinsen aus Kontokorrentkonten ist die Kapitalertragsteuer nicht auf der Grundlage des Saldos am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, sondern von den einzelnen Habenzinsbeträgen vor der Saldierung zu erheben.

Umrechnung von Währungsbeträgen

- 247 Bei in Fremdwährung bezogenen Kapitalerträgen, z. B. aus Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungskonten, ist sowohl für die Gutschrift als auch für die Kapitalertragsteuer der Devisenbriefkurs der jeweiligen Fremdwährung zugrunde zu legen, der am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge gilt (zur Billigkeitsregelung bei sogenannten „Alt-Finanzinnovationen“ vgl. Rn. 56).

c) Auzahlende Stelle (§ 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG)

Mehrstufige Verwahrung

- 248 Wertpapiere werden vielfach nicht unmittelbar von dem Kreditinstitut oder der anderen auszahlenden Stelle verwahrt, bei dem der Steuerpflichtige sein Depot unterhält, sondern auch – z. B. im Falle der Girosammelverwahrung – bei der Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) als Unterverwahrer. Auzahlende Stelle ist bei mehrstufiger Verwahrung die depotführende auszahlende Stelle, die als letzte auszahlende Stelle die Wertpapiere für den Steuerpflichtigen verwahrt und allein dessen individuellen Verhältnisse (z. B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) berücksichtigen kann.

Stillhalter- oder Termingeschäfte

- 249 Ist ein Kreditinstitut Partei eines Termingeschäfts, hat es in diesen Fällen hinsichtlich der Erträge, die aus diesem Geschäft ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, Kapitalertragsteuer einzubehalten, vgl. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Dies gilt entsprechend bei Stillhaltergeschäften.

Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbank

- 250 Auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EStG ist neben den inländischen Kreditinstituten und inländischen Finanzdienstleistungsinstituten das inländische Wertpapierhandelsunternehmen und die inländische Wertpapierhandelsbank. Zum Begriff der Wertpapierhandelsunternehmen und -banken, vgl. § 1 Absatz 3d KWG.
- 251 Wertpapierhandelsunternehmen und -banken sowie Finanzdienstleistungsunternehmen, die einen Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 KWG sowie Eigengeschäfte gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreiben, führen insoweit keine Veräußerung im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EStG durch.

d) Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Sachwertleistung (§ 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG)

- 251a Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann der zum Steuerabzug Verpflichtete nach § 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 EStG den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Giro-, Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Auf das zum Depot hinterlegte Verrechnungskonto kann auch zugegriffen werden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge und Kontoinhaber nicht identisch sind. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.
- 251b Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann den Gläubiger der Kapitalerträge auffordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Kann nicht auf ein Giro-, Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres unter Beachtung der in § 93c Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz AO genannten Frist anzuzeigen.
- 251c Sind depotführende Kreditinstitute, depotführende Stellen sowie Tochter- oder Schwestergesellschaften von Kapitalverwaltungsgesellschaften berechtigt, auf ein sogenanntes Referenzkonto des Kunden zuzugreifen, wird es nicht beanstandet, dort den Fehlbetrag einzuziehen.
- 251d Ist eine Meldung nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG an das Betriebsstättenfinanzamt zu fertigen, hat diese folgende Angaben zu enthalten:
- ▶ die Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
 - ▶ das Datum des fehlgeschlagenen Steuereinbehalts,
 - ▶ das betroffene Wertpapier mit Name, ISIN und Anzahl, soweit vorhanden, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,
 - ▶ die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.

VII. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a EStG)

1. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung (§ 44a Absatz 2 EStG)

a) Ausstellung, Widerruf und Verwendung einer NV-Bescheinigung

- 252 Eine NV-Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG ist auch in den Fällen des § 44a Absatz 1 Satz 4 EStG nicht zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige voraussichtlich oder auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt wird. Daher ist eine NV-Bescheinigung in allen Fällen eines festgestellten verbleibenden Verlustabzugs nicht zu erteilen.
- 253 Nach § 44a Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG ist die NV-Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren auszustellen; sie muss am Schluss eines Kalenderjahres enden.
- 254 Der Widerruf einer NV-Bescheinigung dürfte in der Regel mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sollte die Geltungsdauer in Widerrufsfällen ausnahmsweise während des Jahres enden und der Steuerpflichtige im Anschluss daran einen Freistellungsauftrag erteilen, muss im Hinblick auf das noch zur Verfügung stehende Freistellungsvolumen berücksichtigt werden, in welcher Höhe zuvor während des Kalenderjahres der Kapitalertragsteuerabzug unterblieben ist und etwaige Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gestellt worden sind oder noch gestellt werden.
- 255 Wird dagegen neben einem Freistellungsauftrag oder nach dessen Widerruf eine NV-Bescheinigung vorgelegt, ist es unerheblich, in welchem Umfang zuvor eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde und Anträge auf Erstattung gestellt worden sind. Nach Ablauf der Geltungsdauer oder Widerruf der NV-Bescheinigung lebt der erteilte Freistellungsauftrag wieder auf.
- 256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Wird die NV-Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der zum Steuerabzug Verpflichtete das Original der NV-Bescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Abstandnahme vom zum Steuerabzug Verpflichteten bestätigt wird.
- 256a Ein Kreditinstitut hat eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG nur dann zu berücksichtigen, wenn diese mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (bei Ehegatten/Lebenspartnern von beiden) erteilt wurde. Bereits ohne Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer erteilte NV-Bescheinigungen sind von der Meldestelle nur zu berücksichtigen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle aus anderen Gründen vorliegt.

b) Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen

- 257 Jeder Freistellungsauftrag muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden, vgl. Anlage 2. Das Muster sieht die Unterschrift des Kunden vor. Gegen eine Erteilung eines Freistellungsauftrages mit Kundenunterschrift auf einem sogenannten PenPad bestehen keine Bedenken. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax oder als Datei per E-Mail übermittelt erteilt werden. Daneben ist die Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden z. B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Trans-

aktionsnummer (TAN) ersetzt. Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist nur für Konten und Depots von natürlichen Personen möglich.

- 258 Wird im Laufe des Kalenderjahres ein dem jeweiligen Kreditinstitut bereits erteilter Freistellungsauftrag geändert, handelt es sich insgesamt nur um einen Freistellungsauftrag. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene und für spätere Kalenderjahre erfolgen.
- 259 Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im laufenden Kalenderjahr bereits genutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht möglich.
- 259a Ab 1. Januar 2016 ist ein Freistellungsauftrag nur wirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 EStG die steuerliche Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die des Ehegatten/Lebenspartners vorliegt (§ 44a Absatz 2a Satz 2 EStG).

Stellt sich ab diesem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr heraus, dass die mitgeteilte steuerliche Identifikationsnummer nicht korrekt ist und lässt sich die richtige steuerliche Identifikationsnummer im laufenden Kalenderjahr ermitteln, ist der Freistellungsauftrag als wirksam zu behandeln. Kann die korrekte steuerliche Identifikationsnummer nicht ermittelt werden, ist der Freistellungsauftrag als unwirksam zu behandeln.

- 260 Jede Änderung muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorgenommen werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Mit dem Tod des Kontoinhabers entfällt die Wirkung des erteilten Freistellungsauftrags. Zu den Besonderheiten beim Tod eines Ehegatten/Lebenspartners mit gemeinsam erteiltem Freistellungsauftrag, vgl. Rn. 278 f.

c) Freistellungsaufträge bei Ehegatten/Lebenspartnern

- 261 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG) und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.

Beispiel:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben Einzel-Freistellungsaufträge über jeweils 801 € gestellt.

		Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
15.02.	Einnahme	10.000 €	./. 10.000 €
	Freistellungsauftrag	801 €	801 €
	Saldo	9.199 €	./. 10.000 €
31.12.	Verlustverrechnung	Entfällt	Entfällt
	Verbleiben	9.199 €	./. 10.000 €
	Verlustvortrag	0 €	./. 10.000 €

Der Freistellungsauftrag der Ehefrau/des Lebenspartners B hat sich nicht ausgewirkt, weil keine positiven Einkünfte erzielt wurden. Der insoweit nicht ausgeschöpfte Sparer-Pauschbetrag kann im Rahmen der Veranlagung bei den Kapitaleinkünften des Ehemanns/Lebenspartners A berücksichtigt werden. Der gesamte Verlust wird in den Verlusttopf der Ehefrau/des Lebenspartners B eingestellt und vom Kreditinstitut vorgetragen, sofern die Ehefrau/der Lebenspartner B keine Verlustbescheinigung beantragt.

- 262 Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren ist das amtlich vorgeschriebene Muster vom Kreditinstitut mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erstgenannte Ehegatte/Lebenspartner als Auftraggeber gilt. Der Auftraggeber hat zu versichern, dass er für die Erteilung oder Änderung durch seinen Ehegatten/Lebenspartner bevollmächtigt wurde. Für die Versicherung hat das Kreditinstitut eine entsprechende Abfragemöglichkeit einzurichten. Nach der Dokumentation des Freistellungsauftrags beim Kreditinstitut erhält der vertretene Ehegatte/Lebenspartner sowohl eine gesonderte Benachrichtigung, mit der er über die Erteilung oder Änderung durch den Auftraggeber informiert wird, als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.
- 263 Die Kreditinstitute können bei Entgegennahme eines gemeinsamen Freistellungsauftrags von Ehegatten/Lebenspartnern auf die Richtigkeit der gemachten Angaben grundsätzlich vertrauen, sofern ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist; bei grob fahrlässiger Unkenntnis ergeben sich Haftungsfolgen. Die Kreditinstitute müssen jedoch darauf achten, dass der Freistellungsauftrag korrekt ausgefüllt ist; eine Vertretung ist zulässig.
- Haben Ehegatten/Lebenspartner bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft einzeln Freistellungsaufträge erteilt, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft erteilt werden. In diesem Fall ist der Freistellungsauftrag mindestens in Höhe der Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der von den Ehegatten/Lebenspartnern einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, zu erteilen. Die Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, wird von der auszahlenden Stelle auf das Freistellungsvolumen des gemeinsamen Freistellungsauftrags angerechnet. Eine (rückwirkende) Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer aufgrund des gemeinsamen Freistellungsauftrags ist zulässig.
- 264 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben, haben im Jahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG). Sie können daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines der Ehegatten/Lebenspartner geführten Konten oder Depots.

- 265 Für Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Trennung folgen, dürfen nur auf den einzelnen Ehegatten/Lebenspartner bezogene Freistellungsaufträge erteilt werden.

d) Gemeinsamer Freistellungsauftrag als Voraussetzung für die Verlustverrechnung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG

- 266 Für die ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist Voraussetzung, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Zwar können Ehegatten/Lebenspartner zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen. In welcher Form die Ehegatten/Lebenspartner dieses Wahlrecht ausüben, ist für das Steuerabzugsverfahren unbeachtlich. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag – vgl. Anlage 2 – haben die Kreditinstitute die übergreifende Verlustverrechnung durchzuführen. Die ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Ehegatten/Lebenspartner eine oder mehrere Verlustbescheinigungen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG beantragt haben, vgl. Rn. 233 ff. Verlustbescheinigungen umfassen somit die nach der übergreifenden Verrechnung noch nicht ausgeglichenen Verluste.

- 267 Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 € erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung vom Kreditinstitut durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen aber schon bei einem anderen Institut ausgeschöpft haben.
- 268 Haben Ehegatten/Lebenspartner vor 2010 einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt, hat dieser weiterhin Bestand und führt zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die Voraussetzungen der Rn. 259a sind zu beachten.

Getrennte Verlusttöpfe mit übergreifender Verrechnung nur am Jahresende

- 269 Die Kapitaleinkünfte sind unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags, vgl. Rn. 230 und 261, zunächst getrennt zu ermitteln, d. h. wie bisher gesondert für die Einzelkonten und -depots des Ehemannes/der Person A (Ehegatte A/Lebenspartner A), der Ehefrau/der Person B (Ehegatte B/Lebenspartner B) sowie für die Gemeinschaftskonten und -depots. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung bestehender Verlustüberhänge über einen Ausgleich der einzelnen Verlusttöpfe. Voraussetzung ist, dass am Jahresende ein gemeinschaftlich gestellter gültiger Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel 1:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag von 0 € gestellt. Verlustverrechnung am Jahresende:

		<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
15.02.	<i>Einnahme</i>	1.000 €	
20.03.	<i>Verlust</i>		./. 1.000 €
28.06.	<i>Einnahme</i>		500 €

	<i>Summe</i>	<i>1.000 €</i>	<i>./. 500 €</i>
31.12.	<i>Verlustverrechnung</i>	<i>./. 500 €</i>	<i>500 €</i>
	Verbleiben	500 €	0 €

270 Eine fortlaufende Verlustverrechnung ist nicht zulässig.

Beispiel 2:

		<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
15.02.	<i>Einnahme</i>	<i>1.000 €</i>	
20.03.	<i>Verlust</i>		<i>./. 1.000 €</i>
20.03.	<i>Verlustverrechnung</i>	<i>./. 1.000 €</i>	<i>1.000 €</i>
	<i>Zwischensumme</i>	<i>0 €</i>	<i>0 €</i>
28.06.	<i>Einnahme</i>		<i>500 €</i>
31.12.	<i>Kapitalerträge</i>	<i>0 €</i>	<i>500 €</i>
	Verbleiben	0 €	500 €

Die Beispiele zeigen, dass nur die Verlustverrechnung am Jahresende zu nachvollziehbaren und plausiblen Ergebnissen führt (siehe Beispiel 1). Bei fortlaufender Verlustverrechnung (Beispiel 2) fiel hingegen Kapitalertragsteuer auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B am 28. Juni erzielte Einnahme an, obwohl die Ehefrau/der Lebenspartner B insgesamt in dem Jahr einen Verlust erzielt hat. Hier würden sich rein zufällig unterschiedlich hohe Kapitalerträge für die Ehegatten/Lebenspartner ergeben, je nachdem in welcher zeitlichen Reihenfolge positive und negative Erträge anfallen. Da die Kirchensteuer an die Kapitalertragsteuer anknüpft, würden sich zwangsläufig auch Zufallsergebnisse bei der Kirchensteuer ergeben, wenn z. B. nur ein Ehegatte/Lebenspartner Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft ist oder wenn die Ehegatten/Lebenspartner unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören.

271 Beenden die Ehegatten/Lebenspartner die gesamte Geschäftsbeziehung im Laufe des Kalenderjahres, können die Kreditinstitute eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nicht mehr durchführen. Eine Verlustverrechnung am Jahresende setzt voraus, dass noch mindestens ein Konto oder Depot der Kunden geführt wird, um den erforderlichen Geldausgleich für die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

272 Sofern am Jahresende keine Geschäftsbeziehung mehr besteht, werden die Kreditinstitute die Verluste und/oder die gezahlte Kapitalertragsteuer in der jeweiligen Steuerbescheinigung für den Ehemann/die Person A (Ehegatte A/Lebenspartner A), die Ehefrau/die Person B (Ehegatte B/Lebenspartner B) sowie für die Gemeinschaftskonten und -depots ausweisen, ohne dass eine übergreifende Verlustverrechnung stattfindet (zur automatischen Erstellung einer Verlustbescheinigung zum Jahresende bei Beendigung der Kundenbeziehung vgl. Rn. 238).

Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen

- 273 Bei der übergreifenden Verlustverrechnung werden zunächst der Aktienverlust und dann der sonstige Verlust verrechnet. Dabei werden ausschließlich die am Jahresende vorhandenen „Verlustüberhänge“ – wie in Rn. 269 dargestellt – verrechnet. Es erfolgt keine umfassende Verrechnung von Aktienverlusten zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern mit der Folge, dass ggf. der Verlusttopf für sonstige Verluste wieder auflebt (anders als bei der zeitnahen Verlustverrechnung für die Einzelperson; vgl. Rn. 228).

Beispiel:

		Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
15.02.	Aktiengewinn		100 €
20.03.	Aktienverlust	./. 100 €	
27.05.	allgemeiner Verlust	./. 100 €	
30.09.	allgemeiner Verlust		./. 50 €
31.12.	Saldo je Ehegatte/Lebenspartner	./. 100 € (Aktienverlust) ./. 100 € (sonstiger Verlust)	50 €
31.12.	übergreifende Verlustverrechnung	50 €	./. 50 €
	Verbleiben	./. 50 € (Aktienverlust) ./. 100 € (sonstiger Verlust)	0 €

Die übergreifende Verlustverrechnung am Jahresende führt nicht dazu, dass der Aktiengewinn der Ehefrau/des Lebenspartners B in vollem Umfang mit dem Aktienverlust des Ehemannes/Lebenspartners A verrechnet wird; die bereits erfolgte Verrechnung mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste in Höhe von 50 € bleibt vielmehr bestehen. Verrechnet wird nur der am Jahresende noch nicht verrechnete Aktiengewinn (im Beispiel 50 €). Ein Wiederaufleben von Verlusttöpfen kommt nicht in Betracht.

Berücksichtigung des gemeinsamen Freistellungsauftrags

- 274 Im Rahmen der Veranlagung wird der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag auch dann gewährt, wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner positive Einkünfte aus Kapitalvermögen in dieser Höhe erzielt hat, die Ehegatten/Lebenspartner aber insgesamt einen Verlust aus Kapitalvermögen erzielt haben.
- 275 Für das Steuerabzugsverfahren folgt daraus, dass zuerst die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner unter Berücksichtigung des gemeinsamen Freistellungsauftrags zu ermitteln sind und dann – wie nachstehend dargestellt – die danach noch bestehenden Verluste am Jahresende ehedgatten-/lebenspartnerübergreifend zu verrechnen sind.

Beispiel 1:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag in Höhe von 1.602 € erteilt.

Ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nach Berücksichtigung des Freistellungsauftrags:

	Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
Einnahme	10.000 €	./ 15.000 €
Freistellungsauftrag	./ 1.602 €	
Saldo	8.398 €	./ 15.000 €
Verlustverrechnung	./ 8.398 €	8.398 €
Verbleiben	0 €	./ 6.602 €
Verlustvortrag	0 €	./ 6.602 €

Eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrags erfolgt nicht.

Beispiel 2:

	Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
Einnahme	10.000 €	./ 15.000 €
Verlustvortrag	./ 10.000 €	10.000 €
Verbleiben	0 €	./ 5.000 €
Freistellungsauftrag	0 €	0 €
Verbleiben	0 €	./ 5.000 €
Verlustvortrag	0 €	./ 5.000 €

Die Beispiele zeigen, dass eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung vor Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen (Beispiel 2) zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von Ehegatten/Lebenspartnern gegenüber Einzelpersonen führen würde. Denn in dem Beispiel würde der Ehemann/Lebenspartner A, obwohl er positive Einkünfte erzielt hatte, nicht in den Genuss des Sparer-Pauschbetrages kommen.

Quellensteueranrechnung

- 276 Sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag der Ehegatten/Lebenspartner vorliegt, hat die Quellensteueranrechnung gleichfalls ehedatten-/lebenspartnerübergreifend zu erfolgen, um Veranlagungsfälle zu vermeiden.

Hierzu werden getrennte Quellensteuertöpfe geführt. Die übergreifende Anrechnung erfolgt im Rahmen der übergreifenden Verlustverrechnung am Jahresende. Eine bereits erfolgte Quellensteuer-

eranrechnung wird wieder rückgängig gemacht, wenn nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten/Lebenspartner mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

Beispiel 1:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Saldo Kapitalerträge (inkl. ausländischer Erträge)</i>	<i>./ 1.000 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>Verlustverrechnung</i>	<i>1.000 €</i>	<i>./ 1.000 €</i>
<i>Kapitalerträge nach Verlustverrechnung</i>	<i>0 €</i>	<i>4.000 €</i>
<i>nicht angerechnete Quellensteuer (vor Verlustverrechnung)</i>	<i>50 €</i>	<i>0 €</i>
<i>Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung</i>		<i>50 €</i>

Es wird die beim Ehemann/Lebenspartner A angefallene Quellensteuer auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B gezahlte Kapitalertragsteuer angerechnet.

Beispiel 2:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Saldo Kapitalerträge (inkl. ausländischer Erträge beim Ehemann/Lebenspartner A)</i>	<i>0 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>Verlustverrechnung</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Kapitalerträge nach Verlustverrechnung</i>	<i>0 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>nicht angerechnete Quellensteuer</i>	<i>50 €</i>	<i>0 €</i>
<i>Anrechnung Quellensteuer</i>		<i>50 €</i>

Die beim Ehemann/Lebenspartner A angerechnete Quellensteuer wird auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B gezahlte Kapitalertragsteuer angerechnet. Dies gilt auch, wenn eine ehegatten- /lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nicht durchgeführt wird.

Beispiel 3:

	Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
Saldo Kapitalerträge	1.000 €	./. 1.000 €
Verlustverrechnung	./. 1.000 €	1.000 €
Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	0 €	0 €
angerechnete Quellensteuer vor Verlustverrechnung	50 €	0 €
Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung	0 €	0 €

Die bereits erfolgte Quellensteuer-Anrechnung wird wieder rückgängig gemacht, da nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten/Lebenspartner mit Kapitalertragsteuer belastet ist.

Kirchensteuer

- 277 Die bereits abgeführte Kirchensteuer der Ehegatten/Lebenspartner wird durch die übergreifende Verlust- und Quellensteuerverrechnung beeinflusst. Die Kirchensteuer des einen Ehegatten/Lebenspartners wird somit durch den Verlust des anderen Ehegatten/Lebenspartners gemindert.

e) NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners

- 278 Mit dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners entfällt die Wirkung eines gemeinsam erteilten Freistellungsauftrags für Gemeinschaftskonten der Ehegatten/Lebenspartner sowie Konten und Depots, die auf den Namen des Verstorbenen lauten. Da dem verwitweten Steuerpflichtigen im Todesjahr noch der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag zusteht, bleibt der gemeinsame Freistellungsauftrag allerdings bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht, vgl. § 44a Absatz 6 EStG. Entsprechendes gilt für eine den Ehegatten/Lebenspartnern erteilte NV-Bescheinigung. Zur Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs in Fällen, in denen die Bank erst nach Ablauf des Kalenderjahres vom Tod eines Ehegatten/Lebenspartners Kenntnis erlangt, vgl. Rn. 241 (Beispiel 4).
- 279 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der verwitwete Steuerpflichtige Freistellungsaufträge, die er gemeinsam mit dem verstorbenen Ehegatten/Lebenspartner erteilt hat, im Todesjahr ändert oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilt. In diesen Fällen sind anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Wird ein ursprünglich gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag geändert, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ausgeschöpft ist. Durch die Änderung darf der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden.

Ein Widerruf ist nur zum Jahresende möglich, vgl. Rn. 258. Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen unabhängig von der Gewährung des Splitting-Tarifs nur Einzel-Freistellungsaufträge über

den Sparer-Pauschbetrag des verwitweten Steuerpflichtigen, d. h. nur bis zur Höhe von insgesamt 801 € erteilt werden.

f) NV-Bescheinigung und Freistellungsaufträge bei nicht steuerbefreiten Körperschaften

Abstandnahme vom Steuerabzug

- 280 Einer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse steht, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, nach § 8 Absatz 1 KStG der Sparer-Pauschbetrag von 801 € im Rahmen der Veranlagung zu (§ 20 Absatz 9 Satz 1 EStG). Um eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zu erreichen, haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen der Freibetrag nach § 24 KStG zusteht und deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 € nicht übersteigt, Anspruch auf Erteilung einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 3 B). Sie dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen.
- 281 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können keinen Freistellungsauftrag und auch keinen Antrag auf Erteilung einer NV-Bescheinigung stellen.
- 282 Nichtrechtsfähige Vereine dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen. Ein nichtrechtsfähiger Verein liegt vor, wenn die Personengruppe
- ▶ einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
 - ▶ einen Gesamtnamen führt,
 - ▶ unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
 - ▶ einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand hat.
- 283 Das Kreditinstitut hat sich anhand einer Satzung der Personengruppe zu vergewissern, ob die genannten Wesensmerkmale gegeben sind.
- 284 Nicht besetzt.

Erstattung von Kapitalertragsteuer

- 285 Im Anwendungsbereich des Teileinkünfteverfahrens können Gewinnausschüttungen auf der Ebene der empfangenden nicht steuerbefreiten Körperschaft nach Maßgabe des § 8b KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer kann durch eine NV-Bescheinigung bewirkt werden. Eine NV-Bescheinigung kann nur für sogenannte kleine Körperschaften im Sinne von § 24 KStG (NV-Bescheinigung NV 3 B) und für sogenannte Überzahler im Sinne von § 44a Absatz 5 EStG (Bescheinigung NV 2 B) erteilt werden.

g) Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Zusammenschlüsse

Grundsatz

- 286 Ein nicht körperschaftsteuerpflichtiger Personenzusammenschluss (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Personenvereinigung, die nicht die in Rn. 282 beschriebenen Wesensmerkmale erfüllt) darf einen Freistellungsauftrag nicht erteilen. Die ihm zufließenden Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen.
- 287 Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die Gewinne und Verluste im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG und die anzurechnende Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen.

- 288 Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist vom Geschäftsführer oder vom Vermögensverwalter abzugeben. Soweit ein Geschäftsführer oder Vermögensverwalter nicht vorhanden ist, kann sich das Finanzamt an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten.
- 289 Die gesondert und einheitlich festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden bei der Einkommensteuerveranlagung des einzelnen Mitglieds oder Gesellschafters berücksichtigt. Dabei wird auch der Sparer-Pauschbetrag angesetzt.
- 290 Von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen kann gemäß § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. In diesen Fällen reicht es aus, dass der Geschäftsführer oder Vermögensverwalter (Kontoinhaber) die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen auf die Mitglieder oder Gesellschafter aufteilt und sie den Beteiligten mitteilt. Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei den einzelnen Beteiligten ist nur zulässig, wenn neben der Mitteilung des Geschäftsführers oder Vermögensverwalters über die Aufteilung der Einnahmen und der Kapitalertragsteuer eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Vereinfachungsregel

- 291 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei losen Personenzusammenschlüssen (z. B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, wie folgt verfahren wird:
- Das Kreditinstitut kann vom Steuerabzug im Sinne des § 43 Absatz 1 EStG Abstand nehmen, wenn
- ▶ das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z. B. Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A),
 - ▶ die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 € im Kalenderjahr, nicht übersteigen und
 - ▶ Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.
- 292 Die Verpflichtung zur Erstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG ist hiervon unberührt.
- 293 Die Anwendung der Vereinfachungsregelung setzt grundsätzlich voraus, dass die insgesamt – d. h. auch bei Aufsplittung des Guthabens auf mehrere Konten und auch ggf. verteilt auf mehrere Kreditinstitute – zugeflossenen Kapitalerträge die genannten Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- 294 Ein „loser Personenzusammenschluss“ im Sinne dieser Vereinfachungsregel ist z. B. nicht gegeben bei
- ▶ Grundstücksgemeinschaften,
 - ▶ Erbengemeinschaften,
 - ▶ Wohnungseigentümergeinschaften,
 - ▶ Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionen.

2. NV-Bescheinigung bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 44a Absatz 4, 7 und 8 EStG)

a) Abstandnahme

- 295 Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG und die teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG in Verbindung mit § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz EStG und § 44a Absatz 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist. Dies gilt auch für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 SGB V (§ 44a Absatz 4a und 8a EStG). Die Vorlage eines Freistellungsbescheides führt - im Gegensatz zur NV-Bescheinigung - auch im Fall einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG zur vollständigen Abstandnahme vom Steuerabzug.
- 295a Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 8 Satz 1 EStG erfüllen stets auch die Voraussetzungen eines Gläubigers im Sinne des § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG. Bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Art 35-37) oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) ist daher auch nach § 44a Absatz 4 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen.
- 296 Die Vorlage des Freistellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.
- 297 Die Rn. 295 und 296 gelten entsprechend, wenn eine Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO der Finanzbehörde überlassen wird. In diesem Fall und bei Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG ist die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG in Höhe von maximal 20.000 € jährlich begrenzt. Es wird nicht beanstandet, wenn für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug die auszahlende Stelle darauf abstellt, dass der Steuerpflichtige die Anteile seit mindestens einem Jahr unverändert im Bestand hat. Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 44a Absatz 4 und 7 EStG gilt die Erlaubnis zur Abstandnahme vom Steuerabzug höchstens für drei Jahre; die Frist endet immer am Schluss des Kalenderjahres. Nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG ist für die Abstandnahme vom Steuerabzug Voraussetzung, dass eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gegeben ist. Bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen liegen diese Voraussetzungen dann vor, wenn die Befreiung von der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum gewährt werden kann (§ 60 Absatz 2 AO).
- 298 Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und Freigrenzen überschritten sind, sind sie jährlich zur Körperschaftsteuer zu veranlagern. In diesen Fällen ist die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu bescheinigen. Die Abstandnahme ist zulässig bis zum Ab-

lauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Der Gläubiger der Kapitalerträge hat dem zum Steuerabzug Verpflichteten in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind. Die Vorlage der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid führt bei Körperschaften im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG zu einer vollständigen Abstandnahme vom Steuerabzug.

- 298a Rn. 295 bis 298 finden bei Erstattungen im Sinne des § 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 EStG und bei der Abstandnahme vom Steuerabzug im Sinne des § 44a Absatz 4b Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG entsprechende Anwendung.

b) Zinszahlungen/Dividendenausschüttungen an eine Personengesellschaft mit körperschaftsteuerbefreiten Gesellschaftern (§ 44a Absatz 4 Satz 1 EStG)

- 299 Ist für eine Personengesellschaft, an der zumindest ein Gesellschafter beteiligt ist, der von der Körperschaftsteuer befreit ist, Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG einbehalten worden, kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer vorbehaltlich einer Erstattung nach § 44b Absatz 7 EStG an die körperschaftsteuerbefreiten Gesellschafter auf deren Antrag von dem für sie zuständigen Finanzamt in der gesetzlich zulässigen Höhe erstattet werden.
- 299a Die Möglichkeit der Erstattung nach Rn. 299 besteht auch entsprechend für Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG einbehalten wurde, wenn der Gesellschafter die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer erfüllt.

c) Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen

- 300 Ist die Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen, die steuerbefreiten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen oder inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließen, deswegen einbehalten worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG nicht vorlag, und ist eine Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle tatsächlich nicht erfolgt, gilt Folgendes:

Bei den genannten Einrichtungen ist die Körperschaftsteuer grundsätzlich durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten (§ 32 Absatz 1 KStG). Eine Veranlagung findet nicht statt. Zur Vermeidung von sachlichen Härten wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Organisation von dem für sie zuständigen Finanzamt erstattet.

- 300a Ist in den Fällen des § 44a Absatz 7, 8 und 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG ein Steuerabzug vom Kapitalertrag deswegen vorgenommen worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG nicht vorlag, und hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG keinen Gebrauch gemacht, wird zur Vermeidung von Härten zugelassen, dass die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Körperschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von dem Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, erstattet wird. Wurde bei Gläubigern im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG durch die auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt und erfüllen diese Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer, wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag von dem Finanzamt erstattet, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

- 300b Ist in Fällen, in denen eine Institution im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG als Erbe eingesetzt worden ist, ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorgenommen worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG nicht oder erst verspätet vorgelegt werden konnte und hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG keinen Gebrauch gemacht, so erstattet auf Antrag der betroffenen Körperschaft das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7, 8 oder Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG in dem dort beschriebenen Umfang. Dem Antrag ist die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG, die Steuerbescheinigung im Original und ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, erstattet auch die Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge, die einer Institution im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG vor dem 1. Januar 2013 zugeflossen sind.

3. Identität von Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44a Absatz 6 ff. EStG)

- 301 Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist u. a., dass Einlagen und Guthaben beim Zufluss von Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der auszahlenden Stelle verwaltet werden. Die Abstandnahme setzt also Identität von Gläubiger und Kontoinhaber voraus. Auf die Verfügungsberechtigung kommt es nicht an; denn Gläubiger von Kapitalerträgen kann auch sein, wer nicht Verfügungsberechtigt ist.

Erstattung der Kapitalertragsteuer von Erträgen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Treuhandkonten und von Treuhandstiftungen

- 302 Bei Kapitalerträgen, die inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über einen Treuhänder zufließen, sieht das geltende Recht für Kapitalerträge keine Abstandnahme vom Steuerabzug und keine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vor. Eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer findet nicht statt; die Körperschaftsteuer ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten (§ 32 KStG).

Zur Vermeidung von sachlichen Härten wird zugelassen, dass die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Körperschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von dem für sie zuständigen Finanzamt erstattet wird.

Entsprechendes gilt auch in den Fällen, in denen ein inländisches Kreditinstitut das Vermögen mehrerer nichtrechtsfähiger Stiftungen des privaten Rechts in einem gemeinsamen Treuhanddepot verwaltet, und die antragstellende Stiftung nachweist, dass bei ihr die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuerbefreiung vorliegen und ihr die jeweiligen Kapitalerträge zuzurechnen sind. Werden in einem Treuhandkonto lediglich die Kapitalanlagen einer Stiftung verwaltet, findet § 44a Absatz 6 Satz 3 EStG Anwendung.

4. Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien

- 303 Der Gläubiger der Kapitalerträge hat einen Anspruch auf Ausstellung der von ihm benötigten Anzahl von NV-Bescheinigungen sowie auf die Beglaubigung von Kopien des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, des Feststellungsbescheides nach § 60a AO oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den steuerbefreiten Bereich.
- 304 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der Bescheinigungen oder Bescheide auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen.

5. Gutschriften zugunsten von ausländischen Personengesellschaften

- 305 Gläubiger der Kapitalerträge bei einem auf den Namen einer Personengesellschaft geführten Konto sind die Gesellschafter. Von der Erhebung der Kapitalertragsteuer kann deshalb nur dann abgesehen werden, wenn es sich bei allen Gesellschaftern um Steuerausländer handelt.
- 306 Wird dagegen im Inland ein Konto geführt, das auf den Namen einer Personenhandelsgesellschaft lautet, die weder Sitz, Geschäftsleitung noch Betriebsstätte im Inland hat, ist der Kapitalertragsteuereinbehalt wegen der Ausländereigenschaft nicht vorzunehmen.

VIII. Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen (§ 44b Absatz 1 und Absatz 5 EStG)

Erstattung bei zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer

- 307 In den Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne rechtliche Verpflichtung einbehalten und abgeführt worden ist (z. B. Nichtvorliegen einer beschränkten Steuerpflicht bei Zinseinkünften von Steuerausländern), geht das Erstattungsverfahren nach § 44b Absatz 5 EStG dem Verfahren nach § 37 Absatz 2 AO vor. Sofern eine Korrektur des Steuerabzugs nach § 44b Absatz 5 EStG durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle tatsächlich nicht erfolgt ist, führt die ohne rechtlichen Grund einbehaltene Kapitalertragsteuer zu einem Steuererstattungsanspruch im Sinne von § 37 Absatz 2 AO. Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. Im Kalenderjahr des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht ist für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ausschließlich das Wohnsitzfinanzamt zuständig, § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Satz 3 EStG.

Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

- 307a Legt der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle

- ▶ eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG,
- ▶ einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG,
- ▶ eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG,
- ▶ eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 EStG oder
- ▶ eine Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – für das betreffende Kalenderjahr vor, so hat diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren.

Nach diesem Zeitpunkt kann der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Absatz 5 Satz 1 EStG).

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

- 308 Die Erstattung der Kapitalertragsteuer an Steuerausländer ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um sogenannte Tafelgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG handelt.

Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG aufgrund einer Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung

- 308a Nach § 44b Absatz 1 EStG ist die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Liquidationsphase erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen. Gemäß § 17 Absatz 1 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung ist nur der Mehrbetrag, um den die Summe aller Ausschüttungen und des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres den Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres übersteigt, steuerpflichtig.

Beispiel:

Am Anfang des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil an dem A-Investmentfonds 100 €. Der A-Investmentfonds schüttet 20 € pro Anteil während des Jahres 01 aus. Am Ende des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil 85 €.

Lösung:

Steuerpflichtig sind $(20 € + 85 €) - 100 € = 5 €$; steuerneutrale Kapitalrückzahlung sind 15 €. Die auf die Ausschüttung in Höhe von 15 € erhobene Kapitalertragsteuer hat die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle nach § 44b Absatz 1 EStG an den Anleger A nach Ablauf des Jahres 01 zu erstatten.

Nimmt ein Investmentfonds mehrere Ausschüttungen während eines Kalenderjahres vor, ist die Kapitalrückzahlung quotaal aufzuteilen.

Abwandlung:

Der A-Investmentfonds schüttet erst 5 € und anschließend 15 € aus.

Lösung:

Von der ersten Ausschüttung sind 3,75 € $(5 * 15/20)$ und von der zweiten Ausschüttung sind 11,25 € $(15 * 15/20)$ der Kapitalrückzahlung zuzuordnen.

Wenn bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer ausländische Quellensteuer angerechnet wurde, ist bei der Erstattung der auf die Kapitalrückzahlung entfallenden Kapitalertragsteuer eine Korrektur der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer vorzunehmen. Die quellensteuerbelastete Ausschüttung stellt keinen einheitlichen Kapitalertrag im Sinne des § 32d Absatz 5 EStG dar, sondern es handelt sich nur zum Teil um einen Kapitalertrag und im Übrigen um eine Kapitalrückzahlung. Die ausländische Quellensteuer ist quotaal auf die Kapitalrückzahlung und den verbleibenden Ertrag aufzuteilen.

Abwandlung:

Im Ausgangsbeispiel werden 4 € ausländische Quellensteuer angerechnet.

Lösung:

Es sind 3 € $(4 * 15/20)$ der Kapitalrückzahlung und 1 € $(4 * 5/20)$ dem verbleibenden Ertrag zuzuordnen.

Die vorstehenden Regelungen sind gleichermaßen in den Fällen eines unterjährigen Erwerbs oder einer unterjährigen Veräußerung des Investmentanteils anzuwenden. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der steuerneutralen Kapitalrückzahlung sind ebenfalls der Rücknahmepreis am Anfang und Ende des Jahres sowie die gesamten Ausschüttungen während des Jahres. Eine Erstattung ist allerdings nur insoweit vorzunehmen, wie dem Anleger eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung zugeflossen ist.

Abwandlung:

Am Anfang des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil an dem A-Investmentfonds 100 €. Der A-Investmentfonds schüttet am 10. März 01 5 € pro Anteil aus. Am 1. April 01 erwirbt der Anleger A einen Investmentanteil zu einem Preis von 96 €. Am 30. Oktober 01 nimmt der A-Investmentfonds eine weitere Ausschüttung in Höhe von 15 € vor. Am Ende des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil 85 €. Anfang des Jahres 02 veräußert der Anleger A den Anteil zu einem Preis von 85 €.

Lösung:

Steuerpflichtig sind $(20 € + 85 €) - 100 € = 5 €$; steuerneutrale Kapitalrückzahlung sind 15 €. Von der Ausschüttung vom 10. März 01 sind 3,75 € $(5 * 15/20)$ und der Ausschüttung vom 30. Oktober 01 sind 11,25 € $(15 * 15/20)$ der Kapitalrückzahlung zuzuordnen. Die zum Steuerabzug nach § 44b Absatz 1 EStG verpflichtete Stelle hat nur im Hinblick auf die in der Ausschüttung vom 30. Oktober 01 enthaltene Kapitalrückzahlung von 11,25 € eine Erstattung vorzunehmen.

Der Anleger A hat damit im Jahr 01 3,75 € zu versteuern. Im Jahr 02 fällt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in Höhe von 0,25 € an $(85 € \text{ Veräußerungserlös} - [96 € \text{ Anschaffungskosten} - 11,25 € \text{ Kapitalrückzahlung}] = 0,25 €)$. Über die gesamte Haltedauer hat der Anleger A 4 € zu versteuern.

Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG aufgrund einer Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung

308b Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Beispiele hierzu finden sich unter Tz. 17.1 a) des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl 2019 I S. 527), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 18. August 2021 (BStBl 2021 I S. 1516).

Die für eine Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung getroffenen Aussagen zur Erstattung nach § 44b Absatz 1 EStG durch den Entrichtungspflichtigen, zur quotalen Aufteilung der Kapitalrückzahlung im Fall von mehreren Ausschüttungen sowie zur Korrektur der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer und deren quotaler Aufteilung gelten für Kapitalrückzahlungen nach § 17 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung entsprechend.

Beispiel

Der Anleger hat seinen Anteil an dem Investmentfonds am 20. Dezember 2019 für 100 € gekauft. Der Rücknahmepreis beträgt am 31. Dezember 2020 noch 95 €. Am 1. September 2020 fand eine Ausschüttung in Höhe von 8 € statt.

Lösung:

Der Rücknahmepreis zum Jahresende 2020 unterschreitet die fortgeführten Anschaffungskosten um 5 €. Die Ausschüttung in Höhe von 8 € ist in einen steuerpflichtigen Teil $(8 € ./ 5 €) = 3 €$ und eine steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 5 € aufzuteilen.

Abwandlung:

Es werden 4 € ausländische Quellensteuer angerechnet.

Lösung:

Es sind 1,50 € $(4 * 3/8)$ dem Ertrag und 2,50 € $(4 * 5/8)$ der Kapitalrückzahlung zuzuordnen.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Aufteilung im Fall von mehreren Ausschüttungen sequenziell statt quotal vorgenommen wird.

Beispiel:

Der Anleger hält einen Anteil an dem Investmentfonds. Die fortgeführten Anschaffungskosten betragen 100 €. In 2021 finden mehrere Ausschüttungen statt.

1. Ausschüttung am 2. März 2021 = 5 €, angerechnete ausländische Quellensteuer (15 %) 0,75 €

2. Ausschüttung am 15. November 2021 = 20 €, angerechnete ausländische Quellensteuer (15 %) 3 €

Summe der Ausschüttungen: 25 €

Der Rücknahmepreis beträgt am 31. Dezember 2021 85 €.

Der letzte in 2021 festgesetzte Rücknahmepreis unterschreitet die fortgeführten Anschaffungskosten um 15 €. 15 € der in 2021 erfolgten Ausschüttungen von insgesamt 25 € sind somit als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu berücksichtigen.

Ausschüttung 1:

Die Ausschüttung vom 2. März 2021 wird in vollem Umfang zur steuerfreien Kapitalrückzahlung reklassifiziert, d. h. die einbehalte Kapitalertragsteuer auf 5 € wird dem Anleger vollständig erstattet, die bisher angerechnete ausländische Quellensteuer in Höhe von 0,75 € darf in voller Höhe nicht angerechnet werden.

Ausschüttung 2:

Die Ausschüttung vom 15. November 2021 wird zum Teil ebenfalls reklassifiziert, von den ausgeschütteten 20 € werden 10 € als steuerfreie Kapitalrückzahlung berücksichtigt. Es erfolgt eine Steuererstattung auf 10 €. Die verbleibenden 10 € bleiben steuerpflichtig. Die bisher angerechnete ausländische Quellensteuer in Höhe von 3 € darf anteilig in Höhe von 1,50 € nicht angerechnet werden.

In Summe: Steuerfrei = 15 €, steuerpflichtig = 10 €

In Summe: Nicht anrechenbare ausländische Quellensteuer 2,25 € ($5/5 * 0,75 € + 10/20 * 3 €$), angerechnete ausländische Quellensteuer 1,50 € ($0/5 * 0,75 € + 10/20 * 3 €$)

Erstattung in Treuhandfällen bei Steuerausländern

- 309 Bei Kapitalerträgen, die auf einem Treuhandkonto erzielt werden, ist mangels Identität von Gläubiger und Kontoinhaber eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Steuerausländer ist, der mit den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Da die Einkünfte mangels Steuerpflicht nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können, kommt eine Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung nicht in Betracht. Eine Erstattung nach § 50c Absatz 3 Satz 1 EStG (§ 50d Absatz 1 EStG a. F.) beim Bundeszentralamt für Steuern ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Kapitalerträge nicht auf Grund des § 43b EStG oder eines DBA vom Steuerabzug freizustellen sind. Der Steuerausländer hat vielmehr einen Erstattungsanspruch nach § 37 Absatz 2 AO.

IX. Anmeldung und Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (§ 45a EStG)

- 310 Vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), zuletzt ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 13. April 2021 (BStBl 2021 I S. 686).

X. Nicht besetzt

- 311 Nicht besetzt.

XI. Kapitalertragsteuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

- 312 Soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, können sie dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen die in § 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG aufgeführten Kapitaleinkünfte, die von natürlichen oder juristischen Personen ohne Sitz, Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bezogen werden (§ 1 Absatz 4 EStG oder § 2 KStG). Vom Kapitalertragsteuerabzug sind insbesondere Dividendenzahlungen eines inländischen Schuldners (z. B. bestimmter Körperschaften) betroffen.
- 313 Soweit bei Kapitaleinkünften die Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nicht vorliegen, ist von der auszahlenden Stelle für diese Einkünfte kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorzunehmen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Treuhand- und Nießbrauchsverhältnissen, bei denen sowohl Treuhänder/Nießbraucher als auch Treugeber/Inhaber der Forderung Steuerausländer sind, kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wird.
- 314 Die Ausländereigenschaft eines Kunden kann anhand der Merkmale festgestellt werden, die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 AO oder der Identifizierung nach §§ 3, 4 des Geldwäschegesetzes (GwG) bei der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Kontoeröffnung erhoben werden. Ist im Einzelfall unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vertrauen und für den Steuerabzug davon ausgehen, dass im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Teilt ein Kunde seinem Kreditinstitut den Umzug vom Inland in das Ausland mit, kann das Kreditinstitut nur dann nicht mehr von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgehen, wenn dem Kreditinstitut der Statuswechsel durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wurde. Schriftliche beweiskräftige Unterlagen sind insbesondere die melderechtlichen Nachweise (Schreiben an Meldebehörde) des Wohnsitzwechsels oder die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung. Kann der Statuswechsel nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ist weiterhin davon auszugehen, dass im Inland eine unbeschränkte Steuerpflicht besteht. Die Voraussetzungen, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, sind in einem zeitlich angemessenen Abstand vom Kreditinstitut entsprechend den Grundsätzen zu § 10 Absatz 3 Nummer 4, § 11 Absatz 3 GwG zu überprüfen.

- 315 Besitzt ein Steuerausländer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem inländischen Depot liegen, besteht im Falle der Veräußerung (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG) auch dann keine Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn der Steuerausländer an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt ist.

XII. Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer (§ 52 EStG)

1. Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei bestehenden, bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Beitragsdepots und vergleichbaren Einrichtungen

- 316 Auch bei Erträgen aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, besteht nach Einführung der Abgeltungsteuer bei Versicherungsunternehmen eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer, soweit die Kapitalanlagen mit dem Einlagengeschäft bei Kreditinstituten vergleichbar sind. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei Beitragsdepots, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, vom Steuerabzug Abstand genommen wird.

2. Zeitliche Anwendung von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. (§ 52 Absatz 28 Satz 11, Absatz 31 Satz 2 EStG)

- 317 § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. ist letztmals auf private Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Der Begriff des Erwerbs beinhaltet den Tatbestand des „rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes“.

Anschaffungszeitpunkt angedienter Wertpapiere in der Übergangszeit 2008/2009

- 318 Nach Rechtslage vor Einführung der Abgeltungsteuer gelten bei Umtausch- oder Aktienanleihen die Aktien zu dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem die entsprechenden Ausübungsrechte (Umtauschanleihe) ausgeübt oder nach den Emissionsbedingungen der Anleihe feststeht, dass es zur Lieferung kommt (Aktienanleihe).

Damit ist für die erhaltenen Aktien weiterhin § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden, auch wenn die Aktien, die als noch in 2008 angeschafft gelten, dem Steuerpflichtigen erst in 2009 zugehen.

Der Steuerpflichtige erzielt aus der Anleihe – durch den Bezug der Aktien – Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. In diesen Fällen findet § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG keine Anwendung.

1. Übergangsregelung bei obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen (§ 52 Absatz 28 Satz 15 und 16 EStG)

- 319 Für die Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Satz 5 EStG in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung findet § 52 Absatz 28 Satz 16 EStG Anwendung (BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012 - I R 27/12, BStBl 2013 II S. 682).

- 320 Nicht besetzt.

- 321 Nicht besetzt.

XIII. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelungen und Fundstellennachweis

- 324 Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind folgende BMF-Schreiben nicht mehr anzuwenden: vom 18. Januar 2016 (BStBl 2016 I S. 85), 20. April 2016 (BStBl 2016 I S. 475), 16. Juni 2016 (BStBl 2016 I S. 527), 3. Mai 2017 (BStBl 2017 I S. 739), 10. Mai 2017 (BStBl 2017 I S. 774), 19. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 52), 12. April 2018 (BStBl 2018 I S. 624), 17. Dezember 2018 (BStBl 2019 I S. 1399), 17. Januar 2019 (BStBl 2019 I S. 51), 10. Mai 2019 (BStBl 2019 I S. 464), 16. September 2019 (BStBl 2019 I S. 889), 19. Februar 2021 (BStBl 2021 I S. 296) und vom 3. Juni 2021 (BStBl 2021 I S. 723).

- 325 Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn die Änderungen der Rn. 63, 111, 166 und 280 sowie die Rn. 193 hinsichtlich der Versicherung des ausländischen Instituts ab dem 1. Januar 2023 und die Änderung der Rn. 131 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 erst ab dem 1. Januar 2024 angewendet werden. Für die erstmalige Anwendung der Rn. 131 ist hierbei auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung abzustellen.

Anlage 1

Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

(Name/Firma - bei natürlichen Personen Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

(Steuernummer – bei natürlichen Personen Identifikationsnummer)

An die auszahlende Stelle/Kreditinstitut

(Name/Firma)

(Filiale X-Stadt)

(Anschrift)

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge

☐ aus den Konten und Depots mit der Stammnummer.....

☐ aus den nachstehend oder in der Anlage angeführten Konten und Depots

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

☐ aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder Optionsgeschäften

☐ aus sonstigen nach dem erworbenen Kapitalforderungen, auch wenn diese nicht konten- oder depotmäßig verbucht sind,

zu den Betriebseinnahmen meines/unseres inländischen Betriebs gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

☐ aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder Optionsgeschäften zu meinen/unseren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

Werden von mir/uns im Rahmen meines/unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Konten/Depots eröffnet, Kapitalforderungen erworben oder Options- und/oder Termingeschäfte abgeschlossen, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Options- und/oder Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Erklärung gilt ab dem bis zu einem möglichen Widerruf.

Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Bei Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt. Entsprechendes gilt für Erträge aus Options- und/oder Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.
2. Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.
3. Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Freistellung letztmals berücksichtigt wird.
4. Die auszahlende Stelle übermittelt im Falle der Freistellung die Steuernummer bzw. bei natürlichen Personen die Identifikationsnummer, Vor- und Zuname des Gläubigers der Kapitalerträge sowie die Konto- oder Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs an die Finanzverwaltung. Bei Personenmehrheiten treten die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle des Vor- und Zunamens.

Anlage 2

Muster - Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung - (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

 (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsda- (Straße, Hausnummer)
 tum des Gläubigers der Kapitalerträge)

 (Identifikationsnummer des Gläubigers)

☐ Gemeinsamer Freistellungsauftrag *)

 (ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsda- (Postleitzahl, Ort)
 tum des Ehegatten/des Lebenspartners)

 (Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners) bei gemeinsamem Freistellungsauf-
 trag)

An

 (z. B. Kreditinstitut/Bausparkasse/Lebensversicherungsunternehmen/Bundes-/Landesschulden-
 verwaltung)

 (Straße, Hausnummer)

 (Postleitzahl, Ort)

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine / unsere**) bei Ihrem Institut anfallen-
 den Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapital-
 erträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

☐ bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere
 Kreditinstitute).

☐ bis zur Höhe des für mich / uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 € /
 1.602 €**).

☐ über 0 €***) (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlust-
 verrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01.XXXX bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns**) erhalten.

☐ bis zum 31.12.XXXX

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt
 für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder ei-

nes gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere / Wir versichern**), dass mein / unser**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €**) nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern**) außerdem, dass ich / wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €**) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Datum)

(Unterschrift)

(ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner, gesetzliche (r) Vertreter)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Fundstelle(n):

BStBl 2022 I S. 742

EStB 2022 S. 257 Nr. 7

KÖSDI 2022 S. 22760 Nr. 6
NWB TAAAI-62209



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 11. Juli 2023

BETREFF **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742)**
GZ **IV C 1 - S 2252/19/10003 :013**
DOK **2023/0642437**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742) wie folgt ergänzt:

Folgende Randnummer 83a wird neu eingefügt:

„Übernahme von Verfahrenskosten im Rahmen eines Vergleichs

- 83a Wird im Rahmen eines Rechtsstreits um die Verzinsung einer Kapitalanlage ein Vergleich gemäß § 278 ZPO geschlossen, bei dem sich das Kreditinstitut u. a. zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt, handelt es sich sowohl bei den übernommenen Anwaltskosten als auch bei den übernommenen Gerichtskosten nicht um Einnahmen des Anlegers im Sinne des § 8 Absatz 1 EStG, die ihm im Rahmen der Einkunftsart des § 20 EStG zufließen.“

Randnummer 100a wird wie folgt gefasst:

„Barausgleich beim Anteilstausch

- 100a Wird anlässlich eines Anteilstausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile ein Barausgleich gezahlt, ist dieser nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 10/13, BStBl II 2017 S. 262). § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch dann keine

Anwendung, wenn die Anteile von einem nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden.

Werden bei einem Anteilstausch Barzahlungen geleistet, die 10 % des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, so findet § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG keine Anwendung. Der gesamte Vorgang ist danach als Tausch gegen Gewährung eines Mischentgelts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 EStG zu besteuern (BFH-Urteil vom 14. Februar 2022, VIII R 44/18, BStBl II S. 636). Ist ein Börsenkurs für die gewährten Anteile nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Anteile abgestellt wird. Zudem wird nicht beanstandet, wenn die sich durch das o. g. BFH-Urteil ergebenden Änderungen für das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren erst ab dem 1. Januar 2024 angewendet werden.“

Randnummer 111 wird wie folgt gefasst:

„Bezug von Bonusanteilen

- 111 Werden Anteile im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG von einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an die Anteilseigner ausgegeben ohne dass diese eine Gegenleistung zu erbringen haben und liegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht vor, sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG der Ertrag und die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 € anzusetzen. § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG findet keine Anwendung, wenn
- dem Anteilseigner nach ausländischem Recht (z. B. Frankreich, Niederlande oder Spanien) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht
 - dem Anteilseigner mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht wurden
 - es sich um Doppelmaßnahmen handelt (Ausschüttung und Reinvestition in neue Aktien)
 - neben der Einbuchung von Aktien auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden (sog. gemischte Maßnahmen)
 - Nachbesserungsrechte, die zu einem Bezug neuer Aktien führen können, gewährt werden.

Maßnahmen, bei denen der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG nicht gegeben ist und die auch die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht erfüllen, sind im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren stets als steuerpflichtige Maßnahmen zu behandeln. Sollten in diesem Zusammenhang Anteile eingebucht werden, für die im Kalenderjahr der Kapitalmaßnahme kein Kurswert ermittelt werden kann, so wird es nicht beanstandet, wenn der Kapitalertrag und die Anschaffungskosten für diese Anteile mit 0 € angesetzt werden.“

„6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)**Verlustverrechnung**

- 118 Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt, vgl. Rn. 229a, 233.

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen und Glattstellungsgeschäften, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Verluste aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (z. B. durch entsprechende Glattstellungsgeschäfte) werden von § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG nicht erfasst.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Ausbuchung wertloser Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung.

Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr;
Aktienveräußerungsverluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
2. Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind);
Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € und nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.

3. Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
4. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;
sonstige negative Einkünfte aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.
5. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
6. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.
7. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.
8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 7 im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung, vgl. auch Rn. 212, ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlich auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017 – VIII R 23/15, BStBl II 2019 S. 54).

Beispiel für die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG:

Folgende Einkünfte des nicht verheirateten A liegen im Jahr 2022 vor:

Bank A

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG *./. 12.000 €*

Bank B

Gewinne Termingeschäfte/Einkünfte Stillhalterprämien *30.000 €*

Sonstiger Verlust *./. 5.000 €*

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2021:

*§ 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG in Verbindung mit
§ 10d Absatz 4 EStG* *45.000 €*

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP *0 €*

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG *./. 12.000 €*

Zeile 15 Anlage KAP

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP *25.000 €*

*davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne
des § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus*

Termingeschäften im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG *25.000 €*

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1

Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten *30.000 €*

Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG

<i>Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B</i>	<i>25.000 €</i>
<i>./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A</i>	<i>./. 12.000 €</i>
<i>./. Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG</i>	<i>./. 13.000 €</i>
<i>./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG</i>	<i>_____ 0 €</i>
<i>= Einkünfte (§ 20 EStG)</i>	<i>===== 0 €</i>
<i>Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2021</i>	<i>45.000 €</i>
<i>./. Verrechnung in 2022</i>	<i>./. 13.000 €</i>
<i>+ Verlustüberhang Bank A aus 2022</i>	<i>_____ 0 €</i>
<i>Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2022</i>	<i><u><u>32.000 €</u></u></i>

Randnummer 119 wird wie folgt gefasst:

„119 Um im Rahmen der Veranlagung eine institutsübergreifende Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen zu erreichen, hat der Steuerpflichtige von dem jeweils depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG einzureichen, in der „davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (Zeile 8 Anlage KAP)“ und im nachrichtlichen Teil der „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG“ aufgeführt werden.

Beispiel für die institutsübergreifende Verlustverrechnung:

Folgende Einkünfte liegen im Jahr 2022 vor:

Bank A:

<i>Aktienveräußerungsgewinne</i>	<i>5.000 €</i>
<i>Aktienveräußerungsverluste</i>	<i>1.000 €</i>
<i>Verluste Termingeschäfte</i>	<i>20.000 €</i>

Bank B:

<i>Gewinne Termingeschäfte</i>	<i>10.000 €</i>
<i>Verluste Anleiheverkäufe</i>	<i>2.000 €</i>
<i>Aktienveräußerungsverluste</i>	<i>4.000 €</i>

Ein Antrag auf Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG wird gestellt.

Verlustverrechnung durch die Bank A:

Aktienveräußerungsgewinne	5.000 €
./. Aktienveräußerungsverluste	1.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	4.000 €
Verluste Termingeschäfte nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG	20.000 €
<u>Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)</u>	
Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	4.000 €
davon: Gewinne aus Aktienveräußerung Zeile 8 Anlage KAP	4.000 €
Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG	
Zeile 14 Anlage KAP	20.000 €

nur nachrichtlich:

„Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“

4.000 €

Verlustverrechnung durch die Bank B:

Gewinne Termingeschäfte	10.000 €
./. Verluste Anleiheverkäufe	2.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	8.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	8.000 €
davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	8.000 €
Zeile 9 Anlage KAP	
Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	
Zeile 13 Anlage KAP	4.000 €

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

10.000 €

*Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG**Einkünfte § 20 Absatz 2 EStG (Aktien):*

<i>Aktienveräußerungsgewinne lt. Steuerbescheinigung Bank A</i>	<i>4.000 €</i>

<i>./. Aktienveräußerungsverluste lt. Steuerbescheinigung Bank B</i>	<i>4.000 €</i>

<i>= Verbleibender Verlust aus Aktienveräußerungen</i>	<i>0 €</i>

Einkünfte § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG :

<i>Gewinne § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (Bank B)</i>	<i>10.000 €</i>

<i>Verluste § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (Bank A)</i>	<i>20.000 €</i>

<i>= verbleibende Verluste nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG</i>	<i>10.000 €</i>

Einkünfte § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG:

<i>Verluste § 20 Absatz 2 EStG (Bank B Verluste Anleiheverkäufe)</i>	<i>2.000 €</i>

Nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG sind 10.000 € und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG sind 2.000 € gesondert festzustellen und in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechenbar.“

Randnummer 169 wird wie folgt gefasst:

„169 Soweit es sich bei einem unentgeltlichen Depotübertrag um einen Übertrag von Altbeständen im Sinne des § 52 Absatz 28 EStG handelt, unterliegt dies nicht der Kapitalertragsteuer; vgl. Rn. 163. Es hat aber eine Meldung für Zwecke der Schenkungsteuer zu erfolgen. Liegen in diesen Fällen die Anschaffungskosten nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 EStG nicht vor, erfolgt die Meldung ohne Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts. Die erstmalige Übermittlung für Schenkungsteuerzwecke hat für Übertragungen ab dem 1. Januar 2024 zu erfolgen.“

Randnummer 174 wird wie folgt gefasst:

„174 § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG ist auch anzuwenden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge die Deutsche Bundesbank oder eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts ist.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG findet auch Anwendung bei zugunsten eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts verwahrten Investmentanteilen.

Gehören die Konten oder Depots einem unter Insolvenzverwaltung stehenden Kredit-, Finanz- oder Wertpapierdienstleistungsinstitut, findet § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG gleichfalls Anwendung. Rn. 155 Satz 2 gilt entsprechend.“

„325 Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn die Änderungen der Rn. 63, 111, 166 und 280 sowie die Rn. 193 hinsichtlich der Versicherung des ausländischen Instituts ab dem 1. Januar 2023 und die Änderung der Rn. 131 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 erst ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden. Für die erstmalige Anwendung der Rn. 131 ist hierbei auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung abzustellen.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

14. Mai 2025

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

GZ: IV C 1 - S 2252/00075/016/070

DOK: C00.7005.100.2.11962807

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742) wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

Rn.

I. Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

1 – 129a

1. Laufende Erträge (§ 20 Absatz 1 EStG)

1 – 8b

a) Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG)

1 – 3

b) Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG)

4

c) Lebensversicherungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

5

d) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG)

6 – 8b

2. Gewinne aus Veräußerung, Einlösung, Termingeschäften (§ 20 Absatz 2 EStG)

9 – 82

a) Termingeschäfte (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG) und Stillhaltergeschäfte (§ 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG)

9 – 47

b) Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG)

48 – 58

c) Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

59 – 71

d) Abgeltungsteuer und Personengesellschaften, insbesondere Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (§ 20 Absatz 2 Satz 3 EStG)

72 – 82

3. Besondere Entgelte und Vorteile (§ 20 Absatz 3 EStG)

83 – 84

4. Gewinn (§ 20 Absatz 4 EStG)

85 – 99

a) Grundregelung (§ 20 Absatz 4 Satz 1 EStG)

85 – 96

b) Fifo-Methode (§ 20 Absatz 4 Satz 7 EStG)

97 – 99

5. Kapitalmaßnahmen (§ 20 Absatz 4a EStG)

100 – 117



a)	Anteilstausch (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)	100 – 102
b)	Sonstige Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 4a Satz 3 EStG)	103 – 107
c)	Kapitalerhöhung gegen Einlage (§ 20 Absatz 4a Satz 4 EStG)	108 – 110
d)	Zuteilung von Anteilen ohne Gegenleistung (§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG)	111 – 117
6.	Zurechnung von Einkünften (§ 20 Absatz 5 EStG)	117a
7.	Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)	118 – 123
8.	Subsidiarität (§ 20 Absatz 8 EStG)	124
9.	Einkunftserzielungsabsicht (§ 20 Absatz 9 EStG)	125 – 129a
II.	Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG)/ Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)	129b – 131
III.	Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)	132 – 151
1.	Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)	132 – 133
2.	Ausnahmen vom Abgeltungssteuersatz § 32d Absatz 2 EStG	134 – 143
a)	Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)	134 – 137
b)	Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)	138 – 143
3.	Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG)	144
4.	Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)	145 – 147
5.	Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)	148
6.	Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)	149 – 151
IV.	Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 EStG)	151a – 183
1.	Treuhanddepots	152 – 157
2.	Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 Absatz 1 EStG)	159 – 173
a)	Nachzahlungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)	159
b)	Weltbank-Papiere im Rahmen der Abgeltungssteuer (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a EStG)	160
c)	Namensschuldverschreibungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)	161
d)	Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (§ 43 Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG)	162 – 173
3.	Ausnahmen vom Steuerabzug (§ 43 Absatz 2 EStG)	174 – 179
a)	Interbankenprivileg (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG)	174
b)	Ausnahmen für Unternehmen (§ 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG)	175 – 179
4.	Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer durch inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen (§ 43 Absatz 3 EStG)	180 – 181



5.	Abgeltungswirkung bei von den Erträgen abweichender Bemessungsgrundlage (§ 43 Absatz 5 EStG)	182 – 183
V.	Bemessung der Kapitalertragsteuer (§ 43a EStG)	183a – 241c
1.	Übernahme der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge	183a
2.	Depotüberträge ohne und mit Gläubigerwechsel (§ 43a Absatz 2 EStG)	184 – 200
a)	Einzelfragen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 ff. EStG)	184 – 193
b)	Ersatzbemessungsgrundlage und Verluste (§ 43a Absatz 2 Satz 6 und 7 EStG)	194 – 197
c)	Übertragung nicht verbriefter Kapitalforderungen/Wertpapiere des Bundes und der Länder (§ 43a Absatz 2 Satz 8 EStG)	198 – 200
3.	Anrechnung ausländischer Quellensteuer (§ 43a Absatz 3 Satz 1 EStG)	201 – 211
4.	Verlusttopf (§ 43a Absatz 3 Satz 2 bis 6 und 8 EStG)	212 – 240
5.	Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43a Absatz 3 Satz 7 EStG)	241 – 241c
VI.	Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44 EStG)	242 – 251d
1.	Zuflusszeitpunkt, auszahlende Stelle, Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 EStG)	242 – 251d
a)	Zufluss von Zinsen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)	242 – 243
b)	Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)	246 – 247
c)	Auszahlende Stelle (§ 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG)	248 – 251
d)	Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Sachwertleistung (§ 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG)	251a – 251d
VII.	Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a EStG)	252 – 306
1.	Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung (§ 44a Absatz 2 EStG)	252 – 294
a)	Ausstellung, Widerruf und Verwendung einer NV-Bescheinigung	252 – 256a
b)	Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen	257 – 260
c)	Freistellungsaufträge bei Ehegatten/Lebenspartnern	261 – 265
d)	Gemeinsamer Freistellungsauftrag als Voraussetzung für die Verlustverrechnung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG	266 – 277
e)	NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners	278 – 279
f)	NV-Bescheinigung und Freistellungsaufträge bei nicht steuerbefreiten Körperschaften	280 – 285
g)	Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Zusammenschlüsse	286 – 294
2.	NV-Bescheinigung bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 44a Absatz 4, 7 und 8 EStG)	295 – 300b
a)	Abstandnahme	295 – 298a
b)	Zinszahlungen an eine Gesamthandsgemeinschaft mit körperschaftsteuerbefreiten Gesellschaftern (§ 44a Absatz 4 Satz 1 EStG)	299 – 299a



c)	Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen	300 – 300b
3.	Identität von Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44a Absatz 6 ff. EStG)	301 – 302
4.	Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien	303 – 304
5.	Gutschriften zugunsten von ausländischen Personengesellschaften	305 – 306
VIII.	Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen (§ 44b Absatz 1 und Absatz 5 EStG)	307 – 309
IX.	Anmeldung und Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (§ 45a EStG)	310
X.	Nicht besetzt	311
XI.	Kapitalertragsteuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG)	312 – 315
XII.	Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer (§ 52 EStG)	316 – 323
1.	Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei bestehenden, bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Beitragsdepots und vergleichbaren Einrichtungen	316
2.	Zeitliche Anwendung von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. (§ 52 Absatz 28 Satz 11, Absatz 31 Satz 2 EStG)	317 – 318
3.	Übergangsregelung bei obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen (§ 52 Absatz 28 Satz 15 und 16 EStG)	319 – 323
XIII.	Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelungen und Fundstellennachweis	324 – 325
I.	Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	
1.	Laufende Erträge (§ 20 Absatz 1 EStG)	
a)	Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG)	

Nachzahlungen

- 1 Werden einem Steuerpflichtigen Nachzahlungsbeträge im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften zugewiesen und ist die Rechtsnatur der Zahlungen nicht eindeutig erkennbar, hat die auszahlende Stelle im Zweifelsfall die Erträge als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG zu behandeln.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Erträge aus einer Limited Liability Company (LLC), Limited Partnership (LP) oder einer Master Limited Partnership (MLP)



- 2 Bestimmte Gesellschaften – beispielsweise in der Rechtsform einer LLC, LP oder einer MLP –, deren Anteile als depotfähige Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, können nach ausländischem Steuerrecht ein Wahlrecht zur Besteuerung als Kapital- oder Personengesellschaft haben. Erträge aus solchen Gesellschaften sind für das Steuerabzugsverfahren auch dann als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG zu behandeln, wenn nach ausländischem Steuerrecht zur Besteuerung als Personengesellschaft optiert wurde.
- 3 Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer findet allein im Veranlagungsverfahren statt. Hinsichtlich der steuerlichen Einordnung beispielsweise einer LLC, LP oder einer MLP als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl I S. 411) unter Berücksichtigung der Ausführungen in Textziffer 1.2 des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 (BStBl I S. 1258).
 - b) **Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG)**
- 4 Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auf Grund einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter gehört der dem stillen Gesellschafter zugewiesene Gewinn oder der unter Berücksichtigung der §§ 15a, 15b EStG zuzurechnende Verlust. Wird dem stillen Gesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung sein Guthaben zugewiesen, werden bei der Ermittlung des Gewinns im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG die als laufende Einkünfte berücksichtigten Gewinn oder Verlustanteile, die das Auseinandersetzungsguthaben erhöht oder gemindert haben, vom Gewinn abgerechnet oder dem Gewinn hinzugerechnet.

Beispiel:

A beteiligt sich im Jahr 09 als typisch stiller Gesellschafter an dem Einzelunternehmen des B mit einer Einlage von 100.000 €. Auf den stillen Gesellschafter entfallen in den Jahren 10 und 11 jeweils Verluste in Höhe von 10.000 €. Die Verluste werden jeweils von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht.

Im Jahr 12 erhält er sein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 80.000 €.

Lösung:

Die laufenden Verlustanteile können unabhängig davon, ob der stille Gesellschafter eine nahestehende Person im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG ist, als Verlust im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG berücksichtigt werden.



Durch die Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens erzielt A Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 EStG. A erzielt einen Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG in Höhe von 0 € (Einlage 100.000 € abzüglich Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 80.000 € zuzüglich Verlust in Höhe von 20.000 €).

c) Lebensversicherungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

- 5 Hinweis auf BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 9. August 2019 (BStBl I S. 829).

d) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG)

Optionsanleihe

- 6 Bei einer Optionsanleihe besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein in einem Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten oder einer anderen Gesellschaft, Anleihen, Fremdwährungen, Edelmetalle oder andere Basiswerte zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind sodann gesondert handelbar.
- 7 Dabei stellen Anleihe und Optionsschein jeweils selbständige Wirtschaftsgüter dar. Erträge aus der Anleihe sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln. Unabhängig davon, ob der Optionsschein noch mit der Anleihe verbunden ist oder bereits von ihr getrennt wurde, gilt für seine einkommensteuerrechtliche Behandlung die Rn. 8, zu den Anschaffungskosten des Basiswerts im Falle der Ausübung der Option, vgl. Rn. 86.

In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen

- 8 Optionsscheine sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden. Optionsscheine können mit Zusatzvereinbarungen ausgestattet sein, die neben dem Optionsrecht z. B.



Seite 7 von 137

- eine Zusatzprämie beim Eintritt bestimmter Bedingungen gewähren,
- hinsichtlich des Barausgleichs mit einer Obergrenze („cap“) ausgestattet sind,
- besondere Berechnungsmodalitäten für den Barausgleich vorsehen oder
- Zusatzvereinbarungen über Ausübung oder Verfall des Optionsrechts beinhalten.

Optionsscheine können mit einer Schuldverschreibung (Anleihe) verbunden sein (Optionsanleihe), vgl. Rn. 6 letzter Satz.

Die Emissionsbedingungen eines als Optionsschein bezeichneten Wertpapiers können Regelungen enthalten, die dem Inhaber des Optionsscheins eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder gewähren (z. B. sog. airbag-warrants). Auch durch eine Kombination von Optionsscheinen kann sich der Käufer eine Kapitalrückzahlung oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung sichern (z. B. sog. capped warrants).

Laufende Erträge aus einem Zertifikat gehören zu den Kapitaleinkünften gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG

- 8a Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG (BFH-Urteil vom 29. Oktober 2019 - VIII R 16/16, BStBl II 2020 S. 254); dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit eine Rückzahlung zu Null und damit ein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor.

Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (sogenanntes „Knock-out-Zertifikat“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung zu Null und damit ebenfalls ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor (BFH-Urteil vom 20. November 2018 - VIII R 37/15, BStBl II 2019 S. 507). Die Anschaffungskosten des Zertifikates sind als Verlust zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Erreichen der Knock-out-Schwelle.



Nutzungersatz bei Rückabwicklung von Darlehensverträgen und auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren sowie gezahlte Prozess und Verzugszinsen

- 8b Bei dem Bezug eines Nutzungersatzes im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages nach Widerruf handelt es sich um einen nicht steuerbaren Kapitalertrag. Eine Besteuerung nach § 22 Nummer 3 EStG kommt ebenfalls nicht in Betracht (vgl. BFH - Urteile vom 7. November 2023 - VIII R 7/21, VIII R 16/22, BStBl II 2024 S. 353 und 357). Dies gilt entsprechend für geleisteten Nutzungersatz in anderen Fällen (z. B. Zinsen auf erstattete Kontoführungsgebühren, Darlehenszinsen auf erstattete Kreditbearbeitungsgebühren oder Verwahrenentgelte).

Prozess- oder Verzugszinsen sind hingegen steuerpflichtig im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, die Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG ist daher insoweit zu berücksichtigen.

2. **Gewinne aus Veräußerung, Einlösung, Termingeschäften (§ 20 Absatz 2 EStG)**
a) **Termingeschäfte (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG) und Stillhaltergeschäfte (§ 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG)**

Begriff des Termingeschäfts

- 9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von
- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
 - dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
 - dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
 - Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
 - dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures, vgl. Rn. 36 und 37 sowie Contracts for Difference (CFDs). CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften, vgl. Rn. 8 f.

- 10 Beim Optionsgeschäft hat der Käufer der Option das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt ein Geschäft, z. B. den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen (bedingtes Termingeschäft). Im Gegensatz dazu gehen beim Festgeschäft beide Vertragsparteien bereits bei Abschluss des Geschäfts die feste Verpflichtung ein, zu einem späteren Zeitpunkt z. B. einen bestimmten Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis zu erwerben oder zu liefern (unbedingtes Termingeschäft).

Optionsgeschäfte

Inhalt des Optionsgeschäfts

- 11 Beim Optionsgeschäft erwirbt der Käufer der Option (Optionsnehmer) vom Verkäufer der Option (Optionsgeber oder sogenannte Stillhalter) gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, eine bestimmte Anzahl Basiswerte (z. B. Aktien) am Ende der Laufzeit oder jederzeit innerhalb der Laufzeit der Option (so möglich bei EUREX-Optionen) zum vereinbarten Basispreis entweder vom Verkäufer der Option zu kaufen (Kaufoption oder „call“) oder an ihn zu verkaufen (Verkaufsoption oder „put“). Diesem Recht des Optionskäufers steht die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers der Option gegenüber, die Basiswerte zu liefern oder abzunehmen, wenn der Optionskäufer sein Optionsrecht ausübt.
- 12 Ist die effektive Abnahme oder Lieferung des Basiswertes auf Grund der Natur der Sache (z. B. bei Indizes) oder auf Grund von Handelsbedingungen (z. B. bei EUREX-Optionen auf Futures) ausgeschlossen, besteht die Verpflichtung des Optionsgebers bei Ausübung der Option durch den Optionskäufer in der Zahlung der Differenz zwischen vereinbartem Basispreis und Tageskurs des Basiswerts (Barausgleich oder „cash-settlement“). Ein Barausgleich kann bei jeder Option vereinbart werden, auch wenn der Basiswert lieferbar ist.
- 13 Die Option erlischt
- mit Ablauf der Optionsfrist durch Verfall,
 - durch Ausübung der Option oder
 - an der EUREX auch durch sogenannte Glattstellung.

Bei Glattstellung tätigt der Anleger ein Gegengeschäft, d. h. z. B. der Inhaber einer Kauf- oder Verkaufsoption verkauft eine Option derselben Serie, aus der er zuvor gekauft hat. Kennzeichnet er das Geschäft als Glattstellungs- oder closing-Geschäft, bringt er damit Rechte und Pflichten aus beiden Geschäften zum Erlöschen. Umgekehrt kann sich auch



Seite 10 von 137

der Optionsverkäufer (Stillhalter) vor Ablauf der Optionsfrist durch Kauf einer Option derselben Serie aus seiner Verpflichtung lösen.

- 14 Anders als bei außerbörslichen Optionsgeschäften und bei Optionsscheinen ist es einem Anleger an der EUREX nur sehr eingeschränkt und nur innerhalb eines kurzen Zeitraums möglich, die erworbene Option auf einen Dritten zu übertragen.
- 15 Anleger können grundsätzlich vier Grundpositionen eingehen:
 - Kauf einer Kaufoption („long call“),
 - Kauf einer Verkaufsoption („long put“),
 - Verkauf einer Kaufoption („short call“),
 - Verkauf einer Verkaufsoption („short put“).
- 16 Darüber hinaus ist an der EUREX auch der standardisierte Abschluss eines sogenannten Kombinationsgeschäfts, d. h. einer Kombination von jeweils zwei Grundgeschäften in einem Abschluss möglich. Zu unterscheiden sind:
 - „spreads“: Gleichzeitiger Kauf und Verkauf von Optionen der gleichen Serie, aber mit unterschiedlichem Basispreis und/oder Verfalldatum;
 - „straddles“: Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert, Basispreis und Verfalldatum;
 - „strangles“: Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert und Verfalldatum, aber unterschiedlichem Basispreis.

Besonderheiten bei Optionsscheinen

- 17 Nicht besetzt.
- 18 Nicht besetzt.
- 19 Nicht besetzt.
- 20 Nicht besetzt.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Optionsgeschäfts

Kauf einer Kaufoption

- 21 Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut „Optionsrecht“. Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten sind Teil der Anschaffungskosten.

Ausübung einer Kaufoption

- 22 Übt der Inhaber die Kaufoption aus und wird der Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- 23 Erhält der Inhaber an Stelle des Basiswerts einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind bei der Ermittlung des Gewinns gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.

Veräußerung und Glattstellung einer Kaufoption

- 24 Veräußert der Inhaber die Kaufoption, erzielt er Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG; Entsprechendes gilt bei einer Veräußerung mit closing-Vermerk, vgl. Rn. 13. Gewinn oder Verlust gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie.

Beispiel:

Privatkunde K erwirbt am 1. März über seine Bank an der EUREX zehn Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, weil er für die nächsten Monate mit einem Kursanstieg der Aktie rechnet (Kurs der S-Aktie am 1. März 309,60 €). Verfallmonat der Kaufoption ist Juli. K entrichtet eine Optionsprämie von $1.000 \times 20,40 \text{ €} = 20.400 \text{ €}$ zuzüglich 250 € Spesen. Am 1. April ist der Kurs der S-Aktie auf 350 € gestiegen. Das Recht, die Aktien zu einem Basispreis von 320 € zu kaufen, ist jetzt 50 € wert (innerer Wert 30 €, angenommener Zeitwert 20 €).

K beschließt daher, seine Position durch ein Gegengeschäft glattzustellen, d. h. er verkauft über seine Bank zehn EUREX-Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, Verfallmonat Juli, mit closing-Vermerk. K erhält dafür am 2. April eine Optionsprämie von $1.000 \times 50 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$ abzüglich 500 € Spesen.

Lösung:

K hat einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in Höhe von $(50.000 \text{ €} ./ . 500 \text{ €} ./ . 20.400 \text{ €} ./ . 250 \text{ €} =) 28.850 \text{ €}$ erzielt.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Stillhalters bei einer Kaufoption

- 25 Der Stillhalter erhält die Optionsprämie für seine Bindung und die Risiken, die er durch die Einräumung des Optionsrechts während der Optionsfrist eingeht. Die Optionsprämie stellt bei ihm ein Entgelt im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG dar.



Werden Stillhalterprämien vereinnahmt, unterliegen diese in diesem Zeitpunkt dem Kapitalertragsteuerabzug im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EStG. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sogenannten Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG einzustellen. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.

- 26 Übt der Inhaber die Kaufoption aus und liefert der Stillhalter den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn der Basiswert ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Aktie) ist. Die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, wird bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 55/13, BStBl II 2017 S. 264).

Verfall einer Kaufoption

- 27 Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Kaufoption entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016 - IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Kaufoption vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwerts verfällt (Kaufoption mit Knock-out-Charakter).

Kauf einer Verkaufsoption

- 28 Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut „Optionsrecht“. Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten gehören zu den Anschaffungskosten.

Ausübung einer Verkaufsoption

- 29 Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn dieser ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Aktien oder Anleihe) ist.

Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG zu berücksichtigen.

- 30 Erhält der Inhaber der Verkaufsoption einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Die Anschaffungskosten des Optionsrechts sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen.

Veräußerung und Glattstellung einer Verkaufsoption

- 31 Veräußert der Inhaber die Verkaufsoption, liegt ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG vor. Verkauft der Inhaber einer Verkaufsoption eine Verkaufsoption derselben Serie mit closing-Vermerk, gilt Entsprechendes. Gewinn oder Verlust ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Verkaufsoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie.

Verfall einer Verkaufsoption

- 32 Lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Verkaufsoption entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016 - IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Verkaufsoption vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (Verkaufsoption mit Knock-out-Charakter).

Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Stillhalters bei einer Verkaufsoption

- 33 Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Anschaffungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn es sich dabei um ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG handelt. Bei einer späteren Veräußerung wird die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sogenannten Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG einzustellen. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.

- 34 Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 55/13, BStBl II 2017 S. 264).

Kombinationsgeschäfte, vgl. Rn. 16

- 35 Da jedes sogenannte Kombinationsgeschäft aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Grundgeschäften besteht, gelten für ihre einkommensteuerrechtliche Behandlung die Regelungen für Grundgeschäfte, vgl. Rn. 21 bis 34, entsprechend. Die gezahlte oder erhaltene Optionsprämie ist im Verhältnis der am Kauftag für die Grundgeschäfte zu zahlenden Optionsprämien aufzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn zwei oder mehr gleichgerichtete Grundgeschäfte kombiniert werden.

Beispiel:

Der Kurs der B-Aktie liegt im Februar bei 41 €. Anleger A erwartet für Ende März ein Kurspotential von bis zu 44 €. Es lässt sich aber auch eine gegenläufige Entwicklung nicht ausschließen. A kauft im Februar eine EUREX-Kaufoption über 100 B-Aktien mit Fälligkeit März und einem Basispreis von 42 €. Gleichzeitig verkauft A eine EUREX-Kaufoption über 100 B-Aktien mit Fälligkeit März und einem Basispreis von 44 €. Für diesen sogenannten „Spread“ („Bull Call Spread“) muss A insgesamt eine Prämie von 100 € zahlen. Diese ergibt sich als Differenz aus 195 € zu zahlender Optionsprämie für den Kauf der Kaufoption und 95 € erhaltener Optionsprämie für den Verkauf der Kaufoption. Im März beträgt der Kurs der B-Aktie 44 €. A stellt die gekaufte Kaufoption glatt und erhält eine Optionsprämie von 200 €.

Lösung:

Die vereinnahmte Optionsprämie von 95 € führt zu Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG. A erzielt des Weiteren mit der Glattstellung einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG von 200 € ./. 195 € = 5 €. Die verkaufte Kaufoption verfällt, weil sich der Ausübungspreis mit dem Kurs der Aktie deckt.

Als Festgeschäft ausgestaltete Termingeschäfte (Futures und Forwards)

- 36 Futures und Forwards stellen im Gegensatz zu Optionen für Käufer und Verkäufer die feste Verpflichtung dar, nach Ablauf einer Frist einen bestimmten Basiswert (z. B. Anleihen) zum vereinbarten Preis abzunehmen oder zu liefern. Mit dem Begriff Futures werden die an einer amtlichen Terminbörse (z. B. EUREX) gehandelten, standardisierten Festgeschäfte, mit dem Begriff Forwards die außerbörslich gehandelten, individuell



gestalteten Festgeschäfte bezeichnet. Bei physisch nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Aktienindex) wandelt sich die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme in einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis des Kontrakts und dem Wert des Basisobjekts bei Fälligkeit des Kontrakts.

Wird bei Fälligkeit eines Future-Kontrakts ein Differenzausgleich gezahlt, erzielt der Empfänger einen Gewinn und der Zahlende einen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG.

Bei an der EUREX gehandelten Futures ist als Differenzausgleich die Summe oder die Differenz der während der Laufzeit eines Kontrakts geleisteten Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kontrakts zu erfassen.

Bei der Glattstellung eines Future-Kontrakts liegt ein Termingeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit des Kontrakts geleisteten Zahlungen.

Wird der Basiswert geliefert, sind die auf den Future-Kontrakt geleisteten Zahlungen sowie die Nebenkosten des Future-Kontrakts beim Käufer Anschaffungskosten des Basiswerts. Veräußert der Käufer den Basiswert, liegt bei ihm ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor, wenn dieser ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG darstellt.

Auch bei den Kapitalmarkt-Futures kann es zur Lieferung kommen. Bei den an der EUREX z. B. auch gehandelten Kapitalmarkt-Futures kauft oder verkauft der Anleger z. B. fiktive Schuldverschreibungen mit verschiedener Laufzeit, die jeweils mit einer Verzinsung ausgestattet sind. Dabei sind die tatsächlich gelieferten mit den fiktiven Schuldverschreibungen des Future-Kontrakts als wirtschaftlich identisch anzusehen.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Forwards

- 37 Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Forwards gilt die Rn. 36 entsprechend.

Besonderheiten bei Devisentermingeschäften

- 38 Devisentermingeschäfte können die Verpflichtung der Vertragsparteien zum Gegenstand haben, zwei vereinbarte Währungsbeträge zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Terminkurs auszutauschen. Devisentermingeschäfte können nach dem Willen der Vertragsparteien aber auch ausschließlich auf die Erzielung

eines Differenzausgleichs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG gerichtet sein, selbst wenn sie äußerlich in die Form eines Kaufvertrags gekleidet sind. Dies gilt auch bei Abschluss eines Eröffnungsgeschäftes mit nachfolgendem Gegengeschäft, wenn das Gegengeschäft auf einen Differenzausgleich in Bezug auf das Eröffnungsgeschäft gerichtet ist. Beide Geschäfte müssen derart miteinander verknüpft sein, dass der auf die Realisierung einer positiven oder negativen Differenz aus Eröffnungs- und Gegengeschäft gerichtete Wille der Vertragsbeteiligten erkennbar ist, vgl. BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017 - VIII R 35/15, BStBl II 2018 S. 189). Davon ist auszugehen, wenn der Kunde eine Order mit Closingvermerk aufgibt. Demgegenüber genügt es nicht, dass dem Eröffnungsgeschäft tatsächlich ein Gegengeschäft lediglich nachfolgt, das dessen Erfüllung dient.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft liegt auch vor, wenn die Vertragsbeteiligten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren, dass keine effektive Lieferung, sondern ein Differenzausgleich erfolgen soll.

- 39 Kommt es zur effektiven Lieferung des Fremdwährungsbetrags und tauscht der Käufer diesen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Devisentermingeschäfts in Euro oder eine andere Währung um, führt dies zu einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Dasselbe gilt, wenn am Fälligkeitstag ein auf Euro lautendes Konto des Käufers mit dem Kaufpreis belastet und ihm gleichzeitig der Euro-Betrag gutgeschrieben wird, welcher der auf Termin gekauften Fremdwährung entspricht. In diesem Fall wird die mit dem Devisentermingeschäft erworbene Fremdwährung am Fälligkeitstag geliefert und unmittelbar danach in Euro zurückgetauscht.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen

Bei Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind der Optionsinhaber und der Stillhalter wie folgt zu behandeln:

Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtsstellung des Optionsinhabers)

- 40 Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsobergrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors).



Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu klassifizieren. Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach werden Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen beurteilt.

- 41 Caps, Floors und Collars können dabei nach analogen Grundsätzen behandelt werden. Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar. Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren.
- 42 Im Sinne einer cash-flow-Besteuerung ist an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Absatz 4 Satz 5 EStG), d. h. sie mindern den Ertrag oder erhöhen den Verlust.
- 43 Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet oder die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Verkauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Stillhalterposition)

- 44 Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen. Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches und sind als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 55/13 - BStBl II 2017 S. 264).

Aktien swaps

- 45 Aktien swaps werden in der Regel dazu eingesetzt, aus einer Aktienposition resultierende Chancen und Risiken auf einen Vertragspartner (Sicherungsgeber, in der Regel die Hausbank) zu übertragen. Der Sicherungsgeber übernimmt dabei für die Laufzeit des Geschäfts das Kurs- und Dividendenrisiko aus den Aktien. Er erhält Dividendenausgleichszahlungen und bei Fälligkeit einen Ausgleich von etwaigen



Seite 18 von 137

Wertsteigerungen der Aktien. Im Gegenzug ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer dessen Finanzierungskosten (Berechnungsgrundlage der vertraglich vereinbarten „Zinszahlungen“ ist der Marktwert der Aktienposition bei Vertragsabschluss) und leistet einen Ausgleich für etwaige Kursverluste.

Ein Kapitaltransfer in Höhe des Marktwertes der dem Swap-Geschäft zu Grunde liegenden Aktienpositionen findet regelmäßig nicht statt.

46 Die Anwendung der sachlich gebotenen Nettobetrachtung hat folgende steuerliche Konsequenzen:

- (1) Vereinnahmung der Dividende:
Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.
- (2) Leistung einer Dividendenausgleichszahlung an die Hausbank (Sicherungsgeber):
Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
- (3) Vergütung etwaiger Wertsteigerungen an die Hausbank (Sicherungsgeber):
Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
- (4) „Zinszahlungen“ der Hausbank (Sicherungsgeber) an den Anleger:
Geldbetrag im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
- (5) Ausgleich der Hausbank (Sicherungsgeber) für etwaige Kursverluste:
Geldbetrag im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

Die einzelnen Leistungen sind beim Steuerabzug zum Zeitpunkt des Zuflusses oder Abflusses zu berücksichtigen.

Zinsswaps und andere Swapgeschäfte

47 Bei einem Zinsswap vereinbaren die Parteien für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den Austausch von Geldbeträgen, welche sich in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht ausgetauscht, sondern dienen lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge. Im einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach einem Referenzzins wie beispielsweise dem EURIBOR richten.

Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen einmalig am Anfang oder am Ende der Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht („Up-Front-Zinsswap“ oder „Balloon-Zinsswap“).

Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Dauerschuldverhältnisse sind und als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG einzustufen sind.



Entsprechend den Regelungen zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen. Up-Front oder Balloon-Payments sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen.

Transaktionskosten sind als Aufwendungen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berücksichtigen.

b) Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG)

Allgemeines

- 48 Unter § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG fallen auch sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Erfasst werden Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird. Erträge, die bei Rückzahlung, Einlösung oder Veräußerung realisiert werden, unterliegen der Besteuerung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Stückzinsen

- 49 Werden Wertpapiere im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit dem laufenden Zinsschein veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer in der Regel den Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen heißen Stückzinsen. Sie werden in der Regel besonders berechnet und vergütet.
- 50 Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG zu versteuern. Dies gilt auch bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 16 EStG, BFH-Urteile vom 7. Mai 2019 - VIII R 22/15, BStBl II S. 576 und VIII R 31/15, BStBl II S. 577.
- 51 Beim Erwerber der Wertpapiere sind die von ihm entrichteten Stückzinsen im Veranlagungszeitraum des Abflusses negative Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG und beim Privatanleger in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

Bundesschatzbrief Typ B/Wertpapiere des Bundes und der Länder

- 52 Werden bei Bundesschatzbriefen Typ B Stückzinsen gesondert in Rechnung gestellt, gelten die Ausführungen zu Rn. 49 bis 51 entsprechend.



- 53 Die Auszahlung der Geldbeträge bei Endfälligkeit, die entgeltliche Übertragung sowie die vorzeitige Rückgabe führen jeweils zu Einnahmen aus einer Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Gehören die Erträge aus Bundesschatzbriefen zu den Betriebseinnahmen, unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt bei entsprechender Freistellungserklärung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG durch den Anleger, vgl. Muster Anlage 1. Die Erträge sind bei der Einkommensteuerveranlagung (im Rahmen der betrieblichen Gewinnermittlung) zu berücksichtigen.
- 54 Die Zuordnung zu den Veräußerungsgewinnen bei einer entgeltlichen Übertragung und bei vorzeitiger Rückgabe ist nicht zu beanstanden, da sowohl der Veräußerungserlös als auch die Stückzinsen zu Einnahmen aus Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG führen, die im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns den Veräußerungsaufwendungen und Anschaffungskosten gegenüberzustellen sind.

Einnahmen aus der Einlösung von Zero-Bonds durch den Ersterwerber

- 55 Die Einlösung von Zero-Bonds und anderen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG a. F. genannten Auf- und Abzinsungspapieren fällt auch beim (durchhaltenden) Ersterwerber unter § 20 Absatz 2 EStG, da auch die Einlösung und Rückzahlung als Veräußerung gilt, ohne zwischen Ersterwerber und Zweiterwerber zu unterscheiden.

Nichtbeanstandungsregelung für Alt-Finanzinnovationen

- 56 § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG findet auch bei sogenannten Finanzinnovationen Anwendung, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden (§ 52 Absatz 28 Satz 15 und 16 EStG). Bei diesen Kapitalanlagen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Gewinnermittlung im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden, wenn dem inländischen Kreditinstitut hierfür keine Daten vorliegen. Erfolgte die Anschaffung dieser Wertpapiere in einer Fremdwährung, ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Veräußerung oder Einlösung der Unterschiedsbetrag weiterhin in der Fremdwährung ermittelt wird und der sich ergebende Gewinn mit dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung umgerechnet wird, sofern diese Erträge dem inländischen Steuerabzug unterliegen.

Zertifikate

- 57 Werden Inhaberschuldverschreibungen veräußert oder eingelöst, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und durch Gold oder



einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind, sind die Einnahmen Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Sehen die Vertrags-/Emissionsbedingungen hingegen vor, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und besteht ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015 - VIII R 35/14, BStBl II 2015 S. 834, und vom 16. Juni 2020 - VIII R 7/17, BStBl II 2021 S. 9); ggf. kommt eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Betracht. Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52 Absatz 28 Satz 17 EStG Anwendung.

Private Kapitalforderungen; Besserungsscheine

- 58 Eine Forderung, die kein am Finanzmarkt angebotenes Produkt darstellt (z. B. eine private Darlehensforderung, Gesellschafterforderung), ist eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG findet auf diese Forderung erstmals Anwendung, wenn die Forderung nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder begründet wurde.

c) Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Allgemeines

- 59 § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018 - VIII R 32/16, BStBl II 2019 S. 221).

Eine entgeltliche Übertragung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile ohne Gegenleistung zwischen fremden Dritten übertragen werden (BFH-Urteile vom 17. November 2020 - VIII R 20/18, BStBl II 2021 S. 378 und vom 29. September 2020 - VIII R 9/17, BStBl II 2021

S. 385). Dementsprechend ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG auch anzunehmen, wenn die wertlosen Wirtschaftsgüter ohne Zahlung eines Entgelts aus dem Depot des Steuerpflichtigen auf ein Depot des Kreditinstituts ausgebucht werden. Eine Ausbuchung aus dem Depot kommt insbesondere in Betracht, wenn die Wirtschaftsgüter nicht mehr handelbar sind oder weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt.

Ausfall nicht verbriefter Kapitalforderungen

- 60 Die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017 - VIII R 13/15, BStBl II 2020 S. 831) soweit keine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten bei den gewerblichen Einkünften in Betracht kommt (§ 17 Absatz 2a Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 8 EStG). Dies gilt grundsätzlich nur, wenn die Kapitalforderung nach dem 31. Dezember 2008 begründet worden ist und die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossen sind, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 15 bis 17 EStG.

Die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung liegt vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Absatz 1 Satz 1 InsO angezeigt, (BFH-Urteil vom 1. Juli 2021 - VIII R 28/18, BStBl II S. 911). Der Veräußerungsverlust errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Ausfall der Kapitalforderung stehen und den Anschaffungskosten der Kapitalforderung.

Beispiel:

K schloss mit der B im Jahr 01 einen Vertrag ab, auf Grund dessen K 20.000 € an B gezahlt hat. Die B täuschte K die Anlage dessen Kapitals in Anleihen vor. K sollte hierfür eine jährlich nachschüssig zu zahlende Rendite zwischen 7% bis 9 % des Anlagebetrages erhalten. Im Jahr 02 wurde K für das Jahr 01 eine fällige und zur Auszahlung bereitstehende Scheinrendite in Höhe von 800 € in den Büchern der B gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war die B noch leistungsfähig und leistungsbereit. Im Jahr 03 kam es zum Zusammenbruch des

Schneeballsystems und es stand fest, dass mit einer Kapitalrückzahlung nicht zu rechnen ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war mangels Masse abgelehnt worden.

Lösung:

Im Jahr 02 erzielt K Kapitaleinkünfte in Höhe von 800 € (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG), die zu besteuern sind. Die Wiederanlage der Scheinrendite führt zu Anschaffungskosten einer Kapitalforderung. Im Jahr 03 kann ein Veräußerungsverlust in Höhe von 20.800 € steuerlich berücksichtigt werden (Kapitalauszahlung 0 € abzüglich Anschaffungskosten 20.800 €).

Forderungsverzicht

- 61 Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung steht einem Forderungsausfall gleich und führt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 6. August 2019 - VIII R 18/16, BStBl II 2020 S. 833), soweit keine Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten bei den gewerblichen Einkünften in Betracht kommt (§ 17 Absatz 2a Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 8 EStG). Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung ist der Verzicht ertragsteuerrechtlich unbeachtlich (unentgeltliche Übertragung), soweit keine verdeckte Einlage vorliegt und es sich nicht um nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2a EStG handelt. Die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind zu beachten.

Der werthaltige Teil der Forderung bestimmt sich nach dem gemeinen Wert der Forderung im Zeitpunkt des Verzichts.

**Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht,
Nennwertreduktion und Teilrückzahlung**

- 61a Vereinbaren der Anleiheschuldner und die Gläubiger im Rahmen einer Restrukturierung eine Kombination von Einzelmaßnahmen dergestalt, dass auf einen Teilbetrag der Nominalforderung eine Rückzahlung zu erfolgen hat, auf einen Teilbetrag der Forderung verzichtet und für den Restbetrag eine Reduzierung des Nennwertes der Forderung vorgenommen wird, liegt in Höhe des Teilverzichts ein steuerlich anzuerkennender Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG vor.

Die teilweise Rückzahlung der Kapitalforderung führt zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG. Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach § 20



Seite 24 von 137

Absatz 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den anteiligen Anschaffungskosten.

Die Nennwertreduktion führt nicht zu einer Veräußerung der Anleihe. Das Anschaffungsdatum und die anteiligen Anschaffungskosten der reduzierten Nominalforderung sind zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erwirbt am 15. Januar für 100 € eine Forderung mit einem Nominalwert in Höhe von 100 €. Gemäß einer Restrukturierungsvereinbarung wird am 15. Februar der Nominalwert der Forderung auf 30 € reduziert, auf den ursprünglichen Nominalwert von 100 € werden 20 € zurückgezahlt und in Höhe von 50 € Nominalwert (nicht werthaltiger Teil der Forderung) wird ein Forderungsverzicht vereinbart.

Lösung:

Aufgrund Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG in Höhe von 0 € (Rückzahlungsbetrag von 20 € abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 20 €). In Höhe des Teilverzichts von 50 € erzielt A einen Veräußerungsverlust. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 € entfallenden Anschaffungskosten betragen 30 €.

Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (100 € abzüglich 20 € abzüglich 50 €) werden mit 30 € fortgeführt.

Abwandlung:

A erwirbt die gleiche Forderung am 15. Januar für 10 € mit einem Nominalwert in Höhe von 100 €.

Lösung:

Aufgrund der Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Satz 2 EStG in Höhe von 18 € (Rückzahlungsbetrag von 20 € abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 2 €). Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 5 € sind als Veräußerungsverlust zu berücksichtigen. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 € entfallenden Anschaffungskosten betragen 3 €. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (10 € abzüglich 2 €, abzüglich 5 €) werden mit 3 € fortgeführt.

Forderungsverzicht gegen Besserungsschein

- 62 Bei einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein verzichtet der Gläubiger unter der Bedingung, dass die Forderung (ggf. rückwirkend auch Zinsen) wiederauflebt, wenn beim Schuldner die Besserung eintritt. Für die ertragsteuerlichen Folgen des Verzichts ist zwischen dem werthaltigen und dem nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung zu unterscheiden, vgl. Rn. 61.

Beispiel:

GmbH-Gesellschafter A verzichtet am 1. Juli 10 auf eine am 2. Januar 09 begründete Gesellschafterforderung gegen Besserungsschein. Der Nominalwert der Forderung beträgt im Zeitpunkt des Verzichts 100.000 €, der Teilwert dagegen nur 10.000 €. Im Jahr 11 tritt der Besserungsfall ein und A erhält eine Darlehensrückzahlung von 100.000 €.

Lösung:

A erzielt durch den Forderungsverzicht zunächst Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 10.000 €. Insoweit liegt eine verdeckte Einlage vor, die auch zu Anschaffungskosten der GmbH-Anteile führt. Da die Forderung zum Nominalwert angeschafft (hingegeben) wurde, die Anschaffungskosten dieses Teils der Forderung also 10.000 € betragen, beläuft sich der anteilige Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG auf 0 €. In Höhe des Verzichts auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung von 90.000 € erleidet A im Zeitpunkt des Verzichts einen Verlust nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Das Wiederaufleben der Forderung und damit des schuldrechtlichen Veranlassungszusammenhangs nach Eintritt der Besserung mindert die Beteiligungsanschaffungskosten um 10.000 €. In Höhe von 90.000 € erzielt A durch das Wiederaufleben der Forderung positive Einkünfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Die Tilgung der Kapitalforderung führt beim Gesellschafter A zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 100.000 €. Da diesen Einnahmen nach Wiederaufleben des Veranlassungszusammenhangs die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € gegenüberstehen, betragen die Einkünfte des A im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG 0 €. Sofern für das Jahr 10 die verdeckte Einlage bei der Einkommensteuerfestsetzung bereits berücksichtigt wurde, ist diese gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu ändern.

Abwandlung:

GmbH-Gesellschafter A verzichtet am 1. Juli 10 auf eine am 2. Januar 09 begründete Gesellschafterforderung gegen Besserungsschein. Der Nominalwert der Forderung beträgt im Zeitpunkt des Verzichts 100.000 €, der Teilwert dagegen nur 10.000 €. Sodann veräußert



Seite 26 von 137

A seine Beteiligung und seinen Besserungsanspruch für jeweils 1 € an B. Im Jahr 11 tritt der Besserungsfall ein und B erhält eine Darlehensrückzahlung von 100.000 €.

Lösung:

A erzielt zunächst durch den Forderungsverzicht Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von 10.000 €. Da die Forderung zum Nominalwert hingegeben (angeschafft) wurde, beläuft sich der anteilige Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG auf 0 €. In Höhe des Verzichts auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung von 89.999 € erleidet A im Jahr des Verzichts einen Verlust nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Die Tilgung der wieder entstandenen Kapitalforderung nach Eintritt der Besserung führt allerdings beim Gesellschafter B in Höhe von 100.000 € zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Da diesen Einnahmen Anschaffungskosten von nur 1 € gegenüberstehen, betragen die Einkünfte des B 99.999 €. Auf diese Einkünfte findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG Anwendung, sofern Gesellschafter B zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist.

Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

- 63 Die Ausbuchung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es
- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
 - infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019 - VIII R 34/16, BStBl II 2020 S. 836) oder
 - infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle entschädigungslos ausgebucht oder
 - ohne Gegenleistung aus dem Depot ausgebucht, vgl. Rn. 59

wurde.

Auch das Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs durch Löschung der Gesellschaft im Register bei Vermögenslosigkeit führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 17. November 2020 - VIII R 20/18, BStBl II 2021 S. 378).

Dies gilt grundsätzlich nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 11, 16 und 17 EStG.

Tausch von Wertpapieren



- 64 Beim Tausch von Aktien eines Unternehmens gegen Aktien eines anderen Unternehmens werden die bisher gehaltenen Aktien veräußert und die erlangten Aktien erworben, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG, vgl. Rn. 100, vorliegen. Entsprechendes gilt für den Tausch von anderen Wertpapieren.

Veräußerungserlös der hingegebenen Wertpapiere

- 65 Als Veräußerungserlös für die hingegebenen Wertpapiere ist der Börsenkurs der erlangten Wertpapiere am Tag der Depoteinbuchung anzusetzen. Der Wert ist unter sinngemäßer Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG zu ermitteln. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere abgestellt wird.

Anschaffungskosten der erlangten Wertpapiere

- 66 Als Anschaffungskosten der erlangten Wertpapiere ist der Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere im Zeitpunkt der Depotausbuchung anzusetzen. Der Wert ist unter sinngemäßer Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG zu ermitteln. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der erlangten Wertpapiere abgestellt wird.
- 66a Werden im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen auf Veranlassung des Schuldners/Emittenten die ursprünglich ausgegebenen Wertpapiere durch den Schuldner gegen neue Wertpapiere getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Wertpapiere und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere der Börsenkurs der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Ist dieser Börsenkurs nicht zeitnah ermittelbar, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Wertpapiere abgestellt wird.
- 67 Beschließt eine Aktiengesellschaft die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien, hat dies lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre zur Folge. Die Umwandlung ist für Zwecke des § 20 Absatz 2 EStG nicht als Tausch der Vorzugs- in Stammaktien anzusehen. Barzuzahlungen des Aktionärs führen hierbei zu nachträglichen Anschaffungskosten. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall der Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien und umgekehrt. Auch rein wertpapiertechnisch bedingte Umtauschvorgänge wie z. B. Umtausch wegen ISIN-Änderung oder Urkundentausch sind nicht als Tausch im steuerrechtlichen Sinne anzusehen.

Steuerliche Behandlung des Umtauschs von Hinterlegungsscheinen in Aktien



- 68 ADRs, GDRs, EDRs und IDRs (American, Global, European bzw. International Depositary Receipts) ermöglichen Anlegern, denen z. B. aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt ist, eine Teilhabe an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens. Die Umbuchung von Depositary Receipts in die dahinterstehenden Aktien ist keine Veräußerung des Receipts bzw. Neuanschaffung der bezogenen Aktien. Soweit der Umtausch in 2009 als Veräußerung behandelt wurde, ist dies nicht zu beanstanden.

Abfindung von Minderheits-Aktionären bei Übernahmevorgängen

- 69 Es ist ohne Bedeutung, ob die Veräußerung freiwillig oder unter wirtschaftlichem Zwang erfolgt. Werden oder sind bei einer Gesellschaftsübernahme die verbliebenen Minderheitsgesellschafter rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, ihre Anteile an den Übernehmenden zu übertragen, liegt vorbehaltlich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Wird die Gegenleistung nicht in Geld geleistet (z. B. Lieferung eigener Aktien des Übernehmenden), ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert der erhaltenen Wirtschaftsgüter anzusetzen.
- 70 Rn. 69 gilt auch bei der Übernahme oder Einziehung von Beteiligungen im Sinne der §§ 327a ff. AktG (sogenannter squeeze-out).

Einlagewert für Kapitalanlagen

- 71 Die Einlage in eine Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG, es sei denn, es handelt sich um eine verdeckte Einlage. Bei Einlagen bis zum 31. Dezember 2008 gelten die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 EStG, d. h., Ansatz mit dem Teilwert oder mit den Anschaffungskosten bei Erwerb innerhalb der letzten 3 Jahre. Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2009 eingelegt werden, sind mit dem Teilwert, höchstens mit den (ursprünglichen) Anschaffungskosten, zu bewerten. Bei verdeckten Einlagen gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG (Veräußerungsfiktion). Er geht § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c EStG vor.

d) Abgeltungsteuer und Personengesellschaften, insbesondere Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (§ 20 Absatz 2 Satz 3 EStG)

- 72 Erzielt eine Personengesellschaft Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, sind diese Einkünfte gemäß § 179 Absatz 2, § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen, vgl. auch Rn. 286 bis 290. Der Feststellungsbescheid entfaltet hinsichtlich der Frage der Inanspruchnahme der Veranlagungsoption keine Bindungswirkung für den Steuerbescheid. Ob eine Veranlagung im Sinne des EStG durchzuführen ist, ist hierfür nicht von Bedeutung.



Veräußerungsvorgänge einer vermögensverwaltenden Gesellschaft, die den Tatbestand des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG erfüllen, sind zunächst als Gewinn/Verlust gesondert und einheitlich festzustellen, und zwar auch dann, wenn ein, mehrere oder alle Gesellschafter mit der Veräußerung den Tatbestand des § 17 EStG verwirklicht haben. Die (Um-) Qualifizierung als Vorgang nach § 17 EStG (§ 20 Absatz 8 EStG) erfolgt auf Ebene der Gesellschafter im Veranlagungsverfahren. Die Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft bzw. an der veräußerten Kapitalbeteiligung sind dem Wohnsitzfinanzamt nachrichtlich mitzuteilen.

- 73 Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG gilt die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Eintritt eines Gesellschafters

- 74 Tritt ein Gesellschafter der Personengesellschaft bei, erwirbt er durch seine Einlage oder den Erwerb des Gesellschafteranteils eine Beteiligung an der Personengesellschaft. Der Erwerb der Beteiligung gilt zugleich als Anschaffung der von der Gesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter anteilig nach der Beteiligungsquote. Als Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter gilt der Anteil der Einlage oder des Kaufpreises, der nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der erworbenen Wirtschaftsgüter zueinander auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt.
- 75 Durch den Neueintritt eines Gesellschafters veräußern zugleich die Altgesellschafter einen Anteil der Wirtschaftsgüter an den neuen Gesellschafter. Als Gewinn aus der Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter ist der dem Altgesellschafter zuzurechnende Anteil der Einlage oder des Verkaufspreises, der nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der veräußerten Wirtschaftsgüter zueinander auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt, abzüglich des Anteils der Anschaffungskosten der an den Neugesellschafter veräußerten Wirtschaftsgüter, anzusetzen.

Beispiel 1:

An der vermögensverwaltenden X GbR sind A und B beteiligt. Mit ihrer Einlage von jeweils 5.000 € hatten sie im Jahr 01 1.200 Aktien der Y AG zu 5 € und 800 Aktien der Z AG zu 5 € erworben.



Seite 30 von 137

Im Jahr 03 beteiligt sich C, indem er an A und B jeweils 2.500 € zahlt. Er ist zu $\frac{1}{3}$ an den Aktien beteiligt. Die Aktien der Y AG haben zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 8 € ($\times 1.200$ Stück = 9.600 €), die der Z AG von 6,75 € ($\times 800$ Stück = 5.400 €).

Lösung:

Anschaffungskosten C:

C erhält jeweils $\frac{1}{3}$ der Anteile der Y AG und der Z AG. Da sich die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der Anteile zueinander bemessen, betragen die Anschaffungskosten hinsichtlich des Anteils an den Aktien der Y AG 3.200 € sowie bezüglich des Anteils an den Aktien der Z AG 1.800 €.

Veräußerungsgewinn A und B:

A und B haben jeweils $\frac{1}{3}$ ihres Anteils an den Aktien der Y AG und der Z AG veräußert.

Veräußerungsgewinn Y AG (jeweils A und B):

erhaltener anteiliger Veräußerungserlös

(9.600 € / 15.000 € von 2.500 €) 1.600 €

abzgl. Anschaffungskosten

($\frac{1}{2} \times \frac{1}{3}$ von 1.200 Aktien zu 5 €) 1.000 €

Summe 600 €

Veräußerungsgewinn Z AG (jeweils A und B):

erhaltener anteiliger Veräußerungserlös

(5.400 € / 15.000 € von 2.500 €) 900 €

abzgl. Anschaffungskosten

($\frac{1}{2} \times \frac{1}{3}$ von 800 Aktien zu 5 €) 666 €

Summe 234 €

Insgesamt 834 €

Der Gewinn aus der Veräußerung ist nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Er ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären und in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt den Wohnsitzfinanzämtern der Altgesellschafter die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1. Allerdings hat C keine Anteile von A und B erworben, sondern legt den Betrag in Höhe von 5.000 € in das Gesellschaftsvermögen ein.



Seite 31 von 137

Wert des Gesellschaftsvermögens in 03 (vor Beitritt C) 15.000 €

- auf A und B entfallen je $\frac{1}{2}$ = 7.500 € (Aktienpaket Y AG = 9.600 €; Aktienpaket Z AG = 5.400 €)

Lösung:

Wert des Gesellschaftsvermögens in 03 (nach Beitritt C): 20.000 €

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- C 5.000 € (= $\frac{1}{4}$, entspricht 25 %)
- B 7.500 € (= $\frac{3}{8}$, entspricht 37,5 %)
- A 7.500 € (= $\frac{3}{8}$, entspricht 37,5 %)

Die Gesellschafter der X GbR sind entsprechend dieser Beteiligungsquoten an den vorhandenen Wirtschaftsgütern (Aktien der Y AG und der Z AG sowie Bareinlage/Kontobestand) beteiligt.

Anschaffungskosten C:

Die Anschaffungskosten des C betragen hinsichtlich des Anteils an den Aktien der Y AG 2.400 €, des Anteils an der Z AG 1.350 € sowie bezüglich des Kontobestandes 1.250 €.

Veräußerungsgewinn A und B:

Aktien der Y AG

Erlös (anteilige Einlage des C; $\frac{1}{4}$ von 9.600 €)	2.400 €
abzgl. Anschaffungskosten ($\frac{1}{4}$ von 6.000 €)	<u>1.500 €</u>
Veräußerungsgewinn	<u>900 €</u>

A und B erzielen einen Veräußerungsgewinn in Höhe von je 450 €.

Aktien der Z AG

Erlös (anteilige Einlage des C; $\frac{1}{4}$ von 5.400 €)	1.350 €
abzgl. Anschaffungskosten ($\frac{1}{4}$ von 4.000 €)	<u>1.000 €</u>
Veräußerungsgewinn	<u>350 €</u>

A und B erzielen einen Veräußerungsgewinn in Höhe von je 175 €.

Insgesamt erzielen A und B einen Veräußerungsgewinn von 1.250 €. Dieser ist A und B je zur Hälfte zuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung ist nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Er ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären und in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt



Seite 32 von 137

den Wohnsitzfinanzämtern der Altgesellschafter die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

- 76 Gehören zum Bestand einer Personengesellschaft Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG bei der Veräußerung keine Anwendung, sofern ein Fall des Bestandsschutzes im Sinne des § 52 Absatz 28 Satz 11 EStG vorliegt.

Beispiel:

A und B haben die Aktien der Y AG im Jahr 2007 und die Aktien der Z AG im Jahr 2009 erworben. Im Jahr 2010 tritt C der GbR bei.

Lösung:

Der auf die Anteile der Y AG entfallende Gewinn ist nicht steuerbar.

- 77 Werden durch die Gesellschaft Wertpapiere veräußert, sind die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden spezifischen Anschaffungskosten und -zeitpunkte zu berücksichtigen.

Fortführung Beispiel:

Die Gesellschaft veräußert im Jahr 2011 100 Aktien der Y AG und 100 Aktien der Z AG zu jeweils 9 € das Stück.

Lösung zu Beispiel 1:

Veräußerungsgewinn A und B (jeweils):

Aus den Aktien der Y AG:

Die Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben. Der Veräußerungsgewinn ist nicht steuerbar.

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös ($100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten ($100 \times 5 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	- 166,67 €
Gewinn	<u>133,33 €</u>

Veräußerungsgewinn C:

Aus den Aktien der Y AG:

Veräußerungserlös ($100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3}$)	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	



Seite 33 von 137

$(100 \times 8 \text{ €} \times \frac{1}{3})$	- 266,67 €
Gewinn	<u>33,33 €</u>
Aus den Aktien der Z AG:	
Veräußerungserlös $(100 \times 9 \text{ €} \times \frac{1}{3})$	300,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
$(100 \times 6,75 \text{ €} \times \frac{1}{3})$	<u>225,00 €</u>
Gewinn	<u>75,00 €</u>

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Z AG ist kapitalertragsteuerpflichtig, da die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Die GbR hat eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung abzugeben.

Da die Anteile der Y AG durch die GbR vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, behält die Bank bei der Veräußerung der Anteile im Jahr 2011 keine Kapitalertragsteuer ein. Die dem C zuzurechnenden Anteile sind von C nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden, dieser spätere Anschaffungszeitpunkt auf Ebene des Gesellschafters wird beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt. C hat seinen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG als Ertrag aus einer Beteiligung zu erklären. Die GbR hat den Veräußerungsgewinn des C im Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anzugeben.

Für die Anteile der Z AG hat die Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Als Gewinn hat die Bank 400 € (Anschaffungskosten der Aktien durch die GbR 5 €, Veräußerungserlös 9 €) anzusetzen und 100 € Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem auf A und B entfallenden Steuerabzug in Höhe von je 33,33 € ist deren Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Da bei C auf seinen Gewinn von 75,00 € tatsächlich nur 18,75 € Abgeltungsteuer entfallen und die Bank – bezogen auf seinen Anteil – 33,33 € Kapitalertragsteuer einbehalten hat, kann er gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine Veranlagung beantragen, seine individuell höheren Anschaffungskosten von 6,75 € geltend machen und sich die zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.

Lösung zu Beispiel 2:

Veräußerungsgewinn A und B (jeweils):

Aus den Aktien der Y AG:

Die Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben. Der Veräußerungsgewinn ist wie im Beispiel 1 nicht steuerbar.

Aus den Aktien der Z AG:



Seite 34 von 137

Veräußerungserlös (100 St x 9 € x $\frac{3}{8}$)	337,50 €
abzgl. Anschaffungskosten	
(100 x 5 € x $\frac{3}{8}$)	<u>187,50 €</u>
Gewinn	<u>150,00 €</u>

Veräußerungsgewinn C:

Aus den Aktien der Y AG:

Veräußerungserlös (100 St x 9 € x $\frac{1}{4}$)	225,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
(100 x 8 € x $\frac{1}{4}$)	<u>200,00 €</u>
Gewinn	<u>25,00 €</u>

Aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös (100 St x 9 € x $\frac{1}{4}$)	225,00 €
abzgl. Anschaffungskosten	
(100 x 6,75 € x $\frac{1}{4}$)	<u>168,75 €</u>
Gewinn	<u>56,25 €</u>

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Z AG ist kapitalertragsteuerpflichtig, da die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Die GbR hat eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung abzugeben.

Da die Anteile der Y AG durch die GbR vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, behält die Bank bei der Veräußerung der Anteile im Jahr 2011 keine Kapitalertragsteuer ein. Die dem C zuzurechnenden Anteile sind von C nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden, dieser spätere Anschaffungszeitpunkt auf Ebene des Gesellschafters wird beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt. C hat seinen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG als Ertrag aus einer Beteiligung zu erklären. Die GbR hat den Veräußerungsgewinn des C im Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anzugeben.

Für die Anteile der Z AG hat die Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Als Gewinn hat die Bank 400 € (Anschaffungskosten der Aktien durch die GbR 5 €, Veräußerungserlös 9 €) anzusetzen und 100 € Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mit dem auf A und B entfallenden



Steuerabzug in Höhe von je 37,50 € ist deren Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Da bei C auf seinen Gewinn von 56,25 € tatsächlich nur 14,06 € Abgeltungsteuer entfallen und die Bank – bezogen auf seinen Anteil – 25 € Kapitalertragsteuer einbehalten hat, kann er gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine Veranlagung beantragen, seine individuell höheren Anschaffungskosten von 6,75 € geltend machen und sich die zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.

Austritt eines Gesellschafters

- 78 Verlässt ein Gesellschafter die Personengesellschaft und lässt er sich den gegenwärtigen Wert der ihm anteilig zustehenden Wertpapiere auszahlen, liegt eine Veräußerung der Beteiligung an der Personengesellschaft vor. Die Veräußerung wird nach § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG als Veräußerung der anteiligen Wertpapiere eingestuft. Gehören hierzu Wertpapiere im Sinne des § 23 EStG a. F., die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, und war der Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt bereits an der Gesellschaft beteiligt, findet § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG keine Anwendung.
- 79 Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Der austretende Gesellschafter hat die Veräußerung in seiner Einkommensteuererklärung gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben. Ferner ist die Veräußerung im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des austretenden Gesellschafters die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit (BFH-Urteil vom 20. November 2018 - VIII R 39/15, BStBl II 2019 S. 239).
- 80 Als Gewinn ist der dem austretenden Gesellschafter zufließende Auszahlungsbetrag aus der Einlage abzüglich der ihm zugewiesenen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter anzusetzen.
- 81 Als Anschaffungskosten der an die verbleibenden Gesellschafter übertragenen Anteile der Wirtschaftsgüter gilt der Anteil des Auszahlungsbetrags, der nach dem Verhältnis des Verkehrswerts auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt.

Fortführung der Beispiele zu Rn. 75 und 76

C ist im Jahr 2010 in die GbR eingetreten. Die Aktien der Y AG hatten A und B im Jahr 2007, die der Z AG im Jahr 2009 erworben. Im Jahre 2012 tritt A aus der GbR aus. Zu diesem Zeitpunkt haben die 1.200 Aktien der Y AG und die 800 Aktien der Z AG jeweils einen Wert von 10 €.

Lösung im Beispiel 1:



Seite 36 von 137

Der Wert des Gesellschaftsvermögens beträgt 20.000 € (Y AG 12.000 € und Z AG 8.000 €).

Der Abfindungsanspruch des A beträgt 6.667 € ($\frac{1}{3}$ von 20.000 €). Der auf die Aktien der Y AG entfallende Veräußerungserlös in Höhe von 4.000 € führt nicht zu einem steuerbaren Veräußerungsgewinn, da die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Veräußerungsgewinn aus den Aktien der Z AG:

Anteiliger Veräußerungserlös

(8.000 € / 20.000 € von 6.667 €) 2.667 €

abzgl. Anschaffungskosten (800 x 5 € x $\frac{1}{3}$) 1.333 €

Gewinn 1.334 €

B hält nunmehr neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 5 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €. C hält neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 8 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 10 €. Außerdem hält C neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 6,75 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{1}{6}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €.

Lösung im Beispiel 2:

Wert der Aktienpakete

(Y AG 12.000 €; Z AG 8.000 €) 20.000 €

zzgl. Kontostand (nach Einlage C) 5.000 €

Gesellschaftsvermögen 25.000 €

Anteil des A = $\frac{3}{8}$ (Abfindungsanspruch) 9.375 €

Der auf die Anteile an der Y AG entfallende Veräußerungserlös in Höhe von 4.500 €

(12.000 € x $\frac{3}{8}$) führt nicht zu einem steuerbaren Veräußerungsgewinn, da die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Veräußerungsgewinn aus den Aktien der Z AG:

Veräußerungserlös (8.000 € x $\frac{3}{8}$) 3.000 €

abzgl. Anschaffungskosten (800 x 5 € x $\frac{3}{8}$) 1.500 €

Gewinn 1.500 €

B hält nunmehr neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{3}{8}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 5 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der Aktien der Y AG und Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €. C hält neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{4}$ der Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 8 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der



Seite 37 von 137

Aktien der Y AG mit Anschaffungskosten von 10 €. Außerdem hält C neben seinem bisherigen Anteil von $\frac{1}{4}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 6,75 € den von A erworbenen Anteil von $\frac{3}{16}$ der Aktien der Z AG mit Anschaffungskosten von 10 €.

Die Rn. 78 bis 81 gelten sinngemäß für den Fall der Veräußerung des Anteils an der Personengesellschaft an einen Dritten.

- 82 Die Übertragung von Wertpapieren auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen gegen Entgelt oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ist nicht als Veräußerung anzusehen, soweit der bisherige Eigentümer auch nach der Übertragung am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

Beispiel:

A und B gründen im Jahr 2010 mit einer Beteiligung zu $\frac{1}{2}$ eine Personengesellschaft zum Zwecke der gemeinsamen Kapitalanlage. A zahlt eine Einlage in Höhe von 5.000 €.

B überträgt als Einlage 1.000 Aktien, die er im Jahr 2009 für 2.500 € erworben hatte, und die nunmehr einen Verkehrswert von 5.000 € haben.

Lösung:

Die Übertragung der Aktien ist zur Hälfte nicht als Veräußerung anzusehen, weil B in diesem Umfang an der GbR beteiligt ist.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

$\frac{1}{2}$ des Veräußerungserlöses von 5.000 €	2.500 €
$\frac{1}{2}$ der Anschaffungskosten von 2.500 €	<u>1.250 €</u>
Gewinn	<u>1.250 €</u>

B hat einen Gewinn in Höhe von 1.250 € erzielt. Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Die Veräußerung ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären. Weiterhin hat B die Veräußerung in seiner Einkommensteuererklärung gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des B die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Entsprechendes gilt, wenn die Wertpapiere von der Personengesellschaft auf einen Gesellschafter übertragen werden.

**3. Besondere Entgelte und Vorteile (§ 20 Absatz 3 EStG)
Schadenersatz oder Kulanzersatzungen**



- 83 Erhalten Anleger Entschädigungszahlungen für Verluste, die auf Grund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage geleistet werden, sind diese Zahlungen besondere Entgelte und Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 EStG, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten einzelnen Transaktion besteht, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung ohne eine rechtliche Verpflichtung erfolgt, und im Übrigen auch bei Entschädigungszahlungen für künftig zu erwartende Schäden. Sofern die Zahlungen in Zusammenhang mit Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds erfolgen, findet der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Teilfreistellungssatz Anwendung.

Übernahme von Verfahrenskosten im Rahmen eines Vergleichs

- 83a Wird im Rahmen eines Rechtsstreits um die Verzinsung einer Kapitalanlage ein Vergleich gemäß § 278 ZPO geschlossen, bei dem sich das Kreditinstitut u. a. zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt, handelt es sich sowohl bei den übernommenen Anwaltskosten als auch bei den übernommenen Gerichtskosten nicht um Einnahmen des Anlegers im Sinne des § 8 Absatz 1 EStG, die ihm im Rahmen der Einkunftsart des § 20 EStG zufließen.

Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen

- 84 Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen.

Erstatten Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Es handelt sich daher um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätze einbehalten wird.

4. Gewinn (§ 20 Absatz 4 EStG)

a) Grundregelung (§ 20 Absatz 4 Satz 1 EStG)

Regelung des maßgeblichen Zeitpunkts bei Veräußerungstatbeständen



- 85 Der Zeitpunkt, in dem das der Veräußerung/Einlösung zugrundeliegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Währungsumrechnung und die Berechnung des steuerlichen Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns oder -verlustes sowie für die Freistellungsauftragsverwaltung und die Verlustverrechnung.

Vorschusszinsen als Veräußerungskosten

- 85a Wird eine Spareinlage vorzeitig zurückgezahlt und werden dabei Vorschusszinsen in Rechnung gestellt, stellen diese Zinsen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Kapitalforderung im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar. Übersteigen die Vorschusszinsen im Jahr der Veräußerung die Habenzinsen, ist der negative Saldo durch das Kreditinstitut in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.

Anschaffungskosten bei Optionsanleihen

- 86 Übt der Inhaber des Optionsscheins das Optionsrecht aus, schafft er im Zeitpunkt der Ausübung den Basiswert an. Der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Wurde der Optionsschein zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten der Optionsanleihe aufzuteilen in Anschaffungskosten der Anleihe und Anschaffungskosten des Optionsrechts. Die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe richtet sich beim Ersterwerb nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist. In anderen Fällen kann der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten der Anleihe zurechnen, wenn die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe nicht nach den Angaben im Emissionsprospekt erfolgen kann. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Optionsanleihen.

Anschaffung von Aktien durch Ausübung von Arbeitnehmer-Optionen („stock-options“)

- 87 Übt ein Arbeitnehmer eine ihm vom Arbeitgeber eingeräumte Option zum Bezug von Aktien des Arbeitgebers oder einer anderen Gesellschaft („stock-option“) aus, ist als Anschaffungskosten der Aktien bei späterem Verkauf neben der zu leistenden Zuzahlung der Wert anzusetzen, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt wird. Auch in den Fällen, in denen der geldwerte Vorteil – beispielsweise durch die Anwendung des Freibetrags im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG – nicht der Besteuerung unterworfen wurde oder in denen eine Steuerbegünstigung gewährt wird, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses



(steuerfreien oder besonders versteuerten) geldwerten Vorteils vor. Vergleiche auch das BMF-Schreiben vom 1. Juni 2024 (BStBl I S. 946) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG).

Aktiensplit und Reverse-Split

- 88 Aktiensplit ist die Aufteilung einer Aktie in zwei oder mehr Aktien. Der Gesellschaftsanteil, den der einzelne Aktionär an dem Unternehmen hält, sowie das Grundkapital der Gesellschaft sind vor und nach dem Aktiensplit gleich.
- 89 Die im Rahmen eines Aktiensplits zugeteilten Aktien werden durch diesen Vorgang nicht angeschafft und die gesplittete Aktie nicht veräußert. Als Tag der Anschaffung des Aktienbestands gilt weiterhin der Tag, an dem die jetzt gesplitteten Aktien angeschafft wurden. Die Anschaffungskosten der Aktien sind nach dem Split-Verhältnis auf die neue Anzahl an Aktien aufzuteilen.
- 89a Die Aussagen der Rn. 88 und 89 gelten auch für einen Reverse-Split. Ein Reverse-Split ist die Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einem Wertpapier.

Veräußerung und Ausübung von Teilrechten bei einer Kapitalerhöhung

- 90 Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 207 ff. AktG und werden damit neue Anteilsrechte (Gratis- oder Berichtigungsaktien und Teilrechte) zugeteilt, werden die Gratisaktien oder Teilrechte vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien oder Teilrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien oder Teilrechte entfällt. Die Aufteilung der Anschaffungskosten erfolgt nach dem rechnerischen Bezugsverhältnis.

Die Geltendmachung der Teilrechte ist keine Veräußerung der Teilrechte und keine Anschaffung der bezogenen Aktien. Der Gewinn aus der Veräußerung von Teilrechten oder Gratisaktien ist unter Beachtung der Anwendungsregelung des § 52 Absatz 28 Satz 11 ff. EStG ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG. § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG findet keine Anwendung.



Seite 41 von 137

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A hat am 10. Januar 30 Aktien der B AG zum Kurs von 150 € angeschafft. Die B AG beschließt am 30. April eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Für je zwei Altaktien wird am 1. Juni eine neue Aktie ausgegeben. Am 30. April beträgt der Kurs 120 €. Durch die Abspaltung sinkt der Kurs der Altaktien am 2. Mai auf 80 €. A erwirbt zu den ihm zugeteilten 30 Teilrechten am 3. Mai 30 weitere Teilrechte zum Kurs von 40 € hinzu und erhält am 1. Juni eine Zuteilung von 30 Aktien (für je zwei Teilrechte eine neue Aktie). A veräußert am 10. August sämtliche Aktien der B AG zum Kurs von 100 €.

Lösung:

Der erzielte Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig. Die durch die zugeteilten Teilrechte erlangten Aktien gelten am 10. Januar, die durch die erworbenen Teilrechte erlangten Aktien gelten mit der Anschaffung der Teilrechte am 3. Mai als angeschafft. Die Anschaffungskosten der ursprünglich angeschafften 30 Aktien entfallen nach Ausübung der Teilrechte auf 45 Aktien.

Der Veräußerungsgewinn beträgt:

Veräußerungserlös	60 x 100 €		6.000 €
Anschaffungskosten für 45 Aktien	30 x 150 €	4.500 €	
Anschaffungskosten für 15 Aktien	30 x 40 €	<u>1.200 €</u>	<u>5.700 €</u>
Veräußerungsgewinn			<u>300 €</u>

Abwandlung:

A veräußert am 3. Mai die ihm zugeteilten 30 Teilrechte zum Kurs von 40 €.

Die Anschaffungskosten einer Altaktie von 150 € entfallen zu $\frac{1}{3}$ auf das zugeteilte Teilrecht. Dessen Anschaffungskosten betragen somit 50 €.

Lösung:

Der Veräußerungserlös beträgt:

Veräußerungserlös	30 x 40 €	1.200 €
Anschaffungskosten	30 x 50 €	<u>1.500 €</u>
Veräußerungsverlust		<u>300 €</u>

- 91 Entspricht die Kapitalerhöhung bei inländischen Gesellschaften nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG, stellt die Zuteilung der Teilrechte oder Gratisaktien nach § 1 KapErhStG Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG dar. Die Höhe der Kapitalerträge bemisst sich nach dem niedrigsten am ersten Handelstag an einer Börse notierten Kurs der Teilrechte oder Gratisaktien. Dieser Wert gilt zugleich als Anschaffungskosten der Teilrechte oder der Gratisaktien. Bei ausländischen Gesellschaften findet in diesen Fällen § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

Kapitalherabsetzung/Ausschüttung aus dem Einlagekonto

- 92 Die Herabsetzung des Nennkapitals einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ist keine anteilige Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG. Wird der Herabsetzungsbetrag nicht an die Anteilseigner ausgekehrt, ergibt sich keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Anteile. Im Auskehrungsfall mindert der Auskehrungsbetrag die Anschaffungskosten der Anteile, soweit er nicht auf einen Sonderausweis nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG entfällt. Zahlungen aus einer Kapitalherabsetzung oder Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto können je nach Estandskurs auch zu negativen Anschaffungskosten führen (BFH-Urteil vom 20. April 1999 - VIII R 44/96, BStBl II S. 698). Soweit der Auskehrungsbetrag auf einen Sonderausweis nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG entfällt, ist der Herabsetzungsbetrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG zu behandeln; eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft tritt insoweit nicht ein.

Transaktionskostenanteil des Vermögensverwaltungsentgelts/all-in-fee bei Kreditinstituten

- 93 Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Hingegen wirken sich Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen) steuermindernd aus. Auch der Transaktionskostenanteil der all-in-fee (= pauschales Entgelt bei den Kreditinstituten, das auch die Transaktionskosten mit abdeckt) ist abzugsfähig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, wie hoch der Transaktionskostenanteil der all-in-fee ist.

Da die pauschale Jahresgebühr keinem Geschäft konkret zugeordnet werden kann, ist die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale im Zeitpunkt der Verausgabung als abziehbarer Aufwand anzuerkennen. Sofern die Pauschale einen



Betrag von 50 % der gesamten Gebühr nicht überschreitet, ist sie im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die in der all-in-fee enthaltene Transaktionskostenpauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Bei Anwendung dieser Pauschale dürfen Einzelveräußerungskosten nicht zusätzlich berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich um weiterberechnete Spesen von dritter Seite.

- 94 Dies gilt auch für ein Veranlagungsverfahren nach § 32d EStG.
- 95 Die Regelung ist auch bei Beratungsverträgen anwendbar. Beratungsverträge unterscheiden sich von Vermögensverwaltungsverträgen lediglich dadurch, dass die von Seiten des Kreditinstituts empfohlenen Wertpapiertransaktionen jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kunden stehen.
- 96 Die Regelung ist auch anwendbar, wenn ein Ausweis des Transaktionskostenanteils alternativ in der jeweiligen Abrechnung der all-in-fee erfolgt.

Beispiel 1:

Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht eine pauschale Vergütung in Höhe von 2 % (inkl. Umsatzsteuer) des verwalteten Depotbestands, bewertet jeweils zum Stichtag 31. Dezember, vor. Die Pauschale deckt auch die Transaktionskosten (Veräußerungskosten) des Kunden ab. Der Kunde erhält von seinem Vermögensverwalter (Depotbank) folgende Abrechnung nach Ablauf eines Jahres:

Verwaltetes Vermögen:	250.000 €
all-in-fee (insgesamt):	2 % v. 250.000 € = 5.000 €

Nachrichtlich erfolgt die Information, dass sich die all-in-fee in folgende Positionen gliedert:

Vermögensverwaltung:	2.600 €
Depotführung:	500 €
Wertpapierumsatz:	<u>1.900 €</u>
Summe:	<u>5.000 €</u>

Lösung:

Da der ausgewiesene Transaktionskostenanteil (Wertpapierumsatz) auf Grund des vorgegebenen festgelegten Kostenschlüssels die 50 %-Grenze bezogen auf die all-in-fee nicht übersteigt, kann der Betrag von 1.900 € in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

Beispiel 2:



Seite 44 von 137

Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht eine pauschale Vergütung in Höhe von 1,5 % (inkl. Umsatzsteuer) des verwalteten Depotbestandes, bewertet jeweils zum Stichtag 31. Dezember, vor. Die Pauschale deckt auch die Transaktionskosten (Veräußerungskosten) des Kunden ab. Der Kunde erhält von seinem Vermögensverwalter (Depotbank) folgende Abrechnung nach Ablauf eines Jahres:

Verwaltetes Vermögen: $100.000 \text{ €} \times 1,5 \% =$ 1.500 €

Nachrichtlich erfolgt die Information, dass der darin enthaltene Transaktionskostenanteil auf Grund des vorgegebenen festgelegten Kostenschlüssels 70 % der all-in-fee beträgt.

Lösung:

Der Transaktionskostenanteil kann begrenzt auf 50 % der all-in-fee, d. h. in Höhe von 750 €, in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

b) Fifo-Methode (§ 20 Absatz 4 Satz 7 EStG)

- 97 Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG ist bei Wertpapieren bei der Veräußerung aus der Girosammelverwahrung (§§ 5 ff. DepotG) zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert werden (Fifo-Methode). Die Anwendung der Fifo-Methode im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG ist auf das einzelne Depot bezogen anzuwenden. Konkrete Einzelweisungen des Kunden, welches Wertpapier veräußert werden soll, sind insoweit einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.
- 98 Als Depot im Sinne dieser Regelung ist auch ein Unterdepot anzusehen. Bei einem Unterdepot handelt es sich um eine eigenständige Untergliederung eines Depots mit einer laufenden Unterdepot-Nummer. Der Kunde kann hierbei die Zuordnung der einzelnen Wertpapiere zum jeweiligen Depot bestimmen.
- 99 Die Fifo-Methode gilt auch bei der Streifbandverwahrung.

5. Kapitalmaßnahmen (§ 20 Absatz 4a EStG)

a) Anteilstausch (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

Anwendungsbereiche des Anteilstauschs

- 100 § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG umfasst Verschmelzungen, Aufspaltungen sowie qualifizierte Anteilstauschvorgänge, sofern diese auf eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Maßnahme (z. B. freiwilliges Übernahmeangebot) zurückzuführen sind. Die gesellschaftsrechtliche Maßnahme muss dabei von den beteiligten Unternehmen ausgehen und dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3



Nummer 5 UmwStG unterliegen. Im Fall von depotverwahrten Anteilen kann für den Kapitalertragsteuerabzug durch eine auszahlende Stelle aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass es sich stets um qualifizierte Anteilstauschvorgänge handelt, die unter den Anwendungsbereich von § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG fallen.

Ein nach § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG begünstigter Anteilstausch liegt nicht vor, wenn depotverwahrte Anteile an einer Körperschaft im Privatvermögen an eine eigene Kapitalgesellschaft oder optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG gegen Kapitalerhöhung eingebracht werden. In diesem Fall verfügt die übernehmende Gesellschaft in der Regel nicht über die Mehrheit der Stimmrechte an den eingebrachten Gesellschaften. Es liegt daher kein qualifizierter Anteilstausch vor.

Ist der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG eröffnet und erhält der Anteilseigner eines Unternehmens für die Hingabe der Anteile einer Gesellschaft neue Anteile einer anderen Gesellschaft, treten die erhaltenen Anteile an die Stelle der hingegebenen Anteile. Die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile werden in den neuen Anteilen fortgeführt. Der Anteilstausch stellt hierbei keine Veräußerung nach § 20 Absatz 2 EStG dar. Im Zusammenhang mit dem Anteilstausch anfallende Transaktionskosten bleiben steuerrechtlich unberücksichtigt und führen nicht zu einem Veräußerungsverlust. § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG findet auch Anwendung auf Anteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG findet keine Anwendung bei der Verschmelzung von Investmentfonds; hier gelten die Regelungen des InvStG.

Barausgleich beim Anteilstausch

100a Wird anlässlich eines Anteilstausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile ein Barausgleich gezahlt, ist dieser nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016 - VIII R 10/13, BStBl II 2017 S. 262). § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch dann keine Anwendung, wenn die Anteile von einem nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden.

Werden bei einem Anteilstausch Barzahlungen geleistet, die 10 % des Börsenkurses der gewährten Anteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen, so findet § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG keine Anwendung. Der gesamte Vorgang ist danach als Tausch gegen Gewährung eines Mischentgelts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 EStG zu besteuern (BFH-Urteil vom 14. Februar 2022 - VIII R 44/18, BStBl II S. 636). Ist ein



Börsenkurs für die gewährten Anteile nicht zeitnah ermittelbar, wird nicht beanstandet, wenn stattdessen auf den Börsenkurs der hingegebenen Anteile abgestellt wird.

Umtauschverhältnis

- 101 Ergibt sich bei einer Spaltung die Notwendigkeit, die Anschaffungskosten der alten Anteile auf mehrere neue Anteile aufzuteilen, ist grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Spaltungs- oder Übernahmevertrag oder Spaltungsplan abzustellen. Wenn dieses Verhältnis, insbesondere bei ausländischen Maßnahmen, nicht bekannt ist, ist das rechnerische Umtauschverhältnis bzw. das Splittingverhältnis maßgebend.

Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerverstrickung (§ 20 Absatz 4a Satz 1 EStG)

- 102 Gemäß § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG ist Voraussetzung für die steuerneutrale Behandlung von Anteilstauschvorgängen, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erlangten Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Für die Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs ist davon auszugehen, dass das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich der erlangten Anteile nicht beschränkt oder ausgeschlossen ist.

b) Sonstige Kapitalforderungen (§ 20 Absatz 4a Satz 3 EStG)

Abgrenzung

- 103 Zu den Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG gehören insbesondere sogenannte Wandelanleihen, Umtauschanleihen oder Hochzinsanleihen, nicht jedoch Optionsanleihen, vgl. Rn. 6.

Bei einer Wandelanleihe (Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG) besitzt der Inhaber das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

Bei einer Umtauschanleihe besitzt der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien zu verlangen. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

Bei einer Hochzins- oder Aktienanleihe besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe eine vorher



festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen. Mit der Ausübung der Option erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- 104 Wird bei Fälligkeit einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Wertpapieren geliefert, fingiert § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Für Andienungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen, findet § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG nur dann Anwendung, wenn Wertpapiere im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Aktien) angedient werden, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 19 EStG.

Anwendbarkeit auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht

- 105 Die Regelung findet auch Anwendung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern die Andienung nach dem 31. Dezember 2009 erfolgt und diese Zertifikate nach dem 14. März 2007 angeschafft wurden.

Sie findet keine Anwendung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, wenn die Andienung vor dem 1. Januar 2010 erfolgt.

Vollrisikozertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswerts, z. B. eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher sind.

Behandlung eines Barausgleichs von Bruchteilen

- 106 Werden bei der Tilgung von sonstigen Kapitalforderungen mittels Andienung von Wertpapieren im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Aktien) Bruchteile nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, handelt es sich bei den Zahlungen um einen Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sofern die Voraussetzungen von Rn. 107 nicht vorliegen.

Beispiel:

Anleger K erwirbt 10.000 € Nominal einer Aktienanleihe mit einem Basispreis von 22 €. Da der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unter der maßgeblichen Schwelle liegt (z. B. 21 €), bekommt er pro 1.000 € Nominal Aktienanleihe rechnerisch 45,4545 Aktien (1.000 € / 22 €) geliefert. Weil die Lieferung von Bruchstücken nicht möglich ist, bekommt der Anleger im Ergebnis 450 Aktien. Bruchstücke in Höhe von 4,545 „Aktien“ werden dem



Seite 48 von 137

Anleger stattdessen zum Kurs – in Abhängigkeit der Emissionsbedingungen – am Tag der Fälligkeit der Anleihe ausgezahlt.

Lösung:

Die Anschaffungskosten der 450 Aktien betragen 10.000 €. Bei einem am Fälligkeitstag unterstellten Kurs von 20 € fließen dem Anleger 90,90 € ($4,545 \times 20$ €) als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu.

Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar

- 107 Sehen die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren, werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend den erhaltenen Stücken zugewiesen.

Beispiel:

Die Emissionsbedingungen einer verzinslichen Wandelanleihe mit einem Nennwert von 1.000 € sehen bei einem Verfall eine Rückzahlung in bar in Höhe von 501,25 € sowie zusätzlich eine Andienung von 7,1454 Aktien vor. Die Bruchteile der Aktie werden basierend auf dem Wandelpreis in bar ausgezahlt.

Lösung:

Auf Grund des vom Emittenten vorgegebenen Aufteilungsverhältnisses zwischen Barrückzahlung und Andienung von Stücken besteht ein konkreter Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten. Da der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 501,25 € einem Betrag von 50,125 % der Anschaffungskosten der Anleihe entspricht, können den erhaltenen Stücken somit 49,875 % der Aufwendungen für die Anleihe als Anschaffungskosten zugewiesen werden.

Der Barausgleich für die Abfindung der Bruchteile stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG dar.

- 107a Sofern die Voraussetzungen eines steuerneutralen Vorgangs nach § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG nicht vorliegen, weil andere Wertpapiere als solche nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG angedient werden, sind die Regelungen in den Rn. 64 bis 66 für den Tausch von Wertpapieren analog anzuwenden. Wenn es dabei zu einem Barausgleich von Bruchteilen kommt oder zusätzliche Barkomponenten gezahlt werden, so sind diese Barbeträge als Bestandteil des Veräußerungserlöses für die hingegebenen Wertpapiere anzusehen.

c) Kapitalerhöhung gegen Einlage (§ 20 Absatz 4a Satz 4 EStG)

- 108 Erhält der Anteilsinhaber Bezugsrechte zugeteilt, werden diese gemäß § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 € eingebucht, wenn die Altanteile vom Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden.
- 109 Das Anschaffungsdatum der Altanteile geht im Falle der Veräußerung auf die Bezugsrechte über. Veräußert der Anleger später die Bezugsrechte, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn somit nur in den Fällen, in denen auch die zugrundeliegenden Altanteile steuerlich verstrickt sind. Wurden die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben, unterliegt die Veräußerung der zugeteilten Bezugsrechte nicht der Abgeltungsteuer; sofern die Jahresfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. noch nicht abgelaufen ist, muss der Anleger ein privates Veräußerungsgeschäft in seiner Steuererklärung deklarieren.
- 110 Die Ausübung des Bezugsrechts ist nicht als Veräußerung des Bezugsrechts anzusehen. Übt der Steuerpflichtige das Bezugsrecht aus, wird die junge Aktie zu diesem Zeitpunkt angeschafft. Beruht das Bezugsrecht auf Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, ist im Falle der Ausübung der Wert des Bezugsrechts bei der Berechnung der Anschaffungskosten der jungen Aktien mit 0 € zu berücksichtigen. Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Anteilen ist im Falle der Ausübung der Kurswert, mit dem die Bezugsrechte in das Depot des Anteilseigners eingebucht wurden, bei den Anschaffungskosten der jungen Aktien zusätzlich zu dem Kaufpreis der Aktien anzusetzen (BFH-Urteil vom 9. Mai 2017 - VIII R 54/14, BStBl II 2018 S. 262). Kann kein Kurswert für das Bezugsrecht ermittelt werden, ist der innere Wert des Bezugsrechts bei der Berechnung der Anschaffungskosten der jungen Aktien zu berücksichtigen. Der innere Wert des Bezugsrechts berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Kurs der Altaktie am Trenntag} - \text{Zahlungsbetrag}}{\text{Bezugsverhältnis} + 1} = \text{Wert des Bezugsrechts}$$

Beispiel:

A besitzt 100 Aktien, davon 40 Stücke mit Anschaffung vor dem 1. Januar 2009 und 60 Stücke mit Anschaffung nach dem 31. Dezember 2008. Das Trennverhältnis ist 1:1 (für je eine gehaltene Aktie wird ein Bezugsrecht eingebucht). Das Bezugsverhältnis ist 5:1 (für 5 Alt-Aktien erhält A das Recht eine junge Aktie im Rahmen der Kapitalerhöhung zu beziehen). Der Zahlungsbetrag pro junger Aktie beträgt 3 €. Der Kurs der Alt-Aktien zum Trenntag beträgt 23 €.



Seite 50 von 137

Die Bewertung der Bezugsrechte für die Ermittlung der Anschaffungskosten der bezogenen Aktien sollte wie folgt erfolgen:

Lösung:

Pro bestandsgeschütztem Bezugsrecht: $\frac{23 \text{ €} - 3 \text{ €}}{\frac{5}{1} + 1} = 3,33 \text{ €}$

Pro nicht bestandsgeschütztem Bezugsrecht: 0 € (hier greift weiterhin § 20 Absatz 4a Satz 4 EStG).

Ermittlung der Anschaffungskosten bei Bezug 20 neuer Aktien:

$40 \times 3,33 \text{ €} + \text{Zuzahlungsbetrag } 8 \times 3 \text{ €} = 157,20 \text{ €}$

und

$60 \times 0 \text{ €} + \text{Zuzahlungsbetrag } 12 \times 3 \text{ €} = 36 \text{ €}$

Kann für das Bezugsrecht kein innerer Wert ermittelt werden, ist das Bezugsrecht mit 0 € anzusetzen. Die Anschaffungskosten der jungen Aktien sind mit den unterschiedlichen Anschaffungskosten getrennt auszuweisen. Sie haben aber denselben Anschaffungszeitpunkt.

d) Zuteilung von Anteilen ohne Gegenleistung (§ 20 Absatz 4a Satz 5 EStG)

Bezug von Bonusanteilen

- 111 Werden Anteile im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG von einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an die Anteilseigner ausgegeben ohne dass diese eine Gegenleistung zu erbringen haben und liegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht vor, sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG der Ertrag und die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 € anzusetzen. § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG findet keine Anwendung, wenn
- dem Anteilseigner nach ausländischem Recht (z. B. Frankreich, Niederlande oder Spanien) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht
 - dem Anteilseigner mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht wurden
 - es sich um Doppelmaßnahmen handelt (Ausschüttung und Reinvestition in neue Aktien)
 - neben der Einbuchung von Aktien auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden (sog. gemischte Maßnahmen)
 - Nachbesserungsrechte, die zu einem Bezug neuer Aktien führen können, gewährt werden.

Maßnahmen, bei denen der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG nicht gegeben ist und die auch die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3, 4 und 7 EStG nicht erfüllen, sind im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren stets als steuerpflichtige Maßnahmen zu behandeln. Sollten in diesem Zusammenhang Anteile eingebucht werden, für die im Kalenderjahr der Kapitalmaßnahme kein Kurswert ermittelt werden kann, so wird es nicht beanstandet, wenn der Kapitalertrag und die Anschaffungskosten für diese Anteile mit 0 € angesetzt werden.

- 112 Bei inländischen Sachverhalten findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG ab 2021 keine Anwendung mehr. Als Anschaffungskosten der Bonusanteile oder Freianteile zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei späterem Verkauf ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte (einschließlich ggf. steuerfrei bleibender Teile) angesetzt wurde.

Folgen einer Abspaltung und einer Anteilsübertragung auf Anteilseigner („spin-off“, Abspaltung)

- 113 Überträgt eine inländische Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft ohne Kapitalherabsetzung und ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner, ist diese Übertragung vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, als Sachausschüttung an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft zu beurteilen. Die Sachausschüttung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, sofern keine Einlagenrückgewähr nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln sein werden. Die übertragenen Anteile gelten im Zeitpunkt der Depoteinbuchung über die Übertragung zum gemeinen Wert gemäß § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG als angeschafft. Bei ausländischen Sachverhalten findet vorbehaltlich § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, vgl. Rn. 115, § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.
- 114 Nicht besetzt.
- 115 Erhält ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft aufgrund einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG oder aufgrund eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs, findet § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG Anwendung. Ein vergleichbarer ausländischer Vorgang liegt vor, wenn die Strukturmerkmale einer Abspaltung nach Rn. 01.36 des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2025 (BStBl I S. 92) mit der Maßgabe erfüllt werden, dass die Erfüllung des Merkmals „kraft Gesetzes“ nicht erforderlich ist, wenn die Vermögensübertragung auf die übernehmende Gesellschaft einerseits und die



Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft andererseits in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang erfolgen (BFH-Urteile vom 1. Juli 2021 - VIII R 9/19 und VIII R 15/20, BStBl II 2022 S. 359 und S. 363). Die Rn. 100 ff. gelten entsprechend.

Abgesehen von den Fällen einer Abspaltung zur Aufnahme ist bei ausländischen Vorgängen für die Anwendung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG bereits dann von einer Abspaltung auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.
- Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.
- Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung im Sinne des Satzes 2 vor.
- Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.
- Es wird keine Quellensteuer einbehalten.
- Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.
- Der übertragende ausländische und der übernehmende in- oder ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).
- Es wurde keine Barzuzahlung durch den Anteilseigner geleistet.

§ 20 Absatz 4a Satz 7 EStG findet insoweit keine Anwendung, als die Beteiligungen in einem Betriebsvermögen gehalten werden, vgl. § 20 Absatz 8 Satz 2 EStG.

115a Für die Klassifikation als Abspaltung gemäß § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG kommt es auf das Kriterium des Teilbetriebserfordernisses oder des Vorliegens einer Kapitalherabsetzung nicht an.

116 Nicht besetzt.

Reorganisation einer ausländischen Kapitalgesellschaft (B-Shares)

117 Werden dem Anleger im Zuge einer Reorganisation sogenannte B-Aktien (B-Shares, redemptionshares) angedient, die ihm Wahlrechte zur sofortigen Bareinlösung oder einer späteren Einlösung einräumen, ist danach zu differenzieren, welches Wahlrecht der Anleger ausübt.

Beispiel:



Seite 53 von 137

Im Jahr 01 führte eine Gesellschaft eine Reorganisation im Verhältnis 8:7 + 1 B-Share durch. Die zugeteilten B-Shares konnten entweder sofort oder innerhalb einer vom Emittenten gesetzten Frist in einen festgelegten Geldbetrag umgetauscht werden. Nach Ablauf der Frist erfolgte ein Umtausch durch die Gesellschaft aufgrund eines vorbehaltenen Kündigungsrechtes.

Lösung:

Erhält der Anleger sogleich das Geld, handelt es sich um eine Bardividende. Bezieht der Anleger B-Shares, gelten die Grundsätze zur Sachausschüttung.

6. Zurechnung von Einkünften (§ 20 Absatz 5 EStG)

Nießbrauch

- 117a Die Zurechnung von Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG aufgrund einer Nießbrauchbestellung erfolgt beim wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile. Wer der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 AO), vgl. u. a. BFH-Urteile vom 14. Februar 2022 - VIII R 29/18, BStBl II S. 544 und VIII R 30/18, BStBl II S. 548. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen Vorbehaltsnießbrauch, Zuwendungsnießbrauch oder um eine andere Form des Nießbrauchs handelt. Gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers ist vielmehr darauf abzustellen, wer die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insbesondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht) sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung innehat.

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gelten im Fall der Offenlegung einer Nießbrauchskonstellation die Grundsätze für Treuhandkonten, vgl. Rn. 152 ff.

7. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

Verlustverrechnung

- 118 Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Aktienveräußerungsgewinne/ -verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr;
Aktienveräußerungsverluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.



2. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;
sonstige negative Einkünfte aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.
3. Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 und 2 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
4. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 3 im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung, vgl. auch Rn. 212, ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlich auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017 - VIII R 23/15, BStBl II 2019 S. 54).

Verluste aus dem wertlosen Verfall von Aktien sind Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Sind solche Verluste als Verluste nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG a. F. erfasst worden oder werden solche Verluste bis zur Systemumstellung des Kreditinstituts noch als Verluste nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG a. F. erfasst, sind diese aus Vereinfachungsgründen in den Verlusttopf für sonstige Verluste nach § 20 Absatz 6 Satz 1 bis 3 EStG zu übernehmen. Dies gilt für den Kapitalertragsteuerabzug und für im Rahmen der Veranlagung festgestellte Verluste.

- 119 Um im Rahmen der Veranlagung eine institutsübergreifende Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten mit Aktienveräußerungsgewinnen zu erreichen, hat der Steuerpflichtige von dem jeweils depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG einzureichen, in der „davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Zeile 8 Anlage KAP)“ und im nachrichtlichen Teil der „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ aufgeführt werden.

Beispiel für die institutsübergreifende Verlustverrechnung:



Seite 55 von 137

Folgende Einkünfte liegen im Jahr 2024 vor:

Bank A:

Aktienveräußerungsgewinne	5.000 €
Aktienveräußerungsverluste	1.000 €
Verluste Termingeschäfte	2.000 €

Bank B:

Gewinne Termingeschäfte	10.000 €
Verluste Anleiheverkäufe	2.000 €
Aktienveräußerungsverluste	4.000 €

Ein Antrag auf Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG wird gestellt.

Verlustverrechnung durch die Bank A:

Aktienveräußerungsgewinne	5.000 €
./. Aktienveräußerungsverluste	1.000 €
./. Verluste Termingeschäfte	2.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	2.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	2.000 €
davon: Gewinne aus Aktienveräußerung Zeile 8 Anlage KAP	2.000 €

nur nachrichtlich:

„Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“	4.000 €

Verlustverrechnung durch die Bank B:

Gewinne Termingeschäfte	10.000 €
./. Verluste Anleiheverkäufe	2.000 €
= verbleibende Veräußerungsgewinne (§ 20 Absatz 2 EStG)	8.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	8.000 €
Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien Zeile 13 Anlage KAP	4.000 €



Seite 56 von 137

Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG

Einkünfte § 20 Absatz 2 EStG (Aktien):

<i>Aktienveräußerungsgewinne lt. Steuerbescheinigung Bank A</i>	<i>4.000 €</i>
<i>./. Aktienveräußerungsverluste lt. Steuerbescheinigung Bank B</i>	<i>4.000 €</i>
<i>= Verbleibender Verlust aus Aktienveräußerungen § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG</i>	<i>0 €</i>

Einkünfte § 20 Absatz 2 EStG (sonstige)

<i>noch nicht verrechnete Gewinne Bank B</i>	<i>8.000 €</i>
<i>./. durch Verrechnung wieder aufgelebte Verluste Bank A (Termingeschäfte)</i>	<i>2.000 €</i>
<i>= verbleibender Veräußerungsgewinn (§ 20 Absatz 2 EStG)</i>	<i>6.000 €</i>
<i>./. noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag</i>	<i>1.000 €</i>
<i>= Einkünfte (§ 20 EStG)</i>	<i>5.000 €</i>

- 119a Verluste aus Kapitaleinkünften, die nach § 32d Absatz 1 EStG dem besonderen Steuersatz unterliegen, dürfen nicht mit positiven Erträgen aus Kapitaleinkünften, die der tariflichen Steuer nach § 32d Absatz 2 EStG unterliegen, verrechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag nach § 32d Absatz 6 EStG gestellt wurde (Günstigerprüfung) und sämtliche Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind (BFH-Urteile vom 30. November 2016 - VIII R 11/14, BStBl II 2017 S. 443 und vom 29. August 2017 - VIII R 5/15, BStBl II 2018 S. 66). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden.

Vorrang der Verlustverrechnung vor der Gewährung des Sparer-Pauschbetrages

- 119b Der Sparer-Pauschbetrag ist nur zu berücksichtigen, wenn nach Verrechnung sämtlicher positiver und negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen positive Einkünfte verbleiben.

Verlustverrechnung und Anrechnung ausländischer Quellensteuer sowie Anwendung des Freistellungsauftrags

- 120 Die Grundsätze zur Verlustverrechnung und Anrechnung ausländischer Quellensteuer sowie Anwendung des Freistellungsauftrags, vgl. Rn. 201 ff. zu § 43a EStG, gelten im Rahmen der Veranlagung entsprechend.
- 121 Die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer kann dem neuen Kreditinstitut nach einem vollständigen Depotwechsel mitgeteilt werden.
- 122 Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld

Seite 57 von 137

anzurechnen. Die Anwendung des Freistellungsauftrags hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung.

Beispiel:

A erzielt im Februar aus der Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren einen Verlust in Höhe von 300 €. Im März erhält er ausländische Dividenden in Höhe von 100 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 15 €. A hält die Wertpapiere im Depot der Bank X. Wegen der Verluste aus dem Februar behält die Bank keine Kapitalertragsteuer ein.

Weiterhin erhält A im Juni ausländische Dividenden in Höhe von 700 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 70 €. A hält die Wertpapiere im Depot der Bank Y. Da er der Bank einen Freistellungsauftrag über 1.000 € erteilt hat, erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug.

Im Dezember erhält A Zinseinkünfte bei der Bank Z in Höhe von 624 €. Die Bank behält 156 € Kapitalertragsteuer ein.

A erklärt im Rahmen der Veranlagung seine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Absatz 4 EStG. Die Verlust-Bescheinigung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG sowie die entsprechenden Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 EStG legt er bei.

Lösung:

Im Rahmen der Veranlagung werden die Kapitaleinkünfte wie folgt berücksichtigt.

	Erträge	Anrechenbare Steuer
Veräußerung Wertpapiere	./. 300 €	
Erträge ausländische Dividende	800 €	85 €
Zinseinkünfte	624 €	

A erzielt insgesamt Einnahmen in Höhe von 1.124 €. Unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages verbleiben 124 €. Hierauf entfällt eine Abgeltungsteuer in Höhe von 31 €. Angerechnet werden somit ausländische Steuern in Höhe von maximal 31 €. Die bisher einbehaltene Kapitalertragsteuer in Höhe von 156 € wird erstattet.

Behandlung von Verlusten aus der Veräußerung von ADRs (American Depositary Receipts)

- 123 Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs, vgl. Rn. 68, fallen diese unter die eingeschränkte Verlustverrechnung im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG.



8. Subsidiarität (§ 20 Absatz 8 EStG)

- 124 Termingeschäfte (z. B. Zinsbegrenzungsvereinbarungen oder Swaps), die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, fallen nicht unter die Einkünfte des § 20 EStG. Derartige Geschäfte werden von den Steuerpflichtigen – wie bei den betrieblichen Einkünften – meist zu Absicherungszwecken (Absicherung von Darlehen, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen) abgeschlossen, vgl. aber BFH-Urteil vom 13. Januar 2015 - IX R 13/14, BStBl II S. 827.

9. Einkunftserzielungsabsicht (§ 20 Absatz 9 EStG)

Grundsatz

- 125 Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist infolge des beschränkten und pauschalierten Werbungskostenabzugs regelmäßig von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen (BFH-Urteil vom 14. März 2017 - VIII R 38/15, BStBl II S. 1040).

Bausparverträge

- 126 Werden Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die mit sogenannten Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen aus Bausparverträgen gekoppelt sind, zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie eingesetzt, sind die Guthabenzinsen aus Billigkeitsgründen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Finanzierungsverträge bis zum 30. Juni 2010 abgeschlossen worden sind.
- 127 In diesen Fällen ist dennoch ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, da bei dem Abschluss der entsprechenden Verträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass eine Immobilie zur Fremdnutzung eingesetzt wird.
- 128 Die Steuerpflichtigen können sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie eingesetzt werden, nach § 32d Absatz 4 EStG durch das Veranlagungsfinanzamt auf die festgesetzte Einkommensteuer anrechnen lassen.

Sparer-Pauschbetrag

- 129 Hat der Steuerpflichtige sowohl Kapitalerträge, für die § 32d Absatz 1 EStG gilt, als auch solche im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 2 EStG erzielt, ist der Sparer-Pauschbetrag vorrangig von den Kapitalerträgen im Sinne des § 32d Absatz 2 Nummer 2 EStG abzuziehen. Die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs freigestellten Kapitalerträge sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG zu unterwerfen.

Negative Einlagezinsen



129a Behält ein Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen keine Zinsen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG erfasst sind.

Bei Anlageprodukten mit gestaffelten Zinskomponenten („Staffelzinsen“) ist die Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses zu betrachten. Ist die Gesamtverzinsung positiv, so handelt es sich insgesamt um Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Eine negative Gesamtverzinsung ist hingegen stets insgesamt als Verwahr- oder Einlagegebühr zu behandeln.

Beispiel:

Die Zinskonditionen für ein Anlageprodukt (Tagesgeld) sind wie folgt ausgestaltet:

- von 0,00 € bis 500.000,00 € positiver Zins (0,1 % p. a.)
- von 500.000,01 € bis 1.000.000,00 € keine Verzinsung
- ab 1.000.000,01 € negativer Zins (-0,05 % p. a.)

Es werden 1.500.000,00 € vom 1.01. – 31.03. angelegt. Die Zinsgutschrift erfolgt am 31.03.

Lösung:

Auf den ersten Teilbetrag in Höhe von 500.000,00 € entfällt ein positiver Zins in Höhe von 125,00 € ($500.000,00 \text{ €} \times 0,1 \% \times 3 \text{ Monate}$). Auf den zweiten Teilbetrag (500.000,01 € bis 1.000.000,00 €) entfällt kein Zins. Auf den dritten Teilbetrag (1.000.000,01 € bis 1.500.000,00 €) entfällt ein negativer Zins in Höhe von $./.$ 62,50 € ($500.000,00 \text{ €} \times 0,05 \% \times 3 \text{ Monate}$). Der Besteuerung ist der positive Saldo aus den Zinsen der drei Guthabenbereiche in Höhe von 62,50 € zugrunde zu legen ($125,00 \text{ €} + 0,00 \text{ €} ./.$ 62,50 €).

**II. Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG)/Private
Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)**

129b Wird ein Wertpapierdepot auf ein anderes Kreditinstitut übertragen und zahlt das übernehmende Kreditinstitut dafür eine Geldprämie, so stellt diese Geldprämie Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG dar, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart (§§ 13, 15, 18 oder 21 EStG) zugeordnet werden kann.



Seite 60 von 137

Das übernehmende Kreditinstitut hat den Kunden bei Auszahlung der Geldprämie auf die Steuerpflicht hinzuweisen.

Wird dagegen ein Kontoguthaben auf ein anderes Kreditinstitut übertragen oder erstmalig bei einem Kreditinstitut ein Depot eröffnet und wird dafür eine Geldprämie unter der Bedingung gezahlt, dass Wertpapiere beim übernehmenden/eröffnenden Kreditinstitut erworben werden, so mindert die für die Übertragung des Kontoguthabens gezahlte Geldprämie die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere. Die Geldprämie ist mit den Anschaffungskosten der erworbenen Wertpapiere in der Reihenfolge deren Erwerbs zu verrechnen.

130 Nicht besetzt.

131 Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln (BFH-Urteil vom 2. Mai 2000 - IX R 73/98, BStBl II S. 614), sofern die Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind (§ 23 Absatz 2 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 EStG).

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG zu berücksichtigen. Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG vor, vgl. auch Rn. 59. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine etwaige Fremdwährungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Fremdwährungskapitalforderung nach Fälligkeit erneut verzinslich angelegt wird oder auf ein anderes verzinsliches Konto bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut umgebucht wird. Diese Vorgänge stellen steuerlich eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und zugleich eine Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar. Die Prolongation täglich fälliger Kapitalforderungen (beispielsweise Tagesgeldanlagen) sowie die Änderung des Zinssatzes stellt für sich genommen keinen Anschaffungs- oder Veräußerungstatbestand dar, es sei denn das Guthaben wird erstmalig verzinslich oder ein bisher verzinsliches Guthaben



Seite 61 von 137

wird erstmalig unverzinslich angelegt. Bei der Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert werden.

Bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG.

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG bei der Veräußerung des Fremdwährungsguthabens zu berücksichtigen.

Wird der Fremdwährungsbetrag innerhalb der Frist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Euro oder eine dritte Währung getauscht, so sind Währungsgewinne/-verluste die bereits bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst wurden, nicht zusätzlich bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu erfassen, § 23 Absatz 2 EStG.

III. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)

1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)

Abgeltungsteuer nach § 32d und § 35b EStG

- 132 Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG ist keine tarifliche Steuer im Sinne des § 32a Absatz 1 EStG. Steuerermäßigungen, die an die tarifliche Einkommensteuer anknüpfen (z. B. §§ 35a und 35b EStG), können infolgedessen die Einkommensteuer nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG nicht mindern.

Höhe der Ermäßigung der Kapitalertragsteuer bei Zwölftelung der Kirchensteuer (§ 32d Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG)

- 133 Stimmen der Zeitraum der Einkommensteuerpflicht und der Kirchensteuerpflicht nicht überein, wird die Kirchensteuer im Fall der Erhebung der Kirchensteuer auf die



Seite 62 von 137

Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt gezwölfelt. Bei der Ermäßigung der Kapitalertragsteuer ist der gezwölfelte Kirchensteuersatz anzuwenden.

Beispiel:

Endet die Kirchensteuerpflicht im Januar, ist in der Formel des § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG für k bei einem angenommenen Kirchensteuersatz von 9 % nicht 9, sondern nur $9 \times 1/12 = 0,75$ anzusetzen.

2. Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz (§ 32d Absatz 2 EStG)

a) Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)

- 134 Die Regelung findet bei Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG nur Anwendung, wenn der Darlehensnehmer eine natürliche Person ist, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (fremdfinanzierte Rentenversicherungen) und § 22 Nummer 3 EStG (z. B. Containerleasing) erzielt und sie die Darlehenszinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann oder der Darlehensnehmer eine Personengesellschaft ist, bei der hinsichtlich der Erträge aus der Darlehensgewährung § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG keine Anwendung findet. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen eine Stiftung Darlehensnehmer ist.
- 135 Werden Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gezahlt, findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG Anwendung, wenn der Darlehensgeber zu mindestens 10 % an dem Darlehensnehmer beteiligt ist. Für Kapitalerträge aus Darlehen, die nach dem 31. Dezember 2020 begründet wurden, findet § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG nur dann Anwendung, wenn der Darlehensnehmer die den Kapitalerträgen entsprechenden Darlehenszinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften, die der inländischen Besteuerung unterliegen, abziehen kann. Der Abzug der Zinsen beim Darlehensnehmer darf nicht durch § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG eingeschränkt sein. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder dem Ausfall einer Darlehensforderung eines Gesellschafters oder Mitglieds, die nach dem 31. Dezember 2020 begründet wurden, unterliegen hingegen dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG, da den betreffenden Einkünften des Gesellschafters oder Mitglieds auf Seiten der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft keine Betriebsausgaben gegenüberstehen. Für



Kapitalerträge aus Darlehen, die vor dem 1. Januar 2021 begründet wurden, gelten die vorstehenden Ausführungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024, vgl. § 52 Absatz 33b EStG. § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG ist nicht anzuwenden, auch wenn die Beteiligung unter 10 % liegt.

Definition der nahestehenden Person (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b EStG)

- 136 Das Verhältnis von nahestehenden Personen liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Von einem solchen Beherrschungsverhältnis ist auszugehen, wenn der beherrschten Person auf Grund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt (BFH-Urteile vom 29. April 2014 - VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13, VIII R 31/11, BStBl II S. 986, 990, 992 und 995). Das Abhängigkeitsverhältnis kann wirtschaftlicher oder persönlicher Natur sein (BFH-Urteil vom 28. Januar 2015 - VIII R 8/14, BStBl II S. 397).

Beispiel:

Ehegatte/Lebenspartner A gewährt dem Ehegatten/Lebenspartner B ein Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie. Der darlehensnehmende Ehegatte/Lebenspartner B ist ansonsten mittellos. Ein fremder Dritter hätte den Erwerb der Immobilie durch B nicht zu 100 % finanziert.

Lösung:

B ist von A finanziell abhängig. Hinsichtlich der Finanzierung verbleibt B kein eigener Entscheidungsspielraum, so dass A bei der Darlehensgewährung einen beherrschenden Einfluss auf B ausüben kann. Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Absatz 1 EStG auf die vom darlehensgebenden Ehegatten/Lebenspartner A erzielten Kapitaleinkünfte ist nach § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG ausgeschlossen.



Für die Annahme eines eigenen wirtschaftlichen Interesses der Vertragsparteien an der Einkünfteerzielung des anderen reicht es nicht aus, dass der Darlehensgeber von der Besteuerung der Zinsen nach dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Absatz 1 EStG profitiert und der Schuldner die gezahlten Vergütungen im tariflichen Bereich als Betriebsausgaben abziehen kann (BFH-Urteil vom 16. Juni 2020 - VIII R 5/17, BStBl II S. 807).

Beteiligungsgrenze (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EStG)

- 137 In die Berechnung der 10 %igen Beteiligungsgrenze sind ausschließlich die unmittelbaren Beteiligungen einzubeziehen (BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016 - VIII R 27/15, BStBl II 2017 S. 441 und vom 9. Juli 2019 - X R 9/17, BStBl II 2021 S. 418). Eine mittelbare Beteiligung schließt die Anwendung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStG nicht aus.

b) Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)

Berufliche Tätigkeit

- 138 Unter den Begriff der beruflichen Tätigkeit fallen sowohl selbständig als auch nichtselbständig ausgeübte Tätigkeiten. Ob es sich bei der beruflichen Tätigkeit um eine gewerbliche, freiberufliche oder um eine andere unter die Gewinneinkünfte fallende Tätigkeit handelt, ist unerheblich. Die erforderliche berufliche Tätigkeit für eine Kapitalgesellschaft setzt nicht voraus, dass der Gesellschafter unmittelbar für diejenige Kapitalgesellschaft tätig wird, für deren Kapitalerträge er den Antrag zur tariflichen Einkommensteuer stellt. Bei besonderen Umständen können auch Tätigkeiten auf Ebene einer anderen Kapitalgesellschaft als berufliche Tätigkeit für diejenige Kapitalgesellschaft zu qualifizieren sein, für deren Kapitalerträge der Antrag gestellt wird (BFH-Urteil vom 27. März 2018 - VIII R 1/15, BStBl II 2019 S. 56).

Zeitraum der Beteiligung

- 139 Es ist ausreichend, dass die notwendige Beteiligungsquote zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, vorliegt. Mit der wirksamen Antragstellung gilt der Antrag auch für die vier nachfolgenden Veranlagungszeiträume; das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird insoweit unterstellt. Folglich können (nachlaufende) Aufwendungen für die Beteiligung auch dann in den vier folgenden Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Voraussetzungen wegfallen, die Beteiligung selbst veräußert wurde oder die



erforderliche Beteiligungshöhe unterschritten wird, vgl. BFH-Urteile vom 12. Dezember 2023 - VIII R 2/21, BStBl II 2024, S. 350 und vom 17. Juli 2024 - VIII R 37/23, BStBl II S. 745).

Hinzuerwerb von Anteilen

- 140 Erwirbt der Steuerpflichtige Anteile hinzu, findet die Regelung auf die gesamte Beteiligung Anwendung. Eine teilweise Anwendung der Vorschrift auf die hinzuerworbenen Anteile ist nicht möglich.

Antragsfrist

- 141 Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Abgabe der erstmaligen Einkommensteuererklärung (gleicher Eingangsstempel) für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, wobei es auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung für das jeweilige Jahr ankommt. Eine Nachholung ist nur unter den Voraussetzungen des § 110 AO möglich (BFH-Urteil vom 28. Juli 2015 - VIII R 50/14, BStBl II S. 894 und vom 29. August 2017 - VIII R 33/15, BStBl II 2018 S. 69). Ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 110 Absatz 3 AO liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige deshalb keinen Antrag gestellt hat, weil er irrtümlich davon ausgegangen ist, keine Erträge aus der Beteiligung erzielt zu haben (BFH-Urteil vom 14. Mai 2019 - VIII R 20/16; BStBl II S. 586). Ein Widerruf des Antrags kann auch für das Erstjahr bis zur Bestandskraft erklärt werden. Nach Eintritt der Bestandskraft kommt ein wirksamer Widerruf allenfalls in Betracht, soweit die Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich geändert werden kann.

Verfahrensfragen

- 142 Ist der Steuerpflichtige mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, ist der Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen zu stellen. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 32d Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 EStG zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sowie zur Verlustverrechnung und Abziehbarkeit von Werbungskosten vor.

Vorliegen von Kapitalerträgen

- 143 Das abstrakte Vorliegen von Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG ermöglicht dem Steuerpflichtigen die Ausübung der Option also auch dann, wenn in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum Erträge tatsächlich nicht vorhanden sind



und die Option nur dazu dient, die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zu 60 % im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen.

3. Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG)

- 144 Steuerpflichtige Kapitalerträge, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen, verdeckte Gewinnausschüttungen, Zinsen aus der Gewährung von Privatdarlehen oder Erträge, die bei ausländischen Depotbanken erzielt werden), hat der Steuerpflichtige nach § 32d Absatz 3 Satz 1 EStG in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben, vgl. auch Rn. 183.

4. Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)

Allgemeines

- 145 Dem Steuerpflichtigen steht für Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ein Wahlrecht zu, diese im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen, um die gesetzlich geregelten Tatbestände, die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, wie z. B. eine institutsübergreifende Verlustverrechnung, steuermindernd geltend zu machen. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Steuereinbehalt des Kreditinstituts dem Grund und der Höhe nach überprüfen zu lassen. Der entsprechende Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Absatz 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist. (BFH-Urteil vom 21. August 2019 - X R 16/17, BStBl II 2020 S. 99). §§ 177 und 351 Absatz 1 AO sind zu beachten.

So kann der Steuerpflichtige z. B. bei Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die sein depotführendes Institut nicht berücksichtigt hat, im Rahmen der Veranlagung anführen. Außerdem kann der Steuerpflichtige unter anderem in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z. B. bei Dividendenausschüttungen), diesen im Rahmen der Veranlagung nachholen, wenn der Kirchensteuerabzug durch sein depotführendes Institut nicht durchgeführt worden ist und die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung zu erfolgen hat.

Erklärt er diese Einkünfte in der Veranlagung, erfolgt entsprechend der Regelung in § 32d Absatz 3 Satz 2 EStG eine Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer um 25 % der



Seite 67 von 137

– durch die entsprechenden Tatbestände geminderten – Einkünfte. Die vom Kreditinstitut bereits einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer wird nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG im Rahmen der Veranlagung auf die für die Einkünfte aus Kapitalvermögen festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Dies kann zu einer Einkommensteuererstattung führen.

146 § 32d Absatz 4 EStG findet zur Verrechnung von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten keine Anwendung. In diesen Fällen ist § 32d Absatz 6 EStG anzuwenden.

147 Nicht besetzt.

5. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)

Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen

148 Nach § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sind höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen. Bei ausländischen Investmenterträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investmentertrag maßgebend.

Beispiel (ausländischer Auslands-Immobilienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % sind nur 2.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

Höchstbetrag in Höhe von 500 € (2.000 € x 25 %);

Anrechnung in Höhe von 500 €.

Beispiel (ausländischer Aktienfonds):

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Höhe von 30 % sind nur 7.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des

Seite 68 von 137

Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch auf 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

Höchstbetrag in Höhe von 1.750 € ($7.000 \text{ €} \times 25 \%$);

Anrechnung in Höhe von 1.500 € (aufgrund der Begrenzung auf die nach dem DBA-Ermäßigungsanspruch verbleibende ausländische Steuer).

6. Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)

Allgemeines

- 149 § 32d Absatz 6 EStG regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d Absatz 1 EStG den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren Belastung mit der tariflichen Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Der Steuerpflichtige hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner können das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bis zur Unanfechtbarkeit des betreffenden Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine Änderung nach den Vorschriften der AO (z. B. § 164 Absatz 2 AO) oder den Einzelsteuergesetzen möglich ist. Die Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft, die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten Besteuerungsgrundlagen erstmals eine erfolgreiche Antragstellung gemäß § 32d Absatz 6 EStG ermöglicht, ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, das einen korrekturbedürftigen Zustand auslöst (BFH-Urteil vom 14. Juli 2020 - VIII R 6/17, BStBl II 2021 S. 92). §§ 177 und 351 Absatz 1 AO sind zu beachten (BFH-Urteil vom 12. Mai 2015 - VIII R 14/13, BStBl II S. 806).
- 150 Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen (insbesondere unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Antrag als nicht gestellt.



Wird das Veranlagungswahlrecht nach § 32d Absatz 6 EStG ausgeübt, müssen alle Kapitalerträge erklärt werden. Hierzu sind sämtliche Steuerbescheinigungen vorzuhalten und auf Verlangen des Finanzamts einzureichen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste im Sinne des § 43a Absatz 3 EStG sind nur zu berücksichtigen, wenn die Bescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG vorliegt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist auch im Rahmen der Günstigerprüfung ausgeschlossen (§ 20 Absatz 9 EStG und BFH-Urteil vom 28. Januar 2015 - VIII R 13/13, BStBl II S. 393).

Bei Ansatz der tariflichen Einkommensteuer ist die Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG).

Beispiel:

A (ledig) erzielt folgende Einkünfte:

<i>Verluste aus Gewerbebetrieb</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen bei seinem inländischen Kreditinstitut</i>	<i>25.000 €</i>

Lösung:

Beantragt der Steuerpflichtige die Günstigerprüfung, beträgt die festzusetzende tarifliche Einkommensteuer 0 €. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. Zuschlagsteuern) wird im Rahmen der Veranlagung erstattet.

Alternativ kann der Steuerpflichtige die Kapitaleinkünfte mit dem in § 32d EStG geregelten Steuersatz versteuern. In diesem Fall beträgt der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 20.000 €, welcher nach den Regelungen des § 10d EStG zu berücksichtigen ist.

- 151 Die nach § 32d Absatz 5 EStG ermittelte ausländische Steuer wird auch im Falle der Günstigerprüfung angerechnet. Dabei ist die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt (§ 32d Absatz 6 Satz 2 EStG).

Der Anrechnungshöchstbetrag ist wie folgt zu berechnen:

tarifliche Einkommensteuer bei Hinzurechnung der Kapitaleinkünfte

abzüglich tarifliche Einkommensteuer ohne Kapitaleinkünfte

= Anrechnungshöchstbetrag

IV. Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 EStG)



- 151a Die Kreditinstitute haben als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehalts anzuwenden (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG).

1. Treuhanddepots

- 152 Treuhandkonten und -depots sind im Rahmen der Abgeltungsteuer nach den für die Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Regeln, d. h. grundsätzlich wie Privatkonten und -depots zu behandeln. Die Verlustverrechnung und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer hat nach § 43a Absatz 3 EStG zu erfolgen. Für jedes Treuhandkonto ist ein gesonderter Verlustverrechnungstopf zu führen. Als Steuerbescheinigung ist das Muster I des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I S. xxx) zu verwenden. Eine Steuerbescheinigung nach Muster III des o. g. BMF-Schreibens darf nicht ausgestellt werden.
- 153 Bei Treuhandkonten und -depots scheidet eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung aus, da nach § 44a Absatz 6 EStG Voraussetzung für die Abstandnahme ist, dass Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge identisch sind, vgl. Rn. 301, 302.
- 154 Eine Freistellung des Betriebsvermögens gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG von den Kapitalertragsteuertatbeständen ist bei Treuhandkonten und -depots nicht möglich.

Verwaltung durch einen Insolvenzverwalter

- 155 Betriebliche Konten und Depots, die durch einen Insolvenzverwalter verwaltet werden, fallen nicht unter die Regelungen der Rn. 152 und 154. Zum Nachweis, dass es sich um ein betriebliches Konto handelt, reicht eine Bestätigung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Kreditinstitut aus.

Treuhänderische Vermögensauslagerung auf sogenannte Contractual Trust Arrangements (CTA)

- 156 Die Rn. 152 bis 154 gelten nicht bei Contractual Trust Arrangements (CTAs). Dem konto- bzw. depotführenden Kreditinstitut sind sowohl bei seinen eigenen (konzerninternen) CTAs als auch bei den von dem Kreditinstitut verwalteten für Kunden zur Verfügung gestellten CTAs und Gruppen-CTAs sämtliche Details der Strukturen vollinhaltlich bekannt. Insbesondere ist das Treugeberunternehmen, dem die Kapitalerträge zuzurechnen sind, dem Kreditinstitut bekannt. In diesem Fall sind die Erträge dem Betriebsvermögen des Treugeberunternehmens zuzurechnen. Das Kreditinstitut hat infolge dessen von betrieblichen Einnahmen auszugehen, so dass keine



Seite 71 von 137

Verlustverrechnung und keine Quellensteueranrechnung erfolgt (§ 43a Absatz 3 Satz 7 EStG). Für die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 EStG ist auf das Treugeberunternehmen (als Gläubigerin der Kapitalerträge) abzustellen. Ist das Treugeberunternehmen ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, findet § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG Anwendung.

- 157 Für andere Treuhandkonten und -depots, die dem konto- bzw. depotführenden Kreditinstitut gegenüber als CTA-Konstruktion offen angezeigt sind, gilt Folgendes:

Der Treuhänder legt dem Kreditinstitut ein Schreiben des Treugeberunternehmers vor, wonach die folgenden Voraussetzungen für die wirtschaftliche Zurechnung zum Treugeberunternehmen für das betreffende Treuhandvermögen erfüllt sind:

- der Treuhänder hat die überlassenen Barmittel oder anderen Vermögenswerte nach vom Treugeber aufgestellten Richtlinien anzulegen oder zu verwalten;
- das eigene Vermögen des Treuhänders und das Treuhandvermögen werden getrennt verwaltet, so dass eine Identifizierung der vom Treuhänder übertragenen Vermögenswerte jederzeit gewährleistet ist;
- Geschäfte mit dem Treugut werden im Namen des Treuhänders, aber nur für Rechnung des Treugebers getätigt;
- der Treugeber kann die Herausgabe des endgültig nicht mehr benötigten Treuhandvermögens verlangen;
- den Treugeber treffen die wirtschaftlichen Entwicklungen der Vermögensanlage einschließlich des Risikos einer Wertminderung sowie der nicht zweckgerichteten Verwendung endgültig.

Wird ein solches Schreiben vorgelegt, hat das konto- bzw. depotführende Kreditinstitut dann von Betriebsvermögen auszugehen und für die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 EStG auf die Merkmale des Treugeberunternehmens abzustellen. Ist eine Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 EStG nicht möglich, wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Randnummer eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer NV-Bescheinigung nicht beanstandet.

- 158 Nicht besetzt

2. **Kapitalerträge mit Steuerabzug (§ 43 Absatz 1 EStG)**
 - a) **Nachzahlungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)**



- 159 Erhält ein Anleger verzinsliche Nachzahlungen auf einen squeeze-out, vgl. Rn. 70, ist der Zinsertrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu erfassen. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten, es sei denn, das auszahlende Kreditinstitut ist Schuldner der Kapitalerträge.

**b) Weltbank-Papiere im Rahmen der Abgeltungsteuer
(§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a EStG)**

- 160 Auf Zinsscheine zu DM- und Fremdwährungsanleihen der Afrikanischen Entwicklungsbank (African Development Bank – AfDB), der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank – AFB), der International Finance Corporation (IFC), der Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) und zu Fremdwährungsanleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Inter-American Development Bank – IADB), die vor dem 24. September 1992 begeben worden sind, sowie auf Zinsscheine zu DM-Anleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IADB), die vor dem 4. November 1992 begeben worden sind, wird kein Steuerabzug vorgenommen, wenn die Zinsscheine im Tafelgeschäft bei Kreditinstituten eingelöst werden, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen als Zahlstellen genannt sind. Dies gilt auch für die Einlösung der Anleihen. Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 32d Absatz 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführen.

c) Namensschuldverschreibungen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG)

- 161 Eine Namensschuldverschreibung fällt grundsätzlich unter § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, ist jedoch ausnahmsweise als Teilschuldverschreibung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a EStG einzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Anleihe/Emission muss in einem einheitlichen Akt begeben worden sein,
 - die über die einheitliche Anleihe ausgestellten, auf Teile des Gesamtnennbetrags lautenden Schuldverschreibungen müssen hinsichtlich der Konditionen (Ausstellungsdatum, Laufzeit, Tilgungsmodalitäten, Verzinsung) einheitlich ausgestaltet, also untereinander austauschbar und übertragbar (fungibel) sein und
 - aus der Teilschuldverschreibung muss ersichtlich sein, dass sie einen Teil einer Gesamtemission verbrieft.



Seite 73 von 137

Findet die Verwahrung als Streifbandverwahrung oder als eingeschränkte Girosammelverwahrung statt und schafft der Emittent hierdurch die Möglichkeit, Namensschuldverschreibungen auf einfachem Weg auszutauschen und zu übertragen, reicht dies für die Annahme einer hinreichenden Fungibilität als Merkmal einer Teilschuldverschreibung aus.

d) Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (§ 43 Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG)

Veräußerungsfiktion bei Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG)

- 162 Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne von § 20 Absatz 2 EStG auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich als Veräußerung des Wirtschaftsguts.
- 163 Eine nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG fingierte Veräußerung ist nur dann kapitalertragsteuerpflichtig, wenn sich nach der Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 EStG eine materielle Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns nach § 20 Absatz 2 EStG ergeben würde.

Beispiel:

A überträgt an B Aktien, die er im Jahr 2006 erworben hat.

Lösung:

Die Übertragung stellt keine steuerpflichtige Veräußerung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG dar.

- 164 Die auszahlende Stelle muss die anfallende Kapitalertragsteuer vom Kunden einfordern oder das Betriebsstättenfinanzamt informieren, soweit der Betrag nicht zur Verfügung gestellt wird (entsprechende Anwendung von § 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG).

Übertragung von Depots aus Anlass von Erbfällen (§ 43 Absatz 1 Satz 5 EStG)/Übertragungen für Zwecke der Begründung eines Treuhandverhältnisses

- 165 Kommt es in Erbfällen zu einem Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger, ist von einem unentgeltlichen Depotübertrag im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG auszugehen. Da in diesen Fällen dem Grunde nach eine Verpflichtung zur Anzeige unmittelbar an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach § 33 ErbStG besteht, ist eine Meldung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG nicht erforderlich.



In den Fällen, in denen sowohl der Treuhänder als auch der Treugeber bekannt sind (offene Treuhand) und eine Übertragung zwischen Treugeber und Treuhänder erfolgt, ist eine Meldung nicht erforderlich.

Unentgeltliche Depotüberträge (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG)

- 166 Von einer Veräußerung ist nicht auszugehen, wenn der Steuerpflichtige unter Benennung der gesetzlich geforderten Daten der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.

Sofern bei einer Übertragung eines Depots die erforderlichen Daten, die den Übertragenden und den Depotempfänger betreffen, berechtigterweise nicht vollständig mitgeteilt werden können, steht dies einer Einordnung als unentgeltlicher Übertragung nicht entgegen. Dies gilt insbesondere bei Personengesellschaften, Körperschaften und anderen Unternehmen, die nicht über eine steuerliche Identifikationsnummer verfügen. Natürliche Personen (z. B. Anleger aus dem Ausland, Diplomaten) können sich für diesen Zweck eine steuerliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erteilen lassen, wenn ihnen nicht aus anderen Gründen bereits eine solche erteilt wurde.

Sind mehrere Personen, entweder als Übertragende oder als Empfänger, Inhaber eines Gemeinschaftsdepots, so ist für diesen Depotübertrag nur eine Meldung vorzunehmen (inklusive der steuerlichen Identifikationsnummern und der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben).

Informiert das Kreditinstitut den Steuerpflichtigen z. B. bei Antragstellung oder bei Auftragserteilung für einen Depotübertrag mit dem jeweiligen Formular darüber, dass die abgefragten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden, so ist keine zusätzliche Information des Steuerpflichtigen im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO mehr erforderlich.

Bei einem Übertrag der Wertpapiere von einem Treuhänder auf einen Dritten sind die steuerlichen Identifikationsnummern des Treugebers (soweit bekannt), des Treuhänders und des Empfängers zu melden.

- 167 Die auszahlende Stelle kann zur Verfahrensvereinfachung die Übertragungen je Empfänger zusammenfassen. Die Übertragungen sind bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.
- 168 Wird ein Wirtschaftsgut vom Einzeldepot eines Ehegatten/Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten/Lebenspartner (oder umgekehrt) oder auf ein



Einzeldepot des anderen Ehegatten/Lebenspartners übertragen, gilt dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG. Hiervon unabhängig bedarf es jedoch der Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern der Ehegatten/Lebenspartner.

- 169 Soweit es sich bei einem unentgeltlichen Depotübertrag um einen Übertrag von Altbeständen im Sinne des § 52 Absatz 28 EStG handelt, unterliegt dies nicht der Kapitalertragsteuer; vgl. Rn. 163. Es hat aber eine Meldung für Zwecke der Schenkungsteuer zu erfolgen. Liegen in diesen Fällen die Anschaffungskosten nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 EStG nicht vor, erfolgt die Meldung ohne Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts.

Behandlung von Wertpapierleihe, Wertpapierpensions- und Repogeschäften

- 170 Werden Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- oder Repogeschäfte durchgeführt, liegt unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor, der nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG als Veräußerung fingiert wird. Beim Entleiher erfolgt eine Einbuchung mit dem Ersatzwert für die Anschaffungskosten, § 43a Absatz 2 Satz 11 EStG. Bei entsprechender Mitteilung kann der Vorgang auch als unentgeltlicher Depotübertrag mit Meldung an das Finanzamt abgewickelt werden (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG).
- 171 Ist das depotführende Kreditinstitut in den Leihvorgang als Entleiher eingeschaltet, sind der Entleihvorgang und die Rückgabe steuerlich neutral zu behandeln. § 43 Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG findet keine Anwendung.
- 172 Rn. 171 gilt entsprechend, wenn das Kreditinstitut der Verleiher der Wertpapiere ist. Werden die auf Grund der Wertpapierleihe eingebuchten Wertpapiere im Zeitraum des Leihgeschäfts zwischenzeitlich veräußert, ist hinsichtlich der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG anzuwenden. Deckt sich der Steuerpflichtige mit den Wertpapieren für Zwecke der Rückübertragung ein, hat das Kreditinstitut die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nachträglich dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als anstelle des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage der tatsächliche Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist.



Seite 76 von 137

Kann die Zuordnung des späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft ausnahmsweise nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Verkaufs erfolgt, wird das Erfüllungsgeschäft als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann in diesem Fall vom Kunden in der Veranlagung vorgenommen werden (§ 32d Absatz 4 EStG).

- 173 Für den im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts geleisteten Repozins findet § 22 Nummer 3 EStG Anwendung.

3. Ausnahmen vom Steuerabzug (§ 43 Absatz 2 EStG)

a) Interbankenprivileg (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG)

- 174 § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG ist auch anzuwenden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge die Deutsche Bundesbank oder eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts ist.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG findet auch Anwendung bei zugunsten eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts verwahrten Investmentanteilen.

Gehören die Konten oder Depots einem unter Insolvenzverwaltung stehenden Kredit-, Finanz- oder Wertpapierdienstleistungsinstitut, findet § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG gleichfalls Anwendung. Rn. 155 Satz 2 gilt entsprechend.

b) Ausnahmen für Unternehmen (§ 43 Absatz 2 Satz 3 bis 6 EStG)

Nach ausländischem Recht gegründete, unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften

- 175 Unter die Freistellung vom Steuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG fallen auch unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die nach ausländischem Recht gegründet wurden. Körperschaften in diesem Sinne sind insbesondere die in Anlage 2 zum EStG (zu § 43b EStG) angeführten Gesellschaften.

Erklärung zur Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

- 176 Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen oder Erträge aus Options- und Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber



der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt. Ausgleichszahlungen aus der Auflösung oder vorzeitigen Auflösung von Zinsswapgeschäften gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (BFH-Urteil vom 13. Januar 2015 - IX R 13/14, BStBl II S. 827 und vom 19. November 2024 - VIII R 26/21, BStBl II 2025 S. 153).

- 177 Optiert eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft oder eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 1a KStG zur Körperschaftsbesteuerung und liegt der auszahlenden Stelle eine „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ vor, so gilt dies als Widerruf der Erklärung. Der Nachweis der Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung gegenüber der auszahlenden Stelle erfolgt durch Vorlage einer Kopie der Zuteilung einer Körperschaftsteuernummer durch das nach § 20 AO für die Körperschaftsbesteuerung der optierenden Gesellschaft zuständige Finanzamt. Die Beendigung der Option zur Körperschaftsbesteuerung hat die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft oder die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts der auszahlenden Stelle unverzüglich formlos anzuzeigen, ggf. ist ein erneuter Antrag mit der „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ zu stellen. Es wird nicht beanstandet, wenn die sich im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren aufgrund der Option zur Körperschaftsbesteuerung ergebenden Änderungen erst im Folgejahr nach der Einreichung der Unterlagen beim Kreditinstitut angewendet werden. Dies gilt sowohl für den Nachweis der Ausübung der Option als auch für die Rückoption. Zum Muster vgl. Anlage 1.
- 178 Es ist nicht zu beanstanden, wenn Sachverhalte, die bei einer auszahlenden Stelle nicht vorkommen, im Freistellungserklärungsformular weggelassen werden (z. B. depotführende Kapitalanlagegesellschaften führen keine Termin- und Optionsgeschäfte für ihre Kunden aus, so dass die entsprechenden Ankreuzkästchen mit dazugehörigem Text in der Freistellungserklärung entfallen können).
- 179 Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn – je nach Fallgestaltung – in der Freistellungserklärung nur die Depots benannt und die Konten weggelassen werden. Außerdem kann statt der Formulierung „aus den Konten und Depots mit der Stammnummer ...“ auch die Formulierung „aus den Konten und Depots mit der Kundennummer...“ verwendet werden.



4. Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer durch inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen (§ 43 Absatz 3 EStG)

- 180 Bei inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist Kapitalertragsteuer zu erheben (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG). Inländische Kapitalerträge liegen auch dann vor, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Sinne der §§ 61, 65 oder 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge. Keine Bedeutung hat insoweit der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ein Steuerabzug hat gegenüber allen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unabhängig davon zu erfolgen, ob der Versicherungsvertrag über die inländische Niederlassung oder über eine ausländische Geschäftsstelle abgeschlossen oder verwaltet wurde. Handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge um eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person, ist in den Fällen des § 43 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG kein Steuerabzug vorzunehmen.
- 181 Die inländische Niederlassung gilt für Zwecke der Kapitalertragsteuer als Schuldner der Kapitalerträge. Bei mehreren inländischen Niederlassungen hat das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung zu bestimmen, die die Rechte und Pflichten aus dem Steuerabzugsverfahren wahrnimmt; hierüber ist das örtlich zuständige Finanzamt der Niederlassung zu informieren. Die inländische Niederlassung hat insbesondere die einbehaltene Kapitalertragsteuer gegenüber ihrem örtlich zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen, auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Steuerbescheinigung zu erstellen und Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen anzunehmen.

5. Abgeltungswirkung bei von den Erträgen abweichender Bemessungsgrundlage (§ 43 Absatz 5 EStG)

- 182 Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage größer als die tatsächlich erzielten Erträge, kann der Steuerpflichtige im Rahmen des Veranlagungswahlrechts nach § 32d Absatz 4 EStG den zutreffenden Ansatz geltend machen.
- 183 Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge, tritt die Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5 EStG nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterliegen. Für den darüberhinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG. Aus Billigkeitsgründen kann hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je



Seite 79 von 137

Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen.

V. Bemessung der Kapitalertragsteuer (§ 43a EStG)

1. Übernahme der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge

183a Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge für den Gläubiger die Kapitalertragsteuer, gilt dies auch für den Solidaritätszuschlag. Die Kirchensteuer ist ebenfalls zu berücksichtigen, vgl. § 51a Absatz 2c EStG.

Beispiel 1:

Berechnungsbeispiel (mit Kirchensteuer):

<i>verdeckte Gewinnausschüttung:</i>	100.000,00 €
<i>vom Schuldner übernommene Kapitalertragsteuer:</i>	33.955,86 €
<i>vom Schuldner übernommener Solidaritätszuschlag:</i>	1.867,57 €
<i>vom Schuldner übernommene Kirchensteuer:</i>	3.056,03 €
<i>Kapitalertrag i. S. des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG:</i>	138.879,46 €

Die Berechnungsformel nach § 32d Absatz 1 Satz 3 EStG ist wie folgt anzupassen:

$$\text{Kapitalertrag} = \frac{\text{tatsächlich gezahlter Betrag} \times 4,09}{2,945}$$

Bei einem Kirchensteuer-Satz von 8 % ist im Zähler ein Wert von 4,08 zu verwenden.

Beispiel 2:

Berechnungsbeispiel (ohne Kirchensteuer):

<i>verdeckte Gewinnausschüttung:</i>	100.000,00 €
<i>vom Schuldner übernommene Kapitalertragsteuer:</i>	33.955,86 €
<i>vom Schuldner übernommener Solidaritätszuschlag:</i>	1.867,57 €
<i>Kapitalertrag i. S. des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG:</i>	135.823,43 €

Berechnungsformel:

$$\text{Kapitalertrag} = \frac{\text{tatsächlich gezahlter Betrag} \times 4}{2,945}$$

2. Depotüberträge ohne und mit Gläubigerwechsel (§ 43a Absatz 2 EStG)

a) Einzelfragen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 ff. EStG)



Wertansatz bei nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibungen

- 184 Kommt es bei einer nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibung zu einem Depotwechsel, kann mangels Börsenkurs der von der emittierenden Stelle festgestellte Wert angesetzt werden. Da in der Praxis der Emittent bei diesen Papieren regelmäßig den Kurs feststellt, sind diese Daten anzusetzen.

Übermittlung der Anschaffungsdaten bei Übertragung von Investmentanteilen von einem anderen inländischen Institut ohne Gläubigerwechsel sowie mit Gläubigerwechsel bei einem unentgeltlichen Erwerb im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG

- 184a Unter den Begriff der Anschaffungsdaten sind sämtliche bei Anschaffung der Investmentanteile vorliegenden Daten zu fassen. Im Einzelnen sind die folgenden Anschaffungsdaten zu übermitteln:
- der Anschaffungszeitpunkt,
 - die Anschaffungskosten (Ausgabepreis oder bei einem Erwerb auf dem Sekundärmarkt der Kaufpreis einschließlich Anschaffungsnebenkosten) der zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt erworbenen Investmentanteile,
 - die Anzahl der zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt erworbenen Investmentanteile (sofern zwischenzeitlich eine steuerneutrale Fondsverschmelzung vorgenommen wurde: die Anzahl der erworbenen Anteile unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses der Fondsverschmelzung).

Darüber hinaus ist bei Depotüberträgen bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 auch der bei Erwerb der Investmentanteile gezahlte Zwischengewinn im Sinne des § 1 Absatz 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mitzuteilen. Außerdem sollte der Immobiliengewinn zum Anschaffungszeitpunkt übermittelt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Immobiliengewinn nicht übermittelt wird, sondern von dem aufnehmenden Kreditinstitut anhand des Anschaffungszeitpunkts bestimmt wird.

Für Investmentanteile, die im Rahmen einer steuerneutralen Verschmelzung gemäß §§ 14, 17a InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erworben worden sind, gehören zu den Anschaffungsdaten auch die für die Veräußerungsgewinnermittlung nach § 8 Absatz 5 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erforderlichen Korrekturgrößen für den Zeitraum zwischen



Seite 81 von 137

Anschaffung und Verschmelzung der Investmentanteile an dem übertragenden Investmentfonds. Die Korrekturgrößen können gesondert oder durch Anpassung im Sinne des § 8 Absatz 5 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des zu übermittelnden Ausgabe- bzw. Kaufpreises der Investmentanteile an dem übertragenden Investmentfonds mitgeteilt werden. Daneben sind die zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zeitpunkt der letzten steuerneutralen Verschmelzung mitzuteilen.

Bei Depotüberträgen ab dem 1. Januar 2018 sind folgende zusätzliche Angaben zu übermitteln:

- der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG,
- die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (§ 56 Absatz 4 Satz 1 und 3 InvStG),
- der Zwischengewinn nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (§ 56 Absatz 4 Satz 3 InvStG),
- die Anschaffungskosten im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 oder 3 InvStG zum 1. Januar 2018 (die ursprünglichen Anschaffungskosten wurden im fiktiven Veräußerungsgewinn berücksichtigt und sind daher nicht zu übermitteln),
- der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung im Sinne des § 22 Absatz 1 InvStG,
- die Anschaffungskosten im Sinne des § 22 Absatz 2 InvStG (dieser Wert tritt an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs) und
- die Anschaffungskosten im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 InvStG.

Es wird nicht beanstandet, wenn für den Fall von mehreren vorangegangenen fiktiven Veräußerungen im Sinne des § 22 Absatz 1 InvStG Gewinne und Verluste, die aus einer originären Anschaffungsposition stammen, in einem Betrag übermittelt werden, vgl. Rn. 59 Absatz 3 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I S. xxx).

Die übermittelten Anschaffungsdaten sind im Rahmen des Steuerabzugs für die Ermittlung des (späteren) Gewinns aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile für die übernehmende inländische auszahlende Stelle grundsätzlich



bindend. Ändert der Investmentfonds die Angaben zum Zwischengewinn oder zum Immobiliengewinn, so hat das aufnehmende Kreditinstitut die korrigierten Werte zu berücksichtigen. Wenn das abgebende Kreditinstitut korrigierte Anschaffungsdaten übermittelt, dann sind diese korrigierten Werte dem Steuerabzug zu Grunde zu legen.

Wertansatz bei Anteilen an Investmentfonds

- 185 Soweit der Börsenkurs bei börsennotierten Wertpapieren zu Grunde zu legen ist, tritt an diese Stelle bei Anteilen an Investmentfonds der Rücknahmepreis. Wird bei Investmentanteilen ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.

Depotübertrag aufgrund einer Versicherungsleistung in Form von Investmentanteilen

- 186 Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG wird dem Versicherungsnehmer mitunter das Wahlrecht eingeräumt, anstatt einer Auszahlung der Versicherungsleistung in Geld eine Übertragung von Fondsanteilen zu verlangen. § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG ist in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Die vom Versicherungsunternehmen mitgeteilten Anschaffungsdaten sind von dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut zu verwenden. Als Anschaffungskosten gilt dabei der Rücknahmepreis, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre; vgl. Rn. 34 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 9. August 2019 (BStBl I S. 829). Als Anschaffungsdatum ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung vom Versicherungsunternehmen mitzuteilen.

Behandlung von Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel, die vor 2009 vollzogen werden

- 187 Für die Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG (Überträge innerhalb Deutschlands) sowie des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG (EU / EWR-Auslandsfälle) gelten die Vorschriften zur Abgeltungsteuer erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge. § 43a Absatz 2 Satz 3 und 5 EStG gilt somit erst für Depotüberträge ab 2009.
- 188 Hat die inländische abgebende Stelle bei einem Depotübertrag, der vor 2009 vollzogen wurde, der übernehmenden auszahlenden Stelle die Daten übertragen oder überträgt sie diese Daten nach dem 31. Dezember 2008, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet ist, sind diese Daten von der übernehmenden Stelle zu berücksichtigen; die Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage findet insoweit keine Anwendung. Werden die Daten von



der abgebenden auszahlenden Stelle erst zeitlich nach einer bereits abgerechneten Veräußerung übertragen, ist diese Abrechnung von der übernehmenden auszahlenden Stelle nicht zu korrigieren.

Behandlung von Depotübertragungen bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden

- 189 § 43a Absatz 2 Satz 3 ff. EStG findet auch Anwendung bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden.

Weitergabe von Anschaffungsdaten im Emissionsgeschäft

- 190 Im Emissionsgeschäft begibt der Emittent bestimmte Wertpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Genussscheine) und bietet diese im Rahmen eines öffentlichen Angebotes selbstständig, d. h. ohne Beteiligung der abwickelnden Bank, interessierten Anlegern an. Sodann beauftragt der Emittent ein Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut mit der Verbriefung der zu begebenden Wertpapiere. Das insgesamt angebotene Emissionsvolumen wird daraufhin von dem Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut „en bloc“ oder in Teilbeträgen verbrieft, bei einem Zentralverwahrer (z. B. Clearstream Banking) zugelassen und in ein Emissionsdepot des Emittenten eingebucht.

Aus dem Emissionsdepot heraus werden dann Übertragungsaufträge erteilt, mit denen die jeweils gezeichneten Wertpapiere zu den entsprechenden Anlegern transportiert werden sollen. Alle notwendigen Anschaffungsdaten teilt der Emittent der begleitenden Bank gemeinsam mit den Übertragungsaufträgen mit, so dass die begleitende Bank der Depotbank des Anlegers die effektiv zugrunde zu legenden Anschaffungsdaten mitteilen kann. Sowohl Anschaffungspreise als auch Anschaffungszeitpunkte können dabei auf Basis des Emissionsprospektes oder auch der Zeichnungsscheine festgestellt werden. Die eingeschränkte Möglichkeit des Nachweises der Anschaffungsdaten nach § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG findet insoweit keine Anwendung, da die Richtigkeit der Anschaffungskosten auf Ebene der begleitenden Bank nachvollzogen werden kann.

Depotüberträge aufgrund von Umstrukturierungen im Konzern und Geschäftsstellenveräußerungen – Übertragung von nicht ausgeglichenen Verlusten sowie nicht angerechneter ausländischer Quellensteuern

- 191 Werden depotführende Unternehmensteile eines Kreditinstituts veräußert oder auf andere Konzerngesellschaften übertragen (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge), hat in diesen Fällen der Konzernumstrukturierungen und Veräußerungen einer Geschäftsstelle eines Kreditinstituts an ein anderes Kreditinstitut die Ermittlung der



Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug weiterhin nach den historischen Anschaffungsdaten zu erfolgen. Die Ersatzbemessungsgrundlage ist nicht anzuwenden. Eventuell erteilte Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen gelten weiter, sofern die Geschäftsbeziehungen zum übertragenden Institut aufgegeben werden. Weiterhin sind die nicht ausgeglichenen Verluste sowie die nicht angerechneten anrechenbaren ausländischen Quellensteuern zu berücksichtigen.

- 192 Entsprechendes gilt, wenn an der Umstrukturierung depotführende Kapitalanlagegesellschaften beteiligt sind.

Übermittlung der Anschaffungsdaten bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel von einem ausländischen Institut

- 193 Nach dem Wortlaut des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG kann der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz innerhalb der EU, des EWR oder in den Staaten/Gebieten Luxemburg, Österreich, Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, Curacao und Sint Maarten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei Depotüberträgen aus dem Ausland eine Übertragung der Anschaffungsdaten auf elektronischem Wege erfolgt. Die Anschaffungsdaten dürfen nur dann übernommen werden, wenn das abgebende ausländische Institut versichert, dass in den letzten 10 Jahren vor dem Depotübertrag ins Inland weder ein Erbfall noch ein sonstiger unentgeltlicher Erwerb (z. B. Stiftungsfall) mit Übernahme der Anschaffungsdaten stattgefunden hat. Bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz außerhalb der vorgenannten Staaten ist nach § 43a Absatz 2 Satz 6 EStG ein Nachweis der Anschaffungsdaten im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht zulässig und infolge dessen die Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Eine Berichtigungsmöglichkeit besteht ausschließlich im Veranlagungsverfahren auf Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG.

Im Fall einer Umschreibung eines durch Erbfall erworbenen Depots auf den Erben im Ausland mit anschließender Übertragung ins Inland ist von einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel auszugehen, bei dem die Anschaffungsdaten auch bei einem Übertrag von einem ausländischen Institut mit Sitz innerhalb der in Satz 1 genannten Staaten und Gebiete nicht vom inländischen Institut übernommen werden dürfen, es sei denn, das ausländische Institut versichert, dass der Erbfall mehr als 10 Jahre vor der Depotübertragung ins Inland zurückliegt.



Seite 85 von 137

Bei einem unentgeltlichen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (z. B. Depotübertrag Stifter auf Stiftung) kommt eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG nicht in Betracht.

b) Ersatzbemessungsgrundlage und Verluste (§ 43a Absatz 2 Satz 6 und 7 EStG)

- 194 Die Korrektur des Kapitalertrags nach Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG, vgl. Rn. 145. Der Steuerpflichtige hat hierbei die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, die zur Korrektur der steuerlichen Daten dieses Geschäftsvorfalles dienen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige weist die Anschaffungsdaten bei einem Geschäftsvorfall (Einlösung einer Anleihe), den das Kreditinstitut mit Ersatzbemessungsgrundlage (Gewinn 300 €) abgerechnet hat, in der Veranlagung nach (Gewinn 0 €).

Lösung:

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird erstattet.

Abwandlung:

Der Steuerpflichtige hat aus der Veräußerung von Anleihen außerdem Verluste in Höhe von 500 € erzielt. Die Bank bescheinigt am Ende des Kalenderjahres Verluste in Höhe von 200 €. Der Steuerpflichtige weist die Anschaffungsdaten im Rahmen der Veranlagung nach, so dass er neben den von der Bank bescheinigten Verlusten in Höhe von 200 € weitere Verluste in Höhe von 300 € im Rahmen der Veranlagung mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften verrechnen kann.

Lösung:

Erklärt der Steuerpflichtige keine weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen, wird zum Jahresende ein Verlust in Höhe von 500 € festgestellt (§ 20 Absatz 6 EStG). Kapitalertragsteuer wird nicht erstattet.

- 195 Ist bei einem als entgeltlich zu behandelnden Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) keine Ersatzbemessungsgrundlage ermittelbar, weil weder die Anschaffungskosten bekannt sind noch ein Veräußerungspreis ermittelbar ist, hat in diesem Fall eine Meldung an das zuständige Finanzamt entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 7 ff. EStG zu erfolgen.

Behandlung von Leerverkäufen



- 196 Verfügt der Kunde über keinen Bestand und erteilt er einen Verkaufsauftrag, gilt Folgendes:

Der Verkaufsauftrag muss sofort als Veräußerungsgeschäft abgewickelt werden. Da dem Veräußerungsgeschäft kein Depotbestand und somit auch keine Anschaffungskosten gegenüberstehen, ist der Verkauf mit der Ersatzbemessungsgrundlage abzurechnen (§ 43a Absatz 2 Satz 7 EStG).

Deckt der Kunde sich anschließend mit entsprechenden Wertpapieren ein, hat das Kreditinstitut die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nachträglich dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als anstelle des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage der tatsächliche Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist. Das Erfüllungsgeschäft (Lieferung der Wertpapiere) ist steuerlich nicht relevant.

Kann die Zuordnung des späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft ausnahmsweise nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder unterbleibt die Zuordnung, weil das Eindeckungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr als dem des Leerverkaufs erfolgt, wird das Erfüllungsgeschäft als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) behandelt. Dabei wird als Ersatzwert für den Veräußerungserlös der Börsenkurs angesetzt. Die Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann in diesem Fall vom Kunden in der Veranlagung vorgenommen werden (§ 32d Absatz 4 EStG).

Nimmt das Kreditinstitut eine Zuordnung des Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangegangenen Veräußerungsgeschäft im gleichen Kalenderjahr vor, ist im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren, als dass anstelle der Ersatzbemessungsgrundlage der Gewinn aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen ist.

- 197 Erfolgt zunächst der Wertpapierkauf und anschließend der Wertpapierverkauf (so die Reihenfolge der Kaufverträge), wird aber die Kaufabrechnung nach der Verkaufsabrechnung verbucht (rein technisch bedingter Minusbestand), gilt Folgendes:

Der Verkauf wird zunächst unter Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage (wegen fehlender Anschaffungsdaten) abgewickelt. Bei späterer Einbuchung der



Seite 87 von 137

Anschaffungskosten erfolgt dann jedoch eine Korrekturabrechnung durch die Depotbank.

c) Übertragung nicht verbriefter Kapitalforderungen/Wertpapiere des Bundes und der Länder (§ 43a Absatz 2 Satz 8 EStG)

- 198 Werden nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmte schuldbuchfähige Wertpapiere des Bundes, bei denen die rechnerisch angefallenen Zinsen ausgewiesen werden, auf einen anderen Gläubiger übertragen, ist als Einnahme aus der Veräußerung nach § 43a Absatz 2 Satz 8 EStG der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen. Als Börsenpreis gilt in allen Fällen der Wert der Kapitalforderung einschließlich der bis zum Übertragungszeitpunkt rechnerisch angefallenen und ausgewiesenen Zinsen. § 43a Absatz 2 Satz 15 EStG ist nicht anzuwenden.
- 199 Die entsprechende Kapitalertragsteuer ist nach § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG bei dem Steuerpflichtigen anzufordern. Nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG hat die auszahlende Stelle bei Nichtzahlung eine Meldung bei ihrem Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen.
- 200 Wird bei den nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren der Länder der rechnerisch angefallene Zins ebenfalls berechnet und ausgewiesen, gelten die Ausführungen zu den Wertpapieren des Bundes entsprechend. Andernfalls ist bei diesen Wertpapieren zwar bei ihrer Übertragung von der Veräußerungsfiktion des § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG auszugehen, aber mangels einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Weiterhin ist beim Zessionar bei der Einlösung gemäß § 43a Absatz 2 Satz 15 EStG der Kapitalertragsteuerabzug nach dem vollen Kapitalertrag vorzunehmen. Die Ermittlung der tatsächlichen Bemessungsgrundlagen ist für den Zedenten und den Zessionar im Wege der Veranlagung vorzunehmen.

3. Anrechnung ausländischer Quellensteuer (§ 43a Absatz 3 Satz 1 EStG)

Anwendungsbereich, Verfahrensweise

- 201 Gemäß § 43a Absatz 3 Satz 1 EStG sind ausländische Steuern auf Kapitalerträge auf Ebene der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 EStG zu berücksichtigen. Danach ist bei jedem einzelnen ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Abgeltungsteuer anzurechnen, wobei gegebenenfalls die Anrechnungsregelungen nach den jeweiligen DBA zu berücksichtigen sind. Die



Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beitrag in- oder ausländischer Kapitalerträge zum Abgeltungsteueraufkommen; sie ist begrenzt auf 25 %.

- 202 Die Anrechnung der ausländischen Steuer gemäß § 32d Absatz 5 EStG ist nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Beispiel 1:

Ausländische Dividende	100
Steuerberechnung	
Abgeltungsteuer (25 %)	25
./. anrechenbare ausländische Steuer	- 15
zu zahlende Abgeltungsteuer	10

Beispiel 2:

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100	10	15
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200	0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300	75	-
	Summe	600	85	65

Steuerverprobung:	
Erträge insgesamt	600
Abgeltungsteuer (25 %)	150
./. anrechenbare ausländische Steuer	-65
zu zahlende Abgeltungsteuer	85

Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen.

Beispiel 3:

Geschäftsvorfälle (1) – (3) wie Beispiel 2, zusätzlich danach
(4) Verlust aus Anleiheveräußerung

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100		10	15



	Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200		0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300		75	-
(4)	Veräußerungsverlust		-300		
	Summe brutto	600	-300	85	65
	Verlustverrechnung	-300	300		
	Zwischensumme	300	0	85	65
	Steuererstattung			-75	
	Endsumme	300		10	65

Steuerverprobung	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./. anrechenbare ausländische Steuer	-65
Verbleibende Abgeltungsteuerschuld	10
./. bereits gezahlte Abgeltungsteuer	-85
Erstattung	-75

- 203 Auf die Abrechnungsperiode bezogen ergibt sich hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern insgesamt kein Unterschied aus der Reihenfolge des Anfalls von Verlusten und Erträgen.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 3, aber zuerst Verlust aus Anleiheveräußerung

	Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare ausl. Steuer
(0)	Veräußerungsverlust		-300	-	-
(1)	Ausl. Div. Staat 1	100	(-100)	0	15
(2)	Ausl. Div. Staat 2	200	(-200)	0	50
(3)	Inl. Zinsertrag	300		75	-
	Summe brutto	600	-300	75	65
	Verlustverrechnung	-300	300		
	Zwischensumme	300	0	75	65
	Steuererstattung			-65	
	Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./. anrechenbare ausländische Steuer	-65
Verbleibende Abgeltungsteuerschuld	10



<i>Steuerverprobung:</i>	
<i>./ bereits gezahlte Abgeltungsteuer</i>	-75
<i>Erstattung</i>	-65

- 204 Eine dem Grunde nach anzurechnende ausländische Steuer muss der Höhe nach nicht dem gesonderten Steuersatz von 25 % entsprechen. Eine Anrechnung über 25 % ist nicht möglich, mit der Konsequenz, dass der Empfänger dieses ausländischen Kapitalertrags insoweit endgültig belastet bleibt. Die Verrechnung eines derartigen Anrechnungsüberhangs mit der auf anderen Kapitalerträgen lastenden Abgeltungsteuer durch die Zahlstelle ist ebenso wenig zulässig wie eine Erstattung ausländischer Quellensteuer.
- 205 Die Anwendung des Freistellungsauftrags hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung. Die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer wird unabhängig davon gemindert, ob es sich um in- oder ausländische Erträge handelt. Eine nach Staaten differenzierte Anwendung des Freistellungsauftrags und eine dahingehend eingeschränkte Anrechnung ausländischer Quellensteuer kommt – wie bei der Verlustverrechnung – nicht in Betracht.
- 206 Wenn nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags die Abgeltungsteuer geringer ist als die anrechenbare ausländische Quellensteuer, so kann der Anrechnungsüberhang vom Kreditinstitut gesondert bescheinigt werden, damit der Kunde diesen gegebenenfalls mit anderweitig geschuldeter Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung verrechnen kann (Anwendungsfall des § 32d Absatz 4 EStG). Ist dies nicht möglich, verfällt die ausländische Steuer.
- 207 In der Veranlagung besteht nicht die Möglichkeit des Abzugs gemäß § 34c Absatz 2 EStG.

Anrechnung ausländischer Steuer bei einem Erstattungsanspruch im ausländischen Staat

- 207a Die auszahlende Stelle hat keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer vorzunehmen, wenn im betreffenden ausländischen Staat nach dem Recht dieses Staates ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländischen Steuer besteht. Besteht lediglich der Anspruch auf eine teilweise Erstattung, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung im Wege der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG beantragen. In diesen Fällen hat er dem zuständigen Finanzamt die Höhe der möglichen Erstattung im ausländischen Staat nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des ausländischen Bescheides über die Erstattung der anteiligen Quellensteuer nach ausländischem Recht).



Hinsichtlich der Anrechnung norwegischer Quellensteuer, vgl. BMF-Schreiben vom 15. November 2011 (BStBl I S. 1113). Besteht ein Erstattungsanspruch im Quellenstaat, können entsprechende Erstattungsformulare über die Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern online über folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html.

Anrechnung ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Fällen

- 208 Da es vor allem in Nicht-DBA-Fällen fraglich ist, ob die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt, können die Kreditinstitute nicht von einer generellen Anrechenbarkeit von Quellensteuern (ausländischen Steuern) auf Kapitalerträge ausgehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden kann, müssen im Einzelfall vorliegen. Für die Prüfung, ob eine ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht, enthält Anhang 12 II des Einkommensteuer-Handbuchs eine Übersicht.

Anrechnung ausländischer Quellensteuer in DBA-Fällen

- 208a Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite unter Steuern International – Ausländische Quellensteuer eine Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer, die jährlich zum Stand 1. Januar aktualisiert wird und die für die auszahlenden Stellen maßgebend ist. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die sich aus der Übersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden.

Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren

- 209 Die Anrechnung fiktiver Quellensteuern ist im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs möglich, wenn die Anrechnung nach dem DBA nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Grundlage stellt hierzu die auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern unter – Steuern international – Ausländische Quellensteuer – dar. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung im Rahmen der Veranlagung durch das zuständige Finanzamt.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Treuhandkonten, Nießbrauch- und Nachlasskonten



- 210 Da für die genannten Konten beim Steuerabzug grundsätzlich die für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Regelungen angewendet werden (mit konten- oder nachlassbezogenen eigenen Verlustverrechnungskreisen), ist auch die Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Treuhandkonten, Nießbrauch- und Nachlasskonten möglich (zu Treuhandkonten vgl. Rn. 152 bis 154).

Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

- 211 Für Zwecke des Kapitalertragsteuerverfahrens gelten die Ausschüttungen kanadischer Income Trusts als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Eine Anrechnung der kanadischen Quellensteuer ist nicht vorzunehmen. Die tatsächliche Zurechnung der Erträge zu den einzelnen Einkunftsarten sowie die Anrechnung der Quellensteuer erfolgt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer. Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Erträge zu einer Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens schwierig ist.

4. Verlusttopf (§ 43a Absatz 3 Satz 2 bis 6 und 8 EStG)

Führung eines Steuerverrechnungskontos mit Erstattungsmöglichkeit und Auskunft über den Stand des Steuerverrechnungskontos

- 212 Im Steuerabzugsverfahren hat das Kreditinstitut im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen (§ 43a Absatz 3 Satz 2 EStG). Unterjährig kann das Kreditinstitut die Erträge allerdings nur in der Reihenfolge ihres Zuflusses abarbeiten. Dies kann zu einem unterschiedlichen Kapitalertragsteuerabzug führen, je nach Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen.

Um dem Erfordernis des Verlustausgleichs über das Kalenderjahr hinweg gerecht zu werden, kann das Kreditinstitut dem Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift aus einer nachträglichen Verrechnung mit dem Verlusttopf erteilen.

Der Ausgleich kann technisch über ein vom Kreditinstitut intern für jeden Steuerpflichtigen geführtes Steuerverrechnungskonto vorgenommen werden.

Im Hinblick auf dieses Steuerverrechnungskonto und das skizzierte Ausgleichserfordernis wird es nicht beanstandet, wenn das Kreditinstitut nicht nur am Ende des Kalenderjahres, sondern auch unterjährig (zu bestimmten Stichtagen oder auch täglich bzw. mit jedem neuen Geschäftsvorfall) einen Abgleich vornimmt und dem



Steuerpflichtigen einen etwaigen sich ergebenden positiven Steuersaldo erstattet, der im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung verrechnet wird.

- 213 Soweit inländische Dividenden durch eine Verlustverrechnung vom Steuerabzug freizustellen sind, ist der zu erstattende Steuerbetrag im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung (also über das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt) zu verrechnen. Entsprechendes gilt für die übrigen Kapitalerträge, bei denen die Abgeltungsteuer vom Emittenten der Wertpapiere einzubehalten ist.

Verlustverrechnung nur für Konten und Depots des Privatvermögens

- 214 Die Verlustverrechnung ist bei natürlichen Personen nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind.
- 215 Bei betrieblichen und anderen nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnenden privaten Konten und Depots kommt eine Verlustverrechnung nicht in Betracht. Negative Kapitalerträge, die anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind, sind somit nicht verrechenbar mit positiven Kapitalerträgen des Privatvermögens und umgekehrt.
- 216 Die Kreditinstitute dürfen hierbei auf die Angaben der Kunden vertrauen. Nur wenn dem Institut auf dieser Grundlage bekannt ist, dass es sich um ein betriebliches oder der Vermietung oder Verpachtung zugehörendes Konto oder Depot handelt, ist es in der Lage, die betreffenden Konten und Depots von der Verlustverrechnung auszuschließen.
- 217 Nicht besetzt.
- 218 Nicht besetzt.

Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartnern

- 219 Mit Wirkung ab dem Jahr 2010 haben die Kreditinstitute im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens eine übergreifende Verlustverrechnung über alle beim Kreditinstitut geführten Konten und Depots der Ehegatten/Lebenspartner (Einzelkonten und -depots; Gemeinschaftskonten und -depots) vorzunehmen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Hinsichtlich der Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen bei Ehegatten/Lebenspartnern wird auf die Rn. 261 ff. und hinsichtlich der übergreifenden Verlustverrechnung auf die Rn. 266 ff. verwiesen.

Gemeinschaftskonten und -depots



- 220 Bei Gemeinschaftskonten und -depots natürlicher Personen wird der Verlusttopf für die jeweilige Gemeinschaft geführt (z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaft). Dies gilt auch für andere Personengemeinschaften (z. B. private Investmentclubs, Sparclubs etc.).
- 221 Die Verlustverrechnung ist unabhängig von einem Wechsel der Beteiligten (z. B. Ein- und Austritte bei Investmentclubs oder bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften) fortzuführen. Eine Aufteilung der Erträge und der Verluste oder sogar Zuordnung von Verlusttöpfen ist weder unterjährig noch zum Jahresende vorzunehmen. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, wird diese für die (im Zeitpunkt der Erstellung aktuelle) Gemeinschaft ausgestellt. Sofern kein Antrag gestellt wird, hat das Institut einen Verlustüberhang auf das Folgejahr vorzutragen.

Treuhandkonten und -depots, Wohnungseigentümergeinschaften u. Ä.

- 222 Bei Treuhandkonten, Nießbrauchkonten, Notaranderkonten, Mietkautionenkonten und bei Wohnungseigentümergeinschaften ist eine getrennte Verlustverrechnung (je Konto oder Depot) vorzunehmen unabhängig davon, ob der Treugeber bekannt ist und weitere Konten und Depots beim Kreditinstitut führt oder ob er dem Institut nicht bekannt ist.

Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden

- 223 Sobald ein Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, hat es den Verlusttopf zu schließen. Entsprechendes gilt bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten/Lebenspartnern. Eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag ist nicht erforderlich.
- 224 Da die Verlustverrechnung bei anderen Gemeinschaftskonten oder Personengesellschaftskonten sowie -depots unabhängig vom Bestand der Gemeinschaft oder der Gesellschaft erfolgt, wird der Verlusttopf fortgeführt, wenn eine der beteiligten Personen stirbt und die Gemeinschaft oder Gesellschaft dann noch aus mindestens zwei Personen besteht.
- 225 Stirbt ein Ehegatte/Lebenspartner, wird der für ihn selbst geführte Verlusttopf geschlossen, der Verlusttopf für den anderen Ehegatten/Lebenspartner wird hingegen fortgeführt.

Verlustverrechnung und Quellensteuer bei NV-Fällen

- 226 Verluste, die vor Eintritt in eine NV-Phase entstanden sind oder die während der NV-Phase entstehen, sind auch während der NV-Phase im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs mit positiven Kapitalerträgen zu verrechnen. Nach Fristablauf

Seite 95 von 137

der NV-Bescheinigung oder falls das Kreditinstitut vom Widerruf der NV-Bescheinigung Kenntnis erlangt, ist ein verbleibender Verlust mit später zufließenden steuerpflichtigen Erträgen zu verrechnen oder in das Folgejahr zu übertragen.

Die nicht angerechnete Quellensteuer ist dem Steuerpflichtigen während der NV-Phase jährlich zu bescheinigen.

227 Nicht besetzt.

Verrechnung von Aktienverlusten (Aktientopf)

228 Da Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen (§ 43a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG), muss ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Verluste aus der Veräußerung von ADRs und GDRs sind in diesen Verlusttopf einzustellen, vgl. Rn. 68, 123. Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien sind nicht in diesen Verlusttopf einzustellen und ohne Einschränkung verrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Teilrechten und Bezugsrechten können nicht mit Aktienverlusten verrechnet werden.

229 Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nicht durch entsprechende Aktienveräußerungsverluste ausgeglichen werden, können mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste verrechnet werden. Dies kann über das Steuerverrechnungskonto erfolgen (siehe Rn. 212 ff.). Falls nach Verrechnung eines Aktienveräußerungsgewinns mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste im weiteren Verlauf des Jahres ein Aktienveräußerungsverlust realisiert wird, muss die Verlustverrechnung insoweit, um eine zeitnahe Verrechnung der Aktienverluste zu erreichen, wieder korrigiert und der Aktienverlust nachträglich mit dem Aktiengewinn verrechnet werden; der Verlusttopf für sonstige Verluste lebt also insoweit wieder auf.

Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen

230 Ein erteilter Freistellungsauftrag, vgl. Rn. 257 ff., ist erst auf den nach Verlustverrechnung verbleibenden abzugspflichtigen Ertrag anzuwenden. Ein Freistellungsauftrag wird somit erst nach Berücksichtigung des Verlustverrechnungstopfes angewendet („verbraucht“). Je nach Reihenfolge der Geschäfte kann diese Betrachtung dazu führen, dass ein ausgeführter Freistellungsauftrag bzw. der Freistellungsbetrag wieder auflebt, weil eine vorrangige Verrechnung von Verlusten die Ausführung des Freistellungsauftrages insoweit verhindert.



Beispiel:

<i>Geschäfts- vorfall</i>	<i>Ertrag/ Verlust</i>	<i>Verlusttopf/ Aktienver- äußerung</i>	<i>Verlusttopf sonstige</i>	<i>Zur Verfügung stehendes Frei- stellungsvolumen</i>	<i>Abgeltung- steuer</i>
<i>1.2.2009 gezahlte Stückzinsen</i>	<i>- 100</i>		<i>100</i>	<i>1.000</i>	<i>0</i>
<i>1.3.2009 Zinszahlung</i>	<i>+ 900</i>		<i>0</i>	<i>200</i>	<i>0</i>
<i>1.4.2009 Verlust aus Anleihe- verkauf</i>	<i>- 500</i>		<i>0</i>	<i>700 (aufgelebtes Freistellungs- volumen)</i>	<i>0</i>

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Sparer-Pauschbetrag nicht höher ist als die nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 EStG verrechneten Kapitalerträge. Nicht verrechenbare Aktienverluste bleiben dabei unberücksichtigt.

Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Grund der Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages im Jahr der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft

- 231 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.
- 232 Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im Jahr der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages möglich.

Verlustvortrag auf Folgejahr bzw. Ausstellung einer Verlustbescheinigung

- 233 Etwaige am Jahresende sich ergebende Verlustüberhänge im-Verlusttopf für sonstige Verluste und im Aktienverlusttopf sind getrennt auf das Folgejahr vorzutragen. Der Antrag auf die Erteilung der Verlustbescheinigung kann für beide Töpfe getrennt gestellt



werden. In den Fällen der ehedem-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung umfasst die Bescheinigung die nach Maßgabe der Rn. 266 bis 277 ermittelten nicht ausgeglichenen Verluste.

- 234 Nach dem Gesetzeswortlaut muss der Gläubiger den Antrag stellen (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG). Dies ist dahingehend auszulegen, dass der Konto- bzw. Depotinhaber (bei Gemeinschaftskonten/-depots der Bevollmächtigte) den Antrag stellen kann (muss nicht der Gläubiger im steuerlichen Sinne sein, z. B. bei Treuhandkonto). Geht der Antrag nicht bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der auszahlenden Stelle ein, kann keine Bescheinigung erstellt werden. Eine Berücksichtigung der Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ist nicht möglich.
- 235 Überträgt der Steuerpflichtige sein Depot vollständig auf ein anderes Institut, werden die Verluste nur auf Antrag übertragen. Voraussetzung ist, dass sämtliche von der auszahlenden Stelle verwahrten Wertpapiere übertragen werden. Auch eine getrennte Übertragung der Verluste aus Aktienveräußerungen sowie der Verluste aus anderen Veräußerungsgeschäften ist möglich. Ein Verlustübertrag ohne einen Übertrag von Wirtschaftsgütern ist nicht möglich.

Vollständiger Depotübertrag auf mehrere Institute nach Beendigung der Kundenbeziehung

- 236 Es ist zulässig, den Aktienverlusttopf und den Verlusttopf für sonstige Verluste jeweils auf unterschiedliche Institute zu übertragen.

Verlustbescheinigung beim Tod eines Kunden (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG)

- 237 Sobald das Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, werden die Verlustverrechnungstöpfe geschlossen. In diesen Fällen ist der an sich erforderliche Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG als gestellt anzusehen.

Verlustbescheinigung bei Beendigung der Kundenbeziehung und bei Steuerausländereigenschaft

- 238 Bei Beendigung der Kundenbeziehung sind die in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verlusttöpfe zu schließen und eine Verlustbescheinigung zum Jahresende zu erstellen, sofern kein Antrag auf Verlustmitteilung an das neue Kreditinstitut (§ 43a Absatz 3 Satz 6 EStG) gestellt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde in den Status des Steuerausländers wechselt. Die Ausstellung der Bescheinigungen durch das Kreditinstitut erfolgt ohne Antrag.



- 239 Lebensversicherungsunternehmen können die Verlustbescheinigung ohne Antrag erteilen, wenn auf Grund der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Steuerpflichtigen nicht damit zu rechnen ist, dass im nächsten Jahr positive Kapitalerträge von diesem Unternehmen für den Steuerpflichtigen anfallen. Ein derartiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht, der durch Rückkauf beendet wird.

Kein Verlusttopf bei Körperschaften (§ 43a Absatz 3 Satz 8 EStG)

- 240 Bei den Körperschaften ist – wie auch bei den Einkünften gemäß § 20 Absatz 8 EStG – kein Verlusttopf zu führen, da § 43a Absatz 3 EStG in diesen Fällen keine Anwendung findet. Die in § 43a Absatz 3 EStG enthaltenen Regelungen insbesondere zur Verlustverrechnung und zur – vereinfachten – Anrechnung ausländischer Steuern sind darauf ausgerichtet, durch eine zusammenfassende Betrachtung aller bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Konten und Depots eines Steuerpflichtigen mit privaten Kapitalerträgen schon bei Erhebung der Kapitalertragsteuer die letztlich zutreffende Jahressteuer zu erheben, um den Abgeltungscharakter der Kapitalertragsteuer auf private Kapitalerträge in möglichst vielen Fällen sicherzustellen. Auch die Führung eines eingeschränkten Verlusttopfes – nur für gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne – ist nicht zulässig.

5. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43a Absatz 3 Satz 7 EStG)

- 241 Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug sind gemäß § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen.

Beispiel 1:

A erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 100 € im Jahr 01, die in voller Höhe als Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenertrags auf 50 €. In Höhe von weiteren 50 € lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden.

Das Kreditinstitut hat einen sonstigen Verlust in Höhe von 50 € im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 € zu mindern.

Abwandlung:

Die Aktien wurden von A im Jahr 01 mit einem Verlust von 20 € veräußert.



Seite 99 von 137

Das Kreditinstitut hat einen sonstigen Verlust in Höhe von 50 € und einen Aktienveräußerungsgewinn von 50 € einzubuchen.

Beispiel 2:

A hat im Jahr 01 Aktien mit einem Gewinn von 2.000 € veräußert. Im Jahr 02 führt die Neuberechnung des Veräußerungsergebnisses auf Grund einer Fehlerkorrektur zu einem Verlust von 500 €.

Die Bank hat im Jahr 02 einen sonstigen Verlust in Höhe von 2.000 € und einen Aktienverlust in Höhe von 500 € einzubuchen.

Beispiel 3:

A veräußert im Jahr 01 Wertpapiere mit einem Verlust von 200 €. Die Bank behandelt die Verluste als Aktienveräußerungsverluste. Im Jahr 02 stellt sich heraus, dass es sich um Verluste aus der Veräußerung von Finanzinnovationen handelt. Der Verlusttopf ist noch nicht verbraucht.

Die Bank hat die steuerrechtliche Einstufung im Jahr 02 zu korrigieren.

Beispiel 4:

Ehegatten/Lebenspartner A und B erteilen einen gemeinsamen Freistellungsauftrag gegenüber der Bank in Höhe von 2.000 €. Bei der Bank werden jeweils Einzelkonten und gemeinschaftliche Konten geführt. A verstirbt im Jahr 01. Ehegatte/Lebenspartner B teilt dies der Bank erst im Jahr 04 mit.

Die Bank hat für die Einzelkonten von A und B sowie für die gemeinschaftlichen Konten eine Korrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 04 für die Jahre 02 und 03 durchzuführen. Eine Korrektur für das Todesjahr erfolgt nicht. Die Steuerbescheinigungen der Jahre 02 und 03 werden nicht korrigiert. B kann mit Wirkung zum 1. Januar 04 einen neuen Freistellungsauftrag erteilen.

Beispiel 5:

Steuerpflichtiger A hat einen Freistellungsauftrag gegenüber der Bank in Höhe von 1.000 € erteilt. A verstirbt am 1. Juni 01. Die Erben teilen dies der Bank erst im Jahr 02 mit. Am 1. Oktober 01 werden 100 € Zinsen auf dem Konto des A gutgeschrieben.

Da die Geschäftsbeziehung zu A mit dessen Todestag endet, treten die Erben in die Geschäftsbeziehung zu der Bank ein. Für die zugeflossenen 100 € in 01 ist für die Erben eine Deltakorrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 02 für das Jahr 01 durchzuführen.



Seite 100 von 137

Falls im Jahr 02 der Freistellungsauftrag weiterhin in Anspruch genommen wurde, ist von der Bank die Abrechnung für das Jahr 02 zu stornieren und neu für die Erben abzurechnen.

Abwandlung:

Der verstorbene A war Steuerausländer und hatte die Steuerausländereigenschaft nach Rn. 314 nachgewiesen. Die Erben des A sind alle unbeschränkt steuerpflichtig.

Da die Geschäftsbeziehung zu A mit dessen Todestag endet, treten die Erben in die Geschäftsbeziehung zu der Bank ein. Für die zugeflossenen 100 € in 01 ist für die Erben eine Deltakorrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG im Jahr 02 für das Jahr 01 durchzuführen. Falls im Jahr 02 keine Umschlüsselung der Steuerausländereigenschaft erfolgte und weitere Zinsen zugeflossen sind, ist von der Bank die Abrechnung für das Jahr 02 zu stornieren und neu für die Erben abzurechnen.

Hiervon abweichend können die auszahlenden Stellen einheitlich für alle Anleger bis zum 31. Januar Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der Korrektur nach Satz 1 dieser Randnummer hat die auszahlende Stelle nicht auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der Korrektur abzustellen.

Beispiele:

Zum Zeitpunkt des Steuereinbehalts im Jahr 01 befanden sich die Wertpapiere im Privatvermögen des A. Im Jahr 02 gehören die Wertpapiere zum Betriebsvermögen. Eine Korrektur im Jahr 02 ist nicht vorzunehmen.

A war zum Zeitpunkt des Steuereinbehalts im Jahr 01 unbeschränkt steuerpflichtig. Ende des Jahres 01 zieht er in das Ausland. Eine Korrektur ist im Jahr 02 nicht vorzunehmen.

Hat die auszahlende Stelle den Fehler offensichtlich selbst zu vertreten, kann sie abweichend von Satz 1 dieser Randnummer nach § 44b Absatz 5 Satz 1 EStG die Korrektur für die Vergangenheit durchführen. In diesen Fällen ist es zulässig, die Korrektur des Steuerabzugs erst im Rahmen der nächsten Steueranmeldung zu berücksichtigen; eine Änderung der ursprünglichen Anmeldung ist nicht erforderlich.

241a Korrekturen mit Wirkung für die Zukunft nach Maßgabe der Rn. 241 finden keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind (§ 43a Absatz 3 Satz 8 EStG),
- Steuerausländern,



- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage, sofern nicht die Voraussetzungen der Rn. 196 vorliegen.

Beispiel:

Das Kreditinstitut hat im Jahr 01 einen Wertpapierverkauf wegen fehlender Kenntnis über die Anschaffungskosten mit der Ersatzbemessungsgrundlage abgerechnet. Als Veräußerungspreis wurde ein Börsenkurs von 100 € zu Grunde gelegt. Im Jahr 02 stellt sich heraus, dass der Börsenkurs tatsächlich 90 € betrug.

Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds, soweit bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG angewendet wurde,
- Korrekturen bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer, wenn der Steuerpflichtige die Quellensteuer auf Grund einer Entscheidung des EuGH vom ausländischen Staat erstattet bekommt, sowie bei Änderung oder Wegfall der Bemessungsgrundlage auf Grund einer Entscheidung des EuGH, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs,
- wenn ein Steuerpflichtiger die Geschäftsbeziehung mit einer auszahlenden Stelle beendet, ohne seine Wertpapiere auf ein anderes Institut zu übertragen. Der Tod gilt als Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die zutreffende Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt in diesen Fällen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung. Eine Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

241b Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann er die Korrektur nach § 32d Absatz 4 oder 6 EStG geltend machen. In den Fällen der Rn. 241a bedarf es keiner Bescheinigung.

Korrektur ausländischer Quellensteuer

241c Wird der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu Gunsten des Steuerpflichtigen korrigiert und wurde im Berichtungsjahr bereits Kapitalertragsteuer einbehalten, kann diese um die Quellensteuer gemindert und erstattet werden. Wurde



Seite 102 von 137

noch keine Kapitalertragsteuer einbehalten, ist der Betrag im Quellensteuertopf zu erfassen und beim nächsten Steuereinbehalt zu berücksichtigen.

Wird der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert, hat die auszahlende Stelle den Betrag gleichfalls im Quellensteuertopf als Negativbetrag einzustellen und beim nächsten Steuereinbehalt zu Lasten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Hiervon abweichend ist es nicht zu beanstanden, wenn an Stelle der Einstellung des Negativbetrags in den Quellensteuertopf die auszahlende Stelle zum Zeitpunkt der Korrektur die Kapitalertragsteuer einbehält.

Am Ende des Kalenderjahres wird der Quellensteuertopf geschlossen. Positive oder negative Beträge – die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten – sind in der Steuerbescheinigung im Hinblick auf eine Veranlagung gemäß § 32d Absatz 3 EStG im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sowie gemäß § 32d Absatz 4 EStG im Falle eines positiven Quellensteuertopfes auszuweisen.

VI. Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44 EStG)

1. Zuflusszeitpunkt, auszahlende Stelle, Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 EStG)

a) Zufluss von Zinsen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)

242 Zinsen fließen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen dem Steuerpflichtigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 EStG in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d. h. fällig sind, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Zinsen gezahlt werden oder wann die Gutschrift tatsächlich vorgenommen wird. Auch bei auf- und abgezinsten Kapitalforderungen ist für den Zufluss nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Zinsen gezahlt werden, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit.

243 Bei Bundesschatzbriefen Typ B, bei denen der Zinslauf am 1. Januar beginnt, ist die Kapitalertragsteuer ebenfalls bei Fälligkeit, d. h. am 1. Januar, abzuziehen.

b) Umfang des Steuerabzugs (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG)

244 Nicht besetzt.

245 Nicht besetzt.

Kapitalertragsteuer bei Zinsen aus Kontokorrentkonten



Seite 103 von 137

- 246 Bei Zinsen aus Kontokorrentkonten ist die Kapitalertragsteuer nicht auf der Grundlage des Saldos am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, sondern von den einzelnen Habenzinsbeträgen vor der Saldierung zu erheben.

Umrechnung von Währungsbeträgen

- 247 Bei in Fremdwährung bezogenen Kapitalerträgen, z. B. aus Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungskonten, ist sowohl für die Gutschrift als auch für die Kapitalertragsteuer der Devisenbriefkurs der jeweiligen Fremdwährung zugrunde zu legen, der am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge gilt (zur Billigkeitsregelung bei sogenannten „Alt-Finanzinnovationen vgl. Rn. 56).

c) Auszahlende Stelle (§ 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG)

Mehrstufige Verwahrung

- 248 Wertpapiere werden vielfach nicht unmittelbar von dem Kreditinstitut oder der anderen auszahlenden Stelle verwahrt, bei dem der Steuerpflichtige sein Depot unterhält, sondern auch – z. B. im Falle der Girosammelverwahrung – bei der Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) als Unterverwahrer. Auszahlende Stelle ist bei mehrstufiger Verwahrung die depotführende auszahlende Stelle, die als letzte auszahlende Stelle die Wertpapiere für den Steuerpflichtigen verwahrt und allein dessen individuellen Verhältnisse (z. B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) berücksichtigen kann.

Stillhalter- oder Termingeschäfte

- 249 Ist ein Kreditinstitut Partei eines Termingeschäfts, hat es in diesen Fällen hinsichtlich der Erträge, die aus diesem Geschäft ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, Kapitalertragsteuer einzubehalten, vgl. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Dies gilt entsprechend bei Stillhaltergeschäften.

Wertpapierinstitute

- 250 Auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EStG ist neben den inländischen Kreditinstituten und inländischen Finanzdienstleistungsinstituten das inländische Wertpapierinstitut. Zum Begriff des Wertpapierinstituts, vgl. § 1 Absatz 3d KWG.
- 251 Wertpapierinstitute sowie Finanzdienstleistungsunternehmen, die einen Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 KWG sowie Eigengeschäfte gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreiben, führen insoweit keine Veräußerung im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EStG durch.



d) Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Sachwertleistung (§ 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG)

- 251a Werden Kapitalerträge in Sachwerten geleistet oder reicht der in Geld geleistete Ertrag zur Deckung der Kapitalertragsteuer nicht aus, kann der zum Steuerabzug Verpflichtete nach § 44 Absatz 1 Satz 8 und 9 EStG den Fehlbetrag von einem bei ihm geführten Giro-, Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers einziehen. Auf das zum Depot hinterlegte Verrechnungskonto kann auch zugegriffen werden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge und Kontoinhaber nicht identisch sind. Ein Zugriff auf den Kontokorrentkredit ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger vor dem Zufluss der Kapitalerträge widerspricht. Bei mehreren Kontoberechtigten reicht es aus, wenn ein Kontoberechtigter widerspricht. Der Widerspruch gilt solange, bis er vom Gläubiger zurückgenommen wird.
- 251b Sind depotführende Kreditinstitute, depotführende Stellen sowie Tochter- oder Schwestergesellschaften von Kapitalverwaltungsgesellschaften berechtigt, auf ein sogenanntes Referenzkonto des Kunden zuzugreifen, wird es nicht beanstandet, dort den Fehlbetrag einzuziehen.
- 251c Handelt es sich um Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a EStG und kann nicht auf ein Giro-, Kontokorrent- oder Tagesgeldkonto des Gläubigers zugegriffen werden oder deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete den Gläubiger der Kapitalerträge schriftlich aufzufordern, den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist der vom jeweiligen Gläubiger der Kapitalerträge geschuldete Fehlbetrag konkret zu benennen und auf die Rechtsfolge nach § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG hinzuweisen. Ein allgemein gehaltener, nicht personalisierter Hinweis an mehrere Gläubiger einer Kapitalanlage ist hierfür nicht ausreichend. Nach dem Wortlaut der Norm und dem Sinn und Zweck des Verfahrens ist es ausgeschlossen, die Steuerabzugsbeträge von vornherein nicht vom Gläubiger der Kapitalerträge anzufordern und sogleich in das Anzeigeverfahren einzutreten.
- 251d Spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres hat der zum Steuerabzug Verpflichtete unter Beachtung der in § 93c Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz AO genannten Frist den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

VII. Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a EStG)



1. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung (§ 44a Absatz 2 EStG)

a) Ausstellung, Widerruf und Verwendung einer NV-Bescheinigung

- 252 Eine NV-Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG ist auch in den Fällen des § 44a Absatz 1 Satz 4 EStG nicht zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige voraussichtlich oder auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt wird. Daher ist eine NV-Bescheinigung in allen Fällen eines festgestellten verbleibenden Verlustabzugs nicht zu erteilen.
- 253 Nach § 44a Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG ist die NV-Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren auszustellen; sie muss am Schluss eines Kalenderjahres enden.
- 254 Der Widerruf einer NV-Bescheinigung dürfte in der Regel mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sollte die Geltungsdauer in Widerrufsfällen ausnahmsweise während des Jahres enden und der Steuerpflichtige im Anschluss daran einen Freistellungsauftrag erteilen, muss im Hinblick auf das noch zur Verfügung stehende Freistellungsvolumen berücksichtigt werden, in welcher Höhe zuvor während des Kalenderjahres der Kapitalertragsteuerabzug unterblieben ist und etwaige Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gestellt worden sind oder noch gestellt werden.
- 255 Wird dagegen neben einem Freistellungsauftrag oder nach dessen Widerruf eine NV-Bescheinigung vorgelegt, ist es unerheblich, in welchem Umfang zuvor eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde und Anträge auf Erstattung gestellt worden sind. Nach Ablauf der Geltungsdauer oder Widerruf der NV-Bescheinigung lebt der erteilte Freistellungsauftrag wieder auf.
- 256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Wird die NV-Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der zum Steuerabzug Verpflichtete das Original der NV-Bescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Abstandnahme vom zum Steuerabzug Verpflichteten bestätigt wird.
- 256a Ein Kreditinstitut hat eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG nur dann zu berücksichtigen, wenn diese mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (bei Ehegatten/Lebenspartnern von beiden) erteilt wurde. Bereits ohne Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer erteilte NV-



Bescheinigungen sind von der Meldestelle nur zu berücksichtigen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle aus anderen Gründen vorliegt.

b) Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen

- 257 Jeder Freistellungsauftrag muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden, vgl. Anlage 2. Das Muster sieht die Unterschrift des Kunden vor. Gegen eine Erteilung eines Freistellungsauftrages mit Kundenunterschrift auf einem sogenannten PenPad bestehen keine Bedenken. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax oder als Datei per E-Mail übermittelt, erteilt werden. Daneben ist die Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden z. B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt. Die Erteilung eines Freistellungsauftrags ist nur für Konten und Depots von natürlichen Personen möglich.
- Wird der Sparer-Pauschbetrag gesetzlich erhöht oder vermindert und sind dadurch bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual anzupassen, kann eine Glättung auf den nächst höheren Euro-Betrag oder durch kaufmännische Rundung vorgenommen werden. Dies kann zu einer Überschreitung des zulässigen Sparer-Pauschbetrages führen, die nicht beanstandet wird. Ändert sich die Höhe des Sparer-Pauschbetrags zum 1. Januar eines Jahres, können Freistellungsaufträge noch innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres auf dem am 31. Dezember des Vorjahres geltenden Muster erteilt werden.
- 258 Wird im Laufe des Kalenderjahres ein dem jeweiligen Kreditinstitut bereits erteilter Freistellungsauftrag geändert, handelt es sich insgesamt nur um einen Freistellungsauftrag. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene und für spätere Kalenderjahre erfolgen.



259 Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im laufenden Kalenderjahr bereits genutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht möglich.

259a Ein Freistellungsauftrag ist nur wirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 EStG die steuerliche Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die des Ehegatten/Lebenspartners vorliegt (§ 44a Absatz 2a Satz 2 EStG).

Stellt sich im laufenden Kalenderjahr heraus, dass die mitgeteilte steuerliche Identifikationsnummer nicht korrekt ist und lässt sich die richtige steuerliche Identifikationsnummer im laufenden Kalenderjahr ermitteln, ist der Freistellungsauftrag als wirksam zu behandeln. Kann die korrekte steuerliche Identifikationsnummer nicht ermittelt werden, ist der Freistellungsauftrag als unwirksam zu behandeln.

260 Jede Änderung muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorgenommen werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.
Mit dem Tod des Kontoinhabers entfällt die Wirkung des erteilten Freistellungsauftrags. Zu den Besonderheiten beim Tod eines Ehegatten/Lebenspartners mit gemeinsam erteiltem Freistellungsauftrag, vgl. Rn. 278 f.

c) Freistellungsaufträge bei Ehegatten/Lebenspartnern

261 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG) und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.

Beispiel:



Die Ehegatten/Lebenspartner haben Einzel-Freistellungsaufträge über jeweils 1.000 € gestellt.

		<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
15.02.	<i>Einnahme</i>	10.000 €	./. 10.000 €
	<i>Freistellungsauftrag</i>	1.000 €	1.000 €
	<i>Saldo</i>	9.000 €	./. 10.000 €
31.12.	<i>Verlustverrechnung</i>	Entfällt	Entfällt
	<i>Verbleiben</i>	9.000 €	./. 10.000 €
	<i>Verlustvortrag</i>	0 €	./. 10.000 €

Der Freistellungsauftrag der Ehefrau/des Lebenspartners B hat sich nicht ausgewirkt, weil keine positiven Einkünfte erzielt wurden. Der insoweit nicht ausgeschöpfte Sparer-Pauschbetrag kann im Rahmen der Veranlagung bei den Kapitaleinkünften des Ehemanns/Lebenspartners A berücksichtigt werden. Der gesamte Verlust wird in den Verlusttopf der Ehefrau/des Lebenspartners B eingestellt und vom Kreditinstitut vorgetragen, sofern die Ehefrau/der Lebenspartner B keine Verlustbescheinigung beantragt.

- 262 Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren ist das amtlich vorgeschriebene Muster vom Kreditinstitut mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erstgenannte Ehegatte/Lebenspartner als Auftraggeber gilt. Der Auftraggeber hat zu versichern, dass er für die Erteilung oder Änderung durch seinen Ehegatten/Lebenspartner bevollmächtigt wurde. Für die Versicherung hat das Kreditinstitut eine entsprechende Abfragemöglichkeit einzurichten. Nach der Dokumentation des Freistellungsauftrags beim Kreditinstitut erhält der vertretene Ehegatte/Lebenspartner sowohl eine gesonderte Benachrichtigung, mit der er über die Erteilung oder Änderung durch den Auftraggeber informiert wird, als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.
- 263 Die Kreditinstitute können bei Entgegennahme eines gemeinsamen Freistellungsauftrags von Ehegatten/Lebenspartnern auf die Richtigkeit der gemachten Angaben grundsätzlich vertrauen, sofern ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist; bei grob fahrlässiger Unkenntnis ergeben sich Haftungsfolgen. Die Kreditinstitute müssen jedoch darauf achten, dass der Freistellungsauftrag korrekt ausgefüllt ist; eine Vertretung ist zulässig.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft einzeln Freistellungsaufträge erteilt, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag für den Veranlagungszeitraum der

Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft erteilt werden. In diesem Fall ist der Freistellungsauftrag mindestens in Höhe der Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der von den Ehegatten/Lebenspartnern einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, zu erteilen. Die Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, wird von der auszahlenden Stelle auf das Freistellungsvolumen des gemeinsamen Freistellungsauftrags angerechnet. Eine (rückwirkende) Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer aufgrund des gemeinsamen Freistellungsauftrags ist zulässig.

- 264 Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben, haben im Jahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG). Sie können daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines der Ehegatten/Lebenspartner geführten Konten oder Depots.
- 265 Für Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Trennung folgen, dürfen nur auf den einzelnen Ehegatten/Lebenspartner bezogene Freistellungsaufträge erteilt werden.

**d) Gemeinsamer Freistellungsauftrag als Voraussetzung für die Verlustverrechnung
gemäß § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG**

- 266 Für die ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist Voraussetzung, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Zwar können Ehegatten/Lebenspartner zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen. In welcher Form die Ehegatten/Lebenspartner dieses Wahlrecht ausüben, ist für das Steuerabzugsverfahren unbeachtlich. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag – vgl. Anlage 2 – haben die Kreditinstitute die übergreifende Verlustverrechnung durchzuführen. Die ehегatten-/ lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Ehegatten/Lebenspartner eine oder mehrere Verlustbescheinigungen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG beantragt haben, vgl. Rn. 233 ff. Verlustbescheinigungen umfassen somit die nach der übergreifenden Verrechnung noch nicht ausgeglichenen Verluste.



- 267 Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 € erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung vom Kreditinstitut durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen aber schon bei einem anderen Institut ausgeschöpft haben.
- 268 Haben Ehegatten/Lebenspartner vor 2010 einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt, hat dieser weiterhin Bestand und führt zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die Voraussetzungen der Rn. 259a sind zu beachten.

Getrennte Verlusttöpfe mit übergreifender Verrechnung nur am Jahresende

- 269 Die Kapitaleinkünfte sind unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags, vgl. Rn. 230 und 261, zunächst getrennt zu ermitteln, d. h. wie bisher gesondert für die Einzelkonten und -depots des Ehemannes/der Person A (Ehegatte A/Lebenspartner A), der Ehefrau/der Person B (Ehegatte B/Lebenspartner B) sowie für die Gemeinschaftskonten und -depots. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung bestehender Verlustüberhänge über einen Ausgleich der einzelnen Verlusttöpfe. Voraussetzung ist, dass am Jahresende ein gemeinschaftlich gestellter gültiger Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel 1:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag von 0 € gestellt.

Verlustverrechnung am Jahresende:

		Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
15.02.	Einnahme	1.000 €	
20.03.	Verlust		./ 1.000 €
28.06.	Einnahme		500 €
	Summe	1.000 €	./ 500 €
31.12.	Verlustverrechnung	./ 500 €	500 €
	Verbleiben	500 €	0 €

- 270 Eine fortlaufende Verlustverrechnung ist nicht zulässig.

Beispiel 2:

		Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
15.02.	Einnahme	1.000 €	
20.03.	Verlust		./ 1.000 €
20.03.	Verlustverrechnung	./ 1.000 €	1.000 €
	Zwischensumme	0 €	0 €
28.06.	Einnahme		500 €

		<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
31.12.	<i>Kapitalerträge</i>	0 €	500 €
	Verbleiben	0 €	500 €

Die Beispiele zeigen, dass nur die Verlustverrechnung am Jahresende zu nachvollziehbaren und plausiblen Ergebnissen führt (siehe Beispiel 1). Bei fortlaufender Verlustverrechnung (Beispiel 2) fiel hingegen Kapitalertragsteuer auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B am 28. Juni erzielte Einnahme an, obwohl die Ehefrau/der Lebenspartner B insgesamt in dem Jahr einen Verlust erzielt hat. Hier würden sich rein zufällig unterschiedlich hohe Kapitalerträge für die Ehegatten/Lebenspartner ergeben, je nachdem in welcher zeitlichen Reihenfolge positive und negative Erträge anfallen. Da die Kirchensteuer an die Kapitalertragsteuer anknüpft, würden sich zwangsläufig auch Zufallsergebnisse bei der Kirchensteuer ergeben, wenn z. B. nur ein Ehegatte/Lebenspartner Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft ist oder wenn die Ehegatten/Lebenspartner unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören.

- 271 Beenden die Ehegatten/Lebenspartner die gesamte Geschäftsbeziehung im Laufe des Kalenderjahres, können die Kreditinstitute eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nicht mehr durchführen. Eine Verlustverrechnung am Jahresende setzt voraus, dass noch mindestens ein Konto oder Depot der Kunden geführt wird, um den erforderlichen Geldausgleich für die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.
- 272 Sofern am Jahresende keine Geschäftsbeziehung mehr besteht, werden die Kreditinstitute die Verluste und/oder die gezahlte Kapitalertragsteuer in der jeweiligen Steuerbescheinigung für den Ehemann/die Person A (Ehegatte A/Lebenspartner A), die Ehefrau/die Person B (Ehegatte B/Lebenspartner B) sowie für die Gemeinschaftskonten und -depots ausweisen, ohne dass eine übergreifende Verlustverrechnung stattfindet (zur automatischen Erstellung einer Verlustbescheinigung zum Jahresende bei Beendigung der Kundenbeziehung vgl. Rn. 238).

Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen

- 273 Bei der übergreifenden Verlustverrechnung werden zunächst der Aktienverlust und dann der sonstige Verlust verrechnet. Dabei werden ausschließlich die am Jahresende vorhandenen „Verlustüberhänge“ – wie in Rn. 269 dargestellt – verrechnet. Es erfolgt keine umfassende Verrechnung von Aktienverlusten zwischen den



Ehegatten/Lebenspartnern mit der Folge, dass ggf. der Verlusttopf für sonstige Verluste wieder auflebt (anders als bei der zeitnahen Verlustverrechnung für die Einzelperson; vgl. Rn. 228).

Beispiel:

		Ehemann/Lebenspartner A	Ehefrau/Lebenspartner B
15.02.	Aktiengewinn		100 €
20.03.	Aktienverlust	./ 100 €	
27.05.	allgemeiner Verlust	./ 100 €	
30.09.	allgemeiner Verlust		./ 50 €
31.12.	Saldo je Ehegatte/ Lebenspartner	./ 100 € (Aktienverlust) ./ 100 € (sonstiger Verlust)	50 €
31.12.	übergreifende Verlustverrechnung	50 €	./ 50 €
	Verbleiben	./ 50 € (Aktienverlust) ./ 100 € (sonstiger Verlust)	0 €

Die übergreifende Verlustverrechnung am Jahresende führt nicht dazu, dass der Aktiengewinn der Ehefrau/des Lebenspartners B in vollem Umfang mit dem Aktienverlust des Ehemannes/Lebenspartners A verrechnet wird; die bereits erfolgte Verrechnung mit dem Verlusttopf für sonstige Verluste in Höhe von 50 € bleibt vielmehr bestehen. Verrechnet wird nur der am Jahresende noch nicht verrechnete Aktiengewinn (im Beispiel 50 €). Ein Wiederaufleben von Verlusttöpfen kommt nicht in Betracht.

Berücksichtigung des gemeinsamen Freistellungsauftrags

- 274 Im Rahmen der Veranlagung wird der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag auch dann gewährt, wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner positive Einkünfte aus Kapitalvermögen in dieser Höhe erzielt hat, die Ehegatten/Lebenspartner aber insgesamt einen Verlust aus Kapitalvermögen erzielt haben.
- 275 Für das Steuerabzugsverfahren folgt daraus, dass zuerst die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner unter Berücksichtigung des gemeinsamen Freistellungsauftrags zu ermitteln sind und dann – wie nachstehend dargestellt – die danach noch bestehenden Verluste am Jahresende ehegatten-/lebenspartnerübergreifend zu verrechnen sind.

Beispiel 1:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag in Höhe von 2.000 € erteilt.



Seite 113 von 137

Ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nach Berücksichtigung des Freistellungsauftrags:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Einnahme</i>	10.000 €	./. 15.000 €
<i>Freistellungsauftrag</i>	./. 2.000 €	
<i>Saldo</i>	8.000 €	./. 15.000 €
<i>Verlustverrechnung</i>	./. 8.000 €	8.000 €
<i>Verbleiben</i>	0 €	./. 7.000 €
<i>Verlustvortrag</i>	0 €	./. 7.000 €

Eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrags erfolgt nicht.

Beispiel 2:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Einnahme</i>	10.000 €	./. 15.000 €
<i>Verlustvortrag</i>	./. 10.000 €	10.000 €
<i>Verbleiben</i>	0 €	./. 5.000 €
<i>Freistellungsauftrag</i>	0 €	0 €
<i>Verbleiben</i>	0 €	./. 5.000 €
<i>Verlustvortrag</i>	0 €	./. 5.000 €

Die Beispiele zeigen, dass eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung vor Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen (Beispiel 2) zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von Ehegatten/Lebenspartnern gegenüber Einzelpersonen führen würde. Denn in dem Beispiel würde der Ehemann/Lebenspartner A, obwohl er positive Einkünfte erzielt hatte, nicht in den Genuss des Sparer-Pauschbetrages kommen.

Quellensteueranrechnung

- 276 Sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag der Ehegatten/Lebenspartner vorliegt, hat die Quellensteueranrechnung gleichfalls ehedatten-/lebenspartnerübergreifend zu erfolgen, um Veranlagungsfälle zu vermeiden.



Hierzu werden getrennte Quellensteuertöpfe geführt. Die übergreifende Anrechnung erfolgt im Rahmen der übergreifenden Verlustverrechnung am Jahresende. Eine bereits erfolgte Quellensteueranrechnung wird wieder rückgängig gemacht, wenn nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten/Lebenspartner mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

Beispiel 1:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Saldo Kapitalerträge (inkl. ausländischer Erträge)</i>	<i>./ 1.000 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>Verlustverrechnung</i>	<i>1.000 €</i>	<i>./ 1.000 €</i>
<i>Kapitalerträge nach Verlustverrechnung</i>	<i>0 €</i>	<i>4.000 €</i>
<i>nicht angerechnete Quellensteuer (vor Verlustverrechnung)</i>	<i>50 €</i>	<i>0 €</i>
<i>Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung</i>		<i>50 €</i>

Es wird die beim Ehemann/Lebenspartner A angefallene Quellensteuer auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B gezahlte Kapitalertragsteuer angerechnet.

Beispiel 2:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Saldo Kapitalerträge (inkl. ausländischer Erträge beim Ehemann/Lebenspartner A)</i>	<i>0 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>Verlustverrechnung</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Kapitalerträge nach Verlustverrechnung</i>	<i>0 €</i>	<i>5.000 €</i>
<i>nicht angerechnete Quellensteuer</i>	<i>50 €</i>	<i>0 €</i>
<i>Anrechnung Quellensteuer</i>		<i>50 €</i>

Die beim Ehemann/Lebenspartner A angerechnete Quellensteuer wird auf die von der Ehefrau/dem Lebenspartner B gezahlte Kapitalertragsteuer angerechnet. Dies gilt auch, wenn eine ehedatten- /lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung nicht durchgeführt wird.

Beispiel 3:

	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Saldo Kapitalerträge</i>	<i>1.000 €</i>	<i>./ 1.000 €</i>
<i>Verlustverrechnung</i>	<i>./ 1.000 €</i>	<i>1.000 €</i>



	<i>Ehemann/Lebenspartner A</i>	<i>Ehefrau/Lebenspartner B</i>
<i>Kapitalerträge nach Verlustverrechnung</i>	0 €	0 €
<i>angerechnete Quellensteuer vor Verlustverrechnung</i>	50 €	0 €
<i>Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung</i>	0 €	0 €

Die bereits erfolgte Quellensteuer-Anrechnung wird wieder rückgängig gemacht, da nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten/Lebenspartner mit Kapitalertragsteuer belastet ist.

Kirchensteuer

- 277 Die bereits abgeführte Kirchensteuer der Ehegatten/Lebenspartner wird durch die übergreifende Verlust- und Quellensteuerverrechnung beeinflusst. Die Kirchensteuer des einen Ehegatten/Lebenspartners wird somit durch den Verlust des anderen Ehegatten/Lebenspartners gemindert.

e) NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners

- 278 Mit dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners entfällt die Wirkung eines gemeinsam erteilten Freistellungsauftrags für Gemeinschaftskonten der Ehegatten/Lebenspartner sowie Konten und Depots, die auf den Namen des Verstorbenen lauten. Da dem verwitweten Steuerpflichtigen im Todesjahr noch der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag zusteht, bleibt der gemeinsame Freistellungsauftrag allerdings bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht, vgl. § 44a Absatz 6 EStG. Entsprechendes gilt für eine den Ehegatten/Lebenspartnern erteilte NV-Bescheinigung. Zur Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs in Fällen, in denen die Bank erst nach Ablauf des Kalenderjahres vom Tod eines Ehegatten/Lebenspartners Kenntnis erlangt, vgl. Rn. 241 (Beispiel 4).
- 279 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der verwitwete Steuerpflichtige Freistellungsaufträge, die er gemeinsam mit dem verstorbenen Ehegatten/Lebenspartner erteilt hat, im Todesjahr ändert oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilt. In diesen Fällen sind anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Wird ein ursprünglich gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag geändert, muss das Kreditinstitut prüfen,



Seite 116 von 137

inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ausgeschöpft ist. Durch die Änderung darf der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden.

Ein Widerruf ist nur zum Jahresende möglich, vgl. Rn. 258. Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen unabhängig von der Gewährung des Splitting-Tarifs nur Einzel-Freistellungsaufträge über den Sparer-Pauschbetrag des verwitweten Steuerpflichtigen, d. h. nur bis zur Höhe von insgesamt 1.000 € erteilt werden.

f) NV-Bescheinigung und Freistellungsaufträge bei nicht steuerbefreiten Körperschaften

Abstandnahme vom Steuerabzug

- 280 Einer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse steht, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, nach § 8 Absatz 1 KStG der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € im Rahmen der Veranlagung zu (§ 20 Absatz 9 Satz 1 EStG). Um eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zu erreichen, haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen der Freibetrag nach § 24 KStG zusteht und deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 € nicht übersteigt, Anspruch auf Erteilung einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 3 B); vgl. R 24 Absatz 2 KStR. Sie dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen. Rn. 153 gilt entsprechend.
- 281 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können keinen Freistellungsauftrag und auch keinen Antrag auf Erteilung einer NV-Bescheinigung stellen.
- 282 Nichtrechtsfähige Vereine dürfen keinen Freistellungsauftrag erteilen. Ein nichtrechtsfähiger Verein liegt vor, wenn die Personengruppe
- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
 - einen Gesamtnamen führt,
 - unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
 - einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand hat.
- 283 Das Kreditinstitut hat sich anhand einer Satzung der Personengruppe zu vergewissern, ob die genannten Wesensmerkmale gegeben sind.
- 284 Nicht besetzt.



Erstattung von Kapitalertragsteuer

- 285 Im Anwendungsbereich des Teileinkünfteverfahrens können Gewinnausschüttungen auf der Ebene der empfangenden nicht steuerbefreiten Körperschaft nach Maßgabe des § 8b KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer kann durch eine NV-Bescheinigung bewirkt werden. Eine NV-Bescheinigung kann nur für sogenannte kleine Körperschaften im Sinne von § 24 KStG (NV-Bescheinigung NV 3 B) und für sogenannte Überzahler im Sinne von § 44a Absatz 5 EStG (Bescheinigung NV 2 B) erteilt werden.

g) Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Zusammenschlüsse

Grundsatz

- 286 Ein nicht körperschaftsteuerpflichtiger Personenzusammenschluss (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Personenvereinigung, die nicht die in Rn. 282 beschriebenen Wesensmerkmale erfüllt) darf einen Frestellungsauftrag nicht erteilen. Die ihm zufließenden Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen.
- 287 Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die Gewinne und Verluste im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG und die anzurechnende Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen.
- 288 Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist vom Geschäftsführer oder vom Vermögensverwalter abzugeben. Soweit ein Geschäftsführer oder Vermögensverwalter nicht vorhanden ist, kann sich das Finanzamt an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten.
- 289 Die gesondert und einheitlich festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden bei der Einkommensteuerveranlagung des einzelnen Mitglieds oder Gesellschafters berücksichtigt. Dabei wird auch der Sparer-Pauschbetrag angesetzt.
- 290 Von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen kann gemäß § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. In diesen Fällen reicht es aus, dass der Geschäftsführer oder Vermögensverwalter (Kontoinhaber) die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen auf die Mitglieder oder Gesellschafter aufteilt und sie den Beteiligten mitteilt. Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei den einzelnen Beteiligten ist nur zulässig, wenn neben der Mitteilung des Geschäftsführers oder Vermögensverwalters



Seite 118 von 137

über die Aufteilung der Einnahmen und der Kapitalertragsteuer eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Vereinfachungsregel

- 291 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei losen Personenzusammenschlüssen (z. B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, wie folgt verfahren wird:

Das Kreditinstitut kann vom Steuerabzug im Sinne des § 43 Absatz 1 EStG Abstand nehmen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z. B. Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A),
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 € im Kalenderjahr, nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

- 292 Die Verpflichtung zur Erstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 EStG ist hiervon unberührt.

- 293 Die Anwendung der Vereinfachungsregelung setzt grundsätzlich voraus, dass die insgesamt – d. h. auch bei Aufsplittung des Guthabens auf mehrere Konten und auch ggf. verteilt auf mehrere Kreditinstitute – zugeflossenen Kapitalerträge die genannten Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen.

- 294 Ein „loser Personenzusammenschluss“ im Sinne dieser Vereinfachungsregel ist z. B. nicht gegeben bei

- Grundstücksgemeinschaften,
- Erbengemeinschaften,
- Wohnungseigentümergeinschaften,
- Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionskonten.

2. NV-Bescheinigung bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 44a Absatz 4, 7 und 8 EStG)

a) Abstandnahme

- 295 Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG und die teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG in Verbindung mit § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz EStG und § 44a Absatz 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist. Dies gilt auch für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 SGB V (§ 44a Absatz 4a und 8a EStG). Die Vorlage eines Freistellungsbescheides führt - im Gegensatz zur NV-Bescheinigung - auch im Fall einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG zur vollständigen Abstandnahme vom Steuerabzug.
- 295a Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 8 Satz 1 EStG erfüllen stets auch die Voraussetzungen eines Gläubigers im Sinne des § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG. Bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Art 35-37) oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) ist daher auch nach § 44a Absatz 4 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen.
- 296 Die Vorlage des Freistellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.
- 297 Die Rn. 295 und 296 gelten entsprechend, wenn eine Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO der Finanzbehörde überlassen wird. In diesem Fall und bei Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG ist die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG in Höhe von maximal 20.000 € jährlich begrenzt. Es wird nicht beanstandet, wenn für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug die auszahlende Stelle darauf abstellt, dass der Steuerpflichtige die Anteile seit mindestens einem Jahr unverändert im Bestand hat. Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 44a Absatz 4 und 7 EStG gilt die Erlaubnis zur Abstandnahme vom Steuerabzug höchstens für drei Jahre; die Frist endet immer am Schluss des Kalenderjahres. Nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG ist für die Abstandnahme



Seite 120 von 137

vom Steuerabzug Voraussetzung, dass eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gegeben ist. Bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen liegen diese Voraussetzungen dann vor, wenn die Befreiung von der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum gewährt werden kann (§ 60 Absatz 2 AO).

298 Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und Freigrenzen überschritten sind, sind sie jährlich zur Körperschaftsteuer zu veranlagern. In diesen Fällen ist die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu bescheinigen. Die Abstandnahme ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Der Gläubiger der Kapitalerträge hat dem zum Steuerabzug Verpflichteten in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind. Die Vorlage der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid führt bei Körperschaften im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG zu einer vollständigen Abstandnahme vom Steuerabzug.

298a Rn. 295 bis 298 finden bei Erstattungen im Sinne des § 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 EStG und bei der Abstandnahme vom Steuerabzug im Sinne des § 44a Absatz 4b Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG entsprechende Anwendung.

b) Zinszahlungen/Dividendenausschüttungen an eine Gesamthandsgemeinschaft mit körperschaftsteuerbefreiten Gesellschaftern (§ 44a Absatz 4 Satz 1 EStG)

299 Ist für eine Gesamthandsgemeinschaft (insbesondere Erbengemeinschaft und Personengesellschaft), an der zumindest ein Gesellschafter beteiligt ist, der von der Körperschaftsteuer befreit ist, Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG einbehalten worden, kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer vorbehaltlich einer Erstattung nach § 44b Absatz 7 EStG an die körperschaftsteuerbefreiten Gesellschafter auf deren Antrag von dem für sie zuständigen Finanzamt in der gesetzlich zulässigen Höhe erstattet werden.

299a Die Möglichkeit der Erstattung nach Rn. 299 besteht auch entsprechend für Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG einbehalten wurde,



wenn der Gesellschafter die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer erfüllt.

c) Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen

- 300 Ist die Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen, die steuerbefreiten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen oder inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließen, deswegen einbehalten worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG nicht vorlag, und ist eine Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle tatsächlich nicht erfolgt, gilt Folgendes:

Bei den genannten Einrichtungen ist die Körperschaftsteuer grundsätzlich durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten (§ 32 Absatz 1 KStG). Eine Veranlagung findet nicht statt. Zur Vermeidung von sachlichen Härten wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Organisation von dem für sie zuständigen Finanzamt erstattet.

- 300a Ist in den Fällen des § 44a Absatz 7, 8 und 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG ein Steuerabzug vom Kapitalertrag deswegen vorgenommen worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG nicht vorlag, und hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG keinen Gebrauch gemacht, wird zur Vermeidung von Härten zugelassen, dass die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Körperschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von dem Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, erstattet wird.
- 300b Ist in Fällen, in denen eine Institution im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG als Alleinerbe eingesetzt worden ist, ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorgenommen worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG nicht oder erst verspätet vorgelegt werden konnte und hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung der Steueranmeldung nach § 44b Absatz 5 EStG keinen Gebrauch gemacht, so erstattet auf Antrag der betroffenen Körperschaft das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7, 8 oder Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG in dem dort beschriebenen Umfang. Dem Antrag ist die Bescheinigung im



Seite 122 von 137

Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG, die Steuerbescheinigung im Original und ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, erstattet auch die Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge, die einer Institution im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG vor dem 1. Januar 2013 zugeflossen sind.

3. Identität von Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44a Absatz 6 ff. EStG)

- 301 Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist u. a., dass Einlagen und Guthaben beim Zufluss von Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der auszahlenden Stelle verwaltet werden. Die Abstandnahme setzt also Identität von Gläubiger und Kontoinhaber voraus. Auf die Verfügungsberechtigung kommt es nicht an; denn Gläubiger von Kapitalerträgen kann auch sein, wer nicht Verfügungsberechtigt ist.

Erstattung der Kapitalertragsteuer von Erträgen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Treuhandkonten und von Treuhandstiftungen

- 302 Bei Kapitalerträgen, die inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über einen Treuhänder zufließen, sieht das geltende Recht für Kapitalerträge keine Abstandnahme vom Steuerabzug und keine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vor. Eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer findet nicht statt; die Körperschaftsteuer ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten (§ 32 KStG).

Zur Vermeidung von sachlichen Härten wird zugelassen, dass die Kapitalertragsteuer auf Antrag der betroffenen Körperschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von dem für sie zuständigen Finanzamt erstattet wird.

Entsprechendes gilt auch in den Fällen, in denen ein inländisches Kreditinstitut das Vermögen mehrerer nichtrechtsfähiger Stiftungen des privaten Rechts in einem gemeinsamen Treuhanddepot verwaltet, und die antragstellende Stiftung nachweist, dass bei ihr die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuerbefreiung vorliegen und ihr die jeweiligen Kapitalerträge zuzurechnen sind. Werden in einem Treuhandkonto lediglich die Kapitalanlagen einer Stiftung verwaltet, findet § 44a Absatz 6 Satz 3 EStG Anwendung.

4. Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien

- 303 Der Gläubiger der Kapitalerträge hat einen Anspruch auf Ausstellung der von ihm benötigten Anzahl von NV-Bescheinigungen sowie auf die Beglaubigung von Kopien des



Seite 123 von 137

zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, des Feststellungsbescheides nach § 60a AO oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den steuerbefreiten Bereich.

- 304 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der Bescheinigungen oder Bescheide auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen.

5. Gutschriften zugunsten von ausländischen Personengesellschaften

- 305 Gläubiger der Kapitalerträge bei einem auf den Namen einer Personengesellschaft geführten Konto sind die Gesellschafter. Von der Erhebung der Kapitalertragsteuer kann deshalb nur dann abgesehen werden, wenn es sich bei allen Gesellschaftern um Steuerausländer handelt.
- 306 Wird dagegen im Inland ein Konto geführt, das auf den Namen einer Personenhandelsgesellschaft lautet, die weder Sitz, Geschäftsleitung noch Betriebsstätte im Inland hat, ist der Kapitalertragsteuereinbehalt wegen der Ausländereigenschaft nicht vorzunehmen.

VIII. Erstattung der Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen (§ 44b Absatz 1 und Absatz 5 EStG)

Erstattung bei zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer

- 307 In den Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne rechtliche Verpflichtung einbehalten und abgeführt worden ist (z. B. Nichtvorliegen einer beschränkten Steuerpflicht bei Zinseinkünften von Steuerausländern), geht das Erstattungsverfahren nach § 44b Absatz 5 EStG dem Verfahren nach § 37 Absatz 2 AO vor. Sofern eine Korrektur des Steuerabzugs nach § 44b Absatz 5 EStG durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle tatsächlich nicht erfolgt ist, führt die ohne rechtlichen Grund einbehaltene Kapitalertragsteuer zu einem Steuererstattungsanspruch im Sinne von § 37 Absatz 2 AO. Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. Im Kalenderjahr des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht ist für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ausschließlich das Wohnsitzfinanzamt zuständig, § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Satz 3 EStG.

Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

- 307a Legt der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle
- eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG,



Seite 124 von 137

- einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG,
- eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG,
- eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 EStG oder
- eine Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – für das betreffende Kalenderjahr vor, so hat diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren.

Nach diesem Zeitpunkt kann der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Absatz 5 Satz 1 EStG).

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

- 308 Die Erstattung der Kapitalertragsteuer an Steuerausländer ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um sogenannte Tafelgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG handelt.

Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG aufgrund einer Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung

- 308a Nach § 44b Absatz 1 EStG ist die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Liquidationsphase erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen. Gemäß § 17 Absatz 1 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung ist nur der Mehrbetrag, um den die Summe aller Ausschüttungen und des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres den Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres übersteigt, steuerpflichtig.

Beispiel:

Am Anfang des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil an dem A-Investmentfonds 100 €. Der A-Investmentfonds schüttet 20 € pro Anteil während des Jahres 01 aus. Am Ende des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil 85 €.



Seite 125 von 137

Lösung:

Steuerpflichtig sind $(20 \text{ €} + 85 \text{ €}) - 100 \text{ €} = 5 \text{ €}$; steuerneutrale Kapitalrückzahlung sind 15 €.

Die auf die Ausschüttung in Höhe von 15 € erhobene Kapitalertragsteuer hat die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle nach § 44b Absatz 1 EStG an den Anleger A nach Ablauf des Jahres 01 zu erstatten.

Nimmt ein Investmentfonds mehrere Ausschüttungen während eines Kalenderjahres vor, ist die Kapitalrückzahlung quotale aufzuteilen.

Abwandlung:

Der A-Investmentfonds schüttet erst 5 € und anschließend 15 € aus.

Lösung:

Von der ersten Ausschüttung sind 3,75 € ($5 * 15/20$) und von der zweiten Ausschüttung sind 11,25 € ($15 * 15/20$) der Kapitalrückzahlung zuzuordnen.

Wenn bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer ausländische Quellensteuer angerechnet wurde, ist bei der Erstattung der auf die Kapitalrückzahlung entfallenden Kapitalertragsteuer eine Korrektur der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer vorzunehmen. Die quellensteuerbelastete Ausschüttung stellt keinen einheitlichen Kapitalertrag im Sinne des § 32d Absatz 5 EStG dar, sondern es handelt sich nur zum Teil um einen Kapitalertrag und im Übrigen um eine Kapitalrückzahlung. Die ausländische Quellensteuer ist quotale auf die Kapitalrückzahlung und den verbleibenden Ertrag aufzuteilen.

Abwandlung:

Im Ausgangsbeispiel werden 4 € ausländische Quellensteuer angerechnet.

Lösung:

Es sind 3 € ($4 * 15/20$) der Kapitalrückzahlung und 1 € ($4 * 5/20$) dem verbleibenden Ertrag zuzuordnen.

Die vorstehenden Regelungen sind gleichermaßen in den Fällen eines unterjährigen Erwerbs oder einer unterjährigen Veräußerung des Investmentanteils anzuwenden. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der steuerneutralen Kapitalrückzahlung sind ebenfalls der Rücknahmepreis am Anfang und Ende des Jahres sowie die gesamten Ausschüttungen während des Jahres. Eine Erstattung ist allerdings nur insoweit vorzunehmen, wie dem Anleger eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung zugeflossen ist.

Abwandlung:



Seite 126 von 137

Am Anfang des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil an dem A-Investmentfonds 100 €. Der A-Investmentfonds schüttet am 10. März 01 5 € pro Anteil aus. Am 1. April 01 erwirbt der Anleger A einen Investmentanteil zu einem Preis von 96 €. Am 30. Oktober 01 nimmt der A-Investmentfonds eine weitere Ausschüttung in Höhe von 15 € vor. Am Ende des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil 85 €. Anfang des Jahres 02 veräußert der Anleger A den Anteil zu einem Preis von 85 €.

Lösung:

Steuerpflichtig sind $(20 € + 85 €) - 100 € = 5 €$; steuerneutrale Kapitalrückzahlung sind 15 €. Von der Ausschüttung vom 10. März 01 sind 3,75 € $(5 * 15/20)$ und der Ausschüttung vom 30. Oktober 01 sind 11,25 € $(15 * 15/20)$ der Kapitalrückzahlung zuzuordnen. Die zum Steuerabzug nach § 44b Absatz 1 EStG verpflichtete Stelle hat nur im Hinblick auf die in der Ausschüttung vom 30. Oktober 01 enthaltene Kapitalrückzahlung von 11,25 € eine Erstattung vorzunehmen.

Der Anleger A hat damit im Jahr 01 3,75 € zu versteuern. Im Jahr 02 fällt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in Höhe von 0,25 € an $(85 € \text{ Veräußerungserlös} - [96 € \text{ Anschaffungskosten} - 11,25 € \text{ Kapitalrückzahlung}] = 0,25 €)$. Über die gesamte Haltedauer hat der Anleger A 4 € zu versteuern.

Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG aufgrund einer Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung

308b Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Beispiele hierzu finden sich unter Tz. 17.1 a) des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl I S. 527), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 18. August 2021 (BStBl I S. 1516).

Die für eine Kapitalrückzahlung nach § 17 InvStG in der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwendenden Fassung getroffenen Aussagen zur Erstattung nach § 44b Absatz 1 EStG durch den Entrichtungspflichtigen, zur quotalen Aufteilung der Kapitalrückzahlung im Fall von mehreren Ausschüttungen sowie zur Korrektur der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer und deren quotaler Aufteilung gelten für Kapitalrückzahlungen nach § 17 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anzuwendenden Fassung entsprechend.



Seite 127 von 137

Beispiel

Der Anleger hat seinen Anteil an dem Investmentfonds am 20. Dezember 2019 für 100 € gekauft. Der Rücknahmepreis beträgt am 31. Dezember 2020 noch 95 €. Am 1. September 2020 fand eine Ausschüttung in Höhe von 8 € statt.

Lösung:

Der Rücknahmepreis zum Jahresende 2020 unterschreitet die fortgeführten Anschaffungskosten um 5 €. Die Ausschüttung in Höhe von 8 € ist in einen steuerpflichtigen Teil ($8 \text{ €} \cdot \frac{5 \text{ €}}{100 \text{ €}} = 4 \text{ €}$) und eine steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 4 € aufzuteilen.

Abwandlung:

Es werden 4 € ausländische Quellensteuer angerechnet.

Lösung:

Es sind 1,50 € ($4 \cdot \frac{3}{8}$) dem Ertrag und 2,50 € ($4 \cdot \frac{5}{8}$) der Kapitalrückzahlung zuzuordnen.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Aufteilung im Fall von mehreren Ausschüttungen sequenziell statt quotall vorgenommen wird.

Beispiel:

Der Anleger hält einen Anteil an dem Investmentfonds. Die fortgeführten Anschaffungskosten betragen 100 €. In 2021 finden mehrere Ausschüttungen statt.

1. Ausschüttung am 2. März 2021 = 5 €, angerechnete ausländische Quellensteuer (15 %) 0,75 €

2. Ausschüttung am 15. November 2021 = 20 €, angerechnete ausländische Quellensteuer (15 %) 3 €

Summe der Ausschüttungen: 25 €

Der Rücknahmepreis beträgt am 31. Dezember 2021 85 €.

Der letzte in 2021 festgesetzte Rücknahmepreis unterschreitet die fortgeführten Anschaffungskosten um 15 €. 15 € der in 2021 erfolgten Ausschüttungen von insgesamt 25 € sind somit als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu berücksichtigen.

Ausschüttung 1:

Die Ausschüttung vom 2. März 2021 wird in vollem Umfang zur steuerfreien Kapitalrückzahlung reklassifiziert, d. h. die einbehalte Kapitalertragsteuer auf 5 € wird dem Anleger vollständig erstattet, die bisher angerechnete ausländische Quellensteuer in Höhe von 0,75 € darf in voller Höhe nicht angerechnet werden.



Seite 128 von 137

Ausschüttung 2:

Die Ausschüttung vom 15. November 2021 wird zum Teil ebenfalls reklassifiziert, von den ausgeschütteten 20 € werden 10 € als steuerfreie Kapitalrückzahlung berücksichtigt. Es erfolgt eine Steuererstattung auf 10 €. Die verbleibenden 10 € bleiben steuerpflichtig. Die bisher angerechnete ausländische Quellensteuer in Höhe von 3 € darf anteilig in Höhe von 1,50 € nicht angerechnet werden.

In Summe: Steuerfrei = 15 €, steuerpflichtig = 10 €

In Summe: Nicht anrechenbare ausländische Quellensteuer 2,25 € ($5/5 * 0,75 € + 10/20 * 3 €$), angerechnete ausländische Quellensteuer 1,50 € ($0/5 * 0,75 € + 10/20 * 3 €$)

Erstattung in Treuhandfällen bei Steuerausländern

- 309 Bei Kapitalerträgen, die auf einem Treuhandkonto erzielt werden, ist mangels Identität von Gläubiger und Kontoinhaber eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Steuerausländer ist, der mit den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Da die Einkünfte mangels Steuerpflicht nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können, kommt eine Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung nicht in Betracht. Eine Erstattung nach § 50c Absatz 3 Satz 1 EStG (§ 50d Absatz 1 EStG a. F.) beim Bundeszentralamt für Steuern ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Kapitalerträge nicht auf Grund des § 43b EStG oder eines DBA vom Steuerabzug freizustellen sind. Der Steuerausländer hat vielmehr einen Erstattungsanspruch nach § 37 Absatz 2 AO.

IX. Anmeldung und Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (§ 45a EStG)

- 310 Vgl. BMF-Schreiben vom 16. Mai 2025 (BStBl S. xxx).

X. Nicht besetzt

- 311 Nicht besetzt.

XI. Kapitalertragsteuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

- 312 Soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, können sie dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen die in § 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG aufgeführten



Kapitaleinkünfte, die von natürlichen oder juristischen Personen ohne Sitz, Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bezogen werden (§ 1 Absatz 4 EStG oder § 2 KStG). Vom Kapitalertragsteuerabzug sind insbesondere Dividendenzahlungen eines inländischen Schuldners (z. B. bestimmter Körperschaften) betroffen.

313 Soweit bei Kapitaleinkünften die Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nicht vorliegen, ist von der auszahlenden Stelle für diese Einkünfte kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorzunehmen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Treuhand- und Nießbrauchsverhältnissen, bei denen sowohl Treuhänder/Nießbraucher als auch Treugeber/Inhaber der Forderung Steuerausländer sind, kein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wird.

314 Die Ausländereigenschaft eines Kunden kann anhand der Merkmale festgestellt werden, die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 AO oder der Identifizierung nach §§ 3, 4 des Geldwäschegesetzes (GwG) bei der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Kontoeröffnung erhoben werden. Ist im Einzelfall unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vertrauen und für den Steuerabzug davon ausgehen, dass im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Teilt ein Kunde seinem Kreditinstitut den Umzug vom Inland in das Ausland mit, kann das Kreditinstitut nur dann nicht mehr von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgehen, wenn dem Kreditinstitut der Statuswechsel durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wurde. Schriftliche beweiskräftige Unterlagen sind insbesondere die melderechtlichen Nachweise (Schreiben an Meldebehörde) des Wohnsitzwechsels oder die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung. Kann der Statuswechsel nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ist weiterhin davon auszugehen, dass im Inland eine unbeschränkte Steuerpflicht besteht. Die Voraussetzungen, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, sind in einem zeitlich angemessenen Abstand vom Kreditinstitut entsprechend den Grundsätzen zu § 10 Absatz 3 Nummer 4, §11 Absatz 3 GwG zu überprüfen.

315 Besitzt ein Steuerausländer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem inländischen Depot liegen, besteht im Falle der Veräußerung (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG) auch dann keine Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn der Steuerausländer an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt ist.



XII. Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer (§ 52 EStG)

1. Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei bestehenden, bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Beitragsdepots und vergleichbaren Einrichtungen

316 Auch bei Erträgen aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, besteht nach Einführung der Abgeltungsteuer bei Versicherungsunternehmen eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer, soweit die Kapitalanlagen mit dem Einlagengeschäft bei Kreditinstituten vergleichbar sind. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei Beitragsdepots, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, vom Steuerabzug Abstand genommen wird.

2. Zeitliche Anwendung von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. (§ 52 Absatz 28 Satz 11, Absatz 31 Satz 2 EStG)

317 § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. ist letztmals auf private Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Der Begriff des Erwerbs beinhaltet den Tatbestand des „rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsaktes“.

Anschaffungszeitpunkt angedienter Wertpapiere in der Übergangszeit 2008/2009

318 Nach Rechtslage vor Einführung der Abgeltungsteuer gelten bei Umtausch- oder Aktienanleihen die Aktien zu dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem die entsprechenden Ausübungsrechte (Umtauschanleihe) ausgeübt oder nach den Emissionsbedingungen der Anleihe feststeht, dass es zur Lieferung kommt (Aktienanleihe).

Damit ist für die erhaltenen Aktien weiterhin § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden, auch wenn die Aktien, die als noch in 2008 angeschafft gelten, dem Steuerpflichtigen erst in 2009 zugehen.

Der Steuerpflichtige erzielt aus der Anleihe – durch den Bezug der Aktien – Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. In diesen Fällen findet § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG keine Anwendung.

3. Übergangsregelung bei obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen (§ 52 Absatz 28 Satz 15 und 16 EStG)

319 Für die Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Satz 5 EStG in der bis 31. Dezember 2008



Seite 131 von 137

geltenden Fassung findet § 52 Absatz 28 Satz 16 EStG Anwendung (BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012 - I R 27/12, BStBl II 2013 S. 682).

320 Nicht besetzt.

321 Nicht besetzt.

322 Nicht besetzt.

323 Nicht besetzt.

XIII. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelungen und Fundstellennachweis

324 Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.
Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind folgende BMF-Schreiben nicht mehr anzuwenden: vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742), 20. Dezember 2022 (BStBl I 2023 S. 46) und vom 11. Juli 2023 (BStBl I S. 1471).

325 Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn die Rn. 8, 8a, 23, 24, 26, 27, 30 bis 32, 34, 36, 38, 42, 43, 46, 47, 59, 60, 61, 61a, 63, 118, 194, 226, 227, 229a, 233 und 234 vor dem 1. Januar 2026 noch in der Fassung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 11. Juli 2023 (BStBl I S. 1471) angewendet werden.



Seite 132 von 137

Anlage 1

**Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug
gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG**

(Name/Firma - bei natürlichen Personen Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

An die auszahlende Stelle/Kreditinstitut

(Name/Firma)

(Filiale X-Stadt)

(Anschrift)

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge

☐ aus den Konten und Depots mit der Stammnummer.....

☐ aus den nachstehend oder in der Anlage angeführten Konten und Depots

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

☐ aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder Optionsgeschäften

☐ aus sonstigen nach dem erworbenen Kapitalforderungen, auch wenn diese nicht konten- oder depotmäßig verbucht sind,

zu den Betriebseinnahmen meines/unseres inländischen Betriebs gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

☐ aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder Optionsgeschäften zu meinen/unseren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und der Steuerabzug bei



Seite 133 von 137

Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

Werden von mir/uns im Rahmen meines/unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Konten/Depots eröffnet, Kapitalforderungen erworben oder Options- und/oder Termingeschäfte abgeschlossen, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Options- und/oder Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Erklärung gilt ab dem bis zu einem möglichen Widerruf.

Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Bei Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt. Entsprechendes gilt für Erträge aus Options- und/oder Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.
2. Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.
3. Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Freistellung letztmals berücksichtigt wird.



„Muster

**- Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf
ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung -**

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

(Name, Vorname, Geburtsdatum des
Gläubigers der Kapitalerträge)

(Straße, Hausnummer)

(Identifikationsnummer des Gläubigers)

☐ Gemeinsamer Freistellungsauftrag*)

(ggf. Name, Vorname, Geburtsdatum des
Ehegatten/des Lebenspartners)

(Postleitzahl, Ort)

(Identifikationsnummer des Ehegatten/des
Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag)

An

(z. B. Kreditinstitut/Bausparkasse/Lebensversicherungsunternehmen/Bundes-
/Landesschuldenverwaltung)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)



Seite 135 von 137

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- ☐ bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- ☐ bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €**).
- ☐ über 0 €***) (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01.XXXX bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- ☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.
- ☐ bis zum 31.12.XXXX.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unser**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €**) im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.



(Datum)

Unterschrift)

(ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner,
gesetzliche (r) Vertreter)

☐

Zutreffendes bitte ankreuzen

- *) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich
- **) Nichtzutreffendes bitte streichen
- ***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartner-
übergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.“



Seite 137 von 137

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

www.bundesfinanzministerium.de

16. Mai 2025

Betreff: Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG;

GZ: IV C 1 - S 2401/00008/014/051

DOK: COO.7005.100.2.11986505

Seite 1 von 50

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) wie folgt neu gefasst:

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Absatz 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, haben der Schuldner der Kapitalerträge, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. In den Fällen des § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 anzuwendenden Fassung – im Folgenden: InvStG – (Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage als Gewinn aus der fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen) ist der Entrichtungspflichtige nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung verpflichtet. Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen gilt Folgendes:



Inhaltsverzeichnis

Rn.

I. Allgemeines

1.	Muster der Steuerbescheinigung	1
2.	Vergabe der Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung nach § 45b Absatz 1 EStG	2
3.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	3
4.	Ergänzende Angaben	4
5.	Elektronische Übermittlung	5
6.	Berichtigung	6
7.	Allgemeine Angaben zum Gläubiger/Schuldner	7
8.	Keine Auswirkungen des § 36a EStG	8

II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und/oder -depots sowie Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)

1.	Allgemeines	9 - 10
2.	Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere	11 - 12
3.	Depotverwahrung	13
4.	Depotinhaber	14 - 15
5.	Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung	16
6.	Ausstellung einer Steuerbescheinigung für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen	17 - 25
	a) Bescheinigung der von Zinsen aus einem Mietkautionskonto, das auf den Namen des Vermieters lautet, einbehaltenen Kapitalertragsteuer	17 - 20
	aa) Allgemeines	17
	bb) Bescheinigungsverfahren	18 - 20
	b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage einer Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer	21 - 22
	aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters	21
	bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer	22
	c) Bescheinigung der von Zinsen aus einem Notaranderkonto einbehaltenen Kapitalertragsteuer	23 - 24
	d) Bescheinigung der von Kapitalerträgen aus einem Gemeinschaftskonto bei einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer	25
7.	Muster I im Einzelnen	26 - 42



III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers/einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)

1.	Allgemeines	43
2.	Berechtigung zur Ausstellung	44
3.	Abweichende Anschrift	45
4.	Muster der Steuerbescheinigung	46 - 47
5.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	48 - 53
6.	Anteilseigner	54
7.	Anteile im Gesamthandsvermögen	55
8.	Inländisches Kreditinstitut	56

IV. Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 1 bis 3 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds (Muster III)

1.	Allgemeines	57 - 63
2.	Muster der Steuerbescheinigung	64

V. Besonderheiten Muster I und III

1.	Zweigniederlassung	65
2.	Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung	66 - 70
	a) Mitteilungsverpflichtung	66
	b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners	67
	c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG	68
	d) Ausländische Wertpapiersammelbank	69
	e) Ausländisches Kreditinstitut	70

VI. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelung und Fundstellennachweis

71 - 72



I. Allgemeines

1. Muster der Steuerbescheinigung

- 1 Für die Bescheinigung der Angaben sind die anliegenden amtlich vorgeschriebenen Muster I bis Muster III zu verwenden. Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben darf von ihnen nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des Instituts und des Gläubigers ist nicht vorgeschrieben. Eine Ergänzung der Steuerbescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig. Bei Lebensversicherungsunternehmen ist zusätzlich die Versicherungsnummer anzugeben.

Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich für den zivilrechtlichen Gläubiger, nicht für den Steuer-gläubiger. Bei sogenannten Contractual Trust Arrangements (CTA)-Modellen kann die Steuerbescheinigung direkt an den steuerpflichtigen Treugeber (Arbeitgeber) versendet werden, vgl. Rn. 156 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

Die Steuerbescheinigung für Erträge aus Versicherungsverträgen ist auf den Namen des Steuerpflichtigen auszustellen. Die Person des Steuerpflichtigen ist gemäß den Rn. 50 bis 53 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 9. August 2019 (BStBl I S. 829) zu ermitteln.

2. Vergabe der Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung nach § 45b Absatz 1 EStG

- 2 Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45b Absatz 5 EStG zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu. Die Ordnungsnummer ist für jede Steuerbescheinigung und für jeden übermittelten Datensatz als Universally Unique Identifier (UUID) nach Maßgabe des technischen Standards RFC 4122 zu generieren. Um die Eindeutigkeit sicher zu stellen, kann jede generierte UUID einer Steuerbescheinigung oder einem übermittelten Datensatz nur einmal zugewiesen werden. Die Ordnungsnummer ist erstmals für die Bescheinigung oder Datenübermittlung von nach dem 31. Dezember 2026 zufließenden Kapitalerträgen zuzuweisen. Sie ist gut sichtbar im Adressfeld/Briefkopf abzu drucken. Steuerbescheinigungen nach Muster II sind keine Ordnungsnummer zuzuweisen.

Jede meldepflichtige Stelle kann Ordnungsnummern durch Verwendung einer UUID dezentral generieren und dem nach Maßgabe des § 45b EStG zu übermittelnden Datensatz zuweisen. Die UUID ist entsprechend der Version 4 der nach Maßgabe des RFC 4122 zu generierenden UUIDs zu erstellen. Es wird nicht beanstandet, wenn die Erstellung nach Maßgabe der Versionen 3 oder 5 zu generierender UUIDs verwendet wird.

Die auf Basis des RFC 4122 generierte und als Ordnungsnummer verwendete Zeichenkette muss 36 Zeichen enthalten, die in fünf Gruppen unterteilt sind, davon 32 UUID hexadezimale Ziffern (Ziffern 0-9 und Buchstaben A-F) und vier an vorgegebenen Stellen vorhandene Bindestriche „-“.

Beispiel einer generierten Ordnungsnummer: f81d4fae-7dec-11d0-a765-00a0c91e6bf6



3. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 3 Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Fällen, in denen ein in dem amtlichen Muster enthaltener Sachverhalt nicht gegeben ist (z. B. bei Muster I: es wurden keine Veräußerungsgeschäfte mit Aktien getätigt und/oder keine ausländische Steuer entrichtet), die entsprechende(n) Zeile(n) oder ggf. Teile des Textes einer Zeile des amtlichen Musters, die nicht zutreffend sind, entfallen. Entsprechendes gilt für die mit Ankreuzfeldern versehenen Zeilen und die in Muster II und III verwendete Überschrift. Aufgrund der Vielzahl der hier aufgeführten Sachverhalte, kann die Überschrift auf das tatsächlich ausschüttende Unternehmen oder den vorliegenden Sachverhalt gekürzt werden. Die Reihenfolge der ausgedruckten Zeilen/der Überschrift ist jedoch entsprechend dem amtlichen Muster beizubehalten.
- Für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2027 zufließen, gelten die Ausführungen der bisherigen Rn. 2 Satz 5 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223).

4. Ergänzende Angaben

- 4 Der Steuerbescheinigung können weitere Erläuterungen beigelegt werden, sofern die Ergänzungen im Anschluss an das amtliche Muster erfolgen und hiervon optisch abgesetzt werden.

5. Elektronische Übermittlung

- 5 Die nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellte Steuerbescheinigung kann dem Steuerpflichtigen in elektronischer Form übermittelt werden. Auf welchem Wege die elektronische Übermittlung erfolgt, lässt § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG offen. Die Steuerbescheinigung kann insbesondere in eine elektronische PostBoxe eingestellt oder per E-Mail übermittelt werden.

Durch den elektronischen Versand wird das Recht auf Erteilung der Steuerbescheinigung in Papierform nicht ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige kann die Steuerbescheinigung in Papierform innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der der Steuerbescheinigung zugrundeliegenden Daten bei der auszahlenden Stelle/dem Schuldner/dem Entrichtungspflichtigen anfordern.

6. Berichtigung

- 6 Sind in der Steuerbescheinigung die Kapitalerträge und die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen, kann von einer Berichtigung der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 5 EStG abgesehen werden, wenn eine ergänzende Steuerbescheinigung ausgestellt wird, in die neben den übrigen Angaben nur der Unterschied zwischen dem richtigen und dem ursprünglich bescheinigten Betrag aufgenommen wird. Die ergänzende Steuerbescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Die ursprünglich ausgestellte Steuerbescheinigung behält in diesen Fällen weiterhin Gültigkeit.

Ist eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 5 EStG zu berichtigen, hat der Aussteller die elektronische Meldung von Daten fortlaufend oder als Sammelmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich



vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an die Finanzbehörde zu übermitteln. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO mit der berichtigen Steuerbescheinigung darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Dazu ist folgender Text in die Steuerbescheinigung aufzunehmen: „Nach § 45a Absatz 5 EStG wurde die Steuerbescheinigung berichtigt. Die in § 45a Absatz 5 Satz 3 EStG aufgeführten Daten (z. B. Anlass der Ausstellung usw.) wurden von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzverwaltung übermittelt.“ Sowohl die ergänzende als auch die berichtigte Steuerbescheinigung ist mit einer neuen Ordnungsnummer zu versehen und muss einen Hinweis auf die Ordnungsnummer, der zuvor erteilten Steuerbescheinigung, enthalten.

Abweichend davon setzt eine Erstattung von Kapitalertragsteuer gegenüber einem unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds voraus, dass der Investmentfonds eine erteilte Steuerbescheinigung im Original zurückgegeben hat (§ 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG). Nach erfolgter Erstattung hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin auf die Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG unter Angabe der kumulierten Erstattungs- und Abstandnahmebeträge hinzuweisen. Wenn mangels eines entsprechenden Verlangens des Investmentfonds keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, besteht auch nach einer Erstattung nur auf Verlangen des Investmentfonds eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung.

Es wird nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige bei Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG von einer Rückforderung der Steuerbescheinigung und der Ausstellung einer neuen Steuerbescheinigung absieht. Dies setzt voraus, dass der Entrichtungspflichtige die Erstattungs- und Abstandnahmebeträge intern dokumentiert hat und der Finanzverwaltung auf Anforderung zur Verfügung stellt. Fordert der Investmentfonds für Zwecke des Erstattungsverfahrens nach § 11 InvStG vom Entrichtungspflichtigen eine Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 InvStG, hat der Entrichtungspflichtige bei zwischenzeitlichen Erstattungen für unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Investmentfonds nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG jedoch eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin eine kumulierte Summe aus den zwischenzeitlichen Erstattungsbeträgen und den Beträgen, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde (Abstandnahmebeträge), aufzuführen.

7. Allgemeine Angaben zum Gläubiger/Schuldner

- 7 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Einzelsteuerbescheinigung auf der für den Gläubiger der Kapitalerträge bestimmten Mitteilung über die Gutschrift der Dividenden, Zinsen usw. erteilt wird. Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapierkennnummer oder der ISIN (International Securities Identification Number) aus.

8. Keine Auswirkungen des § 36a EStG

- 8 Eine Voraussetzung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 EStG (in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KStG) die Vorlage der Steuerbescheinigung. Die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG für Kapitalertragsteuer auf



Seite 7 von 50

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG sowie des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG wirkt unmittelbar auf der Ebene des Steuerpflichtigen. § 36a EStG berührt den Kapitalertragsteuerabzug nicht und ist daher bei der Erteilung einer Steuerbescheinigung unbeachtlich.

II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und/oder -depots sowie Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)

1. Allgemeines

- 9 Grundsätzlich darf nur eine einzige Jahressteuerbescheinigung ausgestellt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Grund geänderter Besteuerungsmerkmale die auf das abgelaufene ganze Kalenderjahr bezogene Kapitalertragsteuer in zwei oder ggf. mehrere zeitraumbezogene Steuerbescheinigungen aufgeteilt wird. Die Steuerbescheinigungen sind in diesem Jahr laufend zu nummerieren. Weiterhin ist die Gesamtzahl der erstellten Steuerbescheinigungen anzuführen.

Dementsprechend ist das Muster I wie folgt zu ergänzen:

„

Steuerbescheinigung

(„1 von 2“, „2 von 2“)

....

Für

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden ☐ für das Kalenderjahr / ☐ für den Zeitraum folgende Angaben bescheinigt:

Bei der nur in bestimmten Fällen zulässigen Verwendung des Musters als Einzelsteuerbescheinigung ist die Kontenart (z. B. Treuhand-, Nießbrauch-, Notaranderkonto/Wohnungseigentümergeinschaft/Tafelgeschäfte) zu bezeichnen. Eine Jahressteuerbescheinigung ergeht für alle Konten und Depots des Steuerpflichtigen.

- 10 Die inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitute einschließlich der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH können dabei gleichzeitig als auszahlende Stelle und als Schuldner der Kapitalertragsteuer fungieren. Die Steuerbescheinigung ist auch von Lebensversicherungsunternehmen auszustellen, sofern außer den Erträgen aus Versicherungsverträgen sonstige Einnahmen (z. B. Zinsen aus Beitrags- oder Parkdepots) erzielt werden. Werden nur Versicherungserträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG erzielt, ist das Muster II zu verwenden.



2. Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere Gemeinschaftskonten

- 11 Wird für Ehegatten/Lebenspartner ein gemeinschaftliches Konto oder Depot unterhalten, lautet die Steuerbescheinigung auf den Namen beider Ehegatten/Lebenspartner. Gleiches gilt für Gemeinschaftskonten/-depots von ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Bei Personengemeinschaften, bei denen über die steuerliche Zurechnung der Erträge und ggf. anzurechnender Steuerabzugsbeträge grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder von sonstigen Einkünften im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO entschieden wird, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen der entsprechenden Gemeinschaft auszustellen. Wird die Steuerbescheinigung den Ehegatten/Lebenspartnern in elektronischer Form übermittelt, ist sicherzustellen, dass sie von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zur Kenntnis genommen werden kann. Dafür ist es beispielsweise ausreichend, dass die Steuerbescheinigung an die Kontaktdaten versandt wird, die für die elektronische Übermittlung von den Ehegatten/Lebenspartnern angegeben wurden.

Besonderheiten bei Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG durch einen Spezial-Investmentfonds und nach § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds

- 12 Übt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG aus, so gelten den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 6 Absatz 3 InvStG oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 5 InvStG als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers vorzunehmen. Vom Entrichtungspflichtigen ist für jeden Anleger des Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen und bei Verwendung von Muster III für jeden Anleger mit einer eigenen Ordnungsnummer zu versehen. In den Steuerbescheinigungen sind die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG zu machen. Schwärzungen hinsichtlich der anderen Anleger sind unzulässig. Eine als Duplikat gekennzeichnete Steuerbescheinigung jedes Anlegers verbleibt für Prüfungszwecke beim Spezial-Investmentfonds. Wenn es sich um einen beschränkt steuerpflichtigen Anleger handelt, tritt eine Meldung nach § 45b Absatz 5 in Verbindung mit § 45a Absatz 2a EStG an die Stelle einer Steuerbescheinigung.

Für jede inländische Beteiligungseinnahme ist eine Einzelsteuerbescheinigung zu erstellen. Auszahlende Stellen haben Muster III zu verwenden. Schuldner der Kapitalerträge (z. B. eine GmbH, die an einen Spezial-Investmentfonds Dividenden ausschüttet) haben das Muster II zu verwenden. Wenn an dem Spezial-Investmentfonds im Falle der Ausübung der Transparenzoption ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind und vom Steuerabzug Abstand genommen wird, entfällt das Ausstellen einer Steuerbescheinigung.

Übt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG aus und ist der Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der seinerseits die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG ausübt, so gelten den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 6 Absatz 3 InvStG oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen



inländischen Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 5 InvStG als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmen.

Vom Entrichtungspflichtigen ist für jeden Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen und bei Verwendung von Muster III für jeden Anleger mit einer eigenen Ordnungsnummer zu versehen. In den Steuerbescheinigungen sind die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG zu machen. Schwärzungen hinsichtlich der anderen Anleger sind unzulässig. Eine als Duplikat gekennzeichnete Steuerbescheinigung jedes Anlegers verbleibt für Prüfungszwecke beim Dach-Spezial-Investmentfonds. Wenn es sich um einen beschränkt steuerpflichtigen Anleger handelt, tritt eine Meldung nach § 45b Absatz 5 in Verbindung mit § 45a Absatz 2a EStG an die Stelle einer Steuerbescheinigung.

Für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2027 zufließen, gelten die Ausführungen der Rn. 12 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223).

3. Depotverwahrung

- 13 Sind in dem Wertpapierdepot auch Aktien verzeichnet, für die die Dividende nicht durch das Kreditinstitut, sondern unmittelbar durch die leistende Körperschaft an den Anteilseigner ausgezahlt wird, sind diese Ausschüttungen in die Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstituts nicht aufzunehmen. Für diese Ausschüttung hat die leistende Körperschaft eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen (Muster II).

4. Depotinhaber

- 14 Das Kreditinstitut, bei dem ein Wertpapierdepot unterhalten wird, kann bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Depotinhaber der steuerliche Anteilseigner und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Ist dem Kreditinstitut bekannt, dass der Depotinhaber nicht der steuerliche Anteilseigner ist, darf es eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers nicht ausstellen.

Nießbrauchsbestellung, Treuhandverhältnis oder Anderkonten

- 15 Hat das Kreditinstitut von einer Nießbrauchsbestellung oder einem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, oder handelt es sich um ein Anderkonto von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Steuerbescheinigung abweichend von Rn. 14 auf den Namen des Depotinhabers ausgestellt, jedoch durch den entsprechenden Hinweis „Nießbrauchsdepot“, „Treuhanddepot“ oder „Anderdepot“ gekennzeichnet wird. In diesen Fällen muss das Finanzamt, bei dem die Anrechnung der Kapitalertragsteuer beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind. Zur Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer, vgl. Rn. 23.



5. Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung

- 16 Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist auf Verlangen des Steuerpflichtigen auszustellen.

6. Ausstellung einer Steuerbescheinigung für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen

a) Bescheinigung der von Zinsen aus einem Mietkautionskonto, das auf den Namen des Vermieters lautet, einbehaltenen Kapitalertragsteuer

aa) Allgemeines

- 17 Mit der Vereinbarung im Mietvertrag, dem Vermieter für dessen etwaige nachvertragliche Ansprüche eine Geldsumme als Sicherheit zu leisten, trifft der Mieter eine Vorausverfügung über die Zinsen, die ihm nach § 551 Absatz 3 BGB zustehen und die Sicherheit erhöhen. Die Zinsen fließen dem Mieter deshalb in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem vom Vermieter für die Sicherheit eingerichteten Konto fällig werden, und sind vom Mieter zu versteuern.

bb) Bescheinigungsverfahren

- 18 Hat der Vermieter ein für das Kreditinstitut als Treuhandkonto erkennbares Sparkonto eröffnet, wie es seinen Verpflichtungen nach § 551 Absatz 3 BGB entspricht, und weiß das Kreditinstitut, wer der Treugeber ist, hat es die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treugebers auszustellen. Der Vermieter hat dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen (§ 34 Absatz 1 und 3 AO).
- 19 Hat das Kreditinstitut von dem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Kontoinhaber Anspruch auf die Zinsen hat, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers auszustellen und mit dem Vermerk „Treuhandkonto“ zu versehen. Auch in diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen.
- 20 Werden die Mietkautionen mehrerer Mieter auf demselben Konto angelegt, ist der Vermieter als Vermögensverwalter im Sinne des § 34 AO verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter (§ 180 AO) abzugeben. Sieht das Finanzamt nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ab, kann es dies gegenüber dem Vermieter durch negativen Feststellungsbescheid feststellen. In diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter eine Ablichtung des Bescheides und der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts zur Verfügung zu stellen sowie den anteiligen Kapitalertrag und die anteilige Kapitalertragsteuer mitzuteilen.



b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage einer Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer

aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters

- 21 Im Regelfall ist nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der von der Wohnungseigentümergeinschaft erzielten Zinsen aus der Anlage der Erhaltungsrücklage abzugehen. Es reicht aus, dass der Verwalter die anteiligen Kapitalerträge nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufteilt und dem einzelnen Wohnungseigentümer mitteilt.

bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer

- 22 Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei dem einzelnen Beteiligten ist nur möglich, wenn neben der Mitteilung des Verwalters über die Aufteilung der Kapitalerträge und der Kapitalertragsteuer eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Bedeutet dieses Verfahren allerdings für die Wohnungseigentümer und den Verwalter keine beachtliche Erleichterung, so sind die Kapitalerträge nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei hat das für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständige Finanzamt auch die entrichtete und anzurechnende Kapitalertragsteuer zu ermitteln und den Wohnsitzfinanzämtern die auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallenden Steuerbeträge mitzuteilen. In diesem Fall ist die Original-Steuerbescheinigung dem Feststellungsfinanzamt einzureichen; Ablichtungen der Steuerbescheinigung für die Wohnungseigentümer sind nicht erforderlich.

c) Bescheinigung der von Zinsen aus einem Notaranderkonto einbehaltenen Kapitalertragsteuer

- 23 Zu der Frage, ob die Steuerbescheinigung über die Kapitalertragsteuer bei einem Notaranderkonto auf den Namen des formell berechtigten Notars oder auf den Namen des Berechtigten ausgestellt werden soll und wie bei mehreren Berechtigten zu verfahren ist, gilt Folgendes:

Der Notar leitet die Original-Steuerbescheinigung an den Berechtigten weiter. In den Fällen, in denen in der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts der Hinweis „Anderkonto“ fehlt, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer die Steuerbescheinigung und die Bestätigung dem für ihn zuständigen Finanzamt ggf. vorzulegen.

Wenn die auf dem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen zeitanteilig auf Verkäufer und Käufer entfallen, stellt der Notar eine der Anzahl der Berechtigten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Original-Steuerbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Berechtigten auszuhändigenden Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Die Berechtigten haben diese beglaubigte Abschrift der Steuerbescheinigung dem für sie zuständigen Finanzamt vorzulegen.



Seite 12 von 50

Wenn die auf einem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen an mehrere Berechtigte auszukehren sind, die nicht zusammen veranlagt werden, gilt Folgendes:

- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die Kapitalertragsteuer auf die Berechtigten auf.
- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer gesondert und einheitlich nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO festzustellen.

- 24 Die vorstehenden Regelungen sind auf Kapitalerträge aus Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

d) Bescheinigung der von Kapitalerträgen aus einem Gemeinschaftskonto bei einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer

- 25 Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft dürfen für ein Gemeinschaftskonto - anders als Ehegatten oder Lebenspartner - keinen Freistellungsauftrag erteilen. Die Kapitalertragsteuer ist vom Kreditinstitut einzubehalten. Darüber ist eine Steuerbescheinigung auf den Namen beider Kontoinhaber auszustellen. Anstelle der gesonderten und einheitlichen Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO wird folgendes vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Anteils jedes Kontoinhabers am Kapitalertrag und an der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zugelassen:

Wie die Kapitalerträge (und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer) auf die Kontoinhaber zu verteilen sind, wird auf dem Original der Steuerbescheinigung vermerkt. Von der mit diesem Vermerk versehenen Steuerbescheinigung wird eine Ablichtung gefertigt. Sowohl auf der Original-Steuerbescheinigung als auch auf der Ablichtung haben beide Kontoinhaber zu unterschreiben. Es bestehen keine Bedenken, in diesem Fall sowohl die Original-Steuerbescheinigung als auch deren Ablichtung anzuerkennen und den anteiligen Kapitalertrag und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer jedes Kontoinhabers zu berücksichtigen.

Sofern sich später Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung der Kapitalerträge ergeben, ist eine gesonderte und einheitliche Feststellung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist nachzuholen.

7. Muster I im Einzelnen:

- 26 Das Kreditinstitut hat die **Höhe der Kapitalerträge** nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (nur positiver Saldo) anzugeben. Der Ausweis setzt voraus, dass die betreffenden Erträge vor Berücksichtigung eines evtl. Sparer-Pauschbetrages/einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung und der Anrechnung der ausländischen Quellensteuer grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig waren. Bei unbaren Kapitalerträgen im Sinne des § 44



Seite 13 von 50

Absatz 1 Satz 7 EStG kommt ein Ausweis nicht in Betracht, wenn dem Kreditinstitut keine Beträge zur Abführung der Kapitalertragsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Bei negativer Saldogröße erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für sonstige Verluste oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag für eine Verlustbescheinigung gestellt wird, vgl. Rn. 34.

Grundsätzlich sind alle Arten von Kapitalerträgen - außer z. B. Kapitalerträge aus einem anderen Staat, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit diesem Staat in Deutschland steuerfrei sind - in einer Gesamtsumme enthalten. Es wird nicht nach der Quelle der Kapitalerträge unterschieden. Die Kapitalerträge sind in Zeile 7 der Anlage KAP einzutragen.

Ausschüttungen eines Investmentfonds, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, sind nicht in der Höhe der Kapitalerträge auszuweisen. Erfolgt nach § 44b Absatz 1 EStG eine Erstattung der auf steuerfreie Kapitalrückzahlungen entfallenden Kapitalertragsteuer erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung, so ist die Steuerbescheinigung zu korrigieren. Für den Fall, dass die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung angerechnet oder erstattet wurde (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG, ggf. in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KStG), hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berechtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

- 27 Nicht besetzt
- 28 Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des Investmentsteuergesetzes (InvStG 2004) unterliegen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung oder bei Rückgabe der Investmentanteile dem Steuerabzug (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG) und sind in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten. Diese akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sind im Rahmen der Steuererklärung und des Veranlagungsverfahrens von der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge abzuziehen (vgl. den nachrichtlichen Ausweis bei Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds in den Mustern I und III). Denn es handelt sich nicht um Kapitalerträge im Veräußerungszeitpunkt, sondern um einen nachholenden Steuerabzug auf die während der Haltedauer der Investmentanteile zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge. Zu den Voraussetzungen der Anrechnung dieser Kapitalertragsteuer, vgl. das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012 (BStBl 2013 I S. 54). Aufgrund des Abzugs der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) von den Kapitalerträgen können negative Kapitalerträge vorliegen. Ein negativer Betrag der Kapitalerträge ist in Zeile 11 (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 12) der Anlage KAP zu erfassen.
- 29 Investorerträge im Sinne des § 16 InvStG (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen) aus in- und ausländischen Investmentfonds sind grundsätzlich in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten. Insbesondere Vorabpauschalen sind auch dann auszuweisen, wenn aufgrund einer Verrechnung mit dem Sparer-Pauschbetrag, der Anwendung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder der Anrechnung



einer ausländischen Quellensteuer kein Steuerabzug vorzunehmen war, vgl. Rn. 26. Unterliegen die Investmenterträge einer Teilfreistellung nach § 20 InvStG für Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG), für Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG), für Immobilienfonds (§ 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG) oder für Auslands-Immobilienfonds (§ 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG), so beschränkt sich der Steuerabzug nach § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG auf die steuerpflichtigen Teile der Kapitalerträge, vgl. Ausführungen zu Rn. 59). Nur diese Teile sind in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ auszuweisen.

Werden Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG tatsächlich veräußert, ist auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 3 Satz 3 und 4 InvStG und auf die Beträge nach § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG ein Steuerabzug vorzunehmen. Sofern der Steuerabzug auf die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG und der Steuerabzug auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nebeneinander anwendbar sind, wird nicht beanstandet, wenn nur ein Steuerabzug auf die höhere der beiden Bemessungsgrundlagen vorgenommen wird (vgl. auch Rz. 56.78 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 [BStBl I S. 527], zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 18. November 2024 [BStBl I 2024 S. 1547]).

Zu den Alt-Anteilen in diesem Sinne rechnen auch Anteile an Personengesellschaften, die als Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG 2004 unter den Anwendungsbereich des InvStG 2004 fielen, jedoch nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG ab dem 1. Januar 2018 keine Investmentfonds mehr darstellen (Personen-Investmentvermögen). Die Ausschüttungen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Personen-Investmentvermögen unterliegen seit dem 1. Januar 2018 keinem Steuerabzug. Bei einer Veräußerung eines Anteils an einem Personen-Investmentvermögen ist jedoch ein Steuerabzug nach § 56 Absatz 3 Satz 3 und 4 InvStG auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 sowie ein Steuerabzug nach § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG auf die Beträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 vorzunehmen. Die Stelle, die Anteile an einem Personen-Investmentvermögen verwahrt oder verwaltet, hat das Vorhandensein derartiger Anteile und die Höhe von Ausschüttungen sowie von Veräußerungserlösen (nicht die Veräußerungsgewinne) im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Anteile an Personen-Investmentvermögen sind nicht als bestandsgeschützte Alt-Anteile auszuweisen. Soweit die Stelle, die die Anteile verwahrt oder verwaltet, nicht erkennt, ob es sich um ein Personen-Investmentvermögen handelt, hat sie für Zwecke des Steuerabzugs und der Steuerbescheinigung die für Investmentfonds geltenden Regelungen anzuwenden.

Zu Besonderheiten bei im Privatvermögen gehaltenen bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG, vgl. Rn. 30.

- 30 Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden und keine Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG sind (bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG), unterliegen mit den ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit anderen negativen oder



positiven Kapitalerträgen verrechenbar. Die hiernach dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Gewinne sind in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ auszuweisen. Wenn es dem depotführenden Kreditinstitut nicht möglich ist, die Anteile im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG zu erkennen, wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, dass auch diese Anteile im Steuerabzugsverfahren als bestandsgeschützte Alt-Anteile behandelt werden. Zweifelsfälle, bei denen die Anteile zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden und die Anschaffungskosten einer Einzeltransaktion mindestens 100.000 € betragen, sind jedoch im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen. Hierbei ist sowohl der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG als auch der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG gesondert auszuweisen. Sofern dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten von als bestandsgeschützt behandelten Alt-Anteilen nicht vorliegen, ist es nicht zu beanstanden, wenn in der Spalte Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG „nicht ermittelbar“ ausgewiesen wird.

Die Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind steuerfrei, soweit die insgesamt seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Den persönlichen Freibetrag kann der Steuerpflichtige ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Hierfür sowie für Zwecke der gesonderten Feststellung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 ff. InvStG ist die Summe der Gewinne im „davon“-Ausweis „Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung) Zeile 9 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 10) auszuweisen. Für diesen Ausweis ist keine Saldierung zwischen Gewinnen und Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen einer ehegatten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung. Der „davon“-Ausweis „Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung) Zeile 9 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 10) ist der Höhe nach nicht auf die Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7 Anlage KAP) beschränkt.

Maßgebend für den Ausweis der Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind nur die seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen. Gewinne oder Verluste, die auf Wertveränderungen der bestandsgeschützten Alt-Anteile bis zum 31. Dezember 2017 beruhen, sind beim Steuerpflichtigen steuerfrei (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG).

Beispiel (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus sonstigen Kapitalerträgen (realisierter Wertverlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ab 2018)	- 9.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 6.000 €
Summe der Kapitalerträge	+ 8.000 €
Kapitalertragsteuer	2.000 €



Seite 16 von 50

Lösung:

In der Steuerbescheinigung ist im „davon“-Ausweis ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € auszuweisen.

Abwandlung (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus sonstigen Kapitalerträgen (realisierter Wertverlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ab 2018)	- 15.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 3.000 €
Summe der Kapitalerträge (Verlust)	- 1.000 €

Lösung:

Hat der Steuerpflichtige rechtzeitig eine Verlustbescheinigung beantragt, ist in dieser im „davon“-Ausweis ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € auszuweisen.

- 31 In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ sind bei Lebensversicherungsverträgen die steuerpflichtigen Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung anzugeben. Für Altverträge – Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005 – sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen maßgebend. Für Neuverträge – Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004 – ist der Ertrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzugeben. Ertrag ist bei diesen Verträgen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Sind in dem Ertrag auch Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen enthalten, so sind nur die Erträge auszuweisen, die sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergeben. Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG sind nicht in den Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ einzubeziehen, vgl. Rn. 35. Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug sind die Zinsen und/oder Erträge.
- 32 Der **Gewinn aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG** ist gesondert auszuweisen („davon“-Ausweis); berechnet wird der positive Unterschiedsbetrag zwischen Aktiengewinnen und -verlusten. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung ist zusätzlich der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG auszuweisen.
- 33 Der in der Zeile **Ersatzbemessungsgrundlage** im Sinne des § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG anzusetzende Betrag ist als Bruttobetrag, das heißt vor Berücksichtigung von Verlusten und eines Freistellungsauftrags, anzugeben. Der Betrag wird unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen.

Als Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG sind 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter zu Grunde zu legen.



Werden Kapitalanlagen auf fremde Depots übertragen, ohne dass der Depotinhaber eine Erklärung über die Unentgeltlichkeit abgibt, hat das Kreditinstitut von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. Als Einnahme aus der Veräußerung gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen. Falls ein Börsenpreis nicht vorliegt, sind 30 % der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage heranzuziehen. Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Sachverhalte mit Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine zutreffende Besteuerung herbeiführen, vgl. Rn. 182 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBlI 2025 S. XXX). Ist die angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage geringer als der tatsächlich erzielte Ertrag, hat der Steuerpflichtige die Ersatzbemessungsgrundlage gegenüber seinem Finanzamt zu korrigieren, vgl. Rn. 183 des vorgenannten BMF-Schreibens.

Bei der tatsächlichen Veräußerung von vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Investmentanteilen (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG) gilt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen, § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG (im Ausweis der Höhe der Kapitalerträge zu Zeile 7 der Anlage KAP enthalten, soweit steuerpflichtig). Darüber hinaus ist der auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis zum Veräußerungszeitpunkt entfallende Veräußerungsgewinn zu ermitteln (enthalten im Ausweis der Höhe der Kapitalerträge zu Zeile 7 der Anlage KAP). Wenn für die Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung keine Anschaffungskosten vorliegen, ist nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG eine Ersatzbemessungsgrundlage von 30 % des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises dem Steuerabzug zu Grunde zu legen. Liegt kein Rücknahmepreis vor, ist der letzte im Kalenderjahr 2017 verfügbare Börsen- oder Marktpreis als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen. Nach dem 31. Dezember 2017 eintretende Kapitalmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bestimmung der Ersatzbemessungsgrundlage.

Kann der Entrichtungspflichtige weder den Rücknahmepreis noch den Börsen- oder Marktpreis ermitteln, so ist keine Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 anzusetzen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar Anschaffungskosten vorliegen, aber weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist. Es ist keine Anzeige des Entrichtungspflichtigen gegenüber dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich des fehlenden Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erforderlich. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind auch die Alt-Anteile gesondert auszuweisen, bei denen die Ersatzbemessungsgrundlage nicht ermittelt werden konnte. Es sind jedoch nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG 30 % der Einnahmen aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage für den ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Gewinn anzusetzen.

Der Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 InvStG. Hierbei sind die aktuellen Gattungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung des Kapitalertragsteuerabzugs anzugeben.

Die Kapitalertragsteuer auf die Ersatzbemessungsgrundlage entfaltet keine Abgeltungswirkung. Der Steuerpflichtige ist zur Erklärung des Veräußerungsgewinns in der Steuererklärung verpflichtet, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1 InvStG.



Für die Zwecke des Steuerabzugs ist auch bei einem Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG die Teilfreistellung nach § 20 InvStG zu berücksichtigen. In der Steuerbescheinigung ist bei der Höhe der Kapitalerträge der nach der Teilfreistellung verbleibende steuerpflichtige Betrag anzusetzen.

Beispiel:

Privatanleger A erwirbt am 1. Oktober 2010 einen Investmentanteil an einem Immobilienfonds zu einem Preis von 100 €, der die ab 2018 geltenden Voraussetzungen für eine Immobilienteilfreistellung von 60 % nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG erfüllt. Es ist kein letzter im Kalenderjahr 2017 festgesetzter Rücknahmepreis im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG und kein Börsen- oder Marktpreis im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG ermittelbar. Am 15. Januar 2018 veräußert A den Investmentanteil zu einem Preis von 200 €.

Lösung:

Für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist aufgrund des nicht ermittelbaren Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreises keine Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen. Als Ersatzbemessungsgrundlage für den ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Gewinn sind 30 % des Veräußerungspreises von 200 € = 60 € anzusetzen. Dem Steuerabzug unterliegt aber nur die um die Teilfreistellung gekürzte Ersatzbemessungsgrundlage:

$$60 € - 36 € (60 € \times 60 \% \text{ steuerfrei}) = \underline{24 €}.$$

Bei der Höhe der Kapitalerträge sind in der Steuerbescheinigung damit 24 € anzugeben. Außerdem sind die 24 € in der Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG“ einzutragen und der Investmentanteil im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung als Alt-Anteil im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, der kein bestandsgeschützter Alt-Anteil im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG ist, unter Angabe der Ersatzbemessungsgrundlage als „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- 34 Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nach § 20 Absatz 6 Satz 1 EStG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Für Zwecke der Verlustverrechnung ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Verlusten zu unterscheiden.

Die **Höhe der nicht ausgeglichenen Verluste** aus der Veräußerung von Aktien und die Höhe der nicht ausgeglichenen sonstigen Verluste hat das Kreditinstitut auf Antrag des Steuerpflichtigen zu bescheinigen, um diesem im Rahmen der Veranlagung bei dessen Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solchen, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) zu ermöglichen.

Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus der Veräußerung von Aktien jedoch nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Ein negativer Unterschiedsbetrag bei Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist – nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG – in der Zeile „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne



Verlust aus der Veräußerung von Aktien Zeile 11 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 12) in voller Höhe auszuweisen, vgl. auch Rn. 31 und 35. Zu Muster II vgl. Rn. 50.

- 35 In der Zeile „**Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG**“ nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG Zeile 26 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 30) sind die positiven und negativen Erträge des Lebensversicherungsvertrags – Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2005 – gesondert auszuweisen, die nur in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags einkommensteuerpflichtig sind (Vertragslaufzeit zwölf Jahre, Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres, vgl. § 52 Absatz 28 Satz 7 EStG). Es ist zu beachten, dass das Versicherungsunternehmen den Unterschiedsbetrag immer in voller Höhe zu bescheinigen hat. Enthalten die auszuweisenden Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG außerdem Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, so ist der Unterschiedsbetrag nur in der Höhe anzugeben, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergibt.

Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug auf diese Erträge ist immer der volle Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, ggf. nach Abzug der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG. Erst im Rahmen der Veranlagung wird nur der hälftige Unterschiedsbetrag versteuert. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer/der Solidaritätszuschlag/die Kirchensteuer ist ausschließlich im Ausweis zu den Zeilen 45 bis 47 (bis einschließlich VZ 2025 zu den Zeilen 43 bis 45) anzugeben.

- 35a Leistet eine Bausparkasse im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung Zahlungen für entgangene Zinsen, sind diese als „Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wurden Zeile 37 oder 38 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 zu den Zeilen 35 und 36) im nachrichtlichen Teil des Musters I und in der „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“ zu erfassen.
- 36 Die Regelungen zur Aufteilung, Bescheinigung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer sind für den auf die Kapitalertragsteuer erhobenen **Solidaritätszuschlag** entsprechend anzuwenden.
- 37 Bei einem Gemeinschaftskonto von Ehegatten/Lebenspartnern ist die einbehaltene **Kirchensteuer** anteilmäßig gesondert auszuweisen. Bei Zugehörigkeit der Ehegatten/Lebenspartner zur gleichen Religionsgemeinschaft ist nur eine Summe in der Steuerbescheinigung auszuweisen. Bei konfessionsverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft hat zuerst die Angabe für den Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner A) zu erfolgen. Bei Lebenspartnerschaften ist der in der Zeile „Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge“ zuerst genannte Lebenspartner auch in der Zeile „Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer“ zuerst zu berücksichtigen.

Neben der einbehaltenen Kirchensteuer ist nach § 51a Absatz 2c Satz 6 EStG auch die steuererhebende Religionsgemeinschaft im Klartext (z. B. Bistum Essen, Evangelische Landeskirche in Baden) anzugeben. Klartexte, die 100 Zeichen überschreiten, können geeignet abgekürzt werden.



Wurde im laufenden Jahr wegen einer Änderung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ein Steuerabzug für unterschiedliche steuererhebende Religionsgemeinschaften durchgeführt, sind sämtliche steuererhebenden Religionsgemeinschaften anzugeben.

- 38 Angaben zu den **ausländischen Steuern** werden einschließlich der fiktiven Steuern, soweit sie ohne Einschränkung angerechnet werden dürfen, ausgewiesen. In der Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuern dürfen die fiktiven Quellensteuern mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen nicht enthalten sein. Eine Übersicht über anrechenbare ausländische Quellensteuern ist auf der Internetseite des steuerlichen Info-Centers des Bundeszentralamtes für Steuern veröffentlicht (https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/AuslaendischeQuellensteuer/auslaendischequellensteuer_node.html). Die Voraussetzungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuern sind in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit entsprechenden Vereinbarungen unterschiedlich geregelt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anrechnung kann nur im Einzelfall, das heißt im Rahmen der Veranlagung, durch die zuständigen Finanzämter erfolgen. Ein Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, ist in Anhang 12 II.1 des Einkommensteuer-Handbuchs veröffentlicht.

Ein negativer Quellensteuerbetrag, der zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer geführt hat, ist als negativer Betrag in der Zeile „Summe der angerechneten ausländischen Steuer Zeile 42 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 40) auszuweisen.

Im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sind Beträge, die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten, als negative Beträge in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 43 Anlage KAP“ (bis einschließlich VZ 2025 in Zeile 41) auszuweisen.

Das Kreditinstitut hat in diesem Fall auf die Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG in der Steuerbescheinigung hinzuweisen.

- 39 Wurde für Ehegatten/Lebenspartner die ehedatten- oder lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG durchgeführt, sind in der jeweiligen Steuerbescheinigung die Erträge und Quellensteuern auszuweisen, die nach der entsprechend den Rn. 266 bis 277 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX) durchgeführten übergreifenden Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung verbleiben.

40 Nicht besetzt

41 Nicht besetzt

42 Nicht besetzt



III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers/einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)

1. Allgemeines

- 43 Die Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds soll im Unterschied zum Muster I von einem Aussteller erteilt werden, der kein Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut ist, z. B. Lebensversicherungsunternehmen, GmbH, Aktiengesellschaft (wenn die Aktien der Gesellschaft nicht im Depot gehalten werden) oder Spezial-Investmentfonds. Bei Investmentfonds haben die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die selbst die Anteile der Anleger verwahren oder verwalten, eine Steuerbescheinigung als auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG nach Muster I oder Muster III zu erstellen. Die Steuerbescheinigung gilt unabhängig von einer Abgeltungswirkung des Steuerabzugs für alle Kapitalerträge, insbesondere auch für betriebliche Kapitalerträge. Rn. 26 Satz 1 gilt hinsichtlich der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages entsprechend. Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.

2. Berechtigung zur Ausstellung

- 44 Die leistende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder das Personenunternehmen oder der Spezial-Investmentfonds braucht bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung nicht zu prüfen, ob der Anteilseigner zur (vollständigen) Anrechnung der Kapitalertragsteuer oder zur Erstattung nach § 50c EStG (bei Steuerausländern) berechtigt ist. Diese Prüfung obliegt dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt oder dem Bundeszentralamt für Steuern. Wegen der Ausstellung von Steuerbescheinigungen an Anteilseigner, deren Anteile sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, vgl. Rn. 70.

3. Abweichende Anschrift

- 45 Weicht die in der Steuerbescheinigung angegebene Anschrift des Anteilseigners von derjenigen ab, unter der er beim Finanzamt geführt wird, ist dies der Vereinfachung wegen nicht zu beanstanden, wenn kein Zweifel daran besteht, dass es sich um dieselbe Person handelt. Bestehen Zweifel an der Identität, muss das Finanzamt den Anteilseigner auffordern, den Sachverhalt aufzuklären. Soweit hierzu erforderlich, hat der Anteilseigner eine berichtigte Steuerbescheinigung vorzulegen (§ 45a Absatz 5 EStG). Ergeben sich die Zweifel daraus, dass die Steuerbescheinigung an eine von dem Anteilseigner der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds mitgeteilte Versandanschrift geleitet worden ist, die sich nicht mit der Anschrift deckt, unter der er beim Finanzamt geführt wird, kann die Identität auch durch eine ergänzende Steuerbescheinigung der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des



Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds nachgewiesen werden, aus der Straße, Hausnummer, Wohnort bzw. Sitz oder Geschäftsleitung des Anteilseigners hervorgehen.

4. Muster der Steuerbescheinigung

- 46 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners aus.
- 47 Da auch der Zahlungstag zu bescheinigen ist, darf die Steuerbescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Leistung erbracht worden ist.

5. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 48 Die Verpflichtung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, ihren Anteilseignern auf Verlangen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung auszustellen, wird nicht nur durch Leistungen begründet, die bei den Anteilseignern Gewinnanteile darstellen. Die Verpflichtung entsteht auch, wenn den Anteilseignern der Körperschaft sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 EStG zufließen, sowie für Bezüge, die nach der Auflösung der Körperschaft anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG gilt entsprechend (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG). Das gleiche gilt, wenn die Anteilseigner auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung der Körperschaft Bezüge erhalten, die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 2 KStG gelten (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Körperschaft gemäß § 27 Absatz 3 KStG die Leistungen zu bescheinigen und in der Steuerbescheinigung darauf hinzuweisen.
- 49 Die leistende Körperschaft muss die Steuerbescheinigung auch erteilen, wenn einem Anteilseigner Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG aus dem früheren Rechtsverhältnis zufließen, vgl. § 24 Nummer 2 EStG. Ist die Körperschaft eine Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und werden Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner geleistet, hat die Körperschaft die Steuerbescheinigung an diese Anteilseigner auch zu erteilen, wenn die Verpflichtung zum Ausgleich von dem Organträger erfüllt worden ist.
- 50 Ein negativer Unterschiedsbetrag bei Lebensversicherungen ist - nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG - in Muster II in voller Höhe als Minusbetrag auszuweisen. Dabei sind die Beträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG in der Zeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG“ und die Beträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG in der Zeile „Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG“ zu erfassen. Eine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG ist in diesen Fällen nicht zu erteilen, da das Versicherungsunternehmen nicht als auszahlende Stelle handelt. Zu Muster I vgl. Rn. 34.
- 51 Ein inländischer Spezial-Investmentfonds ist selbst zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtet. Dem Steuerabzug unterliegen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 InvStG sowohl ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen.



Seite 23 von 50

52 Nicht besetzt

53 Zuzurechnende steuerabzugspflichtige Erträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds sind als „Kapitalerträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvStG“ auszuweisen. Handelt es sich um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG, sind die Anzahl der veräußerten Spezial-Investmentanteile und der Handelstag zu benennen. Wird eine zusammengefasste Steuerbescheinigung für einen Zeitraum erteilt und sind in diesem Zeitraum Spezial-Investmentanteile in mehreren Tranchen veräußert worden, sind die einzelnen Veräußerungsdaten (Handelstag und Anzahl der Spezial-Investmentanteile) separat auszuweisen.

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvStG, bei denen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, sind gesondert auszuweisen. Dies gilt sowohl für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge als auch die Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen. Es ist auch dann eine Steuerbescheinigung auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu erstellen, die einen gesonderten Ausweis der nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug frei gestellten Erträge und Gewinne enthält, wenn insgesamt keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen (Steuerausländern) unterliegen nur die inländischen Immobilienerträge nach § 33 Absatz 3 InvStG sowie die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 33 Absatz 4 InvStG der beschränkten Steuerpflicht. Nur in Bezug auf diese Erträge darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige ausgestellt werden. Dies gilt entsprechend für ausländische Spezial-Investmentfonds, die freiwillig Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG auf Erträge im Sinne des § 33 Absatz 3 und/oder Absatz 4 InvStG an die für sie nach § 4 InvStG zuständige Finanzbehörde abführen. Der ausländische Spezial-Investmentfonds ist in diesem Fall zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung berechtigt.

In den Fällen einer nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG ausgeübten Immobilien-Transparenzoption hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung zu erteilen, in der sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds und die weiteren Angaben des § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG aufzuführen sind.

6. Anteilseigner

54 Die leistende Körperschaft darf die Steuerbescheinigung für Erträge nach § 20 Absatz 1 Satz 1 EStG nur an ihre Anteilseigner erteilen. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 AO die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, z. B. Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an bergbaubetreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG, im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind (§ 20 Absatz 5 Satz 2 EStG).

7. Anteile im Gesamthandsvermögen

55 Gehören die Anteile am Kapitalvermögen zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, kann über die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge aus diesen Anteilen und der anzurechnenden Kapitalertragsteuer nur im Rahmen der gesonderten Feststellung des Gewinns



der Personengesellschaft (§ 180 AO) entschieden werden. Die ausschüttende Körperschaft hat deshalb eine zusammenfassende Steuerbescheinigung auf den Namen der Personengesellschaft auszustellen. Für die Mitunternehmer ergibt sich in diesen Fällen der Betrag der anzurechnenden Kapitalertragsteuer aus der gesonderten Feststellung. Wird der Einkommensteuerbescheid oder der Körperschaftsteuerbescheid für die Mitunternehmer nach § 155 Absatz 2 AO vor Erlass des Bescheids über die gesonderte Feststellung erteilt, kann die anzurechnende Kapitalertragsteuer dabei vorläufig geschätzt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Anteile an dem Kapitalvermögen einer anderen Gesamthandsgemeinschaft oder einer Bruchteilsgemeinschaft gehören. Ist die Steuerbescheinigung auf den Namen einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft ausgestellt worden, die an einer ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist, und unterbleibt nach § 180 Absatz 3 AO eine gesonderte Feststellung, ist die anzurechnende Kapitalertragsteuer den Steuerpflichtigen der Vereinfachung wegen in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem ihnen die zugrundeliegenden Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG zugerechnet werden. Stehen die Anteile im Alleineigentum eines Gesellschafters, gehören sie aber zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Gesellschafters auszustellen. In diesen Fällen ist die Steuerbescheinigung in dem Verfahren der gesonderten Feststellung nach § 180 AO vorzulegen, weil die Leistung der ausschüttenden Körperschaft und die anzurechnende Kapitalertragsteuer in die gesonderte Feststellung einzubeziehen sind.

8. Inländisches Kreditinstitut

- 56 In den Fällen, in denen die auszahlende Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG gleichzeitig auch Kapitalerträge als Schuldner der Kapitalerträge zahlt, sind diese Kapitalerträge in eine etwaige Verlustverrechnung miteinzubeziehen und daher in Muster I zu bescheinigen. Entsprechendes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in eine zeitraum- oder jahresbezogene Steuerbescheinigung nach Muster III gegeben sind.

IV. Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 1 bis 3 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds (Muster III)

1. Allgemeines

- 57 Die Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG gilt für Fälle, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Muster I), jedoch für Anrechnungszwecke ebenfalls einer Steuerbescheinigung bedürfen (z. B. Körperschaften). In diesen Fällen wird § 43a Absatz 3 EStG nicht angewendet, insbesondere findet keine Verlustverrechnung statt, vgl. § 43a Absatz 3 Satz 8 EStG. Sofern Erträge aus Versicherungen zu den betrieblichen Einkünften gehören und der Versicherungsnehmer daneben Erträge aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften erzielt, ist in der Steuerbescheinigung die Bezeichnung der auszahlenden Stelle um die Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge zu ergänzen. Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.



- 58 Die Ausführungen in Rn. 28 (Veräußerung/Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds) und in Rn. 29 (Ansatz von Investmenterträgen im Sinne des § 16 InvStG) sind sinngemäß bei Muster III anzuwenden.
- 59 Beim Kapitalertragsteuerabzug auf Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 InvStG) oder Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG) ist nach § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG ausschließlich die Teilfreistellung für im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile zu berücksichtigen, vgl. Ausführungen zu Rn. 29. Ein darüberhinausgehender Teilfrestellungssatz für betriebliche oder dem KStG unterliegende Anleger kann erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind die im Bescheinigungszeitraum erzielten Erträge aus in- und ausländischen Investmentanteilen zur Berücksichtigung des zutreffenden Teilfrestellungssatzes nach § 20 InvStG sowie des Ansatzes der im Bescheinigungszeitraum als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aufzugliedern. Hierin sind die Höhe der zuzurechnenden Investmenterträge (vor Anwendung der Teilfrestellung) untergliedert nach der Art der anzuwendenden Teilfrestellung (Aktienteilfrestellung, Mischfondsteilfrestellung, Immobilienteilfrestellung und Auslands-Immobilienteilfrestellung) auszuweisen. Die hierin enthaltenen Teilgrößen für im Bescheinigungszeitraum nach § 18 Absatz 3 InvStG als zugeflossen geltenden und dem Steuerabzug unterworfenen, vgl. Rn. 29. Vorabpauschalen im Sinne des § 18 InvStG sind ergänzend auszuweisen.

Wenn mehrere fiktive Veräußerungen nach § 22 Absatz 1 InvStG oder § 19 Absatz 2 Satz 1 InvStG eingetreten sind, ist es nicht zu beanstanden, dass der Entrichtungspflichtige auch bei betrieblichen Anlegern eine Verrechnung von positiven und negativen fiktiven Veräußerungsgewinnen vornimmt (abweichend von Rn. 215 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 [BStBl I 2025 S. XXX]). Hinsichtlich des Ausweises von Veräußerungsgewinnen vor Anwendung der Teilfrestellung ist darauf zu achten, dass keine Verrechnung zwischen Gewinnen vorgenommen wird, auf die unterschiedliche Teilfrestellungssätze (als Aktien-, Misch-, Immobilien-, Auslands-Immobilienfonds oder sonstiger (nicht begünstigter) Investmentfonds) anwendbar sind.

- 60 Für betriebliche Kapitalerträge und Kapitalerträge bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist entsprechend den Regelungen für Körperschaften im Rahmen der Abgeltungsteuer in bestimmten Fällen kein Steuerabzug vorzunehmen, falls der Steuerpflichtige eine entsprechende Option (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG) ausübt. In diesen sowie in den übrigen Fällen des § 43 Absatz 2 EStG sind die Erträge nicht in der Steuerbescheinigung auszuweisen.
- 61 Die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 und der Zwischengewinn nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004, unterliegen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG). In der Steuerbescheinigung für betriebliche Anleger wird es nicht beanstandet, wenn diese in der Zeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG“ ausgewiesen werden.



- 62 Investorerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Verbindung mit § 16 InvStG unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht und sind daher bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern nicht im amtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Der nachrichtliche Ausweis der Investorerträge im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG hat unabhängig davon zu erfolgen, ob ein Steuerabzug durchgeführt wurde. Dieser nachrichtliche Ausweis ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen sich in der Veranlagung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder ein Absehen vom Steuerabzug nicht vorlagen (z. B. liegt - anders als im Steuerabzugsverfahren angenommen - ein Status als Steuerinländer und nicht als Steuerausländer vor). Im Falle der Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen kann der Steuerpflichtige auch bei fehlendem Steuerabzug eine Steuerbescheinigung mit dem nachrichtlichen Ausweis der Investorerträge im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG verlangen.
- 63 Erträge aus Limited Liability Companies (LLCs), aus Limited Partnerships (LPs) und aus Master Limited Partnerships (MLPs) werden im Steuerabzugsverfahren als Dividendenerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG behandelt und sind in Muster III als Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG zu bescheinigen. Da erst im Veranlagungsverfahren geprüft werden kann, ob beim Dividendenempfänger die Voraussetzungen des § 3 Nummer 40 EStG vorliegen, ist die Zeile „>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“ vom Kreditinstitut nicht auszufüllen. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG.

2. Muster der Steuerbescheinigung

- 64 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapierkennnummer oder der ISIN aus. Die Angabe des Schuldners ist lediglich bei Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung erforderlich.

V. Besonderheiten Muster I und III

1. Zweigniederlassung

- 65 Neben inländischen Kreditinstituten ist auch die im Inland befindliche Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 3 EStG berechtigt. Voraussetzung ist, dass dem ausländischen Unternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften erteilt und dass die in § 20 Absatz 1 und 2 EStG bezeichnete Leistung für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft von der inländischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle erbracht worden ist. Eine Abfragemöglichkeit über die Zweigniederlassungen gemäß §§ 53b und 53c KWG als auch die Zweigstellen gemäß § 53 KWG ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de/de) unter dem Suchwort „Unternehmensdatenbank“ gegeben. In dieser Unternehmensdatenbank sind nicht nur die ausländischen Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften mittels inländischer Zweigniederlassungen oder Zweigstellen, sondern auch diejenigen ausländischen Unternehmen enthalten, die die Erlaubnis haben, mittels inländischer Zweigniederlassungen oder Zweigstellen Finanzdienstleistungen zu erbringen.



2. Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung

a) Mitteilungsverpflichtung

- 66 Führt ein Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines anderen Kreditinstituts lautet, darf das depotführende Kreditinstitut dem anderen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung über Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG nur erteilen, wenn das andere Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist, vgl. § 4 Absatz 2 DepotG. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, hat stets das andere Kreditinstitut die Steuerbescheinigung zu erteilen, und zwar sowohl für die Dividenden, die es seinen Kunden gutschreibt, als auch für diejenigen, die es selbst bezieht. In den Fällen beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 EStG hat stets das Kreditinstitut die Angaben in einem Datensatz nach § 45b Absatz 5 EStG zu übermitteln, das zuvor den Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, vgl. Rn. 68. Für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2027 zufließen, gelten die Ausführungen der Rn. 66 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223).

b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners

- 67 Bei Dividendengutschriften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für andere Kreditinstitute bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners ausstellt, wenn ein anderes Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners eine auf dessen Namen lautende Steuerbescheinigung beantragt hat. Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat. Das gilt auch, wenn die Ausstellung von einem ausländischen Kreditinstitut beantragt worden ist.

c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG

- 68 Führt ein inländisches Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines ausländischen Kreditinstituts lautet, liegt für Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 EStG regelmäßigein Fall des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG vor. Das depotführende inländische Kreditinstitut ist zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in seiner Funktion als auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG verpflichtet.

Die Übermittlung eines Datensatzes nach § 45b Absatz 5 EStG auf den Namen des ausländischen Kreditinstituts darf das depotführende inländische Kreditinstitut nur vornehmen, wenn das ausländische Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist.

In den Fällen der ausländischen Zwischenverwahrung von Wertpapieren für inländische Endkunden kann nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 16. September 2013 (BStBl I S. 1168) von dem inländischen Kreditinstitut, das als letzte inländische Stelle gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG vor der Zahlung in das Ausland einen Steuerabzug vorgenommen hat, eine



Seite 28 von 50

Sammel-Steuerbescheinigung über den vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug ausgestellt werden.

Bei im Inland endverwahrten Beständen, soweit keine Sammel-Steuerbescheinigung beantragt wurde, sowie bei im Ausland endverwahrten Beständen ist für die bei inländischen Kreditinstituten verwahrten Wertpapierbestände ausländischer Kreditinstitute bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge abgeführten Kapitalertragsteuer auf Antrag des ausländischen Kreditinstitutes in Vertretung des Anteilseigners eine Einzelsteuerbescheinigung durch das inländische Kreditinstitut auszustellen. Ist der Anteilseigner beschränkt steuerpflichtig, tritt an die Stelle der Einzelsteuerbescheinigung die Übermittlung eines Datensatzes nach § 45b Absatz 5 EStG.

Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 2 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschriften erhalten hat.

Das inländische Kreditinstitut hat dabei eine Einzelsteuerbescheinigung nach Muster I auszustellen, wenn das ausländische Institut mitteilt, dass die Steuerbescheinigung für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften nach § 20 EStG erteilt werden soll. Wird die Steuerbescheinigung für einen beschränkt Steuerpflichtigen beantragt, sind die in § 45b Absatz 5 EStG bezeichneten Angaben in einem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Liegen keine Angaben vor, ob es sich beim Anteilseigner um einen unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen handelt, ist bei Ausstellung einer Steuerbescheinigung für natürliche Personen mit inländischer Anschrift als Empfänger im Adressfeld eine Einzelsteuerbescheinigung nach Muster I auszustellen. Liegt keine inländische Anschrift vor, sind die in § 45b Absatz 5 EStG bezeichneten Angaben in einem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2027 zufließen, gelten die Ausführungen der Rn. 68 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223).

d) Ausländische Wertpapiersammelbank

- 69 Werden inländische Aktien von einer ausländischen Wertpapiersammelbank verwahrt, deren Globalurkunde bei einer inländischen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist, ist zur Ausstellung der Steuerbescheinigung nur das inländische Kreditinstitut berechtigt, das der ausländischen Wertpapiersammelbank die Dividendengutschrift erteilt hat. Werden dagegen die inländischen Aktien von einer ausländischen Wertpapiersammelbank verwahrt, ist nur der Emittent als Schuldner der Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zur Ausstellung der Steuerbescheinigung berechtigt. Eine inländische depotführende Stelle darf hingegen nach § 45a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG keine Steuerbescheinigung ausstellen.



e) Ausländisches Kreditinstitut

- 70 Außer in den Fällen der Rn. 67 ff. darf ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung an Anteilseigner, deren Aktien sich als effektives Stück in einem Tresor bei einem ausländischen Kreditinstitut befinden, nur ausstellen, wenn der Anteilseigner sich die Dividendenscheine von dem ausländischen Kreditinstitut aushändigen lässt und sie dem inländischen Kreditinstitut zur Einlösung vorlegt oder der Anteilseigner das ausländische Kreditinstitut analog zu den Ausführungen in Rn. 67 beauftragt, die Dividendenscheine in seiner Vertretung bei der inländischen Zahlstelle als letzte auszahlende Stelle im Inland einzulösen. Das inländische Kreditinstitut muss nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG die Steuerbescheinigung oder die Meldung nach § 45b Absatz 5 EStG durch einen entsprechenden Hinweis kennzeichnen. Beantragt das ausländische Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners bei der auszahlenden Stelle, die Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners auszustellen, muss die Steuerbescheinigung erkennen lassen, welches ausländische Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat.

VI. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelung und Fundstellennachweis

- 71 Dieses Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), vom 19. September 2023 (BStBl I S. 1673) und vom 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223).
Für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2026 zufließen, sind die Steuerbescheinigungsmuster in der mit BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) veröffentlichten Form zu erteilen. Hierbei wird es nicht beanstandet, wenn die Ausführungen in den Rn. 26, 32a, 34 und 34a noch in der Fassung des BMF-Schreibens 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860), zuletzt geändert durch 13. Februar 2024 (BStBl I 2024 S. 223) angewendet werden.

- 72 Der nachrichtliche Ausweis in Muster II und III

„Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):“

sowie der nachrichtliche Ausweis in Muster I bis III

- „Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:“

sind auch dann vorzunehmen, wenn vom Steuerabzug Abstand genommen wurde (z. B. bei betrieblichen Anlegern nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung). Der nachrichtliche Ausweis der Veräußerung von Alt-Anteilen soll die Steuerpflichtigen und die Finanzämter darauf hinweisen, dass ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG angefallen ist, und es ermöglichen, die Richtigkeit des Steuerabzugs zu überprüfen. Darüber hinaus soll in den Fällen des Ansatzes der Ersatzbemessungsgrundlage deutlich gemacht werden, dass im



Seite 30 von 50

Rahmen der Einkommensteuererklärung der zutreffende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG anzugeben und im Rahmen der Veranlagung zu überprüfen ist.



Muster I

Ordnungsnummer:

□□□□□□□□-□□□□-□□□□-□□□□-□□□□□□□□□□

[ab 1. Januar 2027]

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle/des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

- ☐ Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots
- ☐ Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr folgende Angaben bescheinigt:

- ☐ *Steuerbescheinigung für ein Treuhandkonto/Nießbrauchkonto/Anderkonto/Konto einer Wohnungseigentümergeinschaft/Tafelgeschäfte
(Nichtzutreffendes streichen)*
- ☐ *Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der*



Seite 32 von 50

Kapitalerträge wurde an die (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.

Dem Kontoinhaber/Der Kontoinhaber in/Den Kontoinhabern werden

☐ für das Kalenderjahr/ ☐ für den Zahlungstag.....

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge
Zeile 7 Anlage KAP

nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinne aus der Veräußerung von Aktien
im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
Zeile 8 Anlage KAP

davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter
Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG¹
(nach Teilfreistellung)
Zeile 9 Anlage KAP

¹Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen
Zeile 10 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung
von Aktien
Zeile 11 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne
des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
Zeile 12 Anlage KAP



Seite 33 von 50

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages
Zeile 13 oder 14 Anlage KAP

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der
teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
Zeile 26 Anlage KAP

einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag
Zeile 46 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 47 Anlage KAP
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalertragsteuer
Zeile 39 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag
Zeile 40 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 41 Anlage KAP
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Summe der angerechneten ausländischen Steuer
Zeile 42 Anlage KAP

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer
Zeile 43 Anlage KAP

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge
in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 16 der Anlage KAP – gemäß § 32d Abs. 3 EStG
anzugeben.

☐ Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen
Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):



Seite 34 von 50

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)

nur nachrichtlich:

- ☐ Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):

Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG). Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im „davon“-Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)</u>	<u>Gewinn/Verlust² aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- ☐ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>



³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- ☐ Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berechnete Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem
zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berechneten Steuerbescheinigung anzuzeigen
(§ 153 AO).

- ☐ Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft
verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des
Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Aus-
schüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Ein-
künfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

nur nachrichtlich:

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Sinne
des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen
Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG

.....



Seite 36 von 50

nur nachrichtlich:

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen
gewährt wurden

Zeile 37 oder 38 Anlage KAP

.....



Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers
/einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-
Dienstleistungsplattform

☐ Einzelsteuerbescheinigung

☐ Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden lt. Beschluss vom am für

(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am [Angabe des Handelstags] wurden von

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:



Seite 38 von 50

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe
von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG^{4, 5}
nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

⁴ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG^{6, 5} nach Berücksichtigung der
teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

⁶ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 26.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag
Zeile 46 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 47 Anlage KAP
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG

Sonstige Kapitalerträge

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %
oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend
geminderter Kapitalertragsteuerbetrag

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG



Seite 39 von 50

Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12
EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug
vorgenommen wurde
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG

Summe Kapitalertragsteuer⁷ in Höhe von 15 %

⁷ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 39.

Summe Solidaritätszuschlag⁸

⁸ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 40.

Summe Kirchensteuer⁹ zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

⁹ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 41.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages¹⁰
Zeile 13 oder 14 Anlage KAP

¹⁰ Beachte Rn. 129 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. XXX).

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf (weitere
Zeilen ergänzbar):

<u>Art der Erträge</u> (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	<u>Höhe der Erträge¹¹</u>

¹¹ Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)



Seite 40 von 50

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

.....

nur nachrichtlich:

- ☐ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- ☐ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- ☐ Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am
(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünf-



ten der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- ☐ Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- ☐ Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.



Seite 42 von 50

Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:

.....



Muster III

Ordnungsnummer:

□□□□□□□□-□□□□-□□□□-□□□□-□□□□□□□□□□

[ab 1. Januar 2027]

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

[bis 31. Dezember 2026]

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds]

[ab 1. Januar 2027]

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 1 bis 3 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen



Seite 44 von 50

und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds]

☐ Einzelsteuerbescheinigung

☐ Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum.....

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

☐ Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

☐ wurden am

(Zahlungstag)

☐ Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch, ... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch, ... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge (Einkünfte im Sinne des §§ 13, 15, 18 und 21 EStG) dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.

für

(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

☐ wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

[bis 31. Dezember 2026

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger¹²

> davon: mit Steuereinbehalt von drei Fünfteln nach § 44a

Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

.....

.....

.....

.....

.....

.....



¹² Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

<u>Name</u> <u>Wertpapier</u>	<u>WKN/ISIN</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Zuflussdatum</u>	<u>Brutto-</u> <u>Kapitalertrag</u>	<u>KapSt</u>	<u>SolZ</u>

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger¹²

¹² Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

<u>Name</u> <u>Wertpapier</u>	<u>WKN/ISIN</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Zuflussdatum</u>	<u>Brutto-</u> <u>Kapitalertrag</u>	<u>KapSt</u>	<u>SolZ</u>

]

[ab 1. Januar 2027

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 43

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

> davon: mit Steuereinbehalt von drei Fünfteln nach § 44a

Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger im

Sinne des Nr. 2 Satz 1 bis 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe

von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne



Seite 46 von 50

des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG	
einbehaltene Kapitalertragsteuer	
Zeile 45 Anlage KAP	
Solidaritätzuschlag	
Zeile 46 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	
Zeile 47 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8a EStG	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG	
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Kapitalertragsteuer	
Solidaritätzuschlag	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	



Seite 47 von 50

nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG

(Diese Summe ist in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG oder in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG enthalten [Nichtzutreffendes streichen].)

- ☐ Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
(vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds
(§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (vor
Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)

Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds
(§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)

Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

- ☐ Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.



nur nachrichtlich:

- ☐ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- ☐ Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- ☐ Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:
- ☐ Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:



<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

- ☐ Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am
(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- ☐ Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden



Seite 50 von 50

Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 7. Juni 2022

BETREFF **Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen (§ 17 Absatz 2a EStG),
Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen**

GZ **IV C 6 - S 2244/20/10001 :001**

DOK **2022/0474692**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde § 17 Absatz 2a EStG neu eingeführt, in dem in den Sätzen 1 bis 4 nunmehr norm-spezifisch die Anschaffungskosten einschließlich der nachträglichen Anschaffungskosten von Anteilen i. S. v. § 17 EStG definiert werden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung von § 17 Absatz 2a EStG Folgendes:

I. Nachträgliche Anschaffungskosten

1 Zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören insbesondere:

1. offene oder verdeckte Einlagen,
2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

- 2 Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters (BFH-Urteil vom 6. Dezember 2017, IX R 7/17, BStBl II 2019 S. 213).

1. Offene oder verdeckte Einlagen (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 EStG)

- 3 Ob eine offene oder eine verdeckte Einlage vorliegt, richtet sich nach handels-, bilanzsteuer- und körperschaftsteuerrechtlichen Grundsätzen.
- 4 Zu den offenen Einlagen zählen insbesondere Nachschüsse (§§ 26ff GmbHG), Barzuschüsse und sonstige Zuzahlungen (§ 272 Absatz 2 Nummer 4 HGB) wie Einzahlungen in die Kapitalrücklage. Auch Einlagen, die in zeitlicher Nähe zur Veräußerung der Beteiligung geleistet werden (sog. Einlagen in letzter Minute), sind als offene Einlage i. S. v. § 17 Absatz 2a EStG zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 20. Juli 2018, IX R 5/15, BStBl II 2019 S. 194).
- 5 Zu den verdeckten Einlagen (vgl. R 8.9 Absatz 1 KStR) gehört insbesondere der Verzicht auf ein Gesellschafterdarlehen in Höhe des werthaltigen Teils. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich im Zeitpunkt des Verzichtes um ein fremdübliches oder um ein gesellschaftsrechtlich veranlassetes Darlehen handelt. Der Verzicht auf den nicht werthaltigen Teil des Gesellschafterdarlehens ist ggf. unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 i. V. m. Satz 2 EStG zu berücksichtigen (vgl. Randnummer 18).
- 6 Eine verdeckte Einlage kann auch vorliegen, wenn die vom Gesellschafter gewährte Fremdkapitalhilfe aufgrund der vertraglichen Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar ist. Dies kann der Fall sein bei einem Gesellschafterdarlehen, dessen Rückzahlung auf Grundlage der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, wie beispielsweise der Vereinbarung eines Rangrücktritts i. S. d. § 5 Absatz 2a EStG, im Wesentlichen denselben Voraussetzungen unterliegt wie die Rückzahlung von Eigenkapital, wenn und soweit der die Ausbuchung auslösende Rangrücktritt nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war und die entsprechenden Forderungen des Gläubigers noch werthaltig waren (BFH-Urteil vom 15. April 2015, I R 44/14, BStBl II S. 769).

2. Darlehensverluste (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG)

- 7 Verluste aus Gesellschafterdarlehen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gewährung oder das Stehenlassen des Darlehens gesellschaftsrechtlich - also durch das Gesellschaftsverhältnis - veranlasst war. Das gilt auch für Verluste von Darlehen, die unter das Kleinanlegerprivileg (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i. V. m. Absatz 5 InsO) fallen und von

Darlehen, die nach § 39 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Absatz 4 InsO nicht dem Nachranggebot unterliegen (sog. Sanierungsprivileg).

3. Gesellschaftsrechtliche Veranlassung (§ 17 Absatz 2a Satz 4 EStG)

- 8 Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Darlehensgewährung ist danach zu beurteilen, ob die Gesellschaft unter den bestehenden Verhältnissen von einem Dritten noch ein Darlehen zu marktüblichen Bedingungen erhalten hätte. Allein die Vereinbarung eines Gesellschafterdarlehens zu nicht marktüblichen Bedingungen (z. B. zinsloses Darlehen) führt daher noch nicht zur Annahme einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung i. S. v. § 17 Absatz 2a Satz 4 EStG.
- 9 Ein Darlehen ist dann gesellschaftsrechtlich veranlasst, wenn im Zeitpunkt seiner Gewährung (Krisendarlehen, vgl. Randnummer 11) oder Weitergewährung (sog. stehengelassenes Darlehen, vgl. Randnummern 16 bis 18) die Rückzahlung des Darlehens angesichts der finanziellen Situation der Gesellschaft in dem Maße gefährdet ist, dass ein ordentlicher Kaufmann das Risiko einer Darlehensgewährung zu denselben Bedingungen wie der Gesellschafter nicht mehr eingegangen wäre (sog. Krise). Bei sog. krisenbestimmten Darlehen (vgl. Randnummern 12, 13) und Finanzplandarlehen (vgl. Randnummern 14, 15) ist unabhängig von einer tatsächlichen Krise stets von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung auszugehen.
- 10 Liegt keine gesellschaftsrechtliche Veranlassung vor, ist eine steuerliche Berücksichtigung des Darlehensverlustes nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen möglich. Randnummern 5 und 6 bleiben unberührt.

4. Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten

Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Hingabe des Darlehens in der Krise (Krisendarlehen)

- 11 Im Falle der Hingabe des Darlehens in der Krise ist bei Verlust der Nennwert des Darlehens als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG). Entsprechendes gilt bei Darlehensverzicht (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 und 2 EStG). Eine Berücksichtigung des Verlustes eines solchen Darlehens im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist aufgrund der Subsidiarität des § 20 EStG zu § 17 EStG nicht möglich (vgl. § 20 Absatz 8 EStG).

b) Krisenbestimmtes Darlehen

- 12 Ein krisenbestimmtes Darlehen ist ein Darlehen, bei dem der Gesellschafter schon vor dem Eintritt der Krise mit bindender Wirkung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftsgläubigern erklärt, dass er das Darlehen auch im Falle einer Krise stehen lassen werde.

- 13 Im Falle eines krisenbestimmten Darlehens gilt Randnummer 11 entsprechend.

c) Finanzplandarlehen

- 14 Ein Finanzplandarlehen ist ein Darlehen, das von vornherein in die Finanzplanung der Gesellschaft in der Weise einbezogen wird, dass die zur Aufnahme der Geschäfte erforderliche Kapitalausstattung der Gesellschaft krisenunabhängig durch eine Kombination von Eigen- und Fremdfinanzierung erreicht werden soll. Ein solches von den Gesellschaftern gewährten „finanzplanmäßigen“ Darlehen zur Finanzierung des Unternehmenszwecks ist den Einlagen gleichgestellt.
- 15 Der Verlust eines Finanzplandarlehens ist in Höhe seines Nennwerts als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG). Eine Berücksichtigung des Verlustes eines solchen Darlehens im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist aufgrund der Subsidiarität des § 20 EStG zu § 17 EStG nicht möglich (vgl. § 20 Absatz 8 EStG).

d) Stehen gelassenes Darlehen

- 16 Was im Fall der Hingabe des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gilt, gilt grundsätzlich auch bei einem der Gesellschaft vor der Krise gewährten fremdüblichen Darlehen, wenn der Gesellschafter das Darlehen stehen lässt, obwohl er es hätte abziehen können und es angesichts der veränderten finanziellen Situation der Gesellschaft absehbar war, dass die Rückzahlung gefährdet sein wird (sog. stehen gelassenes Darlehen).
- 17 Im Falle eines stehen gelassenen Darlehens führt bei Verlust nur der im Zeitpunkt des Eintritts der Krise werthaltige Teil des stehen gelassenen Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG). Der Verlust des im Zeitpunkt des Eintritts der Krise nicht mehr werthaltigen Teils des stehen gelassenen Darlehens ist nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

A hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 100 % des Stammkapitals an der A-GmbH. Im Jahr 01 gewährte A der A-GmbH ein fremdüblich vereinbartes Darlehen in Höhe 100.000 Euro. Im Jahr 04 gerät die A-GmbH in die Krise. A lässt das Darlehen stehen. Das Darlehen ist bei Kriseneintritt nur noch zu 50 % (50.000 Euro) werthaltig. Im Jahr 05 wird die A-GmbH insolvenzfrei liquidiert. Eine Rückzahlung des Darlehens erfolgt nicht.

Mit dem Stehenlassen des Darlehens in der Krise wird das Darlehen gesellschaftsrechtlich veranlasst. Der zum Eintritt der Krise (Stehenlassen des Darlehens) nicht mehr werthaltige Teil der Forderung (50.000 Euro) kann im Verlustzeitpunkt (Veranlagungszeitraum 05) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise noch werthaltige Teil der Forderung (50.000 Euro) ist im Veranlagungszeitraum der Liquidation (Veranlagungszeitraum 05) als Darlehensverlust als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG berücksichtigungsfähig.

- 18 Im Falle des Verzichtes führt nur der im Zeitpunkt des Eintritts der Krise werthaltige Teil des stehen gelassenen Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten. Dabei stellt der im Zeitpunkt des Verzichtes noch werthaltige Teil eine verdeckte Einlage nach § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 EStG und der nicht mehr werthaltige Teil einen Darlehensverlust i. S. v. § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG dar. Der Verzicht auf den bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Krise nicht mehr werthaltigen Teil des stehen gelassenen Darlehens ist nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

A hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 100 % des Stammkapitals an der A-GmbH. Im Jahr 01 gewährte A der A-GmbH ein fremdüblich vereinbartes Darlehen in Höhe von 100.000 Euro. Im Jahr 04 gerät die A-GmbH in die Krise. A lässt das Darlehen stehen. Das Darlehen ist bei Kriseneintritt nur noch zu 50 % (50.000 Euro) werthaltig. Im Jahr 05 verzichtet A auf die Darlehensforderung. Zu diesem Zeitpunkt ist die Darlehensforderung nur noch zu 20 % (20.000 Euro) werthaltig. Im Jahr 07 veräußert A seinen Geschäftsanteil.

Mit dem Stehenlassen des Darlehens in der Krise wird das Darlehen gesellschaftsrechtlich veranlasst. Der zum Eintritt der Krise (Stehenlassen des Darlehens) nicht werthaltige Teil der Forderung (50.000 Euro) kann im Verzichtszeitpunkt (Veranlagungszeitraum 05) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der im Zeitpunkt des Verzichtes noch werthaltige Teil (20.000 Euro) ist im Zeitpunkt der Veräußerung (Veranlagungszeitraum 07) nach § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 EStG als verdeckte Einlage und damit als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Der zum Verzichtszeitpunkt nicht mehr werthaltige Teil der Forderung (30.000 Euro) ist im Veranlagungszeitraum 07 als Darlehensverlust als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG zu berücksichtigen.

e) Veräußerung eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens

- 19 Ein Verlust aus der Veräußerung eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens an die Gesellschaft oder einen Dritten führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten i. S. v. § 17 Absatz 2a EStG, soweit keine verdeckte Einlage vorliegt. Eine Berücksichtigung des Verlustes ist nur im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

II. Bürgschaftsregressforderung und vergleichbare Forderung

- 20 Die Ausführungen unter I. gelten sinngemäß für Bürgschaftsregress- und vergleichbare Forderungen.

III. Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

- 21 Eine Berücksichtigung von Darlehensverlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur möglich, soweit der Darlehensverlust nach den vorstehenden Ausführungen nicht nach § 17 EStG zu berücksichtigen ist (§ 20 Absatz 8 EStG).

1. Einkunftserzielungsabsicht

- 22 Der Ausfall einer Darlehensforderung kann einkommensteuerrechtlich nur als Verlust berücksichtigt werden, wenn das Darlehen in der Absicht gewährt wurde, positive Einkünfte zu erzielen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist infolge des beschränkten und pauschalierten Werbungskostenabzugsverbots regelmäßig von einer (widerlegbaren) Einkunftserzielungsabsicht auszugehen (BFH-Urteil vom 14. März 2017, VIII R 38/15, BStBl II S. 1040). Allein die Unverzinslichkeit einer Darlehensforderung eines Gesellschafters führt nicht dazu, dass keine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt, da sich die Einkunftserzielungsabsicht hier auch aus anderen Vorteilen (z. B. Wertsteigerung des Anteils an der Gesellschaft, Erzielung Geschäftsführergehalt) ergeben kann. Von einer fehlenden Einkunftserzielungsabsicht ist nur dann auszugehen, wenn die Erzielung von positiven Einkünften im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung insgesamt unmöglich ist.
- 23 Lag im Zeitpunkt der Darlehensgewährung eine Einkunftserzielungsabsicht vor, dann ist im Zeitpunkt des Kriseneintritts keine erneute Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den bei Eintritt der Krise wertlosen Teil eines ursprünglich fremdüblich gewährten Darlehens, das bei Eintritt der Krise stehen gelassen wird.

2. Eintritt der Uneinbringlichkeit einer Darlehensforderung**a) Ausfall der Darlehensforderung**

- 24 Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG führt der endgültige Ausfall einer Darlehensforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Steuerliche Auswirkungen hat der Darlehensausfall

jedoch nur, wenn die steuerpflichtige Person für den nicht werthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hat (BFH-Urteil vom 6. August 2019, VIII R 18/16, BStBl II 2020 S. 833). Von einem endgültigen Forderungsausfall ist auszugehen, wenn feststeht, dass keine Rückzahlung mehr stattfinden wird. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr stattfinden wird (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15, BStBl II 2020 S. 831). Der Verlust wird in dem Veranlagungszeitraum realisiert, in dem seine Höhe endgültig feststeht (vgl. Randnummer 60 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx). Von einem endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG ist jedenfalls dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Absatz 1 Satz 1 InsO angezeigt hat (BFH-Urteil vom 1. Juli 2021, VIII R 28/18, BStBl II S. 911).

b) Verzicht auf die Darlehensforderung

- 25 Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Darlehensforderung steht einem Forderungsausfall gleich und führt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 6. August 2019, VIII R 18/16, BStBl II 2020 S. 833). Steuerliche Auswirkungen hat der Darlehensverzicht jedoch nur, wenn die steuerpflichtige Person für den nicht werthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hat (BFH-Urteil vom 6. August 2019, VIII R 18/16, a. a. O.). Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen. Bei einem teilweisen Verzicht ist nur der Teil der nicht werthaltigen Kapitalforderung, auf den verzichtet wurde, als Verlust steuerlich zu berücksichtigen. Der Verlust ist im Fall eines Verzichts in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem der Verzicht erklärt wurde (vgl. Randnummer 61 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx).

c) Begrenzung der Verlustverrechnung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 6 EStG i. V. m. § 32d Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 EStG

aa) Darlehensgewährung vor dem 1. Januar 2009

- 26 Verluste aus dem Ausfall oder Verzicht von Darlehen, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2009 (also vor Einführung der Abgeltungsteuer) begründet wurde (Darlehensgewährung oder Erwerb der Darlehensforderung), können nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

bb) Darlehensgewährung nach dem 31. Dezember 2008

- 27 Bei Verlusten aus Darlehen, deren rechtliche Grundlage nach dem 31. Dezember 2008, aber vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist zu unterscheiden, ob der Anteilseigner zu

mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt oder eine einem solchen Anteilseigner nahe stehende Person (vgl. Randnummer 136 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx) ist oder ob die Beteiligung des Anteilseigners unterhalb dieser Schwelle liegt.

aaa) Beteiligung unter 10 %

- 28 Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2019 sind Darlehensverluste uneingeschränkt mit übrigen Kapitaleinkünften verrechenbar (§ 20 Absatz 6 Satz 1 bis 3 EStG).
- 29 Darlehensverluste ab Veranlagungszeitraum 2020 sind nur nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar (vgl. Randnummer 118 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx).

bbb) Beteiligung des Anteilseigners mindestens 10 % oder Darlehensvergabe durch eine einem solchen Anteilseigner nahe stehende Person bei Darlehensgewährung vor dem 1. Januar 2021

- 30 In diesen Fällen sind die Verluste aus einem Darlehen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2023 uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften verrechenbar (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 i. V. m. § 52 Absatz 33b EStG). Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 EStG auf Verluste aus einem Darlehen nicht mehr anzuwenden mit der Folge, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG greift (vgl. Randnummer 118 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx).

ccc) Beteiligung des Anteilseigners mindestens 10 % oder Darlehensvergabe durch eine einem solchen Anteilseigner nahe stehende Person bei Darlehensgewährung nach dem 31. Dezember 2020

- 31 In diesen Fällen ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 EStG auf Verluste eines Darlehens nicht mehr anzuwenden mit der Folge, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG greift (vgl. Randnummer 118 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl I S. xxx).

IV. Anwendungsregelung (Abschnitt I und II)

1. Veräußerung i. S. d. § 17 EStG ab 1. August 2019

- 32 Abschnitt I und II dieses Schreiben sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wenn die Veräußerung (§ 17 Absatz 1 EStG) oder der einem der Veräußerung gleich gestellte Vorgang i. S. v. § 17 Absatz 4 und 5 EStG nach dem 31. Juli 2019 stattgefunden hat (§ 52 Absatz 25a Satz 1 EStG). Der Zeitpunkt der Darlehensgewährung oder des Darlehenserwerbs ist unmaßgeblich. Es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt des Übergangs des zivilrechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen an der Kapitalgesellschaft an. Soweit in Veranlagungszeiträumen vor 2019 der Verlust von gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehen im

Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt wurde, ist dies nicht zu beanstanden. Eine Berücksichtigung des Darlehensverlustes in einem späteren Veranlagungszeitraum im Rahmen der nachträglichen Anschaffungskosten bei § 17 EStG ist in diesen Fällen nicht möglich.

2. Veräußerung i. S. d. § 17 EStG bis 31. Juli 2019

- 33 Abschnitt I und II dieses Schreiben sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wenn die Veräußerung (§ 17 Absatz 1 EStG) oder der einem der Veräußerung gleich gestellte Vorgang i. S. v. § 17 Absatz 4 und 5 EStG bis 31. Juli 2019 stattgefunden hat und die steuerpflichtige Person die Anwendung von § 17 Absatz 2a EStG beantragt (§ 52 Absatz 25a Satz 2 EStG). Der Zeitpunkt der Darlehensgewährung oder des Darlehenserwerbs ist unmaßgeblich. Es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt des Übergangs des zivilrechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen an der Kapitalgesellschaft an.
- 34 Wird ein Antrag nach § 52 Absatz 25a Satz 2 EStG gestellt, sind Verluste aus Kapitalvermögen aufgrund eines Verlustes eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens in Veranlagungszeiträumen vor der Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht zu berücksichtigen. Liegen für diese Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide vor, sind diese nach § 174 Absatz 2 AO zu ändern, soweit diese Verluste im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt wurden.
- 35 Wird kein Antrag nach § 52 Absatz 25a Satz 2 EStG gestellt, sind die BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 (BStBl I S. 832) und vom 5. April 2019 (BStBl I S. 257) weiter anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Fremdwährungsgeschäfte, Veräußerungsgewinne

LfSt Bayern, 10.3.2016, S 2256.1.1 - 6/6 St 32

1. Adressaten

Diese Verfügung richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die mit der Einkommensbesteuerung befasst sind.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bitte ich Sie zur ertragsteuerlichen Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen bei Fremdwährungsgeschäften für die Rechtslage nach Einführung der sog. Abgeltungsteuer ab VZ 2009 nachfolgende Rechtsauffassung zu vertreten:

2. Allgemeines

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 2.5.2000 (BStBl 2000 II S. 614) entschieden, dass zu den Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines Spekulationsgeschäftes sein können, auch Valuten in fremder Währung zählen. Das Fremdwährungsguthaben bilde ein selbständiges Wirtschaftsgut i.S. des § 23 EStG; davon zu unterscheiden sei die Darlehensforderung, die entstehe, wenn der Steuerpflichtige das Fremdwährungsguthaben als Festgeld anlege (so auch Wellmann, DStZ 1997 S. 253). Aus dem Urteil geht hervor, dass der BFH – zumindest vor Einführung der Abgeltungsteuer – strikt zwischen dem Fremdwährungsguthaben als selbständiges Wirtschaftsgut und der Darlehensforderung, die entsteht, wenn der Steuerpflichtige das Fremdwährungsguthaben als Festgeld anlegt, trennt.

Die vom BFH entwickelte Trennung zwischen Fremdwährungsguthaben und Kapitalforderung ist auch nach Einführung der Abgeltungsteuer vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen um ein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG handeln kann, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (vgl. auch BMF-Schreiben vom 9.10.2012, BStBl 2012 I S. 953).

Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung der Kapitalforderung wäre ggf. über § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu erfassen.

3. Dauer der sog. Spekulationsfrist i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Werden aus dem Wirtschaftsgut i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt, erhöht sich der Zeitraum, in dem eine Veräußerung steuerbar wäre, auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben greift diese Frist nicht. In diesen Fällen bleibt es bei der Frist von einem Jahr, da die Einkünfte (Zinsen) nicht Ausfluss des „anderen Wirtschaftsgutes Fremdwährungsguthaben“, sondern Ausfluss der eigentlichen Kapitalforderung sind. Unter Berücksichtigung der o.g. BFH-Rechtsprechung erscheint es konsequent und folgerichtig, die Frist nicht auf zehn Jahre zu verlängern.

4. Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist fraglich, wie dieser zu berechnen ist, wenn der Steuerpflichtige auf ein- und demselben Konto nacheinander Fremdwährungsguthaben anschafft und anschließend sukzessive wieder veräußert.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG a.F. enthielt bis zur Einführung der Abgeltungsteuer den Hinweis auf die Fifo-Me-

thode. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde jedoch der gesetzliche Hinweis auf die Fifo-Methode gestrichen. Die Fifo-Methode kann daher gegen den Willen des Steuerpflichtigen nicht mehr angewandt werden, da die gesetzliche Grundlage hierzu entfallen ist. Vielmehr hat nun der Steuerpflichtige selbst anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Kauf- und Verkaufsbelege) nachzuweisen, welche Teile des Fremdwährungsguthabens veräußert worden sind.

Aus Vereinfachungsgründen wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2014 die Fifo-Methode wieder als Verwendungsreihenfolge in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG gesetzlich verankert.

Normenkette

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

6. März 2025

Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

GZ: IV C 1 - S 2256/00042/064/043

DOK: COO.7005.100.4.11527963

Seite 1 von 34

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungen	3
1. Kryptowerte.....	3
2. Differenzierung nach Funktion	3
3. Blockchain.....	4
4. Erwerb von Kryptowerten im Rahmen der Blockerstellung	5
a) Proof of Work (Mining)	6
b) Proof of Stake (Forging).....	6
5. (Passives) Staking und die Unterscheidung zur Blockerstellung mittels Proof of Stake (Forging)	7
6. Masternode	7
7. Wallets, Schlüssel und Transaktionen; dezentrale Finanzmärkte und Handelsplattformen.....	8
8. Bestandsermittlung (UTXO, Accounting).....	10
9. Initial Coin Offering (ICO).....	11
10. Lending	11
11. Fork (Hard Fork)	11
12. Airdrop	12



Seite 2 von 34

13. Transaktionsübersichten.....	12
14. Steuerreports	13
II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung.....	13
1. Die Wirtschaftsgutqualität von Kryptowerten.....	13
2. Einkünfte im Zusammenhang mit der Blockerstellung mittels Proof of Work (Mining) und Proof of Stake (Forging).....	14
a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG	14
b) Sonstige Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG	16
3. Einkünfte aus der Verwendung von Kryptowerten für (passives) Staking	17
4. Einkünfte aus dem Betrieb einer Masternode	18
5. Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowerten	18
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen.....	18
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen.....	19
6. Einkünfte aus der Verwendung von Kryptowerten für Lending.....	21
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen.....	21
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen.....	22
7. Ertragsteuerrechtliche Behandlung der durch Hard Forks erhaltenen Kryptowerte	22
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen.....	22
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen.....	22
8. Ertragsteuerrechtliche Behandlung der durch Airdrops erhaltenen Kryptowerte....	23
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen.....	23
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen.....	23
9. Initial Coin Offering (ICO).....	25
10. Ertragsteuerrechtliche Besonderheiten von Utility und Security Token.....	25
a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen.....	25
b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen.....	25



III. Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten.....	27
1. Allgemeines	27
2. Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Betriebsvermögen	30
3. Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen.....	31
IV. Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregelung	34

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 (BStBl I S. 668) wie folgt neu gefasst. Ausführungen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und zum Lohnsteuerabzug im Zusammenhang mit der Gewährung von Kryptowerten im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind nicht Gegenstand dieses BMF-Schreibens.

I. Erläuterungen

1. Kryptowerte

- 1 Ein Kryptowert ist die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

2. Differenzierung nach Funktion

- 2 Der technische Aufbau und die technische Entwicklung von Kryptowerten sind vielgestaltig. Da die Besteuerung dem zugrunde zu legenden Lebenssachverhalt folgt, §§ 1, 88 Abgabenordnung (AO), ist die ertragsteuerrechtliche Beurteilung nach der Funktion des Kryptowertes vorzunehmen.
- 3 Vor diesem Hintergrund kann zur Unterscheidung von Kryptowerten auf die folgende Differenzierung zurückgegriffen werden:
 - Currency oder Payment Token sind Kryptowerte, die als Tauschmittel eingesetzt, aber auch zu Spekulationszwecken gehalten werden. Sie werden nicht von einer Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert und haben daher nicht den gesetzlichen Status einer Währung, werden aber – wirtschaftlich



betrachtet – als Tauschmittel akzeptiert. Zu den bekanntesten Currency Token gehören beispielsweise Bitcoin und Ether. Die Internetseite <https://www.coinmarketcap.com/de> listet weitere Beispiele auf. In Gebrauch sind ferner die Bezeichnungen „Kryptowährung“ und „virtuelle Währung“;

- Utility Token sind Kryptowerte, die bestimmte Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem gegebenenfalls noch zu schaffenden Netzwerk) oder einen Anspruch darauf vermitteln, sie gegen eine bestimmte, gegebenenfalls noch zu schaffende Ware oder Dienstleistung einzutauschen. Utility Token können auch Stimmrechte zur Änderung der Software und damit der Funktionalität der Ware oder der Dienstleistung vermitteln;
 - Security Token sind Kryptowerte, die ihrer Funktion nach mit herkömmlichen Wertpapieren vergleichbar sind.
- 4 Kryptowerte können auch eine Kombination aus den zuvor beschriebenen Kategorien beinhalten (hybride Kryptowerte). Für die ertragsteuerrechtliche Einordnung ist jeder Kryptowert unabhängig von seiner Bezeichnung zu würdigen. So wäre beispielsweise ein Utility Token, der zusätzlich die Funktion eines Tauschmittels hat, bei der Verwendung als Tauschmittel ertragsteuerrechtlich wie ein Currency Token zu behandeln.
- 5 Auf die Besonderheiten nicht-fungibler Kryptowerte (sog. Non-Fungible-Token, NFT) wird in der vorliegenden Fassung des BMF-Schreibens nicht eingegangen. Einem NFT ist ein Individualisierungsmerkmal zugeordnet, während fungible Kryptowerte einer Handelsbezeichnung (z. B. Bitcoin, Ether) jeweils eine Gesamtheit von identischen und untereinander austauschbaren Einheiten bilden. Damit ist ein NFT ein einzigartiger Kryptowert, der nicht mit anderen Kryptowerten fungibel ist. Der Anwendungsbereich von NFT umfasst derzeit insbesondere digitale Kunst und Sammlerstücke, ist darauf aber nicht begrenzt.

3. Blockchain

- 6 Eine Blockchain ist eine in der Regel keiner zentralen Kontrolle unterliegende Datenbank mit mehreren Beteiligten, die die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) verwendet. Ein Distributed Ledger ist ein Informationsspeicher, der über eine Reihe von DLT-Knoten („Nodes“, z. B. ein an das Internet angeschlossener Computer) gemeinsam

genutzt und zwischen den DLT-Knoten über einen Konsensmechanismus synchronisiert wird. Er ist so konzipiert, dass die Einträge manipulationssicher und unveränderbar sind und nur Hinzufügungen erlauben. Im Kontext von Kryptowerten ist eine Blockchain eine dezentrale Datenbank auf der Grundlage der DLT, in der insbesondere alle bestätigten Transaktionen festgehalten werden, vergleichbar mit einem dezentral geführten Kassenbuch. Diese Transaktionsdaten werden in Blöcken mit fortzuschreibender Nummerierung zusammengefasst, vergleichbar einer Kette, an deren Ende fortwährend neue Blöcke hinzugefügt werden. Der Block, mit dem die Blockchain beginnt, wird als Genesisblock oder Block 0 bezeichnet. Jeder Block enthält mit dem sogenannten Hash-Wert eine lange kryptografische Zeichenfolge, die sich aus dem Inhalt seines Vorgängerblocks errechnet. In die Berechnung fließt also auch der Hash-Wert des Vorgängerblocks ein, der seinerseits aus dem davorliegenden Block errechnet wurde. Dies hat zur Folge, dass eine spätere Veränderung eines in die Berechnung eingeflossenen Wertes (beispielsweise einer in einem Block aufgeführten Transaktion) dazu führt, dass die Hash-Werte nicht mehr mit denen der unverfälschten Blockchain übereinstimmen und die Manipulation für jeden sichtbar wird.

4. Erwerb von Kryptowerten im Rahmen der Blockerstellung

- 7 Bei vielen Blockchains wird für das Zusammenführen von Transaktionen in neuen Blöcken und das Anfügen derselben an die Blockchain eine Gegenleistung in Form von neu ausgeschütteten Kryptowerten (Block reward, Blockbelohnung) gewährt, die üblicherweise über sogenannte Coinbase-Transaktionen übertragen wird. In diesen Fällen ist die erste Transaktion eines Blocks zugunsten der oder des Blockerstellenden vorformuliert. Regelmäßig vereinnahmen die Blockerstellenden zudem Transaktionsgebühren für in den Block aufgenommene Transaktionen.
- 8 Für das Anhängen eines neuen Blocks gibt es unterschiedliche Verfahren. Derzeit am weitesten verbreitet sind Proof of Work, in Anlehnung an das Goldschürfen Mining genannt, und Proof of Stake. Proof of Stake wird in Abgrenzung zum Mining auch als Forging oder Minting bezeichnet, das heißt als Schmieden oder Prägen, zum Teil auch generalisierend als Staking. Die Blockerstellenden werden beim Proof of Stake Forger oder Validatoren genannt. Das vorliegende Schreiben nutzt für den Fall der Blockerstellung durch Proof of Stake den Begriff des Forging.



a) Proof of Work (Mining)

- 9 Beim sogenannten Proof of Work ist zur Blockerstellung berechtigt, wer zuerst durch Ausprobieren eine Zufallszahl (sogenannte Nonce, „number that can only be used once“) findet, aus der sich zusammen mit den für den Block ausgewählten Transaktionen und dem Hash-Wert des Vorgängerblocks ein Hash-Wert ergibt, der mit einer bestimmten Anzahl von Nullen beginnt. Durch die Festlegung, mit wie vielen Nullen der Hash-Wert anfängt, lassen sich die Schwierigkeit und damit auch die Dauer der Suche steuern.
- 10 Aufgrund der Rechnerleistung, die benötigt wird, um durch Ausprobieren verschiedener Zufallszahlen eine Nonce zu finden, schließen sich die als Miner bezeichneten Blockerstellenden oftmals in Pools zusammen. Sie leisten anteilig ihren Beitrag an der erforderlichen Rechnerleistung, indem sie innerhalb der Spanne der ihnen zugewiesenen möglichen Nonces versuchen, einen Hash-Wert zu finden (Mining-Pool). Werden in einem Mining-Pool Kryptowerte ausgeschüttet, werden diese entsprechend eines festgelegten Schlüssels auf die beteiligten Miner verteilt. Die Betreiberinnen und Betreiber des Mining-Pools übernehmen eine koordinierende Rolle.
- 11 Daneben betreiben Cloud-Mining-Dienste sogenannte Serverfarmen, die auf Mining spezialisiert sind. Sie verkaufen oder vermieten Anteile ihrer Kapazitäten an Personen, die diese dann zum Mining nutzen.

b) Proof of Stake (Forging)

- 12 Beim sogenannten Proof of Stake erfolgt die Auswahl der oder des nächsten Blockerstellenden in der Regel über eine gewichtete Zufallsauswahl. Die Chance, einen Block an die Blockchain anfügen zu dürfen und die Blockbelohnung nebst Transaktionsgebühren zu vereinnahmen, steigt je nach Ausgestaltung z. B. mit der Teilnahmedauer und/oder Zahl der eingesetzten Kryptowerte (dem „Stake“). Beim Stake handelt es sich um eine Anzahl von Kryptowerten, die die Inhaberinnen und Inhaber für einen bestimmten Zeitraum sperren, sodass sie in der Regel nicht auf sie zugreifen können, und mit denen die Blockerstellenden gegenüber dem Netzwerk nachweisen, Interesse an einer ordnungsgemäßen Blockerstellung zu haben. Werden bei der Blockerstellung Fehler gemacht oder Manipulationen vorgenommen, können die als Stake eingesetzten Kryptowerte je nach Ausgestaltung des Protokolls gegebenenfalls eingezogen oder gelöscht werden.

5. (Passives) Staking und die Unterscheidung zur Blockerstellung mittels Proof of Stake (Forging)

- 13 Nach der Grundidee des Proof of Stake nutzen die Blockerstellenden (Forger, auch Validatoren genannt) nur ihre eigenen Kryptowerte als Stake. Vielfach stellen aber auch Personen Kryptowerte für einen Stake bereit, ohne selbst als Forger an der Blockerstellung beteiligt zu sein. In der Regel geschieht dies über die Teilnahme an sogenannten Staking-Pools, die als solche bereits im jeweiligen Blockchain-Protokoll vorgesehen sind. Die Kryptowerte des Stakes werden dabei gesperrt, aber nicht übertragen. Ein Staking-Pool hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, als nächster Forger ausgewählt zu werden. Die Teilnehmenden erhalten eine Vergütung von den Forgern, die die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren vereinnahmen. In der Regel ist ein sogenanntes Claiming erforderlich, das heißt das aktive Einfordern der im System bereitgestellten Vergütung durch den Teilnehmenden. In anderen Fällen wird die Vergütung den Teilnehmenden ohne ihr Zutun unmittelbar gutgeschrieben. Auch einige zentrale Handelsplattformen bieten die Möglichkeit der Teilnahme an einem Staking-Pool (Plattform-Staking). In der Praxis wird teilweise nicht zwischen der Tätigkeit der Forger und der bloßen Bereitstellung eines Stakes ohne Übernahme der Blockerstellung unterschieden und für beide Vorgänge generalisierend der Begriff des Staking verwendet oder lediglich zwischen „aktivem Staking“ und „passivem Staking“ differenziert. Das vorliegende Schreiben nutzt den Begriff des (passiven) Stakings für die Bereitstellung eines Stakes ohne Übernahme der Blockerstellung.

6. Masternode

- 14 Jedes Blockchain-Netzwerk besteht aus unterschiedlichen Nodes (vgl. Randnummer 6), welche die Funktionen des Netzwerks übernehmen, etwa die Speicherung einer vollständigen Kopie einer Blockchain oder die Blockerstellung. Eine Masternode hat darüber hinausgehende zusätzliche Aufgaben wie das Verarbeiten von anonymen und vertraulichen Transaktionen oder von Sofort-Transaktionen. Zudem sind Betreiberinnen und Betreiber einer Masternode oft berechtigt, an Entscheidungsprozessen zu Regelungen für den Aufbau und die Ablauforganisation von Blockchains (Governance) teilzunehmen und Stimmrechte auszuüben. Welche Aufgaben und Stimmrechte eine Masternode vermittelt, kann je nach Blockchain sehr unterschiedlich ausfallen und hängt vom jeweiligen Protokoll ab.



- 15 Abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Blockchain wird der Betrieb der Masternode auch vergütet. Um eine Masternode zu betreiben, muss in den meisten Fällen eine bestimmte Anzahl von Kryptowerten an sie gekoppelt werden. Werden die Kryptowerte von der Masternode gelöst, verliert diese ihre Funktion und die Betreiberinnen und Betreiber das Recht auf eine Vergütung.

7. Wallets, Schlüssel und Transaktionen; dezentrale Finanzmärkte und Handelsplattformen

- 16 Für das Empfangen, Halten und Transferieren von Kryptowerten wird in der Regel eine Wallet benötigt (siehe aber Randnummer 20 zu zentralen Handelsplattformen).
- 17 Wörtlich übersetzt bedeutet Wallet Geldbörse oder Brieftasche. Eine genauere Übersetzung wäre jedoch Schlüsselbund. In der Wallet selbst werden keine Kryptowerte gehalten, diese verbleiben stets in der Blockchain. Vielmehr handelt es sich um eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel.
- 18 Der öffentliche Schlüssel dient der Zuordnung der Kryptowerte in der zugrundeliegenden Blockchain. Er ist mit einer Bankverbindung (IBAN) oder E-Mail-Adresse vergleichbar und fungiert insbesondere als Empfangsadresse für Transaktionen. Bei einer öffentlichen Blockchain kann im Normalfall jeder die Zahl der einem bestimmten öffentlichen Schlüssel zugeordneten Kryptowerte und alle über diesen Schlüssel durchgeführten Transaktionen einsehen. Der private Schlüssel ist nur den Inhaberinnen und Inhabern bekannt. Er dient als Passwort beziehungsweise der Erzeugung digitaler Unterschriften für Transaktionen (vgl. Randnummer 21). Zu jedem privaten Schlüssel kann es mehrere öffentliche Schlüssel geben.
- 19 Die Zahl der Wallets einer Person ist nicht beschränkt. In der Regel wird für jede Blockchain eine eigene Wallet benötigt, da die öffentlichen Schlüssel abhängig von der zugrundeliegenden Blockchain sind. Die Wallet wird auf dem Rechner als Softwareanwendung (Software Wallet) installiert oder steht als sogenannte Hardware Wallet wie eine externe Festplatte oder ein USB-Stick zur Verfügung. Darüber hinaus kann eine Wallet durch einen Ausdruck auf Papier oder als elektronisches Dokument erzeugt werden (Paper Wallet). Es kann auch auf Online-Angebote zurückgegriffen werden, bei denen die Wallet über den Browser aufgerufen wird. In diesen Fällen



Seite 9 von 34

verwahren teilweise die Anbieter die öffentlichen und privaten Schlüssel; in einigen Fällen wird zudem abweichend von der obigen Darstellung eine gemeinsame Wallet für eine Vielzahl von Personen genutzt.

- 20 Mit Hilfe einer Software-Wallet oder eines Block-Explorers – einer Art Suchmaschine für Blockchains – können die vergangenen Transaktionen verfolgt werden. Allerdings muss der gespeicherte Zu- und Abgang der Kryptowerte nicht mit dem ertragsteuerrechtlich relevanten Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt übereinstimmen. Hintergrund ist, dass Kryptowerte regelmäßig über sogenannte zentrale Handelsplattformen (Centralized Exchanges, CEX) wie z. B. Kraken, Coinbase, Bitpanda oder Bison gehandelt werden. Hierbei werden Kryptowerte zum personalisierten Account einer zentralen Handelsplattform transferiert und erst zu einem der Veräußerung beziehungsweise Anschaffung über die Plattform nachgehenden Zeitpunkt zurück in die eigene Wallet gebucht. Für den Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt ist dann der Zeitpunkt des Handels über die zentrale Handelsplattform ausschlaggebend. Das Gleiche gilt, wenn Steuerpflichtige keine eigene Wallet verwenden, sondern die Kryptowerte ausschließlich über eine zentrale Handelsplattform halten und handeln.
- 20a Auf dezentralen Finanzmärkten (oft Decentralized Finance, kurz DeFi, genannt) sollen Marktteilnehmende direkt mit der Blockchain ohne Zwischenschaltung eines Intermediärs interagieren können. Auf solchen dezentralen Finanzmärkten werden finanzwirtschaftliche Dienstleistungen angeboten, die auf der Programmierbarkeit der zugrundeliegenden Blockchain basieren und oft durch sogenannte Smart Contracts implementiert sind. Smart Contracts (wörtlich: „intelligente Verträge“) sind keine Verträge im Rechtssinne. Vielmehr handelt es sich um auf der jeweiligen Blockchain gespeicherte Programmcodes, die bestimmte Interaktionen in Abhängigkeit vom Eintreten vorher definierter Ereignisse automatisiert ausführen, z. B. den Transfer eines bestimmten Kryptowertes A beim Erhalt einer bestimmten Menge an Kryptowerten B. Sogenannte dezentrale Handelsplattformen (Decentralized Exchanges, DEX) stellen lediglich die Infrastruktur der programmierten Blockchain zur Verfügung. Der Handel erfolgt über eine Verkettung von Smart Contracts, die den Nutzerinnen und Nutzern beispielsweise die Bereitstellung von Kryptowerten zum Austausch (Peer-to-Peer, Peer-to-Pool) ermöglichen.



- 21 Im Rahmen einer Blockchain-Transaktion wird zunächst eine Dateneinheit erstellt, die den Hash-Wert des öffentlichen Schlüssels der Empfängerin oder des Empfängers, einen Hash-Wert über die Dateneinheit der vorherigen Transaktion(en) und eine mit dem privaten Schlüssel erzeugte Signatur über beide Hash-Werte enthält. Die so generierte Transaktion wird anschließend an einen (Speicher-)Pool gesendet. Personen, die eine Node (siehe Randnummer 6) mit Blockerstellungsfunktion betreiben, entnehmen von dort die Transaktionsdaten, überprüfen anhand der Signatur die Ordnungsmäßigkeit der Transaktion und fügen sie dann mit einem neuen Block an die Blockchain an, wodurch die Transaktion wirksam wird. Will die Empfängerin oder der Empfänger die Kryptowerte weiter übertragen, ist hierfür eine weitere mit einem privaten Schlüssel bestätigte Transaktion erforderlich.
- 22 Die dargestellten Vorgänge können auch automatisiert ablaufen. Ein praktischer Anwendungsfall liegt in der Nutzung von Debit-Kreditkarten, für deren Nutzung Steuerpflichtige Kryptowerte bereitstellen und auf diese Weise für Zahlungen mit der Kreditkarte nutzen können – das Kreditkartenunternehmen tauscht die Kryptowerte in Euro oder eine andere staatliche Währung und wickelt die Kaufpreiszahlung ab.

8. Bestandsermittlung (UTXO, Accounting)

- 23 Für die Ermittlung des Bestandes der einem öffentlichen Schlüssel zugeordneten Kryptowerte werden insbesondere zwei Methoden eingesetzt. Bei Bitcoin und einigen anderen Kryptowerten (insbesondere Cardano) wird der Bestand als die Summe der „Unspent Transaction Output“ (UTXO) erfasst. Dabei werden die Einnahmen (Inputs) und die Ausgaben (Outputs) gegenübergestellt. Für jeden Input und Output werden Werteinheiten (Coins) gebildet. Wenn nur Teile eines Coins veräußert werden, fließt der verbleibende Teil als „Wechselgeld“ (oder „Change Output“) an den eigenen öffentlichen Schlüssel zurück.

Beispiel:

A hat in einer ersten Transaktion 0,01 Bitcoin und einer weiteren Transaktion 0,02 Bitcoin angeschafft. Der Bestand an Unspent Transaction Outputs (UTXOs) beträgt 0,03 Bitcoin. Nun veräußert A 0,025 Bitcoin an B. Zur Abwicklung sind drei Outputs erforderlich:

- (1) Output in Höhe von 0,025 Bitcoin an B*
- (2) Output in Höhe von 0,001 Bitcoin als Transaktionsgebühr*



(3) Output des verbleibenden Bestandes („Wechselgeld“) in Höhe von 0,004 Bitcoin zurück an A

- 24 Die zweite Methode der Bestandsermittlung, die beispielsweise bei Ether, EOS und Tron eingesetzt wird, basiert – ähnlich wie bei einem Bankkonto – auf der Buchung von Ein- und Ausgängen in einem Bestandskonto (Accounting), so dass sich der Bestand fortwährend aus Bestandsmehrungen oder Bestandsminderungen errechnet.

9. Initial Coin Offering (ICO)

- 25 Der Begriff Initial Coin Offering (ICO) orientiert sich an dem englischen Begriff Initial Public Offering (IPO). Unter IPO ist ein Börsengang zu verstehen, bei dem Aktien aus dem Bestand oder aus einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt angeboten werden. Während bei einer solchen Erstplatzierung jedoch Aktien verkauft werden, geht es bei einem ICO um die Ausgabe von Kryptowerten im Tausch gegen andere Kryptowerte oder Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro). Beim ICO wird wie beim Börsengang Kapital eingesammelt.

10. Lending

- 26 Beim Lending werden Kryptowerte gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen.

11. Fork (Hard Fork)

- 27 Fork bedeutet Gabelung oder Aufspaltung einer Blockchain und ihrer Kryptowerte. Im ertragsteuerrechtlichen Bereich ist vorrangig die sogenannte Hard Fork relevant. Kryptowerte beruhen maßgeblich auf der „Open-Source-Idee“. Das heißt, der Quellcode der Blockchain wird veröffentlicht und ist kostenfrei nutz- und veränderbar. Dadurch kann der Quellcode von jedermann eingesehen, heruntergeladen und verändert werden und sich im weiteren Verlauf in eine Richtung entwickeln, welche zwar die ursprünglichen Entwicklerinnen und Entwickler nicht unterstützen möchten, welche aber inzwischen von einer Mehrheit oder zumindest einer relevanten Minderheit favorisiert wird. Es können sich damit innerhalb des Netzwerks Meinungsverschiedenheiten zur weiteren Ausgestaltung der Blockchain herausbilden, die – dem Open-Source-Prinzip folgend – nur im Konsens gelöst werden können. Kann kein Konsens gefunden werden, führt dies zur Aufspaltung der Blockchain. Auf diese Weise entsteht eine zusätzliche Version der Blockchain und damit der Kryptowerte der Blockchain, die neben der ursprünglichen Blockchain und deren Kryptowerten existiert.



Die beiden Blockchains entwickeln sich nach der Spaltung getrennt weiter. Im Zuge der Spaltung erlangen die Inhaberinnen und Inhaber der Kryptowerte der vor der Hard Fork bestehenden Blockchain somit die gleiche Anzahl von Kryptowerten der neuen Blockchain, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen.

- 28 Auch bei einer sogenannten Soft Fork wird die dem jeweiligen Kryptowert zugrundeliegende Blockchain weiterentwickelt. Da in diesen Fällen jedoch alle Nodes weiterhin alle Blöcke verarbeiten können, kommt es zu keiner Spaltung der Blockchain oder ihrer Kryptowerte.

12. Airdrop

- 29 Bei einem Airdrop werden Kryptowerte „unentgeltlich“ verteilt. In der Regel handelt es sich dabei um Marketing-Aktionen, deren Ausgestaltung unterschiedlich sein kann. Mit einem Airdrop kann z. B. die Auflage verbunden sein, dass die Teilnehmenden mehrere Online-Formulare ausfüllen müssen. Auf diese Weise können Kundendaten gesammelt werden. Für andere Airdrops wird gefordert, das Projekt in sozialen Netzwerken zu bewerben. Bei größeren Airdrops erhält mitunter nur ein Teil der die Bedingungen erfüllenden Teilnehmenden die zu verteilenden Kryptowerte, etwa aufgrund einer Zufallsauswahl. Ein Airdrop kann allerdings auch dergestalt stattfinden, dass gänzlich ohne Zutun der Inhaberin oder des Inhabers eines öffentlichen Schlüssels (vgl. Randnummer 18) an diesen Kryptowerte übertragen werden.

13. Transaktionsübersichten

- 29a Zentrale Handelsplattformen und Wallet-Anbieter stellen ihren Nutzerinnen und Nutzern in der Regel Auflistungen der von diesen auf der jeweiligen Handelsplattform oder mit der Wallet getätigten Transaktionen zum Download zur Verfügung (Transaktionsübersichten). Üblich sind dabei sowohl strukturierte (Datenbank-Formate wie z. B. csv-, xml-, db- oder accdb-Dateien) als auch nicht strukturierte Dateiformate (Dokumenten-Format wie z. B. PDF-Datei), wobei letztere in der Regel nach Kryptowerten differenzieren und chronologisch gegliedert sind. Dabei ist es technisch regelmäßig möglich, einzelne Datensätze beim Export zu unterdrücken oder nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Bei einigen Anbietern ist die Möglichkeit des Abrufs der Transaktionsübersichten zeitlich beschränkt, sodass die Nutzerinnen und Nutzer auf einen rechtzeitigen Abruf achten müssen.



14. Steuerreports

- 29b Verschiedene privatwirtschaftliche Anbieter bieten sogenannte Steuerreports an. Sie werben damit, die Einkünfte eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Kryptowerten (z. B. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, sonstige Einkünfte aus Leistungen) zu ermitteln, und ähneln in der äußeren Form Steuerbescheinigungen von Kreditinstituten. Abhängig vom Anbieter sind unterschiedliche Reporteinstellungen wählbar. In der Regel bauen Steuerreports auf Walletinformationen oder Transaktionsübersichten einzelner oder mehrerer Handelsplattformen auf (siehe Randnummer 29a), die von den Steuerpflichtigen ausgewählt und bereitgestellt werden. Ihre Vollständigkeit hängt daher wesentlich von den zugrunde gelegten Daten ab. Die Ergebnisse können von den Steuerpflichtigen manuell angepasst werden, vorrangig zur Korrektur fehlender oder falsch übertragener Werte (z. B. Anschaffungskosten, Anschaffungsdatum), aber mitunter auch in Bezug auf die ertragsteuerrechtlichen Parameter oder Bewertung einzelner Vorgänge.

II. Ertragsteuerrechtliche Einordnung

- 30 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können, je nach den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen, zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG) führen. In Betracht kommen insbesondere Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nummer 3 EStG).

1. Die Wirtschaftsgutqualität von Kryptowerten

- 31 Die einzelnen Kryptowerte sind Wirtschaftsgüter (BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 3/22, BStBl II S. 571). Sie vermitteln die Möglichkeit, die dem eigenen öffentlichen Schlüssel zugewiesenen vermögenswerten Vorteile einem anderen öffentlichen Schlüssel zuzuweisen. Anhand ihres regelmäßig über Handelsplattformen (z. B. Börse Stuttgart Digital Exchange, Kraken, Coinbase und Bitpanda) und Listen (z. B. <https://www.coinmarketcap.com/de> und <https://www.coingecko.com/de>) ermittelbaren Marktpreises sind sie einer selbständigen Bewertung zugänglich.



- 32 Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer Transaktionen initiieren und damit über die Zuordnung der Kryptowerte zu öffentlichen Schlüsseln „verfügen“ kann. Dies ist regelmäßig die Inhaberin oder der Inhaber des privaten Schlüssels (BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 3/22, BStBl II S. 571). Es ist für die Zurechnung an den wirtschaftlichen Eigentümer jedoch unschädlich, wenn Transaktionen über Plattformen initiiert werden, die private Schlüssel verwalten oder auf seine Anweisung hin einsetzen (vgl. Randnummer 19).

2. Einkünfte im Zusammenhang mit der Blockerstellung mittels Proof of Work (Mining) und Proof of Stake (Forging)

- 33 Mining und Forging stellen Anschaffungsvorgänge dar. Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines bestehenden oder bereits vorhandenen Wirtschaftsguts von Dritten; Herstellen ist dagegen das Schaffen oder Schaffenlassen eines noch nicht existierenden Wirtschaftsguts (BFH-Urteil vom 2. Mai 2000, IX R 73/98, BStBl II S. 614 und vom 2. September 1988, III R 53/84, BStBl II S. 1009). Die für die Blockerstellung an Blockerstellende ausgeschütteten Kryptowerte werden zwar im Zuge der Blockerstellung erstmalig in Verkehr gebracht, sind aber sämtlich bereits mit der Schaffung des Genesisblocks der Blockchain angelegt. Blockerstellende haben keinen Einfluss auf die Eigenschaften der freiwerdenden neuen Kryptowerte. Damit ist die Blockerstellung vom Fall des Emittenten beim ICO abzugrenzen, der über die Ausgestaltung der zu verteilenden Kryptowerte bestimmt und sie daher auch herstellt. Die Gesamtheit der Personen, die Rechte an der Blockchain haben, gewährt die freigegebenen Kryptowerte im Tausch für die Dienstleistung der Blockerstellenden. Auch die Transaktionsgebühren werden im Tausch für die Dienstleistung der Blockerstellenden geleistet. In beiden Fällen handelt es sich somit um einen entgeltlichen Erwerb von Dritten.
- 34 Mining und Forging können je nach den Umständen des Einzelfalls eine private oder eine gewerbliche Tätigkeit sein. Zu den Einnahmen gehören sowohl die Blockbelohnung als auch die erhaltenen Transaktionsgebühren.

a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG

- 35 Sind die Einkünfte aus der Blockerstellung nicht bereits kraft Rechtsform als solche aus Gewerbebetrieb einzuordnen, hängt die Einordnung als gewerbliche Tätigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 Absatz 2 EStG vorliegen.



Seite 15 von 34

- 36 Die Blockerstellung ist nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist (vgl. H 15.2 (Wiederholungsabsicht) Amtliches Einkommensteuer-Handbuch (EStH) 2023).
- 37 Sie muss auf Dauer dazu geeignet sein, aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen (vgl. H 15.3 (Totalgewinn) EStH 2023).
- 38 Die Blockerstellenden nehmen bereits dadurch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, indem sie den Netzwerkteilnehmenden ihre Rechnerleistung für die Verifikation der Transaktionsdaten und deren Aufnahme in einen neu zu erstellenden Block der Blockchain zur Verfügung stellen. Dass das Entgelt von der erfolgreichen Erstellung des Blocks abhängt, steht einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht entgegen.
- 39 Die Blockerstellung stellt keine private Vermögensverwaltung dar. Sowohl beim Mining als auch beim Forging erhalten die Blockerstellenden die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren im Tausch für die Erstellung neuer Blöcke. Die Tätigkeit entspricht damit dem Bild eines Dienstleisters.
- 40 Bei der Blockerstellung über einen Mining-Pool kann je nach vertraglicher Gestaltung im Einzelfall auf Ebene des Mining-Pools eine Mitunternehmerschaft vorliegen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Annahme einer Mitunternehmerschaft (vgl. H 15.8 (1) (Allgemeines) EStH 2023). Eine Mitunternehmerschaft liegt jedenfalls nicht vor, wenn den Betreiberinnen und Betreibern des Mining-Pools von einzelnen Minern lediglich Rechnerleistung gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Ein Staking-Pool stellt regelmäßig keine Mitunternehmerschaft dar.

aa) Betriebsvermögensvergleich

aaa) Wirtschaftsgut

- 41 Zur Wirtschaftsgutqualität von Kryptowerten vgl. Randnummer 31. Kryptowerte sind nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter materieller Art, die nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Sie sind bei Zuordnung zum Anlagevermögen unter Finanzanlagen im Sinne des § 266 Absatz 2 A. III. Handelsgesetzbuch (HGB) und bei Zuordnung zum



Seite 16 von 34

Umlaufvermögen unter sonstige Vermögensgegenstände im Sinne des § 266 Absatz 2 B. II. 4. HGB auszuweisen.

bbb) Zugangsbewertung

- 42 Die für die Blockerstellung sowie als Transaktionsgebühr zugeteilten Kryptowerte werden angeschafft (tauschähnlicher Vorgang, vgl. auch Randnummer 33).
- 43 Die Anschaffungskosten entsprechen dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung der Kryptowerte (Ableitung aus § 6 Absatz 6 Satz 1 EStG). Als Marktkurs kann der Kurs einer Handelsplattform (z. B. Börse Stuttgart Digital Exchange, Kraken, Coinbase und Bitpanda) oder einer webbasierten Liste (z. B. <https://www.coinmarketcap.com/de> und <https://www.coingecko.com/de>) angesetzt werden. Zur Nichtbeanstandung des Ansatzes eines Tageskurses anstelle des Kurses im Zeitpunkt der Anschaffung siehe Randnummer 91.

bb) Einnahmenüberschussrechnung

- 44 Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG führt der Zugang von Kryptowerten im Rahmen eines tauschähnlichen Vorgangs zu Betriebseinnahmen. Kryptowerte sind als mit Wertpapieren vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG anzusehen, deren Anschaffungskosten (§ 6 Absatz 6 EStG, vgl. Randnummer 43) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahmen im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben abzuziehen sind. Die Wirtschaftsgüter sind in die laufend zu führenden Verzeichnisse nach § 4 Absatz 3 Satz 5 EStG aufzunehmen.

b) Sonstige Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG

- 45 Einkünfte aus der Blockerstellung, die keiner anderen Einkunftsart zugerechnet werden können, sind als Leistung nach § 22 Nummer 3 EStG steuerbar. Das kann z. B. der Fall sein, wenn mangels Nachhaltigkeit keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 2 EStG vorliegt (vgl. Randnummer 36). Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften aus Leistungen weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG).



- 46 Als Leistung kommt jedes wie auch immer geartete aktive, passive oder nichtwirtschaftliche Verhalten der Steuerpflichtigen in Betracht. Bei der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ist kein synallagmatisches (gegenseitiges) Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erforderlich. Die Leistenden (hier: die Blockerstellenden) müssen nicht bereits beim Erbringen ihrer Leistung eine Gegenleistung erwarten. Ausreichend ist vielmehr, dass sie eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihrem Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) gewährte (Gegen-)Leistung als solche annehmen. Auf diese Weise ordnen sie ihr Verhalten der erwerbswirtschaftlich und damit auch steuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zu (BFH-Urteil vom 24. April 2012, IX R 6/10, BStBl II S. 581). Insoweit ist nicht zwischen der Blockbelohnung und den Transaktionsgebühren zu unterscheiden. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Mining- und Staking-Pools und bei einer Beteiligung an einem Cloud-Mining-Dienst.
- 47 Die im Wege der Blockerstellung erlangten Kryptowerte sind nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91). Als Werbungskosten können beispielsweise Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Hard- und Software (gegebenenfalls in Form von Absetzungen für Abnutzung) sowie für den Stromverbrauch berücksichtigt werden.

3. Einkünfte aus der Verwendung von Kryptowerten für (passives) Staking

- 48 Einnahmen aus (passivem) Staking im hier verwandten Begriffsverständnis der Bereitstellung eines Stakes ohne selbst als Forger an der Blockerstellung beteiligt zu sein (Teilnahme an einem Staking-Pool, Plattform-Staking; siehe Randnummer 13) unterliegen in der Regel als der privaten Vermögensverwaltung unterfallende Fruchtziehung der Besteuerung nach § 22 Nummer 3 EStG. Die Steuerpflichtigen erhalten im Tausch für ihre Leistung (temporärer Verzicht auf die Nutzung der Kryptowerte) eine Gegenleistung in Form von zusätzlichen Kryptowerten (vgl. Randnummer 46). Die erlangten Kryptowerte sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91).



- 48a Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn unterjährig als Zeitpunkt der Anschaffung beziehungsweise des Zugangs der beim (passivem) Staking erhaltenen Kryptowerte der Zeitpunkt der Einbuchung in der Wallet (Claiming, siehe Randnummer 13) angenommen wird. Der Zugang noch nicht geclaimter Kryptowerte ist spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres/Kalenderjahres zu berücksichtigen.
- 49 Soweit die gesperrten Kryptowerte zum Betriebsvermögen gehören, stellen die Gegenleistungen Betriebseinnahmen dar. Die für das (passive) Staking erhaltenen Kryptowerte sind im Zeitpunkt des Zugangs mit dem Marktkurs (gewinnerhöhend) zu aktivieren (vgl. Randnummern 43, 48a und 91).

4. Einkünfte aus dem Betrieb einer Masternode

- 50 Soweit Steuerpflichtige Erträge aus einer Master- oder sonstigen Node erzielen, gelten die Ausführungen zur Blockerstellung im Wege des Proof of Stake der Randnummern 33 bis 39 entsprechend.

5. Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowerten

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 51 Sind die Kryptowerte Betriebsvermögen, sind die Veräußerungserlöse Betriebseinnahmen. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die individuellen – gegebenenfalls fortgeführten – Anschaffungskosten der veräußerten Kryptowerte abzuziehen. Davon kann abgewichen werden, wenn die individuellen Anschaffungskosten im Einzelfall nicht ermittelt und individuell zugeordnet werden können. In diesem Fall können diese mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden.
- 52 Werden Kryptowerte wiederholt angekauft und verkauft (einschließlich des Tausches gegen andere Kryptowerte), kann ein solcher Handel eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden (vgl. H 15.7 (9) (An- und Verkauf von Wertpapieren) EStH 2023).



b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 53 Kryptowerte sind „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 3/22, BStBl II S. 571; vgl. Randnummer 31). Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten können daher Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG darstellen, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (für die ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten von Utility und Security Token vgl. Randnummern 77 ff.). Die Einkünfteerzielungsabsicht ist dabei nicht zu prüfen, da sie bereits aufgrund der Veräußerung innerhalb der Frist objektiviert vorliegt. Die Gewinne bleiben jedoch nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG steuerfrei, wenn die Summe der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne (Gesamtgewinn) weniger als 1.000 € (bis Veranlagungszeitraum 2023: 600 €) beträgt.
- 54 Erforderlich sind ein Anschaffungs- und ein Veräußerungsvorgang. Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb von Dritten zu verstehen. Dies umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit der Blockerstellung (vgl. Randnummer 42) und gegebenenfalls die durch einen ICO oder Airdrop (vgl. Randnummer 75) erlangten Kryptowerte. Entgeltlich erworben sind zudem alle Kryptowerte, die Steuerpflichtige im Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie gegen andere Kryptowerte erworben haben, sowie die durch Lending und (passivem) Staking erlangten Kryptowerte. Spiegelbildlich zur Anschaffung stellt die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsguts auf Dritte eine Veräußerung dar. Der Tausch von Kryptowerten in Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie in andere Kryptowerte führt demgemäß zu einer Veräußerung.
- 55 Die Veräußerungsfristen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG beginnen nach jedem Tausch neu. Für die Ermittlung der Jahresfrist ist bei einer Anschaffung oder Veräußerung über eine zentrale Handelsplattform auf die dort aufgezeichneten Zeitpunkte abzustellen. Bei einem Direkterwerb oder einer Direktveräußerung ohne Zwischenschaltung von Intermediären, etwa über eine dezentrale Handelsplattform, ist aus Vereinfachungsgründen in der Regel auf die Zeitpunkte abzustellen, die sich aus der Wallet ergeben. Soll für die Frage, ob die Jahresfrist überschritten ist, das



schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft maßgebend sein, müssen die Steuerpflichtigen den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch geeignete Unterlagen nachweisen.

- 56 Wenn Steuerpflichtige Kryptowerte veräußern, deren Bestand nach dem UTXO-Modell ermittelt wird und bei denen für einen nicht veräußerten Teilbetrag „Wechselgeld“ (oder „Change Output“) an den eigenen öffentlichen Schlüssel zurückfließt (vgl. Beispiel in Randnummer 23), werden für diesen Teilbetrag für steuerliche Zwecke die ursprünglichen Anschaffungsdaten der veräußerten Kryptowerte fortgeführt.

aa) Ermittlung des Veräußerungsgewinns

- 57 Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Kryptowerten ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und der Werbungskosten. Dabei sind Werbungskosten auf steuerbare und nicht steuerbare private Veräußerungsgeschäfte aufzuteilen. Nicht steuerbare private Veräußerungsgeschäfte liegen z. B. vor, wenn die Veräußerung außerhalb der Fristen des § 23 EStG erfolgt (siehe Randnummer 55).
- 58 Als Veräußerungserlös ist bei einer Veräußerung in Euro der vereinbarte Kaufpreis zu berücksichtigen. Werden Kryptowerte gegen andere Kryptowerte getauscht, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Kryptowerte der Marktkurs der erlangten Kryptowerte im Tauschzeitpunkt anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91). Kann ein Marktkurs der erlangten Kryptowerte nicht ermittelt werden, wird es nicht beanstandet, wenn stattdessen der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte angesetzt wird.
- 59 Der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte – zuzüglich eventuell gezahlter Anschaffungsnebenkosten – stellt zugleich die Anschaffungskosten der erhaltenen Kryptowerte dar. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung aufgewendeten Transaktionsgebühren sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- 60 Werden Kryptowerte im Tausch gegen eine Dienstleistung oder eine Ware hingegeben, ist als Veräußerungserlös der hingegebenen Kryptowerte das in Euro vereinbarte Entgelt anzusetzen. Wurde ein Entgelt nicht ausdrücklich beziffert, ist als Veräußerungserlös der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte anzusetzen.



bb) Verwendungsreihenfolge

- 61 Für die Bestimmung der Verwendungsreihenfolge der veräußerten Kryptowerte gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung (vgl. Randnummer 51). Ist eine Einzelbetrachtung nicht möglich, gelten für die Zwecke der Haltefrist die zuerst angeschafften Kryptowerte einer Handelsbezeichnung (z. B. Bitcoin oder Ether) als veräußert und ist für die Wertermittlung die Durchschnittsmethode anzuwenden (BFH-Urteil vom 24. November 1993, X R 49/90, BStBl II 1994 S. 591). Aus Vereinfachungsgründen kann für die Zwecke der Wertermittlung unterstellt werden, dass die zuerst angeschafften Kryptowerte einer Handelsbezeichnung zuerst veräußert wurden (First in First out, FiFo).
- 62 Es gilt eine walletbezogene Betrachtung. Innerhalb einer Wallet ist die gewählte Methode bis zur vollständigen Veräußerung aller Kryptowerte einer Handelsbezeichnung in dieser Wallet beizubehalten. Nach einer vollständigen Veräußerung der in der Wallet vorhandenen Kryptowerte einer Handelsbezeichnung und anschließendem Neuerwerb von Kryptowerten dieser Handelsbezeichnung kann die Methode gewechselt werden (Wahlrecht). Beim Halten von Kryptowerten mit abweichenden Handelsbezeichnungen über eine Wallet besteht jeweils ein gesondertes Wahlrecht.

cc) Keine Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre

- 63 Bei Currency oder Payment Token (vgl. Randnummer 3) kommt die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG nicht zur Anwendung.

6. Einkünfte aus der Verwendung von Kryptowerten für Lending

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 64 Erträge aus der Überlassung von dem Betriebsvermögen zuzuordnenden Kryptowerten stellen Betriebseinnahmen dar. Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Kryptowerte werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zugangs zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91, zum Claiming siehe Randnummer 48a). Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44.



b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 65 Einkünfte aus dem Lending sind gemäß § 22 Nummer 3 EStG steuerbar. Die Erzielung von Einkünften mit der Nutzungsüberlassung auf Zeit erfolgt aufgrund einer Leistung der Steuerpflichtigen. Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Kryptowerte werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91, zum Claiming siehe Randnummer 48a). Zur Veräußerung der für die Nutzungsüberlassung erhaltenen Kryptowerte wird auf die Ausführungen der Randnummern 53 ff. verwiesen.

7. Ertragsteuerrechtliche Behandlung der durch Hard Forks erhaltenen Kryptowerte

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 66 Sind Kryptowerte Betriebsvermögen und entstehen aufgrund einer Hard Fork Kryptowerte einer neuen Blockchain, die ebenfalls Betriebsvermögen sind, stellen die Kryptowerte der verschiedenen Blockchains unterschiedliche Wirtschaftsgüter dar.
- 67 Steuerpflichtige erhalten mit Kryptowerten stets die Möglichkeit, im Zuge einer Hard Fork der zugrundeliegenden Blockchain die gleiche Anzahl zusätzlicher Kryptowerte der neuen Blockchain zu erhalten. Im Falle einer Anschaffung von Kryptowerten (siehe insbesondere Randnummer 42) liegt folglich immer auch ein Anschaffungsvorgang hinsichtlich der durch eine spätere Hard Fork entstandenen Kryptowerte der neuen Blockchain vor. Die Anschaffungskosten der vor der Hard Fork existierenden Kryptowerte sind auf diese Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei nach dem Verhältnis der Marktkurse der verschiedenen Kryptowerte im Zeitpunkt der Hard Fork (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91). Soweit nach einer Hard Fork den Kryptowerten der neuen Blockchain kein Wert beigemessen werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den vor der Hard Fork existierenden Kryptowerten. Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 68 Eine Hard Fork führt nicht zu Einkünften aus § 22 Nummer 3 EStG. Werden die aufgrund einer Fork entstandenen neuen Kryptowerte jedoch veräußert, sind die dabei erzielten Gewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern, sofern



die vor der Hard Fork bestehenden Kryptowerte angeschafft wurden und der Zeitraum zwischen der Anschaffung der ursprünglichen Kryptowerte und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (vgl. Randnummern 67 und 53 ff.). Zur Aufteilung der Anschaffungskosten vgl. Randnummer 67. Der Anschaffungszeitpunkt der neuen Kryptowerte entspricht dem Anschaffungszeitpunkt der vor der Hard Fork existierenden Kryptowerte.

8. Ertragsteuerrechtliche Behandlung der durch Airdrops erhaltenen Kryptowerte

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 69 Soweit der Erhalt von Kryptowerten betrieblich veranlasst ist, liegen Betriebseinnahmen vor. Die Kryptowerte sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zugangs zu bewerten (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91). In Fällen, in denen im Zeitpunkt des Zugangs noch kein Marktkurs ermittelbar ist, wird es nicht beanstandet, wenn die im Rahmen eines Airdrops erhaltenen Kryptowerte mit 0 € angesetzt werden. Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

aa) Sonstige Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nummer 3 EStG

- 70 Der Erhalt zusätzlicher Kryptowerte kann zu sonstigen Einkünften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG führen. Das ist trotz des Marketingcharakters vieler Airdrops der Fall, wenn von den Interessenten eine Leistung (vgl. Randnummer 46) zu erbringen ist, insbesondere also bei aktivem Tun wie der Nennung des Airdrops, der Projektinitiatorin oder des Projektinitiators in Beiträgen in sozialen Medien. Eine Leistung im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG erbringen Steuerpflichtige zudem, wenn sie eigene Bilder, Fotos oder Videos auf einer Plattform hochladen und hierfür Kryptowerte erhalten, auch wenn das Eigentum an den Bildern, Fotos oder Videos bei den Steuerpflichtigen verbleibt.
- 71 Hängt die Zuteilung der Kryptowerte davon ab, dass Steuerpflichtige Daten von sich zur Verfügung stellen, die über die Informationen hinausgehen, die für die schlichte technische Zuteilung oder Bereitstellung erforderlich sind, liegt in der Datenüberlassung eine Leistung der Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG, für die sie als Gegenleistung Kryptowerte erhalten. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Steuerpflichtigen verpflichtet sind oder sich bereit erklären müssen, im Zusammenhang



Seite 24 von 34

mit einem Airdrop personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Anders als bei der Teilnahme an klassischen Rabattsystemen oder Glücksspielen, für die unter anderem die Angabe einer Postadresse aus Identifikationsgründen notwendig ist, reicht für die Zuteilung eines Airdrops der öffentliche Schlüssel der Steuerpflichtigen aus.

- 72 Ist der Airdrop darauf ausgerichtet, dass neben einer Leistung auch „der Zufall“ über den Erhalt von Kryptowerten entscheidet (vgl. Randnummer 29), wird der Zurechnungszusammenhang von Leistung und Gegenleistung durch das „Zufallselement“ unterbrochen oder überlagert.
- 73 Die Kryptowerte sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Erwerbs anzusetzen (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses Randnummern 43 und 91). In Fällen, in denen im Zeitpunkt des Erwerbs noch kein Marktkurs ermittelbar ist, wird es nicht beanstandet, wenn die im Rahmen eines Airdrops erhaltenen Kryptowerte mit 0 € angesetzt werden.
- 74 Erfolgt die Zuteilung nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Leistung, kommt eine Schenkung in Betracht, für die die schenkungsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten sind.

bb) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG

- 75 Erfolgt die Zuteilung von Kryptowerten aufgrund einer Leistung im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG, liegt auch eine Anschaffung vor. Die Anschaffungskosten sind mit dem Wert der hingegebenen Daten oder der vorgenommenen Handlung anzusetzen. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, dass der Wert der hingegebenen Daten oder der vorgenommenen Handlung dem Marktkurs der Gegenleistung entspricht (vgl. zur Ermittlung des Marktkurses und der Nichtbeanstandung eines Tageskurses Randnummern 43 und 91 sowie zum Ansatz mit 0 € im Falle eines nicht ermittelbaren Marktkurses Randnummer 73). Aufgrund der Anschaffung kann die spätere Veräußerung der zugeteilten Kryptowerte der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen (sofern nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen); auf die Ausführungen der Randnummern 53 ff. wird verwiesen. Bei unentgeltlichem Erwerb ist die Anschaffung des Rechtsvorgängers maßgebend (§ 23 Absatz 1 Satz 3 EStG).



9. Initial Coin Offering (ICO)

- 76 Beim ICO werden Kryptowerte vom Emittenten selbst herausgegeben. Im Betriebsvermögen des Emittenten können sie – je nach Ausgestaltung – sowohl Eigenkapital (Kapitalüberlassung auf Dauer) als auch Fremdkapital (Kapitalüberlassung auf Zeit) darstellen. Sie sind ertragsteuerrechtlich nach ihrem rechtlichen Gehalt einzuordnen. Die ertragsteuerrechtliche Behandlung folgt den allgemeinen Grundsätzen. Die emittierten Kryptowerte sind beim Emittenten selbst hergestellte Wirtschaftsgüter, die mit den Herstellungskosten zu aktivieren sind. Bei ihrem Tausch z. B. gegen andere Kryptowerte oder Veräußerung realisiert der Emittent einen Gewinn oder einen Verlust, soweit nicht entsprechende Verbindlichkeiten oder Kapitalbeträge zu passivieren sind. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob aus den Ausgabebedingungen der Kryptowerte vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern der Kryptowerte resultieren, die – soweit die Voraussetzungen erfüllt werden – als Verbindlichkeit oder Rückstellung auszuweisen wären.

10. Ertragsteuerrechtliche Besonderheiten von Utility und Security Token

a) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

- 77 Für die ertragsteuerrechtliche Beurteilung ist zu unterscheiden, ob die Kryptowerte den Inhaberinnen und Inhabern eine besondere Rechtsposition einräumen. Sie können als Wirtschaftsgüter unter den Finanzanlagen oder als Forderungen zu bilanzieren sein. Für die weitere Beurteilung gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze. Zur Einnahmenüberschussrechnung vgl. Randnummer 44.

b) Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

- 78 Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der Erträge hängt davon ab, welche Rechte und Ansprüche im Einzelfall vermittelt werden.

aa) Utility Token

- 79 Werden Utility Token eingelöst, ist dies ertragsteuerrechtlich unbeachtlich (BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525). Eine Veräußerung liegt nicht vor, da es an einer entgeltlichen Übertragung auf Dritte fehlt, wenn lediglich die in den Utility Token verkörpert Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung eingelöst werden und unter Nutzung der Utility Token die Ware oder die Dienstleistung erhalten wird.



- 80 Werden angeschaffte Utility Token veräußert, können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG vorliegen. Dies gilt auch, wenn Utility Token als Tauschmittel (hybride Token) verwendet werden. Auf die entsprechenden Ausführungen der Randnummern 53 ff. wird verwiesen.

bb) Security Token

- 81 Je nach Ausgestaltung können Kryptowerte auch als Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente anzusehen sein.
- 82 Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der laufenden Einkünfte unter § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 EStG und der Veräußerungsgewinne unter § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 EStG hängt von der Ausgestaltung der Kryptowerte im Einzelfall ab.
- 83 Handelt es sich bei dem vermittelten Recht um eine Schuldverschreibung, kommt es für die ertragsteuerrechtliche Einordnung der hieraus resultierenden Erträge beziehungsweise Gewinne darauf an, ob insoweit eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG oder ein bloßer Sachleistungsanspruch begründet wird.
- 84 Vermittelt die Schuldverschreibung ausschließlich einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Kryptowerten oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus ihrer Veräußerung durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor. Die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, BStBl II S. 834 und VIII R 4/15, BStBl II S. 835, BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525) und die BFH-Rechtsprechung zu Gold-Bullion-Securities (BFH-Urteil vom 16. Juni 2020, VIII 7/17, BStBl II 2021 S. 9) sind entsprechend anzuwenden.
- 85 Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Auf die entsprechenden Ausführungen der Randnummern 53 ff. wird verwiesen. Leistungen des Emittenten während der Laufzeit der Schuldverschreibung stellen beim Anleger sonstige Einkünfte im Sinne des



§ 22 Nummer 3 EStG dar. Die zugewendeten Kryptowerte sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten.

- 86 Stellt die Schuldverschreibung hingegen eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar, führen während der Haltezeit vereinnahmte Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (laufende Kapitalerträge). Eine Veräußerung der Schuldverschreibung fällt in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Bei nicht in Euro erhaltenen Einnahmen sind § 20 Absatz 3 und § 20 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 EStG zu beachten.

III. Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Allgemeines

- 87 Auch hinsichtlich der Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sind die technischen Besonderheiten von Kryptowerten zu berücksichtigen. So können etwa Transaktionen unmittelbar „on chain“ erfolgen, das heißt im Netzwerk durch eine Transaktion – im Falle der Blockbelohnung: durch das Protokoll – veranlasst und in einem neuen Block dokumentiert werden (siehe Randnummer 21). Dieser unmittelbare Blockchain-Zugriff liegt ebenso dezentralen Handelsplattformen (DEX, siehe Randnummer 20a) zugrunde. Die auf diese Weise in einer öffentlichen Blockchain dokumentierten Informationen sind in der Regel für jedermann einsehbar, lassen jedoch aufgrund der Pseudonymisierung durch öffentliche Schlüssel (siehe Randnummer 18) keine direkten Schlüsse auf die Identität einzelner Steuerpflichtiger zu. Die entsprechenden Informationen unterfallen weiterhin der Informationssphäre der insoweit beweisnäheren Steuerpflichtigen. Die alleinige Überlassung des öffentlichen Schlüssels ohne weitere Angaben ist für die ertragsteuerrechtliche Nachweisführung daher nicht ausreichend. Bei ergänzender Mitteilung des öffentlichen Schlüssels kann dieser jedoch dazu genutzt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben und Aufzeichnungen zu prüfen. Werden Kryptowerte auf einer zentralen Handelsplattform (CEX, siehe Randnummer 20) gehandelt, erfolgt in der Regel keine Dokumentation einzelner Transaktionen in der Blockchain, sondern lediglich in den Aufzeichnungen der Handelsplattform über die Bestände der Nutzerkonten. Auch diese Informationen fallen in die Sphäre der Steuerpflichtigen.



- 88 Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen (§ 150 Absatz 2 AO). Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet (vgl. §§ 90, 93, 97 AO und § 12 Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG)). Die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegende Amtsermittlungspflicht der Finanzbehörde (§ 88 AO) und die Mitwirkungspflicht der Beteiligten stehen dabei grundsätzlich nebeneinander (BFH-Urteil vom 15. Februar 1989, X R 16/86, BStBl II S. 462).
- 89 Werden Kryptowerte über zentrale Handelsplattformen eines ausländischen Betreibers erworben oder veräußert, wird dadurch nach § 90 Absatz 2 AO eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen begründet. Über die nach § 90 Absatz 1 AO geschuldete Offenlegung der erheblichen Tatsachen und Angabe der bekannten Beweismittel hinaus haben die Steuerpflichtigen in diesen Fällen den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Dies umfasst insbesondere den regelmäßigen und vollständigen Abruf der Transaktionsübersichten zentraler Handelsplattformen (CEX, siehe Randnummern 20 und 29a). Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste (z. B. wegen Insolvenz der Handelsplattform oder aufgrund eines Hacker-Angriffs) gehen zu Lasten der Steuerpflichtigen. § 90 Absatz 2 AO gilt im Regelfall ebenso, wenn Kryptowerte über dezentrale Handelsplattformen (DEX, siehe Randnummer 20a) erworben oder veräußert werden. Denn auch hier kommt es aufgrund der internationalen Verortung von Netzwerkknoten einer Blockchain und der nicht an die Ansässigkeit anknüpfenden Auswahl der Tauschpartner in der Regel zu einer Beteiligung ausländischer Akteure.
- 90 Nutzen Steuerpflichtige Steuerreports, gilt vorbehaltlich der Kapitel III 2 und III 3 Folgendes: Einkünfte müssen vollständig und richtig erklärt werden und für die Finanzbehörde nachvollziehbar sein. Einkünfte sind für die Finanzbehörde nachvollziehbar, wenn diese sie anhand vorliegender Unterlagen und Angaben ermitteln und berechnen kann. Die Nachvollziehbarkeit kann im Rahmen der Veranlagung auch über Steuerreports gewährleistet werden, wenn diese bei der Bearbeitung plausibel erscheinen, weil keine Hinweise auf eine Unvollständigkeit vorliegen (z. B. offenkundiges Fehlen einzelner Anschaffungskosten, Wallets oder Handelsplattformen), sie in sich schlüssig sind (z. B. weil Angaben sich nicht widersprechen) und nicht im äußeren Widerspruch zu sonstigen Erkenntnissen der Finanzbehörde stehen (z. B. zu übrigen Einkünften, der Mittelherkunft, weiteren Steuerreports oder Transaktionsübersichten).



Für eine ausreichende Plausibilität sind außerdem regelmäßig Auszüge der Reporteinstellungen zur Bestimmung der Tatsachen, welche diesen zugrunde liegen (z. B. angesetzte Kurse und genutzte Verbrauchsfolgeverfahren wie FiFo, siehe Randnummer 61), sowie Ausführungen zu den zugrundeliegenden ertragsteuerrechtlichen Wertungen erforderlich. Anpassungen und Korrekturen stehen der Plausibilität in der Regel nicht entgegen, wenn sie kenntlich gemacht wurden und nachvollziehbar begründet sind (z. B. wegen fehlender Anschaffungskosten oder -daten bei Übertragungen auf andere Handelsplattformen). Ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Die Finanzbehörde kann in diesen Fällen auf die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsermittlungen verzichten oder sich auf die Prüfung einzelner Vorgänge (insbesondere manuell angepasster Einträge) beschränken. §§ 88 Absatz 2 Satz 1, 145 ff. AO sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Überprüfung (insbesondere im Außenprüfungsverfahren) bleiben unberührt.

- 91 Werden Marktkurse nicht zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. des Tauschvorgangs, sondern mit nach dokumentierten Vorgaben ermittelten Tageskursen bewertet, so können diese von der Finanzbehörde bis auf Weiteres als Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden, solange eine gleichmäßige Wertermittlung gewährleistet ist. Der Tageskurs kann insbesondere dem Tagesdurchschnittskurs, Tageszeitkurs oder Tagesschlusskurs entsprechen. Der Tagesdurchschnittskurs entspricht dem Durchschnitt aller Marktkurse eines Kryptowertes einer Kursquelle (siehe Randnummer 43) eines Kurstages; der Tageszeitkurs entspricht dem Marktkurs eines Kryptowertes einer Kursquelle zu einem gleichbleibendem Tageszeitpunkt; der Tagesschlusskurs entspricht dem letzten Marktkurs eines Kryptowertes einer Kursquelle eines Kalendertages. An der Gleichmäßigkeit der Wertermittlung fehlt es etwa dann, wenn sowohl für Anschaffungskosten als auch für Veräußerungspreise Tageskurse angesetzt werden, für deren Ermittlung jedoch auf unterschiedliche Quellen oder Zeitpunkte abgestellt wird (z. B. Ansatz der Anschaffungskosten nach der webbasierten Liste mit den höchsten und Ansatz der Veräußerungspreise nach der webbasierten Liste mit den niedrigsten Marktkursen, siehe Randnummer 43). Die Gleichmäßigkeit in der Regel unberührt lassen Korrekturen einzelner Werte, die beispielsweise aufgrund abweichender Bezeichnungen in der genutzten Quelle unzutreffend ermittelt wurden. Nutzen Steuerpflichtige Steuerreports mehrerer Anbieter, ist für die Gleichmäßigkeit der Wertermittlung jeder Steuerreport gesondert zu beurteilen.



- 92 Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 162 AO zu schätzen. Das gilt insbesondere dann, wenn Steuerpflichtige keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichende Aufklärung über ihre Angaben gegeben haben und die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen auch nicht auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit ermitteln kann. Ziel der Schätzung ist es, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen (BFH-Urteil vom 29. Mai 2008, VI R 11/07, BStBl II S. 933). Fehlen vereinzelte Angaben oder Nachweise, sind die im Übrigen vom Steuerpflichtigen zur Plausibilität vorgelegten Unterlagen und Daten jedenfalls im Rahmen der Schätzung zu würdigen. Anhaltspunkt für eine realitätsnahe Schätzung können im Einzelfall daher auch von Handelsplattformen oder Wallet-Anbietern bereitgestellte Transaktionsübersichten und Steuerreports (siehe Randnummern 29a bis 29b) sein. Eine Schätzung darf nicht dazu dienen, Steuerpflichtige zu sanktionieren.

2. Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Betriebsvermögen

- 93 Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich sowohl aus der Abgabenordnung (z. B. § 90 Absatz 3, §§ 141, 143 bis 144 AO), dem Steueroasenabwehr-gesetz (§ 12 StAbwG) als auch aus Einzelsteuergesetzen (z. B. § 22 UStG und § 4 Absatz 3 Satz 5 EStG bei der Einnahmenüberschussrechnung).
- 94 Nach § 140 AO sind die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen. Außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 238 ff. HGB und aus den dort bezeichneten handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).
- 95 Neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Dazu zählen neben Unterlagen in Papierform auch alle Unterlagen in elektronischer Form (z. B. Daten, Datensätze und elektronische Dokumente), die dokumentieren, dass die Ordnungsvorschriften umgesetzt und deren Einhaltung überwacht wurden.



Seite 31 von 34

- 96 Für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die sonst erforderlichen Aufzeichnungen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen sowie ihre Aufbewahrung gelten die §§ 145 bis 147 AO. Insbesondere sind die Buchungen und erforderlichen Aufzeichnungen nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet und nach § 146 Absatz 4 AO nicht in einer Weise vorzunehmen, die Veränderungen an ihnen nicht mehr feststellen lässt.
- 97 Weitere Erläuterungen ergeben sich aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStBl I S. 374).
- 98 Wird zur Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit Kryptowerten spezielle Software genutzt, ist für diese neben der Einhaltung der sonstigen GoBD eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, vgl. Randziffer 32 und 151 ff. der GoBD, und es sind insbesondere die Grundsätze der Unveränderbarkeit und Vollständigkeit zu beachten (siehe § 146 Absatz 4 AO und Randziffer 107 ff. der GoBD).
- 99 Wer nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtige Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen ganz oder teilweise mittels eines Datenverarbeitungssystems führt, hat im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 Absatz 1 AO) die Vorschrift zum Datenzugriffsrecht nach § 147 Absatz 6 AO zu beachten. Auch spezielle Software (siehe Randnummer 98) fällt unter das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nach § 147 Absatz 6 AO, wenn und soweit damit Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten erfüllt werden. Darüber hinaus kann bei einer Außenprüfung die Herausgabe nicht aufbewahrungspflichtiger Unterlagen zwecks Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts nach § 200 Absatz 1 Satz 1 und 2 AO verlangt werden.

3. Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten im Privatvermögen

- 100 Vorbehaltlich der Randnummer 105 gelten im Privatvermögen die allgemeinen Mitwirkungspflichten der Randnummern 87 bis 92. Die Finanzbehörde kann Steuerpflichtige unter Beachtung der allgemeinen Beweislastregeln zur Nachweisführung auffordern, etwa durch den Einsatz von Fragebögen.



- 101 Der Nachvollziehbarkeit der seitens der Steuerpflichtigen erklärten Einkünfte durch die Finanzbehörde können insbesondere plausibel erscheinende Steuerreports (siehe Randnummern 29b und 90) dienlich sein. Die Finanzbehörde kann die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Dateien (z. B. Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien) anfordern. Zur Überprüfung einzelner Angaben (z. B. eines bestimmten Anschaffungsvorgangs) ist nach dem Ausschöpfen der eigenen Ermittlungstätigkeiten, z. B. der Nutzung eines Block Explorers (siehe Randnummer 20), auch die Anforderung von Screenshots etwa aus einer Wallet oder dem Account einer zentralen Handelsplattform verhältnismäßig.
- 102 Der Nachvollziehbarkeit der Angaben der Steuerpflichtigen können neben Steuerreports auch strukturierte Auflistungen oder Tabellen dienen. Dies umfasst eigene Übersichten der Steuerpflichtigen ebenso wie Transaktionsübersichten von zentralen Handelsplattformen und Wallet-Anbietern (siehe Randnummer 29a). Sie sollten beim Handel von Kryptowerten für die zutreffende Ermittlung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften sicherstellen, dass sich jedes private Veräußerungsgeschäft einzeln und für sich betrachtet nachvollziehen lässt, mindestens also den Klarnamen oder das Kürzel sowie die Zahl der jeweils betroffenen Kryptowerte, den Gewinn unter Angabe der Anschaffungskosten und des Veräußerungserlöses bzw. des Zeitpunkts und jeweiligen Kurses der An- und Verkäufe sowie ihre Haltedauer erkennen lassen. Bei sonstigen Einkünften aus Leistungen (z. B. Lending) ist es vorbehaltlich der Anerkennung eines Steuerreports für die zutreffende steuerrechtliche Ermittlung erforderlich, dass Überlassungsbeginn, –ende, –gegenstand, –entgelt und –konditionen bekannt sind. Randnummer 101 gilt entsprechend.
- 103 Abhängig von der Komplexität und der Anzahl der Vorgänge können die Darstellungen der Steuerpflichtigen nach Randnummer 102 darüber hinaus z. B. folgende Unterlagen und Daten sowie die dazugehörigen Belege umfassen und fehlende Angaben von den Finanzämtern angefordert werden:
- Anschaffungszeitpunkt, angeschaffte Menge und Art des Anschaffungsvorgangs (z. B. Kauf/Tausch, ICO, Mining/Forging, (passives) Staking, Lending, bei Airdrop zur Bestimmung des Vorliegens einer Leistung die Darstellung der Bedingungen, welche für die Zuteilung der Kryptowerte maßgeblich waren) sowie genutzte Handelsplattform (siehe Randnummern 70 ff.);



- Anschaffungs-, Anschaffungsneben- (z. B. Transaktionsgebühren) und sonstige Kosten (z. B. für die Einrichtung eines Accounts) in Euro; Angabe des Marktkurses und der Handelsplattform bzw. der webbasierten Liste (z. B. <https://www.coinmarketcap.com/de> und <https://www.coingecko.com/de>), der dieser entnommen wurde, soweit Anschaffung nicht in Euro erfolgt;
- Veräußerungszeitpunkt, veräußerte Menge und Art des Veräußerungsvorgangs (Verkauf/Tausch) sowie genutzte Handelsplattform;
- Veräußerungserlös und Veräußerungskosten (z. B. Transaktionsgebühren) in Euro; Angabe des Marktkurses und der Handelsplattform bzw. der webbasierten Liste (z. B. <https://www.coinmarketcap.com/de> und <https://www.coingecko.com/de>), der dieser entnommen wurde, soweit Veräußerung nicht in Euro erfolgt;
- Unterlagen über Kauf- und Tauschvorgänge über Waren und Dienstleistungen unter Verwendung von Kryptowerten zur Ermittlung des für diese anzusetzenden Veräußerungserlöses (im Zusammenhang mit Kreditkarten ist regelmäßig die entsprechende Kreditkartenabrechnung ausreichend);
- Dokumentation der gewählten Verwendungsreihenfolge (Einzelbetrachtung, Durchschnitts- oder FiFo-Methode) für die jeweilige Wallet und/oder einzelne Kryptowerte;
- Dokumentation von Umschichtungen innerhalb von Wallets zur walletbezogenen Anwendung der Durchschnitts- oder FiFo-Methode;
- entsprechende Dokumentation von sonstigen Einkünften aus Mining, Forging, (passivem) Staking, Lending und/oder der Teilnahme an Airdrops und ähnlichen Vorgängen.

104 Von den Steuerpflichtigen im Einzelfall angeforderte Informationen zur Mittelherkunft, zu Wallet-Beständen an Stichtagen wie dem 31. Dezember des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres, zu genutzten Wallet-Adressen und Transaktions-Hash-Werten (bei direktem Handel unter anderem über dezentrale Handelsplattformen) oder Account-Angaben zu den genutzten Handelsplattformen ermöglichen der Finanzbehörde die Überprüfung der Angaben.



- 105 Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 € (ab 1. Januar 2027: 750.000 €) im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufbewahrungsvorschriften des § 147a AO zu beachten. Dies bedeutet, dass sie die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren haben. Die Aufzeichnungen und Unterlagen können die Steuerpflichtigen auch auf Datenträgern aufbewahren (§ 147 Absatz 2 AO gilt entsprechend). Sofern ein Datenverarbeitungssystem oder eine spezielle Software zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten eingesetzt wird, kann im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 Absatz 1 AO) ein Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 in Verbindung mit § 147a Absatz 1 Satz 5 AO auf diese Systeme verlangt werden.

IV. Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregelung

- 106 Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I auf alle offenen Fälle anzuwenden. Kursbestimmungen gemäß den bis zur Veröffentlichung des vorliegenden BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I geltenden Vorgaben der Randnummern 43 und 58 sowie der auf diese verweisenden Randnummern des BMF-Schreibens in der Fassung vom 10. Mai 2022 und von den Randnummern 87 ff. abweichende Aufzeichnungen außerhalb des Anwendungsbereichs der GoBD werden für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2024 nicht beanstandet.

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 15. Juni 2022

BETREFF **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;**

BEZUG Kapitalmaßnahme Hewlett-Packard Company (USA) im Jahr 2015;
Kapitalmaßnahme eBay Inc. (USA) im Jahr 2015;
Kapitalmaßnahme Kraft Foods Inc. (USA) im Jahr 2012;
Abspaltungen im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG;
BFH-Urteile vom 1. Juli 2021 - VIII R 9/19, VIII R 28/19, VIII R 6/20, VIII R 19/20 und
VIII R 27/20 (Kapitalmaßnahme Hewlett-Packard Company - USA);
BFH-Urteil vom 1. Juli 2021 - VIII R 15/20 (Kapitalmaßnahme eBay Inc. - USA);
BFH-Urteil vom 19. Oktober 2021 - VIII R 7/20 (Kapitalmaßnahme Kraft Foods Inc. - USA)

GZ **IV C 1 - S 2252/19/10028 :018**

DOK **2022/0615922**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In seinen oben genannten Entscheidungen legt der BFH den Begriff der "Abspaltung" im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG typusorientiert aus. Danach ist in Drittstaatenfällen ein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich. Entscheidend sei bei einer "Abspaltung" im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, dass die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen "zeitlichen und sachlichen Zusammenhang" mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt.

Nach den Feststellungen des BFH liegen für die oben genannten Kapitalmaßnahmen die Voraussetzungen für eine „Abspaltung“ im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG vor. Hiernach ist § 20 Absatz 4a Satz 1 und 2 EStG entsprechend anzuwenden. Dabei treten die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile. Da die „alten“ Anteile im Falle einer Abspaltung - anders als bspw. bei einem Anteilstausch im Rahmen einer Verschmelzung - nicht untergehen, sind die ursprünglichen Anschaffungskosten auf die „alten“ und „jungen“

Anteile aufzuteilen. Hierbei ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Abspaltung abzustellen. Es bestehen keine Bedenken, die Aufteilung der Anschaffungskosten im Verhältnis der jeweiligen Schlusskurse der „alten“ und „jungen“ Anteile am ersten Handelstag nach der Abspaltung vorzunehmen. Ein möglicher Bestandsschutz der „alten“ Anteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, geht auf die „jungen“ Anteile über.

Die depotführenden Stellen buchten für die „jungen“ Anteile die Anschaffungskosten in Höhe des Börsenkurses am ersten Handelstag ein. Außerdem wurde in gleicher Höhe ein steuerpflichtiger Kapitalertrag abgerechnet.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Abwicklung der vorgenannten Kapitalmaßnahmen Folgendes:

Die Urteilsgrundsätze des BFH sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden und führen zu einer Minderung des bisher angesetzten steuerpflichtigen Kapitalertrags.

Von Seiten der depotführenden Stellen ist in diesem Zusammenhang nichts Weiteres zu veranlassen. Insbesondere erfolgt weder bei den „alten“ noch bei den „jungen“ Anteilen eine Korrektur der Anschaffungsdaten. § 43a Absatz 3 Satz 7 und § 20 Absatz 3a EStG sind nicht anzuwenden.

Die Folgewirkungen der vorstehenden BFH-Rechtsprechung sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung der betroffenen Anleger zu beachten.

Die Prüfung und ggf. Erstattung der anlässlich der Kapitalmaßnahme einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgt gemäß § 32d Absatz 4 und 6 EStG im Rahmen der Einkommensteueranveranlagung durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt, sofern der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Veranlagungszeitraums noch nicht bestandskräftig geworden ist. Bei einem bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid kann eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nicht mehr erfolgen.

Für die Besteuerung bei der Veräußerung der Anteile sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

I. Erwerb der „alten“ Anteile vor dem 1. Januar 2009 (Fallgruppe 1)

Sofern die „alten“ Anteile vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, unterliegen sowohl die „alten“ Anteile als auch die „jungen“ Anteile der Bestandsschutzregelung des § 52 Absatz 28 Satz 11 EStG.

Der im Rahmen der Veräußerung der „jungen“ Anteile erzielte Gewinn unterliegt grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug, da die Anteile im Zeitpunkt der Einbuchung von den depotführenden Stellen als Neuanteile (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) behandelt wurden.

Der Gewinn aus der Veräußerung der „jungen“ Anteile ist auf Antrag des Steuerpflichtigen nach § 32d Absatz 4 EStG im Rahmen der Veranlagung zu korrigieren. Im Falle eines im Steuerabzugsverfahren berücksichtigten Veräußerungsverlustes besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG.

II. Erwerb der ursprünglichen Anteile nach dem 31. Dezember 2008 (Fallgruppe 2)

Sofern die „alten“ Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, sind die Anschaffungskosten der „alten“ Anteile zum Zeitpunkt der Abspaltung auf die „alten“ und „jungen“ Anteile aufzuteilen (s. o.). Die auf Ebene der depotführenden Stellen vorhandenen Anschaffungskosten sind dementsprechend zu hoch, da sich die Verpflichtung zur Aufteilung der Anschaffungskosten erst aus der Beurteilung des BFH ergibt, dass es sich bei den Kapitalmaßnahmen um steuerneutrale Abspaltungen handelte. Die korrekten Gewinne aus der späteren Veräußerung der „alten“ und der „jungen“ Anteile können daher nur unter Berücksichtigung der korrigierten Anschaffungskosten im Rahmen der Veranlagung zutreffend berechnet werden, § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG. Der Steuereinbehalt auf den Veräußerungsgewinn durch die depotführende Stelle (§§ 44 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG) ist nach § 32d Absatz 3 bzw. 4 EStG entsprechend zu korrigieren.

Soweit die Anteile nach der Abspaltung bereits veräußert wurden, sind die betroffenen Einkommensteuerbescheide zu korrigieren, soweit dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

III. Vereinfachungsregelungen

- a) Jahr der Kapitalmaßnahme ist bestandskräftig veranlagt; Anteile sind noch nicht veräußert

Kann die Besteuerung für das Jahr der Kapitalmaßnahme aus verfahrensrechtlichen Gründen (z. B. Bestandskraft der Steuerfestsetzung) nicht mehr korrigiert werden, kann aus Billigkeitsgründen eine Korrektur der Gewinne aus der Veräußerung der „alten“ und „jungen“ Anteile in der Fallgruppe 2 unterbleiben, da in der Gesamtschau eine zutreffende (Gesamt-) Besteuerung vorliegt.

- b) Jahr der Kapitalmaßnahme ist offen; Anteile sind bereits veräußert

Wurden in der Fallgruppe 2 bereits sämtliche „alten“ und „jungen“ Anteile veräußert, bestehen keine Bedenken, von einer Korrektur der bisher angesetzten Gewinne aus der

Veräußerung der „alten“ und „jungen“ Anteile abzusehen, sofern der Rechtsbehelf gegen den Einkommensteuerbescheid des Veranlagungszeitraums, in dem die „jungen“ Anteile eingebucht wurden, zurückgenommen wird.

Unabhängig von den vorangestellten Billigkeitsregelungen kann hinsichtlich der dargestellten Fallgruppen 1 und 2 aus Vereinfachungsgründen eine Korrektur unterbleiben, wenn die bisher angesetzte Sachausschüttung im Zeitpunkt der Einbuchung der „jungen“ Anteile nicht mehr als 500 € beträgt.

Nach der BFH-Entscheidung VIII R 7/20 vom 19. Oktober 2021 fallen Drittstaatenabsplattungen, die einer inländischen Absplattung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG vergleichbar sind, bis zum Inkrafttreten des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG bei unionsrechtskonformer Auslegung unmittelbar in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG. Die vorgeannten Grundsätze sind daher für die Abwicklung in vergleichbaren Altfällen entsprechend anzuwenden.

Zur Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze auf Absplattungen im Sinne des § 15 UmwStG, vgl. das BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 842).

Das BMF-Schreiben vom 20. März 2017 (BStBl I S. 431) ist nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Normgeber: Bundesministerium der Finanzen
Vorschrift: VV DEU BMF 2019-05-21 IV C 1-S 1980-1/16/10010:001
Aktenzeichen: IV C 1-S 1980-1/16/10010:001//2019/0415199
Fassung vom: 21.05.2019
Gültig ab: 21.05.2019
Veranlagungszeitraum: ab 2018
Quelle: 

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 24.11.2025

Investmentsteuergesetz;

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730, BStBl I S. 731), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, BStBl I S. 1377) Folgendes:

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (www.bundesfinanzministerium.de) zum Abruf bereit.

Fußnoten

Änderung durch BMF-Schreiben vom 19.12.2019,
VV DEU BMF 2019-12-19 IV C 1-S 1980-1/19/10008:004

Änderung durch BMF-Schreiben vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

Änderung durch BMF-Schreiben vom 20.01.2021,
VV DEU BMF 2021-01-20 IV C 1-S 1980-1/19/10008:011

Änderung durch BMF-Schreiben vom 29.04.2021,
VV DEU BMF 2021-04-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:017

Änderung durch BMF-Schreiben vom 01.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-01 IV C 1-S 1980-1/19/10027:006

Änderung durch BMF-Schreiben vom 18.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:022

Änderung durch BMF-Schreiben vom 18.08.2021,
VV DEU BMF 2021-08-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:023

Änderung durch BMF-Schreiben vom 15.03.2022,
VV DEU BMF 2022-03-15 IV C 1-S 1980-1/19/10008:024

Änderung durch BMF-Schreiben vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

Änderung durch BMF-Schreiben vom 30.12.2022,
VV DEU BMF 2022-12-30 IV C 1-S 1980-1/19/10008:027

Änderung durch BMF-Schreiben vom 05.09.2023,
VV DEU BMF 2023-09-05 IV C 1-S 1980-1/19/10008:028

Änderung durch BMF-Schreiben vom 18.11.2024,
VV DEU BMF 2024-11-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:031

Änderung durch BMF-Schreiben vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)	21.05.2019
Inhaltsverzeichnis -	24.11.2025
A. Allgemeines -	21.05.2019
B. Zu den Einzelregelungen	21.05.2019
1. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG) B.	21.05.2019

2. Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG) B.	24.11.2025
3. Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds (§ 3 InvStG) B.	21.05.2019
4. Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung (§ 4 InvStG) B.	21.05.2019
5. Prüfung der steuerlichen Verhältnisse (§ 5 InvStG) B.	21.05.2019
5a. Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds (§ 5a InvStG) B.	21.05.2019
6. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds (§ 6 InvStG) B.	24.11.2025
7. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG) B.	06.09.2022
8. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG) B.	06.09.2022
9. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG) B.	29.04.2021
10. Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 InvStG) B.	21.05.2019
11. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG) B.	21.05.2019
12. Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern (§ 12 InvStG) B.	21.05.2019
13. und 14. (einstweilen frei) B.	21.05.2019
15. Gewerbesteuer (§ 15 InvStG) B.	21.05.2019
16. Investorerträge (§ 16 InvStG) B.	29.04.2021
17. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) B.	24.11.2025
18. Vorabpauschale (§ 18 InvStG) B.	21.05.2019
19. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG) B.	05.09.2023
20. Teilfreistellung (§ 20 InvStG) B.	29.04.2021
21. Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG) B.	21.05.2019
22. Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG) B.	15.03.2022
23. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG) B.	24.11.2025
24. Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§ 24 InvStG) B.	21.05.2019
25. (einstweilen frei) B.	20.01.2021
26. Anlagebestimmungen (§ 26 InvStG) B.	24.11.2025
27. Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds (§ 27 InvStG) B.	29.10.2020
28. Beteiligung von Personengesellschaften (§ 28 InvStG) B.	29.10.2020
29. Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 29 InvStG) B.	29.10.2020
30. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 InvStG) B.	20.01.2021

31. Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption (§ 31 InvStG) B.	24.11.2025
32. Haftung bei ausgeübter Transparenzoption (§ 32 InvStG) B.	15.03.2022
33. Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 33 InvStG) B.	24.11.2025
34. Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG) B.	18.06.2021
35. Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 InvStG) B.	06.09.2022
36. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG) B.	24.11.2025
37. Ermittlung der Einkünfte (§ 37 InvStG) B.	15.03.2022
38. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG) B.	24.11.2025
39. Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG) B.	18.06.2021
40. Abzug der Allgemeinkosten (§ 40 InvStG) B.	15.03.2022
41. Verlustverrechnung (§ 41 InvStG) B.	06.09.2022
42. Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG) B.	18.06.2021
43. (einstweilen frei) B.	18.06.2021
44. Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung (§ 44 InvStG) B.	29.04.2021
45. Gewerbesteuer bei Spezial-Investmenterträgen (§ 45 InvStG) B.	20.01.2021
46. Zinsschranke (§ 46 InvStG) B.	06.09.2022
47. Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer (§ 47 InvStG) B.	06.09.2022
48. Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 InvStG) B.	24.11.2025
49. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG) B.	06.09.2022
50. Kapitalertragsteuer (§ 50 InvStG) B.	06.09.2022
51. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 51 InvStG) B.	29.10.2020
52. Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (§ 52 InvStG) B.	29.10.2020
53. Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 InvStG) B.	29.10.2020
54. Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds (§ 54 InvStG) B.	29.10.2020
55. (einstweilen frei) B.	29.10.2020
56. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG) B.	06.09.2022
C. Zeitliche Anwendung dieses Schreibens -	21.05.2019
D. Abkürzungsverzeichnis -	21.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
- B. Zu den Einzelregelungen
- 1. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG)
 - 1.1. Umfasste Vehikel und Anleger (§ 1 Absatz 1 InvStG)
 - 1.2. Definition von Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 InvStG)
 - a) Investmentvermögen nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)
 - b) Ein-Anleger-Fonds (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG)
 - c) Steuerbefreite vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG)
 - 1.3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 3 InvStG)
Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG)
 - 1.4. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG)
- 2. Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG)
 - 2.1. Begriffsbestimmungen des KAGB (§ 2 Absatz 1 InvStG)
 - 2.2. Inländische und ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 und 3 InvStG)
 - 2.3. Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 4 InvStG)
 - 2.4. Dach- und Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 InvStG)
 - 2.5. Aktienfonds und Mischfonds (§ 2 Absatz 6 und 7 InvStG)
 - a) Kapitalbeteiligungsquote
 - b) Fortlaufende Anlage
 - c) Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums
 - d. Dach-Investmentfonds (§ 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG)
 - e. Wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4 InvStG)
 - g. Übergangsregelungen für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote
 - 2.6. Kapitalbeteiligungen (§ 2 Absatz 8 InvStG)
 - a) Grundsatz der steuerlichen Vorbelastung
 - b) Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften als Kapitalbeteiligung (§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG)

- c. Anteile an Ziel-(Spezial-)Investmentfonds als Kapitalbeteiligung (§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 4 InvStG)
 - d. Ausschluss von mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 1 InvStG)
 - e. Vorrangige Berücksichtigung von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften als Immobilien (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 2 InvStG)
 - f. Anteile an REITs und REIT-ähnliche Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 3 InvStG)
 - g. Ausschluss von Holdingstrukturen mit niedrig besteuerten Ziel-Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG)
- 2.7. Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG)
- 2.7a. Für Zwecke der Immobilienfonds- und Auslands-Immobilienfondsquote nicht anzusetzende Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften (§ 2 Absatz 9a InvStG)
 - a. Allgemeines zu § 2 Absatz 9a InvStG
 - b. Nicht anzusetzende vom Investmentfonds unmittelbar gehaltene Immobilien (§ 2 Absatz 9a Satz 1 InvStG)
 - c. Nicht anzusetzende Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften, die für Zwecke einer Einkommensbesteuerung selbst Steuerpflichtiger sind (§ 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG)
 - d. Nicht anzusetzende Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften, deren Einkünfte dem Investmentfonds als deren Gesellschafter zugerechnet werden (§ 2 Absatz 9a Satz 3 InvStG)
 - e. Übergangsregelung
- 2.8. Bestimmung des Aktivvermögens, Ansatz des Wertes unter Abzug der Verbindlichkeiten (§ 2 Absatz 9b InvStG)
- 2.9. Ausschüttungen (§ 2 Absatz 11 InvStG)
- 2.10. Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 12 InvStG)
- 2.11. Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG)
- 3. Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds (§ 3 InvStG)
 - 3.1. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten eines Investmentfonds (§ 3 Absatz 1 InvStG)
 - 3.2. Gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 2 und 3 InvStG)
 - 3.3. Gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 4 InvStG)
- 4. Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung (§ 4 InvStG)
 - 4.1. Inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 1 InvStG)
 - 4.2. Kein inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 2 InvStG)

- 4.3. Auswirkungen des Übergangs des Verwaltungsrechts nach § 3 Absatz 3 InvStG auf die örtliche Zuständigkeit
- 5. Prüfung der steuerlichen Verhältnisse (§ 5 InvStG)
- 5a. Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds (§ 5a InvStG)
 - 5a.1. Übertragung aus dem Betriebsvermögen (§ 5a Satz 1 InvStG)
 - 5a.2. Übertragung aus dem Privatvermögen (§ 5a Satz 2 InvStG)
 - 5a.3. Übertragung ohne Ausgabe von neuen Investmentanteilen (§ 5a Satz 3 InvStG)
 - 5a.4. Ansatz der übertragenen Wirtschaftsgüter bei dem übernehmenden Investmentfonds
 - 5a.5. Ansatz von Anschaffungskosten beim Anleger
- 6. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds (§ 6 InvStG)
 - 6.1. Steuersubjekteigenschaft (§ 6 Absatz 1 InvStG)
 - 6.2. Sachliche Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2 InvStG)
 - 6.3. Inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG)
 - a) Dividenden und andere Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG
 - b) Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften
 - c) Steuerabzug
 - d) Höhe des Steuerabzugs
 - e) Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft
 - f) Mitteilungspflicht bei fehlendem Steuerabzug
 - g) Nacherhebung der Kapitalertragsteuer, Erhebung im Veranlagungsverfahren
 - h) Anwendung von DBA
 - 6.4. Inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG)
 - 6.5. Sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG)
 - 6.6. Keine Anwendung des § 8b KStG (§ 6 Absatz 6 InvStG)
 - 6.7. Einkünfteermittlung (§ 6 Absatz 7 InvStG)
 - a) Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG
 - b) Dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG
 - 6.8. Verlustverrechnung (§ 6 Absatz 8 InvStG)
 - 6.9. Körperschaftsteuererklärung
- 7. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG)
 - 7.1. Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG)
 - 7.2. Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 7 Absatz 2 InvStG)

- 7.3. Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 3 InvStG)
- 7.4. Ausstellung einer Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 4 InvStG)
- 7.5. Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG)
 - a) Erstattungsanspruch bei einem die Vorgaben des § 7 Absatz 1 InvStG übersteigenden Steuerabzug (§ 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG)
 - b) Erstattungsanspruch bei Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG)
 - c) Rückgabe einer erteilten Steuerbescheinigung als Erstattungsvoraussetzung
- 8. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG)
 - 8.1. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger, zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge (§ 8 Absatz 1 InvStG)
 - a) Antragsverfahren
 - b) Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds
 - c) Investmentanteile im Vorstock eines Versicherungsunternehmens
 - 8.2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaftsteuerbefreite Personen (§ 8 Absatz 2 InvStG)
 - 8.3. Umfang der Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 3 InvStG)
 - 8.4. Besondere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 4 InvStG)
 - a) Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG)
 - b) Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG)
- 9. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG)
 - 9.1. Bescheinigungen und Nachweise (§ 9 Absatz 1 InvStG)
 - a) Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 InvStG)
 - b) Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG)
 - c) Investmentanteil-Bestandsnachweis (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG)
 - 9.2. Voraussetzungen für eine Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 2 InvStG)
 - 9.3. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 9 Absatz 3 InvStG)
- 10. Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 InvStG)
 - 10.1. Vollumfängliche Steuerbefreiung (§ 10 Absatz 1 InvStG)

- a) Ausschließliche Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern (§ 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
- 10.2. Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge (§ 10 Absatz 2 InvStG)
- 10.3. Beschränkung der Übertragung der Investmentanteile (§ 10 Absatz 3 InvStG)
- 10.4. Nachweis der Steuerbefreiung des Anlegers gegenüber dem Investmentfonds (§ 10 Absatz 4 InvStG)
- 10.5. Kein Steuerabzug bei steuerbefreiten Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 Absatz 5 InvStG)
- 11. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG)
 - 11.1. Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (§ 11 Absatz 1 InvStG)
 - a) Erstattungsfälle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG
 - b) Erstattungsfälle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG
 - c) Verhältnis zu anderen Vorschriften
 - 11.2. Verfahrensvorschriften (§ 11 Absatz 2 InvStG)
 - a) Umfang des Antrags
 - b) Antragsfrist
- 12. Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern (§ 12 InvStG)
 - 12.1. Auszahlung von Befreiungsbeträgen an steuerbegünstigte Anleger (§ 12 Absatz 1 InvStG)
 - 12.2. Behandlung der ausgezahlten Befreiungsbeträge bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 12 Absatz 2 InvStG)
- 13. und 14. (einstweilen frei)
- 15. Gewerbesteuer (§ 15 InvStG)
 - 15.1. Fiktiver Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 InvStG)
 - 15.2. Gewerbesteuerbefreiung (§ 15 Absatz 2 InvStG)
 - a) Objektiver Geschäftszweck (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG)
 - b) Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG)
 - c) Einzelfragen im Rahmen der Vermietungstätigkeit
 - d) Einzelfragen zur Veräußerung von Immobilien
 - 15.3. Bagatellgrenze für Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 3 InvStG)
 - 15.4. Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 15 Absatz 4 InvStG)
 - a) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- b) Ermittlung des Gewinns des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
 - c) Ermittlung des Gewerbeertrags
- 16. Investmenterträge (§ 16 InvStG)
 - 16.1. Ertragsarten (§ 16 Absatz 1 InvStG)
 - a) Einkünftezuordnung bei Investmenterträgen
 - b) Steuerabzug und Abstandnahme bei Investmenterträgen
 - 16.2. Kein Ansatz von Investmenterträgen und der Vorabpauschale (§ 16 Absatz 2 InvStG)
 - a) Zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge
 - b) Betriebliche und private Altersvorsorge
 - 16.3. Ausschluss des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG (§ 16 Absatz 3 InvStG)
 - 16.4. Anwendbarkeit einer DBA-Freistellung (§ 16 Absatz 4 InvStG)
 - a) Begrenzung einer DBA-Freistellung auf einen nicht von der Ertragsbesteuerung befreiten Investmentfonds (§ 16 Absatz 4 Satz 1 InvStG)
 - b) Null-Quellensteuersatz im DBA (§ 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG)
 - c) Definition der allgemeinen Ertragsbesteuerung (§ 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG)
- 17. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG)
 - 17.1. Besteuerung des Wertzuwachses (§ 17 Absatz 1 InvStG)
 - a) Rechtslage ab dem 1. Januar 2020
 - b) Rechtslage bis einschließlich dem 31. Dezember 2019
 - c) Fehlende Anschaffungskosten/Ersatzwert für fehlende tatsächliche Anschaffungskosten
 - d) Korrektur im Veranlagungsverfahren
 - e) Nachträgliche Erstattung der auf Kapitalrückzahlungen erhobenen Kapitalertragsteuer
 - f) Zeitliche Begrenzung der Abwicklungsphase (§ 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG)
 - 17.2. Abwicklungsbeginn (§ 17 Absatz 2 InvStG)
 - 17.3. Minderung der Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 3 InvStG)
- 18. Vorabpauschale (§ 18 InvStG)
 - 18.1. Ermittlung der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 1 InvStG)
 - 18.2. Ermittlung der Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs (§ 18 Absatz 2 InvStG)
 - 18.3. Zufluss der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 3 InvStG)
 - 18.4. Ermittlung und Veröffentlichung des Basiszinses (§ 18 Absatz 4 InvStG)
- 19. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG)
 - 19.1. Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 19 Absatz 1 InvStG)
 - a) Ermittlung bei Privatanlegern und bei betrieblichen Anlegern (§ 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- b) Keine Anwendung des § 20 Absatz 4a EStG (§ 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - c) Gewinnmindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 InvStG)
 - d) Steuerabzugsverfahren
 - e) FIFO-Methode, Durchschnittsmethode
- 19.2. Veräußerungsfiktion bei Verlust des Status als Investmentfonds (§ 19 Absatz 2 InvStG)
- 20. Teilfreistellung (§ 20 InvStG)
 - 20.1. Teilfreistellung bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds (§ 20 Absatz 1 bis 3 InvStG)
 - a) Anwendbarkeit der Teilfreistellung
 - b) Höhe der Teilfreistellung
 - c) Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren
 - d) Ausschluss des erhöhten Aktienteilfreistellungssatzes (§ 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG)
 - 20.2. Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger (§ 20 Absatz 4 InvStG)
 - 20.3. Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 20 Absatz 5 InvStG)
- 21. Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG)
 - 21.1. Kürzung von Ausgaben im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds (§ 21 Satz 1 und 2 InvStG)
 - 21.2. Zusammenhang durch Einnahmeerzielungsabsicht (§ 21 Satz 3 InvStG)
- 22. Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG)
 - 22.1. Veräußerungsfiktion (§ 22 Absatz 1 InvStG)
 - a) Veräußerungsfiktion am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Veräußerungsfiktion mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 22.2. Bestimmung des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten (§ 22 Absatz 2 InvStG)
 - 22.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 InvStG)
- 23. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG)
 - a) Anwendbarkeit des § 23 InvStG
 - b) Besteuerung nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen
 - 23.1. Verschmelzung inländischer Investmentfonds - Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Investmentfonds (§ 23 Absatz 1 und 2 InvStG)
 - a) Umfasste Vorgänge
 - b) Folgen auf Ebene des übertragenden Investmentfonds
 - c) Folgen auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds

- d) Ausnahmen vom Erfordernis der Fortführung der Anschaffungskosten
- 23.2. Verschmelzung inländischer Investmentfonds - Auswirkungen auf Ebene der Anleger (§ 23 Absatz 3 InvStG)
 - a) Auswirkungen von Barzahlungen nach § 190 KAGB
 - b) Abweichende Teilfreistellungssätze der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds
- 23.3. Verschmelzung ausländischer Investmentfonds (§ 23 Absatz 4 InvStG)
- 24. Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§ 24 InvStG)
- 25. (einstweilen frei)
- 26. Anlagebestimmungen (§ 26 InvStG)
 - a) Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG
 - b) Kein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG
 - 26.1. Investmentaufsicht (§ 26 Nummer 1 InvStG)
 - 26.2. Rückgabe- oder Kündigungsrecht (§ 26 Nummer 2 InvStG)
 - 26.3. Grundsatz der Risikomischung (§ 26 Nummer 3 InvStG)
 - 26.4. Zulässige Vermögensgegenstände (§ 26 Nummer 4 InvStG)
 - a) Schmutzgrenze
 - b) Wertpapiere und sonstige Anlageinstrumente (§ 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG)
 - c) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG)
 - d) Bewirtschaftungsgegenstände (§ 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG)
 - e) Investmentanteile (§ 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG)
 - f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe m InvStG)
 - g) Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften
 - h) Bestandsschutz
 - 26.5. Maximalbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 5 InvStG)
 - 26.6. Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 26 Nummer 6 InvStG)
 - 26.7. Begrenzung bei Aufnahme von Krediten (§ 26 Nummer 7 InvStG)
 - 26.8. Anlegerbegrenzung (§ 26 Nummer 8 InvStG)
 - 26.9. Sonderkündigungsrecht (§ 26 Nummer 9 InvStG)
 - 26.10. Anlagebestimmungen des § 26 InvStG gehen aus den Anlagebedingungen hervor (§ 26 Nummer 10 InvStG)
- 27. Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds (§ 27 InvStG)
- 28. Beteiligung von Personengesellschaften (§ 28 InvStG)
 - 28.1. Mitteilungspflichten (§ 28 Absatz 1 InvStG)
 - 28.2. Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG)

- 28.3. Sonderkündigungsrecht sowie sonstige Maßnahmen (§ 28 Absatz 3 InvStG)
- 29. Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 29 InvStG)
 - 29.1. Anwendbarkeit der Besteuerungsregelungen für Investmentfonds auf Spezial-Investmentfonds (§ 29 Absatz 1 InvStG)
 - 29.2. Statusbescheinigung (§ 29 Absatz 2 InvStG)
 - 29.3. Überschreiten der zulässigen Beteiligungshöhe (§ 29 Absatz 3 InvStG)
 - 29.4. Gewerbesteuerbefreiung (§ 29 Absatz 4 InvStG)
- 30. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 InvStG)
 - 30.1. Entfallen der Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - a) Transparenzoption
 - b) Erklärung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und Information weiterer Entrichtungspflichtiger
 - c) Rechtsfolgen bei wirksamer Ausübung der Transparenzoption (§ 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG)
 - d) Rechtsfolgen bei Nichtausübung der Transparenzoption
 - e) Rechtsfolgen bei Fehlern in der Ausübung der Transparenzoption
 - 30.2. Eingeschränkte Anwendung des § 8b KStG auf die dem Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 2 InvStG)
 - 30.3. Eingeschränkte Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen (§ 30 Absatz 3 InvStG)
 - 30.4. Transparenzoption in mehrstufigen Fondsstrukturen (§ 30 Absatz 4 InvStG)
 - a) Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds
 - b) Anlegerebene
 - c) Beschränkung der Ausübung auf zweistufige Fondsstrukturen
 - 30.5. Erweiterung der Transparenzoption auf sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 Absatz 5 InvStG)
- 31. Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption (§ 31 InvStG)
 - 31.1. Einkommensteuerliche Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug (§ 31 Absatz 1 InvStG)
 - a) Einkommensteuerliche Regelungen für den Steuerabzug (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Zusätzliche Angaben in der Steuerbescheinigung (§ 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - c) Änderung der Anlegerzusammensetzung
 - d) Zurechnungszeitpunkt (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG)
 - 31.2. Anlegerbezogene Auszahlung von Steuerabzugsbeträgen (§ 31 Absatz 2 InvStG)

- 31.3. Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer (§ 31 Absatz 3 InvStG)
 - a) § 31 Absatz 3 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anwendbaren Fassung (n. F.)
 - b) § 31 Absatz 3 InvStG in der bis einschließlich 31. Dezember 2019 anwendbaren Fassung (a. F.)
- 32. Haftung bei ausgeübter Transparenzoption (§ 32 InvStG)
- 33. Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 33 InvStG)
 - 33.1. Wegfall der Steuerpflicht bei Steuerabzug durch den Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 1 InvStG)
 - a) Wahlrecht zum Steuerabzug
 - b) Auswirkung einer Verschmelzung auf das Wahlrecht
 - c) Erhebung der Kapitalertragsteuer auf inländische Immobilienerträge (§ 33 Absatz 1, § 50 InvStG)
 - d) Rechtsfolgen der Nichtausübung des Wahlrechts zum Steuerabzug
 - 33.2. Vereinnahmung von ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträgen durch einen Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 2 InvStG)
 - a) Beibehaltung der Rechtsnatur als inländische Immobilienerträge (§ 33 Absatz 2 Satz 1 InvStG)
 - b) Steuerabzug gegenüber einem vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 2 Satz 2 InvStG)
 - c) Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG)
 - 33.3. Vereinnahmung von ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträgen durch beschränkt steuerpflichtige Anleger (§ 33 Absatz 3 InvStG)
 - 33.4. Sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 33 Absatz 4 InvStG)
- 34. Spezial-Investmentenerträge (§ 34 InvStG)
 - 34.1. Spezial-Investmentenerträge (§ 34 Absatz 1 InvStG)
 - 34.2. Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs und der Steuerbegünstigungen für Beteiligungseinkünfte
 - a) Privatvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG)
 - b) Betriebsvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG)
 - 34.3. DBA-Erträge (§ 34 Absatz 3 InvStG)
- 35. Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 InvStG)
 - 35.1. Ausgeschüttete Erträge (§ 35 Absatz 1 InvStG)
 - 35.2. Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 Absatz 2 InvStG)
 - 35.3. Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 und 3a InvStG)

- a) Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 InvStG)
 - b) Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3a InvStG)
 - c) Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge bei mehrstufigen Fondsstrukturen
- 35.4. Absetzungsbeträge (§ 35 Absatz 4 InvStG)
 - a) Ermittlung der Absetzungsbeträge
 - b) Absetzungsbeträge bei Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen
- 35.5. Substanzbeträge (§ 35 Absatz 5 InvStG)
- 35.6. Besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 35 Absatz 6 und 7 InvStG)
 - a) Zurechnung nach dem Entstehungszeitraum von Erträgen
 - b) Zurechnung nach dem Entstehungszeitpunkt von Erträgen
 - c) Zurechnung von Werbungskosten
 - d) Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger oder ausschließlich steuerbefreiten Anlegern
- 35.7. Besitzzeitanteilige Zurechnung der ausgeschütteten Erträge
- 36. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG)
 - 36.1. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - a) Kapitalerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG)
 - b) Immobilienerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG)
 - c) Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG)
 - d) Keine ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 36.2. Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 2 InvStG)
 - a) Steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten
 - b) Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG)
 - 36.3. Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 3 InvStG)
 - a. Definition der sonstigen Erträge (§ 36 Absatz 3 Satz 1 InvStG)
 - b. Zuordnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unabhängig von der Haltedauer (§ 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG)
 - c. Definition der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge (§ 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG)
 - d. Entsprechende Anwendung der Regelungen für steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 3 Satz 4 InvStG)
 - 36.4. Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge/besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 4 InvStG)
 - a) Zuflussfiktion am Geschäftsjahresende
 - b) Zuflussfiktion im Veräußerungszeitpunkt
 - c) Zuflussfiktion bei Teilausschüttung

- d) Bildung eines Ausgleichspostens bzw. Merkpостens für ausschüttungs- gleiche Erträge
 - e) Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ab- lauf des Geschäftsjahres
- 36.5. Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 InvStG)
 - a) Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren (§ 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG)
 - b) Keine besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG)
 - c) Auswirkungen einer Verschmelzung auf die Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren
- 36.6. Ausschüttungszeitpunkt (§ 36 Absatz 6 InvStG)
- 37. Ermittlung der Einkünfte (§ 37 InvStG)
 - a) Anwendung der Grundsätze für Überschusseinkünfte
 - b) Gliederung der Einkünfte
- 38. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)
 - 38.1. Zu- und Abflussprinzip (§ 38 Absatz 1 InvStG)
 - 38.2. Dividenden (§ 38 Absatz 2 InvStG)
 - 38.3. Periodengerechte Abgrenzung (§ 38 Absatz 3 InvStG)
 - 38.3a. Ausnahme von der periodengerechten Abgrenzung bei ungewissem Zufluss
 - 38.4. Periodengerechte Abgrenzung von Werbungskosten (§ 38 Absatz 4 InvStG)
 - 38.5. Gewinnanteile aus Personengesellschaften (§ 38 Absatz 5 InvStG)
 - a) Zeitliche Erfassung
 - b) Umfang des Gewinns aus Personengesellschaften
 - 38.6. Bond-Stripping (§ 38 Absatz 6 InvStG)
 - 38.7. Kapitalforderungen mit Wertpapierlieferung (§ 38 Absatz 7 InvStG)
- 39. Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)
 - 39.1. Abgrenzung Direktkosten und Allgemeinkosten (§ 39 Absatz 1 InvStG)
 - a) Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang
 - b) Ermittlung von Netto-Erträgen
 - c) Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung
 - 39.2. Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Ab- satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 39 Absatz 2 InvStG)
 - a) Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG
 - b) Verlustvorträge
 - 39.3. Kopplungsgeschäfte (§ 39 Absatz 3 InvStG)
 - a) Beschreibung von Kopplungsgeschäften
 - b) Abzug der Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten

- 39.4. Abzug übriger Direktkosten (§ 39 Absatz 4 InvStG)
- 40. Abzug der Allgemeinkosten (§ 40 InvStG)
 - 40.1. Aufteilung der Allgemeinkosten
 - 40.2. 1. Ebene: Aufteilung nach Vermögensgesichtspunkten (§ 40 Absatz 1 InvStG)
 - a) Abkommensrechtlich steuerbefreite Einkünfte (§ 43 Absatz 1 InvStG)
 - b) Aufteilungsmaßstab
 - c) Verbleibende Allgemeinkosten
 - 40.3. 2. Ebene: Aufteilung nach laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen (§ 40 Absatz 2 und 3 InvStG)
 - a) Keine Berücksichtigung von Direktkosten bei der Saldenbestimmung
 - b) Laufende Einnahmen (§ 40 Absatz 2 Satz 2 InvStG)
 - c) Sonstige Gewinne (§ 40 Absatz 2 Satz 3 InvStG)
 - d) Aufteilungsmaßstab
 - 40.4. 3. Ebene: Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinnen (§ 40 Absatz 4 InvStG)
 - 40.5. Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen (§ 40 Absatz 5 InvStG)
 - 40.6. Aufteilung der Allgemeinkosten bei Entfallen der Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds nach §§ 30 oder 33 InvStG
 - 40.7. Behandlung von Anteilklassen
 - 40.8. Besitzzeitanteilige Zurechnung von Werbungskosten
 - 40.9. Quotenermittlung bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 01. Januar 2018 aufgelegt wurden
 - 40.10. Aufteilung der Allgemeinkosten bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds
 - 40.11. Nichtbeanstandungsregelung
 - 40.12. Zusammenfassendes Beispiel für den Abzug von Allgemeinkosten
- 41. Verlustverrechnung (§ 41 InvStG)
 - 41.1. Ausgleich negativer Erträge eines Spezial-Investmentfonds (§ 41 Absatz 1 InvStG)
 - 41.2. Verlustvortrag eines Spezial-Investmentfonds (§ 41 Absatz 2 InvStG)
- 42. Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG)
 - 42.1. Steuerbefreiung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 42 Absatz 1 InvStG)
 - a) Freigestellte Erträge (§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Ausschluss der Freistellung (§ 42 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 42.2. Steuerbefreiung nach § 8b KStG (§ 42 Absatz 2 InvStG)

- 42.3. Ausnahmen von der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des § 8b KStG (§ 42 Absatz 3 InvStG)
- 42.4. Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 42 Absatz 4 InvStG)
 - a) Allgemeines
 - b) Vollständige Steuerbefreiung für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger (§ 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG)
- 42.5. Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen und von sonstigen inländischen Einkünften (§ 42 Absatz 5 InvStG)
- 43. (einstweilen frei)
- 44. Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung (§ 44 InvStG)
- 45. Gewerbesteuer bei Spezial-Investmenterträgen (§ 45 InvStG)
 - 45.1. Korrektur um steuerfreigestellte Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 EStG (§ 45 Absatz 1 InvStG)
 - a) Grundsatz der Gewerbesteuerpflicht für steuerfreigestellte Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 EStG (§ 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Ausnahme von der Gewerbesteuerpflicht (§ 45 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 45.2. Korrektur um teilfreigestellte Investmenterträge (§ 45 Absatz 2 InvStG)
- 46. Zinsschranke (§ 46 InvStG)
 - 46.1. Substanzbeträge (§ 46 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 46.2. Abzugsbeträge (§ 46 Absatz 2 InvStG)
 - 46.3. Vortrag überschüssiger Abzugsbeträge (§ 46 Absatz 3 InvStG)
- 47. Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer (§ 47 InvStG)
 - 47.1. Anrechnung ausländischer Steuern auf Anlegerebene (§ 47 Absatz 1 InvStG)
 - a) Anrechnung der auf Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds auf Fondseingangsseite erhobenen ausländischen Steuern (§ 47 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Anrechnung der auf Fondsausgangsseite erhobenen Abzugsteuern auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Spezial-Investmentfonds (§ 47 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 47.2. Ermittlung des Teils der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Bruttoeinkünfte entfällt (§ 47 Absatz 2 InvStG)
 - 47.3. Besonderheiten bei der Höchstbetragsberechnung (§ 47 Absatz 3 InvStG)
 - 47.4. Entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 EStG sowie Bestehen eines DBA (§ 47 Absatz 4 InvStG)
 - 47.5. Ausschluss der auf nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerfreie ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge entfallenden ausländischen Steuern von der Anrechnung oder dem Abzug (§ 47 Absatz 5 InvStG)

- 48. Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 InvStG)
 - 48.1. Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns und des Fonds-Teilfreistellungsgewinns (§ 48 Absatz 1 InvStG)
 - a) Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne
 - b) Ermittlung als absolute Werte
 - c) Berechnung der anlegerindividuellen Fonds-Gewinne
 - 48.2. Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Steuerbefreiungen
 - 48.3. In die Fonds-Gewinne einzubeziehende begünstigte Erträge und Wertveränderungen
 - 48.4. Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG)
 - a) Einzelne Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns
 - b) Kein Einbezug der Gewinne und Wertveränderungen aus Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne steuerliche Vorbelastung (§ 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG)
 - c) Konkurrenz zum Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 3 Satz 2 InvStG)
 - d) Einbezug von Verlusten aus Finanzderivaten in die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns (§ 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG)
 - 48.5. Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG)
 - 48.6. Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG)
 - a) Einzelne Bestandteile des Fonds-Teilfreistellungsgewinns
 - b) Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns
 - 48.7. Fonds-Gewinne bei Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds
- 49. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG)
 - 49.1. Steuerfreistellung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns (§ 49 Absatz 1 InvStG)
 - a) Steuerfreistellung bei Veräußerung oder sonstiger Realisation (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Bilanzieller Ansatz mit niedrigerem Teilwert und Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - 49.2. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 InvStG)
 - a) Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG)
 - b) Begrenzung der Anleger-Gewinne im Bewertungsfall (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG)
 - c) Berichtigung bei Teilwertabschreibungen in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG)
 - d) Berichtigung bei Teilwertzuschreibung in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG)

- e) Zusammenfassende Beispiele
 - f) Berücksichtigung des Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrags nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
 - g) Keine Korrektur des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfrestellungsgewinns um steuerfreie ausschüttungsgleiche Erträge im Veräußerungsfall
- 49.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Spezial-Investmentanteilen (§ 49 Absatz 3 InvStG)
 - a) Privatvermögen
 - b) Betriebsvermögen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG)
 - c) Gegenüberstellung des Ermittlungsschemas im Privat- und Betriebsvermögen
- 49.4. Steuerstundungsmodelle (§ 49 Absatz 4 InvStG)
- 50. Kapitalertragsteuer (§ 50 InvStG)
 - 50.1. Abzugsverpflichtung durch den Spezial-Investmentfonds (§ 50 Absatz 1 InvStG)
 - a) Entrichtungspflichtiger (§ 50 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG)
 - c) Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG)
 - 50.2. Ausländische Steuern und einkommensteuerliche Vorschriften (§ 50 Absatz 2 InvStG)
 - a) Ausländische Steuern (§ 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG)
 - b) Einkommensteuerliche Normen (§ 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG)
 - 50.3. Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung für bestimmte Anleger (§ 50 Absatz 3 InvStG)
- 51. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 51 InvStG)
 - 51.1. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 51.2. Art der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)
 - 51.3. Umfang der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)
 - 51.4. Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)
 - 51.5. Frist zur Abgabe einer Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)
 - 51.6. Erklärungspflicht (§ 51 Absatz 3 InvStG)
 - 51.7. Anlagen zur Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 4 InvStG)
 - 51.8. Wirkung der Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 5 InvStG)
- 52. Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (§ 52 InvStG)
 - 52.1. Steuerliche Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen auf Spezial-Investmentfondsebene (§ 52 Absatz 1 InvStG)

- a) Fiktive Auflösung des Spezial-Investmentfonds (§ 51 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
 - b) Fiktive Neuauflage eines Investmentfonds (§ 52 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
 - c) Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres
- 52.2. Veräußerungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 Absatz 2 InvStG)
- 52.3. Anschaffungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 Absatz 3 InvStG)
- 52.4. Zusammenfassendes Beispiel
- 53. Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 InvStG)
 - 53.1. Definition des Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 Absatz 1 InvStG)
 - 53.2. Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen (§ 53 Absatz 2 InvStG)
 - 53.3. Anwendung der Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger (§ 53 Absatz 3 InvStG)
 - 53.4. Verhältnis zu anderen Vorschriften (§ 53 Absatz 4 InvStG)
- 54. Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds (§ 54 InvStG)
 - 54.1. Verschmelzung inländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 1 InvStG)
 - 54.2. Verschmelzung ausländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 2 InvStG)
 - 54.3. Verschmelzung von Altersvorsorgevermögen (§ 54 Absatz 3 und 4 InvStG)
- 55. (einstweilen frei)
- 56. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG)
 - 56.1. Übergangszeitpunkt, Rumpfgeschäftsjahre (§ 56 Absatz 1 InvStG)
 - a) Anwendung des neuen Rechts
 - b) Anwendung des alten Rechts
 - c) Rumpfgeschäftsjahr
 - d) Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und zur Abgabe der Feststellungserklärung
 - e) Erträge aus dem Rumpfgeschäftsjahr und aus früheren Geschäftsjahren
 - f) Effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen
 - 56.2. Veräußerungsfiktion (§ 56 Absatz 2 InvStG)
 - a) Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion und betroffene Anteile
 - b) Folgen der Veräußerungsfiktion
 - c) Ermittlung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung
 - d) Steuerbilanzielle Behandlung der fiktiven Veräußerung auf Anlegerebene
 - 56.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung, Ersatzbemessungsgrundlage (§ 56 Absatz 3 InvStG)
 - a) Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung, anwendbares Recht

- b) FIFO-Methode
 - c) Steuerabzug auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung
 - d) Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung
 - e) Keine Abgeltungswirkung bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage
 - f) Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen
 - g) Sonderregelung für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds
- 56.4. Pflichten der inländischen Stelle, die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet (§ 56 Absatz 4 InvStG)
- a) Ermittlung und Speicherung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung
 - b) Mitteilung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung gegenüber den Anlegern
 - c) Depotübertrag
- 56.5. Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 56 Absatz 5 InvStG)
- a) Feststellung nur für Alt-Anteile im Betriebsvermögen
 - b) Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren
 - c) Abgabefrist für die Feststellungserklärung
- 56.6. Begrenzung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 InvStG)
- a) Steuerfreiheit von bestandsgeschützten Alt-Anteilen
 - b) Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen
 - c) Feststellung des verbleibenden Freibetrags
- 56.7. Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge (§ 56 Absatz 7 InvStG)
- a) Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017
 - b) Zuflussfiktion zum 1. Januar 2018 bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds
 - c) Fortgeltung des alten Rechts für die als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge
 - d) Steuerfreie Ausschüttbarkeit von bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen
 - e) Definition der ordentlichen Alterträge
- 56.8. Neubeginn anlegerbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2018 (§ 56 Absatz 8 InvStG)
- a) Keine Berücksichtigung von außerordentlichen Alterträgen und anderen nach altem Recht ermittelten Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des neuen Rechts
 - b) Definition von außerordentlichen Alterträgen

- c) Neubeginn des Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns und Fonds-Teilfrestellungsgewinns

56.9. Besteuerung von umqualifizierten Substanzbeträgen (§ 56 Absatz 9 InvStG)

- a) Umqualifizierung von Substanzbeträgen in Spezial-Investmenterträge (§ 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG)
- b) Kein Steuerabzug auf umqualifizierte Substanzbeträge (§ 56 Absatz 9 Satz 2 InvStG)

C. Zeitliche Anwendung dieses Schreibens

D. Abkürzungsverzeichnis

Anlage 1 (Ertragskategorien, Rzn. 37.5 ff.)

Fußnoten

Änderung durch Abschnitt I des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

A. Allgemeines

Alle Vorschriften des Kapitels 1 (§§ 1 bis 5a InvStG) und § 56 InvStG finden sowohl auf Investmentfonds als auch auf Spezial-Investmentfonds Anwendung (Umkehrschluss aus § 25 InvStG). Daher sind die nachfolgenden Erläuterungen zu den §§ 1 bis 5a und § 56 InvStG auch auf Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds anzuwenden, auch wenn diese nicht gesondert genannt werden.

B. Zu den Einzelregelungen

1. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG)

1.1. Umfasste Vehikel und Anleger (§ 1 Absatz 1 InvStG)

- 1.1 Der persönliche Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 1 InvStG auf Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 bis 4 InvStG) und deren Anleger (§ 2 Absatz 10 InvStG).

1.2. Definition von Investmentfonds (§ 1 Absatz 2 InvStG)

a. Investmentvermögen nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

- 1.2 Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG sämtliche Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB. Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 KAGB ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Zur Auslegung des Begriffs des Investmentvermögens kann auf die aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverlautbarungen zurückgegriffen werden (insbesondere Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015 - Q 31-Wp 2137-2013/0006 -). Hinsichtlich der von den Finanzbehörden zu beurteilenden Rechtsfrage, ob ein Investmentfonds vorliegt, besteht jedoch keine Bindung an die aufsichtsrechtliche Entscheidung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 KAGB zum Vorliegen eines Investmentvermögens.
- 1.3 Ein Investmentvermögen liegt mangels wirtschaftlich oder rechtlich von den Anlegern verselbständigtem Vermögen nicht vor, wenn die Vermögensgegenstände den Anlegern des Investmentvehikels zuzurechnen sind. Insbesondere Vermögensverwaltungsmandate (sog. Managed Accounts), bei denen einem Vermögensverwalter lediglich eine Verfügungsmacht an dem Vermögen eingeräumt wird, die Eigentumsposition der Anleger jedoch unverändert bleibt, stellen keine Investmentvermögen dar. Von einem Investmentvermögen ist dagegen auszugehen, wenn die Vermögensgegenstände nach § 92 Absatz 1 KAGB oder einer vergleichbaren ausländischen Vorschrift im Miteigentum der Anleger stehen.
- 1.4 Kein verselbständigter Organismus für gemeinsame Anlagen in diesem Sinne liegt zudem vor, wenn das vom Anleger hingeebene Kapital ohne wirtschaftliche oder rechtliche Trennung Vermögen einer dritten Person wird, die mit dem Kapital eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen kann. Darüber hinaus ist in diesem Fall keine festgelegte Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger für das eingesetzte Vermögen gegeben. Die Kapitalhingabe zum Erwerb von Schuldverschreibungen erfüllt somit nicht den Begriff des Investmentvermögens. Dies gilt auch, wenn - wie bei Zertifikaten - die Höhe der Anlagesumme und des Rückzahlungsanspruchs aus der Schuldverschreibung in Relation zur Wertentwicklung anderer Finanzinstrumente steht. Damit sind auch Zertifikate und Schuldverschreibungen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die von einer Verbriefungszweckgesellschaft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe an der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) begeben werden.
- 1.5 Interne Fonds i. S. d. § 124 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) stellen ebenfalls keine rechtlich verselbständigten Organismen und damit keine Investmentfonds nach § 1 Absatz 2 Satz 1 InvStG dar.

b. Ein-Anleger-Fonds (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG)

- 1.6 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG können auch Organismen für gemeinsame Anlagen, deren mögliche Anlegerzahl auf eine Person begrenzt ist, als Investmentfonds gelten. Dies setzt voraus, dass der Organismus mit Ausnahme der Beschränkung der möglichen An-

zahl der Anleger (§ 1 Absatz 1 Satz 2 KAGB) sämtliche weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllt.

c. Steuerbefreite vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG)

- 1.7 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG stuft Kapitalgesellschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 KAGB erfüllen, als Investmentfonds ein, wenn diesen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und sie dort keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von dieser befreit sind.
- 1.8 Die Regelung findet ausschließlich auf Kapitalgesellschaften Anwendung. Bei ausländischen Rechtsformen bedarf es eines Rechtstypenvergleichs entsprechend den Kriterien des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl I S. 411). Die Tabellen 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076) sind zu berücksichtigen.
- 1.9 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG muss der Kapitalgesellschaft eine operative unternehmerische Tätigkeit gesetzlich untersagt sein. Maßgeblich sind die Rechtsvorgaben desjenigen Staates, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat.
- 1.10 Gemeinnützige Körperschaften i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sind nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG erfasst, da diese neben dem Bereich der Vermögensverwaltung nach § 14 Satz 3 der Abgabenordnung (AO) auch im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 AO oder eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach den §§ 65 bis 68 AO operativ unternehmerisch tätig sein dürfen.
- 1.11 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG setzt weiterhin voraus, dass die Kapitalgesellschaft nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt oder von dieser befreit ist. Dies ist der Fall, wenn sie aus dem persönlichen Anwendungsbereich des betreffenden nationalen Steuergesetzes ausgenommen wurde oder sachlich in vollem Umfang steuerbefreit ist. Die konkrete Belastung der Kapitalgesellschaft mit Ertragsteuern ist unbeachtlich.

1.3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 3 InvStG)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG)

- 1.12 Als inländische Personengesellschaften und vergleichbare ausländische Rechtsformen strukturierte Investmentvermögen sind gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG grundsätzlich keine Investmentfonds. Bei ausländischen Rechtsformen ist ein Rechtstypenvergleich mit den möglichen inländischen Rechtsformen einer Personengesellschaft anhand der Kriterien des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 (BStBl I S. 411) durchzuführen. Die Tabellen 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076) sind zu berücksichtigen.
- 1.13 Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentvermögens in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind für die Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als eigenständige Personengesellschaften zu betrachten. Es ist keine gesonderte

Feststellung vorzunehmen, wenn an dem haftungs- und vermögensrechtlich getrennten Teil der Personengesellschaft nur eine Person beteiligt ist, die mit ihren Einkünften in Deutschland einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist (§ 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO).

- 1.14 Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB und vergleichbare ausländische Rechtsformen gelten nach § 1 Absatz 3 Satz 2 InvStG nicht als Personengesellschaften. Einem Sondervermögen sind ausländische Investmentvermögen der Vertragsform vergleichbar.
- 1.15 Abweichend von diesem Grundsatz sind nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz InvStG Personengesellschaften oder vergleichbare ausländische Rechtsformen als Investmentfonds zu behandeln, wenn sie als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) i. S. d. § 1 Absatz 2 KAGB oder als Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG zu qualifizieren sind. OGAW sind infolge der Rechtsgrundverweisung auf § 1 Absatz 2 KAGB ausschließlich inländische OGAW (§§ 192 ff. KAGB) sowie EU-OGAW (§ 1 Absatz 2 KAGB i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie)). EU-OGAW sind OGAW, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. In einem Drittstaat aufgelegte Investmentvermögen in einer der Personengesellschaft entsprechenden Rechtsform sind nicht von der Rückausnahme erfasst.

1.4.

Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG)

- 1.16 Für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes gelten haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds als eigenständige Investmentfonds. Diese Regelung betrifft insbesondere Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (§ 117 KAGB) oder - bei Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes (Rzn. 1.1 bis 1.15) - einer offenen Investmentkommanditgesellschaft (§ 132 KAGB) sowie vergleichbare haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines ausländischen Investmentfonds.
- 1.17 In einer Umbrella-Konstruktion zusammengefasste Teilsondervermögen i. S. d. § 96 Absatz 2 Satz 1 KAGB sind Sondervermögen i. S. d. § 1 Absatz 10 KAGB. Diese erfüllen bereits unmittelbar die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG, so dass § 1 Absatz 4 InvStG nicht einschlägig ist. Liegt bei ausländischen Investmentfonds der Vertragsform eine haftungs- und vermögensrechtliche Trennung einzelner Teile des Investmentfonds vor, findet die Fiktion des § 1 Absatz 4 InvStG Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG)

2.1. Begriffsbestimmungen des KAGB (§ 2 Absatz 1 InvStG)

- 2.1 Im Rahmen des Investmentsteuergesetzes gelten die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs grundsätzlich entsprechend. Definiert das Investmentsteuergesetz hingegen Begrifflichkeiten für Zwecke dieses Gesetzes eigenständig, sind diese spezialgesetz-

lichen Definitionen vorrangig gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs.

2.2. Inländische und ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 und 3 InvStG)

- 2.2 Die Einordnung eines Investmentfonds als inländisch oder ausländisch richtet sich nach dem jeweiligen Recht, dem der Investmentfonds unterliegt. Die maßgebliche Rechtsordnung bestimmt sich unter Beachtung des Rechts desjenigen Staats, unter dem der Investmentfonds aufgelegt wurde und nach dessen Bestimmungen sich die Ausgestaltung und die Anlagebedingungen des Investmentfonds richten. Maßgeblich ist somit das jeweilige Privatrecht.

2.3. Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 4 InvStG)

- 2.3 Anteile an einem Investmentfonds werden als Investmentanteile, Anteile an einem Spezial-Investmentfonds als Spezial-Investmentanteile bezeichnet. Hierbei ist die rechtliche Ausgestaltung der Anteile unbeachtlich. Die Anteile können somit mitgliedschaftliche Rechte verkörpern (beispielsweise Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital i. S. d. § 108 KAGB) oder auf einer rein vertraglichen Beziehung beruhen (beispielsweise Anteile an einem Sondervermögen i. S. d. § 92 KAGB).

- 2.4 Spezial-Investmentfonds, die die Voraussetzungen des Kapitels 3 des Investmentsteuergesetzes erfüllen, stellen eine spezielle Ausgestaltung von Investmentfonds dar. Die Klassifikation als Spezial-Investmentfonds führt - im Vergleich zum grundlegenden Besteuerungsregime für Investmentfonds (§§ 6 bis 24 InvStG) - zu modifizierten Besteuerungsfolgen auf Investmentfonds- und Anlegerebene. Soweit in Kapitel 1 des Investmentsteuergesetzes auf Investmentanteile Bezug genommen wird, sind vor diesem Hintergrund auch Spezial-Investmentanteile umfasst.

2.4. Dach- und Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 InvStG)

- 2.5 Für steuerrechtliche Zwecke handelt es sich bei einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds, der Anteile an einem anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) hält, um einen Dach-Investmentfonds. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der zu § 4 Absatz 2 KAGB ergangenen Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013 sind insoweit unbeachtlich. Ein Spezial-Investmentfonds, der Anteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds (Ziel-Spezial-Investmentfonds) hält, wird als Dach-Spezial-Investmentfonds bezeichnet. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds kann gleichzeitig ein Dach-Investmentfonds sein, soweit er Anteile an einem Investmentfonds hält.

2.5. Aktienfonds und Mischfonds (§ 2 Absatz 6 und 7 InvStG)

a. Kapitalbeteiligungsquote

- 2.6 Ein Investmentfonds qualifiziert als Aktienfonds, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens (Rz. 2.42) in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG investiert (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Mischfonds liegt hingegen vor, wenn der Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen mindestens 25 % seines Aktivvermögens (Rz. 2.42) in Kapitalbeteiligungen anlegt (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Beschränken die Anlagebedingungen den Kreis der erwerbzbaren Vermögensgegenstände auf einen Teil der in § 2 Absatz 8 InvStG genannten Kapitalbeteiligungen (z. B. börsengehandelte Kapitalgesellschaftsanteile), ist diese, gegenüber den gesetzlichen Vorga-

ben weitergehende Einschränkung, unschädlich. Demgegenüber erfüllen Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen (auch) synthetisch mittels Finanzderivaten (z. B. Aktien-Swaps) abbilden können, nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG, es sei denn, die Anlagebedingungen sehen (ergänzend) eine Mindestbeteiligungsquote von mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % unmittelbar in Kapitalbeteiligungen vor. Für Zwecke des § 2 Absatz 6 und 7 InvStG ist unbeachtlich, ob der Investmentfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert, denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

b. Fortlaufende Anlage

- 2.7 Die gesetzliche Einstufung als Aktien- oder Mischfonds lehnt sich primär an die in den Anlagebedingungen vorgesehenen Anlagevorgaben an. Der Investmentfonds hat jedoch aufgrund des gesetzlich gegebenen Kriteriums der „fortlaufenden Anlage“ die durchgehende Erfüllung (d. h. grundsätzlich an jedem Tag des Geschäftsjahres) dieser Vermögenszusammensetzung anzustreben.
- 2.8 Die gesetzlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung (Rzn. 17.4 f.) eines Investmentfonds auch dann erfüllt, wenn der Investmentfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG erreicht.

c. Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums

- 2.9 Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer i. S. d. § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO ist. Die Finanzverwaltung wird es für Zwecke der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote jedoch grundsätzlich nicht beanstanden, dass der Investmentfonds bereits bei schuldrechtlichem Erwerb (Handelstag) von zivilrechtlichem Eigentum ausgeht, wenn der sachenrechtliche Erwerb innerhalb von fünf Tagen nach dem Handelstag tatsächlich erfolgt und wenn bei der Veräußerung ebenfalls auf den Handelstag abgestellt wird.
- 2.10 Wenn ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z. B. im Rahmen eines Wertpapierdarlehens oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes), sind diese Beteiligungen grundsätzlich nicht (mehr) im Rahmen der Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote zu berücksichtigen, auch wenn ein Rückübertragungsanspruch besteht. Wenn umgekehrt Kapitalbeteiligungen im Rahmen eines Wertpapierleih- oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes an einen Investmentfonds übertragen werden, sind diese für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote zu berücksichtigen, wenn neben dem zivilrechtlichen Eigentum auch das wirtschaftliche Eigentum übertragen wird. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums sind die Umstände des Einzelfalls zu würdigen, so dass keine pauschale Aussage zur Berücksichtigung von Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften im Rahmen der Kapitalbeteiligungsquote getroffen werden kann.
- 2.11 Ziel-(Spezial-)Investmentanteile gehen mit ihrem Nettoinventarwert in das Aktivvermögen ein.

- 2.12 Bei OGAW (Rz. 1.15), die nach § 199 KAGB für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 % des aufsichtsrechtlichen Werts des OGAW aufnehmen dürfen, ist es für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 nicht zu beanstanden, wenn diese zur Bestimmung der Kapitalbeteiligungsquote auf den Nettoinventarwert abstellen. Das Gleiche gilt für andere Investmentfonds, bei denen die Kreditaufnahme folgendermaßen beschränkt ist: Es dürfen nur kurzfristige Kredite (maximale Laufzeit von einem Jahr) aufgenommen werden, die maximale Kreditaufnahme beträgt höchstens 30 % des aufsichtsrechtlichen Werts des Investmentfonds und die Kredite dürfen nicht für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds verwendet werden. Kurzfristige negative Salden der Bankkonten des Investmentfonds, die im Rahmen der operativen Ausführungs- und Settlementprozesse bei Handelsgeschäften entstehen, sind nicht als Kreditaufnahme zu betrachten. Negative Salden können dadurch entstehen, dass einzelne Abrechnungen für Vermögensgegenstände dem Bankkonto des Investmentfonds erst mit späterer Valuta gutgeschrieben oder belastet werden.
- 2.13 Für die Besteuerung von Investorserträgen, die dem Anleger bis einschließlich 31. Dezember 2018 zugeflossen sind, ist es auch bei den übrigen Investmentfonds nicht zu beanstanden, dass in den Anlagebedingungen auf den Nettoinventarwert abgestellt wird, wenn der Investmentfonds tatsächlich die anhand des Aktivvermögens ermittelte Kapitalbeteiligungsquote fortlaufend eingehalten hat und dies gegenüber den Anlegern, in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf der Internetseite des Investmentfonds) oder gegenüber einem Finanzinformationsdienstleister versichert hat.

d. Dach-Investmentfonds (§ 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG)

- 2.14 Ein Dach-Investmentfonds kann nach § 2 Absatz 6 Satz 2 InvStG die Anforderungen an die Kapitalbeteiligungsquote eines Aktienfonds auch dadurch erfüllen, dass der Dach-Investmentfonds in seinen Anlagebedingungen regelt, dass er unmittelbar oder mittelbar über Ziel-Investmentfonds mehr als 50 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Außerdem müssen die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds bei der mittelbaren Anlage über Ziel-Investmentfonds auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Dies wird in der Praxis in der Regel so umgesetzt, dass die Ziel-Investmentfonds ihre bewertungstäglich ermittelten Kapitalbeteiligungsquoten einem Finanzinformationsdienstleister (z. B. WM-Datenservice) mitteilen, der wiederum diese Daten dem Dach-Investmentfonds zur Verfügung stellt.
- 2.15 Mit Bewertungstag ist jeder Tag gemeint, an dem ein Investmentfonds den Wert seiner Vermögensgegenstände ermittelt und unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten den Wert pro Investmentanteil berechnet. Bei Publikums-Investmentfonds wird in der Regel an jedem Geschäftstag eine Bewertung vorgenommen.
- 2.16 Um etwaige Gestaltungen auszuschließen, bei denen ein Dach-Investmentfonds in nicht öffentlich vertriebene Ziel-Investmentfonds investiert, die z. B. nur einmal im Jahr eine Bewertung vornehmen und genau zu diesem Zeitpunkt eine hohe Kapitalbeteiligungsquote ausweisen, während die Kapitalbeteiligungsquote im Rest des Jahres wesentlich niedriger ist, setzt § 2 Absatz 6 Satz 3 InvStG voraus, dass der Ziel-Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornimmt. Investiert der Dach-Investmentfonds in einen Ziel-

Investmentfonds, der weniger als einmal pro Woche eine Bewertung vornimmt, dann ist § 2 Absatz 6 Satz 2 InvStG hinsichtlich dieses Ziel-Investmentfonds nicht anwendbar. Maßgebend für die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote des Dach-Investmentfonds sind dann nur die Anlagebedingungen des betreffenden Ziel-Investmentfonds. Um eine hinreichende Übergangszeit für eine IT-technische Umsetzung zu gewährleisten, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Dach-Investmentfonds vor dem 1. Juli 2019 im Regelfall davon ausgeht, dass die Ziel-Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.

- 2.17 Die Anforderungen eines Dach-Investmentfonds an die Kapitalbeteiligungsquote eines Mischfonds können unter den gleichen Voraussetzungen durch die mittelbare Anlage über Ziel-Investmentfonds erreicht werden (§ 2 Absatz 7 Satz 2 InvStG).

e. Wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4 InvStG)

- 2.18 Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung führt zum Verlust des Status als Aktien- oder Mischfonds. Ob ein Verstoß „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:
- Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes,
 - Zeitdauer des Verstoßes,
 - wertmäßiger Umfang des Verstoßes im Verhältnis zum Gesamtwert des Fondsvermögens,
 - Umfang der Bemühungen des Verwalters, die auf eine Beseitigung des Verstoßes gerichtet sind.

Kein wesentlicher Verstoß liegt insbesondere bei einer passiven Grenzverletzung vor, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn erforderliche Kapitalbeteiligungsquote wiederherzustellen. Mögliche Maßnahmen sind abhängig von den jeweiligen Vermögensgegenständen und deren Handelbarkeit zu beurteilen. Zu einer passiven Grenzverletzung kann es insbesondere kommen aufgrund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände, einer unbeabsichtigten oder unverschuldeten fehlerhaften Einstufung eines Vermögensgegenstandes als Kapitalbeteiligung oder aufgrund der marktüblichen Dauer der Abwicklung des Eigentumserwerbs an Wertpapieren und deren Bezahlung (Settlement).

- 2.19 Zur Verfahrensvereinfachung ist grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoß auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen i. S. d. § 675n BGB (=Bankarbeitstag) die Vermögensgrenzen des § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG unterschreitet (20-Geschäftstage-Grenze).
- 2.20 Die 20-Geschäftstage-Grenze ist für jedes Geschäftsjahr gesondert zu betrachten. D. h. eine zusammenhängende Grenzverletzung in den letzten 10 Geschäftstagen eines Geschäftsjahres und in den ersten 11 Geschäftstagen des folgenden Geschäftsjahres stellt keine Überschreitung der 20-Geschäftstage-Grenze dar. Bei einem Rumpfgeschäftsjahr ist die 20-Geschäftstage-Grenze zusammen mit dem nächsten Geschäftsjahr oder mit nachfolgenden Rumpfgeschäftsjahren zu betrachten, so dass der Betrachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt.

- 2.21 Die in Rz. 2.8 genannten Ausnahmen vom Erfordernis einer fortlaufenden Einhaltung der in den Anlagebedingungen enthaltenen Kapitalbeteiligungsquoten bei Neuauflage oder Abwicklung eines Investmentfonds bleiben unberührt.
- 2.22 Einen wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung hat der Investmentfonds nach § 153 Absatz 2 AO der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Den Anlegern hat der Investmentfonds in öffentlich zugänglicher Weise mitzuteilen, wenn sich der Teilfreistellungssatz i. S. d. § 20 InvStG ändert (z. B. durch einen zur Information der Anleger geeigneten Hinweis auf der Internetseite des Investmentfonds). Darüber hinaus ist der Investmentfonds verpflichtet, unverzüglich seine früheren und nun nicht mehr zutreffenden Angaben gegenüber Entrichtungspflichtigen oder Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) zum anwendbaren Teilfreistellungssatz zu korrigieren.
- 2.23 Erhält der Entrichtungspflichtige Informationen über einen wesentlichen Verstoß, hat er den hierdurch eintretenden Verlust des Status als Aktien- oder Mischfonds für den Kapitalertragsteuerabzug zu berücksichtigen. Ein zwischen dem Eintritt des Statuswechsels und dem Erhalt der Information hierüber fehlerhaft vorgenommener Kapitalertragsteuerabzug ist seitens des Entrichtungspflichtigen zu korrigieren.
- 2.24 Wenn keine Korrektur durch den Entrichtungspflichtigen vorgenommen wurde, der Anleger aber erkennt, dass zu seinen Gunsten ein falscher Teilfreistellungssatz angewendet wurde, ist der Anleger verpflichtet, auf diesen Umstand in seiner Steuererklärung hinzuweisen.

g. Übergangsregelungen für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote

- 2.25 Es wird nicht beanstandet, wenn ein Dach-Investmentfonds zur Ermittlung seiner Kapitalbeteiligungsquote (als Aktien- oder Mischfonds) bis einschließlich 30. Juni 2018 auf die Erklärung eines Ziel-Investmentfonds vertraut hat, dass der Ziel-Investmentfonds eine konkret benannte höhere Kapitalbeteiligungs-Mindestquote als 51 % oder 25 % während des Kalenderjahres 2018 fortlaufend einhalten wird und diese höhere Kapitalbeteiligungs-Mindestquote bis einschließlich 30. Juni 2018 in den Anlagebedingungen des Ziel-Investmentfonds festgelegt wurde.
- 2.26 Des Weiteren wird nicht beanstandet, wenn ein Dach-Investmentfonds die in seinen Anlagebedingungen festgelegte Kapitalbeteiligungsquote in dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2018 unterschritten hat.
- 2.27 Für eine Übergangszeit bis einschließlich 31. Dezember 2018 ist es nicht zu beanstanden, wenn sich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aktienfondsteilfreistellung nicht aus den Anlagebedingungen ergeben hat. Stattdessen durften Finanzinformationsdienstleister und die Entrichtungspflichtigen auf eine Eigenerklärung eines Investmentfonds vertrauen, dass der Investmentfonds während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert und damit in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen eines Aktienfonds erfüllen wird (Selbstdeklaration). Das Gleiche gilt hinsichtlich der Voraussetzungen eines Mischfonds.

2.6. Kapitalbeteiligungen (§ 2 Absatz 8 InvStG)

a. Grundsatz der steuerlichen Vorbelastung

- 2.28 § 2 Absatz 8 InvStG definiert abschließend den Begriff der Kapitalbeteiligungen für die Anwendung des § 2 Absatz 6 und 7 InvStG. Der Katalog bildet typisiert diejenigen Vermögensgegenstände ab, bei denen es zu einer steuerlichen Vorbelastung mit Ertragsteuern kommt. Dementsprechend stellen insbesondere Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG dar. Ebenfalls keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG sind Hinterlegungsscheine auf Aktien (sog. Depositary Receipts, z. B. American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), European Depositary Receipts (EDR)). Zu Anteilen an REIT-Aktiengesellschaften i. S. d. §§ 1 ff. REITG und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen i. S. d. § 19 Absatz 5 REITG siehe Rzn. 2.33b und 2.40a.

b. Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften als Kapitalbeteiligung (§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG)

- 2.29 Als Kapitalbeteiligungen kommen nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG Anteile an Kapitalgesellschaften in Betracht. Sind die Anteile an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert, liegt eine Kapitalbeteiligung i. S. d. § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 InvStG vor. Marktplätze außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind grundsätzlich als Börsen anzuerkennen, wenn sie in der von der BaFin erstellten Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 KAGB aufgeführt sind. Bei darin nicht aufgeführten Marktplätzen außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums besteht eine widerlegbare Vermutung, dass es sich nicht um Börsen handelt.
- 2.30 Bei nicht börsengehandelten Anteilen an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteile) fordert § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 InvStG weitere Voraussetzungen für die Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft. In den EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ansässige Kapitalgesellschaften müssen in ihrem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und dürfen nicht von dieser befreit sein. Bei in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften wird zudem ein nomineller Ertragsteuersatz von mindestens 15 % gefordert. Ferner dürfen die in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften nicht von der Ertragsbesteuerung befreit sein. Eine sachliche Steuerbefreiung von einzelnen Einkunftsarten (z. B. von Beteiligungseinkünften) ist grundsätzlich unschädlich. Eine allgemeine Ertragsbesteuerung liegt jedoch dann nicht vor, wenn alle oder fast alle Einkunftsarten der Kapitalgesellschaft sachlich steuerbefreit sind.
- 2.31 Nicht börsengehandelte Anteile an Immobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB stellen nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 InvStG keine Kapitalbeteiligungen dar. Die Beteiligungen an solchen Kapitalgesellschaften sind ausschließlich für die Einstufung eines Investmentfonds als Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 InvStG sowie bei Bestimmung des Teilfreistellungssatzes nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG für Immobilienfonds zu berücksichtigen.

c. Anteile an Ziel-(Spezial-)Investmentfonds als Kapitalbeteiligung (§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 4 InvStG)

- 2.32 Anteile an körperschaftlich strukturierten Ziel-(Spezial-)Investmentfonds (z. B. Investmenttaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital i. S. d. § 108 KAGB oder SICAV-SA) sind nach § 2 Absatz 8 Satz 4 InvStG keine Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG werden diese (Spezial-)Investmentanteile aber anteilig als Kapitalbeteiligungen behandelt. Anteile an einem Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG gelten i. H. v. 51 % und Anteile an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG gelten i. H. v. 25 % des Werts der Anteile als Kapitalbeteiligungen. Sieht ein Aktienfonds oder ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % bzw. 25 % seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung (§ 2 Absatz 8 Satz 2 und 3 InvStG).

d. Ausschluss von mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 1 InvStG)

- 2.33 Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, bleiben für die Zwecke des § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 1 InvStG unberücksichtigt. Anteile an Investmentfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG und nur in dem dort bestimmten Umfang als Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen.

e. Vorrangige Berücksichtigung von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften als Immobilien (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 2 InvStG)

- 2.33a Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihren Anlagebedingungen mindestens 75 % ihres Vermögens in unbewegliches Vermögen anlegen, gelten nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG als Immobilien (Rz. 2.40a). § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 2 InvStG stellt klar, dass die Immobilienfiktion die Berücksichtigung als Kapitalbeteiligung ausschließt. Auch der verbleibende Anteilswert von 25 %, der nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG nicht unter die Immobilienfiktion fällt, gilt nicht als Kapitalbeteiligung.

f. Anteile an REITs und REIT-ähnliche Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 3 InvStG)

- 2.33b Nach § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 3 InvStG gelten Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, grundsätzlich nicht als Kapitalbeteiligungen. Nur wenn entweder auf Ebene der ausschüttenden Kapitalgesellschaft oder auf Ebene der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft (hier des Investmentfonds) eine tatsächliche Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent eingetreten ist, gelten die Anteile als Kapitalbeteiligungen. Unter die Regelung des § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 3 InvStG fallen im Wesentlichen ausländische REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, deren Bruttovermögen zu weniger als 75 Prozent aus unbeweglichem Vermögen besteht und die dadurch nicht unter die Immobilienfiktion des § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG fallen.
- 2.33c Insbesondere US-REITs sind von der Ertragsbesteuerung in den USA befreit, soweit sie Ausschüttungen vornehmen. Die Ausschüttungen der US-REITs unterliegen aber grundsätzlich einer Quellensteuerbelastung in den USA. Die Quellensteuerhöchstbelastung beträgt nach dem DBA USA - Deutschland 15 %, so dass Anteile an US-REITs mit weniger als

75 % unbeweglichem Vermögen grundsätzlich Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG sind.

g. Ausschluss von Holdingstrukturen mit niedrig besteuerten Ziel-Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG)

- 2.33d § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG soll Gestaltungen mit Holdingstrukturen verhindern, die darauf abzielen, die Aktienteilfreistellung ohne hinreichende steuerliche Vorbelastung zu erlangen.

2.33e

Beispiel:

Der Investmentfonds hält alle Anteile an einer Holdinggesellschaft in einem anderen europäischen Staat. In diesem europäischen Staat werden - ähnlich wie in Deutschland - Dividenden und Veräußerungsgewinne auf Kapitalbeteiligungen bei der Holdinggesellschaft von der Besteuerung freigestellt. Die Holdinggesellschaft hält wiederum Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in ihrem Ansässigkeitsstaat keiner Ertragsbesteuerung unterliegt (im Weiteren als Offshore-Kapitalgesellschaft bezeichnet). Die Offshore-Kapitalgesellschaft investiert ausschließlich in Anleihen und erzielt daraus Zinsen. Die Zinsen werden von der Offshore-Kapitalgesellschaft an die Holdinggesellschaft ausgeschüttet und dabei in Dividenden umqualifiziert. Bei der Weiterausschüttung der ausländischen Holdinggesellschaft an den Investmentfonds fallen in anderen Staaten typischerweise keine (Quellen-)Steuerbelastungen an. Auf diesem Weg wäre es möglich, steuerfreie Zinseinnahmen zu generieren und gleichzeitig eine Aktienteilfreistellung von 80 Prozent bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern zu erlangen.

- 2.33f Um derartige Gestaltungen zu verhindern, schließt § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 Buchstabe a InvStG Anteile an (Holding-)Kapitalgesellschaften von der Berücksichtigung als Kapitalbeteiligung aus, wenn die Einnahmen der (Holding-)Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an nicht hinreichend besteuerten (Offshore-)Kapitalgesellschaften stammen. Das Gleiche gilt, wenn die (Holding-)Kapitalgesellschaft mehr als 10 % ihres gemeinen Werts unmittelbar oder mittelbar in nicht hinreichend besteuerte (Offshore-)Kapitalgesellschaften angelegt hat (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 Buchstabe b InvStG). Von einer nicht hinreichend besteuerten (Offshore-)Kapitalgesellschaft ist auszugehen, wenn diese nicht der in § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b InvStG beschriebenen Mindestbesteuerung unterliegt (vgl. Rz. 2.30).

- 2.33g Es ist nicht erforderlich, dass der Investmentfonds für alle seine Investitionen in Aktien und sonstige Kapitalbeteiligungen einen Nachweis erbringt, dass kein Fall des § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG vorliegt. Vielmehr wird die Finanzverwaltung einen derartigen Nachweis nur in den Ausnahmefällen fordern, in denen eine Gestaltung nahe liegt. Insbesondere ist generell kein Nachweis zu fordern, wenn es sich um Aktien von international bekannten Aktiengesellschaften handelt, die unzweifelhaft unternehmerisch tätig sind. Für diesen Zweck kann davon ausgegangen werden, dass bei Aktien, die in national und international handelsüblichen Aktienindizes enthalten sind, kein Fall des § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG vorliegt bzw. kein Nachweis zu erbringen ist.

2.7. Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG)

- 2.34 Ein Immobilienfonds ist ein Investmentfonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investiert (Immobilienfondsquote). Der Begriff der Immobilienfondsquote meint den gesetzlichen Mindestanteil, der erreicht sein muss, um ein Immobilienfonds zu sein. Der tatsächlich von dem Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investierte Anteil seines Aktivvermögens wird dagegen im Folgenden als Immobilienquote bezeichnet. D. h. die Immobilienfondsquote wird erreicht, wenn die Immobilienquote mehr als 50 % beträgt.
- 2.34a Die Immobilien-Gesellschaften sind in der Neufassung des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) lediglich aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in den neuen Wortlaut übernommen worden. Nach Sinn und Zweck der Norm und aus dem Umstand, dass in § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG unverändert auf Immobilien-Gesellschaften abgestellt wird, ergibt sich, dass diese weiterhin für die Immobilienquote zu berücksichtigen sind. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sind die Immobilien-Gesellschaften dann auch wieder explizit in den Wortlaut aufgenommen worden.
- 2.35 Immobilien-Gesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien (direkte Immobilieninvestition) sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben dürfen (§ 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB). Darüber hinaus dürfen Immobilien-Gesellschaften nach § 238 KAGB auch Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erwerben (mittelbare Immobilieninvestition). Immobilien-Gesellschaften können sowohl nebeneinander direkte und mittelbare Immobilieninvestitionen vornehmen als auch ausschließlich Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften halten (Immobilien-Holdinggesellschaften). Immobilien-Gesellschaften können rechtsformunabhängig sowohl als Kapital- wie auch als Personengesellschaften ausgestaltet sein.
- 2.35a Ab 1. Januar 2020 werden in § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG Auslands-Immobilienfonds definiert als Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilienengesellschaften anlegen (Auslands-Immobilienfondsquote). Der Begriff der Auslands-Immobilienfondsquote meint den gesetzlichen Mindestanteil, der erreicht sein muss, um ein Auslands-Immobilienfonds zu sein. Der tatsächlich in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilienengesellschaften investierte Anteil seines Aktivvermögens wird dagegen im Folgenden als Auslands-Immobilienquote bezeichnet. D. h. die Auslands-Immobilienfondsquote wird erreicht, wenn die Auslands-Immobilienquote mehr als 50 % beträgt. Die Regelungen des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG ergeben sich für die Rechtslage bis 31. Dezember 2019 aus § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 InvStG.
- 2.35b Auslands-Immobilienengesellschaften sind Immobilien-Gesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren (§ 2 Absatz 9 Satz 3 InvStG). Andere Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit ausländischen Immobilien stehen und im Verhältnis zu den Immobilien wirtschaftlich unbedeutend sind, verhindern nicht die Qualifikation ei-

ner Immobilien-Gesellschaft, die ansonsten ausschließlich in ausländische Immobilien investiert, als Auslands-Immobilien-Gesellschaft. Eine Immobilien-Holdinggesellschaft ist nur dann als Auslands-Immobilien-Gesellschaft anzuerkennen, wenn der Investmentfonds nachweist, dass es sich bei allen von der Holdinggesellschaft gehaltenen Beteiligungen um Immobilien-Gesellschaften handelt, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren. Eine Immobilien-Holdinggesellschaft, die ihrerseits in Immobilien-Holdinggesellschaften investiert, ist nicht als Auslands-Immobilien-Gesellschaft anzuerkennen. Die Regelungen des § 2 Absatz 9 Satz 3 InvStG sollen eine einfache Überprüfbarkeit des Umfangs des ausländischen Immobilienbesitzes insbesondere in mehrstöckigen Besitzstrukturen sicherstellen und ergeben sich für die Rechtslage bis 31. Dezember 2019 aus § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 InvStG.

2.36 Investmentanteile an Immobilienfonds oder an Auslands-Immobilienfonds gelten für die Zwecke der Ermittlung der Immobilienquote oder der Auslands-Immobilienquote i. H. v. 51 % des Werts des Investmentanteils als Immobilien (§ 2 Absatz 9 Satz 4 InvStG). Sieht ein Immobilienfonds oder ein Auslands-Immobilienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Immobilien vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Immobilie (§ 2 Absatz 9 Satz 5 InvStG).

2.37 Für die Ermittlung der Immobilienquote oder der Auslands-Immobilienquote sind 100%ige Beteiligungen an Immobiliengesellschaften in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft mit dem Verkehrswert der Immobilien zuzüglich des Werts der Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB (z. B. Telefonanlage, Reinigungsgeräte, Schneepflug) anzusetzen, wenn sich diese Werte aus dauerhaft öffentlich zugänglichen Informationen des Investmentfonds (z. B. Jahresberichte) ergeben. Soweit es an einer Veröffentlichung des Verkehrswertes der Immobilien fehlt, ist nur der Beteiligungswert der Immobilien-Gesellschaft anzusetzen. Wenn der Investmentfonds weniger als 100 % der Anteile an einer Immobilien-Gesellschaft hält, ist nur der auf die Beteiligungsquote entfallende Wert anzusetzen.

2.38

Beispiel:

Der A-Investmentfonds ist alleiniger Gesellschafter der Immobilien-Gesellschaft B in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in dem ausländischen Staat X.

Der A-Investmentfonds stattet die B-Immobilien-Gesellschaft mit einem Eigenkapital i. H. v. 50.000 € aus. Zudem stellt der A-Investmentfonds der B-Immobilien-Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen i. H. v. 30.000 € zur Verfügung.

Darüber hinaus nimmt die B-Immobilien-Gesellschaft ein Darlehen bei einer Bank i. H. v. 20.000 € auf. Mit dem vorhandenen Kapital erwirbt die B-Immobilien-Gesellschaft eine Immobilie in dem ausländischen Staat X zu einem Kaufpreis in Höhe des aktuellen Verkehrswerts von 95.000 € und erwirbt Bewirtschaftungsgegenstände im Wert von 5.000 €. Der A-Investmentfonds hält eine Liquiditätsreserve i. H. v. 40.000 € und darüber hinaus keine weiteren Vermögensgegenstände.

Wenn der A-Investmentfonds die Werte der in der B-Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände in dauerhaft zugänglicher

Weise veröffentlicht, sind als Aktivvermögen 170.000 € (95.000 € + 5.000 € + 30.000 € + 40.000 €) anzusetzen.

Als Auslands-Immobilien sind 100.000 € (95.000 € + 5.000 €) anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Auslands-Immobilienquote von 58,8 %.

Fehlt eine Veröffentlichung dieser Werte, ist bei der Ermittlung des Aktivvermögens die B-Immobilien-Gesellschaft nur mit ihrem Beteiligungswert i. H. v. 50.000 € zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich damit ein Aktivvermögen i. H. v. 120.000 € (50.000 € + 30.000 € + 40.000 €). Als Wert der Auslands-Immobilien ist nur der Beteiligungswert i. H. v. 50.000 € anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Auslands-Immobilienquote von 41,7 %.

- 2.39 Folgende Aktiva gelten, soweit sie sich auf den Rücknahmepreis auswirken, für die Zwecke der Ermittlung der Immobilienquote oder Auslands-Immobilienquote als Immobilien:
- aktivierte und noch nicht abgeschriebene Anschaffungsnebenkosten i. S. d. § 248 Absatz 3 KAGB,
 - Forderungen aus schwebenden Grundstücksveräußerungsgeschäften,
 - Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung (z. B. Nebenkostenforderungen gegenüber Mietern und Pächtern der Immobilie),
 - Steuererstattungsansprüche im Zusammenhang mit der Immobilie und
 - sonstige immobilienbezogene Vermögensgegenstände.
- 2.40 Die Ausführungen zu § 2 Absatz 6 und 7 InvStG gelten in Bezug auf die Ausgestaltung und die Umsetzung der Anlagebedingungen entsprechend. Bei Neuauflage eines Immobilienfonds ist es in der Regel ausreichend, wenn der Investmentfonds innerhalb der vierjährigen Frist des § 244 KAGB die „fortlaufende Anlage“ seines Vermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften erfüllt. Er muss jedoch bereits innerhalb von zwölf Monaten nach Auflage eine erste Immobilie oder eine erste Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft sachenrechtlich erworben haben oder zumindest einen schuldrechtlichen Vertrag zum Erwerb abgeschlossen haben. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind die für Immobilienfonds geltenden Teilfreistellungssätze von Anfang an nicht anwendbar und werden erst anwendbar, sobald die Immobilienfondsquote erreicht wird. Die Ausführungen dieser Randziffer geltend gleichermaßen für Auslands-Immobilienfonds.
- 2.40a Nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG werden unter bestimmten Voraussetzungen Anteile an inländischen REIT-Aktiengesellschaften und ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen (im Weiteren als „REITs“ bezeichnet) mit 75 % des Anteilswertes als Immobilien berücksichtigt. Diese Mindestanforderung entspricht den Vorgaben an eine inländische REIT-Aktiengesellschaft nach § 12 Absatz 2 Buchstabe a REITG. Voraussetzung für die Berücksichtigung als Immobilie ist, dass eine Mindeststeuerbelastung entweder auf Ebene des REITs oder auf der Ebene der Anleger des REITs vorliegt. Erforderlich ist auf Ebene des REITs eine Ertragsteuerbelastung von nominell 15 %, ohne dass der REIT persönlich steuerbefreit ist oder dass dem REIT eine nahezu vollumfängliche sachliche Steuerbefreiung gewährt wird. Alternativ genügt eine tatsächliche Quellen- oder sonstige Steuerbelastung der Ausschüttungen an den Investmentfonds in Höhe von mindestens 15 %, wenn diese Steuerbelastung definitiv ist, d. h. keine Erstattung dieser Steuer möglich ist. Mit diesen Voraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die Immobilien-

teilstellung nur gewährt wird, wenn die Immobilien erträge einer Mindeststeuerbelastung auf Ebene des Immobilienfonds oder auf einer vorgelagerten Ebene unterliegen. Denn die Immobilienteilfreistellung ist ein Ausgleich für eine steuerliche Vorbelastung und dementsprechend zu versagen, wenn keine Vorbelastung vorliegt.

- 2.41 Die Regelungen zum wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung sowie zur Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote bei Aktien- und Mischfonds gelten für Immobilienfonds und die Immobilienquote sowie für die Auslands-Immobilienfonds und die Auslands-Immobilienquote entsprechend (§ 2 Absatz 9 Satz 7 InvStG).

2.7a. Für Zwecke der Immobilienfonds- und Auslands-Immobilienfondsquote nicht anzusetzende Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobilien Gesellschaften (§ 2 Absatz 9a InvStG)

a. Allgemeines zu § 2 Absatz 9a InvStG

- 2.41a Die mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl I 2024, Nr. 108) eingeführten und gemäß § 57 Absatz 8 Satz 4 InvStG ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Regelungen des § 2 Absatz 9a InvStG zielen darauf ab, eine Immobilien- oder Auslands-Immobilienteilfreistellung auszuschließen, wenn es aufgrund von Steuerbefreiungsvorschriften zu keiner oder nur einer geringen Steuervorbelastung kommt (BT-Drs. 20/8628, S. 207). Maßgebend ist die tatsächliche steuerliche Belastung von Einkünften aus einer Immobilie. Fehlt es nur deshalb an einer tatsächlichen Besteuerung, weil keine Überschüsse erzielt wurden, so kommt es darauf an, ob ein etwaiger Überschuss besteuert worden wäre. Es ist auch dann von einer Besteuerung auszugehen, wenn aufgrund von allgemeinen Freibeträgen oder Freigrenzen, die nicht ausschließlich für Investmentfonds gelten, ein Überschuss nicht zu versteuern ist. Dagegen ist es für die Anwendung des § 2 Absatz 9a InvStG unerheblich, ob die Einkünfte aus einer Immobilie in der Direktanlage aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freizustellen wären.

b. Nicht anzusetzende vom Investmentfonds unmittelbar gehaltene Immobilien (§ 2 Absatz 9a Satz 1 InvStG)

- 2.41b § 2 Absatz 9a Satz 1 InvStG schließt eine Berücksichtigung von Immobilien für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote aus, wenn die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung der Immobilie oder deren Veräußerung auf Ebene des Investmentfonds keiner Besteuerung unterliegen oder zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind. Die Immobilie gilt demnach als sonstiger Vermögensgegenstand, der nicht zu einer Teilfreistellung auf der Anlegerebene berechtigt, wenn ein Investmentfonds Einkünfte aus einer unmittelbar gehaltenen Immobilie erzielt, die in dem Belegenheitsstaat der Immobilie keiner Besteuerung unterliegen oder überwiegend steuerbefreit sind. Unter diesen Ausschlussstatbestand fallen persönliche oder sachliche Steuerbefreiungen des Investmentfonds. Nicht erfasst sind dagegen Fälle, in denen es aufgrund fehlender Überschüsse im Veranlagungszeitraum oder aufgrund der Verrechnung von Überschüssen mit Verlusten aus Vorjahren oder aufgrund eines Verlustrücktrags zu keiner tatsächlichen Besteuerung kommt. Hierbei ist es unbeachtlich, wenn die Verluste aus Vorjahren aus Zeiträumen vor Inkrafttreten des § 2 Absatz 9a InvStG stammen.
- 2.41c Der Ausschluss von der Immobilienfondsquote oder der Auslands-Immobilienfondsquote greift, wenn die Nichtbesteuerung oder die überwiegende Steuerbefreiung entweder

- nur die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung, oder
- nur die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie, oder
- sowohl die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung als auch die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie

umfasst. Wenn im Belegenheitsstaat der Immobilie beispielsweise nur die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung besteuert werden, aber die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie keiner Besteuerung unterliegen, dann ist die Immobilie nicht zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum tatsächlich Veräußerungsgewinne angefallen sind, sondern maßgebend ist, ob die geltende Rechtslage in dem Belegenheitsstaat der Immobilie eine hinreichende Besteuerung von Veräußerungsgewinnen vorsieht. Keine hinreichende Besteuerung von Veräußerungsgewinnen liegt vor, wenn der Belegenheitsstaat der Immobilie nicht die Wertsteigerungen der Immobilie der Besteuerung unterwirft, sondern nur die bei der Besteuerung der Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung steuermindernd berücksichtigten Absetzungen für Abnutzung rückgängig macht (sog. Claw-back-Besteuerung, vgl. BFH-Urteil vom 15. November 2017, I R 55/15, BStBl II 2018, 287).

- 2.41d Von „nicht der Besteuerung unterliegen“ ist nur auszugehen, wenn eine vollständige persönliche oder sachliche Steuerbefreiung vorliegt. Insbesondere fehlt es an einer Besteuerung, wenn der Belegenheitsstaat der Immobilie bei Vorliegen bestimmter Kriterien (z. B. energetische Gebäudestandards oder Mietpreisbindung) vollständig auf eine Besteuerung der Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung der Immobilie verzichtet. Dagegen führen generell niedrige Steuersätze oder ein ermäßigter Steuersatz für Einkünfte eines Investmentfonds nicht zu einem Ausschluss von der Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote.
- 2.41e Für die Prüfung, ob die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung der Immobilie keiner Besteuerung unterliegen oder zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind, ist auf den Investmentfonds als Steuerpflichtigen abzustellen. Wenn nach ausländischem Recht der Verwalter des Investmentfonds für die Einkünfte des Investmentfonds als Steuerpflichtiger behandelt wird, aber die Steuerlast wirtschaftlich von dem Investmentfonds getragen wird, ist insoweit für die Prüfung auf den Verwalter des Investmentfonds abzustellen.
- 2.41f Wenn ein Investmentfonds in dem Belegenheitsstaat der Immobilie keiner Besteuerung unterworfen wird, aber sowohl die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung als auch aus der Veräußerung der Immobilie von den Anlegern zu versteuern sind, dann gelten aus Billigkeitsgründen die betreffenden Immobilien als hinreichend besteuert, wenn der Investmentfonds verpflichtet ist, Steuern in Höhe von mindestens 15 % auf mindestens 50 % der Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus der Veräußerung der Immobilie für seine Anleger abzuführen. Dagegen bleiben Immobilien im Rahmen der Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote unberücksichtigt, wenn das ausländische Recht nicht sicherstellt, dass tatsächlich eine Besteuerung auf Ebene der Anleger erfolgt. Hier- von ist insbesondere auszugehen, wenn die Anleger nur bei Überschreiten eines Freibetrags oder einer Freigrenze besteuert werden oder dem ausländischen Staat die Identität der Anleger unbekannt ist und die Besteuerung der Einkünfte aus der Vermietung oder Verpach-

tung oder aus der Veräußerung der Immobilie faktisch allein von der Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger abhängt.

c. Nicht anzusetzende Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften, die für Zwecke einer Einkommensbesteuerung selbst Steuerpflichtiger sind (§ 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG)

- 2.41g Nach § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG bleiben unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Auslands-Immobiliengesellschaften für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote unberücksichtigt, wenn die Einkünfte der Immobilien-Gesellschaft oder der Auslands-Immobiliengesellschaft aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung von Immobilien zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind. Unter diesen Ausschlusstatbestand fallen persönliche oder sachliche Steuerbefreiungen der Immobilien-Gesellschaft oder der Auslands-Immobiliengesellschaft. Die Ausführungen in Rz. 2.41c gelten hier entsprechend. Die Regelung des § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG ist dagegen nicht anwendbar, wenn die Immobilien-Gesellschaft oder die Auslands-Immobiliengesellschaft steuerpflichtig sind, es aber aufgrund fehlender Überschüsse im Veranlagungszeitraum oder aufgrund der Verrechnung von Überschüssen mit Verlusten aus Vorjahren oder aufgrund eines Verlustrücktrags zu keiner tatsächlichen Besteuerung kommt.
- 2.41h § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG ist anwendbar auf Immobilien-Gesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften, die für Zwecke einer Einkommensbesteuerung selbst als steuerpflichtige Person geführt werden. Dies ist regelmäßig bei Kapitalgesellschaften der Fall. Je nach Ausgestaltung des Steuerrechts in dem jeweiligen Belegenheitsstaat können aber auch Personengesellschaften selbst einer Einkommensbesteuerung unterliegen. Für steuerlich transparente Immobilien-Gesellschaften oder Auslands-Immobiliengesellschaften ist die Regelung des § 2 Absatz 9a Satz 3 InvStG anwendbar (siehe Rz. 2.41l).
- 2.41i Ein Investmentfonds hat zu prüfen, ob seine unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Auslands-Immobiliengesellschaften grundsätzlich einer steuerlichen Vorbelastung unterliegen oder unter die Voraussetzungen des § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG fallen. Für die Prüfung, ob die Einkünfte der Immobilien-Gesellschaft oder der Auslands-Immobiliengesellschaft aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung von Immobilien zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind, ist auf die Immobilien-Gesellschaft oder die Auslands-Immobiliengesellschaft als Steuerpflichtige abzustellen. Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG erfüllt sind, dürfen diese Beteiligungen für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote nicht als Immobilien-Gesellschaften bzw. Auslands-Immobiliengesellschaft eingestuft werden.
- 2.41j Die Regelung in § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG zur Berücksichtigung von Anteilen an REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen ist als *lex specialis* vorrangig gegenüber § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG. D. h., eine Beteiligung an einem steuerbefreiten REIT wird weiterhin als Immobilie berücksichtigt, wenn die Ausschüttungen des REIT einer hinreichenden Besteuerung unterliegen.
- 2.41k Darüber hinaus gelten aus Billigkeitsgründen die Einkünfte einer von der Besteuerung befreiten Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobiliengesellschaft aus der Vermietung

oder Verpachtung oder aus der Veräußerung von Immobilien als hinreichend besteuert, wenn die Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobilien-Gesellschaft mindestens 90 % ihrer Einkünfte ausschütten muss oder eine Steuerbefreiung von der Ausschüttung der Einkünfte abhängt und die Ausschüttung an den Investmentfonds einer (Quellen-)Steuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist. Somit kann die Beteiligung an einer derartigen Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobilien-Gesellschaft für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote berücksichtigt werden.

d. Nicht anzusetzende Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Auslands-Immobilien-Gesellschaften, deren Einkünfte dem Investmentfonds als deren Gesellschafter zugerechnet werden (§ 2 Absatz 9a Satz 3 InvStG)

- 2.41l Nach § 2 Absatz 9a Satz 3 InvStG werden Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Auslands-Immobilien-Gesellschaften nicht für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote berücksichtigt, wenn die Einkünfte der Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobilien-Gesellschaft dem Investmentfonds als deren Gesellschafter zugerechnet werden und diese Einkünfte keiner Besteuerung durch den Investmentfonds unterliegen (siehe Rz. 2.41d) oder zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind. Unter diesen Ausschlusstatbestand fallen persönliche oder sachliche Steuerbefreiungen des Investmentfonds. Die Ausführungen in Rz. 2.41c gelten hier entsprechend. Diese Regelung schließt die Teilfreistellung bei besonderen Besteuerungsregimen wie der Beteiligung von Investmentfonds an finnischen Oy MREC aus, wenn es dabei ebenfalls an einer steuerlichen Vorbelastung fehlt. Nicht erfasst sind dagegen Fälle, in denen es aufgrund fehlender Überschüsse im Veranlagungszeitraum oder aufgrund der Verrechnung von Überschüssen mit Verlusten aus Vorjahren oder aufgrund eines Verlustrücktrags zu keiner tatsächlichen Besteuerung kommt.

e. Übergangsregelung

- 2.41m Die Anwendung der nach § 57 Absatz 8 Satz 4 InvStG ab dem 1. Januar 2025 geltenden Regelungen des § 2 Absatz 9a InvStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes kann bei bestehenden Immobilienfonds und Auslands-Immobilienfonds zu einem Unterschreiten der Immobilienfondsquote oder Auslands-Immobilienfondsquote führen, was - vorbehaltlich der Regelungen in Rz. 2.41 i. V. m. 2.18 - eine Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes i. S. d. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG zur Folge haben kann. Um den Investmentfonds einen Übergangszeitraum zur Anpassung an die Neuregelung und zur Klärung von Zweifelsfragen zu gewähren, ist es nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung i. S. d. Rz. 2.41 i. V. m. 2.18 zu betrachten, wenn die nach § 57 Absatz 8 Satz 4 InvStG ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Regelungen des § 2 Absatz 9a InvStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes erst ab dem 1. Januar 2026 berücksichtigt werden.

2.8. Bestimmung des Aktivvermögens, Ansatz des Wertes unter Abzug der Verbindlichkeiten (§ 2 Absatz 9b InvStG)

- 2.42 § 2 Absatz 9b Satz 1 InvStG definiert für Zwecke der Ermittlung der in § 2 Absatz 6 und 7 InvStG geregelten Kapitalbeteiligungsquote und der Immobilienquote oder Auslands-Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG wie das Aktivvermögen zu bestimmen ist. Maßgebend für die Höhe des Aktivvermögens ist der Wert der einzelnen vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, also insbesondere der Wert von Aktien, sonstigen Kapitalbe-

teilungen, verzinslichen Wertpapieren, derivativen Finanzprodukten, Beteiligungsgesellschaften und Immobilien. Bei der Ermittlung des Aktivvermögens bleiben die Verbindlichkeiten des Investmentvermögens unberücksichtigt.

- 2.43 Nach § 2 Absatz 9b Satz 2 InvStG darf in den Anlagebedingungen anstelle des Aktivvermögens auf den Wert des Investmentfonds abgestellt werden. Der Wert bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Investmentfonds und entspricht dem Nettoinventarwert. Wenn in den Anlagebedingungen auf diesen Wert abgestellt wird, dann modifiziert § 2 Absatz 9b Satz 3 InvStG die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote. Es sind dann nicht nur bei der Wertermittlung des Gesamtvermögens des Investmentfonds die Verbindlichkeiten abzuziehen, sondern es sind auch bei der Wertermittlung der Kapitalbeteiligungen die anteilig auf die Kapitalbeteiligungen entfallenden Kredite abzuziehen. D. h. es ist für beide Größen eine Nettomethode anzuwenden. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 9b Satz 4 InvStG entsprechend für die Berechnung der Immobilienquote und der Auslands-Immobilienquote.

2.9 Ausschüttungen (§ 2 Absatz 11 InvStG)

- 2.44 Die Ausschüttungen bei Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des Investmentsteuergesetzes umfassen die tatsächlich an den Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge zuzüglich eines Steuerabzugs auf den sich aus der Ausschüttung ergebenden Kapitalertrag. Als Ausschüttungen kommen insbesondere Barausschüttungen, die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Anteile und gegebenenfalls auch Sachausschüttungen in Betracht. Die Zahlungen eines Spezial-Investmentfonds an dessen Anleger fallen nicht unter die Definition des § 2 Absatz 11 InvStG.
- 2.45 Von § 2 Absatz 11 InvStG umfasste Steuerabzüge sind die inländische Kapitalertragsteuer sowie die hierauf etwaig entfallenden Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus stellen auch die ausländischen Quellensteuern, die auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehalten wurden, einen Steuerabzug i. S. d. § 2 Absatz 11 InvStG dar und sind der Ausschüttung hinzuzurechnen. Die Regelung erfasst damit alle Steuerabzugsbeträge, die bei einer Ausschüttung, also auf der „Ausgangsseite“ eines Investmentfonds, erhoben werden. Dagegen sind die Steuerabzugsbeträge, die bei Vereinnahmung von Kapitalerträgen durch den Investmentfonds angefallen sind („Eingangsseite“ eines Investmentfonds), nicht unter § 2 Absatz 11 InvStG zu fassen und damit für die Höhe der Ausschüttung unbeachtlich.
- 2.46 Für die Besteuerung von Ausschüttungen als Investorserträge nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass die Ausschüttungen mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Sofern in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass bestimmte Ertragsarten grundsätzlich ausgeschüttet werden, führt dies allein noch nicht zur Entstehung eines Ausschüttungsanspruchs. Vielmehr entsteht ein Ausschüttungsanspruch in diesen Fällen erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss.
- 2.47 Bei anderen betrieblichen und bei privaten Anlegern bestimmt sich die zeitliche Zuordnung nach § 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Es ist damit auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen.

2.10. Anlagebedingungen (§ 2 Absatz 12 InvStG)

- 2.48 Als Anlagebedingungen gelten die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen sowie nach § 2 Absatz 12 InvStG auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds. Es muss sich folglich um schriftliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Anlegers in Bezug auf den Investmentfonds handeln. Hierunter sind auch vertragliche Nebenabreden (beispielsweise in Form eines „Side Letter“) zu fassen, die verbindliche Vorgaben für den Investmentfonds enthalten.
- 2.49 Demgegenüber stellen Angaben in den Verkaufsprospekten, Jahresberichten oder ähnlichen Dokumenten mangels Regelung eines Rechtsverhältnisses grundsätzlich keine Anlagebedingungen dar. Erlauben die Anlagebedingungen oder das ausländische Aufsichtsrecht für Investmentfonds hingegen die Festlegung der Anlagepolitik eines Investmentfonds im Verkaufsprospekt, ist der Verkaufsprospekt insoweit ebenfalls Bestandteil der Anlagebedingungen. Darüber hinaus sind die Angaben in einem Verkaufsprospekt als Bestandteil der Anlagebedingungen zu betrachten, soweit sich aus Abweichungen vom Verkaufsprospekt Ansprüche der Anleger aus Prospekthaftung ergeben können oder soweit die Änderung des Verkaufsprospekts einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf.

2.11 Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG)

- 2.50 Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt nach § 2 Absatz 13 InvStG auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Die Regelung zielt darauf ab, alle Arten von Realisationstatbeständen zu erfassen und einheitlich zu behandeln. Von einer Veräußerung ist daher auch auszugehen bei
- einer einseitig vom Investmentfonds herbeigeführten Rücknahme der Investmentanteile ohne vorheriges Rückgabeverlangen der Anleger und
 - einer beendeten Abwicklung eines Investmentfonds. Als Ende der Abwicklung ist aus Vereinfachungsgründen der Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Rate zu betrachten.

Fußnoten

Tz. 2.7a mit den Rzn. 2.41a bis 2.41m eingefügt durch Abschnitt II und Teiländerung in der Überschrift zu Tz. 2.8 sowie in Rzn. 2.42 und 2.43 durch Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

3.

Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds (§ 3 InvStG)

3.1.

Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten eines Investmentfonds (§ 3 Absatz 1 InvStG)

- 3.1 Die sich aus dem Investmentsteuergesetz ergebenden Rechte und Pflichten eines Investmentfonds hat nach § 3 Absatz 1 Satz 1 InvStG dessen gesetzlicher Vertreter (Rzn. 3.4 ff.) wahrzunehmen oder zu erfüllen. Der gesetzliche Vertreter ist somit beispielsweise berechtigt, Anträge für den Investmentfonds gegenüber der zuständigen Finanzbehörde zu stellen. Außerdem ist er verpflichtet, die Steuererklärungen für den Investmentfonds abzugeben.
- 3.2 Soweit sich für die Finanzbehörde gegenüber einem Investmentfonds Rechte oder Pflichten ergeben, hat sie diese gegenüber dem gesetzlichen Vertreter auszuüben bzw. zu erfüllen (Bekanntgabeadressat, § 3 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Inhaltsadressat von Verwaltungsakten der Finanzbehörde ist der Investmentfonds.
- 3.3 Sofern der gesetzliche Vertreter einen Dritten mit der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus der Investmentbesteuerung betraut, hat er für eine sorgfältige Auswahl, Kontrolle und Überwachung des Dritten Sorge zu tragen. Außerdem hat sich der gesetzliche Vertreter ein Verschulden des Dritten zurechnen zu lassen (§ 278 BGB).

3.2. Gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 2 und 3 InvStG)

- 3.4 Als gesetzlicher Vertreter eines inländischen Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 2 InvStG (Rz. 2.2) gilt für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes die Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 KAGB. Bei grenzüberschreitender Verwaltung eines inländischen Investmentfonds gilt die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer im Ausland ansässigen Verwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter. Hierbei ist unbeachtlich, ob die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung tatsächlich die Verwaltung des Investmentfonds ausübt. Verfügt die ausländische Verwaltungsgesellschaft über keine inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung, gilt die inländische Verwahrstelle des Investmentfonds als dessen gesetzlicher Vertreter.
- 3.5 Bei interner Verwaltung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAGB ist das Investmentvermögen zugleich selbst Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft). Die interne Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sodann nach § 3 Absatz 1 InvStG selbst zur Wahrnehmung und Erfüllung von Rechten und Pflichten berechtigt bzw. verpflichtet. Verfügt eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft über mehrere haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG (Rz. 1.16), obliegen die Rechte und Pflichten gemäß § 3 Absatz 1 InvStG der betreffenden internen Kapitalverwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter des jeweiligen Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG.
- 3.6 Bei Abwicklung eines inländischen Investmentfonds ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator nach § 3 Absatz 3 InvStG gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds. Eine Abwicklung in diesem Sinne liegt ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Verwaltungs- und Verfügungsrechts an den Vermögensgegenständen des Investmentfonds auf die Verwahrstelle oder den Liquidator vor (§ 17 Absatz 2 InvStG). Der Übergang ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Werden vor Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts bereits sämtliche Anteile an dem Investmentfonds zurückgegeben und im Zuge dessen das liquidierte Vermögen ausgekehrt, liegt kein Fall des § 3 Absatz 3 InvStG vor.

- 3.7 Der Anwendungsbereich des § 3 Absatz 3 InvStG endet mit Abschluss der Abwicklung des Investmentfonds. Der Abschluss der Abwicklung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sind nach Abschluss der Abwicklung des inländischen Investmentfonds steuerliche Pflichten (beispielsweise Abgabe einer Steuererklärung) zu erfüllen, obliegt die gesetzliche Verpflichtung (wieder) dem gesetzlichen Vertreter nach § 3 Absatz 2 InvStG.

3.3. Gesetzlicher Vertreter eines ausländischen Investmentfonds (§ 3 Absatz 4 InvStG)

- 3.8 Die Verwaltungsgesellschaft eines ausländischen Investmentfonds i. S. d. § 2 Absatz 3 InvStG (Rz. 2.2) gilt grundsätzlich als dessen gesetzlicher Vertreter. Abweichend davon obliegt die gesetzliche Vertretung einer anderen Person, wenn sie nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die Vertretungsmacht besitzt.
- 3.9 Erfolgt die Verwaltung eines ausländischen Investmentfonds in einer mit der internen Verwaltung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAGB vergleichbaren Art und Weise, ist der Investmentfonds selbst die Verwaltungsgesellschaft (z. B. selbstverwaltete SICAV-SA).

4. Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsmächtigung (§ 4 InvStG)

4.1. Inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 1 InvStG)

- 4.1 Nach § 4 Absatz 1 InvStG ist für die Besteuerung eines Investmentfonds das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters liegt. Der nach § 10 AO für die Geschäftsleitung maßgebliche Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet sich dort, wo der für die laufende Geschäftsführung maßgebliche Wille des gesetzlichen Vertreters gebildet wird (BFH-Urteil vom 3. Juli 1997, IV R 58/95, BStBl 1998 II S. 86). Nehmen mehrere Personen gleichwertige Geschäftsführungsaufgaben von unterschiedlichen Orten aus wahr, können mehrere Orte der Geschäftsleitung bestehen (BFH-Urteil vom 5. November 2014, IV R 30/11, BStBl 2015 II S. 601), so dass bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit § 25 AO anzuwenden ist. Gilt die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 1 InvStG als gesetzlicher Vertreter (Rz. 3.4), ist der Ort der Geschäftsleitung dennoch für das gesamte Unternehmen zu bestimmen.

4.2. Kein inländischer Ort der Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (§ 4 Absatz 2 InvStG)

- 4.2 § 4 Absatz 2 InvStG regelt die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Investmentfonds, wenn sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters im Ausland befindet. Für die Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit ist maßgebliches Unterscheidungskriterium das Vorliegen inländischer Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG (Rzn. 6.4 ff.), die auf der Fondseingangsseite keinem Steuerabzug unterliegen. Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Investmentfonds daneben weitere inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG bezieht, die einem Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondseingangsseite unterliegen.

- 4.3 Erzielt ein Investmentfonds ausschließlich oder teilweise inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 4 Absatz 2 Nummer 1 InvStG. Hiernach ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das inländische Vermögen des Investmentfonds befindet. Bei Verteilung des inländischen Vermögens auf mehrere Finanzamtsbezirke ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der wertvollste Teil des inländischen Vermögens ausschlaggebend.
- 4.4 In allen übrigen Fällen obliegt die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 InvStG dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Es ist damit zuständig, wenn der Investmentfonds ausschließlich solche inländischen Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG erzielt, die dem Steuerabzug unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Einkünfte aus inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 InvStG (Rzn. 6.5 ff.). Darüber hinaus ist das BZSt örtlich zuständig, wenn der Investmentfonds keine inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG erzielt.

4.3. Auswirkungen des Übergangs des Verwaltungsrechts nach § 3 Absatz 3 InvStG auf die örtliche Zuständigkeit

- 4.5 Geht im Zuge der Abwicklung eines Investmentfonds die gesetzliche Vertretung gemäß § 3 Absatz 3 InvStG auf die Verwahrstelle oder den an ihrer Stelle bestellten Liquidator über, kann für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG i. V. m. § 26 Satz 1 AO eine andere Finanzbehörde örtlich zuständig werden. Bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen juristischen Person (Investmentfonds des Gesellschaftstyps) schließt § 26 Satz 3 Nummer 3 AO jedoch einen Übergang der örtlichen Zuständigkeit während der Abwicklungsphase aus. Wird für die Abwicklung eines Investmentfonds in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Vermögensmasse (Investmentfonds des Vertragstyps) oder eines Teilgesellschaftsvermögens von dem neuen gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Verwahrstelle) der bisherige gesetzliche Vertreter (in der Regel die Kapitalverwaltungsstelle) beauftragt, hat die bisher zuständige Finanzbehörde aus Praktikabilitätsgründen möglichst eine Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit mittels Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO herbeizuführen. In diesen Fällen bleibt die Verwahrstelle bzw. der an ihrer Stelle bestellte Liquidator trotz der Beauftragung der neue gesetzliche Vertreter des Investmentfonds.

5. Prüfung der steuerlichen Verhältnisse (§ 5 InvStG)

- 5.1 § 5 Absatz 1 InvStG eröffnet der nach § 4 InvStG für die Besteuerung des in- oder ausländischen Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde die Möglichkeit zur Überprüfung der für die Investmentbesteuerung maßgeblichen steuerlichen Verhältnisse. Die Überprüfungsmöglichkeit umfasst gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG sämtliche für die Besteuerung eines Investmentfonds sowie für die Anlegerbesteuerung relevanten Verhältnisse. Hierunter fallen insbesondere
- die Ermittlung der Einkünfte des Investmentfonds nach § 6 Absatz 2 InvStG,
 - die (teilweisen) Erstattung oder Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 und 5, § 10 Absatz 5 und § 11 InvStG auf der Fondseingangsseite,

- die Voraussetzungen für die Einstufung eines Investmentfonds als Aktienfonds, Mischfonds (Rzn. 2.6 ff.) oder Immobilienfonds (Rzn. 2.34 f.),
- die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 oder 10 InvStG,
- die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 InvStG,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 InvStG für die Annahme eines Spezial-Investmentfonds,
- die für Zwecke der Anlegerbesteuerung ermittelten Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 29 bis 49 InvStG und
- der Einbehalt und die Abführung von Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG bei Spezial-Investmentfonds.

5.2 Die zuständige Finanzbehörde kann die Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse sowohl im Zuge von Einzelermittlungen nach Maßgabe der §§ 85, 88, 90 AO wie auch im Rahmen einer Außenprüfung vornehmen. Bei einer Außenprüfung sind die Verfahrensvorschriften der §§ 194 bis 203 AO zu berücksichtigen. Erstreckt sich die Außenprüfung auf die (teilweise) Erstattung oder die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondseingangsseite oder den Einbehalt und die Abführung von Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG, stellt § 50b EStG eine weitere Prüfungsgrundlage dar.

5.3 Außenprüfungen sind grundsätzlich im Geltungsbereich der Abgabenordnung durchzuführen. Es bedarf demnach eines im Inland ansässigen gesetzlichen Vertreters des Investmentfonds nach § 3 Absatz 2 bis 4 InvStG oder einer inländischen Einrichtung eines mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Investmentfonds. Dies gilt gleichermaßen für inländische wie für ausländische Investmentfonds (Rz. 2.2). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, aktive Prüfungshandlungen auf ausländischem Hoheitsgebiet im Rahmen einer gleichzeitigen Prüfung mit EU-Staaten nach §§ 12, 11, 10 Absatz 3 des EU-Amtshilfegesetzes durchzuführen (siehe Rz. 4.2.3, 7 und 8 des BMF-Schreibens vom 23. November 2015, BStBl I S. 928 sowie Rz. 2 des BMF-Schreibens vom 9. Januar 2017, BStBl I S. 89). Die Prüfung an Amtsstelle bleibt davon unberührt.

5a. Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen Investmentfonds (§ 5a InvStG)

5a.1 Bei Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Vermögen eines Anlegers in das Vermögen eines Investmentfonds kommt es nach § 5a InvStG zu einer Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Ebene des Anlegers. § 5a InvStG ordnet die Anwendung des Teilwerts (Satz 1) oder des gemeinen Werts (Satz 2) für die Übertragung der Wirtschaftsgüter an.

5a.1. Übertragung aus dem Betriebsvermögen (§ 5a Satz 1 InvStG)

5a.2 Überträgt ein Anleger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen in das Vermögen eines Investmentfonds, hat er bei der Übertragung den Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist sowohl

bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EStG als auch bei anderen Wirtschaftsgütern i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG anzusetzen. Es kommt für die Zwecke des § 5a InvStG nicht darauf an, ob eine dauernde Wertminderung vorliegt oder nicht.

5a.2. Übertragung aus dem Privatvermögen (§ 5a Satz 2 InvStG)

- 5a.3 Werden Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen in das Vermögen eines Investmentfonds übertragen, gilt dies als Veräußerung der Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz (BewG)). Auf der Anlegerebene ist dann nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, ob die Veräußerung zu steuerpflichtigen Einkünften im Rahmen der §§ 17, 20 oder § 22 Nummer 2 i. V. m. § 23 EStG führt.

5a.3. Übertragung ohne Ausgabe von neuen Investmentanteilen (§ 5a Satz 3 InvStG)

- 5a.4 Nach § 5a Satz 3 InvStG gilt die Übertragung eines Wirtschaftsguts an einen Investmentfonds als Veräußerung, unabhängig davon, ob die Übertragung gegen Ausgabe neuer Investmentanteile erfolgt. Bei teilentgeltlichen Übertragungen ist daher ein erzielter Veräußerungserlös bei betrieblichen Anlegern bis zum Teilwert oder bei privaten Anlegern bis zum gemeinen Wert aufzustocken und für die Realisation auf Anlegerebene zu berücksichtigen.

5a.4. Ansatz der übertragenen Wirtschaftsgüter bei dem übernehmenden Investmentfonds

- 5a.5 Der die Wirtschaftsgüter übernehmende Investmentfonds hat aufgrund des § 5a InvStG einen Anschaffungsvorgang im Zeitpunkt der Überführung anzusetzen. Die anzusetzenden Anschaffungskosten entsprechen dem für Zwecke der Anlegerbesteuerung nach § 5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzenden Wert. Die Anschaffungskosten sind um die Anschaffungsnebenkosten zu erhöhen.

5a.5. Ansatz von Anschaffungskosten beim Anleger

- 5a.6 Auf Anlegerebene sind insoweit Anschaffungskosten zu erfassen, als für die Übertragung von Wirtschaftsgütern neue Investmentanteile ausgegeben werden. Die Höhe der Anschaffungskosten der neuen Investmentanteile bemisst sich nach dem gemäß § 5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzenden Wert.
- 5a.7 Wenn als Gegenleistung für die Übertragung eines Wirtschaftsguts keine neuen Investmentanteile ausgegeben werden, sondern ein Geldbetrag gezahlt wird, der geringer ist als der nach § 5a Satz 1 oder 2 InvStG anzusetzende Wert des Wirtschaftsguts (teilentgeltliche Übertragung), dann entstehen in Höhe der Differenz nachträgliche Anschaffungskosten bei den vorhandenen Investmentanteilen.

- 5a.8 Beispiel:

Die A-GmbH überträgt ein Grundstück auf einen Investmentfonds, an dem sie bereits alle Investmentanteile (Anschaffungskosten 1.000.000 €) hält. Das Grundstück ist in der Bilanz der A-GmbH mit einem Buchwert von 100.000 € ausgewiesen; der Teilwert des Grundstücks beträgt 250.000 €. Der Investmentfonds zahlt an die A-GmbH für die Übertragung des Grundstücks nur den Buchwert i. H. v. 100.000 €. Es werden keine neuen Investmentanteile an die A-GmbH ausgegeben. Nach § 5a Satz 1 InvStG ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen. I. H. v. 150.000 € entstehen nachträgliche Anschaffungskosten der Investmentanteile (gesamte Anschaffungskosten 1.150.000 €).

Der Buchungssatz hierzu lautet:

Bank	100.000 € an		
		Ertrag aus	250.000 €
		Übertragung	
Investmentan- teile (nachträgliche AK)	150.000 €	Grundstück	100.000 €
Aufwand aus Übertragung	100.000 €		

6. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds (§ 6 InvStG)

6.1. Steuersubjekteigenschaft (§ 6 Absatz 1 InvStG)

- 6.1 Das Gesetz stuft inländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 2 InvStG) - ungeachtet ihrer Rechtsform - als persönlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG ein. Ausländische Investmentfonds (§ 2 Absatz 3 InvStG) gelten hiernach als persönlich beschränkt steuerpflichtige Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 KStG. Für Zwecke der persönlichen Körperschaftsteuerpflicht knüpft § 6 Absatz 1 InvStG an die investmentsteuerliche Einstufung als in- oder ausländischer Investmentfonds an. Der Ort der Geschäftsleitung oder des etwaigen Sitzes des Investmentfonds ist unbeachtlich.
- 6.2 Die gesetzlichen Wertungen des § 6 Absatz 1 InvStG gelten unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, so dass auch haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 4 InvStG als eigenständige Körperschaftsteuersubjekte gelten. Eine Verlustverrechnung zwischen den Einkünften dieser voneinander getrennten Teile eines Investmentfonds ist nicht möglich. Demgegenüber stellen Anteilklassen (§ 96 Absatz 1 Satz 1 KAGB, Rz. 10.11) eines Investmentfonds keine eigenständigen Körperschaftsteuersubjekte dar. Es ist nicht zulässig, für die Anteilklassen eines Investmentfonds jeweils eigene Körperschaftsteuererklärungen abzugeben.
- 6.3 Die Fiktion des § 6 Absatz 1 InvStG gilt auch bei körperschaftlich strukturierten Investmentfonds (z. B. Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital i. S. d. § 108 KAGB oder SICAV-SA), so dass diese ebenfalls als Zweckvermögen (inländische Investmentfonds) oder Vermögensmassen (ausländische Investmentfonds) zu behandeln sind.

6.2. Sachliche Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2 InvStG)

- 6.4 Die sachliche Körperschaftsteuerpflicht ist für inländische und ausländische Investmentfonds einheitlich geregelt. Ihr unterliegen ausschließlich inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG), inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG) und sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG). Bei ausländischen Investmentfonds gelten diese Einkünfte als inländische Einkünfte i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG. Der abschließende Charakter des § 6 Absatz 2 InvStG verhindert für Zwecke der Körperschaftsbesteuerung eines ausländi-

schen Investmentfonds einen über den Umfang des § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG hinausgehenden Rückgriff auf den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 1 EStG.

6.3. Inländische Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG)

a. Dividenden und andere Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG

- 6.5 Inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG sind Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG. Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG sind inländische Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG. Um inländische Kapitalerträge handelt es sich, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 3 EStG erfüllt sind. Zu den Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG gehören insbesondere Dividenden, Bezüge aus Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, verdeckte Gewinnausschüttungen und Bezüge nach Auflösung oder aus Kapitalherabsetzung.
- 6.6 Unter den Begriff der inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG fallen auch Einnahmen aus Hinterlegungsscheinen auf inländische Aktien (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2013, BStBl I S. 718 und vom 18. Dezember 2018, BStBl I S. 1400; zum Begriff der Hinterlegungsscheine siehe Rz. 2.28) sowie Einkünfte i. S. d. § 19 Absatz 1 REITG.

b. Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften

- 6.7 Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG:
- Entgelte für die Überlassung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Wertpapierdarlehens (§ 2 Nummer 2 Buchstabe a KStG),
 - Entgelte für die Übertragung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft im Rahmen eines echten Wertpapierpensionsgeschäfts i. S. d. § 340b Absatz 2 HGB (§ 2 Nummer 2 Buchstabe b KStG) und
 - Einnahmen und Bezüge der in § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG genannten Art für die Überlassung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Nummer 2 Buchstabe c KStG).
- 6.8 Der Begriff der Entgelte, Einnahmen und Bezüge umfasst alle Leistungen, die aufgrund der Überlassung oder Übertragung von Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft erbracht werden. Dies sind sowohl das Darlehens- oder Pensionsentgelt als auch der Ausgleich für die dem Darlehens- oder Pensionsgeber entgangenen Dividenden oder sonstigen Beteiligungseinnahmen (Kompensationszahlungen) und etwaige sonstige Leistungen (z. B. Zinsen oder sonstige Erträge aus einem als Sicherheit überlassenen Wertpapier).

- 6.9 Sinn der Besteuerung der Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG ist es, Steuerumgehungen im Hinblick auf die inländischen Beteiligungseinnahmen zu verhindern. Aus diesem Grund sind die Entgelte, Einnahmen und Bezüge nicht der Besteuerung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG zu unterwerfen, wenn in dem Zeitraum der Überlassung oder Übertragung keine Ansprüche auf inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG aus den überlassenen oder übertragenen Anteilen entstehen. Darüber hinaus ist die Höhe der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG steuerpflichtigen Entgelte, Einnahmen und Bezüge begrenzt auf die Höhe der dem Investmentfonds entgangenen Einnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG einschließlich etwaiger Steuerabzugsbeträge („Brutto-Dividende“).

c. Steuerabzug

- 6.10 Die von einem Investmentfonds erzielten inländischen Beteiligungseinnahmen unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug. Für inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 43 ff. EStG.
- 6.11 Auf Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen und echten Wertpapierpensionsgeschäften finden gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG die Regelungen des § 32 Absatz 3 KStG entsprechende Anwendung.
- 6.12 Für den Steuerabzug in den Fällen des § 2 Nummer 2 Buchstabe a und b KStG gelten die für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG maßgeblichen Vorschriften entsprechend. Der Entrichtungspflichtige für den Steuerabzug ist damit nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG der Schuldner der Kapitalerträge. In den Anwendungsfällen des § 2 Nummer 2 Buchstabe c KStG obliegt der Steuerabzug nach § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 4 KStG der die Einnahmen oder Bezüge leistenden Körperschaft.
- 6.13 Grundsätzlich würde die Verpflichtung zum Steuerabzug auch ausländische Schuldner der Kapitalerträge und ausländische leistende Körperschaften treffen. Da eine Erhebung und Abführung der Steuerabzugsbeträge bei ausländischen Personen nicht durch die deutschen Finanzbehörden sichergestellt werden kann, ist in diesen Fällen generell kein Steuerabzug vorzunehmen.
- 6.14 Inländische Entrichtungspflichtige haben generell einen Steuerabzug vorzunehmen. Zu den inländischen Entrichtungspflichtigen gehören auch inländische Zweigniederlassungen und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute gemäß §§ 53, 53b und 53c KWG. Bei ausländischen Zweigniederlassungen inländischer Kreditinstitute besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Steuerabzug.
- 6.15 Ein Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Investmentfonds, dem die Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zufließen, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) einen Anspruch auf Erstattung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge besitzt oder eine Erklärung abgibt, dass er einen Erstattungsanspruch besitzen würde. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des Investmentfonds entbindet den inländischen Entrichtungspflichtigen nicht von der Verpflichtung zum Steuerabzug.

- 6.16 Wenn nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob es sich bei dem Wertpapierdarlehensgeber oder dem Wertpapierpensionsgeber um einen Investmentfonds oder einen Spezial-Investmentfonds handelt oder nicht, ist ein Steuerabzug vorzunehmen. Das für die Einkommensbesteuerung des Entrichtungspflichtigen zuständige Finanzamt erstattet nach § 37 Absatz 2 AO auf Antrag die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, wenn der Wertpapierdarlehens- oder Wertpapierpensionsgeber kein Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds ist.

d. Höhe des Steuerabzugs

- 6.17 Für die Höhe des Steuerabzugs sind die Modifikationen des § 7 Absatz 1 und 3 InvStG gegenüber § 43a EStG und § 32 Absatz 3 Satz 2 KStG zu beachten.

e. Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft

- 6.18 Die Rechte und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen können im Wege der Novation auf eine zentrale Gegenpartei (z. B. Eurex Clearing AG) übertragen werden. Die zentrale Gegenpartei tritt dabei aus Sicht des Darlehensnehmers in die Rechtsstellung des ursprünglichen Darlehensgebers und aus Sicht des Darlehensgebers in die Rechtsstellung des ursprünglichen Darlehensnehmers ein. Der ursprüngliche Darlehensgeber hat die dem Darlehen zu Grunde liegenden Wertpapiere zunächst an die zentrale Gegenpartei zu liefern und die zentrale Gegenpartei hat die Wertpapiere ihrerseits an den ursprünglichen Darlehensnehmer zu liefern. Umgekehrt hat der ursprüngliche Darlehensnehmer die zu stellenden Sicherheiten, das Darlehensentgelt und etwaige sonstige Leistungen (z. B. die Kompensationszahlung) sowie die Rückgabe der Wertpapiere gegenüber der zentralen Gegenpartei zu erbringen und die zentrale Gegenpartei muss in gleicher Art und in gleichem Umfang gegenüber dem ursprünglichen Darlehensgeber leisten. Für die zentrale Gegenpartei stellen die jeweiligen Leistungen nur durchlaufende Posten dar. Die zentrale Gegenpartei verfolgt nur insoweit ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Wertpapierdarlehen, als sie Gebühren aus den Transaktionen erzielt. Im Übrigen werden von der zentralen Gegenpartei keine wirtschaftlichen Vorteile gezogen und keine Lasten getragen.
- 6.19 In gleicher Weise wie bei einem Wertpapierdarlehen können auch bei einem echten Wertpapierpensionsgeschäft die daraus resultierenden Rechte und Pflichten auf eine zentrale Gegenpartei übertragen werden.
- 6.20 Bei der Frage, wer Schuldner und Gläubiger aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft ist, ist nicht ausschließlich auf die formale zivilrechtliche Rechtsposition abzustellen. Aufgrund der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist zu berücksichtigen, wem aus dem Rechtsgeschäft die wirtschaftlichen Vorteile zustehen und wer die wirtschaftlichen Lasten zu tragen hat. Da in dem oben beschriebenen Fall der „Zwischenschaltung“ einer zentralen Gegenpartei die Vorteile und Lasten weiterhin ausschließlich bei den ursprünglichen Vertragsparteien verbleiben, sind nur diese als Schuldner und Gläubiger aus dem Wertpapierdarlehen oder dem echten Wertpapierpensionsgeschäft zu betrachten. Die zentrale Gegenpartei ist dagegen aus steuerrechtlicher Sicht keine Vertragspartei und mithin nicht zum Steuerabzug verpflichtet. Die Steuerabzugsverpflichtung verbleibt vielmehr bei dem ursprünglichen Darlehensnehmer oder Pensionsnehmer, der das Vertragsverhältnis mit einem Investmentfonds als Darlehensgeber oder Pensionsgeber begründet hat. Dies setzt jedoch voraus, dass die zentrale Gegenpartei Abrechnungspapiere erstellt, in denen die ursprünglichen Vertragsparteien angegeben sind.

Darüber hinaus hat die zentrale Gegenpartei gegenüber den ursprünglichen Vertragsparteien schriftlich in den Abrechnungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zum Steuerabzug nicht auf die zentrale Gegenpartei übergegangen ist, sondern beim ursprünglichen inländischen Darlehensnehmer oder inländischen Pensionsnehmer verbleibt. Abrechnungsunterlagen sind insbesondere die von der zentralen Gegenpartei erstellten Belege bei Zahlung der Entgelte, Einnahmen und Bezüge aus Wertpapierdarlehen und echten Wertpapierpensionsgeschäften. Es ist nicht ausreichend, wenn die zentrale Gegenpartei lediglich in ihren Vertragsbedingungen darauf hinweist, dass die Verpflichtung zum Steuerabzug beim ursprünglichen inländischen Darlehensnehmer oder inländischen Pensionsnehmer verbleibt.

- 6.21 Die o. a. Grundsätze sind auf die Vermittlung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften (sog. Agency Lending) zu übertragen, sofern
- die Rechtsstellung des Vermittlers (Agency Lender) mit der der zentralen Gegenpartei vergleichbar ist,
 - die ursprünglichen Vertragsparteien sich kennen und
 - der Vermittler die ursprünglichen Vertragsparteien schriftlich in den Abrechnungsunterlagen darauf hinweist, dass die Verpflichtung zum Steuerabzug nicht auf den Vermittler übergegangen ist, sondern beim ursprünglichen inländischen Darlehensnehmer oder inländischen Pensionsnehmer verbleibt.

f. Mitteilungspflicht bei fehlendem Steuerabzug

- 6.22 Ein Investmentfonds hat die nach § 4 InvStG zuständige Finanzbehörde zu informieren, wenn er Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG erzielt, bei denen kein Steuerabzug oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob für diese Einkünfte Deutschland nach einem DBA im Ergebnis das Besteuerungsrecht zusteht. Wenn im Zeitraum der Überlassung oder Übertragung keine Ansprüche auf inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG aus den überlassenen oder übertragenen Anteilen entstanden sind, ist nicht zu informieren (vgl. Rz. 6.9).
- 6.23 Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters im Inland oder im Ausland und erzielt der Investmentfonds inländische Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, hat die Mitteilung durch die fristgerechte Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung bei dem nach § 4 InvStG zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
- 6.24 Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters im Ausland und erzielt der Investmentfonds ausschließlich inländische Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen, hat er seine Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 InvStG beim BZSt abzugeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Investmentfonds Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG erzielt, bei denen aufgrund eines ausländischen Schuldners der Kapitalerträge oder einer ausländischen leistenden Körperschaft generell vom Steuerabzug abgesehen wird. Mitteilungen gegenüber dem BZSt haben auf dem vom BZSt hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

g. Nacherhebung der Kapitalertragsteuer, Erhebung im Veranlagungsverfahren

- 6.25 Die nach § 4 InvStG zuständige Finanzbehörde kann die auf Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG entfallende Steuer durch Nachforderung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 EStG i. V. m. § 167 Absatz 1 AO und § 155 AO oder im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung erheben (vgl. Rz. 6.53). Bei beiden Erhebungsformen ist § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG anzuwenden bzw. entsprechend anzuwenden, so dass die Summe aus der geminderten Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag 15 % der Einkünfte nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG beträgt. Sowohl im Rahmen der Nachforderung als auch in Veranlagungsfällen kommt ein Abzug der Werbungskosten nicht in Betracht (§ 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG, Rz. 6.48).

h. Anwendung von DBA

- 6.26 Ob ein ausländischer Investmentfonds bei einem tatsächlich erfolgten Steuerabzug auf die Leistungen i. S. d. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG einen Erstattungsanspruch aufgrund eines DBA besitzt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 50d EStG durch das BZSt zu klären. Sofern kein Steuerabzug vorgenommen wurde, kann im Rahmen der Nachforderung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 EStG i. V. m. § 167 Absatz 1 AO und § 155 AO oder im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung von einer Steuererhebung abgesehen werden, soweit sich bei einer Steuererhebung ein Erstattungsanspruch aufgrund eines DBA ergeben würde. Auf Ersuchen eines Finanzamtes wirkt das BZSt im Wege der Amtshilfe bei der Prüfung des Besteuerungsanspruchs nach dem einschlägigen DBA mit.

6.4. Inländische Immobilienerträge (§ 6 Absatz 4 InvStG)

- 6.27 Inländische Immobilienerträge umfassen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung sowie die Gewinne aus der Veräußerung im Inland belegener Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.
- 6.27a Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2. Dezember 2024 (BGBl I 2024, Nr. 387) wurde der Besteuerungstatbestand ausgeweitet auf sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 InvStG). Unter diesen Tatbestand fallen im Wesentlichen die inländischen Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen sowie aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten. § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 InvStG ist auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt (§ 57 Absatz 10 Nummer 3 InvStG). Es handelt sich hier nur um eine neue Zuordnung dieser Einkünfte, denn bereits zuvor waren sie nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG als sonstige inländische Einkünfte zu versteuern.
- 6.28 Die Höhe des Gewinns aus der Veräußerung im Inland belegener Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte ist nach § 6 Absatz 4 Satz 2 InvStG in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 EStG zu ermitteln. Nach § 23 Absatz 3 Satz 4 EStG mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzungen für Abnutzung (AfA) in dem Umfang, wie sie bei Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind. Auch die AfA, die ein Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge des

Anlegers angesetzt hat, mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, es sei denn, die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen sind nach § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG steuerfrei.

- 6.29 Die Steuerpflicht von Gewinnen aus im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten tritt unabhängig von der zehnjährigen Haltefrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ein. Bei vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist jedoch die Steuerfreistellung des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG zu beachten. Beträgt die Haltedauer mehr als zehn Jahre, sind die bis einschließlich 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei. Die Regelung umfasst sowohl positive als auch negative Wertveränderungen. Zur Bestimmung der konkreten Haltedauer des betreffenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist - wie im Rahmen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG - das der Anschaffung oder Veräußerung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft maßgebend.

6.30

Beispiel:

Am 31.12.2017 ist eine inländische Immobilie im Bestand.

Der Verkehrswert beträgt zum 31.12.2017 120.000 €. Die Anschaffungskosten haben 100.000 € betragen.

Die Immobilie wird am 31.12.2020 für 140.000 € veräußert. Die AfA betragen pro Jahr 2.000 €. Die Immobilie wurde angeschafft

- Variante 1: am 1.1.2005
(außerhalb der 10-Jahresfrist des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG),
- Variante 2: am 1.1.2015
(innerhalb der 10-Jahresfrist des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG).

Lösung:

Variante 1:

Veräußerungspreis		140.000 €
Wert zum 1.1.2018	120.000 €	
(§ 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG)		
abzgl. AfA 2018-2020 (3 Jahre)	6.000 €	
maßgebende Anschaffungskosten	114.000 €	114.000 €
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn		26.000 €

Variante 2:

§ 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist nicht anwendbar. Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

Veräußerungspreis	140.000 €

Anschaffungskosten	100.000 €	
abzgl. AfA 2015-2020 (6 Jahre)	<u>12.000 €</u>	
maßgebende Anschaffungskosten	88.000 €	<u>88.000 €</u>
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn		52.000 €

6.31 Die bis einschließlich 31. Dezember 2017 eingetretene Wertveränderung i. S. d. § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist anhand der tatsächlichen Wertverhältnisse zu ermitteln. Zur Bestimmung des zum 31. Dezember 2017 bestehenden Verkehrswertes kann regelmäßig auf den letzten vor diesem Stichtag ermittelten Verkehrswert nach § 168 Absatz 3 i. V. m. § 248 Absatz 1, § 271 Absatz 1, § 27, § 286 Absatz 1 KAGB abgestellt werden. Dies gilt entsprechend für auf den Vorgaben des Artikels 19 der AIFM-Richtlinie beruhende Verkehrswertbewertungen nach ausländischem Aufsichtsrecht oder vergleichbarer Vorgaben sowie für sonstige Verkehrswertermittlungen in zeitlicher Nähe zum 31. Dezember 2017.

6.32 Besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Bewertung des Vermögens zu Verkehrswerten und liegt keine Verkehrswertermittlung vor, kann aus Vereinfachungsgründen zur Bestimmung der Wertveränderung bis einschließlich 31. Dezember 2017 die Differenz zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten linear aufgeteilt werden. Die über die gesamte Haltedauer aufgetretene Wertveränderung ist hierzu entsprechend dem Verhältnis der Haltedauer bis einschließlich 31. Dezember 2017 zur gesamten Haltedauer linear (monatsweise) aufzuteilen, es sei denn, die lineare Aufteilung der Wertveränderung führt zu offensichtlichen Widersprüchen zu den tatsächlichen Wertverhältnissen. Hierbei werden angefangene Monate der Haltedauer bis einschließlich 31. Dezember 2017 aufgerundet und angefangene Monate der Gesamthaltedauer aus Vereinfachungsgründen abgerundet.

6.33

Beispiel:

Anschaffung einer inländischen Immobilie mit notariellem Kaufvertrag vom 4.12.2014 für 780.000 € (Grund und Boden 200.000 €, Gebäude 580.000 €). Die ausschließlich zu Vermietungszwecken genutzte Immobilie wird am 18.9.2025 für 980.000 € veräußert. Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass die Wertsteigerung ausschließlich auf das Gebäude und nicht auf den Grund und Boden entfällt.

Die Gesamtbesitzzeit für das bebaute Grundstück beträgt 129 volle und einen angefangenen Monat. Die Gesamthaltedauer beträgt mithin 129 Monate, da angefangene Monate zur Ermittlung der Gesamtdauer aus Vereinfachungsgründen abgerundet werden.

Während der Besitzzeit sind folgende AfA-Beträge angefallen:

2014	2 % von 580.000 € x 1/12	=	967 €
2015-2017	2 % von 580.000 € x 3	=	34.800 €
2018-2024	2 % von 580.000 € x 7	=	81.200 €
2025	2 % von 580.000 € x 8/12	=	7.734 €

Lösung

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Veräußerungserlös	980.000 €
./. Anschaffungskosten	780.000 €
= Wertzuwachs	200.000 €

Davon entfallen anteilig auf die Zeit ab 1.1.2018 92 Monate:

$$200.000 \text{ €} \times 92/129 = 142.635,66 \text{ €}$$

als Veräußerungserlös zu berücksichtigen	142.635,66 €
+ Rückgängigmachung der gewährten AfA	
ab 1.1.2018 - 31.12.2024	+ 81.200 €
2025	+ 7.734 €
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	231.569,66 €

- 6.34 Zur Bestimmung der bis einschließlich 31. Dezember 2017 eingetretenen steuerfreien Wertveränderung sind bis zu diesem Zeitpunkt angefallene AfA und Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) von den Anschaffungskosten abzuziehen. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen (AfaA) sind demjenigen Zeitraum zuzuordnen, in dem sie steuerlich berücksichtigt wurden.

6.5. Sonstige inländische Einkünfte (§ 6 Absatz 5 InvStG)

- 6.35 Nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG rechnen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 EStG zu den sonstigen inländischen Einkünften, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 oder 4 InvStG erfüllt sind. Hierunter fallen insbesondere folgende Einkünfte:
- Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Inland (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG) mit Ausnahme des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG,
 - Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG handelt (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG),
 - Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EStG, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat

oder das einem ausländischen Genussrechtsschuldner überlassene Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, grundstücksgleiche Rechte oder in ein inländisches Schiffsregister eingetragene Schiffe unmittelbar oder mittelbar gesichert ist und

-

Zinsen auf Fremdkapital, das durch inländischen Grundbesitz, inländische grundstücksgleiche Rechte oder in ein inländisches Schiffsregister eingetragene Schiffe unmittelbar oder mittelbar gesichert ist (§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG); ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden i. S. d. § 9a Depotgesetz oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

- 6.36 Die isolierende Betrachtungsweise des § 49 Absatz 2 EStG ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 EStG zu beachten. Im Rahmen des § 6 Absatz 5 InvStG bestimmen sich die gewerblichen Einkünften i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG nach den Abgrenzungskriterien des § 15 InvStG („aktive unternehmerische Bewirtschaftung“). Bei Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften ist stets von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung und infolgedessen von Einkünften i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG auszugehen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erfüllt sind.
- 6.37 Explizit ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG sind inländische Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG (Veräußerung einer Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft), bei denen die Veräußerung vor dem 28. März 2024 erfolgt. Bei Veräußerungen nach dem 27. März 2024 sind nur noch inländische Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb EStG vom Anwendungsbereich des § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG explizit ausgenommen.
- 6.37a Bei Veräußerungen nach dem 27. März 2024 (vgl. § 57 Absatz 8 Satz 2 InvStG) gehören die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte (Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften), nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG zu den sonstigen inländischen Einkünften ohne Steuerabzug. Dies gilt jedoch nur, soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen (§ 57 Absatz 8 Satz 2 InvStG). Die Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG sind von dem Investmentfonds selbst zu ermitteln und im Veranlagungsverfahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären.

- 6.37b Aus Vereinfachungsgründen ist nicht zu beanstanden, wenn ein Investmentfonds bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, die an einer Börse oder einem organisierten Markt zugelassen sind und deren Geschäftstätigkeit nicht überwiegend auf das Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und / oder auf die Veräußerung von Immobilien gerichtet ist, davon ausgeht, dass die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn für Kapitalgesellschaften, an denen der Investmentfonds mit weniger als 25 % am Nennkapital beteiligt ist, bei der Prüfung der Immobilienquote des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG nur auf die Vermögensaufstellung des zuletzt testierten und öffentlich zugänglichen Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft abgestellt wird.
- 6.37c Ist ein beschränkt steuerpflichtiger Investmentfonds an einer Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaft (vgl. Rz. 6.37a) beteiligt und veräußert diese Gesellschaft inländischen Immobilienbesitz mit der Folge, dass der Anteilswert der Anteile an dieser Gesellschaft nur noch zu 50 % oder weniger auf inländischem unbeweglichem Vermögen i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG beruht, wird das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Beteiligung an der Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaft ausgeschlossen, so dass die Beteiligung an der Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaft beim beschränkt steuerpflichtigen Investmentfonds im Zeitpunkt des Unterschreitens der maßgeblichen Wertgrenze i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG als veräußert gilt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz KStG; sog. Entstrickungsbesteuerung). § 12 KStG ist aus Billigkeitsgründen nur insoweit anzuwenden, als der beschränkt steuerpflichtige Investmentfonds die Beteiligung an der Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaft innerhalb von 365 Tagen nach der Veräußerung des inländischen Immobilienbesitzes, die zum Unterschreiten der maßgeblichen Wertgrenze i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG geführt hat, tatsächlich veräußert (rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Absatz 2 Nummer 2 AO).
- 6.38 Darüber hinaus sieht § 6 Absatz 5 Nummer 2 InvStG spezielle Regelungen zur Steuerpflicht eines inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft (§ 108 KAGB) vor. Der Steuerpflicht unterliegen Einkünfte aus der Eigenverwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft oder von deren Teilgesellschaftsvermögen (Buchstabe a) und Einkünfte aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 KAGB (Buchstabe b). Wird die Verwaltungsvergütung oder das Investmentbetriebsvermögen einem Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet, tritt die Besteuerung auf Ebene dieses eigenständigen Körperschaftsteuersubjekts ein (Rz. 1.16). Bei einer Zuordnung zum „Mantel“ der Investmentaktiengesellschaft ist die Besteuerung hingegen auf der Ebene der Investmentaktiengesellschaft durchzuführen.

6.6. Keine Anwendung des § 8b KStG (§ 6 Absatz 6 InvStG)

- 6.39 § 6 Absatz 6 InvStG schließt die Anwendung des § 8b KStG auf Einkünfte des Investmentfonds aus. Der Ausschluss gilt auch im Falle einer Beteiligung von mindestens 10 % (Schachtelbeteiligung).

6.7. Einkünfteermittlung (§ 6 Absatz 7 InvStG)

- 6.40 § 6 Absatz 7 InvStG unterscheidet hinsichtlich der Ermittlung der Einkünfte des Investmentfonds zwischen Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und anderen Einkünften, die

im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung zu erklären sind. Eine Verlustverrechnung zwischen den zu veranlagenden Einkünften und den Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, sowie innerhalb der dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte ist ausgeschlossen (§ 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG). Dagegen können die zu veranlagenden Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG uneingeschränkt miteinander verrechnet werden.

a. Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG

- 6.41 Investmentfonds haben nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Diese gesetzliche Regelung gilt auch, soweit der Investmentfonds im Einzelfall gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 EStG erzielt.
- 6.42 Die allgemeinen Grundsätze der §§ 8 bis 12 EStG sind für Zwecke der Einkünfteermittlung anzuwenden, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 7 InvStG modifiziert werden. Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 InvStG sind ausschließlich die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den steuerpflichtigen Einnahmen stehenden Werbungskosten abziehbar. Entfallen Werbungskosten auf nicht nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerpflichtige Einkünfte (z. B. ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Zinsen aus Rentenpapieren) kommt ebenfalls kein Werbungskostenabzug in Betracht.
- 6.43 Ermittlungszeitraum der Einkünfte ist nach § 7 Absatz 3 Satz 2 KStG grundsätzlich das Kalenderjahr. Es wird nicht beanstandet, wenn Investmentfonds ihre Einkünfte für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ermitteln. In diesem Fall gelten die Einkünfte des Geschäftsjahres in demjenigen Kalenderjahr als bezogen, in dem das Geschäftsjahr endet.
- 6.44 Der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang der Werbungskosten zu den nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG bestimmt sich nach dem allgemeinen Veranlassungsprinzip. Dieser ergibt sich aus den Gründen, aus denen der Investmentfonds die betreffenden Werbungskosten trägt, so dass auf das die Werbungskosten „auslösende Moment“ abzustellen ist. Weisen Werbungskosten einen Veranlassungszusammenhang sowohl zu diesen steuererklärungspflichtigen Einnahmen des Investmentfonds als auch zu anderen (nicht steuerpflichtigen oder dem Steuerabzug unterliegenden) Einnahmen auf, sind sie anteilig den betreffenden Einnahmen zuzuordnen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn als Aufteilungsmaßstab das Verhältnis aller im betreffenden Ermittlungszeitraum erzielten steuerpflichtigen und nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen dient. Eine solche Aufteilung ist beispielsweise bei einer das gesamte Fondsvermögen betreffenden Verwaltungsvergütung vorzunehmen. Für die Aufteilung kann einheitlich für alle Geschäftsjahre des Investmentfonds jeweils auf das Verhältnis des Vorjahres abgestellt werden.
- 6.45 Zu den Werbungskosten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischen Immobilienerträgen i. S. d. § 6 Absatz 4 Satz 1 InvStG stehen, zählt nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EStG insbesondere die AfA auf inländische Gebäude. Durch die Anknüpfung der Einkünfteermittlung an die Vorschriften der Überschusseinkünfte kommen nur die Abschreibungssätze für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens in Betracht.
- 6.46 Im Rahmen des Werbungskostenabzugs sind nach § 6 Absatz 7 Satz 2 InvStG die Einschränkungen des § 4 Absatz 5 bis 7 EStG entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden die

nicht abziehbaren Werbungskosten über den Regelungsbereich des § 9 Absatz 5 EStG hinaus erweitert und insbesondere sichergestellt, dass bei einem gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds ein Abzug der Gewerbesteuer sowie der hierauf entfallenden Nebenkosten nicht möglich ist (entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 5b EStG).

- 6.47 Darüber hinaus hat der Investmentfonds die Aufzeichnungspflichten des § 4 Absatz 7 EStG für den Werbungskostenabzug von Aufwendungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b und 7 EStG zu beachten. Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten des § 4 Absatz 7 EStG ist eine separate Aufzeichnung der betreffenden Aufwendungen auf den für die aufsichtsrechtliche Ertragsermittlung vorgehaltenen Konten ausreichend.

b. Dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG

- 6.48 Nach § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG sind bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, der Werbungskostenabzug und die Verlustverrechnung ausgeschlossen. § 6 Absatz 7 Satz 3 InvStG umfasst vorrangig inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 InvStG. Es kommt somit zu einer Bruttobesteuerung der betreffenden Einnahmen. Dies gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen aufgrund eines fehlenden oder zu niedrigen Steuerabzugs die Steuer im Rahmen der Veranlagung erhoben wird.
- 6.49 Die Steuerpflicht ist nach § 7 Absatz 2 InvStG durch den Steuerabzug an der Quelle abgegolten. Dies gilt entsprechend für den Solidaritätszuschlag (§ 1 Absatz 3 des Solidaritätszuschlagsgesetzes (SolzG)). Erzielt der Investmentfonds ausschließlich dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte, auf die in zutreffender Höhe Steuerabzugsbeträge einbehalten wurden, ist er nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

6.8. Verlustverrechnung (§ 6 Absatz 8 InvStG)

- 6.50 Eine Verlustverrechnung kommt nur bei nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften in Betracht. Bei den dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften scheiden negative Einkünfte mangels eines möglichen Abzugs von Werbungskosten aus.
- 6.51 Nicht innerhalb des Veranlagungszeitraums ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen von einem positiven Saldo der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte abzuziehen (Verlustvortrag). Ein Verlustrücktrag in einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum kommt nicht in Betracht. Der Verlustvortrag ist in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 10d Absatz 4 EStG gesondert gegenüber dem Investmentfonds festzustellen. Auf einen Verlustvortrag findet § 10d Absatz 2 EStG keine Anwendung.

6.9. Körperschaftsteuererklärung

- 6.52 Der Investmentfonds hat die nach § 4 InvStG zuständige Finanzbehörde zu informieren, wenn er Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG erzielt, die
- keinem Steuerabzug unterliegen oder
 - einem Steuerabzug unterliegen, aber zu Unrecht kein oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet wurde.

- 6.53 Die nach § 4 InvStG zuständige Finanzbehörde kann die Steuer, die auf die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG entfällt, durch Nachforderung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 EStG i. V. m. § 167 Absatz 1 und § 155 AO oder im Rahmen einer Körperschaftsteuerveranlagung erheben. Gegenüber den nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 InvStG zuständigen Finanzbehörden ist eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Fußnoten

Rz. 6.27 neu gefasst und Rz. 6.27a eingefügt durch Abschnitt IV und
Rz. 6.37 neu gefasst und Rzn. 6.37a bis 6.37c eingefügt durch Abschnitt V
des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

7. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG)

7.1. Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG)

- 7.1 Der sachliche Umfang und die Höhe des Steuerabzugs gegenüber einem Investmentfonds ergeben sich aus § 7 Absatz 1 InvStG. Dieser schränkt die allgemeinen Grundsätze ein, indem der Kapitalertragsteuerabzug sachlich auf die Einkünfte des § 6 Absatz 2 InvStG beschränkt und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf 15 % begrenzt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer an einen ausländischen Investmentfonds nach § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG ist ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG).
- 7.2 Wird auf die steuerabzugspflichtigen Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG Solidaritätszuschlag nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 5 SolzG erhoben, mindert sich der Kapitalertragsteuersatz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG. Aus Vereinfachungsgründen kann mit einem Kapitalertragsteuersatz von 14,218 % und einem Solidaritätszuschlag von 0,782 % gerechnet werden. In Summe sind 15 % zu erreichen. § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG gilt sowohl bei inländischen als auch (ungeachtet der konkreten Regelungen eines etwaig zu berücksichtigenden DBA) bei ausländischen Investmentfonds. D. h. auch bei ausländischen Investmentfonds sind 14,218 % Kapitalertragsteuer und 0,782 % Solidaritätszuschlag zu erheben.
- 7.3 Die Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG setzt voraus, dass dem Entrichtungspflichtigen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG vorliegt.

Wenn der Entrichtungspflichtige ein Depot für ein ausländisches Kreditinstitut führt, das ausländische Kreditinstitut dieses Depot als Treuhänder für seine Kunden (wirtschaftlicher Eigentümer; im Geldwäschegesetz als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet) unterhält (Fremddepot, „Depot B“) und es sich um ein Depot für eine Vielzahl von wirtschaftlichen Eigentümern handelt (Sammeldepot), sind folgende Fälle zu unterscheiden:

(1) Gesondertes Sammeldepot nur für Investmentfonds

- 7.4 Bei einem Sammeldepot, das nur für Investmentfonds geführt wird, ist für die Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG Folgendes erforderlich:

Das ausländische Kreditinstitut hat schriftlich oder mittels elektronischer Dokumente glaubhaft zu versichern, dass es sich bei den wirtschaftlichen Eigentümern ausschließlich um Investmentfonds handelt. Die schriftliche Versicherung des ausländischen Kreditinstituts hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift des ausländischen Kreditinstituts,
- Bezeichnung und Anschrift des Investmentfonds sowie
- Name und Funktion der Person, die für die ausländische depotführende Stelle die Versicherung abgibt.

Darüber hinaus hat das ausländische Kreditinstitut gültige Statusbescheinigungen für sämtliche Investmentfonds vorzulegen. Fehlt die Statusbescheinigung eines oder mehrerer Investmentfonds, sind die Regelungen für gemischte Sammeldepots anzuwenden.

(2) Gemischtes Sammeldepot

- 7.5 Bei einem Sammeldepot, das nicht nur für Investmentfonds, sondern auch für andere wirtschaftliche Eigentümer geführt wird, ist es erforderlich, dass der auf die Investmentfonds entfallende Umfang des Wertpapierbestandes geklärt wird. Hierzu hat das ausländische Kreditinstitut gegenüber dem Entrichtungspflichtigen schriftlich oder mittels elektronischer Dokumente glaubhaft zu versichern, in welchem Umfang die Depotbestände im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge auf konkret benannte Investmentfonds entfallen. Die schriftliche Versicherung des ausländischen Kreditinstituts hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift des ausländischen Kreditinstituts,
- Bezeichnung und Anschrift des Investmentfonds,
- Bezeichnung und Anzahl der Kapitalbeteiligung (sofern vorhanden mit nationaler oder internationaler Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number - ISIN -), sowie
- Name und Funktion der Person, die für das ausländische Kreditinstitut die Versicherung abgibt.
- Sofern eine Steuerbefreiung nach §§ 8 oder 10 InvStG geltend gemacht wird, ist darüber hinaus der Zeitpunkt der Anschaffung der Kapitalbeteiligung durch den Investmentfonds anzugeben. Der Anschaffungszeitpunkt ist nach der FIFO-Methode (Rz. 19.14) zu bestimmen.

- 7.6 Weiterhin hat das ausländische Kreditinstitut gültige Statusbescheinigungen für sämtliche Investmentfonds vorzulegen.

- 7.7 Wenn die ausländische depotführende Stelle zum Konzern des Entrichtungspflichtigen gehört, der wirtschaftliche Eigentümer der inländischen Kapitalbeteiligungen eine unmittelbare Depotbeziehung mit der ausländischen depotführenden Stelle unterhält und die ausländische depotführende Stelle auf Anfrage des Betriebsstättenfinanzamts des Entrichtungspflichtigen Nachweise zu den Depotbeständen der wirtschaftlich Berechtigten vorlegt, kann von einer schriftlichen Versicherung abgesehen werden.
- 7.8 Die Regelungen für gesonderte und gemischte Sammeldepots sind auch für den Fall anzuwenden, dass die Clearstream Banking AG (Frankfurt) als Wertpapiersammelbank nach § 44 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Satz 4 Nummer 3 Buchstabe b EStG zum Steuerabzug verpflichtet ist.
- 7.9 Es wird für bis einschließlich 31. Dezember 2018 zugeflossene Kapitalerträge nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige auf Grundlage einer ihm vorliegenden Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) für einen Investmentfonds (NV-Art 05) den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 InvStG vornimmt.
- 7.10 Scheitert eine Anwendung des § 7 Absatz 1 InvStG, findet das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG Anwendung. Ab dem 1. Juli 2021 ist das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG nur noch bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds anwendbar (§ 57 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich das BZSt für das Erstattungsverfahren zuständig (§ 11 Absatz 1 Satz 3 InvStG).

Für eine Übergangszeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2022 ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Entrichtungspflichtiger bei einem Sammeldepot zunächst den allgemeinen Kapitalertragsteuersatz nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG anwendet und nachträglich bei Vorliegen der Informationen über den auf Investmentfonds entfallenden Umfang des Wertpapierbestandes den Steuerabzug korrigiert und den ermäßigten Kapitalertragsteuersatz nach § 7 Absatz 1 InvStG berücksichtigt sowie die Differenzbeträge (ggf. über die Verwahrkette) an die Investmentfonds auszahlt. Die Nichtbeanstandung setzt voraus, dass die Stornierung des Steuerabzugs und die Auszahlung der Differenzbeträge innerhalb eines Zeitraums von höchstens 20 Geschäftstagen nach dem Zufluss des Kapitalertrags vorgenommen wird und dass noch keine Steuerbescheinigung über einen Steuerabzug nach dem allgemeinen Kapitalertragsteuersatz nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ausgestellt wurde.

- 7.11 Liegt dem Entrichtungspflichtigen - vorbehaltlich der Regelung in Rz. 7.9 - hingegen keine Statusbescheinigung vor, hat er Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen ohne Berücksichtigung der Modifikationen des § 7 Absatz 1 InvStG zu erheben. Somit unterliegen in diesem Fall auch nicht von § 6 Absatz 2 InvStG umfasste Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Regelungen der §§ 43 ff. EStG. Der Steuerabzug nach § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG findet weiterhin Anwendung, da diese Verpflichtung nicht von § 7 Absatz 3 InvStG suspendiert wird. Bei ausländischen Investmentfonds sind im Rahmen des Steuerabzugs die Beschränkungen des nationalen Besteuerungsrechts bei beschränkter

Steuerpflicht - ergänzt um die Anwendungsfälle des § 6 Absatz 3 Satz 2 InvStG - zu beachten (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl I S. 85, Rzn. 312 ff.).

7.2. Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 7 Absatz 2 InvStG)

- 7.12 Nach § 7 Absatz 2 InvStG ist die Steuerpflicht von dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften bereits durch den Steuerabzug abgegolten. Der Investmentfonds ist in Bezug auf die tatsächlich abgeltend besteuerten Einkünfte nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
- 7.13 Die Abgeltungswirkung für Einkünfte nach § 6 Absatz 2 InvStG tritt auch bei fehlender Vorlage einer Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Rz. 7.11) ein. In diesem Fall kommt eine Erstattung derjenigen Kapitalertragsteuer, die den nach § 7 Absatz 1 InvStG vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt, ausschließlich nach § 7 Absatz 5 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG unter Beachtung der dortigen Fristen in Betracht. Eine Erstattung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens scheidet infolge der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs aus.

7.3. Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 3 InvStG)

- 7.14 In § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG wird die nach § 44 EStG zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Person als Entrichtungspflichtiger definiert. Entrichtungspflichtiger kann nach § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG der Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle sein. Bei inländischen Investmentfonds ist in der Regel die Depotbank des Investmentfonds (Verwahrstelle) der Entrichtungspflichtige. Bei ausländischen Investmentfonds ist häufig die Clearstream Banking AG (Frankfurt) als deutscher Zentralverwahrer der Entrichtungspflichtige.
- 7.15 Die Modifikationen des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 7 Absatz 1 InvStG kommen nur in Betracht, wenn der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen nach § 44 EStG vor Zufluss der Kapitalerträge eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG vorgelegt hat. Diese zeitliche Einschränkung findet auch bei einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG mit rückwirkender Gültigkeit erteilten Statusbescheinigung Anwendung. Statusbescheinigungen sind von der für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde auf Antrag mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren auszustellen. Das Ende der Gültigkeit muss nicht mit dem Ende eines Kalenderjahres übereinstimmen. Ein OGAW-Pass kann die Statusbescheinigung nicht ersetzen, da es sich hierbei nicht um eine von einer deutschen Finanzbehörde ausgestellte Bescheinigung handelt.
- 7.16 Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen setzt im Grundsatz deren physische Übergabe voraus. Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen gilt darüber hinaus auch im Zeitpunkt des Abrufs der Daten der Statusbescheinigung aus den Datenbanken von Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) als verwirklicht, sofern der Datenbankanbieter mit Ausweis dieser Daten zugleich die Echtheit der ihm vorliegenden Original-Statusbescheinigung (Rz. 7.17) bestätigt.

- 7.17 Der Entrichtungspflichtige hat bei Vorlage der Statusbescheinigung deren Echtheit zu prüfen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei Aufnahme der Daten der Statusbescheinigung in den Datenbestand der in Rz. 7.16 genannten Finanzinformationsdienstleister. Der zur Prüfung der Echtheit Verpflichtete kann regelmäßig auf die Echtheit der Statusbescheinigung vertrauen, wenn die Statusbescheinigung die ausstellende Finanzbehörde erkennen lässt und ein (ggf. elektronisches) Dienstsiegel dieser Finanzbehörde enthält.
- 7.18 Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 InvStG hat der Entrichtungspflichtige den Tag der Ausstellung der Statusbescheinigung und die darin verwendeten Identifikationsmerkmale aufzuzeichnen. Dies gilt auch in den Fällen des Abrufs der Daten der Statusbescheinigung von einem marktüblichen Finanzinformationsdienstleister. Identifikationsmerkmale der Statusbescheinigung sind die ausgewiesene Ordnungsnummer sowie die niedergelegte Steuernummer. Darüber hinaus hat der Entrichtungspflichtige die Gültigkeit der Statusbescheinigung bei der Kapitalertragsteuererhebung zu berücksichtigen. Eine zwischenzeitliche Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung des Investmentfonds führt nicht zur Ungültigkeit der Statusbescheinigung (Rz. 7.21).

7.4. Ausstellung einer Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 4 InvStG)

- 7.19 Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 InvStG ist der Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung nach amtlichem Muster (Vordruck InvSt 8) zu stellen. Liegen die Voraussetzungen eines Investmentfonds vor, hat die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds zu bescheinigen. Die Gültigkeit der ausgestellten Statusbescheinigung kann im Regelfall der nach § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG maximalen Gültigkeitsdauer von drei Jahren entsprechen; sie ist nach § 120 Absatz 2 Nummer 3 AO mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung mit einer rückwirkenden Gültigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung (= Eingang bei der zuständigen Finanzbehörde) erteilen (§ 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Der Investmentfonds hat die rückwirkende Gültigkeit im Antrag auf Ausstellung einer Statusbescheinigung zu beantragen.
- 7.20 Enthält der Antrag keine Angaben zur rückwirkenden Gültigkeit oder wird diese mit Wirkung für die Zukunft beantragt, hat die Finanzbehörde die Statusbescheinigung mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Ausstellung zu erteilen. Sechs Monate vor Ablauf einer Statusbescheinigung kann auf Antrag des Investmentfonds eine Statusbescheinigung erstellt werden, deren Gültigkeitsdauer an die Geltungsdauer der bereits erstellten Statusbescheinigung anknüpft (Folgebesccheinigung). Wird die Ausstellung einer Statusbescheinigung mehr als sechs Monate vor Ablauf einer Statusbescheinigung verlangt oder ist dem Antrag des Investmentfonds nicht zu entnehmen, dass eine Folgebesccheinigung gewünscht wird, ist eine Statusbescheinigung auszustellen, die ab dem Tag der Ausstellung gültig ist. Eine überlappende Gültigkeitsdauer von Folgebesccheinigungen mit noch gültigen Statusbescheinigungen ist unschädlich.
- 7.21 Die erteilte Statusbescheinigung behält auch nach Eintritt eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörde oder der Änderung der Bezeichnung des Investmentfonds ihre Gültigkeit bei. Im Einzelfall kann auf Antrag des Investmentfonds nach amtlichem Muster die nunmehr zuständige Finanzbehörde eine neue Statusbescheinigung erstellen. Gleichzeitig ist die bereits erteilte Statusbescheinigung zurückzufordern (§ 7 Absatz 4 Satz 4 InvStG) und zu widerrufen (§ 131 Absatz 2 AO).

- 7.22 Antragsberechtigt sind sämtliche Formen von Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 2 und 4 InvStG. Anteilklassen (§ 96 Absatz 1 KAGB oder entsprechende ausländische Rechtsordnungen) eines Investmentfonds stellen keine eigenständigen Investmentfonds dar. Es handelt sich lediglich um unterschiedlich ausgestaltete Anteile an einem einheitlichen Investmentvermögen (Rz. 6.2). Die Statusbescheinigung gilt für alle Anteilklassen eines Investmentfonds. Die Ausstellung einer Statusbescheinigung für Anteilklassen scheidet folglich aus.

7.5. Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG)

- 7.23 Nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG hat der Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen insoweit einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer als der Steuerabzug auf nicht von § 7 Absatz 1 InvStG umfasste Tatbestände vorgenommen wurde oder den hiernach anzuwendenden Steuersatz übersteigt. Ist der Investmentfonds nach den §§ 8 bis 10 InvStG (partiell) steuerbefreit und weist er dies nach, hat er einen Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG. Zur Umsetzung des Erstattungsanspruchs muss der Investmentfonds darüber hinaus etwaig ausgestellte Steuerbescheinigungen für die betreffenden Kapitalerträge an den Entrichtungspflichtigen unverzüglich im Original zurückgeben (Rzn. 7.29 ff.). Die unter den Anwendungsbereich des § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG fallenden Anleger haben einen Anspruch gegenüber dem Investmentfonds auf Leistung des Erstattungsbetrags gemäß § 12 Absatz 1 InvStG (Befreiungsbetrag). Dies gilt im Hinblick auf die Fälle des § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG nur, wenn der Investmentfonds von seinem Recht zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG Gebrauch macht.
- 7.24 Die Erstattungsansprüche nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 InvStG sind voneinander unabhängig und können losgelöst voneinander geltend gemacht werden. Der Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG setzt jedoch neben dem Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG zugleich den Nachweis der Einstufung als Investmentfonds mittels Statusbescheinigung voraus. Das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 InvStG ist gegenüber demjenigen nach § 11 Absatz 1 InvStG vorrangig (§ 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG).
- 7.25 Der Investmentfonds kann einen Steuererstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG nur innerhalb der Ausschlussfrist von 18 Monaten nach Zufluss des betreffenden Kapitalertrags durch Erfüllung der Vorlagepflichten des § 7 Absatz 5 Satz 1 oder 2 InvStG geltend machen. Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG erlischt zudem mit Ausstellung der Erklärung des Entrichtungspflichtigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG. In den vorgenannten Fällen kommt eine Steuererstattung gegenüber dem Investmentfonds ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 InvStG in Betracht.

a. Erstattungsanspruch bei einem die Vorgaben des § 7 Absatz 1 InvStG übersteigenden Steuerabzug (§ 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

- 7.26 Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen entsteht nur bei fristgerechter Vorlage der Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Rz. 7.16). Der Anspruch entsteht folglich nur für diejenigen Kapitalertragsteuerbeträge auf Kapitalerträge, die dem Investmentfonds binnen 18 Monaten vor dem Vorlagezeitpunkt der Statusbescheinigung zugeflossen sind. Für vor diesem Zeitpunkt zugeflossene Kapitalerträge scheidet ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 InvStG aus. Unter den

Voraussetzungen des § 11 InvStG kommt jedoch eine Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen in Betracht.

b. Erstattungsanspruch bei Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG)

- 7.27 Der Steuererstattungsanspruch des Investmentfonds nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG entsteht bei fristgerechtem Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen. Die Ausschlussfrist für die Entstehung des Erstattungsanspruchs endet 18 Monate nach Zufluss der betreffenden Kapitalerträge (Rz. 7.25). Legt der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen in den Fällen des § 8 Absatz 1 InvStG nicht binnen dieses Zeitraums sämtliche nach § 9 InvStG erforderlichen Nachweise für die (partielle) Steuerbefreiung vor, entsteht kein entsprechender Erstattungsanspruch.
- 7.28 Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG gegenüber dem Entrichtungspflichtigen besteht nur, soweit der Investmentfonds nach § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 InvStG steuerbefreit ist. Bei einer Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge kommt ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG nicht in Betracht, da diese nicht dem Steuerabzug unterliegen und damit im Veranlagungsverfahren zu versteuernde Einkünfte des Investmentfonds sind.
- 7.28a Bei einem unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds, dessen gültige Statusbescheinigung mit Gültigkeitsbeginn vor dem 1. Juli 2021 noch nicht die zusätzlichen Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) enthält, wird es nicht beanstandet, wenn abweichend von § 57 Absatz 3 Satz 2 InvStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG durch den Entrichtungspflichtigen durchgeführt wird, sofern dem Entrichtungspflichtigen die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht des Investmentfonds bekannt ist. Auf die Vorlage einer neuen Statusbescheinigung mit den zusätzlichen Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 InvStG kann in diesen Fällen bis zum Ablauf der noch gültigen Statusbescheinigung verzichtet werden.

c. Rückgabe einer erteilten Steuerbescheinigung als Erstattungsvoraussetzung

- 7.29 Die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen nach § 7 Absatz 5 InvStG setzt neben dem Nachweis nach § 7 Absatz 5 Satz 1 oder 2 InvStG - vorbehaltlich der nachfolgenden Randziffern - die Rückgabe der vom Entrichtungspflichtigen erteilten Steuerbescheinigung im Original voraus (§ 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG). Grundsätzlich erst nach Rückgabe der erteilten Steuerbescheinigung darf der Entrichtungspflichtige die zu viel erhobenen Steuerabzugsbeträge erstatten; eine bloße Rückforderung ist hingegen nicht ausreichend. Nach der durchgeführten Erstattung hat der Entrichtungspflichtige grundsätzlich dem Investmentfonds eine neue Steuerbescheinigung unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge auszustellen und hierin auf die Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG hinzuweisen.
- 7.30 Hat der Entrichtungspflichtige eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG elektronisch übermittelt, kann der Investmentfonds das „Original“ der Steuerbescheinigung nicht physisch zurückgeben. Es ist für Zwecke des § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG ausreichend, wenn der Entrichtungspflichtige in der neu ausgestellten Steuerbescheinigung darauf

hinweist, dass die ursprünglich erstellte Steuerbescheinigung für die betreffenden Kapitalerträge nach § 7 Absatz 5 InvStG ersetzt wird.

- 7.31 Es wird nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige bei Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 InvStG von einer Rückforderung der Steuerbescheinigung und der Ausstellung einer neuen Steuerbescheinigung absieht. Dies setzt - auch in den Fällen der Rz. 7.30 - voraus, dass der Entrichtungspflichtige die Erstattungsbeträge intern dokumentiert und der Finanzverwaltung auf Aufforderung die Dokumentation zur Verfügung stellt. Fordert der Investmentfonds für Zwecke des Erstattungsverfahrens nach § 11 InvStG vom Entrichtungspflichtigen eine Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG, hat der Entrichtungspflichtige bei zwischenzeitlichen Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG jedoch eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin die zwischenzeitlichen Erstattungen aufzuführen.

Fußnoten

Rz. 7.10 geändert durch Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

8. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG)

- 8.1 § 8 InvStG sieht abweichend von § 6 InvStG eine Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind. Die Steuerbefreiung erfolgt auf Antrag des Investmentfonds.
- 8.2 Die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 InvStG wird nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG erstattet, soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger vorliegen. Es ist nicht zulässig, vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, da nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG als Nachweis für die Steuerbefreiung ein Investmentanteil-Bestandsnachweis (Rzn. 9.7 ff.) vorzulegen ist, der erst nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt wird.
- 8.3 Der Investmentanteil-Bestandsnachweis kann bei Bestehen von Anteilklassen nur je Anteilklasse erstellt werden. Auf Ebene des Investmentfonds sind daher für die Beurteilung des Umfangs der Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 3 InvStG die Investmentanteil-Bestandsnachweise für alle Anteilklassen des Investmentfonds zusammenzufassen.
- 8.4 Die erstattete Kapitalertragsteuer darf der Investmentfonds nicht in sein Vermögen überführen, sondern muss sie an die steuerbegünstigten Anleger auszahlen (§ 12 Absatz 1 InvStG).
- 8.5 Bei inländischen Immobilienerträgen und nicht dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünften des Investmentfonds wird die Steuerbefreiung im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds angewendet.

8.1. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger, zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge (§ 8 Absatz 1 InvStG)

- 8.6 § 8 Absatz 1 InvStG enthält eine Regelung zur Steuerbefreiung hinsichtlich aller steuerpflichtigen Einkünfte des Investmentfonds (§ 6 Absatz 2 InvStG, Rzn. 6.4 ff.). Die Höhe der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil, den die steuerbegünstigten Anleger am Gesamtbestand der Investmentanteile halten. Als steuerbegünstigte Anleger gelten
- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) sowie
 - Anleger, die sich im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 InvStG).
- 8.7 Befinden sich bei einem vergleichbaren ausländischen Anleger Sitz und Geschäftsleitung in verschiedenen Staaten, muss es sich bei beiden Staaten um einen Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG handeln.

a. Antragsverfahren

- 8.8 Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 InvStG erfolgt auf Antrag des Investmentfonds. Mit Antrag ist bei Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG, die einem Steuerabzug unterliegen, ein formloses Geltendmachen gegenüber dem Entrichtungspflichtigen i. S. d. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG (in der Regel die Verwahrstelle des Investmentfonds) gemeint. Die Antragstellung erfolgt dadurch, dass die als Nachweis für die Befreiung erforderlichen Unterlagen i. S. d. § 9 Absatz 1 InvStG (Rzn. 9.2 ff.) vorgelegt werden. Anstelle einer Vorlage in Papier können die Nachweise auch in elektronischer Form (z. B. gescanntes Dokument) elektronisch übermittelt werden. Die Steuerbefreiung können inländische wie auch ausländische Investmentfonds geltend machen. Es besteht keine Pflicht zur Geltendmachung.
- 8.9 Bei Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen oder bei denen der Steuerabzug zu Unrecht unterblieben ist, kann der Investmentfonds den Antrag nach § 8 Absatz 1 InvStG im Veranlagungsverfahren stellen. Der Antrag kann nur für alle Einkünfte einheitlich gestellt werden. Die als Nachweis für die Steuerbefreiung erforderlichen Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen.

b. Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds

- 8.10 Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds, an denen sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG), gelten selbst als steuerbegünstigter Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 InvStG.
- 8.11 Ein Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds, an dem tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG beteiligt sind, wird auch dann als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG betrachtet, wenn die Anlagebedingungen erst bis einschließlich 30. Juni 2018 an die Vorgaben des § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG angepasst wurden. Finanzinformationsdienstleister, Entrichtungspflichtige,

Ziel-Investmentfonds und Ziel-Spezial-Investmentfonds durften bis einschließlich 30. Juni 2018 auf eine Eigenerklärung des Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds vertrauen, dass auf der Ebene des Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds die Voraussetzung einer Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorliegen (Selbstdeklaration eines Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Nach dem 31. Dezember 2019 werden Spezial-Investmentfonds nur dann als steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG betrachtet, wenn sie ihre Anlagebedingungen an die Anforderungen des § 10 Absatz 3 InvStG angepasst haben.

c. Investmentanteile im Vorstock eines Versicherungsunternehmens

- 8.12 Unter die Steuerbefreiung für Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge fallen auch die Investmentanteile, die von einem Versicherungsunternehmen im sog. Vorstock für Zwecke von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Der Vorstock (auch Dispostock genannt) dient als eine Art Puffer des Versicherungsunternehmens. Er gewährleistet, dass unmittelbar nach dem Eingang der Beiträge der Altersvorsorgesparer die daraus erwachsenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der Bedeckung nach § 125 Absatz 5 VAG erfüllt werden können. Die für den „Puffer“ benötigten Investmentanteile des Vorstocks werden beim Versicherungsunternehmen in separaten Depots im freien Vermögen verwahrt und sind nicht Teil der direkten Kapitalanlage. Sie sind - anders als die Investmentanteile im Anlagestock - noch nicht einem konkreten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag zugeordnet.

8.2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaftsteuerbefreite Personen (§ 8 Absatz 2 InvStG)

- 8.13 Nach § 8 Absatz 2 InvStG können inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG steuerbefreit werden. Bei den nach § 8 Absatz 2 InvStG begünstigten Anlegern handelt es sich insbesondere um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nicht vollständig von der Körperschaftsteuer befreit sind, sondern die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen. Die Befreiungsnorm gilt auch für vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat (§ 2 Absatz 15 InvStG).
- 8.14 Sinn und Zweck des § 8 Absatz 2 InvStG ist es, die steuerbegünstigten Anleger bei der Fondsanlage weitgehend so zu stellen wie bei einer Direktanlage. Daher ist die Steuerbefreiung über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG anzuwenden, soweit diese im Falle der Direktanlage nicht steuerpflichtig sind. Nicht unter die Steuerbefreiung fallen hingegen solche inländischen Einkünfte, die im Falle der Direktanlage einem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 EStG unterliegen (vgl. § 44a Absatz 8 Satz 1 EStG).
- 8.15 Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds, an denen sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen (§ 10 Absatz 2 InvStG), gelten selbst als steuerbegünstigter Anleger i. S. d. § 8 Absatz 2 InvStG.

- 8.16 Ein Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds, an dem tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG beteiligt sind, wird auch dann als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 2 InvStG betrachtet, wenn die Anlagebedingungen erst bis einschließlich 30. Juni 2018 an die Vorgaben des § 10 Absatz 2 InvStG angepasst wurden.
- 8.17 Finanzinformationsdienstleister, Entrichtungspflichtige, Ziel-Investmentfonds und Ziel-Spezial-Investmentfonds durften bis einschließlich 30. Juni 2018 auf eine Eigenerklärung des Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds vertrauen, dass auf der Ebene des Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 2 InvStG vorliegen (Selbstdeklaration eines Investmentfonds, Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 2 InvStG i. V. m. § 10 Absatz 2 InvStG).
- 8.18 Nach dem 31. Dezember 2019 werden Spezial-Investmentfonds nur dann als steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 2 InvStG betrachtet, wenn sie ihre Anlagebedingungen an die Vorgaben des § 10 Absatz 3 InvStG angepasst haben.
- 8.19 Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Investmentanteile einem körperschaftsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind. Damit sind auch die von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erzielten inländischen Immobilienerträge von der Steuerfreiheit ausgeschlossen.
- 8.20 Die Befreiung wird im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds gewährt. Um den Umfang der Steuerbefreiung insbesondere für die Zwecke des § 12 Absatz 1 InvStG erkennbar zu machen, wird in den Erläuterungen des Steuerbescheids der Betrag ausgewiesen, um den sich die veranlagte Körperschaftsteuer reduziert hat. Die Regelungen zum Antragsverfahren (Rz. 8.9) sind entsprechend anzuwenden.

8.3. Umfang der Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 3 InvStG)

- 8.21 Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen (im Wesentlichen inländische Beteiligungseinnahmen), ist zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt einer Einnahme zu ermitteln, wie viele Investmentanteile der Investmentfonds insgesamt begeben hat und wie viele Anteile davon von steuerbegünstigten Anlegern gehalten wurden. Maßgebend ist grundsätzlich der Bestand am Ende des Geschäftstages vor dem Zufluss der Einnahmen. Bei Dividenden fallen jedoch der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und der Zeitpunkt der Fälligkeit regelmäßig auseinander. Der Dividendenanspruch entsteht mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung. Fällig ist der Dividendenanspruch grundsätzlich am dritten Tag nach der Hauptversammlung (Zahlungstag), sofern die Hauptversammlung keinen abweichenden Zahlungstag beschließt (§ 58 Absatz 4 Satz 2 und 3 AktG). Bei Dividenden ist - als Ausnahme von dem o.a. Grundsatz - auf den Bestand am Tag der Hauptversammlung abzustellen.
- 8.22 *Beispiel:*
Am 30.6. findet die Hauptversammlung der X-AG statt, in der eine Dividendenausschüttung für den

Folgetag beschlossen wird. Am Abend des 30.6. hat der Investmentfonds 2.000.000 Anteile abgegeben. Davon entfallen am 30.6. 500.000 Anteile auf steuerbegünstigte Anleger. Am 3.7. fließen dem Investmentfonds 1.000 € Dividenden zu. Freizustellen sind $500.000 / 2.000.000 \times 1.000 \text{ €} = 250 \text{ €}$.

- 8.23 Bei zu veranlagenden Einkünften ist zur Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung auf Durchschnittswerte abzustellen. Dabei ist der durchschnittliche Anteilsbestand der steuerbegünstigten Anleger ins Verhältnis zum durchschnittlichen gesamten Anteilsbestand des Investmentfonds für den Ermittlungszeitraum zu setzen. Die Ermittlung der Durchschnittswerte kann bewertungstäglich, aber auch anhand von Monatsendwerten erfolgen.

8.4. Besondere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 8 Absatz 4 InvStG)

a. Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG)

- 8.24 Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 InvStG wird nur gewährt, wenn die steuerbegünstigten Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 InvStG seit mindestens drei Monaten zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds sind (Dreimonatsfrist, § 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG). Diese Eigentümergeinschaft darf nicht dadurch beeinträchtigt sein, dass eine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht. Eine Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 2, § 52 Absatz 2 oder nach § 56 Absatz 2 InvStG führt nicht zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist.
- 8.25 Zur Berechnung der Dreimonatsfrist ist davon auszugehen, dass die zuerst angeschafften Investmentanteile zuerst veräußert werden (First In-First Out - FIFO -). Für den Nachweis der Dreimonatsfrist ist auf den Investmentanteil-Bestandsnachweis abzustellen (Rzn. 9.7 ff.). Um einen Anteilsbesitz vor dem 1. Januar 2018 nachzuweisen, können andere Belege verwendet werden.
- Bei Dividenden ist bei der Berechnung der Dreimonatsfrist wie in Rz. 8.21 auf den Tag der Hauptversammlung abzustellen. Für einen Übergangszeitraum bis einschließlich dem 31. Dezember 2023 wird es nicht beanstandet, wenn auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Dividenden abgestellt wird.
- 8.26 Aufgrund technischer Umsetzungsprobleme ist es bei Immobilienfonds nicht zu beanstanden, wenn diese für den Beginn der Dreimonatsfrist nicht auf den Zufluss der inländischen Immobilienerträge, sondern auf den Zeitpunkt abstellen, in dem die inländischen Immobilienerträge im Anteilspreis erfasst werden. Bei Immobilienfonds werden die laufenden Mieterträge zum Zwecke der Anteilswertermittlung bewertungstäglich im Rahmen von Abgrenzungen erfasst.

8.27

Beispiel:

Ein Investmentfonds mit einem dem Kalenderjahr identischen Geschäftsjahr hat 1.000 Anteile ausgegeben, die auch konstant im Geschäftsjahr ausgegeben sind. Er grenzt vom 1.1. bis 30.6. jeweils 100 € und vom 1.7. bis 31.12. jeweils 120 € inlän-

dischen Immobilienenertrag pro Tag ab (aufsichtsrechtlich abgegrenzte Immobilienenerträge im Kalenderjahr 39.600 €). Dies wirkt sich zu den Bewertungsstichtagen auf den Anteilspreis aus.

Die Kirche A hat bereits am 30.9. des Vorjahres 20 Anteile erworben.

Die Kirche B hat erst am 1.3. des laufenden Geschäftsjahres 30 Anteile erworben.

Tatsächlich fließen nach reinem Zufluss-/Abflussprinzip (maßgeblich für § 6 Absatz 7 InvStG) im Kalenderjahr nur 36.000 € zu. Nach Abzug der AfA (6.000 €) und der auf die inländischen Mieteinnahmen entfallenden Werbungskosten (10.000 €) verbleibt eine Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage i. H. v. 20.000 €. Hierauf entrichtet der Investmentfonds 15 % Körperschaftsteuer (aus Vereinfachungsgründen ohne Solidaritätszuschlag), d. h. 3.000 €.

Kirche A erhält $20/1.000 \times 360/360$ von 3.000 € = 60 € und

Kirche B erhält $30/1.000 \times 210/360$ von 3.000 € = 52,50 € erstattet. Für Kirche B sind 210 Tage zu berücksichtigen, da sie zwar am 1.3. ihre Anteile erworben hat, aber erst ab dem 1.6. mit diesen Anteilen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG erfüllt.

- 8.28 Für die Zwecke des Steuerabzugs hat der Entrichtungspflichtige anhand des Investmentanteil-Bestandsnachweises (Rzn. 9.7 ff.) zu prüfen, ob eine Besitzzeit von drei Monaten erreicht ist. Im Übrigen kann der Entrichtungspflichtige auf eine Erklärung des Anlegers vertrauen, dass dieser zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist und keine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht. Der Anleger kann auch dauerhaft bzw. bis auf Widerruf erklären, dass er generell keine Geschäfte mit seinen Investmentanteilen getätigt hat und tätigen wird, die eine Übertragungsverpflichtung beinhalten. Der Entrichtungspflichtige hat die Erklärung intern zu dokumentieren und der Finanzverwaltung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 8.28a Wenn es sich bei dem Anleger um eine Treuhandstiftung i. S. d. § 44a Absatz 6 Satz 3 EStG oder ein Treuhandvermögen zur ausschließlichen Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen (Contractual Trust Agreement - CTA -), das dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen ist, handelt, ist analog § 36a Absatz 6 Satz 1 EStG für die Zwecke des § 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG davon auszugehen, dass Treuhänder und Treugeber als eine Person gelten. Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen des Privatrechts, die als nichtrechtsfähige Vermögensmasse gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG Steuersubjekt und nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind, wenn sie steuerbegünstigten Zwecken dienen.

Sie werden nach § 44a Absatz 6 Satz 3 EStG für den Kapitalertragsteuerabzug wie rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen behandelt und können daher für die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG als Anleger die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG erfüllen.

b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG)

- 8.29 Eine Steuerbefreiung erfordert nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG, dass die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG auf Ebene des Investmentfonds erfüllt sind. Nach dem Wortlaut der Norm wäre diese Voraussetzung nicht zu prüfen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Dagegen spricht jedoch, dass § 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG auch in den Fällen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen die Steuerbefreiung von dem Einhalten der Voraussetzungen des § 36a EStG abhängig macht. Es gibt damit keine gesetzgeberische Entscheidung, dass bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen keine Missbrauchsgefahr gesehen wird. Darüber hinaus ergibt sich aus § 36a Absatz 4 EStG eine Verpflichtung des Investmentfonds eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen oder erstatteten Steuerabzugs gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu leisten, wenn die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht erfüllt sind. D. h. eine etwaige Steuerbefreiung oder Steuererstattung ist rückgängig zu machen. Daher ist auch bei Anlegern, die die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind.
- 8.30 Nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 InvStG darf ein Investmentfonds einen Antrag auf Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen nur stellen, wenn bei der Antragstellung die Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG bereits erreicht ist, das Mindestwertänderungsrisiko nach § 36a Absatz 3 EStG getragen wurde und keine Verpflichtung besteht, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.
- 8.31 Der Entrichtungspflichtige hat zu prüfen, ob die Mindesthaltedauer erreicht wird. Da diese Prüfung eine EDV-technische Umsetzung erfordert, wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige im Jahr 2018 noch keine Prüfung der Mindesthaltedauer vorgenommen hat. Hinsichtlich des Mindestwertänderungsrisikos und der Vergütungsverpflichtung darf der Entrichtungspflichtige darauf vertrauen, dass der Investmentfonds mit der Antragstellung konkludent angibt, dass er ein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko getragen hat und keine Vergütungsverpflichtung besteht.
- 8.32 Wenn der Entrichtungspflichtige die Mindesthaltedauer nicht prüfen kann, weil er nicht die Verwahrstelle i. S. d. §§ 68 ff. oder §§ 80 ff. KAGB des Investmentfonds ist (vormals als „Depotbank“ bezeichnet) und dadurch nicht den Anschaffungszeitpunkt von Kapitalbeteiligungen kennt, darf er die nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht erstatten. Insbesondere darf nicht erstattet werden, wenn der Entrichtungspflichtige ein Depot für ein ausländisches Kreditinstitut führt und das ausländische Kreditinstitut dieses Depot als Treuhänder für seine Kunden unterhält (Fremddepot, „Depot B“). Ein Erstattungsverfahren ist in diesen Fällen nur durch das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen durchzuführen.

- 8.33 Stellt der Investmentfonds erst nach einer Erstattung durch den Entrichtungspflichtigen fest, dass die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht vorlagen, hat er dies gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und eine Zahlung nach § 36a Absatz 4 EStG zu leisten.

Fußnoten

Rz. 8.24 Satz 1 und Rz. 8.25 geändert durch Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 06.09.2022, VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

9. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG)

- 9.1 Um eine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 InvStG zu erlangen, muss der Investmentfonds den steuerlichen Status seiner steuerbegünstigten Anleger nachweisen und belegen, in welchem Umfang die steuerbegünstigten Anleger zu dem nach § 8 Absatz 3 InvStG maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum an dem Investmentfonds beteiligt sind. Für diesen Zweck muss der steuerbegünstigte Anleger die erforderlichen Nachweisdokumente an den Investmentfonds übermitteln.

9.1. Bescheinigungen und Nachweise (§ 9 Absatz 1 InvStG)

a. Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 InvStG)

- 9.2 Bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern ist eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG erforderlich (NV-Arten 35, 36 und 37). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Entrichtungspflichtigen statt der NV-Bescheinigung einer der folgenden Nachweise überlassen wird:
- amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, der für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist, oder
 - amtlich beglaubigte Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird, wenn der zugrundeliegende Körperschaftsteuerbescheid für einen nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist. Der Anleger hat dem Entrichtungspflichtigen in Schriftform mitzuteilen, ob die Investmenterträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.
- 9.3 Darüber hinaus sind auch nicht amtlich beglaubigte Kopien anzuerkennen, wenn durch einen Mitarbeiter des Investmentfonds oder der Verwahrstelle des Investmentfonds oder der depotführenden Stelle des Anlegers hierauf vermerkt wird, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat. Weiterhin sind Bescheinigungen oder Bescheide in elektronischer Form anzuerkennen, die elektronisch dem Entrichtungspflichtigen mit dem

Hinweis übermittelt werden, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat.

- 9.4 Sofern sich die depotführende Stelle des Anlegers und die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds in einem Konzernverbund befinden, ist es ausreichend, wenn die Bescheinigungen oder Bescheide nur einmal eingereicht werden. Ebenso ist eine einmalige Einreichung ausreichend, wenn bei verschiedenen Kapitalverwaltungsgesellschaften eines Konzernverbundes Nachweise zu erbringen sind.
- 9.5 Die Vorlage der o. a. Bescheinigungen und Nachweise ist nicht zulässig, wenn bei dem Anleger die Investmentanteile einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG zuzurechnen sind. In diesen Fällen wird auch keine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gewährt.

b. Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG)

- 9.6 Ausländische Anleger, die mit inländischen Anlegern i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG vergleichbar sind, erhalten auf Antrag (§ 9 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 7 Absatz 4 InvStG) durch das BZSt eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG. Der Antrag ist nach amtlichem Muster zu stellen. Die Befreiungsbescheinigung gilt nur für Zwecke der Steuerbefreiung nach dem Investmentsteuergesetz. Sie gilt nicht für Zwecke des Sonderausgabenabzugs von Spenden und berechtigt dementsprechend nicht zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV. Die Gültigkeit der Befreiungsbescheinigung ist auf höchstens drei Jahre zu beschränken.

c. Investmentanteil-Bestandsnachweis (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG)

- 9.7 Um den Umfang des steuerbegünstigten Anteilsbesitzes nachzuweisen, hat sich der steuerbegünstigte Anleger nach Ablauf eines Kalenderjahres von seinem depotführenden Kreditinstitut einen nach amtlichem Muster erstellten Investmentanteil-Bestandsnachweis nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG ausstellen zu lassen. Ausländische depotführende Stellen können ebenfalls den Investmentanteil-Bestandsnachweis ausstellen.
- 9.8 Das amtliche Muster und die Erläuterungen zum Investmentanteil-Bestandsnachweis sind im BMF-Schreiben vom 28. September 2018 (BStBl I S. 1085) enthalten.
- 9.9 Der Investmentanteil-Bestandsnachweis kann in Papierform oder in elektronischer Form von der depotführenden Stelle an den Anleger übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann per E-Mail oder durch Einstellung in einen von der depotführenden Stelle für den Kunden geführten elektronischen Briefkasten (elektronische PostBox) erfolgen.
- 9.10 In dem Investmentanteil-Bestandsnachweis ist anzugeben, in welchem Umfang der Anleger während eines Kalenderjahres Investmentanteile durchgängig gehalten, im Laufe des Jahres erworben und/oder veräußert hat. Die Investmentanteile sind insbesondere durch die jeweilige ISIN zu bezeichnen. Den steuerlichen Status des Anlegers hat die depotführende Stelle dagegen nicht zu prüfen.

- 9.11 Sofern sich die depotführende Stelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds in einem Konzern- oder Finanzverbund befinden und der Konzern- oder Finanzverbund dies anbietet, kann der steuerbegünstigte Anleger die depotführende Stelle schriftlich beauftragen, den Investmentanteil-Bestandsnachweis zusammen mit dem Nachweis der Steuerbefreiung (Rz. 9.2) direkt bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Beantragung der Steuererstattung einzureichen. Die Beauftragung durch den steuerbegünstigten Anleger kann dauerhaft bis zum Widerruf erfolgen.

9.2. Voraussetzungen für eine Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger (§ 9 Absatz 2 InvStG)

- 9.12 Ein ausländischer Anleger muss genau die gleichen Voraussetzungen nach den §§ 51 bis 68 AO i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfüllen wie ein steuerbegünstigter inländischer Anleger (§ 9 Absatz 2 Satz 2 InvStG). Die Befreiungsbescheinigung kann daher nicht erteilt werden, wenn die Investmentanteile einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG des ausländischen Anlegers zuzurechnen sind.
- 9.13 Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiungsbescheinigung, dass der Anleger Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG hat (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG).

9.3. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 9 Absatz 3 InvStG)

- 9.14 Für die Steuerbefreiung bei Investmentanteilen, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, muss in einem vorgeschalteten Mitteilungsverfahren der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach Ende dessen Geschäftsjahres mitteilen, wann und in welchem Umfang in dem Geschäftsjahr des Investmentfonds Anteile erworben und wieder veräußert wurden (§ 9 Absatz 3 InvStG). Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Anbieter stattdessen innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, dem Investmentfonds für jeden Geschäftstag des betreffenden Geschäftsjahres mitteilt, in welchem Umfang Investmentanteile an diesem Investmentfonds gehalten wurden.

Fußnoten

Rz. 9.2 neu gefasst durch Abschnitt IV des BMF-Schreibens vom 29.04.2021,
VV DEU BMF 2021-04-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:017

10. Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 InvStG)

10.1. Vollumfängliche Steuerbefreiung (§ 10 Absatz 1 InvStG)

a. Ausschließliche Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern (§ 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 10.1 Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind die Einkünfte eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse vollständig steuerbefreit, wenn die Anlagebedingungen des Investmentfonds nur eine Beteiligung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder vergleichbarer ausländischer Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG zulassen und/oder wenn die Anteile nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (einschließlich des Vorstocks - siehe Rz. 8.12) gehalten werden dürfen.
- 10.2 Für den Status als Investmentfonds oder Anteilklasse i. S. d. § 10 InvStG ist es unschädlich, wenn
- eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bei neu aufgelegten Investmentfonds gegen Ausgabe von neuen Anteilen Kapital i. H. v. maximal 1 Mio. € und für einen Zeitraum von maximal drei Monaten zur Verfügung stellt, damit der Investmentfonds damit seine Geschäftstätigkeit aufnehmen kann (sog. Seed-Money) oder
 - Investmentanteile für die Zwecke der technischen Abwicklung von Anteilscheingeschäften oder zur Orderabwicklung von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 oder 2 InvStG erfüllen. Dies können insbesondere Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen sein. Weiterhin können es Kreditinstitute sein, die im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen als depotführende Stelle oder als Kommissionär fungieren, und Kreditinstitute, die Orderabwicklung für andere steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 InvStG vornehmen.

aa. Nachweis der Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und dem Finanzamt

- 10.3 Der Investmentfonds hat die Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen dadurch nachzuweisen, dass er alle seine steuerbegünstigten Anleger angibt bzw. auflistet und deren Bescheinigungen nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG, deren Befreiungsbescheinigungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder deren sonstige Bescheinigungen vorlegt, aus denen sich der steuerbegünstigte Status des jeweiligen Anlegers ergibt. Es ist kein Investmentanteil-Bestandsnachweis erforderlich.
- 10.4 Bei Investmentanteilen, die im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, sind nicht die Anspruchsberechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, sondern die Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge anzugeben. Außerdem ist die Zertifizierung nach § 5 oder § 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) vorzulegen.
- 10.5 Nur wenn sich neue Anleger an dem Investmentfonds beteiligen oder wenn die Gültigkeit einer Bescheinigung abgelaufen ist, hat der Investmentfonds einen erneuten Nachweis gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu erbringen. Dagegen ist bei einem Ausscheiden einzelner Anleger oder bei bloßen Veränderungen des Anteilsumfangs kein erneuter Nachweis erforderlich.

- 10.6 Darüber hinaus hat der Investmentfonds die Anlagebedingungen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 InvStG erfüllt werden.
- 10.7 Elektronische Formen der Nachweise (insbesondere gescannte Dokumente), die elektronisch an den Entrichtungspflichtigen mit dem Hinweis übermittelt werden, dass das Original des Nachweises vorgelegen hat, sind anzuerkennen.
- 10.8 Sofern an einem Investmentfonds oder an einer Anteilklasse tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG beteiligt sind, werden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG auch dann als erfüllt betrachtet, wenn die Anlagebedingungen erst bis einschließlich 30. Juni 2018 an die Vorgaben des § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 InvStG angepasst wurden. Finanzinformationsdienstleister und Entrichtungspflichtiger durften bis einschließlich 30. Juni 2018 auf eine Eigenerklärung des Investmentfonds vertrauen, dass die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorliegen (Selbstdeklaration als Investmentfonds oder Anteilklasse i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG).
- 10.9 Sofern der Investmentfonds zu veranlagende Einkünfte (insbesondere inländische Immobilienerträge) erzielt, hat er bei erstmaliger Geltendmachung der Steuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt die folgenden Nachweise zu erbringen:
- Auflistung aller steuerbegünstigten Anleger,
 - Bescheinigungen nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG, Befreiungsbescheinigungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder sonstige Bescheinigungen, aus denen sich der steuerbegünstigte Status der jeweiligen Anleger ergibt und
 - Anlagebedingungen, aus denen sich ergibt, dass nur steuerbegünstigte Anleger am Investmentfonds beteiligt sein dürfen und dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 InvStG erfüllt werden.
- Ein Investmentanteil-Bestandsnachweis ist nicht vorzulegen. Bei neu hinzutretenden Anlegern oder bei nicht mehr gültigen Bescheinigungen sind nur hinsichtlich der betroffenen Anleger erneute Nachweise dem Finanzamt vorzulegen. Im Übrigen ist ein Nachweis nur auf Anforderung des Finanzamts zu erbringen.

bb. Teilfonds

- 10.10 Für Zwecke des § 10 InvStG gelten als Investmentfonds auch sog. Teilfonds (§ 1 Absatz 4 InvStG), also haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds (Rzn. 1.16 ff.). Dies können Teilgesellschaftsvermögen i. S. d. § 117 oder § 132 KAGB und vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investmentfonds sein (Rz. 1.16).

cc. Anteilklassen

- 10.11 Anteilklassen sind Anteile an einem Investmentvermögen, die nach verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterteilt werden können (§ 96 Absatz 1 Satz 1 KAGB). Die Beschränkung auf zulässige Anleger i. S. d. § 10 Absatz 1 oder 2 InvStG kann ebenso ein zulässiges und ggf. alleiniges Ausgestaltungs-

merkmal einer Anteilklasse sein. Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.

b. Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 10.12 Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind inländische Beteiligungseinnahmen nur steuerbefreit, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG erfüllt.
- 10.13 Wenn der Entrichtungspflichtige die Mindesthaltedauer prüfen kann, darf dieser bei der Abstandnahme vom Steuerabzug grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Investmentfonds die Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG erreichen wird. Der Entrichtungspflichtige kann auch grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Investmentfonds das Mindestwertänderungsrisiko nach § 36a Absatz 3 EStG trägt.
- 10.14 Wenn der Entrichtungspflichtige nach der Abstandnahme feststellt, dass der Investmentfonds die Aktien oder Genussscheine vor Erreichen der Mindesthaltedauer nach § 36a Absatz 2 EStG veräußert hat, hat der Entrichtungspflichtige nachträglich Kapitalertragsteuer zu erheben. Alternativ kann der Entrichtungspflichtige die Abstandnahme vom Steuerabzug unter den Vorbehalt der Prüfung des § 36a EStG stellen. In diesem Fall ist die potentiell abzuführende Kapitalertragsteuer auf einem eindeutig dem Investmentfonds zuzuordnenden Konto (z. B. einem Treuhandkonto) zu führen, bis geklärt ist, ob die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind. Dieses Guthaben ist erst im Anteilswert zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind.
- 10.15 Eine Abstandnahme oder eine Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn der Entrichtungspflichtige nicht die Verwahrstelle i. S. d. §§ 68 ff. oder §§ 80 ff. KAGB des Investmentfonds ist und daher nicht die Mindesthaltedauer prüfen kann (Rz. 8.32).
- 10.16 Wenn der Investmentfonds erkennt, dass er die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt, hat er dies gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und eine Zahlung nach § 36a Absatz 4 EStG zu leisten.

10.2. Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge (§ 10 Absatz 2 InvStG)

- 10.17 Nach § 10 Absatz 2 InvStG werden die inländischen Immobilienerträge eines Investmentfonds oder einer Anteilklasse steuerbefreit. Die Steuerbefreiung ist über ihren Wortlaut hinaus auch bei sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG anzuwenden, die bei Anlegern i. S. d. § 8 Absatz 2 InvStG im Falle einer Direktanlage ebenfalls nicht steuerpflichtig sind (Rz. 8.14).
- 10.18 Die Steuerbefreiung können Investmentfonds oder Anteilklassen in Anspruch nehmen, an denen sich ausschließlich Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG (Rzn. 8.6 und 8.13) beteiligen dürfen und tatsächlich auch nur solche Anleger beteiligt sind. Die Regelungen in Rz. 10.2 gelten entsprechend. Im Unterschied zur Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 2 InvStG ist für die Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 2 InvStG kein Antrag und kein Investmentanteil-

Bestandsnachweis erforderlich. Sie ist jedoch im Rahmen der Steuerveranlagung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde geltend zu machen.

- 10.19 Die Regelungen zum Nachweis der Steuerbefreiung nach Rz. 10.9 i. V. m. Rzn. 10.3, 10.4 und 10.6 sind entsprechend anzuwenden.

10.3. Beschränkung der Übertragung der Investmentanteile (§ 10 Absatz 3 InvStG)

- 10.20 Um sicher zu stellen, dass sich an einem steuerbefreiten Investmentfonds oder einer steuerbefreiten Anteilklasse tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen, setzt § 10 Absatz 3 InvStG voraus, dass die Investmentanteile nicht frei übertragbar sind, sondern nur an den Investmentfonds zurückgegeben werden dürfen. Diese Voraussetzung kann insbesondere durch die Ausgabe von Namensanteilscheinen erfüllt werden. Eine weitere Möglichkeit um sicherzustellen, dass sich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen, besteht darin, dass in den Anlagebedingungen die Wirksamkeit der Übertragung von Investmentanteilen von der Zustimmung des Investmentfonds abhängig gemacht wird. Darüber hinaus könnte dem Investmentfonds eine Untersagungsmöglichkeit hinsichtlich einer Übertragung eingeräumt werden.

10.4. Nachweis der Steuerbefreiung des Anlegers gegenüber dem Investmentfonds (§ 10 Absatz 4 InvStG)

- 10.21 Die Anleger haben ihren Status als steuerbegünstigter Anleger gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 InvStG).
- 10.22 Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 InvStG haben die Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 InvStG als Nachweis ihres steuerlichen Status eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG oder eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG dem Investmentfonds zu übermitteln. Darüber hinaus ist für Anleger i. S. d. § 8 Absatz 2 InvStG auch eine NV-Bescheinigung i. S. d. § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) als Nachweis für die Steuerbefreiung anzuerkennen. Der Nachweis ist bei erstmaligem Anteilserwerb und bei Ablauf der Gültigkeit einer Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG, nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG oder einer Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG zu erbringen.
- 10.23 Die Art der Übermittlung des Nachweises für die Steuerbegünstigung unterliegt keinen Formvorgaben. Sie kann schriftlich erfolgen; zulässig sind aber auch eine elektronische Mitteilung oder ein automationsgestütztes Datenübermittlungsverfahren.

10.5. Kein Steuerabzug bei steuerbefreiten Investmentfonds oder Anteilklassen (§ 10 Absatz 5 InvStG)

- 10.24 Bei Investmentfonds oder Anteilklassen i. S. d. § 10 Absatz 1 InvStG, die nur für steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 InvStG zugelassen sind, ist nach § 10 Absatz 5 InvStG grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Es ist auch dann keine Kapitalertragsteuer zu erheben, wenn inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, von einem Spezial-Investmentfonds an einen Investmentfonds oder an eine Anteilklasse i. S. d. § 10 Absatz 1 oder 2 InvStG ausgeschüttet werden oder als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden (§ 33 Absatz 2 Satz 1 InvStG). § 33 Absatz 2 Satz 2 InvStG steht der Abstandnahme vom Steuerabzug nicht entgegen. Zu den Nachweiserfordernissen für die Abstandnahme siehe Rzn. 10.3 ff. und 10.13.

- 10.25 Kapitalertragsteuer ist jedoch zu erheben, wenn einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse i. S. d. § 10 Absatz 2 InvStG inländische Beteiligungseinnahmen oder sonstige inländische Einkünfte zufließen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, da diese Einkünfte nicht von der Steuerbefreiung des § 10 Absatz 2 InvStG umfasst sind.

11. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG)

- 11.1 In § 11 Absatz 1 InvStG ist die Möglichkeit geregelt, dass das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen auf Antrag des Investmentfonds Kapitalertragsteuer erstattet, sofern nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Die Person des Entrichtungspflichtigen bestimmt sich nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG i. V. m. § 44 EStG (Rz. 7.14).

11.1 Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (§ 11 Absatz 1 InvStG)

a. Erstattungsfälle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG

- 11.2 Eine Erstattung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG kommt nur dann in Betracht, wenn Kapitalertragsteuer auf nicht nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerpflichtige Kapitalerträge einbehalten wurde oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags mehr als 15 % des Kapitalertrags (§ 7 Absatz 1 InvStG) beträgt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Investmentfonds seinem Entrichtungspflichtigen keine Statusbescheinigung vorgelegt hat.
- 11.3 Voraussetzung für die Erstattung ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Vorlage folgender Unterlagen:
- Steuerbescheinigung über die Abführung der Kapitalertragsteuer,
 - Erklärung des Entrichtungspflichtigen, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 InvStG weder vorgenommen wurde noch vorgenommen wird sowie
 - Erklärung des ausländischen Investmentfonds, dass keine Erstattung nach § 50d EStG beim BZSt beantragt wurde und auch kein Antrag gestellt wird.
- 11.4 Sofern der Investmentfonds für den Zeitraum, in dem die Kapitalerträge zugeflossen sind, im Besitz einer gültigen Statusbescheinigung ist, ist diese ebenfalls vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, prüft das für die Erstattung zuständige Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen den Status des Antragstellers als Investmentfonds. Es bedient sich hierzu der für die Ausstellung der Statusbescheinigung zuständigen Finanzbehörde (§ 7 Absatz 3 i. V. m. § 4 InvStG).

b. Erstattungsfälle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG

- 11.5 Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG ist Kapitalertragsteuer zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 und 10 InvStG vorliegen und dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.
- 11.6 Voraussetzung für die Erstattung ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 InvStG die Vorlage folgender Unterlagen:
- Statusbescheinigung des Investmentfonds i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG,
 - Steuerbescheinigung über die Abführung der Kapitalertragsteuer sowie
 - Bescheinigung i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG oder
 - Befreiungsbescheinigung i. S. d. § 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2 InvStG oder
 - Mitteilungen i. S. d. § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags sowie
 - Investmentanteil-Bestandsnachweis i. S. d. § 9 Absatz 1 Nummer 3 InvStG oder
 - Mitteilungen i. S. d. § 9 Absatz 3 InvStG der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags sowie
 - Erklärung des Entrichtungspflichtigen, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 InvStG weder vorgenommen wurde noch vorgenommen wird und
 - Erklärung des ausländischen Investmentfonds, dass keine Erstattung nach § 50d EStG beim BZSt beantragt wurde und auch kein Antrag gestellt wird.

11.7 **c. Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Von der Erstattungsmöglichkeit nach § 11 Absatz 1 InvStG sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug z. B. mangels rechtzeitiger Ausstellung der Statusbescheinigung fehlgeschlagen ist und die Voraussetzungen für das Erstattungsverfahren beim Entrichtungspflichtigen nach § 7 Absatz 5 InvStG nicht vorlie-

gen (Rzn. 7.25 f.). Das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen wird eine Erstattung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 InvStG erst nach Ablauf der 18-Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 1 oder 2 InvStG vornehmen. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zum Erstattungsverfahren darf die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG erst nach Ablauf der 18-Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG ausgestellt werden.

Die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG darf sofort ausgestellt werden und es ist ohne Ablauf der 18-Monatsfrist ein Erstattungsverfahren durchzuführen, wenn der Entrichtungspflichtige nicht vom Steuerabzug Abstand nimmt oder keine Erstattung vornimmt, weil er nicht die Verwahrstelle i. S. d. §§ 68 ff. oder §§ 80 ff. KAGB des Investmentfonds ist und daher nicht die Mindesthaltedauer i. S. d. § 36a Absatz 2 EStG prüfen kann (Rzn. 8.32 und 10.15).

- 11.8 Im Falle einer Antragstellung durch einen ausländischen Investmentfonds hat das für die Erstattung nach § 11 Absatz 1 InvStG zuständige Finanzamt vor einer Erstattung zu überprüfen, ob das BZSt eine Erstattung nach § 50d EStG vorgenommen hat, um eine doppelte Erstattung der Kapitalertragsteuer auszuschließen. Umgekehrt hat das BZSt vor einer Erstattung nach § 50d EStG zu überprüfen, ob das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen eine Erstattung nach § 11 Absatz 1 InvStG vorgenommen hat.

11.2 **Verfahrensvorschriften (§ 11 Absatz 2 InvStG)**

a. Umfang des Antrags

- 11.9 Nach § 11 Absatz 2 InvStG erfolgt die Erstattung nur auf Antrag des Investmentfonds. Es kann pro Betriebsstättenfinanzamt nur ein Antrag für ein Geschäftsjahr des Investmentfonds gestellt werden, der sich auf das gesamte Geschäftsjahr beziehen und sämtliche Erstattungsgründe umfassen muss. Einzelanträge für einzelne mit Kapitalertragsteuer belastete Erträge oder für mehrere steuerbefreite Anleger sind ausgeschlossen. Die Erstattung erfolgt im Rahmen eines einheitlichen Bescheides für das gesamte Geschäftsjahr.

b. Antragsfrist

- 11.10 Die Frist für die Antragstellung beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres (Ausschlussfrist). Die Antragsfrist verlängert sich entsprechend, wenn das Verwaltungsverfahren nach Zugang des Antrags auf Erteilung einer Statusbescheinigung oder auf Ausstellung einer Befreiungsbescheinigung mehr als sechs Monate beträgt.
- 11.11 Innerhalb der in § 11 Absatz 2 InvStG genannten Antragsfrist sind alle unter Rz. 11.3 und 11.4 oder Rz. 11.6 aufgeführten Antragsunterlagen einzureichen. Die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG erforderlichen Nachweise können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

12. **Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern (§ 12 InvStG)**

12.1. Auszahlung von Befreiungsbeträgen an steuerbegünstigte Anleger (§ 12 Absatz 1 InvStG)

- 12.1 Der Investmentfonds hat seinen nach § 8 Absatz 1 (Rzn. 8.6 ff.) oder Absatz 2 InvStG (Rzn. 8.13 ff.) steuerbegünstigten Anlegern einen Betrag in Höhe der nicht erhobenen und der erstatteten Steuer auszuzahlen (Befreiungsbetrag). Die Auszahlung nach § 12 Absatz 1 InvStG ist auf Anlegerebene nicht zu versteuern.
- 12.2 Die nach den §§ 8 und 10 InvStG nicht erhobene Steuer auf dem Investmentfonds zuzurechnende Einkünfte ist eine fiktive Größe. Es handelt sich um die hypothetischen Steuerbeträge, die bei unterstellter Steuerpflicht des Investmentfonds anteilig auf die steuerbegünstigten Anteile entfallen würden. Diese Beträge sind bei der Besteuerung von inländischen Immobilienerträgen i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG und sonstigen inländischen Einkünften ohne Steuerabzug i. S. d. § 6 Absatz 5 InvStG im Veranlagungsverfahren zu ermitteln. Wenn der Investmentfonds nur Einkünfte erzielt, bei denen in zutreffender Höhe ein Steuerabzug vorgenommen wurde, ist kein Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rzn. 6.22, 6.35 und 6.52). In diesem Fall hat der Investmentfonds selbst zu ermitteln, in welchem betragsmäßigen Umfang nach § 10 Absatz 5 InvStG vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.
- 12.3 Eine mit dem Anleger vereinbarte Wiederanlage des Befreiungsbetrags gegen Ausgabe neuer Investmentanteile ist eine Auszahlung i. S. d. § 12 Absatz 1 InvStG.
- 12.4 Ist ein Investmentfonds oder eine Anteilklasse nach § 10 Absatz 1 oder 2 InvStG steuerbefreit, wird es nicht beanstandet, wenn der Investmentfonds im Einvernehmen mit den Anlegern auf die Auszahlung des Befreiungsbetrags verzichtet und dieser - ohne Ausgabe neuer Investmentanteile - dem Fondsvermögen zugeführt wird. Hat ein Investmentfonds oder eine Anteilklasse sowohl steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 als auch nach Absatz 2 InvStG gilt diese Nichtbeanstandungsregelung ausschließlich für nach § 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG erstattete Steuerbeträge und Steuern auf nach § 10 Absatz 2 InvStG steuerbefreite Erträge. Im Übrigen sind die Befreiungsbeträge an die steuerbegünstigten Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 InvStG auszuzahlen.
- 12.5 Bei den Befreiungsbeträgen handelt es sich bei steuerbegünstigten Anlegern um Mittel, die nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO grundsätzlich zeitnah zu verwenden sind.

12.2. Behandlung der ausgezahlten Befreiungsbeträge bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (§ 12 Absatz 2 InvStG)

- 12.6 Zahlt der Investmentfonds Befreiungsbeträge zu Gunsten von nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 InvStG steuerbefreiten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen aus, haben die Anbieter der Altersvorsorge- und Basisrentenverträge nach § 12 Absatz 2 Satz 1 InvStG die erhaltenen Befreiungsbeträge wieder anzulegen (z. B. durch Erwerb neuer Investmentanteile). Die zur Wiederanlage zu verwendenden Befreiungsbeträge hat der Anbieter gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 InvStG nach dem Bestand der den einzelnen Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen zuzurechnenden Investmentanteile am auszahlenden Investmentfonds am Stichtag quotaal zuzuordnen. Stichtag ist nach § 12 Absatz 2 Satz 2 InvStG der Zeitpunkt des Zuflusses des Befreiungsbetrags beim Anbieter der Verträge.

13. und 14. (einstweilen frei)

15. Gewerbesteuer (§ 15 InvStG)

15.1. Fiktiver Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 InvStG)

- 15.1 Nach § 15 Absatz 1 InvStG gelten Investmentfonds als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Die Tätigkeit gilt als Gewerbebetrieb aufgrund gesetzlicher Fiktion, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Investmentfonds.

15.2. Gewerbesteuerbefreiung (§ 15 Absatz 2 InvStG)

- 15.2 Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit (§ 15 Absatz 2 InvStG), wenn
- sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber (Anleger) beschränkt ist (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG, Rz. 15.3) und
 - er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG, Rz. 15.7).

a. Objektiver Geschäftszweck (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG)

- 15.3 Mit dem Begriff des objektiven Geschäftszwecks ist gemeint, dass es nicht nur auf die subjektive Zweckbestimmung ankommt, die sich insbesondere aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds, seiner Satzung, seinem Gesellschaftsvertrag oder seinen vergleichbaren konstituierenden Dokumenten ergibt, sondern dass auch die tatsächlich durchgeführten Geschäfte maßgebend sind. Es müssen damit sowohl subjektive als auch objektive Merkmale für eine Vermögensverwaltung sprechen, d. h. der Geschäftszweck muss auch in tatsächlicher Hinsicht auf das Ziehen von Nutzungen aus den angeschafften Vermögensgegenständen beschränkt sein.
- 15.4 Von einer Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist auch dann auszugehen, wenn der Investmentfonds nur einen Anleger hat oder die Zahl der Anleger in den Anlagebedingungen auf eine Person beschränkt ist.
- 15.5 Der objektive Geschäftszweck eines Investmentfonds muss auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel beschränkt sein. Ein Immobilienfonds, der in die nach § 231 KAGB zulässigen Vermögensgegenstände investiert mit der Absicht, regelmäßig Mieterträge aus direkt und indirekt gehaltenen Immobilien zu erzielen, Erträge auch in Form von Dividenden und Zinsen zu erzielen sowie einen Wertzuwachs der Immobilie anstrebt, erfüllt § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG.
- 15.6 Zudem muss eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG).

b. Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG)

- 15.7 Investmentfonds sind nur dann von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Der Ausschluss einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist insbesondere darauf gerichtet, dass der Verwalter eines Investmentfonds nicht in das operative Geschäft von Unternehmen eingreift, an denen der Investmentfonds Anteile hält. Bei derartigen Eingriffen handelt es sich um unternehmerisches Handeln, das eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung indiziert.
- 15.8 Die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung einer gewerblichen von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit, die durch die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung entwickelt wurden, sind bei der Beurteilung einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände von Investmentfonds nicht unmittelbar anwendbar. Sofern sich jedoch aus den allgemeinen Grundsätzen ergibt, dass eine Tätigkeit vermögensverwaltenden und keinen gewerblichen Charakter hat, dann liegt auch keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor. Umgekehrt ist trotz Vorliegens von Merkmalen einer gewerblichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheit der Investmentanlage zu prüfen, ob darin auch eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung i. S. d. § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG zu sehen ist.
- 15.9 Die professionelle, standardisierte, kollektive Verwaltung eines Vermögens für die Anleger stellt die Aufgabe und das Wesensmerkmal eines Investmentfonds dar. Hierbei ist die berufliche Expertise des Verwalters immanenter Bestandteil der Vermögensverwaltung im Rahmen der Investmentanlage und kein Merkmal für eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände. Auch der wert- und zahlenmäßige Umfang der Geschäfte eines Investmentfonds stellt im Grundsatz kein Indiz für eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung dar. Anders ist dies jedoch, wenn bei Beachtung der Eigenheit des verwalteten Vermögens Art und Umfang der Umschichtung der Vermögensgegenstände den Rahmen einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung erreichen.
- 15.10 Alle Tätigkeiten, die einem OGAW (Rz. 1.15) erlaubt sind, werden nicht als aktive unternehmerische Bewirtschaftung betrachtet.

aa. Wertpapiergeschäfte

- 15.11 Die Umschichtung von Wertpapieren - selbst in erheblichen Umfang - gehört regelmäßig noch zur Vermögensverwaltung. Danach ist der bloße - auch kurzfristige - Umschlag von Wertpapieren als Vermögensverwaltung zu betrachten. Dies gilt erst recht im Rahmen der Investmentanlage, so dass die Häufigkeit der Umschichtung kein Merkmal einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung darstellt.
- 15.12 Von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist jedoch auszugehen, wenn Umschichtungen im Rahmen des Hochfrequenzhandels (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d KWG) als Geschäftsfeld eines Investmentfonds erfolgen oder wenn die wesentliche Anlagestrategie des Investmentfonds auf die kurzfristige Ausnutzung von Preisunterschieden an verschiedenen Börsenplätzen ausgerichtet ist. Ein Kriterium für die Wesentlichkeit kann in diesem Zusammenhang die Anzahl der durchgeführten Transaktionen darstellen.

- 15.13 Umschichtungen, die weder im Rahmen des Hochfrequenzhandels noch im Rahmen der wesentlichen Anlagestrategie zur kurzfristigen Ausnutzung von Preisunterschieden an verschiedenen Börsenplätzen getätigt werden, führen nicht zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung.

bb. Unternehmensbeteiligungen

- 15.14 Es ist regelmäßig von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen, wenn ein Investmentfonds sich selbst oder über verbundene Dritte am aktiven Management von Portfolio-Gesellschaften beteiligt (zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung von einer gewerblichen Tätigkeit BFH-Urteil vom 25. Juli 2001, X R 55/97, BStBl II S. 809). Weiterhin kann eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegen, wenn eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis gegenüber Zielunternehmen besteht, die selbst operativ tätig sind. Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen in den gesellschaftlichen Gremien der Portfolio-Gesellschaften und die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten sind dagegen unschädlich. Die Regelungen dieser Randziffer sind nicht auf Immobilien-Gesellschaften anwendbar.

cc. Immobilien-Gesellschaften

- 15.15 § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG enthält eine Ausnahme für Immobilienfonds. Bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften führt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung nicht zur Gewerbesteuerpflicht. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass es bei Immobilienfonds aufsichtsrechtlich zulässig und üblich ist, dass sie ihre Immobilien mittelbar über Immobilien-Gesellschaften halten.

Auf eine etwaige Gewerbesteuerpflicht der Immobilien-Gesellschaft selbst (z. B. wenn diese als GmbH oder GmbH & Co. KG betrieben wird), hat § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG keinen Einfluss. Wenn Investmentfonds gewerbliche Tätigkeiten wie beispielsweise das Betreiben von energieerzeugenden Anlagen in Immobilien-Gesellschaften auslagern, kann dies zur Gewerbesteuerpflicht der Immobilien-Gesellschaft aber nicht des Investmentfonds führen.

c. Einzelfragen im Rahmen der Vermietungstätigkeit

- 15.16 Eine Vermietungstätigkeit verlässt den Rahmen der passiven Vermögensverwaltung und ist als schädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung zu beurteilen, wenn sie den Charakter eines kurzfristigen Beherbergungsbetriebs annimmt oder die erbrachten Leistungen über die bei einer Vermietung üblichen Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen der Immobilien wesentlich hinausgehen.
- 15.17 Von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist allerdings regelmäßig nicht auszugehen bei
- abgeschlossenen Mietverhältnissen (auch über möblierte Wohn- und Büroräume) mit einer vertraglichen Laufzeit von mindestens einem Monat.
 - Zusatzleistungen oder Nebenleistungen des Vermieters gegenüber dem Mieter. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sie das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Bei der Bestimmung des üblichen Maßes sind regionale und nationale Gepflogenheiten zu berücksichtigen, sofern sie von dem Investmentfonds nachgewiesen werden. Das übliche

Maß wird insbesondere bei Annäherung an den für einen Hotelbetrieb typischen Leistungsrahmen (z. B. Übernahme des Wäscheservices, Reinigung der Mietflächen) oder bei Bereithalten von Büroflächen zur kurzfristigen Nutzung überschritten.

- einer Reinigung der Gemeinschafts- und Außenflächen.
- einer Vereinbarung von Umsatzmieten.
- einem häufigen Mieterwechsel bei dem Grunde nach langfristig abgeschlossenen Mietverhältnissen.
- Marketing-/Werbeleistungen, es sei denn, die vorgenommenen Werbemaßnahmen führen aufgrund ihres Umfangs und ihrer Qualität zur Gewerblichkeit.
- geringfügigen Einnahmen aus Nebentätigkeiten, wie zum Beispiel der Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Geothermieranlagen und vergleichbare Anlagen. Die Bagatellgrenze i. S. d. § 15 Absatz 3 InvStG ist hierbei zu beachten (Rz. 15.35). Sofern sich der Investmentfonds in Abwicklung befindet, bleibt ein Überschreiten der Bagatellgrenze i. S. d. § 15 Absatz 3 InvStG unschädlich.
- kurzfristigen Vermietungen zur kurzzeitigen Überbrückung von Leerständen (regelmäßig maximaler Überbrückungszeitraum von einem Jahr).

d. Einzelfragen zur Veräußerung von Immobilien

- 15.18 Der Bereich der Vermögensverwaltung wird überschritten und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist anzunehmen, wenn sich die Geschäftstätigkeit als Grundstücks-handel darstellt. Dies ist der Fall, wenn eine Immobilie oder mehrere Immobilien bereits mit dem Ziel der kurzfristigen Weiterveräußerung erworben werden (Einzelobjektbetrachtung). Bei Veräußerungen von Immobilien, die ohne das Ziel der kurzfristigen Weiterveräußerung erworben wurden, darf der Umschlag von Immobilien nicht prägend für die Tätigkeit des Investmentfonds sein (Portfoliobetrachtung).
- 15.19 Unschädlich ist die kurzfristige Veräußerung von einzelnen Immobilien, die als Teil einer Vielzahl von Immobilien in einem einheitlichen Erwerbsvorgang angeschafft wurden (Portfolioerwerb), wenn die veräußerten Immobilien in der Gesamtschau des Portfolioerwerbs von untergeordneter Bedeutung sind. Von einer untergeordneten Bedeutung ist auszugehen, wenn die auf die veräußerten Immobilien entfallenden Anschaffungskosten weniger als 10 % der gesamten Anschaffungskosten des Portfolioerwerbs betragen.
- 15.20 Bei der Einzelobjekt- und Portfoliobetrachtung bleiben Immobilien unberücksichtigt, deren Verkauf zwingend erforderlich war, um dem Rückgabeverlangen von einem Anleger oder mehreren Anlegern nachkommen zu können, sowie Veräußerungen im Rahmen der Abwicklung eines Investmentfonds. Gleiches gilt auch für den planmäßigen Abverkauf der Immobilien eines Investmentfonds auf Grundlage eines tatsächlich durchgeführten Abwicklungsbeschlusses ohne vorherigen Übergang des Verwaltungsrechts auf die Verwahrstelle. Sollte der Abwicklungsbeschluss zurückgenommen, aufgehoben oder tatsächlich nicht durchgeführt werden, sind die Immobilien bei der Einzelobjekt- und Portfoliobetrachtung zu berücksichtigen.

aa. Einzelobjektbetrachtung

- 15.21 Für die Prüfung, ob ein als aktive unternehmerische Bewirtschaftung anzusehender Grundstückshandel vorliegt, ist unter dem Begriff der Immobilie jedes in einem Grundbuchblatt geführte Grundstück i. S. d. § 3 Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO) zu verstehen. Wohnungen, an denen Sondereigentum besteht, stellen eigenständige Immobilien dar. Von diesem - nur für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung“ geltenden - Immobilienbegriff bleibt insbesondere die Ermittlung des Veräußerungsgewinns i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für selbständige Gebäudeteile unberührt.
- 15.22 Unschädlich, und damit kein Indiz für eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung, ist
- a. die Veräußerung einer Immobilie, an der Baumaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwand als Herstellungskosten zu qualifizieren ist, wenn
 - die Immobilie nach Abschluss einer solchen Baumaßnahme noch mindestens drei Jahre gehalten wird (Nachhaltefrist)
 - oder
 - die Immobilie vor Beginn einer solchen Baumaßnahme mindestens drei Jahre gehalten wurde (Vorhaltefrist)
 - oder
 - innerhalb der letzten drei Jahre vor Veräußerung der Immobilie die Kosten für die durchgeführten oder abgeschlossenen Baumaßnahmen 15 % des zuletzt festgestellten Verkehrswerts der Immobilie nicht übersteigen (15 %-Grenze),
 - oder
 - 15.23 b. die Konzeption oder die Entwicklung einer Immobilie, wenn die Absicht besteht, die Immobilie zu vermieten und im Bestand zu halten, um dauerhaft Erträge zu erwirtschaften. Hiervon ist auszugehen, wenn die Immobilie mindestens drei Jahre nach Fertigstellung gehalten wird (Neubau-Nachhaltefrist). Die Neubau-Nachhaltefrist ist grundsätzlich auch auf Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen von bestehenden Immobilien anwendbar, z. B. wenn eine Gewerbeimmobilie erworben und in ein Wohngebäude umgebaut wird. Bei bestehenden Immobilien liegt jedoch kein Indiz für eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, wenn die Vorhaltefrist erreicht wird, oder wenn die 15 %-Grenze nicht überschritten wird,
 - 15.24 c. der Abschluss eines Kaufvertrages über eine Immobilie, welche vom Verkäufer während oder nach Unterzeichnung des Kaufvertrages, aber vor dem wirtschaftlichen Übergang von Nutzen und Lasten entwickelt wird. Bei Weiterveräußerung einer solchen Immobilie ist jedoch die Neubau-Nachhaltefrist einzuhalten.
- 15.25 Für die Fristberechnung ist zur Ermittlung des Erwerbs- und des Veräußerungszeitpunkts auf den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen schuldrechtlichen Vertrags abzustellen. Bei einem Neubau ist als Erwerbszeitpunkt der Zeitpunkt der Fertigstellung anzusehen.
- 15.26 Eine Baumaßnahme ist mit dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung abgeschlossen. Fertigstellungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit i. S. d. § 72 Absatz 1 Satz 2 und 3 BewG. Bei einem einheitlich geplanten Bauvorhaben (Gesamtmaßnahme) stellen bauliche Änderungen an mehreren selbständig nutzbaren Teilflächen (Nutzungseinheiten) einer Immobilie gesonderte Baumaßnahmen dar, wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten fer-

tig gestellt werden. Die Nachhaltefrist beginnt mit Abschluss der letzten fertig gestellten Baumaßnahme. Die Vorhaltefrist muss vor Beginn der ersten Baumaßnahme erfüllt sein. Für die 15 %-Grenze sind die Kosten aller innerhalb eines Dreijahreszeitraums vor der Veräußerung abgeschlossenen Baumaßnahmen aufzusummieren.

15.27

Beispiel:

Der Investmentfonds kauft am 1.1.01 ein gemischt genutztes Gebäude (Geschäft und Mietwohnung). Anschließend wird eine umfangreiche Sanierung geplant und beschlossen. Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus zwei Baumaßnahmen zusammen: Am 30.6.01 wird der Umbau des Geschäfts (Baumaßnahme 1, Herstellungskosten = 20 % des Verkehrswertes des Gebäudes) begonnen und am 1.1.02 abgeschlossen. Der Umbau der Mietwohnung (Baumaßnahme 2, Herstellungskosten = 10 % des Verkehrswertes des Gebäudes) wurde am 1.1.04 begonnen und am 31.12.04 fertiggestellt. Das Gebäude wird am 30.6.05 veräußert.

Lösung:

Die Vorhaltefrist ist nicht erfüllt, da bereits am 30.6.01, also bereits ein halbes Jahr nach dem Erwerb des Gebäudes, mit der Baumaßnahme 1 begonnen wurde. Die Nachhaltefrist ist ebenfalls nicht erfüllt. Das Gebäude ist für die Zwecke der Fristberechnung als Einheit zu betrachten und nicht in die selbständigen Gebäudeteile Geschäft (Nutzung zu fremden betrieblichen Zwecken) und Mietwohnung (Nutzung zu fremden Wohnzwecken) zu unterteilen.

Die Baumaßnahme 1 erfolgt außerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums (30.6.02 - 29.6.05) für die 15 %-Grenze und bleibt daher unberücksichtigt.

Da die Kosten der Baumaßnahme 2 die 15 %-Grenze unterschreiten, ist die Veräußerung des Gebäudes - trotz Nichterfüllung der Nachhaltefrist und der Vorhaltefrist - unschädlich, d. h. die Veräußerung führt nicht zu der Annahme einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung.

15.28

Abwandlung:

Die Kosten der Baumaßnahme 1 haben einen Wert von 10 % und die Kosten der Baumaßnahme 2 einen Wert von 20 % des Verkehrswerts des Gebäudes.

Lösung:

Zusätzlich zur Nichterfüllung der Nachhaltefrist und der Vorhaltefrist überschreiten die Kosten der Baumaßnahme 2 die 15 %-Grenze. Dies stellt zusammengenommen ein Indiz für eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung dar.

Folgen der Begründung von Wohnungseigentum

15.29

Nach der Teilung einer Immobilie in selbständiges Wohneigentum führen die neuen Wohneinheiten den ursprünglichen Anschaffungszeitpunkt des Gebäudes durch den Invest-

mentfonds fort, soweit kein Eigentümerwechsel hinsichtlich des Wohneigentums stattgefunden hat.

15.30

Beispiel:

Im Jahr 01 erwirbt ein Investmentfonds eine Immobilie (Wohngebäude mit 25 Wohnungen) und vermietet die Wohnungen. Aufgrund sehr guter Marktpreise entscheidet sich das Fondsmanagement, das Gebäude nach § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG) in das Sondereigentum an 25 Eigentumswohnungen zu teilen und die fünf Eigentumswohnungen des oberen Stockwerkes zu verkaufen. Die Teilung erfolgt im Jahr 07. Anschließend werden an drei der zur Veräußerung bestimmten Eigentumswohnungen Baumaßnahmen (Herstellungskosten) im Umfang von 5 % des Verkehrswertes der jeweiligen Eigentumswohnung durchgeführt. Bei den anderen beiden Eigentumswohnungen erfolgt eine umfangreiche Sanierung und Hebung des Standards, so dass Herstellungskosten im Umfang von 40 % des Verkehrswertes der jeweiligen Eigentumswohnung anfallen. Alle Baumaßnahmen werden im Jahr 08 abgeschlossen (Fertigstellung) und die fünf Eigentumswohnungen im Jahr 09 verkauft.

15.31

Lösung:

Die Teilung führt mit der Schaffung von Sondereigentum nach § 8 Absatz 1 WoEigG zu 25 neuen Eigentumswohnungen. Diese 25 neuen Eigentumswohnungen sind für die Zwecke der Einzelobjekt- und der Portfoliobetrachtung eigenständig zu berücksichtigen. Da die 25 neuen Eigentumswohnungen aus einer Bestandsimmobilie hervorgegangen sind und auch kein Eigentümerwechsel hinsichtlich der Eigentumswohnungen stattgefunden hat, wird die Haltezeit der Bestandsimmobilie (sechs Jahre vor dem Beginn der Bauarbeiten) den 25 neuen Eigentumswohnungen zugerechnet. Daher ist die mindestens dreijährige Vorhaltefrist erfüllt und es liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor.

15.32

Abwandlung:

Die Teilung nach § 8 Absatz 1 WoEigG erfolgt im Jahr 02. Anschließend werden noch im Jahr 02 die Baumaßnahmen begonnen und im Jahr 03 abgeschlossen. Im Jahr 04 werden die fünf Eigentumswohnungen verkauft.

Weder die Vorhaltefrist noch die Nachhaltefrist werden erfüllt. Bei drei Eigentumswohnungen mit Herstellungskosten i. H. v. 5 % des Verkehrswertes der jeweiligen Eigentumswohnung wird jedoch jeweils die 15 %-Grenze eingehalten. Dagegen überschreitet bei zwei Eigentumswohnungen der Umfang der Herstellungskosten (40 %) die 15 %-Grenze. Es liegt somit ein Indiz für eine nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG schädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände vor.

bb. Portfoliobetrachtung

- 15.33 Wurde hinsichtlich jeder einzelnen Immobilie keine schädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung ausgeübt (Tz. 15.2. d. aa. (Rzn. 15.21 ff.)), ist im nächsten Prüfungsschritt bei Betrachtung des gesamten Portfolios nicht von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen,
- wenn die für den Veräußerungszeitpunkt ermittelten Verkehrswerte der verkauften Immobilien der letzten fünf Jahre 50 % des Verkehrswertes des durchschnittlichen Immobilienbestands desselben Zeitraums nicht übersteigen; sind seit Auflage des Investmentfonds weniger als fünf Jahre vergangen, ist dieser kürzere Zeitraum maßgebend, oder
 - wenn die durchschnittliche Haltedauer der in den letzten fünf Jahren veräußerten Immobilien mindestens fünf Jahre beträgt.

Die Fristenberechnung erfolgt nach Maßgabe der Rz. 15.25.

- 15.34 Der Verkehrswert des durchschnittlichen Immobilienbestands ist als Durchschnittswert aller von dem Investmentfonds im Fünfjahreszeitraum durchgeführten Immobilienbewertungen zu ermitteln. Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn dieser Durchschnittswert nicht ermittelt wird und stattdessen auf die Jahresendwerte in den letzten fünf Jahresberichten abgestellt wird. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung des Verkehrswerts einer Immobilie zu deren Veräußerungszeitpunkt. Zeiträume, bevor ein Investmentfonds die erste Immobilie angeschafft hat (Anlaufphase), sind für die Ermittlung des Verkehrswertes des durchschnittlichen Immobilienbestandes nicht zu berücksichtigen.

15.3. Bagatellgrenze für Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung (§ 15 Absatz 3 InvStG)

- 15.35 Nach § 15 Absatz 3 InvStG gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil der im Inland oder Ausland erzielten Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 % der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt (Bagatellgrenze). Hinsichtlich des Begriffs der gesamten Einnahmen ist nicht nur auf die inländischen Einnahmen, sondern auf alle weltweit erzielten Einnahmen des Investmentfonds abzustellen. Mit Einnahmen sind die zugeflossenen Güter in Geld oder Geldeswert ohne Berücksichtigung von Werbungskosten gemeint.
- 15.36 Die im BMF-Schreiben vom 3. März 2015 (BStBl I S. 227) unter Tz. 4.a. enthaltene Geringfügigkeitsgrenze wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 durch die Neuregelung in § 15 Absatz 3 InvStG ersetzt. Die Verwaltungsregelung der Tz. 4.a. zur Geringfügigkeitsgrenze ist daher für Einkünfte, die dem Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

15.4. Begrenzung der Gewerbesteuerpflicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 15 Absatz 4 InvStG)

a. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- 15.37 Die gewerbliche Tätigkeit des Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Damit wird die gewerbliche Tätigkeit - ähnlich wie in § 2 Absatz 3 GewStG - geson-

dert von der übrigen Tätigkeit des Investmentfonds betrachtet. Die vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben gewerbesteuerfrei. Insbesondere bleiben die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Immobilie gewerbesteuerfrei, wenn der Immobilienfonds außerdem Einkünfte aus gewerblichen Nebentätigkeiten (z. B. Betrieb einer Photovoltaikanlage) im Zusammenhang mit der Immobilie erzielt. Damit unterliegen nur die Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuer und nicht die gesamten körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte des Investmentfonds i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG.

aa. Gewerbliche Tätigkeit

- 15.38 Nur solche Tätigkeiten, die eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen und nicht unter die Ausnahmeregelung für Immobilienfonds fallen, stellen eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Absatz 4 Satz 1 InvStG dar. Maßgebend ist nicht die allgemeine Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit, sondern ein engerer Gewerblichkeitsbegriff unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Investmentanlage. Wenn beispielsweise ein Investmentfonds Immobilien veräußert und diese Veräußerungen die Grenze eines gewerblichen Grundstückshandels überschreiten, aber keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellen, dann handelt es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 Absatz 4 Satz 1 InvStG.

bb. Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)

- 15.39 Bei einer Beteiligung eines Investmentfonds an einer originär gewerblichen oder nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG gewerblich infizierten Personengesellschaft liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, wenn lediglich Beratungs- oder Kontrollfunktionen (z. B. Entsendung von Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft in ein Aufsichtsgremium), Kommanditistenrechte oder sonstige Verwaltungsrechte ausgeübt werden. Greifen die Vertreter des Investmentfonds jedoch in die unternehmerischen Entscheidungen der Mitunternehmerschaft ein, liegt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor und es ist auf Fondsebene von gewerbesteuerpflichtigen Einkünften auszugehen. Die Regelungen dieser Randziffer gelten nicht für Immobilien-Gesellschaften.
- 15.40 Der Gewerbeertrag des Investmentfonds ist nach § 9 Nummer 2 GewStG um die gewerblichen Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft zu kürzen. Die Einkünfte unterliegen aber als sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG der Körperschaftsteuer.
- 15.41 Die Gewerbesteuerpflicht der Mitunternehmerschaft bleibt von § 15 InvStG unberührt, d. h., die Gewinne sind bei der Mitunternehmerschaft - unabhängig von dem Maß und der Qualität der Entscheidungen durch den Investmentfonds - gewerbesteuerpflichtig.
- 15.42 Die Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft i. S. d. § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG stellt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, I R 60/10, BStBl II S. 858).

cc. Inländische Betriebsstätte

- 15.43 Der Gewerbesteuer unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, soweit er im Inland betrieben wird (§ 2 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 GewStG). Dies setzt eine inländische Betriebsstätte voraus (§ 2 Absatz 1 Satz 3 GewStG i. V. m. § 12 AO). Werden Vermögens-

gegenstände im Ausland aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (z. B. ein Immobilienfonds besitzt einen Hotelbetrieb in Indonesien), dann fehlt es in der Regel an einer inländischen Betriebsstätte. Auch wenn eine inländische Betriebsstätte vorliegt, unterliegt der auf nicht im Inland belegene Betriebsstätten entfallende Teil des Gewerbeertrags nicht der Gewerbesteuer (§ 9 Nummer 3 GewStG).

b. Ermittlung des Gewinns des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

- 15.44 Nach § 15 Absatz 4 Satz 2 InvStG ist der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Investmentfonds in Form einer Einnahmenüberschussrechnung i. S. d. § 4 Absatz 3 EStG zu ermitteln. Durch die eigenständige Gewinnermittlungsnorm sind Bilanzierungsregelungen nicht anzuwenden. Dahinter steht die Erwägung, dass Investmentfonds in der Regel Vermögensverwaltung betreiben und es nur in Ausnahmefällen zu einer Gewerbesteuerpflicht kommen kann.

c. Ermittlung des Gewerbeertrags

- 15.45 Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Investmentfonds ist als Gewinn nach § 7 Satz 1 GewStG anzusehen. Wie ansonsten auch, ermittelt sich der Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG anhand des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Investmentfonds unter weiterer Berücksichtigung der §§ 8 bis 9 GewStG.
- 15.46 Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich der Erhebungszeitraum (§ 14 Satz 2 und 3 GewStG). Die Regelungen in Rz. 6.43 zu einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gelten entsprechend.

16. Investmenterträge (§ 16 InvStG)

16.1. Ertragsarten (§ 16 Absatz 1 InvStG)

a. Einkünftezuordnung bei Investmenterträgen

- 16.1 Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 InvStG sind die Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz 11 InvStG, die Vorabpauschalen nach § 18 InvStG und die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG.
- 16.2 Zu den Investmenterträgen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile nach § 20 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Nummer 3 EStG, die neben den Investmenterträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Darunter fallen insbesondere Schadensersatz- oder Kulanzzahlungen, die Anleger als Ausgleich für Verluste erhalten, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen entstanden sind (Rz. 83 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019 (BStBl I S. 51)). Weiterhin fallen darunter Bestandsprovisionen, die Kreditinstitute gegenüber den Anlegern erstattet haben (Rz. 84 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl. I S. 85), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019 (BStBl I S. 51)). Soweit die besonderen Entgelte und Vorteile im Zusammenhang mit Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, ist die Teilfreistellung anwendbar.

- 16.3 Die Investmenterträge werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören demnach zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG oder gegebenenfalls zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 EStG.

b. Steuerabzug und Abstandnahme bei Investmenterträgen

- 16.4 Die Ausschüttungen (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) und die Vorabpauschalen (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG) unterliegen einem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG. Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG) unterliegen einem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG.
- 16.5 Nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG hat diejenige Stelle einen Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen, die die Investmenterträge an den Anleger auszahlt. Die auszahlende Stelle ist nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 4 i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 9 EStG das inländische Kreditinstitut, das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Investmenterträge auszahlt oder gutschreibt. Ein inländisches Kreditinstitut ist nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 EStG auch die inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i. S. d. §§ 53 und 53b KWG.
- 16.6 Eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringt mit der nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 4 KAGB erlaubten Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere (Depotgeschäft) ein Bankgeschäft i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG. Die Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 3b KWG, nach der Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften nicht als Kreditinstitute gelten, erfasst nur deren übrige Tätigkeit. Soweit die inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften Depotgeschäfte ausüben, sind sie originäre Kreditinstitute i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG und infolgedessen zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Das Gleiche gilt nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 EStG auch für inländische Zweigstellen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften.
- 16.7 Vom Steuerabzug auf Investmenterträge ist insbesondere Abstand zu nehmen, wenn dem Entrichtungspflichtigen eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG (NV-Art 01), nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG (NV-Art 02), nach § 44a Absatz 5 Satz 4 EStG (NV-Art 08) nach R 24 Absatz 2 KStR 2015 (NV-Art 09) oder eine Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG vorgelegt wird. Bis einschließlich 31. Dezember 2018 ist auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung - InvStG 2004 - (NV-Art 05) vom Steuerabzug Abstand zu nehmen (Rz. 7.9). Da die Gläubiger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und die Gläubiger i. S. d. § 44a Absatz 8 Satz 1 EStG auch die Voraussetzungen eines Gläubigers i. S. d. § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG erfüllen, ist bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Arten 35, 36 und 37) oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

- 16.8 Weiterhin ist bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG und bei betrieblichen Anlegern unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG vom Steuerabzug auf die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen Abstand zunehmen.

16.2. Kein Ansatz von Investmenterträgen und der Vorabpauschale (§ 16 Absatz 2 InvStG)

a. Zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge

- 16.9 Werden Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a AltZertG zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten, sind keine Investmenterträge anzusetzen. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge unterliegen einer nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG. Bei zertifizierten Basisrentenverträgen richtet sich die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

b. Betriebliche und private Altersvorsorge

- 16.10 § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG befreit Einrichtungen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge von der Besteuerung der Vorabpauschale. Die Befreiung ist nur anwendbar, wenn der Anleger unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft Investmentanteile hält. Dagegen ist sie nicht anwendbar, soweit ein Anleger Spezial-Investmentanteile hält und der Spezial-Investmentfonds seinerseits Investmentanteile hält.
- 16.11 Da nicht nur geklärt werden muss, ob eine potentielle Altersvorsorgeeinrichtung vorliegt, sondern auch zu prüfen ist, ob die betreffenden Investmentanteile tatsächlich für Zwecke der Altersvorsorge gehalten werden, wird die Steuerbefreiung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG nicht im Steuerabzugsverfahren, sondern erst im Rahmen der Veranlagung gewährt. Die Entrichtungspflichtigen haben gegenüber Anlegern i. S. d. § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG einen Steuerabzug vorzunehmen, es sei denn, es liegen für die betreffenden Anleger NV-Bescheinigungen oder andere Rechtsgründe für eine Abstandnahme vor.

Zur Berücksichtigung der Vorabpauschale bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen siehe Rzn. 19.4 ff.

- 16.12 Unter Nummer 1 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Dies bedeutet, die Vorabpauschale wird insbesondere nicht bei folgenden Einrichtungen angesetzt:

- Pensionsfonds,
- Pensionskassen,
- Unterstützungskassen,
- Pensionstreuändern und Pensionstreu-gebern (Contractual Trust Arrangement - CTA -) und
- Pensions-Sicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit (PSVaG) i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 15 KStG.

- 16.13 Ebenfalls keine Vorabpauschale fällt an, wenn

- Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten oder
- die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Investmentanteile der Sicherung von Verpflichtungen aus einer Direktversicherung dienen.

- 16.14 Nummer 2 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG befreit Versicherungsunternehmen von der Vorabpauschale, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus klassischen Lebensversicherungsprodukten i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 EStG (Kapital- und Rentenversicherungen) eingesetzt werden. Außerdem ist keine Vorabpauschale anzusetzen, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 4 EStG gehalten werden. Dies gilt auch für Investmentanteile, die im Vorstock (Rz. 8.12) gehalten werden. Nicht befreit sind Versicherungsunternehmen, soweit sie Investmentanteile zur Abdeckung von Risiken aus nicht genannten Versicherungstypen halten (z. B. im Rahmen von Risikoversicherungen).
- 16.15 Von Nummer 3 des § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG werden die Fälle erfasst, in denen Kranken- oder Pflegeversicherungsunternehmen Investmentanteile zur Sicherung von Alterungsrückstellungen einsetzen.

16.3. Ausschluss des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG (§ 16 Absatz 3 InvStG)

- 16.16 Nach § 16 Absatz 3 InvStG sind § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG auf Investmenterträge nicht anzuwenden. Damit wird klargestellt, dass auch bei Investmenterträgen aus einem Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft keine Beteiligungseinkünfte i. S. d. § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG vorliegen. Auf Investmenterträge ist daher ausschließlich das Teilfreistellungsverfahren nach § 20 InvStG anwendbar. Die Regelung des § 16 Absatz 3 InvStG hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Investmenterträge als Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sind.

16.4. Anwendbarkeit einer DBA-Freistellung (§ 16 Absatz 4 InvStG)

- 16.17 § 16 Absatz 4 InvStG macht eine Freistellung aufgrund eines DBA von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese Regelungen sind nur im Veranlagungsverfahren und nicht im Steuerabzugsverfahren anzuwenden.

a. Begrenzung einer DBA-Freistellung auf einen nicht von der Ertragsbesteuerung befreiten Investmentfonds (§ 16 Absatz 4 Satz 1 InvStG)

- 16.18 Nach § 16 Absatz 4 Satz 1 InvStG wird die Ausschüttung eines Investmentfonds, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellen wäre, nur unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen freigestellt. Hierdurch soll die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen und insbesondere das Erzeugen von gänzlich un versteuerten Ausschüttungen (sog. weiße Einkünfte) verhindert werden.

- 16.19 § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG setzt voraus, dass der ausschüttende Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt. Was unter dem Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung zu verstehen ist, wird in § 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG (Rz. 16.22) definiert.
- 16.20 Nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG muss die Ausschüttung zu mehr als 50 % auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruhen. Mit dieser Anforderung werden beispielsweise Fälle erfasst, in denen der Investmentfonds eine sachliche Steuerbefreiung einzelner Ertragsarten in Anspruch nehmen kann oder ausgeschüttete Erträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds ausgenommen werden. Dagegen erfolgt keine Durchschau durch den Investmentfonds auf etwaige steuerliche Vorbelastungen auf Ebene von Portfolio-Unternehmen, da dies dem Vereinfachungszweck und der Grundkonzeption der Besteuerungsvorschriften für Investmentfonds widersprechen würde.

b. Null-Quellensteuersatz im DBA (§ 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG)

- 16.21 § 16 Absatz 4 Satz 2 InvStG stellt klar, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 16 Absatz 4 Satz 1 InvStG auch dann anzuwenden sind, wenn dem Staat, in dem der Investmentfonds ansässig ist, bezüglich der Ausschüttung durch das DBA nur ein Quellensteuerhöchstsatz von 0 % zugestanden wird.

c. Definition der allgemeinen Ertragsbesteuerung (§ 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG)

- 16.22 In § 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG wird der Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung definiert. Diese setzt voraus, dass der Investmentfonds einer nominellen Steuerbelastung i. H. v. mindestens 10 % unterliegt und dass der Investmentfonds nicht persönlich von der Steuer befreit ist. Eine sachliche Steuerbefreiung von einzelnen Einkunftsarten (z. B. von Beteiligungseinkünften) ist dagegen grundsätzlich unschädlich. Eine allgemeine Ertragsbesteuerung liegt jedoch dann nicht vor, wenn alle oder fast alle Einkunftsarten eines Investmentfonds sachlich steuerbefreit sind.

Fußnoten

Teiländerung in Rz. 16.7 durch Abschnitt V des BMF-Schreibens vom 29.04.2021,
VV DEU BMF 2021-04-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:017

17. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG)

17.1. Besteuerung des Wertzuwachses (§ 17 Absatz 1 InvStG)

- 17.1 § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 InvStG wurde durch Artikel 17 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert. Die Neuregelung ist gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 InvStG ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

a)

Rechtslage ab dem 1. Januar 2020

- 17.2 Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist eine steuerfreie Kapitalrückzahlung erst dann möglich, wenn zuvor alle vom Anleger erzielten Wertsteigerungen besteuert wurden. Für diesen Zweck werden steuerfreie Kapitalrückzahlungen nur insoweit angenommen, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sind die tatsächlichen Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 1 Satz 3 InvStG) oder bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen die fiktiven Anschaffungskosten nach §§ 17 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG um die Kapitalrückzahlungen zu mindern (Rz. 17.4 f.). Bei betrieblichen Anlegern sind darüber hinaus Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten zu berücksichtigen (Rz. 17.6 ff.).
- 17.3 Wenn ein Investmentfonds in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Rücknahmepreise ermittelt und veröffentlicht, dann ist die Anwendung des § 17 InvStG ausgeschlossen, so dass die Ausschüttungen in voller Höhe zu versteuern sind. Börsen oder Marktpreise sind für Zwecke des § 17 InvStG nicht maßgeblich bzw. diese können nicht an Stelle eines fehlenden Rücknahmepreises angesetzt werden. Für die Abgrenzung zwischen Kapitalrückzahlungen und Ertragsausschüttungen ist eine Bewertung des Fondsvermögens durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Dagegen können Börsen- oder Marktpreis insbesondere bei vorübergehend geschlossenen Investmentfonds oder bei Märkten mit sehr geringem Handelsumfang starken Preisschwankungen unterliegen, die den tatsächlichen Wert der vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände unzutreffend abbilden.
- 17.3a Abweichend von Rz. 17.3 kann § 17 InvStG trotz fehlenden Rücknahmepreisen Anwendung finden, wenn im Fall der Aussetzung der Anteilsrücknahme zwar die Veröffentlichung von Rücknahmepreisen eingestellt wird, aber von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von deren steuerlichem Vertreter der aus der aufsichtsrechtlich anerkannten Bewertung des Investmentfonds zum Jahresende resultierende Bewertungskurs veröffentlicht wird. In diesen Fällen tritt der Bewertungskurs an die Stelle des Rücknahmepreises.
- 17.3b Ist ein Spezial-Investmentfonds als Anleger an einem sich in Abwicklung befindlichen Investmentfonds beteiligt und hat dieser Investmentfonds aufgrund der Aussetzung der Anteilsrücknahme die Veröffentlichung von Rücknahmepreisen eingestellt, aber von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von deren steuerlichem Vertreter werden die aus der aufsichtsrechtlich anerkannten Bewertung des Investmentfonds resultierende Bewertungskurse veröffentlicht, dann ist es bei der Ermittlung der Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach §§ 37 ff. InvStG nicht zu beanstanden, wenn wie folgt vorgegangen wird: Die positive Differenz zwischen dem Bewertungskurs, der aus der letzten aufsichtsrechtlich anerkannten Bewertung des Investmentfonds vor der Ausschüttung resultiert und veröffentlicht wurde, und den fortgeführten Anschaffungskosten kann als Investortrag und der darüber hinaus gehende Betrag der Ausschüttung als Kapitalrückzahlung erfasst werden. Im Falle einer negativen Differenz kann der Betrag der Ausschüttung in voller Höhe als steuerfreie Kapitalrückzahlung erfasst werden.

aa) Minderung der Anschaffungskosten um Kapitalrückzahlungen

17.4 Bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sind die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder 3 InvStG maßgeblichen Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen zu mindern.

17.5

Beispiel:

Der Anleger A hat im Kalenderjahr 01 den Investmentanteil für 100 € erworben. Im Kalenderjahr 02 beginnt die Abwicklung des Investmentfonds. Am 10.5.03 werden 8 € und am 10.8.03 werden 7 € - also insgesamt 15 € - ausgeschüttet.

Das depotführende Kreditinstitut des A hat zunächst am 10.5. und am 10.8. davon auszugehen, dass die Ausschüttungen in voller Höhe steuerpflichtig sind und entsprechend Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Der letzte im Kalenderjahr 03 festgestellte Rücknahmepreis am 31.12. beträgt 90 €. Dieser letzte Rücknahmepreis unterschreitet die Anschaffungskosten des A um 10 €, so dass nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG die Ausschüttungen des Jahres 03 in Höhe von 10 € als steuerfreie Kapitalrückzahlung und in Höhe von 5 € als steuerpflichtiger Ertrag gelten. Das depotführende Kreditinstitut hat daher nach § 44b Absatz 1 EStG am Beginn des Kalenderjahres 04 die auf 10 € erhobene Kapitalertragsteuer sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer an den Anleger zu erstatten.

Nach § 17 Absatz 3 InvStG mindern die steuerfreien Kapitalrückzahlungen die Anschaffungskosten. D. h. im Jahr 04 sind bei der Anwendung des § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG nicht mehr die Anschaffungskosten von 100 €, sondern nur noch die geminderten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten von 90 € anzusetzen.

bb) Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen

17.6 Neben den Kapitalrückzahlungen sind bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten auch Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen zu berücksichtigen, so dass bei bilanzierenden Anlegern grundsätzlich (zur Ausnahme siehe Rzn. 17.9 f.) die

in der Bilanz angesetzten Buchwerte als fortgeführte Anschaffungskosten zu Grunde zu legen sind. Bewertungsobergrenze sind die um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen geminderten tatsächlichen Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 1 Satz 3 InvStG).

17.7

Beispiel (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr):

Die A-GmbH (A) mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr erwirbt am 1.3.01 einen Investmentanteil für 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 110 €.

Im Kalenderjahr 02 beginnt die Abwicklung des Investmentfonds. Am 10.5.02 werden 35 € ausgeschüttet. Der Rücknahmepreis beträgt am 31.12.02 70 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung von 30 € vor.

Am 15.6.03 schüttet der Investmentfonds 20 € aus. Der Rücknahmepreis beträgt am 31.12.03 80 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 10 € vorzunehmen.

Am 5.2.04 veräußert die A den Investmentanteil zu einem Preis von 90 €.

Maßgebend für die Ermittlung der steuerfreien Kapitalrückzahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG für das Jahr 02 ist der Buchwert zum 31.12.02 in Höhe von 70 €. Der Rücknahmepreis Ende 02 von 70 € unterschreitet den Buchwert von 70 € nicht, so dass die Ausschüttung am 10.5.02 in voller Höhe von 35 € einen steuerpflichtigen Investortertrag darstellt.

Der Rücknahmepreis zum 31.12.03 in Höhe von 80 € unterschreitet den Buchwert zum 31.12.03 in Höhe von 80 € nicht, so dass die Ausschüttung am 15.6.03 in voller Höhe von 20 € als steuerpflichtiger Investortertrag einzustufen ist.

Im Jahr 04 hat die A einen Veräußerungsgewinn von 10 € zu versteuern (90 € Veräußerungserlös ./. 80 € Buchwert = 10 €).

*Über die Gesamthalte-
dauer ergeben sich fol-
gende steuerpflichtige
Auswirkungen:*

*35 steuer-
€ pflichtige Aus-
schüttung in
02*

./ 30 Teilwertab-
 € schreibung in
 02
 + 20 steuer-
 € pflichtige Aus-
 schüttung in
 03
 + 10 Teilwertzu-
 € schreibung in
 03
 + 10 Veräußerungs-
 € gewinn in 04
 = 45 zu versteu-
 € erndes Ein-
 kommen (zvE)

Kontrollrechnung:

Vereinnahmt hat die A:

35 Ausschüttung
 € in 02
 + 20 Ausschüttung
 € in 03
 + 90 Veräußerungs-
 € erlös in 04
 = 145
 €

und aufgewendet hat
 die A 100 € Anschaf-
 fungskosten, so dass
 ein Saldo von 45 € ver-
 bleibt.

Beispiel (abweichendes Wirtschaftsjahr):

Die A-GmbH (A) mit Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. erwirbt am 1.3.01 einen Investmentanteil für 100 Euro. Am 30.6.01 beträgt der Rücknahmepreis 105 € und am 31.12.01 110 €.

Im Kalenderjahr 02 beginnt die Abwicklung des Investmentfonds. Am 10.5.02 werden 35 € ausgeschüttet. Am 30.6.02 beträgt der Rücknahmepreis 70 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 30 € von 100 € auf 70 € vor. Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis 55 €.

Am 15.6.03 schüttet der Investmentfonds 20 € aus. Der Rücknahmepreis beträgt am 30.6.03 95 €. Die Höhe der Teilwertzuschreibung hängt von der zu ermittelnden Bewertungsobergrenze ab. Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 80 €.

Am 5.2.04 veräußert die A den Investmentanteil zu einem Preis von 90 €.

Datum	Anschaffungskosten, Rücknahmepreis, Veräußerungserlös	Ausschüttung	Investmentertrag, Teilwertabschreibung, Teilwertzuschreibung, Veräußerungsgewinn	steuerfreie Kapitalrückzahlung	Buchwert	Bewertungsobergrenze
1.3.01	100 €				100 €	100 €
30.6.01	105 €					
31.12.01	110 €					
10.5.02		35 €				
30.6.02	70 €		-30 €		70 €	100 €
31.12.02	55 €					
1.1.03			20 €	15 €	55 €	85 €
15.6.03		20 €				
30.6.03	95 €		30 €		85 €	85 €

Maßgebend für die Ermittlung der steuerfreien Kapitalrückzahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG für das Jahr 02 ist der Buchwert, der unverändert vom 30.6.02 bis zum 31.12.02 70 € beträgt. Der Rücknahmepreis am 31.12.02 von 55 € unterschreitet den Buchwert von 70 € um 15 €, so dass die Ausschüttung am 10.5.02 von 35 € in eine steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 15 € und einen steuerpflichtigen Investorertrag in Höhe von 20 € aufzuteilen ist.

Da erst mit Ablauf des Kalenderjahres 02 die Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung ermittelt werden kann, ist zum 1.1.03 der Buchwert von 70 € um 15 € steuerfreie Kapitalrückzahlung zu reduzieren, so dass ein Buchwert von 55 € verbleibt. Außerdem sinkt zum 1.1.03 die Bewertungsobergrenze von 100 € auf 85 €. Zum Bilanzstichtag 30.6.03 beträgt der Rücknahmepreis 95 €, so dass die A eine Teilwertzuschreibung von 55 € bis zur neuen Bewertungsobergrenze von 85 €, also in Höhe von 30 € vorzunehmen hat.

Der Rücknahmepreis zum 31.12.03 in Höhe von 80 € unterschreitet den seit dem 30.6.03 bestehenden Buchwert von 85 € um 5 €, so dass die Ausschüttung am 15.6.03 von 20 € in eine steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 5 € und einen steuerpflichtigen Investorertrag in Höhe von 15 € aufzuteilen ist.

Bei Veräußerung am 5.2.04 hat die A einen Veräußerungsgewinn von 10 € zu versteuern (90 € Veräußerungserlös ./. 80 € Buchwert = 10 €).

Über die gesamte Haltedauer ergeben sich folgende steuerpflichtige Auswirkungen:

	20 € steuerpflichtige Ausschüttung in 02
./.	30 € Teilwertabschreibung in 02
+	15 € steuerpflichtige Ausschüttung in 03
+	30 € Teilwertzuschreibung in 03
+	10 € Veräußerungsgewinn in 04
=	45 € zvE

Kontrollrechnung: Vereinnahmt hat die A:

	35 € Ausschüttung in 02
+	20 € Ausschüttung in 03
+	90 € Veräußerungserlös in 04
=	145 €

und aufgewendet hat die A 100 € Anschaffungskosten, so dass ein Saldo von 45 € verbleibt.

- 17.9 Sofern der Buchwert aufgrund der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG oder aufgrund einer fiktiven Veräußerung nach § 22 InvStG die tatsächlichen Anschaffungskosten übersteigt, ist für die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten auf die um Kapitalrückzahlungen bereinigten tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

Beispiel (Teilwertabschreibung bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen):

Die A-GmbH (A) mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr erwirbt am 1.3.2016 einen Investmentanteil für 100 €. Am 31.12.2017 beträgt der Rücknahmepreis 150 €. Die A setzt in ihrer Steuerbilanz die fiktiven Anschaffungskosten in Höhe von 150 € an.

In den Kalenderjahren 2018 und 2019 beläuft sich der Rücknahmepreis unverändert auf 150 €. Es erfolgen keine Ausschüttungen.

Im Kalenderjahr 2020 beginnt die Abwicklung des Investmentfonds. Am 10.5.2020 werden 10 € ausgeschüttet. Der Rücknahmepreis beträgt am 31.12.2020 120 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 30 € vor, so dass der Buchwert zum 31.12.2020 120 € beträgt. Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist die Teilwertabschreibung in Höhe von 30 € durch Bildung eines Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu korrigieren.

Am 15.6.2021 schüttet der Investmentfonds 20 € aus. Der Rücknahmepreis beträgt am 31.12.2021 80 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 40 € vor, so dass der Buchwert am 31.12.2021 80 € beträgt. Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist die Teilwertabschreibung in Höhe von 20 € über den Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu korrigieren.

Am 5.2.2022 veräußert die A den Investmentanteil zu einem Preis von 90 €.

Maßgebend für die Ermittlung der steuerfreien Kapitalrückzahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG für das Jahr 2020 ist ausnahmsweise nicht der Buchwert zum 31.12.2020 in Höhe von 120 €, sondern nach § 17 Absatz 1 Satz 3 InvStG dürfen maximal die tatsächlichen Anschaffungskosten in Höhe von 100 € berücksichtigt werden. Da der Rücknahmepreis Ende 2020 von 120 € die tatsächlichen Anschaffungskosten von 100 € nicht unterschreitet, ist die Ausschüttung am 10.5.2020 in voller Höhe von 10 € als steuerpflichtiger Investmentertrag zu behandeln.

Der Rücknahmepreis zum 31.12.2021 in Höhe von 80 € unterschreitet den Buchwert zum 31.12.2021 in Höhe von 80 € nicht, so dass die Ausschüttung am 15.6.2021 in voller Höhe von 20 € als steuerpflichtiger Investmentertrag einzustufen ist.

In 2022 hat die A einen Veräußerungsgewinn von 10 € zu versteuern (90 € Veräußerungserlös ./. 80 € Buchwert = 10 €) und den Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG für die Teilwertabschreibungen aufzulösen.

Über die Gesamthaltedauer ergeben sich folgende steuerpflichtige Auswirkungen:

	10 € steuerpflichtige Ausschüttung in 2020
./. 30 € Teilwertabschreibung in 2020	
+ 30 € Korrektur nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG der Teilwertabschreibung	

+	20 € steuerpflichtige Ausschüttung in 2021
./.	40 € Teilwertabschreibung in 2021
+	20 € Korrektur nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG der Teilwertabschreibung
+	10 € Veräußerungsgewinn (1.1.2018 bis 5.2.2022) in 2022
./.	50 € Auflösung des Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG für die Teilwertabschreibung
+	50 € fiktiver Veräußerungsgewinn (1.3.2016 - 31.12.2017) in 2022
=	20 € zu versteuerndes Einkommen (zvE)

Kontrollrechnung: Vereinnahmt hat die A:

	10 € Ausschüttung in 2020
+	20 € Ausschüttung in 2021
+	90 € Veräußerungserlös in 2020
=	120 €

und aufgewendet hat die A 100 € Anschaffungskosten, so dass ein Saldo von 20 € verbleibt.

cc) Keine Berücksichtigung von fiktiven Veräußerungen nach § 22 InvStG

17.11 Sofern es nach § 22 InvStG zu einer fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes kommt, bleiben diese für die Zwecke des § 17 InvStG unberücksichtigt. D. h. für die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten ist weiterhin auf die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder 3 InvStG maßgebenden Anschaffungskosten abzustellen.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn vor dem 30. Juni 2022 die fiktiven Anschaffungskosten nach § 22 Absatz 2 InvStG als fortgeführte Anschaffungskosten angesetzt werden. Sofern die fiktiven Anschaffungskosten nach § 22 Absatz 2 InvStG angesetzt wurden, sind diese Werte bis zum 31. Dezember 2022 zu korrigieren. Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Entrichtungspflichtiger, dem keine Information zu den tatsächlichen Anschaffungskosten von Investmentanteilen, die seit 1. Januar 2018 angeschafft wurden, oder zu den fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 oder 3 InvStG von bestandsgeschützten Alt-Anteilen, vorliegen oder dem diese Informationen nicht mehr vorliegen, den folgendermaßen berechneten Ersatzwert für die fortgeführten Anschaffungskosten zu Grunde legt:

**Ersatzwert = Rücknahmepreis zum Zeitpunkt Änderung der Teilfreistellung
nach § 22 InvStG ./. fiktiver Veräußerungsgewinn
nach § 22 Absatz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)**

Bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist es bei fehlender Information zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht zu beanstanden, wenn die zuvor aufgeführte Formel sowie in Folge die Ersatzwertberechnung nach Rz. 17.19 angewendet wird.

dd) Abstellen auf tatsächliche Anschaffungskosten oder auf fiktive Anschaffungskosten

17.12 Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG kommt es für die Frage, welche Anschaffungskosten bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten zu Grunde zu legen sind, auf den Anschaffungszeitpunkt der Investmentanteile an. Wenn der Anleger den Investmentanteil vor 2009 erworben und seither im Privatvermögen gehalten hat, sind die bis Ende 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG). Daher wird in diesen Fällen nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten, sondern auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 abgestellt. Sofern der Anleger dagegen die Investmentanteile nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 erworben oder diese im Betriebsvermögen gehalten hat, sind alle Wertveränderungen steuerpflichtig, so dass in diesen Fällen auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt wird.

17.13 Sowohl in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 2 InvStG (fiktive Anschaffungskosten) als auch in denen des § 17 Absatz 1 Satz 3 InvStG (tatsächliche Anschaffungskosten) sind nach § 17 Absatz 3 InvStG die Anschaffungskosten zu mindern, soweit eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung erfolgt. D. h. in den Folgejahren stehen auch für Zwecke des § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG nur entsprechend geminderte Anschaffungskosten zur Verfügung.

17.14

Beispiel:

Der Anleger A erwirbt im Jahr 2015 einen Investmentanteil zu einem Preis von 60 €. Der letzte im Jahr 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt 100 €. Nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG entsteht ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 40 € (100 € Veräußerungserlös ./. 60 € Anschaffungskosten). Dieser fiktive Veräußerungsgewinn ist aber nicht sofort im Jahr 2017, sondern erst im Jahr der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern (§ 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG).

Im Jahr 2020 befindet sich der Investmentfonds in der Abwicklung und schüttet 30 € aus. Dadurch sinkt der Rücknahmepreis auf 70 €. Diese Ausschüttung unterliegt nach

§ 17 Absatz 1 Satz 1 und 3 InvStG in voller Höhe der Besteuerung, da der Rücknahmepreis am Ende des Jahres 2020 (70 €) nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten (60 €) unterschreitet. D. h. es waren noch steuerpflichtige Wertzuwächse vorhanden, die vorrangig als ausgeschüttet gelten.

Im Jahr 2021 veräußert der A den Investmentanteil zu einem Preis von 70 €. Dadurch entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 30 € (70 € Veräußerungserlös ./ 100 € fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018), der zusätzlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 in Höhe von 40 € zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 10 € führt.

Damit hat A im Veranlagungszeitraum 2020 30 € Ausschüttungen und im Veranlagungszeitraum 2021 einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 10 € zu versteuern. Über die gesamte Haltedauer muss A 40 € versteuern, was der tatsächlichen Wertsteigerung im Gesamtzeitraum entspricht.

ee) Keine Minderung der tatsächlichen Anschaffungskosten bei Substanzausschüttungen in den Jahren 2009 bis einschließlich 2017

17.15 Bei der Fortführung der tatsächlichen Anschaffungskosten sind diese um alle Substanzausschüttungen - unabhängig von deren Zuflussdatum - zu mindern. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Entrichtungspflichtige die vor dem 1. Januar 2018 zugeflossenen Substanzausschüttungen unberücksichtigt lässt.

b) *Rechtslage bis einschließlich dem 31. Dezember 2019*

17.16 Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2019 anwendbaren Fassung (im Weiteren a. F.) ist nur der in den Ausschüttungen eines Kalenderjahres enthaltene Wertzuwachs zu versteuern. Um diesen steuerpflichtigen Anteil der Ausschüttungen zu ermitteln, ist zunächst die Summe aller Ausschüttungen und der Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres zu bestimmen. Steuerpflichtig ist nur der Mehrbetrag, um den die ermittelte Summe den Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres übersteigt. Ein Beispiel zur Abgrenzung zwischen dem steuerpflichtigen und dem steuerneutralen Teil einer Ausschüttung (Kapitalrückzahlung) findet sich unter Rz. 308a des durch das BMF-Schreiben vom 3. Mai 2017 (BStBl I S. 739) ergänzten BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85).

c) *Fehlende Anschaffungskosten / Ersatzwert für fehlende tatsächliche Anschaffungskosten*

- 17.17 Wenn dem Entrichtungspflichtigen keine Anschaffungskosten vorliegen, ist im Steuerabzugsverfahren die Anwendung des § 17 InvStG ausgeschlossen, so dass keine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 1 EStG erfolgen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Investmentanteile aus einem Depot übertragen werden und das übertragende Kreditinstitut keine Daten zu den Anschaffungskosten an das übernehmende Kreditinstitut übermittelt. Weiterhin ist die Anwendung des § 17 InvStG bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen (zum Begriff siehe Rzn. 56.28 und 56.93 ff.) ausgeschlossen, für die dem Entrichtungspflichtigen keine tatsächlichen Anschaffungskosten bekannt waren und bei denen daher die fiktive Veräußerung zum 31. Dezember 2017 auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage abgerechnet wurde (§ 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG, Rz. 56.72). Der Anleger kann in diesen Fällen die Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen nur in der Veranlagung nachweisen.
- 17.18 Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Entrichtungspflichtiger vor dem 1. Januar 2020 auch bei fehlenden Anschaffungskosten § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG a. F. anwendet.
- 17.19 Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Entrichtungspflichtiger, dem keine Information zu den tatsächlichen Anschaffungskosten von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorliegen oder dem diese Informationen nicht mehr vorliegen, ab dem 1. Januar 2020 den folgendermaßen berechneten Ersatzwert für die fortgeführten Anschaffungskosten zu Grunde legt:

Ersatzwert = Rücknahmepreis zum 31.12.2017 ./ fiktiver Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG zum 31.12.2017

(Bei einem negativen fiktiven Veräußerungsgewinn bzw. bei einem fiktiven Veräußerungsverlust ist dieser zur Bestimmung des Ersatzwerts dem Rücknahmepreis hinzuzurechnen).

17.20

Beispiel:

Der Anleger A erwirbt im Jahr 2009 einen Investmentanteil an dem teilthe-saurierenden Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. In den Jahren 2009 bis 2017 sind 25 € ausschüttungs-gleiche Erträ-ge (die auch in den Folgejahren

nicht ausgeschüttet wurden), 5 € ausgeschüttete AfA-Beträge und 10 € Substanzausschüttungen angefallen. Der Rücknahmepreis zum 31.12.2017 beträgt 150 €.

Der fiktive Veräußerungsgewinn beträgt 150 € ./. 100 € ./. 25 € + 5 € + 10 € = 40 €.

Als Ersatzwert sind 150 € ./. 40 € = 110 € anzusetzen.

Die zutreffenden fortgeführten Anschaffungskosten wären dagegen 100 €, da die ausschüttungsgleichen Erträge, die Substanzausschüttungen in den Jahren vor 2018 und die ausgeschütteten AfA-Beträge grundsätzlich nicht bei der Fortführung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen sind.

- 17.21 Wenn bei Ansatz des Ersatzwerts eine Ausschüttung als steuerneutrale Kapitalrückzahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG betrachtet wurde, ist der Ersatzwert um die steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu mindern. D. h. die Rzn. 17.4 ff. sind gleichermaßen auf den Ersatzwert anzuwenden.

d)

Korrektur im Veranlagungsverfahren

- 17.22 Wenn § 17 InvStG nicht im Steuerabzugsverfahren angewendet wurde, aber der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren die Höhe der Anschaffungskosten nachweist sowie belegt, dass die Summe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der Anschaffungskosten noch nicht erreicht hat, ist von einer steuerneutralen Kapitalrückzahlung auszugehen. Sofern der Steuerpflichtige von dieser Nachweismöglichkeit Gebrauch macht, ist er bei nachfolgender Veräußerung des Investmentanteils verpflichtet, bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die steuerneutralen Kapitalrückzahlungen gewinnerhöhend zu berücksichtigen und das Finanzamt auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 17.23 Beim Ansatz des Ersatzwertes nach Rz. 17.19 durch den Entrichtungspflichtigen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige keine korrigierten Werte in seiner Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt angibt und es ist auch von Amts wegen keine Korrektur vorzunehmen. Bei tatsächlicher Veräußerung des Investmentanteils wird - über die Gesamthaltedauer betrachtet - das zutreffende Besteuerungsergebnis sichergestellt.

Beispiel (Fortführung zu Rz. 17.20):

Im Jahr 2020 schüttet I 30 € aus. Am Ende des Jahres 2020 beträgt der Rücknahmepreis 90 €. Im Jahr 2021 veräußert A den Investmentanteil zu einem Preis von 135 €.

Beim Ansatz des Ersatzwerts für die fortgeführten Anschaffungskosten ergibt sich im Jahr 2020 eine steuerfreie Kapitalrückzahlung in Höhe von 20 € (der Rücknahmepreis von 90 € unterschreitet den Ersatzwert von 110 € um 20 €). In

Höhe von 10 € ist
die Ausschüttung
steuerpflichtig.

Bei Veräußerung
im Jahr 2021 er-
gibt sich folgen-
des Besteue-
rungsergebnis:

- fiktiver	40
Veräu-	€
ßerungs-	
gewinn	
(siehe Rz.	
17.20):	
- Veräu-	5
ßerungs-	€
gewinn ab	
2018: 135	
€ ./.	(150
€ ./.	20 €)
=	
- gesam-	45
ter Veräu-	€
ßerungs-	
gewinn =	

Zuzüglich der be-
reits versteuerten
Ausschüttung in
Höhe von 10 € er-
gibt sich ein ge-
samter steuer-
pflichtiger Betrag
in Höhe von 55 €.

Vergleichs-
rechnung:
Bei Ansatz der
zutreffenden
fortgeführten
Anschaffungs-
kosten (100 €) er-
gibt sich im Jahr
2020 eine steuer-
freie Kapital-
rückzahlung in

Höhe von 10 €
 (der Rücknahmepreis von 90 € unterschreitet die tatsächlichen Anschaffungskosten von 100 € um 10 €). In Höhe von 20 € wäre die Ausschüttung steuerpflichtig.

Bei Veräußerung im Jahr 2021 ergibt sich folgendes Besteuerungsergebnis:

- fiktiver Veräußerungsgewinn (siehe Rz. 17.20):	40 €
- Veräußerungsgewinn ab 2018: 135 € ./. (150 € ./. 10 €)	./.
=	5
- gesamtter Veräußerungsgewinn =	35 €

Zuzüglich der bereits versteuerten Ausschüttung in Höhe von 20 € ergibt sich ein gesamter steuerpflichtiger Betrag in Höhe von 55 €.

e)

Nachträgliche Erstattung der auf Kapitalrückzah-

- 17.24 Nach § 44b Absatz 1 EStG ist die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Abwicklungsphase erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten, soweit die Ausschüttungen steuerneutrale Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle i. S. d. § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

f)

*Zeitliche Begrenzung der
Abwicklungsphase (§ 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG)*

- 17.25 § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG begrenzt die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG maßgebliche Abwicklungsphase erstreckt sich dabei auf den Zeitraum vom Abwicklungsbeginn (§ 17 Absatz 2 InvStG) bis zum Ende des Zehnjahreszeitraums und kann daher mehr als zehn Jahre betragen, höchstens jedoch elf Jahre, wenn der Abwicklungsbeginn auf den 1. Januar datiert. Wenn die Abwicklung z. B. am 30. Juni 2025 beginnt, dann endet der Zehnjahreszeitraum erst am 31. Dezember 2035. Die für die Anwendung des § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG maßgebliche Abwicklungsphase erstreckt sich damit auf den Zeitraum vom 30. Juni 2025 bis längstens zum 31. Dezember 2035. Der maximale Zeitraum nach § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG betrug ursprünglich fünf Jahre, wurde jedoch im Zuge des JStG 2024 auf zehn Jahre verlängert und die Verlängerung ist nach § 57 Absatz 10 Nummer 1 in allen offenen Fällen ab dem 6. Dezember 2024 anzuwenden.

17.2

Abwicklungsbeginn (§ 17 Absatz 2 InvStG)

- 17.26 Bei inländischen Investmentfonds gilt nach § 17 Absatz 2 Satz 1 InvStG die Abwicklung in dem Zeitpunkt als begonnen, in dem das Verwaltungsrecht der Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt. Dies ist beispielsweise bei Sondervermögen der Zeitpunkt nach § 100 KAGB. Dies ist in der Regel gleichzeitig der Zeitpunkt, in dem entweder das Eigentum an den Vermögensgegenständen oder die Verfügungsbefugnis von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Verwahrstelle übergeht (Ausnahmen gelten nach § 144 Satz 5 KAGB für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital). Der Nachweis eines früheren Abwicklungsbeginns als der Zeitpunkt des Erlöschens des Verwaltungsrechts ist ausgeschlossen.
- 17.27 Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 InvStG gilt bei ausländischen Investmentfonds der Zeitpunkt, in dem die Verwaltungsbefugnis der Verwaltungsstelle erlischt, als Beginn der Abwicklung. Dem gesetzlichen Vertreter eines ausländischen Investmentfonds wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einen davon abweichenden Abwicklungsbeginn nachzuweisen.
- 17.28 Die Abwicklung beginnt für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

17.3.

Minderung der Anschaffungskosten (§ 17 Absatz 3 InvStG)

- 17.29 Nach § 17 Absatz 3 InvStG sind die Anschaffungskosten des Investmentanteils um die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerneutralen Kapitalrückzahlungen zu mindern. Dies gilt sowohl für das Veranlagungsverfahren als auch für das Steuerabzugsverfahren.
- 17.30 Eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist ausgeschlossen, sobald die Summe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten erreicht. Der die fortgeführten Anschaffungskosten übersteigende Betrag ist als steuerpflichtige Ausschüttung (Investmentertrag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG) zu behandeln.
- 17.31 Für die Zwecke des § 17 InvStG kann es durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen nicht zu negativen fortgeführten Anschaffungskosten kommen. Dagegen können die fiktiven Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 2 oder 3 InvStG für die Zwecke der Berechnung des Veräußerungsgewinns nach § 19 InvStG unter null sinken.

17.32

Beispiel:

Der Anleger A wendet für die Anschaffung eines Investmentanteils an dem Investmentfonds I im Jahr 2009 100 € auf. Der letzte im Jahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis und damit die fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 betragen 70 €. Im Jahr 2020 schüttet I 80 € aus. Als letzter Rücknahmepreis im Jahr 2020 werden 10 € festgesetzt. Im Jahr 2021 veräußert A den Investmentanteil zu ei-

nem Preis von 13 €.

Da der letzte Rücknahmepreis im Jahr 2020 (10 €) die tatsächlichen Anschaffungskosten (100 €) unterschreitet, ist die gesamte Ausschüttung in Höhe von 80 € als steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu betrachten. Die nach § 17 Absatz 1 Satz 3 InvStG maßgeblichen tatsächlichen Anschaffungskosten mindern sich durch die Ausschüttung auf 20 € (100 € ./. 80 €).

Der Veräußerungsgewinn im Jahr 2021 berechnet sich wie folgt:

- Der fiktive Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 beträgt ./.30 € (70 € ./. 100 €)
- Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns für den Besitzzeitraum 1.1.2018 bis 2021 sind die fiktiven Anschaffungskosten von

70 € um die steuerneutrale Kapitalrückzahlung in Höhe von 80 € zu mindern, so dass negative Anschaffungskosten von ./.10 € entstehen. Bei einer Veräußerung zu 13 € ergibt sich damit ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 23 €.

- Für den gesamten Besitzzeitraum beträgt der Veräußerungsgewinn ./.30 € + 23 € = ./.7 €.

Der steuerliche Veräußerungsverlust von ./. 7 € entspricht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnis: Zugeflossen sind dem A 80 € Kapitalrückzahlungen und 13 € Veräußerungserlös. Aufgewendet hat A 100 €.

Fußnoten

Rzn. 17.3a und 17.3b angefügt durch Abschnitt VI und Überschrift vor Rz. 17.25 und die Rz. 17.25 neu gefasst durch Abschnitt VII des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

18. Vorabpauschale (§ 18 InvStG)

- 18.1 § 18 InvStG regelt, wie die nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG steuerpflichtige Vorabpauschale zu ermitteln ist.

18.1. Ermittlung der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 1 InvStG)

- 18.2 Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Absatz 4 InvStG (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird der Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

- 18.3

Beispiel:

Der Basiszins nach § 18 Absatz 4 InvStG beträgt 1,0 %. Da nur 70 % davon anzusetzen sind, beträgt der maßgebende Zinssatz 0,7 %.

<i>Rücknahmepreis des Investmentanteils am Jahresanfang 01:</i>	<i>100 €</i>
<i>Rücknahmepreis des Investmentanteils am Jahresende 01:</i>	<i>100,50 €</i>
<i>Ausschüttung während des Jahres 01:</i>	<i>0,10 € pro Anteil</i>

Für die Vorabpauschale könnte maximal der Basisertrag i. H. v. 0,70 € pro Anteil angesetzt werden ($100 \text{ €} \times 0,7 \% = 0,70 \text{ €}$). Die Wertsteigerung während des Kalenderjahres (Mehrbetrag) beträgt $0,50 \text{ €} + 0,10 \text{ € Ausschüttung} = 0,60 \text{ €}$. Die Wertsteigerung von 0,60 € bildet die Obergrenze für die Vorabpauschale. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 i. H. v. 0,10 € abzuziehen, so dass eine Vorabpauschale von 0,50 € verbleibt.

- 18.4 Für die Ermittlung der Vorabpauschale ist ein Rechnungszins mit (mindestens) drei Nachkommastellen zu verwenden. Wenn der Basiszins beispielsweise 0,87 % beträgt, dann sind für die Berechnung der Vorabpauschale $0,87 \% \times 70 \% = 0,609 \%$ als Rechnungszins anzusetzen. Der Basisertrag ist mit mindestens vier Nachkommastellen anzusetzen und erst nach der Multiplikation mit der Anzahl der mit Ablauf des 31. Dezember des Kalenderjahres verwahrten oder verwalteten Anteile an dem Investmentfonds ist eine kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen vorzunehmen.
- 18.5 Bei bilanzierenden Anlegern wird die Vorabpauschale als aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz erfasst. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen. Der Ausgleichsposten und der Merkposten sind keine abschreibbaren Wirtschaftsgüter.

Fortführung des Beispiels aus Rz. 18.3:

Bei einem bilanzierenden Anleger wäre die Ausschüttung im Jahr 01 wie folgt zu erfassen:

Bank 0,10 € an Ertrag 0,10 €.

Die Vorabpauschale müsste am ersten Werktag des Jahres 02 wie folgt erfasst werden:

Aktiver Ausgleichsposten aus Vorabpauschale 0,50 € an Ertrag 0,50 €.

- 18.6 Bei in fremden Währungen notierenden Investmentanteilen sind für die Umrechnung in Euro die am jeweiligen Stichtag (Jahresanfang, Ausschüttungstermin, Jahresende) geltenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Grunde zu legen.
- 18.7 Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis oder falls dieser nicht vorhanden ist, der erste für diesen Investmentfonds ermittelte Börsen- oder Marktpreis bei der Ermittlung der Vorabpauschale zu Grunde zu legen. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 2 InvStG zeitanteilig anzusetzen.
- 18.8 Wenn der Investmentfonds nicht mindestens monatlich fortlaufend einen Rücknahmepreis festsetzt, ist für die Zwecke der Vorabpauschale auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen.
- 18.9 Bei einem Depotübertrag aus dem In- oder Ausland, bei dem keine Anschaffungsdaten mitgeteilt wurden, ist im Steuerabzugsverfahren die Vorabpauschale für das gesamte Kalenderjahr anzusetzen. Wenn der Anleger im Veranlagungsverfahren einen unterjährigen Anschaffungszeitpunkt nachweist, ist die zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten.
- 18.10 Bei Investmentanteilen, die eine inländische depotführende Stelle für ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, ist keine Vorabpauschale anzusetzen. Dies gilt auch für Investmentanteile, die von dem ausländischen Kreditinstitut im Kundenauftrag (sog. Depot B) gehalten werden.

18.2. Ermittlung der Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs (§ 18 Absatz 2 InvStG)

- 18.11 Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Absatz 2 InvStG).

Abwandlung des Beispiels aus Rz. 18.3:

Anleger A hat den Investmentanteil erst am 10.7.01 erworben. Die für das gesamte Jahr 01 berechnete Vorabpauschale i. H. v. 0,50 € mindert sich um 6/12 auf 0,25 €.

Zur Ermittlung der Höhe der Vorabpauschale bei einem Teilfreistellungssatzwechsel mit Anschaffungs- und Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 InvStG siehe Rz. 20.4.

18.3. Zufluss der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 3 InvStG)

- 18.12 Nach § 18 Absatz 3 InvStG fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern sie gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zu-
geflossen. Hierdurch soll das Steuerabzugsverfahren erleichtert werden, da in vielen Fällen
noch ein voller Sparer-Pauschbetrag zur Verfügung steht, mit dem die Vorabpauschale ver-
rechnet werden kann.

18.4. Ermittlung und Veröffentlichung des Basiszinses (§ 18 Absatz 4 InvStG)

- 18.13 Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 InvStG bestimmt sich der Basiszins nach der langfristigen Rendite
öffentlicher Anleihen. Die Bundesbank leitet diesen Zinssatz aus der Zinsstruktur der Rendi-
ten für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und 15-jähriger Restlaufzeit ab. Die-
ser Zinssatz wird börsentäglich von der Bundesbank berechnet und im Internet veröffent-
licht.
- 18.14 Als Basiszins für die Ermittlung der Vorabpauschale ist auf den Wert abzustellen, der für
den ersten Börsentag eines Kalenderjahres ermittelt wird (§ 18 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Die-
ser Wert wird vom BMF im Bundessteuerblatt (§ 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG) und - für einen
vorübergehenden Zeitraum - auch auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

19. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG)

19.1. Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 19 Absatz 1 InvStG)

a. Ermittlung bei Privatanlegern und bei betrieblichen Anlegern (§ 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 19.1 Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage
von Investmentanteilen sind nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG (Rz.
2.50) Investmenterträge und werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften i. S. d. § 20
Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet. Sie unterliegen dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1
Satz 1 Nummer 9 EStG.
- 19.2 Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG für die Ermitt-
lung des Gewinns aus der Veräußerung eines Investmentanteils entsprechend anzuwen-
den. Dies gilt allerdings nur, soweit die Anteile nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.
Bei betrieblichen Anlegern sind dagegen die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch
Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschussrechnung zu berücksichtigen.

b. Keine Anwendung des § 20 Absatz 4a EStG (§ 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 19.3 § 19 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt klar, dass die besonderen Besteuerungsregelungen nach
§ 20 Absatz 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht anzuwenden sind. Daher ist ein steuerneu-
traler Anteilstausch nicht nach § 20 Absatz 4a EStG, sondern nur unter den Voraussetzungen
des § 23 InvStG möglich.

c. Gewinnmindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 InvStG)

- 19.4 Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden nach § 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es zu einem steuerwirksamen Verlust kommen oder ein bereits vorhandener Verlust kann sich erhöhen. Beim Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist im Steuerabzugsverfahren keine Vorabpauschale abzuziehen.
- 19.4a Bei einer Übertragung von Investmentanteilen durch Erbschaft oder Schenkung tritt der (Gesamt-)Rechtsnachfolger in die Position des Rechtsvorgängers ein. Die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers sowie die in der Besitzzeit des Rechtsvorgängers angesetzten Vorabpauschalen sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns des (Gesamt-)Rechtsnachfolgers zu berücksichtigen.
- 19.5 Im Steuerabzugsverfahren ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns von angesetzten Vorabpauschalen auszugehen, soweit
- tatsächlich Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben wurde,
 - die Vorabpauschale mit Verlusten des laufenden oder früherer Jahre verrechnet wurde (§ 43a Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG) oder
 - aufgrund eines Freistellungsauftrags nach § 44a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 EStG oder einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde.
- Es ist keine Vorabpauschale für die Zeiträume abzuziehen, in denen der Entrichtungspflichtige davon ausgegangen ist, dass der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterlag und daher keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben hat (vorangegangener Steuerstatus als Steuerausländer). Darüber hinaus ist in den Fällen keine Vorabpauschale abzuziehen, in denen mangels Liquidität kein Steuerabzug erfolgen konnte. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Entrichtungspflichtiger bei Veräußerungen vor dem 1. Januar 2021 die Vorabpauschale abzieht, auch wenn mangels Liquidität kein Steuerabzug erfolgt ist, sofern in diesen Fällen eine Mitteilung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen vorgenommen wird.
- 19.6 Bei einem Depotübertrag im Inland nach dem 31. Dezember 2019 hat das übertragende Kreditinstitut mitzuteilen, in welchem Umfang eine Vorabpauschale angesetzt wurde. Bei Depotüberträgen im Inland vor dem 1. Januar 2020 darf das übernehmende Kreditinstitut davon ausgehen, dass eine Vorabpauschale während des Besitzzeitraums angesetzt wurde.
- 19.7 Bei Depotüberträgen aus dem Ausland darf das übernehmende inländische Kreditinstitut keine Vorabpauschale für die Zeiträume abziehen, in denen die Investmentanteile von dem übertragenden ausländischen Kreditinstitut verwahrt wurden. Eine gewinnmindernde Berücksichtigung ist in diesen Fällen nur im Rahmen der Veranlagung möglich.
- 19.8 Im Veranlagungsverfahren ist von einer angesetzten Vorabpauschale auszugehen, soweit
- die Vorabpauschale einem abgeltenden Steuerabzug unterlegen hat (§ 43 Absatz 5 EStG),
 - die Vorabpauschale mit Verlusten des laufenden oder früherer Jahre verrechnet wurde (§ 43a Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG),

- aufgrund eines Freistellungsauftrags nach § 44a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 EStG oder einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde oder
- die Vorabpauschale im Rahmen der Veranlagung erfasst wurde.

Insbesondere liegt keine angesetzte Vorabpauschale vor, wenn es sich bei dem Anleger um eine Altersvorsorgeeinrichtung handelt, gegenüber der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben wurde, aber im Veranlagungsverfahren die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG nicht angesetzt wurde.

- 19.9 Wenn Investmentanteile im Ausland verwahrt wurden, hat der Anleger darzulegen, dass er die Vorabpauschale in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung in der Steuererklärung angegeben hat oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben. Andernfalls ist keine Vorabpauschale abzuziehen.
- 19.10 Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen (Rz. 18.5) im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die den Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten (Rz. 18.5) im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Fortführung des Beispiels aus Rz. 18.3:

Bei einer Veräußerung des Investmentanteils im Jahr 02 zu 101 € wäre wie folgt zu buchen:

(1) Bank 101 € an Investmentanteil 100 € und Ertrag 1 €

(2) Aufwand 0,50 € an aktiver Ausgleichsposten aus Vorabpauschale 0,50 €.

- 19.11 Die Vorabpauschalen werden nach § 19 Absatz 1 Satz 4 InvStG ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 20 InvStG in voller Höhe berücksichtigt.
- 19.12 Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt des Gewinnzuflusses die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, so findet diese auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn Anwendung.

d. Steuerabzugsverfahren

- 19.13 Zu den Ausnahmen vom Steuerabzug wird auf Rz. 16.7 f. verwiesen. Die Höhe des Steuerabzugs richtet sich generell - auch bei betrieblichen Anlegern - nach den Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile nicht im Betriebsvermögen halten (Privatanleger), einschließlich der Anwendung des § 20 Absatz 4 EStG.

e. FIFO-Methode, Durchschnittsmethode

- 19.14 Nach § 20 Absatz 4 Satz 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out - FIFO -). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschale nach der FIFO-Methode.
- 19.15 Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschale mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

19.2. Veräußerungsfiktion bei Verlust des Status als Investmentfonds (§ 19 Absatz 2 InvStG)

- 19.16 Wenn ein Investmentfonds nicht mehr die Voraussetzungen eines Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG erfüllt, führt dies nach § 19 Absatz 2 Satz 1 InvStG dazu, dass die Investmentanteile als veräußert gelten. Maßgebend für den Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion ist der Tag, an dem die Voraussetzungen erstmalig nicht mehr erfüllt werden. Dies kann beispielsweise der Tag sein, ab dem bei einem Investmentfonds i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG eine Ertragsbesteuerung eingeführt wird.
- 19.17 Es wird nicht beanstandet, dass ein Kreditinstitut für Zwecke des Steuerabzugs auf den Zeitpunkt abstellt, in dem dem Kreditinstitut der Eintritt der Veräußerungsfiktion bekannt wird, wenn das Kreditinstitut erst in einem nachfolgenden Kalenderjahr Kenntnis erlangt. Das Kreditinstitut hat in diesem Fall jedoch den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, dass aufgrund der erst nachträglich bekanntgewordenen Veräußerungsfiktion ein unzutreffender Steuerabzug vorgenommen wurde, der im Veranlagungsverfahren zu korrigieren ist. Für diesen Zweck hat das Kreditinstitut dem Steuerpflichtigen den Tag, an dem die Veräußerungsfiktion eingetreten ist, mitzuteilen und die zwischenzeitlich erzielten Kapitalerträge mit Datum, Ertragsart und Ertragshöhe aufzulisten.
- 19.18 Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung eines Investmentanteils ist in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem die Fiktion eingetreten ist.
- 19.19 Als Erlös aus der fiktiven Veräußerung ist der gemeine Wert des Investmentanteils zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen eines Investmentfonds anzusetzen (§ 19 Absatz 2 Satz 2 InvStG).

Fußnoten

Rz. 19.4a eingefügt durch Abschnitt I des BMF-Schreibens vom 05.09.2023,
VV DEU BMF 2023-09-05 IV C 1-S 1980-1/19/10008:028

20.

Teilfreistellung (§ 20 InvStG)

20.1. Teilfreistellung bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds (§ 20 Absatz 1 bis 3 InvStG)

a. Anwendbarkeit der Teilfreistellung

- 20.1 Die Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG, aus Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG und aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 InvStG werden nach § 20 InvStG zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei gestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle in § 16 Absatz 1 InvStG genannten Ertragsarten anzuwenden. D. h. neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen (zum Veräußerungsbegriff siehe § 2 Absatz 13 InvStG, Rz. 2.50).
- 20.2 Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge bzw. Verluste erzielt werden (§ 21 InvStG). Somit mindert die Teilfreistellung den steuerlich anzusetzenden Verlust.
- 20.3 Weiterhin ist die Teilfreistellung anzuwenden, wenn eine Teilwertzuschreibung (Wertaufholung) nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 i. V. m. Nummer 1 Satz 4 EStG nach vorheriger Teilwertabschreibung des Investmentanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 21 Satz 2 InvStG) vorzunehmen ist.
- 20.4 Eine Vorabpauschale ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr anzusetzen, wenn sich der anwendbare Teilfreistellungssatz ändert und der Investmentanteil nach § 22 Absatz 1 InvStG als angeschafft und veräußert gilt. Die Höhe der Teilfreistellung richtet sich nach dem anwendbaren Teilfreistellungssatz zum Zuflusszeitpunkt nach § 18 Absatz 3 InvStG. Es wird für das Steuerabzugsverfahren nicht beanstandet, wenn die Vorabpauschale für die Kalenderjahre 2018 und 2019 in Fällen eines vorherigen Teilfreistellungssatzwechsels für das betreffende Kalenderjahr lediglich zeitanteilig berechnet wurde. In diesen Fällen ist zu beachten, dass bei einer tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile nur die im Steuerabzugsverfahren zugrunde gelegte (gekürzte) Vorabpauschale den Veräußerungsgewinn mindert. Eine Korrektur der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns im Veranlagungsverfahren ist nicht vorzunehmen.

b. Höhe der Teilfreistellung

- 20.5 Nach § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG sind folgende Teilfreistellungssätze anzuwenden:

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger (natürliche Personen)	Körperschaften
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Immobilienfonds mit überwiegend Ausland-	80 %	80 %	80 %

simmobilien/ Aus- lands-Immobilien- gesellschaften			

Bei Mitunternehmerschaften und vermögensverwaltenden Personengesellschaften richtet sich die Höhe des anwendbaren Teilfreistellungssatzes nach dem jeweiligen Beteiligten der Gesamthand.

c. Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren

- 20.6 Im Steuerabzugsverfahren sind generell die für Privatanleger (Rz. 19.13) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Erst im Veranlagungsverfahren werden die erhöhten Teilfreistellungssätze für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, und für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- 20.7 Die Teilfreistellung ist auch beim Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

d. Ausschluss des erhöhten Aktienteilfreistellungssatzes (§ 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG)

- 20.8 Nach § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG wird der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz für betriebliche Anleger oder für Körperschaften bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht, um eine Gleichbehandlung mit der Direktanlage zu erreichen.
- 20.9 In § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG wird die Anwendung des erhöhten Aktienteilfreistellungssatzes für Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ausgeschlossen, soweit der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 8 KStG.
- 20.10 Nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG wird ein erhöhter Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein sonstiges Finanzunternehmen ist, welches die Investmentanteile im Handelsbuch oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs hält. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 8b Absatz 7 KStG oder des § 3 Nummer 40 EStG.

20.2. Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger (§ 20 Absatz 4 InvStG)

- 20.11 Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder der Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote (§ 2 Absatz 6, 7 und 9 sowie § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 InvStG) enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in § 20 Absatz 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder die Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote erreicht hat, wird die jeweilige Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Eine Geltendmachung gegenüber den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen ist dagegen nicht zulässig.

- 20.12 Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind die Angaben zum Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienbestand in Halbjahres- oder Jahresberichten, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben. Nur wenn die Halbjahres- oder Jahresberichte eine ausdrückliche Bestätigung des Investmentfonds enthalten, dass die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder die Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote fortlaufend eingehalten wurde, kann dies als Nachweis dienen.
- 20.13 Bestätigungen, die nach dem 31. Dezember 2019 ausgestellt werden, müssen eine Auflistung enthalten, in der für sämtliche Geschäftstage des betreffenden Geschäftsjahres die jeweils tatsächlich erreichten Kapitalbeteiligungs-, Immobilien- oder Auslands-Immobilienquoten angegeben werden.
- 20.14 Für Bestätigungen, die vor dem 1. Januar 2020 ausgestellt werden, gilt Folgendes: Wenn die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder die Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote unterschritten wurde, darf eine Bestätigung nur dann ausgestellt werden, wenn darin das Unterschreiten offen gelegt wird und die folgenden Angaben enthalten sind:
- die Art, der Umfang und die Dauer der Unterschreitung sowie
 - die ergriffenen Maßnahmen zum Erreichen der Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder der Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote.
- 20.15 Wenn die jeweils erforderliche Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote an nicht mehr als 20 Geschäftstagen in einem Geschäftsjahr des Investmentfonds unterschritten wird, ist dies in der Regel als unschädlich zu betrachten (Rzn. 2.19 ff.).
- 20.16 Hat der Investmentfonds ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, muss der Anleger im Veranlagungsverfahren den Nachweis für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erbringen, in dem die Investorserträge zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten.
- 20.17 Kann der Anleger im Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung noch nicht wissen, ob der Investmentfonds im Geschäftsjahr die Anlagebedingungen erfüllen wird oder nicht, insbesondere weil das Geschäftsjahr des Investmentfonds noch nicht abgeschlossen ist oder der Investmentfonds noch keine Bestätigung ausgestellt hat, kann eine Teilfreistellung vorläufig nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO berücksichtigt werden, wenn im vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Nachweise nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht wurden.
- 20.18 Legt der Anleger Beweismittel in einer fremden Sprache vor, so kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden (§ 87 Absatz 2 AO).

20.3. Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 20 Absatz 5 InvStG)

- 20.19 Nach § 20 Absatz 5 InvStG wird der Umfang der bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gewährten Teilfreistellung für die Zwecke der Gewerbesteuer um die Hälfte reduziert. Die Teilfreistellung ist ein Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmentfonds mit Körperschaftsteuer. Da auf Ebene der Investmentfonds grundsätzlich keine Gewerbe-

steuer anfällt, fehlt es an einer gewerbesteuerlichen Vorbelastung. Aus diesem Grund ist eine verminderte Freistellung der Erträge für die Zwecke der Gewerbesteuer erforderlich.

- 20.20 Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft ist für die Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG und für die anteiligen Abzüge nach § 21 InvStG (Rz. 21.3) § 7 Satz 4 GewStG sinngemäß anzuwenden. Sind sowohl natürliche Personen, dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger sowie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beteiligt, richtet sich die Teilfreistellung nach dem Verhältnis der jeweiligen Beteiligung am Gewinn der Mitunternehmerschaft.

Fußnoten

Ergänzung der Rz. 20.4 und Änderung der Rz. 20.10 durch Abschnitt VII des BMF-Schreibens vom 29.04.2021,

VV DEU BMF 2021-04-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:017

21. Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG)

- 21.1. § 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Absatz 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren bei Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. Die Regelung führt zu einer anteiligen Kürzung der mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes.
- 21.2. § 21 InvStG ist nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch bei Körperschaften als Anleger anwendbar. § 21 InvStG schließt das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Absatz 9 EStG nicht aus.
- 21.3. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Absatz 5 InvStG.

21.1. Kürzung von Ausgaben im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds (§ 21 Satz 1 und 2 InvStG)

- 21.4. Nach § 21 Satz 1 und 2 InvStG sind die Ausgaben, die mit Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, anteilig nicht abziehbar.
- 21.5. Der Begriff des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ ist gleichermaßen wie in § 3c Absatz 2 Satz 1 EStG als Veranlassungszusammenhang auszulegen. Maßgebend sind die Gründe, aus denen der Anleger die Aufwendungen vornimmt.

- 21.6. § 21 InvStG ist u. a. auf solche Finanzierungsaufwendungen anzuwenden, die aus Verbindlichkeiten stammen, die durch die Anschaffung von Investmentanteilen veranlasst sind, die dem Teilfreistellungsverfahren unterliegen. Bei Kreditinstituten ist von einem wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. d. § 21 InvStG zwischen teilfreigestellten Investorerträgen und den Zinsausgaben für Kundeneinlagen, für Interbankeinlagen, für Schuldverschreibungen und für vergleichbare allgemeine Zinsaufwendungen (sog. Poolrefinanzierungskosten) auszugehen.
- 21.7. Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen ist nicht davon auszugehen, dass diese durch die Anschaffung von Investmentanteilen veranlasst sind. Es ist daher keine Kürzung der Rückstellung vorzunehmen.

21.2. Zusammenhang durch Einnahmeerzielungsabsicht (§ 21 Satz 3 InvStG)

- 21.8. Nach § 21 Satz 3 InvStG genügt es für die anteilige Kürzung der Ausgaben, dass der Anleger die Erzielung von Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds angestrebt hat. Die anteilige Kürzung ist daher auch dann anzuwenden, wenn tatsächlich nie entsprechende Erträge erzielt wurden.

22. Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG)

- 22.1 § 22 InvStG fingiert die Veräußerung von Investmentanteilen und regelt die Besteuerung des sich daraus ergebenden Veräußerungsgewinns, wenn sich der auf einen Investmentfonds anwendbare Teilfreistellungssatz ändert oder die Voraussetzungen der Teilfreistellung wegfallen.

22.1. Veräußerungsfiktion (§ 22 Absatz 1 InvStG)

a. Veräußerungsfiktion am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 22.2 Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG gilt ein Investmentanteil an dem Tag als veräußert, an dem sich der anwendbare Teilfreistellungssatz ändert. Zu einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes kann es insbesondere kommen, wenn ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen dergestalt ändert, dass die Kapitalbeteiligungsquote für Aktienfonds (§ 2 Absatz 6 InvStG) bzw. für Mischfonds (§ 2 Absatz 7 InvStG) oder die Immobilienfondsquote für Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) oder die Auslands-Immobilienfondsquote für Auslands-Immobilienfonds nicht mehr erreicht oder - umgekehrt - erstmalig erreicht wird. Maßgebend für die Veräußerungsfiktion ist der Tag, an dem die Änderung der Anlagebedingungen wirksam wird. Sofern die Änderung der Anlagebedingungen von einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde abhängig ist, ist frühestens mit dem Tag der Genehmigung von einer wirksamen Änderung auszugehen. Der o. a. Zeitpunkt, in dem die Veräußerungsfiktion eintritt, ist auch durch den Entrichtungspflichtigen zu berücksichtigen. Bei nachträglichem Bekanntwerden der Veräußerungsfiktion hat der Entrichtungspflichtige gegebenenfalls Korrekturen des Steuerabzugs vorzunehmen.
- 22.3 Der anwendbare Teilfreistellungssatz kann sich aber auch bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebedingungen (Rzn. 2.18 ff.) ändern. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn ein Verstoß bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde.

- 22.4 Wenn sich aus dem Anlageverhalten des Investmentfonds ergibt, dass von Anfang an beabsichtigt war, die Anlagebedingungen nicht einzuhalten, ist § 22 InvStG im Veranlagungsverfahren nicht anzuwenden. Vielmehr ist von vornherein keine Teilfreistellung auf Anlegerebene zu gewähren. Gegebenenfalls sind die Steuerbescheide der Anleger nach § 173 Absatz 1 Nummer 1 AO zu ändern.
- 22.5 Zur Ermittlung der Höhe der Vorabpauschale bei einem Teilfreistellungssatzwechsel mit Anschaffungs- und Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 InvStG siehe Rz. 20.4.

b. Veräußerungsfiktion mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 22.6 Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Absatz 4 InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt damit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.
- 22.7 § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt kein Wahlrecht des Anlegers dar, vielmehr ist weiterhin der bisherige Teilfreistellungssatz und keine Veräußerungsfiktion anzuwenden, wenn sich aus öffentlich zugänglichen Quellen die Voraussetzungen für den bisherigen Teilfreistellungssatz feststellen lassen (z. B. aus im Internet veröffentlichten Anlagebedingungen des Investmentfonds).
- 22.8 Aufgrund eines Gestaltungsmissbrauchs i. S. d. § 42 AO ist auch dann der bisherige Teilfreistellungssatz und keine Veräußerungsfiktion anzuwenden, wenn
- keine wesentlichen Veränderungen des Anlageverhaltens des Investmentfonds ersichtlich sind,
 - dem Anleger weiterhin ein Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG mit dem gleichen oder nur geringfügig höheren Aufwand wie in dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich wäre und
 - die äußeren Umstände dafür sprechen, dass der Anleger den Nachweis unterlässt, um einen sich aus dem Wechsel des Teilfreistellungssatzes ergebenden Steuervorteil zu erzielen.

22.2. Bestimmung des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten (§ 22 Absatz 2 InvStG)

a. Ansatz des Rücknahmepreises (§ 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

- 22.9 § 22 Absatz 2 InvStG bestimmt für die in § 22 Absatz 1 InvStG fingierten Fälle der Veräußerung den als Veräußerungserlös und als Anschaffungskosten anzusetzenden Wert.

22.10 In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG auf den Rücknahmepreis am Tag der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes abzustellen.

22.11

Beispiel:

Privatanleger A erwirbt am 10.1.01 einen Anteil am Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. In den Anlagebedingungen des I ist vorgesehen, dass fortlaufend mehr als 50 % des Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert werden; mithin ist die Voraussetzung für eine Aktienteilfreistellung eines Aktienfonds erfüllt. Am 2.1.02 tritt eine Änderung der Anlagebedingungen in Kraft, nach der nunmehr keine Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen mehr vorgesehen ist. Am 2.1.02 beträgt der Rücknahmepreis 110 €. Am 30.6.02 veräußert A den Investmentanteil zu einem Preis von 100 €.

Am 2.1.02 entsteht ein Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung i. H. v. 10 € ($110 \text{ €} - 100 \text{ €} = 10 \text{ €}$). Auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist der Teilfreistellungssatz nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. H. v. 30 % anzuwenden, so dass ein steuerpflichtiger Gewinn i. H. v. 7 € verbleibt. Dieser fiktive Veräußerungsgewinn gilt nach § 22 Absatz 3 InvStG am 30.6.02 als zugeflossen. Darüber hinaus erzielt der A aus der tatsächlichen Veräußerung einen Verlust i. H. v. 10 € ($100 \text{ €} - 110 \text{ €} = -10 \text{ €}$), auf den keine Teilfreistellung anzuwenden ist. Insgesamt ergibt sich damit ein steuerlicher Verlust i. H. v. 3 € ($-10 \text{ €} + 7 \text{ €} = -3 \text{ €}$).

22.12 In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf den letzten Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums abzustellen, in dem der Anleger letztmalig den Nachweis für den bisherigen Teilfreistellungssatz erbracht hat.

b. Ansatz des Börsen- oder Marktpreises (§ 22 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

22.13 Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen, wenn kein Rücknahmepreis festgesetzt wird. Gemeint sind damit Fälle, in denen der Investmentfonds generell keinen Rücknahmepreis festsetzt oder in denen keine Rücknahmepreise in zeitlicher Nähe zu dem nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 2 InvStG maßgeblichen Tag verfügbar sind.

22.14 Wenn weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist, so ist keine Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung anzusetzen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar Anschaffungskosten vorliegen, aber weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist. Es sind jedoch nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG 30 % der Einnahmen aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen.

c. Ansatz bei Einlage in ein Betriebsvermögen (§ 22 Absatz 2 Satz 3 InvStG)

- 22.14a Wird ein Investmentanteil in ein Betriebsvermögen eingelegt und ändert sich dadurch der anwendbare Teilfreistellungssatz, ist der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 InvStG anzusetzende Wert im Zeitpunkt der Einlage als Einlagewert im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstabe c EStG anzusetzen (§ 22 Absatz 2 Satz 3 InvStG). Dadurch wird sichergestellt, dass die im Privatvermögen und die im Betriebsvermögen entstandenen Wertveränderungen getrennt erfasst und bei späterer tatsächlicher Veräußerung mit den jeweils für das Privatvermögen und das Betriebsvermögen geltenden Teilfreistellungssätzen besteuert werden.

d. Fiktive Anschaffungskosten im Betriebsvermögen (§ 22 Absatz 2 Satz 4 InvStG)

- 22.14b Nach § 22 Absatz 2 Satz 4 InvStG tritt der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 InvStG ermittelte Wert auch für die Zwecke der Bewertung mit dem voraussichtlich dauerhaft niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG an die Stelle der fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten der Investmentanteile. Daher sind die Investmentanteile mit diesem Wert in der Steuerbilanz zu bewerten; dieser Wert bildet die „neue“ Bewertungsobergrenze. Dadurch ändert sich die Bezugsgröße für etwaige Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen. Die Vorschrift stellt - in gleicher Weise wie § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG - klar, dass eine fiktive Veräußerung aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes auch in der Steuerbilanz abzubilden ist.
- 22.14c § 22 Absatz 2 Satz 4 InvStG führt zu einer von der Handelsbilanz abweichenden Bewertung in der Steuerbilanz. Ein Ausweis latenter Steuern in der Handelsbilanz nach § 274 HGB ist nicht vorzunehmen, weil es zu keiner abweichenden Ertragsrealisation kommt; denn durch die Einstellung des aufgedeckten, noch nicht zu versteuernden Gewinns in eine steuerliche Rücklage wird der Gewinn sowohl handels- als auch steuerrechtlich zeitgleich erst bei tatsächlicher Veräußerung des Investmentanteils realisiert.

e. Abschreibungs- und Wertaufholungssperreibetrag bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG)

- 22.14d Nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG sind im Rahmen der Bewertung nach einer fiktiven Veräußerung nach § 22 InvStG eingetretene Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und im Rahmen dieser Wertminderungen liegende Werterhöhungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Investmentanteils zu berücksichtigen, wenn und soweit der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 InvStG ermittelte Wert höher ist als der Wert vor der fiktiven Veräußerung. Als Wert vor der fiktiven Veräußerung sind grundsätzlich die fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen (zum Begriff der fortgeführten Anschaffungskosten siehe Rz. 17.2; abweichend von Rz. 17.2 ist für die Zwecke des § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG auch für Alt-Anteile, die nicht bestandsgeschützt sind, zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten von den fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Ab-

satz 2 Satz 2 und 3 InvStG auszugehen). Nach einem Wechsel des anwendbaren Teilfreistellungssatzes ermitteln sich die fortgeführten Anschaffungskosten anhand der sich aus dem Teilfreistellungssatzwechsel ergebenden fiktiven Anschaffungskosten.

- 22.14e § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG verhindert eine gewinnwirksame Teilwertabschreibung und eine darauf bezogene gewinnwirksame Teilwertzuschreibung (Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrag bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes) in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen den fiktiven Anschaffungskosten und den fortgeführten Anschaffungskosten vor der fiktiven Veräußerung. D. h., der gewinnwirksame Aufwand aus einer Teilwertabschreibung ist in Höhe des Abschreibungssperrbetrags durch einen auf der Aktivseite der Steuerbilanz zu bildenden Korrekturpostens nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu neutralisieren. Umgekehrt ist der gewinnwirksame Ertrag aus einer Teilwertzuschreibung in Höhe des Wertaufholungssperrbetrags durch die Auflösung des Korrekturpostens nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu neutralisieren.

22.14f

Beispiel:

A schafft im Jahr 01 einen Investmentanteil an einem Aktienfonds für 1.000 € im Privatvermögen an. Er legt den Investmentanteil am 8.8.03 ins Betriebsvermögen ein. Der Rücknahmepreis im Zeitpunkt der Einlage beträgt 1.500 €. Am Ende des Jahres 03 ist der Rücknahmepreis auf 1.200 € gesunken und A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 300 € vor.

Da die Einlage zu einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes führt, ist der Investmentanteil mit seinem Rücknahmepreis am 8.8.03 in Höhe von 1.500 € einzulegen. Der nach § 22 Absatz 3 InvStG erst bei tatsächlicher Veräußerung zufließende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung beträgt 500 € (1.500 € Rücknahmepreis im Zeitpunkt der Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes abzgl. 1.000 € Anschaffungskosten). Der anwendbare Teilfreistellungssatz beträgt 30 %, so dass in Höhe von 150 € steuerfreie Erträge vorliegen.

Nach § 22 Absatz 2 Satz 5 InvStG wirkt sich die Teilwertabschreibung erst bei tatsächlicher Veräußerung aus. D. h. der Wertverlust in Höhe von 300 € wirkt sich im Veranlagungszeitraum 03 nicht gewinnmindernd aus.

Gebucht wird Folgendes:

Bis zur Einlage wird aufgrund der Zugehörigkeit zum Privatvermögen keine Buchung vorgenommen. Für die fiktive Veräußerung ist ein Merkposten in Höhe des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zu führen.

Buchung der Einlage in 03:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	1.500 €	an	Neueinlage/Kapital	1.500 €
2.	Neueinlage/Kapital	500 €	an	Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz PV 30 %)	500 €

Buchung der Teilwertabschreibung in 03:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Aufwand aus Abschreibung	300 €	an	Investmentanteil	300 €
2.	Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	300 €	an	Aufwand aus Abschreibung	300 €

Bilanzposten in 03:

Aktiva - Investmentanteile: 1.200 €

Aktiva - Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG: 300 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz PV 30%): 500 €

Gewinnauswirkung: 0 €

22.14g

Weiterführung 1 des Beispiels:

Am Ende des Jahres 04 ist der Rücknahmepreis auf 1.300 € gestiegen.

Die Wertaufholung des Investmentanteils muss zwingend zum 31.12.04 berücksichtigt werden. Die daraus resultierende Gewinnerhöhung um 100 € ist mit der noch nicht gewinnwirksamen Teilwertabschreibung zu verrechnen. Damit erscheint am 31.12.04 der Investmentanteil mit 1.300 € und die noch nicht steuerwirksame Teilwertabschreibung mit 200 € in der Steuerbilanz. Der Merkposten für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung beträgt weiterhin 500 €.

Buchung der Teilwertzuschreibung in 04:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	100 €	an	Ertrag aus Zuschreibung	100 €
2.	Ertrag aus Zuschreibung	100 €	an	Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60% nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	100 €

Bilanzposten in 04:

Aktiva - Investmentanteile: 1.300 €

Aktiva - Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG: 200 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz PV 30 %): 500 €

Gewinnauswirkung: 0 €

22.14h

Weiterführung 2 des Beispiels:

Am 2.5.06 verkauft A seinen Investmentanteil für 3.000 €.

Der Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils beträgt 1.700 € (3.000 € Veräußerungserlös abzgl. 1.300 € Buchwert). Gleichzeitig ist der Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % i. H. v. 200 € ertragswirksam aufzulösen. Somit ergibt sich aus der Veräußerung ein bilanzieller Gewinn von 1.500 €. Der anwendbare Teilfreistellungssatz beträgt nach § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG 60 %, so dass 900 € steuerfrei sind und steuerpflichtige Investmenterträge in Höhe von 600 € vorliegen.

Buchung der Veräußerung in 06:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Bank	3.000 €	an	Investmentanteil	1.300 €
				Ertrag aus Veräußerung Investmentanteil	1.700 €
2.	Ertrag aus Veräußerung Investmentanteil	200 €	an	Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	200 €
3.	Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz PV 30 %)	500 €	an	Neueinlage / Kapital	500 €

Bilanzposten in 06:

Aktiva - Bank: 3.000 €

Aktiva - Investmentanteile: 0 €

Aktiva - Korrekturposten Teilfreistellungssatz BV 60 % nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG: 0 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG (Teilfreistellungssatz PV 30 %): 0 €

Gewinnauswirkung: (1.700 € - 200 €) = 1.500 €

außerbilanziell Teilfreistellung: 60 % von 1.500 € = 900 €

steuerpflichtige Erträge: 600 €

Zusätzlich ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 8.8.03 in Höhe von 500 € zu versteuern. Auf diesen fiktiven Veräußerungsgewinn bleibt der für das Privatvermögen geltende Teilfreistellungssatz von 30 % (§ 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG) anwendbar, so dass nur 350 € zu versteuern sind. Dieser steuerpflichtige Ertrag wird nach § 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG weiterhin dem Privatvermögen zugeordnet. Daher ist hinsichtlich des steuerpflichtigen Ertrags von 350 € der gesonderte Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG anzuwenden.

- 22.14i Jeder Wechsel des anwendbaren Teilfreistellungssatzes führt zu einer neuen fiktiven Veräußerung, die in der Steuerbilanz mit separaten Teilfreistellungswechsel-Rücklagen (Rücklage nach § 22 Absatz 3 InvStG) und korrespondierenden Wertaufholungs- und Abschreibungssperrbeträgen (Korrekturposten nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG) abzubilden ist. Bewertungsmaßnahmen wirken sich zunächst immer auf die Wertaufholungs- und Abschreibungssperrbeträge des zeitlich jüngsten Teilfreistellungswechsels aus, dann auf die Wertaufholungs- und Abschreibungssperrbeträge aus zeitlich früheren Teilfreistellungswechseln und zuletzt auf die Wertaufholungs- und Abschreibungssperrbeträge i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG. Somit wirken sich Teilwertabschreibungen grundsätzlich erst bei Unterschreiten der tatsächlichen Anschaffungskosten aus. Bei Alt-Anteilen können sich Teilwertabschreibungen erst bei Unterschreiten der fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 oder wenn die fiktiven Anschaffungskosten höher als der Buchwert zum 31. Dezember 2017 sind, erst bei Unterschreiten des Buchwerts zum 31. Dezember 2017 aus.

22.14j

Beispiel:

A schafft am 15.6.2016 einen Investmentanteil an einem Investmentfonds, der ab 2018 als Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG einzuordnen ist, für 1.000 € im Betriebsvermögen an. Der Aktiengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung beträgt 0 € und der Immobiliengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung beträgt 0 €. Am 31.12.2017 beträgt der Rücknahmepreis 1.500 €. Der Aktiengewinn zum 31.12.2017 beträgt 0 € und der Immobiliengewinn zum 31.12.2017 beträgt 0 €.

Am 31.12.2018 ist der Rücknahmepreis auf 900 € gesunken. A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 600 € vor.

Die Wertminderung hält auf den 31.12.2019 an.

Am 31.12.2020 ist der Rücknahmepreis auf 1.100 € gestiegen. A nimmt eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 200 € vor.

Am 10.5.2021 kommt es zu einem Wechsel des anwendbaren Teilfreistellungssatzes i. S. d. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Der Investmentfonds erfüllt nunmehr nur noch die Voraussetzungen eines Mischfonds. Der Rücknahmepreis am 10.5.2021 beträgt 1.900 €.

Am 31.12.2021 beträgt der Rücknahmepreis 1.700 €. A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 200 € vor.

Am 31.12.2022 beträgt der Rücknahmepreis 1.000 €. A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 700 € vor.

A veräußert den Investmentanteil am 22.3.2023 zu einem Preis von 1.000 €.

Erwerb am 15.6.2016:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	1.000 €	an	Bank	1.000 €

Buchung der fiktiven Veräußerung am 31.12.2017:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	500 €	an	Ertrag	500 €
2.	Ertrag	500 €	an	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	500 €

Potentiell ergibt sich ein maximaler Abschreibungssperrebetrag nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG von 1.500 € ./. 1.000 € = 500 €. Dies korrespondiert mit der Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG in Höhe von 500 €, die auch bei Teilwertabschreibungen unverändert in der Steuerbilanz stehen bleibt.

Bilanzposten zum 31.12.2017:

Aktiva - Investmentanteil: 1.500 €

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 500 €

Gewinnauswirkung: 0 €

Buchung der Teilwertabschreibung am 31.12.2018:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Aufwand aus Abschreibung	600 €	an	Investmentanteil	600 €

2.	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 In- vStG (Teilfreistel- lungssatz 60 %)	500 €	an	Aufwand aus Ab- schreibung	500 €

Bilanzposten zum 31.12.2018:

Aktiva - Investmentanteil: 900 €

*Aktiva - Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
(Teilfreistellungssatz 60 %): 500 €*

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG : 500 €

Gewinnauswirkung: ./ . 100 €

Außerbilanzielle Hinzurechnung: 60 €

Zu versteuerndes Einkommen: ./ .40 €

Bilanzposten zum 31.12.2019: unverändert

Gewinnauswirkung: 0 €

Buchung der Teilwertzuschreibung am 31.12.2020:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	200 €	an	Ertrag aus Zu- schreibung	100 €
				Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 In- vStG (Teilfreistel- lungssatz 60 %)	100 €

Bilanzposten zum 31.12.2020:

Aktiva - Investmentanteil: 1.100 €

*Aktiva - Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
(Teilfreistellungssatz 60 %): 400 €*

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 500 €

Gewinnauswirkung: + 100 €

Außerbilanzielle Abrechnung: 60 €

Zu versteuerndes Einkommen: + 40 €

*Buchung der fiktiven Veräußerung zum 10.5.2021 aufgrund Teilfrei-
stellungswechsels:*

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Investmentanteil	1.900 €	an	Investmentanteil	1.100 €
				Ertrag	800 €
2.	Ertrag	800 €	an	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 In-	400 €

			vStG (Teilfreistellungssatz 60 %)	
			Rücklage § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %)	400 €

Es ergibt sich ein möglicher maximaler Abschreibungssperrbetrag nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %) von 1.900 € ./. 1.500 € = 400 €. (Anmerkung: Der Abschreibungssperrbetrag ist die Differenz zwischen dem Wert nach § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 InvStG (= fiktive Anschaffungskosten) und dem Wert des Investmentanteils vor der fiktiven Veräußerung (= fortgeführte Anschaffungskosten), vgl. Rz. 22.14d. Die fortgeführten Anschaffungskosten wiederum sind bei Alt-Anteilen ausgehend von den fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 und unter Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen zu ermitteln, vgl. Rz. 22.14d. Vor dem Hintergrund der gewinnwirksamen Teilwertabschreibung in 2018 in Höhe von 100 € und der Teilwertzuschreibung in 2020 in Höhe von 100 € betragen die fortgeführten Anschaffungskosten damit 1.500 €.)

Bilanzposten zum 10.5.2021:

Aktiva - Investmentanteil: 1.900 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %): 0 €

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 500 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %): 400 €

Gewinnauswirkung: 0 €

Buchung zum 31.12.2021:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Aufwand aus Abschreibung	200 €	an	Investmentanteil	200 €
2.	Korrekturposten § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %)	200 €	an	Aufwand aus Abschreibung	200 €

Bilanzposten zum 31.12.2021:

Aktiva - Investmentanteil: 1.700 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %): 200 €

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 500 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %): 400 €

Gewinnauswirkung: 0 €

Buchung zum 31.12.2022:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Aufwand aus Abschreibung	700 €	an	Investmentanteil	700 €
2.	Korrekturposten § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %)	200 €	an	Aufwand aus Abschreibung	700 €
	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %)	500 €			

Bilanzposten zum 31.12.2022:

Aktiva - Investmentanteil: 1.000 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %): 400 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %): 500 €

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 500 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %): 400 €

Gewinnauswirkung: 0 €

Buchung des Verkaufs am 22.3.2023:

	Aktiva	Wert		Passiva	Wert
1.	Bankkonto	1.000 €	an	Investmentanteil	1.000 €
2.	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	500 €	an	Ertrag	900 €
	Rücklage § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistellungssatz 60 %)	400 €			
3.	Ertrag	900 €	an	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistellungssatz 30 %)	500 €

			Korrekturposten § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 In- vStG (Teilfreistel- lungssatz 30 %)	400 €

Bilanzposten zum 22.3.2023:

Aktiva - Investmentanteil: 0 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
(Teilfreistellungssatz 30 %): 0 €

Aktiva - Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
(Teilfreistellungssatz 30 %): 0 €

Passiva - Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG: 0 €

Passiva - Rücklage nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG (Teilfreistel-
lungssatz 60 %): 0 €

Gewinnauswirkung: 0 €

Außerbilanzielle Abrechnungen	Rechnung	Betrag
Rücklage nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG:	500 € x 0 %	= 0 €
Rücklage nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG: Teilfreistellungssatz 60 %:	400 € x 60 %	= ./.240 €
<u>außerbilanzielle Abrechnung</u>		<u>./..240 €</u>

Außerbilanzielle Hinzurechnungen	Rechnung	Betrag
Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (Teilfreistel- lungssatz 30 %):	500 € x 30 %	= 150 €
Korrekturposten nach § 22 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG Teilfreistel- lungssatz 30 %:	400 € x 30 %	= 120 €
<u>außerbilanzielle Hinzurechnungen</u>		<u>270 €</u>

Saldo der außerbilanziellen Ab- und Hinzurechnungen:	30 €
Steuerbilanzgewinn	0 €
<u>Zu versteuerndes Einkommen 2023</u>	<u>30 €</u>

Steuerliche Wirkung über Gesamtzeitraum:

2017:	0 €
2018:	./..40 €
2019:	0 €
2020:	40 €
2021:	0 €
2022:	0 €
<u>2023:</u>	<u>30 €</u>

Zu versteuerndes Gesamtergebnis	30 €

Kontrollrechnung:

Wertsteigerung im altem Recht (in voller Höhe steuerpflichtig):

$1.500 \text{ €} \cdot 1.000 \text{ €} =$	500 €

Wertsteigerung Aktienfonds (60 % Teilfreistellung, 40 % steuerpflichtig):

$1.900 \text{ €} \cdot 1.500 \text{ €} = 400 \text{ €} \times 40 \% =$	160 €

Wertverlust Mischfonds (30 % Teilfreistellung, 70 % steuerpflichtig):

$1.000 \text{ €} \cdot 1.900 \text{ €} = 900 \text{ €} \times 70 \% =$	./ 630 €

Zu versteuerndes Gesamtergebnis	30 €

22.14k Maßgebend für die außerbilanzielle Hinzurechnung von Korrekturposten ist der bei Bildung des Korrekturpostens anzuwendende Teilfreistellungssatz und nicht der im Zeitpunkt der Veräußerung anzuwendende Teilfreistellungssatz. Bei teilweiser Bildung eines Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG vor und nach einem Teilfreistellungswechsel sind getrennte Korrekturposten mit unterschiedlichen Teilfreistellungssätzen zu führen. Bei einer Teilwertabschreibung vor einem Teilfreistellungswechsel und einer anschließenden Wertaufholung sind ebenfalls getrennte Korrekturposten mit unterschiedlichen Teilfreistellungssätzen zu bilden.

22.14l Bei mehrfachen Teilfreistellungswechseln ist aus Billigkeitsgründen grundsätzlich von dem Wiederaufleben eines bei tatsächlicher Anschaffung vorhandenen Abschreibungspotential auszugehen. Bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2018 ist grundsätzlich von dem Wiederaufleben des bei fiktiver Anschaffung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 InvStG zum 1. Januar 2018 vorhandenen Abschreibungspotentials auszugehen.

Beispiel:

A schafft im Jahr 01 einen Investmentanteil an einem Aktienfonds für 1.000 € im Betriebsvermögen an. Am 30.6.02 kommt es zu einem Teilfreistellungswechsel mit einem Rücknahmepreis von 500 €. Am 10.3.03 kommt es zu einem erneuten Teilfreistellungswechsel zu einem Rücknahmepreis von 1.000 €.

Ab dem 10.3.03 steht wieder das volle Abschreibungspotential zur Verfügung.

22.3. Besteuerungszeitpunkt und Steuertarif für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 InvStG)

a. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG)

22.15 Eine nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 2 InvStG fingierte Veräußerung führt nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsäch-

lich veräußert wird. Damit führt § 22 InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

b. Gesonderter Steuertarif für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (§ 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG)

- 22.15a § 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG sieht vor, dass die vor der Einlage im Privatvermögen erzielten Wertsteigerungen, die den für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätzen unterliegen, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mit dem für das Privatvermögen geltenden Steuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG besteuert werden. Erfasst werden damit fiktive Veräußerungsgewinne, bei denen die Investmenterträge im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung den Kapitaleinkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zuzuordnen gewesen wären und keine Zuordnung zu anderen Einkunftsarten nach § 20 Absatz 8 EStG vorzunehmen gewesen wäre.
- 22.15b Wenn der Investmentanteil zunächst im Privatvermögen gehalten wird und es dann aufgrund einer Einlage ins Betriebsvermögen zu einem Teilfreistellungssatzwechsel und damit zu einer fiktiven Veräußerung kommt, dann fällt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 InvStG unter den gesonderten Steuertarif nach § 32d EStG nur der im Einlagezeitpunkt fingierte fiktive Veräußerungsgewinn. Dagegen ist der für betriebliche Einkünfte geltende Steuertarif anwendbar, soweit es nach der Einlage zu weiteren fiktiven Veräußerungen kommt. D. h. bei mehreren fiktiven Veräußerungen nach § 22 Absatz 1 InvStG ist jeder fiktive Veräußerungsgewinn gesondert zu betrachten. Zu weiteren Erläuterungen wird auf das Beispiel in Rzn. 22.14f bis 22.14h verwiesen.

Fußnoten

Rz. 22.14j neu gefasst durch Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 15.03.2022,
VV DEU BMF 2022-03-15 IV C 1-S 1980-1/19/10008:024

23. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG)

a. Anwendbarkeit des § 23 InvStG

- 23.1 § 23 InvStG regelt die Folgen der Verschmelzung von inländischen Investmentfonds sowie der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds. Die Norm findet hingegen keine Anwendung auf die Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 26 InvStG sowie von Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG. Insoweit enthält § 54 InvStG spezielle Regelungen.
- 23.2 Anteilklassen eines Investmentfonds können steuerneutral zusammengelegt werden. Eine Verschmelzung scheidet mangels Rechtsträgerwechsels aus. Wie bei der Verschmelzung sind die fortgeführten Anschaffungskosten weiter fortzuführen.

- 23.3 Eine bloße Übertragung der Befugnis zur Verwaltung eines Investmentfonds von einer (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft auf eine andere (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft zieht ebenfalls keine steuerlichen Folgen auf Ebene des Investmentfonds oder der Anleger nach sich. Denn vorliegend ändert sich weder etwas an der steuerrechtlichen Zurechnung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds, noch kommt es zu Einwirkungen auf die den Anlegern zuzurechnenden Investmentanteile.
- 23.4 Das Investmentsteuergesetz enthält keine gesonderten steuerrechtlichen Regelungen für aufsichtsrechtlich zulässige Verschmelzungsvorgänge zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds (z. B. § 191 Absatz 2 KAGB) sowie zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds oder Altersvorsorgevermögenfonds. Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen, wenn die beteiligten Investmentfonds jeweils aufsichtsrechtlich als Spezial-AIF einzustufen sind (§ 281 Absatz 1 KAGB), steuerrechtlich jedoch nicht sämtliche beteiligten Investmentfonds die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach den §§ 26 f. InvStG erfüllen. Ebenfalls nicht von den Regelungen des § 23 InvStG erfasst werden Fälle, in denen ein Investmentfonds auf einen Rechtsträger verschmolzen wird, der nicht dem Investmentsteuergesetz unterliegt.

b. Besteuerung nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen

- 23.5 In den Fällen, in denen § 23 InvStG nicht anwendbar ist, gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen. Auf Ebene des übertragenden Investmentfonds wird ein Veräußerungsvorgang, auf Ebene des Übernehmenden ein Anschaffungsvorgang verwirklicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314, Rz. 00.02). Der Besteuerung auf Ebene des übertragenden Investmentfonds unterliegen nur solche Veräußerungsvorgänge, die unter den Katalog des § 6 Absatz 2 InvStG fallen (Rzn. 6.4 ff.).
- 23.6 Die Anleger des übertragenden Investmentfonds verwirklichen durch den Untergang der bisherigen Anteile und die Zuweisung neuer Anteile am übernehmenden Investmentfonds sowohl einen erfolgswirksamen Veräußerungsvorgang zum gemeinen Wert der untergehenden Anteile als auch eine Anschaffung der neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314, Rz. 00.03). § 20 Absatz 4a EStG ist insoweit nicht anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl I S. 85, Rz. 100).

23.1. Verschmelzung inländischer Investmentfonds - Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Investmentfonds (§ 23 Absatz 1 und 2 InvStG)

- 23.7 Der übertragende Investmentfonds hat nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Übertragungsstichtag mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Der Verschmelzungsvorgang vollzieht sich steuerrechtlich erfolgsneutral. Der übernehmende Investmentfonds setzt die im Zuge der Verschmelzung übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG ebenfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Investmentfonds an. Er tritt nach § 23 Absatz 2 InvStG in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds ein.

a. Umfasste Vorgänge

- 23.8 § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG bestimmt die umfassten Verschmelzungsvorgänge durch Verweis auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Verschmelzung inländischer offener Publikumsinvestmentvermögen nach den §§ 181 bis 191 KAGB. Verschmelzung in diesem Sinne umfasst sowohl die Verschmelzung durch Aufnahme (§ 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe a KAGB) als auch die Verschmelzung durch Neugründung (§ 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe b KAGB). An der Verschmelzung durch Neugründung sind zwei oder mehr übertragende Investmentfonds und ein neuer, dadurch gegründeter übernehmender Investmentfonds beteiligt.
- 23.9 § 23 Absatz 1 InvStG gilt für Verschmelzungsvorgänge inländischer Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG, auf die die §§ 181 bis 191 KAGB unmittelbar oder entsprechend anwendbar sind. Danach ist § 23 Absatz 1 InvStG auch auf die Verschmelzung von Spezial-AIF (§ 281 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 KAGB) anzuwenden. Enthält das Kapitalanlagegesetzbuch keine spezifischen Regelungen zur Verschmelzung von inländischen Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG (z. B. bei geschlossenen Investmentvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 KAGB), die (partiell) auf die Regelungen der §§ 181 bis 191 KAGB verweisen, ist § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG nicht anzuwenden.
- 23.10 Sind die an einer Verschmelzung beteiligten inländischen Investmentfonds jeweils Rechtsträger i. S. d. § 3 Absatz 1 und 2 UmwG (z. B. inländische Investmentaktiengesellschaften in den Fällen des § 191 KAGB), geht § 23 Absatz 1 InvStG den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vor. Dies gilt auch in den Fällen des § 281 KAGB.
- 23.11 Die Wirksamkeit der Verschmelzung von Sondervermögen setzt nach § 189 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 182 Absatz 1 KAGB eine Genehmigung der BaFin voraus. Das Gleiche gilt für die Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (§ 191 Absatz 1 oder 3 KAGB). Liegt diese Genehmigung vor und sind auch eventuelle Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt, können die Finanzbehörden die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verschmelzung als gegeben ansehen.
- 23.12 Bei der Verschmelzung offener inländischer Spezial-AIF ist nach § 281 Absatz 1 Satz 2 (i. V. m. Absatz 2 oder 3) KAGB aufsichtsrechtlich keine Genehmigung durch die BaFin vorgesehen. Die Finanzbehörden haben daher die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für eine wirksame Verschmelzung zu prüfen. In diesen Fällen kann regelmäßig den Prüfungsergebnissen nach § 185 Absatz 1 und 2 KAGB gefolgt werden.

b. Folgen auf Ebene des übertragenden Investmentfonds

- 23.13 Der übertragende Investmentfonds hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Geschäftsjahresende für Zwecke der steuerlichen Einkünfteermittlung mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die investmentsteuerrechtliche Einkünfteermittlung, so dass es nicht zu einer Aufdeckung stiller Reserven oder Lasten kommt.
- 23.14 Nach § 23 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein nach § 189 Absatz 2 Satz 1 KAGB bestimmter Übertragungsstichtag als Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentfonds. Dies kann ein vom regulären Geschäftsjahresende abweichender Tag sein. In diesem Fall ist für steuerrechtliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

c. Folgen auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds

- 23.15 Der übernehmende Investmentfonds tritt nach § 23 Absatz 2 InvStG in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds ein. Er hat die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten an dem Tag, der auf den Übertragungstichtag folgt, mit den fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Investmentfonds anzusetzen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Des Weiteren sind dem übernehmenden Investmentfonds die bisherigen Haltedauern des übertragenden Investmentfonds zuzurechnen und er hat die AfA nach den gleichen Methoden und ausgehend von der gleichen Bemessungsgrundlage, die vom übertragenden Investmentfonds zu Grunde gelegt wurden, anzusetzen. Vorhandene Verlustviträge des übertragenden Investmentfonds nach § 6 Absatz 8 InvStG (Rz. 6.51) gehen auf den übernehmenden Investmentfonds als Rechtsnachfolger über.

d. Ausnahmen vom Erfordernis der Fortführung der Anschaffungskosten

- 23.16 Der Ansatz der übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten hat bei Investmentfonds, die die Voraussetzungen eines OGAW (Rz. 1.15) erfüllen (OGAW-Investmentfonds), keine Auswirkungen auf die Besteuerung des Investmentfonds und der Anleger. Bei OGAW-Investmentfonds ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Anschaffungskosten nicht fortgeführt werden. Bei anderen Investmentfonds ist die Fortführung der Anschaffungskosten nicht als zwingende Voraussetzung für eine steuerneutrale Verschmelzung zu betrachten, wenn im Zeitpunkt der Verschmelzung sowohl der übertragende als auch der übernehmende Investmentfonds keine Vermögensgegenstände halten, die bei Veräußerung einer Besteuerung nach § 6 InvStG unterliegen würden.

23.2. Verschmelzung inländischer Investmentfonds - Auswirkungen auf Ebene der Anleger (§ 23 Absatz 3 InvStG)

- 23.17 Die Verschmelzung von inländischen Investmentfonds, auf die § 23 Absatz 1 InvStG Anwendung findet, führt auf Ebene der bisherigen Anleger des übertragenden Investmentfonds grundsätzlich nicht zu einer Erfolgsrealisation. Die neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds stellen kein Entgelt für die untergehenden Anteile am übertragenden Investmentfonds dar (§ 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Die erworbenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds treten in die Rechtsposition der untergehenden Investmentanteile ein. Handelt es sich bei den untergehenden Investmentanteilen um bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG (Rz. 56.93), geht dieser Status auf die neu ausgegebenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds über.
- 23.18 Der Anleger hat die Anschaffungskosten der Anteile am übertragenden Investmentfonds für die erworbenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds fortzuführen. Wurden die Anteile am übertragenden Investmentfonds in der Steuerbilanz mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert angesetzt (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG), sind die Voraussetzungen für eine Wertaufholung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 i. V. m. Nummer 1 Satz 4 EStG unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse der erworbenen Anteile am übernehmenden Investmentfonds zu prüfen.
- 23.19 Die Vorabpauschale nach § 18 InvStG ist im Falle einer Verschmelzung aus Vereinfachungsgründen nur auf die Anteile am übernehmenden Investmentfonds anzuwenden. Der Erwerb der Anteile am übernehmenden Investmentfonds ist als Erwerb i. S. d. § 18 Absatz 2 InvStG

zu betrachten. Für die Ermittlung der Höhe der Vorabpauschale bleiben Ausschüttungen des untergegangenen Investmentfonds unberücksichtigt.

23.20

Beispiel:

Wenn eine Verschmelzung des A-Investmentfonds auf den B-Investmentfonds zum 01.07. erfolgt, mindert sich die Vorabpauschale um 6/12. Eine Ausschüttung des A-Investmentfonds in der ersten Jahreshälfte ist unbeachtlich; dagegen fließen alle Ausschüttungen des B-Investmentfonds - auch wenn sie in der ersten Jahreshälfte vorgenommen wurden - in die Ermittlung der Vorabpauschale ein.

- 23.21 Die Vereinfachungsregelung gilt nicht, wenn die Verschmelzung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall ist die Vorabpauschale auf Basis der Werte des untergegangenen Investmentfonds zu ermitteln.

a. Auswirkungen von Barzahlungen nach § 190 KAGB

- 23.22 Nach § 190 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 KAGB haben die Anleger des übertragenden Investmentfonds Anspruch auf eine Barzahlung im Umfang von bis zu 10 % des Werts ihrer Anteile am übertragenden Investmentfonds, sofern dies im Verschmelzungsplan i. S. d. § 184 KAGB vorgesehen ist. Dieser Anspruch besteht nach § 190 Absatz 1 Nummer 2 KAGB bei einer Verschmelzung durch Aufnahme nach § 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe a KAGB nicht, soweit der übernehmende Investmentfonds Ziel-Investmentanteile am übertragenden Investmentfonds hielt. Die Barzahlung gilt nach § 23 Absatz 3 Satz 3 InvStG als Ertrag nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG. Auf sie ist ggf. diejenige Teilfreistellung nach § 20 InvStG anwendbar, deren Voraussetzungen der übertragende Investmentfonds erfüllt.

b. Abweichende Teilfreistellungssätze der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds

- 23.23 Bei einer Änderung des Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG oder bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, gelten die Investmentanteile nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG als veräußert und am Folgetag als angeschafft. Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, löst dies die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt.

23.24

Beispiel:

Privatanleger A hält 750 Investmentanteile am inländischen X-Investmentfonds (Anschaffungskosten 50.000 €). Die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG liegen vor. Der X-Investmentfonds wird unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 InvStG zum Übertragungstichtag 1.7.01 auf den inländischen Z-Investmentfonds verschmolzen. A erhält im Zuge der Verschmelzung 700 Anteile am übernehmenden Z-Investmentfonds (Rücknahmepreis je Anteil: 100 €), die zu Beginn des 2.7.01 (§ 190 Absatz 3 KAGB) als an ihn ausgegeben gelten. Für die Investmenterträge des Z-Investmentfonds liegen die Voraussetzungen des § 20 InvStG nicht vor.

Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Z-Investmentfonds führt nach § 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG auf Ebene des A nicht bereits zu einer Erfolgsrealisation. Die neu ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile am X-Investmentfonds (§ 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG). Hierauf hat die fiktive Veräußerung nach § 22 InvStG keine Auswirkung.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten die Anteile am Z-Investmentfonds jedoch am 2.7.01 zum Veräußerungserlös von 70.000 € (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InvStG) als veräußert. A erzielt somit einen fiktiven Veräußerungsgewinn von 20.000 €, der bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile am Z-Investmentfonds als zugeflossen gilt (§ 22 Absatz 3 InvStG). Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist auf den fiktiven Veräußerungsgewinn von 20.000 € die Teilfreistellung der Anteile am übertragenden X-Investmentfonds i. H. v. 30 % anzuwenden.

23.3. Verschmelzung ausländischer Investmentfonds (§ 23 Absatz 4 InvStG)

- 23.25 Nach § 23 Absatz 4 InvStG gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG für die Verschmelzung inländischer Investmentfonds entsprechend für die Verschmelzung ausländischer Investmentfonds miteinander, wenn diese demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staats i. S. d. § 2 Absatz 15 InvStG unterliegen. Der ausländische Verschmelzungsvorgang muss inhaltlich den Vorgaben des § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. den §§ 181 bis 191 KAGB entsprechen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Verschmelzungen nach Artikel 37 bis 48 der OGAW-Richtlinie erfüllt. Liegt eine Genehmigung nach Artikel 39 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie vor, können die zuständigen Finanzbehörden das Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verschmelzung als gegeben ansehen. Im Übrigen haben die Finanzbehörden die Wirksamkeit des Verschmelzungsvorgangs und dessen Vergleichbarkeit mit den §§ 181 bis 191 KAGB zu prüfen.
- 23.26 Die Ausnahmen vom Erfordernis der Fortführung der Anschaffungskosten (Rz. 23.16) gelten auch für Verschmelzungen von ausländischen Investmentfonds.
- 23.27 Die grenzüberschreitende Verschmelzung ausländischer Investmentfonds ist hingegen nicht Gegenstand des § 23 Absatz 4 InvStG. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen für die Besteuerung der beteiligten ausländischen Investmentfonds sowie der in Deutschland (beschränkt) steuerpflichtigen Anleger des übertragenden Investmentfonds.

Fußnoten

Teilländerung in Rz. 23.2 durch Abschnitt VIII des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

24.

Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§ 24 InvStG)

- 24.1 Hat ein Investmentfonds oder haben seine Anleger den Besteuerungsregelungen nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes (§§ 6 bis 24 InvStG) unterlegen, kommt ein Wechsel in das Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds nach Kapitel 3 (§§ 25 bis 52 InvStG) nicht in Betracht. Es ist somit unbeachtlich, ob der Investmentfonds zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds erfüllt oder nur die von Anfang an bestehenden Voraussetzungen des Kapitels 3 zu einem Zeitpunkt geltend macht, in dem er bereits der Besteuerung nach Kapitel 2 unterlegen hat.
- 24.2 Ein Investmentfonds hat der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes insbesondere dann unterlegen, wenn ihm Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG (Rzn. 7.27 f.) oder § 11 InvStG erstattet wurde.
- 24.3 Die Anleger haben der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes unterlegen, wenn der Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 9 EStG vorgenommen wurde oder in einer formell bestandskräftigen Steuerfestsetzung Investmenterträge nach § 16 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zu Grunde gelegt wurden.

25. (einstweilen frei)

Fußnoten

Neu durch Nummer 3 des BMF-Schreibens vom 20.01.2021,
VV DEU BMF 2021-01-20 IV C 1-S 1980-1/19/10008:011

26. Anlagebestimmungen (§ 26 InvStG)

- 26.1 Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds (Rzn. 1.2 ff.), der die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
- Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG (Rzn. 15.2 ff.),
 - kein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG und
 - die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG gehen aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds hervor (§ 26 Nummer 10 InvStG, weitere Erläuterungen in Rzn. 26.45 f.).
- a) *Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG*
- 26.2 Nach § 15 Absatz 2 InvStG ist ein Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit, wenn sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemein-

schaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist und er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (Rz. 15.2). Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung, ist dies nach § 15 Absatz 3 InvStG unschädlich, wenn diese Einnahmen eines Geschäftsjahres weniger als 5 % der Gesamteinnahmen (Bagatellgrenze) betragen (Rz. 15.35). Eine geringfügige Überschreitung der Bagatellgrenze kann als unschädlich betrachtet werden.

b) *Kein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG*

26.3 Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Spezial-Investmentfonds sind nicht erfüllt, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen vorliegt. Ob ein Verstoß „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes,
- Zeitdauer des Verstoßes,
- wertmäßiger Umfang des Verstoßes im Verhältnis zum Gesamtwert des Fondsvermögens,
- Umfang der Bemühungen des Verwalters, die auf eine Beseitigung des Verstoßes gerichtet sind.

Angesichts der einschneidenden steuerlichen Folgen des § 52 InvStG ist nur in besonderen Ausnahmefällen als Ultima Ratio von einem wesentlichen Verstoß auszugehen. Im Regelfall ist dem Spezial-Investmentfonds Gelegenheit zur Beseitigung eines Verstoßes zu geben.

26.4 Kein wesentlicher Verstoß liegt insbesondere bei einer passiven Grenzverletzung vor, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die Einhaltung der Anlagebestimmungen wieder zu gewährleisten. Mögliche Maßnahmen sind abhängig von den jeweiligen Vermögensgegenständen und deren Handelbarkeit zu beurteilen. Zu einer passiven Grenzverletzung kann es insbesondere aufgrund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände kommen.

26.5 Einzelne aktive Überschreitungen der Anlagegrenzen (Schmutzgrenze Rz. 26.21, Maximalbeteiligung an Kapitalgesellschaften Rz. 26.31, Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft Rz. 26.37) sind regelmäßig unschädlich, wenn sie kurzfristig zurückgeführt werden. Welcher Zeitraum als kurzfristig anzusehen ist, hängt von den jeweiligen Vermögensgegenständen ab, die dem Verstoß zu Grunde liegen. Dabei ist insbesondere die Handelbarkeit dieser Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

26.6 Ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen ist jedenfalls dann gegeben, wenn dieser bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde.

26.1. Investmentaufsicht (§ 26 Nummer 1 InvStG)

- 26.7 Eine Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage (Investmentaufsicht) ist eine staatliche Aufsicht, die (auch) dem Schutz der Anleger dienen soll. Eine Investmentaufsicht liegt nicht vor, wenn aufsichtsrechtliches Handeln nur der Integrität und Funktionsfähigkeit des Marktes oder der Überprüfung steuerlicher Voraussetzungen dienen soll. Erst recht fehlt es an einer Investmentaufsicht im Sinne dieser Vorschrift, wenn Vermögen lediglich einer Registrierungspflicht im Sitzstaat unterliegen. Eine Investmentaufsicht ist dagegen beispielsweise dann anzunehmen, wenn vor der Auflegung des Investmentfonds die Bonität der Investmentgesellschaft und die Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung der leitenden Personen kontrolliert werden. Gleiches gilt, wenn nach der Auflegung des Investmentfonds die Beachtung der Vorgaben aus dem Gesetz oder den Vertragsbedingungen, der Satzung, der Anlagebedingungen oder vergleichbarer Bestimmungen zur Strukturierung des Portfolios (z. B. Anlagegrenzen) kontrolliert wird.
- 26.8 Von einer Investmentaufsicht ist auch auszugehen, wenn nicht der Investmentfonds selbst, sondern dessen Verwalter einer Investmentaufsicht unterliegt. Die in- oder ausländischen Verwalter von Spezial-AIF i. S. d. § 1 Absatz 6 KAGB, die über eine Zulassung gemäß der AIFM-Richtlinie (AIFM-Zulassung) verfügen, unterliegen einer Investmentaufsicht.

26.2. Rückgabe- oder Kündigungsrecht (§ 26 Nummer 2 InvStG)

- 26.9 Der Investmentfonds muss seinen Anlegern mindestens einmal pro Jahr die Möglichkeit eröffnen, ihre Anteile zurückzugeben oder zu kündigen. Es wird nicht beanstandet, wenn während einer auf höchstens 60 Monate begrenzten Abwicklungsphase eines Investmentfonds die Rücknahme- oder Kündigungsmöglichkeit ausgesetzt wird. Sieht das Aufsichtsrecht längere Fristen für die Abwicklungsphase vor, werden diese im Einzelfall und auf Nachweis auch für steuerliche Zwecke berücksichtigt. Fehlt es an einer aufsichtsrechtlichen Frist, bleibt es bei der Höchstgrenze von 60 Monaten.
- 26.10 Die Abwicklungsphase beginnt mit der Abgabe einer auf die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Willenserklärung.
- 26.11 Als Abwicklungsphase ist auch der planmäßige Abverkauf der Immobilien eines Investmentfonds auf Grundlage eines tatsächlich durchgeführten Abwicklungsbeschlusses ohne vorherigen Übergang des Verwaltungsrechts auf die Verwahrstelle zu betrachten. Der Abwicklungsbeschluss ist nur anzuerkennen, wenn an der Abwicklung festgehalten wird bzw. der Abwicklungsbeschluss nicht widerrufen wird.
- 26.12 Die Kündigung oder der Abwicklungsbeschluss ist innerhalb von drei Monaten nach deren Abgabe der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.
- 26.13 Wenn von einem Investmentfonds zunächst die Voraussetzungen des § 26 Nummer 2 InvStG eingehalten wurden und dann die Rückgabe- oder Kündigungsmöglichkeit für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt wird, wird dies nicht beanstandet, wenn die Aussetzung nicht mehr als 36 Monate andauert und außergewöhnliche Umstände i. S. d. § 98

Absatz 2 Satz 1 KAGB vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

26.3 Grundsatz der Risikomischung (§ 26 Nummer 3 InvStG)

- 26.14 Das Vermögen ist nach dem Grundsatz der Risikomischung anzulegen, d. h. das Vermögen muss regelmäßig in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken zum Zwecke der Risikostreuung angelegt sein. Bei der Prüfung der Risikomischung bleiben Vermögensgegenstände unberücksichtigt, in die nur in unerheblichem Umfang investiert wird.
- 26.15 Bei Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen nur nach den für OGAW (Rz. 1.15) geltenden Regelungen investieren dürfen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Grundsatz der Risikomischung erfüllt ist.
- 26.16 Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagebestimmungen wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn in der Anfangsphase (Rzn. 26.17 f.) und in der Abwicklungsphase (Rzn. 26.10 f.) eines AIF der Grundsatz der Risikomischung nicht eingehalten wird. Das Gleiche gilt, wenn in den nachfolgend beschriebenen Fällen während einer Übergangsphase der Grundsatz der Risikomischung nicht eingehalten, aber anschließend unverzüglich wiederhergestellt wird:
- Ein Anleger gibt mehr als 49 % der Anteile an einem Spezial-Investmentfonds zurück.
 - Ein Investmentfonds wird auf einen anderen Investmentfonds verschmolzen und zur Vereinfachung der technischen Abwicklung der Verschmelzung werden die Vermögensgegenstände des übertragenden Investmentfonds vor dem Verschmelzungstichtag veräußert, so dass der übernehmende Investmentfonds lediglich Bankguthaben aus der Übertragung erhält.
 - Ein Investmentfonds ändert so grundlegend seine Anlagestrategie (z. B. ein Rentenfonds wird in einen Aktienfonds umgewandelt), dass es zu einer weitgehenden Veräußerung der bisherigen Vermögensgegenstände und unverzüglich zu Neuanschaffungen entsprechend der neuen Strategie kommt.
- 26.17 Es ist ausreichend, wenn bei Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) innerhalb der vierjährigen Frist des § 244 KAGB und bei anderen Investmentfonds innerhalb von sechs Monaten nach deren Auflage der Grundsatz der Risikomischung eingehalten wird.
- 26.18 Sollte die Risikomischung nicht innerhalb dieser Zeiträume erreicht sein, kann in Ausnahmefällen auch eine substantiiert dargelegte Absicht zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung als ausreichend erachtet werden, wenn der Investmentfonds nachweist, dass er aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gehindert war.

26.19 Der Grundsatz der Risikomischung gilt gemäß § 26 Nummer 3 Satz 3 InvStG als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Die Finanzverwaltung wird davon ausgehen, dass ein „nicht nur unerheblicher Umfang“ jedenfalls dann vorliegt, wenn

- bei weniger als vier Vermögensgegenständen oder
- bei Nichterfüllung der quantitativen Risikomischung (d. h. dem deutlichen Überwiegen des Wertes eines Vermögensgegenstandes innerhalb des Fondsvermögens, der keinen Anteil am Vermögen eines anderen Investmentfonds darstellt)

das Vermögen eines Investmentfonds wenigstens zu 50 % in einem oder mehreren anderen risikodiversifizierten Investmentfonds investiert ist.

26.20 Für die Prüfung der Risikomischung ist bei der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften, an Immobilien-Holdinggesellschaften, an ÖPP-Projektgesellschaften und an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (inhaltsgleich mit der Vorgängernorm § 3 Nummer 15 EEG-2014) gerichtet ist, auf die in diesen Gesellschaften (unmittelbar oder mittelbar) gehaltenen Vermögensgegenstände abzustellen.

26.4. Zulässige Vermögensgegenstände (§ 26 Nummer 4 InvStG)

a) *Schmutzgrenze*

26.21 Der Investmentfonds hat sein Vermögen zu mindestens 90 % in Vermögensgegenstände anzulegen, die in § 26 Nummer 4 Buchstabe a bis m InvStG aufgelistet sind. Es dürfen maximal 10 % des Fondsvermögens („Schmutzgrenze“) in andere Vermögensgegenstände angelegt werden (z. B. in Anteile an gewerblichen Personengesellschaften). Diese „Schmutzgrenze“ soll dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von der Anlage in zulässige Vermögensgegenstände einen Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien für einen Spezial-Investmentfonds begründet. Bei Überschreiten der „Schmutzgrenze“ stellt das bewusste und planmäßige dauerhafte Halten von unzulässigen Vermögensgegenständen ein Indiz für die billigende Inkaufnahme eines wesentlichen Verstoßes (Rzn. 26.3 ff.) dar.

b) *Wertpapiere und sonstige Anlageinstrumente (§ 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG)*

26.22 Nach § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG dürfen die in §§ 193 und 198 KAGB beschriebenen Arten von Wertpapieren und sonstigen Anlageinstrumenten erworben werden. Dies sind insbesondere:

- börsennotierte Wertpapiere i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KAGB
(u. a. börsennotierte inländische oder ausländische REIT-Aktien oder sonstige börsennotierte REIT-Anteile),

- Wertpapiere, die die Börsenzulassungsvoraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 KAGB erfüllen,
- Aktien i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KAGB, die im Zuge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erworben werden,
- Wertpapiere i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB, die in Ausübung von Bezugsrechten erworben werden,
- Anteile an geschlossenen Fonds i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB,
- Finanzinstrumente i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB,
- Bezugsrechte i. S. d. § 193 Absatz 2 KAGB,
- nicht notierte Wertpapiere i. S. d. § 198 Nummer 1 KAGB,
- Geldmarktinstrumente i. S. d. § 198 Nummer 2 KAGB und
- Schuldscheindarlehen i. S. d. § 198 Nummer 4 KAGB.

Für die Zulässigkeit von Schuldscheindarlehen ist unerheblich, ob der Schuldschein die Voraussetzungen an ein Wertpapier erfüllt.

c) *Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG)*

26.23 Eine Gesellschaft oder ein AIF, die bzw. der sowohl die Voraussetzungen für eine Immobilien-Gesellschaft als auch die Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllt, kann als Immobilien-Gesellschaft i. S. d. § 26 Nummer 4 Buchstabe f gehalten werden. Dies gilt auch für Anteile an AIFs, die die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h oder i InvStG nicht erfüllen, sofern die Voraussetzungen einer Immobilien-Gesellschaft gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine Immobilien-Gesellschaft bestimmen sich nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB (siehe Rz. 2.35). Die Einhaltung der weiteren Vorgaben an Immobilien-Gesellschaften nach §§ 231 ff. KAGB ist unbeachtlich, da sie auf allgemeine offene Spezial-AIF (§ 282 KAGB) nicht anwendbar und bei offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen weitgehend abdingbar sind (§ 284 Absatz 2 KAGB).

d) *Bewirtschaftungsgegenstände (§ 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG)*

26.24 Zu den Bewirtschaftungsgegenständen i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB gehören auch Anteile an einer GmbH, die bei einer Immobilien-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Komplementär-GmbH fungiert und keinen oder nur einen geringen Anteil am Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft sowie keine sonstigen Vermögensgegenstände hält. Anteile an Gesellschaften, die ausschließlich Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB halten, gelten ebenfalls als zulässige Bewirtschaftungsgegenstände.

e) *Investmentanteile (§ 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG)*

- 26.25 Investmentanteile an OGAW können uneingeschränkt gehalten werden. Investmentanteile an sonstigen inländischen oder ausländischen Investmentfonds, die nicht die Voraussetzungen eines OGAW erfüllen, sind zulässig, wenn die Investmentfonds die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG erfüllen, also insbesondere zu mindestens 90 % in die dort genannten Vermögensgegenstände investiert haben.
- 26.26 Als Wertpapier ausgestaltete Investmentanteile können jedoch nach § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG erworben werden, auch wenn für diese die Voraussetzungen des § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG nicht erfüllt sind.
- 26.27 Wenn Vermögensgegenstände die Voraussetzungen eines Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG oder eines Spezial-Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe i InvStG erfüllen, ist keine zusätzliche Zuordnung als Anteil an einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 26 Nummer 4 Buchstabe m InvStG vorzunehmen, so dass diese Vermögensgegenstände nicht auf die 20 %-Grenze nach § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG anzurechnen sind.

f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe m InvStG)

- 26.28 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können nach § 26 Nummer 4 Buchstabe m InvStG erworben werden, wenn der Verkehrswert der Kapitalgesellschaftsbeteiligung ermittelt werden kann. Das Halten derartiger Kapitalgesellschaftsbeteiligungen ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligungen nicht die Voraussetzungen
- eines Wertpapiers i. S. d. § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG i. V. m. §§ 193, 198 KAGB,
 - eines Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG oder
 - eines Spezial-Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe i InvStG
- erfüllen. Es sind jedoch die 20 %-Grenze des § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG (Rz. 26.31) und die 10 %-Grenze des § 26 Nummer 6 Satz 1 InvStG (Rz. 26.37) zu beachten.

g) Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften

- 26.29 Bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften und an vermögensverwaltenden Personengesellschaften mit gewerblicher Prägung (außer bei Immobilien-Gesellschaften, vgl. § 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG) ist eine Durchschau auf die in der Personengesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermögensverwaltende (ggf. gewerblich geprägte) Personengesellschaft ein AIF ist. Nach § 26 Nummer 4 InvStG nicht zulässige Vermögensgegenstände werden dem Investmentfonds anteilig zugerechnet und insoweit als nicht zulässige Vermögensgegenstände betrachtet. Eine Durchschau kann anhand der Anlagebestimmungen im Gesellschaftsvertrag der vermögensverwaltenden (ggf. gewerblich geprägten) Personengesellschaft erfolgen, wenn die Einhaltung der Anlagebestimmungen mittels einer regelmäßigen Berichterstattung überprüft wird.

- 26.30 Es wird nicht beanstandet, wenn ein Investmentfonds Vermögensgegenstände, die sich am 31. Dezember 2017 in seinem Bestand befanden und nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG 2004 gehalten werden durften, die aber nicht zu den zulässigen Vermögensgegenständen i. S. d. § 26 Nummer 4 InvStG gehören, bis zum 30. Juni 2018 behalten hat. Bei Vermögensgegenständen, die weder die Voraussetzungen des § 26 Nummer 4 InvStG noch des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG 2004 erfüllen, aber aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 22 Absatz 2 InvStG 2004 gehalten werden durften, ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn diese über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 30. Juni 2018 gehalten wurden. Werden Vermögensgegenstände im Sinne dieser Randziffer auch nach dem 30. Juni 2018 weiterhin im Vermögen des Spezial-Investmentfonds gehalten, werden sie auf die „Schmutzgrenze“ (Rz. 26.21) des Fondsvermögens angerechnet.

26.5. Maximalbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 5 InvStG)

- 26.31 Der Investmentfonds darf grundsätzlich maximal 20 % seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (20 %-Grenze, § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG).
- 26.32 Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 % ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 26 Nummer 5 Satz 2 InvStG). Alternativ darf nach § 2 Absatz 9b Satz 2 InvStG in den Anlagebedingungen auf den Wert des Investmentfonds abgestellt werden. Es wird bis zum 31. Dezember 2021 nicht beanstandet, wenn in den Anlagebedingungen anstelle einer mehr als 50%igen Anlage in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften nur allgemein eine Anlage in Immobilien vorgesehen ist.
- 26.33 Nicht auf die 20 %-Grenze anzurechnen sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligungen Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile oder Wertpapiere i. S. d. § 193 bzw. § 198 KAGB darstellen.
- 26.34 Anteile an gewerblichen Personengesellschaften dürfen als Unternehmensbeteiligungen auch weiterhin innerhalb der 20 %-Grenze gehalten werden, wenn sie vor dem 28. November 2013 durch den Investmentfonds erworben wurden. Insoweit wird der Bestandsschutz des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 Satz 3 InvStG 2004 fortgeführt.
- 26.35 Die Grenze von 20 % gilt absolut bezogen auf den Wert des Investmentfonds. Höchstens bis zu dieser Grenze dürfen Anteile an gewerblichen Personengesellschaften (mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften), die vor dem 28. November 2013 durch den Investmentfonds erworben wurden, gehalten werden. Die „Schmutzgrenze“ (Rz. 26.21) ist nicht zusätzlich anzuwenden.

- 26.36 Das Halten von Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, die keine Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB oder sonstige Anlageinstrumente i. S. d. § 198 KAGB sind und auch keine Anteile an einem (Spezial-)Investmentfonds darstellen und deren Verkehrswert nicht ermittelt werden kann, ist außerhalb der „Schmutzgrenze“ unzulässig.

26.6. Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 26 Nummer 6 InvStG)

26.37	Die Beteiligung an einer einzelnen nicht börsennotierten als auch börsennotierten Kapitalgesellschaft darf 10 % nicht erreichen (Höchstbeteiligungsgrenze). Ausgenommen von der Höchstbeteiligungsgrenze sind Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, die auf die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgerichtet sind. Ebenfalls ausgenommen sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB darstellen (z. B. Komplementär-GmbH einer Immobilien-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, Rz. 26.24) sowie Anteile an Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds, die unter § 26 Nummer 4 Buchstabe h oder i fallen.
26.38	Bei der Ermittlung der Höchstbeteiligungsgrenze sind auch mittelbare Beteiligungen über Personengesellschaften zu berücksichtigen.
26.39	26.39 Verstößt ein Spezial-Investmentfonds gegen die Höchstbeteiligungsquote, stellt dies grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen dar; vielmehr sind ihm bzw. seinen Anlegern etwaige steuerliche Vorteile, die sich aus der Überschreitung ergeben könnten, zu versagen (§ 29 Absatz 3 InvStG, vgl. Rz. 29.5).

26.7. Begrenzung bei Aufnahme von Krediten (§ 26 Nummer 7 InvStG)

- 26.40 Kredite dürfen von Investmentfonds nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Als kurzfristige Kreditaufnahme gilt ein Kredit mit einer Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr. Ausgenommen von der Regelung sind Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien anlegen. Diese dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 % des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.

26.8. Anlegerbegrenzung (§ 26 Nummer 8 InvStG)

- 26.41 An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar oder mittelbar maximal 100 Anleger beteiligen. Eine Beteiligung einer höheren Anzahl von Anlegern als 100 muss vertraglich ausgeschlossen sein. Falls eine Personengesellschaft an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, ist bei der Ermittlung der Anzahl der beteiligten Anleger durch die Personengesellschaft durchzuschauen. Ein Überschreiten der maximalen Anzahl von 100 Anlegern ist unschädlich, soweit das Überschreiten durch Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge (z. B. Schenkung) verursacht ist und innerhalb von drei Jahren wieder die zulässige Anlegerzahl hergestellt wird.

- 26.42 Unmittelbare Beteiligungen natürlicher Personen sind nur zulässig, wenn die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden oder die Beteiligung aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen (z. B. Vergütung des Fondsverwalters zum Teil in Investmentanteilen) erforderlich ist.
- 26.43 Auch eine mittelbare Beteiligung natürlicher Personen über die Beteiligung einer Personengesellschaft am Investmentfonds ist nur zulässig, wenn es sich um natürliche Personen handelt, bei denen eine unmittelbare Beteiligung zulässig wäre (Rz. 26.42). Handelt es sich dagegen um natürliche Personen, bei denen eine unmittelbare Beteiligung nicht zulässig ist, sind diese natürlichen Personen nur als Anleger zulässig, wenn deren Beteiligung bestandsgeschützt ist. Sofern die mittelbaren Beteiligungen ab dem 24. Februar 2016 und vor dem 9. Juni 2016 erworben wurden, sind diese bestandsgeschützt und die natürlichen Personen bis zum 1. Januar 2020 als Anleger zugelassen. Für mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, verlängert sich der Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2030. Der Bestandsschutz gilt auch im Erbfall weiter. Mittelbare Beteiligungen von natürlichen Personen, die sich nach dem 8. Juni 2016 an einer Personengesellschaft beteiligt haben, die bereits vor dem 9. Juni 2016 an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, fallen jedoch nicht unter den Bestandsschutz, so dass diese Anleger für die Einstufung des Investmentfonds als Spezial-Investmentfonds schädlich sind.

26.9. Sonderkündigungsrecht (§ 26 Nummer 9 InvStG)

- 26.44 Dem Investmentfonds muss mittels eines Sonderkündigungsrechtes die Möglichkeit eingeräumt werden, die tatsächliche Einhaltung der Beschränkungen nach § 26 Nummer 8 InvStG wiederherzustellen. Das Sonderkündigungsrecht bedeutet nicht, dass der gesamte Investmentfonds aufgelöst werden soll, sondern dass ein Sonderkündigungsrecht gegenüber einzelnen Anlegern ausgeübt werden kann, die keine zulässigen Anleger i. S. d. § 26 Nummer 8 InvStG sind.

26.10. Anlagebestimmungen des § 26 InvStG gehen aus den Anlagebedingungen hervor (§ 26 Nummer 10 InvStG)

- 26.45 Die Anlagebestimmungen, also die Voraussetzungen des § 26 InvStG müssen aus den Anlagebedingungen hervorgehen. Die Anlagebestimmungen müssen jedoch nicht wortwörtlich in den Anlagebedingungen wiedergegeben sein. Es genügt, dass dort sinngemäße Regelungen enthalten sind.
- 26.46 Ein Investmentfonds wird auch als Spezial-Investmentfonds betrachtet, wenn er die Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§§ 26 bis 51 InvStG) anwendet und die Voraussetzungen des § 26 Nummer 1 bis 8 InvStG erfüllt, aber seine Anlagebedingungen erst bis einschließlich 30. Juni 2018 an die Vorgaben des § 26 Nummer 10 InvStG angepasst hat. Finanzinformationsdienstleister und Entrichtungspflichtige durften bis einschließlich 30. Juni 2018 auf eine Eigenerklärung des Investmentfonds vertrauen, dass die Voraussetzungen des § 26 InvStG erfüllt sind (Selbstdeklaration als Spezial-Investmentfonds).

Teiländerung in Rz. 26.32 durch Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

27. **Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds (§ 27 InvStG)**

- 27.1 Die Vorschrift enthält die zulässigen Rechtsformen für inländische Spezial-Investmentfonds. Inländische Spezial-Investmentfonds können als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital aufgelegt werden. Der Sonderfall der offenen Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG 2004, die bereits bis 2017 nur für die Bündelung von Altersvorsorgevermögen zugelassen war, ist in § 53 InvStG geregelt.

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

28. **Beteiligung von Personengesellschaften (§ 28 InvStG)**

- 28.1 § 28 InvStG ergänzt § 26 Nummer 8 InvStG, wonach sich Personengesellschaften als Anleger an einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentfonds beteiligen können. § 28 InvStG stellt sicher, dass die zulässige Anlegerzahl gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 InvStG nicht überschritten wird und keine natürlichen Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen des § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG erfüllen.

28.1 **Mitteilungspflichten (§ 28 Absatz 1 InvStG)**

- 28.2 § 28 Absatz 1 Satz 1 InvStG sieht vor, dass die Personengesellschaft dem Spezial-Investmentfonds die Namen oder die Firmen und die Anschriften ihrer Beteiligten mitzuteilen hat. Die Mitteilungspflicht nach § 28 Absatz 1 Satz 1 InvStG besteht ferner für Personengesellschaften, die mittelbar über eine andere Personengesellschaft Anleger an dem Spezial-Investmentfonds sind. Die Mitteilung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Spezial-Investmentanteils zu erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts. Unter Berücksichtigung von § 55 Absatz 1 Nummer 2 InvStG hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
- 28.3 Weigert sich die Personengesellschaft ihrer Mitteilungspflicht trotz Aufforderung nachzukommen, so hat der Spezial-Investmentfonds davon auszugehen, dass im Hinblick auf diese Personengesellschaft keine zulässige Anlegerzahl und keine zulässige Anlegerzusammen-

setzung gewährleistet ist. Er hat daher sein Sonderkündigungsrecht nach § 28 Absatz 3 InvStG auszuüben.

- 28.4 Ändert sich die Gesellschafterzusammensetzung, hat die Personengesellschaft dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung mitzuteilen. § 28 Absatz 2 InvStG gilt entsprechend.

28.2

Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG)

- 28.5 Nach § 28 Absatz 2 InvStG ist der gesetzliche Vertreter i. S. d. § 3 InvStG des Spezial-Investmentfonds verpflichtet, sämtliche Anleger einschließlich der über Personengesellschaften mittelbar Beteiligten in einem Anteilsregister zu erfassen. Es handelt sich um ein intern zu führendes und nicht öffentlich zugängliches Anteilsregister. Das Anteilsregister soll der Finanzverwaltung eine leichtere Überprüfung der zulässigen Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung ermöglichen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Die Eintragung hat bis spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Spezial-Investmentanteils zu erfolgen.
- 28.6 In das Anteilsregister ist bei einem inländischen Anleger dessen Steuernummer und eine etwaige Steuerbefreiung (einschließlich der Rechtsnorm, auf der die Steuerbefreiung beruht oder die betreffende NV-Art) aufzunehmen. Bei einem inländischen Anleger, der mittelbar über eine Personengesellschaft investiert hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31. Dezember 2021 nur dessen Name und dessen Anschrift in das Anteilsregister aufgenommen wird. Ausländische bzw. beschränkt steuerpflichtige Anleger sind als solche zu kennzeichnen. Darüber hinaus haben aus dem Anteilsregister ab dem 1. Januar 2019 auch die Besitzzeiten sämtlicher Anleger hervorzugehen.

28.3

Sonderkündigungsrecht sowie sonstige Maßnahmen (§ 28 Absatz 3 InvStG)

- 28.7 Nach § 28 Absatz 3 Alternative 1 InvStG hat ein Spezial-Investmentfonds das in den Anlagebedingungen nach § 26 Nummer 9 InvStG enthaltene Sonderkündigungsrecht unverzüglich i. S. d. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB auszuüben oder unverzüglich geeignete sonstige Maßnahmen zu ergreifen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass mehr als 100 Anleger beteiligt sind. Übt der Spezial-Investmentfonds sein Sonderkündigungsrecht nicht unverzüglich aus oder ergreift er keine sonstigen Maßnahmen, liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmung nach § 26 Nummer 9 InvStG vor, der die Rechtsfolgen nach § 52 InvStG auslöst. Ein Überschreiten der maximalen Anzahl von 100 Anlegern ist unschädlich, soweit das Überschreiten durch Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge (z. B. Schenkung) verursacht ist und innerhalb von drei Jahren wieder die zulässige Anlegerzahl hergestellt wird.
- 28.8 Gleiches gilt nach § 28 Absatz 3 Alternative 2 InvStG, wenn der Spezial-Investmentfonds Kenntnis davon erlangt, dass unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG fallen. Das Sonderkündigungsrecht setzt grundsätzlich eine positive Kenntnis voraus; allein das „Erkennen können“ verpflichtet den Spezial-Investmentfonds nicht. Der Spezial-Investmentfonds kann in der Regel auf die Angaben der Personengesellschaft vertrauen, sofern sich nicht konkrete Anhaltspunkte für Falschangaben ergeben oder sich die Personengesellschaft weigert, ihrer Mitteilungspflicht nach § 28 Absatz 1 InvStG nachzukommen.

29. **Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 29 InvStG)**

29.1. **Anwendbarkeit der Besteuerungsregelungen für Investmentfonds auf Spezial-Investmentfonds (§ 29 Absatz 1 InvStG)**

- 29.1 Für die Besteuerung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds verweist die Vorschrift auf die für die Besteuerung von Investmentfonds geltenden Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG. Dadurch sind auch bei Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen, die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht jedoch nur insoweit, wie in den folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 30 und 33 InvStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung des Spezial-Investmentfonds vorsehen.
- 29.2 Sofern der Spezial-Investmentfonds die Möglichkeiten für eine Steuerbefreiung nicht nutzt und es zu einer Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds kommt, richtet sich die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach § 6 Absatz 7 InvStG. Die Regelungen zur Ermittlung der Einkünfte nach §§ 37 ff. InvStG sind dagegen nur für die Anlegerbesteuerung anzuwenden (siehe Überschrift des Abschnitts 2 des Kapitels 3 des Investmentsteuergesetzes). Kommt es beispielsweise zu einer Besteuerung der inländischen Immobilienerträge auf Ebene des Spezial-Investmentfonds, so ist für die Besteuerung des Spezial-Investmentfonds § 6 Absatz 7 InvStG anzuwenden. Außerdem sind zusätzlich für die Zwecke der Anlegerbesteuerung die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge nach §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln.
- 29.3 In den Fällen, in denen es bei einer Versteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einem Überhang der Werbungskosten über die Einnahmen kommt, sind die Verluste nach § 6 Absatz 8 InvStG i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen. Darüber hinaus ist nur für die Zwecke der Anlegerbesteuerung eine Feststellung der nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 InvStG vorzunehmen.

29.2 **Statusbescheinigung (§ 29 Absatz 2 InvStG)**

- 29.4 Für Spezial-Investmentfonds ist auf Antrag eine Statusbescheinigung als „Spezial-Investmentfonds“ entsprechend § 7 Absatz 3 InvStG auszustellen. Damit ist bereits aus der Bescheinigung ersichtlich, ob es sich um einen Investmentfonds oder um einen Spezial-Investmentfonds handelt. Um die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds prüfen zu können, sind insbesondere die Anlagebedingungen und ein Anteilsregister (Rzn. 28.5 f.), in dem die Anleger verzeichnet sind, dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus gelten die Regelungen in

Rzn. 7.14 bis 7.22 zur Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und zur Ausstellung einer Statusbescheinigung entsprechend.

29.3

**Überschreiten der zulässigen Beteiligungshöhe
(§ 29 Absatz 3 InvStG)**

- 29.5 Nach § 26 Nummer 6 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. Dies sind Beteiligungen unterhalb von 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Wenn der Spezial-Investmentfonds gegen diese Anlagebestimmung verstößt, werden nach § 29 Absatz 3 Satz 1 InvStG alle Besteuerungsvorteile ausgeschlossen, die sich aus einer Schachtelbeteiligung ergeben könnten. Der Ausschluss der Schachtelfreistellung ist nach § 29 Absatz 3 Satz 2 InvStG auch bei entgegenstehenden DBA anzuwenden. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Lediglich in den Ausnahmefällen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ist eine Kapitalbeteiligung des Spezial-Investmentfonds über 10 % zulässig und damit sind auch die sich daraus ergebenden Besteuerungsvorteile möglich.

29.4

Gewerbsteuerbefreiung (§ 29 Absatz 4 InvStG)

- 29.6 Nach § 29 Absatz 4 InvStG sind Spezial-Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit. Die Regelung hat nur klarstellenden Charakter, da Spezial-Investmentfonds generell die Anforderungen für eine Gewerbsteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG erfüllen müssen (§ 26 InvStG).

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

30. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 InvStG)

30.1. Entfallen der Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 30.1 § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG regelt die Befreiung des Spezial-Investmentfonds von der Körperschaftsteuer für inländische Beteiligungseinnahmen (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 InvStG) unter den Voraussetzungen der Transparenzoption. Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 InvStG gilt die Transparenzoption auch für die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug (siehe Tz. 30.5).

a) *Transparenzoption*

aa) Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung der Transparenzoption

- 30.2 Eine Voraussetzung für die Ausübung der Transparenzoption und den damit einhergehenden Wegfall der Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds ist, dass der Spezial-Investmentfonds durch seinen gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer (siehe Rz. 7.14) erklärt, dass seinen Anlegern Steuerbescheinigungen (§ 45a Absatz 2 EStG) ausgestellt werden sollen.
- 30.3 Die Erklärung ist unwiderruflich abzugeben. Der Spezial-Investmentfonds muss in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind und er auf ein Widerrufsrecht verzichtet. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen, aber um die Ausübung nachweisen zu können, sollte die Erklärung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine widerrufen erklärten Ausübung der Transparenzoption ist unwirksam.
- 30.4 Die Transparenzoption gilt beginnend ab der erstmaligen Ausübung zeitlich unbeschränkt für sämtliche Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds. Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine vor der Veröffentlichung dieses Schreibens im BStBl ausgeübte Transparenzoption vor dem Zufluss der ersten inländischen Beteiligungseinnahme oder der ersten sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt, mit Wirkung ab diesem Geschäftsjahr zurückgenommen wird. Bei einer Rücknahme darf die Transparenzoption erneut ausgeübt werden.
- 30.5 Die Erklärung kann nur einheitlich für alle dem Steuerabzug unterliegenden inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1 InvStG) und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 Absatz 5, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 5 InvStG) abgegeben werden. Eine gesonderte Ausübung oder Nichtausübung der Transparenzoption für die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug oder für Teile davon ist nicht zulässig. Eine derartige Transparenzoption ist unwirksam.
- 30.6 Die Ausübung der Transparenzoption kann nur für alle Anleger einheitlich vorgenommen werden. Eine anlegerindividuelle Ausübung ist unwirksam.
- 30.7 Die Transparenzoption ist hingegen unabhängig davon wirksam, ob für die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug § 33 InvStG angewendet wird.
- 30.8 Ist die Transparenzoption nicht wirksam ausgeübt, bleibt es bei der Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds für alle inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug.
- 30.9 Eine vor Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeübte Transparenzoption ist auch dann grundsätzlich für die Vergangenheit und Zukunft als wirksam anzuerkennen, wenn nicht alle in den vorgenannten Randziffern genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Widerruf solcher nicht in vollem Umfang formgerechter Erklärungen zur Ausübung der Transparenzoption ist genauso wie bei formgerechte Erklärungen vorbehaltlich der Rz. 30.4 ausgeschlossen (siehe Rz. 30.3).

bb) Auswirkungen einer Verschmelzung auf eine ausgeübte Transparenzoption

- 30.10 Im Fall der Verschmelzung von zwei Spezial-Investmentfonds sind ab dem auf den Übertragungsstichtag (§ 54 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 InvStG) folgenden Tag die Verhältnisse des übernehmenden Spezial-Investmentfonds maßgeblich. Hat der übernehmende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt, gilt diese ab dem vorgenannten Zeitpunkt auch für die aus dem Vermögen des übertragenden Spezial-Investmentfonds stammenden inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug. Hat der übertragende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption noch nicht ausgeübt, muss der übernehmende Spezial-Investmentfonds den Entrichtungspflichtigen des übertragenden Spezial-Investmentfonds entsprechend informieren.
- 30.11 Hat der übertragende, nicht aber der übernehmende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt, endet die Steuerbefreiung für die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug des übertragenden Spezial-Investmentfonds mit Ablauf des Übertragungsstichtags (§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 InvStG). Die nach diesem Zeitpunkt erzielten inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug unterliegen auf Ebene des übernehmenden Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2, 3 und 5 InvStG). Die Möglichkeit des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, zu einem späteren Zeitpunkt die Transparenzoption auszuüben, bleibt davon unberührt.
- b) *Erklärung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und Information weiterer Entrichtungspflichtiger*
- 30.12 Sind mehrere Entrichtungspflichtige vorhanden, kann die Transparenzoption nur einheitlich gegenüber allen Entrichtungspflichtigen ausgeübt werden (Rz. 30.5). Die Erklärung über die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen entfaltet Wirkung für alle anderen Entrichtungspflichtigen. Dies gilt auch, wenn ein weiterer Entrichtungspflichtiger hinzukommt, nachdem der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wirksam ausgeübt hat. Der Spezial-Investmentfonds ist verpflichtet, alle Entrichtungspflichtigen unverzüglich über die Ausübung der Transparenzoption zu informieren. Unterbleibt diese Information oder wird sie nicht zeitnah erteilt, kommt eine Haftung der Beteiligten nach den Voraussetzungen von § 32 InvStG für die Steuer in Betracht, die zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde.
- 30.13 Eine ausgeübte Transparenzoption bindet den Spezial-Investmentfonds dauerhaft.
- 30.14 Für die Definition des Entrichtungspflichtigen bei in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds wird auf die Erläuterungen in Rz. 7.14 verwiesen.
- c) *Rechtsfolgen bei wirksamer Ausübung der Transparenzoption (§ 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG)*
- 30.15 Hat der Spezial-Investmentfonds eine wirksame Erklärung abgegeben, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, sind die inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG nicht dem Spezial-Investment-

fonds, sondern dessen Anlegern zuzurechnen. Die Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds nach § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 3 InvStG entfällt. Auf Anleger-ebene erfolgt die Zurechnung mit dem Bruttobetrag im Zurechnungszeitpunkt (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG) der Kapitalerträge bei dem Spezial-Investmentfonds.

- 30.16 Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug sind dabei so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug unmittelbar selbst zugeflossen wären (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG).
- 30.17 Die zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen unterliegen auf Ebene der Anleger der unbeschränkten Steuerpflicht oder der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 5 EStG gegebenenfalls i. V. m. § 2 Nummer 1 oder 2 KStG.
- 30.18 Für die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde, sind auf Ebene des Spezial-Investmentfonds Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 InvStG, Rzn. 35.9 f.) zu erfassen. Diese inländischen Beteiligungseinnahmen und diese sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug sind nicht Teil der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 ff. InvStG und dementsprechend weder Teil der ausgeschütteten Erträge noch Teil der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG).
- 30.19 Die Zurechnungsbeträge fließen dem Anleger bei tatsächlicher Ausschüttung durch den Spezial-Investmentfonds zu und gelten vorrangig als zur Ausschüttung verwendet (§ 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG, Rz. 35.4). Nicht ausgeschüttete Zurechnungsbeträge sind bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG) der Spezial-Investmentanteile im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung gewinnmindernd zu berücksichtigen (§ 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG).

d) Rechtsfolgen bei Nichtausübung der Transparenzoption

- 30.20 Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht aus, sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug von dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern. Diese Steuerbelastung ist nicht auf Ebene der Anleger des Spezial-Investmentfonds anrechenbar.
- 30.21 Zu Gunsten der Anleger kommt eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung der in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen nach Maßgabe des § 42 Absatz 4 InvStG in Betracht (siehe Rzn. 42.17 ff.). Daneben kommt eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung der in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug nach Maßgabe des § 42 Absatz 5 InvStG in Betracht (siehe Rzn. 42.21 ff.).

e) Rechtsfolgen bei Fehlern in der Ausübung der Transparenzoption

- 30.22 Hat der Spezial-Investmentfonds die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen wirksam erklärt, teilt aber dem Entrichtungspflichtigen die für den

Steuerabzug relevanten Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG nicht mit, wird die Transparenzoption dadurch nicht unwirksam. Der Entrichtungspflichtige ist in diesen Fällen verpflichtet, in voller Höhe Kapitalertragsteuer auf die den Anlegern zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften mit Steuerabzug einzubehalten, und darf zunächst keine Steuerbescheinigung ausstellen. Unterlässt der Entrichtungspflichtige den Steuerabzug oder behält er zu wenig Kapitalertragsteuer ein, haftet er für die nicht oder zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer nach § 32 Absatz 1 InvStG. Erst wenn der Spezial-Investmentfonds die für den Steuerabzug relevanten Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG nachreicht, darf eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden.

30.2. Eingeschränkte Anwendung des § 8b KStG auf die dem Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 2 InvStG)

- 30.23 § 30 Absatz 2 InvStG begrenzt die Anwendung der Steuerbefreiung des § 8b KStG auf die den Anlegern zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 InvStG. Einem körperschaftsteuerpflichtigen Anleger zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen können danach nur dann als (steuerfreie) Bezüge i. S. d. § 8b Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 KStG behandelt werden, wenn
- es sich um Gewinnausschüttungen aus Gesellschaften im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG (Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien) handelt und
 - der auf den Anleger rechnerisch entfallende Teil der Beteiligung des Spezial-Investmentfonds am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft die 10 %-Schwelle des § 8b Absatz 4 Satz 1 KStG erreicht. Die 10 %-Schwelle für die Beteiligung des Anlegers an den vorgenannten Gesellschaften ist „durchgerechnet“ zu ermitteln und muss zum Beginn des Kalenderjahres erreicht sein. Weitere durch den Anleger mittelbar oder unmittelbar gehaltene Beteiligungen sind nicht hinzuzurechnen.
- 30.24 Bei dem Verweis auf § 8b KStG handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis. Die Voraussetzungen von § 8b Absatz 4 KStG müssen daher vollständig auf Ebene des jeweiligen Anlegers erfüllt sein.
- 30.25 Nach § 8b Absatz 4 Satz 6 KStG gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % (Schachtelbeteiligung) als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Die Anwendung des § 8b Absatz 4 Satz 6 KStG im Rahmen des § 30 Absatz 2 InvStG setzt voraus, dass nicht nur die vom Spezial-Investmentfonds erworbene Beteiligung, sondern auch der rechnerisch auf den einzelnen Anleger entfallende Anteil mindestens 10 % beträgt. Wenn der auf einen einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Teil der Beteiligung des Spezial-Investmentfonds an der ausschüttenden Gesellschaft am Beginn des Kalenderjahres zunächst die 10 %-Schwelle unterschritten hat (rechnerische Streubesitzbeteiligung für den Anleger) und dann der Spezial-Investmentfonds eine Schachtelbeteiligung erworben hat, bei der der auf einen einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Teil 10 % erreicht, sind nur die aus dem Hinzuerwerb bezogenen inländischen Beteiligungseinnahmen steuerbefreit.

Nicht steuerbefreit sind dagegen die inländischen Beteiligungseinnahmen, die aus der zum Kalenderjahresanfang vorhandenen rechnerischen Streubesitzbeteiligung des Anlegers stammen.

30.26

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S sind der Anleger A zu 80 % und der Anleger B zu 20 % beteiligt. Am 1.5.01 erwirbt S eine 40%ige Beteiligung an der inländischen Immobilien-kapitalgesellschaft I. I schüttet am 1.6.01 eine Dividende aus. S hat die Transparenzoption ausgeübt. Auf Anleger A entfällt rechnerisch eine Beteiligung von $80 \% \times 40 \% = 32 \%$, so dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG erfüllt sind.

Die rechnerische Beteiligung des B beträgt $20 \% \times 40 \% = 8 \%$. Es wird damit nicht der für eine Schachtelfrei-stellung erforderliche Beteiligungsumfang erreicht.

30.27

Beispiel (Fortsetzung zu Rz. 30.26):

Am 1.6.02 schüttet I eine Dividende i. H. v. 1.000 € an S aus. Am 1.7.02 erwirbt S die restlichen 60 % der Anteile an I, so dass er nunmehr eine 100%ige Beteiligung an I besitzt. Am 1.9.02 schüttet I eine weitere Dividende i. H. v. 1.000 € an S aus.

Bei Anleger A sind die auf ihn entfallenden Anteile beider Dividenden (jeweils 800 €; insgesamt 1.600 €) nach § 8b KStG steuerbefreit.

Auf Anleger B entfällt rechnerisch ein Hinzuerwerb am 1.7.02 i. H. v. $20 \% \times 60 \% = 12 \%$. Dieser Hinzuerwerb gilt zum Beginn des Kalenderjahres als erfolgt, so dass der auf den Hinzuerwerb des Anlegers B entfallende Anteil der Dividende vom 1.9.02 ($1.000 € \times 12 \% = 120 €$) steuerbefreit ist. Dagegen ist der auf die ursprünglich vorhandene rechnerische Streubesitzbeteiligung des Anlegers entfallende Anteil beider Dividenden ($1.000 €$ Dividende vom 1.6.02 $\times 20 \% = 200 €$ und $1.000 €$ Dividende vom 1.9.02 $\times 8 \% = 80 €$; insgesamt 280 €) steuerpflichtig.

30.28

Für die Anwendung der Steuerbefreiung des § 8b KStG müssen beide der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Einschränkungen in § 30 Absatz 3 InvStG sind jedoch vorrangig (siehe Rz. 30.32).

30.3.

Eingeschränkte Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen (§ 30 Absatz 3 InvStG)

- 30.29 Die Anwendung von § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG ist - über § 30 Absatz 2 InvStG hinaus - in den Fällen des § 30 Absatz 3 InvStG eingeschränkt. Die Einschränkung betrifft Anleger, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, an denen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, sind.
- 30.30 Die Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG bildet für Anleger, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind, die im Rahmen der Direktanlage geltenden Ausnahmen des § 8b Absatz 8 KStG ab. Bei Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und bei Finanzunternehmen als Anleger erfolgt mit § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG die Beschränkung in Anlehnung an § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und § 8b Absatz 7 KStG. Die nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG geltenden Einschränkungen finden danach über § 30 Absatz 3 InvStG auch bei Ausübung der Transparenzoption auf die diesen Anlegern zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen Anwendung. Es soll ein der Direktanlage weitgehend entsprechendes Ergebnis erzielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Anlegern bei Ausübung der Transparenzoption zwar die inländischen Beteiligungseinnahmen, nicht aber die zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände zugerechnet werden.
- 30.31 Nach § 30 Absatz 3 Satz 2 InvStG gelten die Regelungen des § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG für Lebens- und Krankenversicherungen - analog zu § 8b Absatz 8 KStG - entsprechend für Pensionsfonds.
- 30.32 Wenn die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG erfüllt sind, sind hinsichtlich der den Anlegern zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anzuwenden.

30.4. Transparenzoption in mehrstufigen Fondsstrukturen (§ 30 Absatz 4 InvStG)

- 30.33 § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG lässt die Transparenzoption über zwei Fondsebenen zwischen Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG) zu.
- a) *Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds*
- aa) Grundsatz
- 30.34 Der Dach-Spezial-Investmentfonds kann die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 InvStG nur einheitlich für alle von ihm gehaltenen Beteiligungen an Ziel-Spezial-Investmentfonds, die ihrerseits die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt haben, ausüben. Erzielt der Dach-Spezial-Investmentfonds außerdem selbst inländische Beteiligungseinnahmen aus einer direkt von ihm gehaltenen Beteiligung (z. B. aus Aktien), gilt die Erklärung über die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen auch für diese Einkünfte (vgl. Rz. 30.5). Nur auf diese Weise wird auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds die vollständige Befreiung der inländischen Beteiligungseinnahmen und der sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug von der Körperschaftsteuer erreicht.

- 30.35 Die wirksame Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 InvStG knüpft systematisch daran an, dass auch der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat. Nur in diesem Fall erzielt der Dach-Spezial-Investmentfonds auf seiner Ebene aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerpflichtige inländische Beteiligungseinnahmen (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 InvStG) und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 5 InvStG), für die er sich durch Ausübung der Transparenzoption von der Körperschaftsteuer befreien kann.
- 30.36 Ist ein Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt und hat einer der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht ausgeübt und unterliegt folglich selbst der Körperschaftsteuer, ist dies auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds für die ausgeübte Transparenzoption unschädlich.

bb) Ausübung

- 30.37 Die Ausführungen zur Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten entsprechend für den Dach-Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger. Das bedeutet, der Dach-Spezial-Investmentfonds hat gegenüber dem Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds unwiderruflich zu erklären, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausgestellt werden sollen. Bei mehreren Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds hat er alle Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds über die Ausübung der Transparenzoption zu informieren (Rz. 30.12). Ist der Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt, hat er entsprechend alle Entrichtungspflichtigen zu informieren.
- 30.38 Der Dach-Spezial-Investmentfonds kann für seine Erklärungen gegenüber dem Entrichtungspflichtigen den Ziel-Spezial-Investmentfonds als Erklärungsboten einsetzen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der übermittelten Anlegerdaten einschließlich deren steuerlichem Status verbleibt jedoch bei dem Dach-Spezial-Investmentfonds.
- 30.39 Zu Form und Umfang der Ausübung der Transparenzoption wird ergänzend auf die Erläuterungen in den Rzn. 30.3 ff. verwiesen. Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen wird auf die Erläuterungen zu § 31 Absatz 1 InvStG verwiesen (vgl. Rz. 31.11).

b) Anlegerebene

- 30.40 Die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug sind den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds in dem Zeitpunkt zuzurechnen, in dem sie - bei Nichtausübung der Transparenzoption - dem Ziel-Spezial-Investmentfonds zuzurechnen wären (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG, Rzn. 31.13 ff.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Ziel- oder Dach-Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug thesauriert oder ausschüttet. Schüttet der Dach-Spezial-Investmentfonds den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug unmittelbar nach Ausschüttung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder zu einem späteren Zeitpunkt aus, handelt es sich um vorrangig auszuschüttende

Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG. Im Fall der Thesaurierung handelt es sich nicht um ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Fall der Veräußerung sind die nicht ausgeschütteten Zurechnungsbeträge vom Veräußerungsgewinn abzuziehen (§ 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG).

c) *Beschränkung der Ausübung auf zweistufige Fondsstrukturen*

- 30.41 Eine transparente Zurechnung der inländischen Beteiligungseinnahmen und der sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug kommt nur über zwei Fondsebenen in Betracht (§ 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Über mehr als zwei Fondsebenen ist die Ausübung der Transparenzoption ausgeschlossen. Beteiligt sich daher an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds (erster Stufe), an dem wiederum ein weiterer Dach-Spezial-Investmentfonds (zweiter Stufe) beteiligt ist, kommt es infolge des abgeltend wirkenden Steuerabzugs auf die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug zu einer definitiven Steuerbelastung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds und der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe jeweils die Transparenzoption ausgeübt haben. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe besitzt kein Wahlrecht zur Ausübung der Transparenzoption hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen und der sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe. Hinsichtlich der unmittelbar oder aus der mittelbaren Beteiligung an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, der seinerseits die Transparenzoption ausgeübt hat, vereinnahmten inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, hat der Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe jedoch weiterhin das Wahlrecht zur Ausübung der Transparenzoption
- 30.42 Zur Vermeidung oder Reduzierung einer Doppelbelastung der Anleger infolge einer eigenen Steuerpflicht des Anlegers und einer Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds sind die Steuerbefreiungen in § 42 Absatz 4 und 5 InvStG direkt oder, wenn die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug bereits auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, entsprechend auf die Spezial-Investmenterträge aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Eine Anrechnung der gegenüber dem jeweiligen Spezial-Investmentfonds einbehaltenen Steuer auf Anlegerebene ist ausgeschlossen.

30.5 Erweiterung der Transparenzoption auf sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 Absatz 5 InvStG)

- 30.43 § 30 Absatz 5 InvStG erweitert die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem Steuerabzug unterliegen. Es gelten insoweit dieselben Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie bei inländischen Beteiligungseinnahmen (vgl. Rzn. 30.2 f.).
- 30.44 Insbesondere wirkt die Erklärung nur einheitlich gegenüber sämtlichen Entrichtungspflichtigen für alle inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1 InvStG) und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug (§ 30 Absatz 5, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 5 InvStG) (siehe Rzn. 30.5 und 30.12).

Neu gefasst durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 20.01.2021,
VV DEU BMF 2021-01-20 IV C 1-S 1980-1/19/10008:011

31. Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption (§ 31 InvStG)

31.1. Einkommensteuerliche Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug (§ 31 Absatz 1 InvStG)

a) Einkommensteuerliche Regelungen für den Steuerabzug (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 31.1 Im Falle einer ausgeübten Transparenzoption gelten die Anleger als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und der sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug sowie als Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 InvStG). Die einkommensteuerlichen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug nach den §§ 43 ff. EStG sind so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug unmittelbar selbst zugeflossen wären. Damit gelten für den Steuerabzug insbesondere folgende Normen:
- § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EStG,
 - § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG (voller Steuerabzug ungeachtet § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b KStG),
 - § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG (Steuersatz 25 %) sowie
 - § 44a und § 44b EStG (anlegerindividuelle Abstandnahme vom Steuerabzug und Erstattung).
- 31.2 Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers vorzunehmen. Insbesondere ist in den Fällen des § 44a Absatz 7, 8 oder 10 EStG vom Steuerabzug Abstand zu nehmen. Wenn es sich bei dem Anleger um einen Investmentfonds handelt, richtet sich der Steuerabzug nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 InvStG. Weiterhin kommt bei Investmentfonds eine Abstandnahme nach § 10 Absatz 5 InvStG oder eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 InvStG in Betracht.
- 31.2a Sofern eine vollumfängliche Abstandnahme oder Erstattung (Reduktion des Steuerabzugs auf 0 %) vom Anleger geltend gemacht wird, hat der Entrichtungspflichtige die für ihn erkennbaren Anforderungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG zu prüfen. D. h. der Entrichtungspflichtige hat die Mindesthaltedauer i. S. d. § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG zu prüfen. Daher ist eine vollumfängliche Abstandnahme oder Erstattung zu versagen, wenn auf Ebene des Spezial-Investmentfonds die Mindesthaltedauer hinsichtlich der Anteile oder Genussrechte oder auf Ebene der Anleger die Mindesthaltedauer hinsichtlich der Spezial-Investmentanteile nicht erfüllt ist. Bei Versagung einer vollumfänglichen Abstandnahme oder Erstattung ist eine Steuerbelastung in Höhe von 15 % zuzüg-

lich Solidaritätszuschlag herzustellen. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Entrichtungspflichtige die Anforderungen an die Mindesthaltedauer erst für Kapitalerträge prüft, die dem Spezial-Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.

- 31.2b Die weiteren Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG (insbesondere das Mindestwertänderungsrisiko) und die Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG sind grundsätzlich nicht vom Entrichtungspflichtigen zu prüfen. Trotz fehlender Prüfungspflicht ist die Abstandnahme oder Erstattung auch dann zu versagen, wenn dem Entrichtungspflichtigen Informationen vorliegen, aus denen sich ein offensichtlich fehlendes Mindestwertänderungsrisiko auf Ebene des Spezial-Investmentfonds oder auf Ebene der Anleger ergibt.
- 31.2c Der Entrichtungspflichtige hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG (Rz. 31.11) zu machen. Bei Kapitalerträgen, die vor dem 1. Januar 2027 zufließen, ist nur eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der sämtliche Anleger des Spezial-Investmentfonds aufzuführen sind. Bei Kapitalerträgen, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen, ist für jeden Anleger des Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen.
- 31.2d Für Steuerbescheinigungen, die für vor dem 1. Januar 2027 zugeflossene Kapitalerträge ausgestellt werden, gilt Folgendes:
Die Steuerbescheinigung verbleibt beim Spezial-Investmentfonds. Der Spezial-Investmentfonds hat allen Anlegern jeweils eine Kopie der Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen. Alternativ darf der Entrichtungspflichtige auch direkt Kopien der Steuerbescheinigung an die Anleger übermitteln. Schwärzungen hinsichtlich der jeweils anderen Anleger sind unzulässig. Die Kopien sind in der Veranlagung grundsätzlich auch ohne eine zusätzliche Bestätigung des Spezial-Investmentfonds hinsichtlich der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original anzuerkennen.
- 31.2e Für Steuerbescheinigungen, die für nach dem 31. Dezember 2026 zugeflossene Kapitalerträge ausgestellt werden, gilt Folgendes:
Die Anleger des Spezial-Investmentfonds erhalten jeweils eine Steuerbescheinigung im Original. Jede Steuerbescheinigung muss die in § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG angeführten zusätzlichen Angaben enthalten. Schwärzungen hinsichtlich der jeweils anderen Anleger sind unzulässig. Für den Spezial-Investmentfonds ist jeweils eine Kopie der Steuerbescheinigung, die als Duplikat gekennzeichnet ist, auszustellen. Die Kopien verbleiben für Prüfungszwecke beim Spezial-Investmentfonds.
- 31.3 Für jede inländische Beteiligungseinnahme ist eine Einzelsteuerbescheinigung zu erstellen. Auszahlende Stellen haben das Muster III des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13) zu verwenden. Schuldner der Kapitalerträge (z. B. eine GmbH, die an einen Spezial-Investmentfonds Gewinnausschüttungen vornimmt) haben das Muster II des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13) zu verwenden. Wenn an dem Spezial-Investmentfonds im Falle der Ausübung der Transparenzoption ausschließlich steuerbefreite Anleger beteiligt sind und vom Steuerabzug Abstand genommen wird, entfällt das Ausstellen einer Steuerbescheinigung.

- 31.4 Übt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG aus und ist der Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der seinerseits die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG ausübt, so gelten den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG) oder die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug (§ 6 Absatz 5 InvStG) als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmen.
- Für vor dem 1. Januar 2027 zugeflossene Kapitalerträge hat der Entrichtungspflichtige nur eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der sowohl die Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds aufzuführen sind. Für nach dem 31. Dezember 2026 zugeflossene Kapitalerträge hat der Entrichtungspflichtige sowohl jedem Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch jedem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen und in jeder Steuerbescheinigung sind sämtliche Anleger auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds und des Dach-Spezial-Investmentfonds anzugeben.
- 31.5 Die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug oder für eine Erstattung hat der Anleger gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dieser in der Kette wiederum gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu belegen. Dies gilt grundsätzlich auch für ausländische Spezial-Investmentfonds.
- 31.6 Die Entrichtungspflichtigen haben ihre Verpflichtung zum Steuerabzug nach Maßgabe der Mitteilungen der Spezial-Investmentfonds (bzw. deren Kapitalverwaltungsgesellschaften) vorzunehmen. Diese Mitteilungen müssen neben den Informationen zum Steuerstatus der Anleger (z. B. Steuerausländer, Bescheinigungen nach § 44a EStG) insbesondere auch Angaben zu den Beteiligungsquoten zum Zurechnungszeitpunkt [bis 31. Dezember 2019: zum Zeitpunkt des Zuflusses] enthalten.
- 31.7 Wenn der Entrichtungspflichtige ein Depot für ein anderes Kreditinstitut führt, das andere Kreditinstitut dieses Depot als Treuhänder für seine Kunden (wirtschaftlicher Eigentümer; im Geldwäschegesetz als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet) unterhält (Fremddepot, „Depot B“) und es sich um ein Depot für eine Vielzahl von wirtschaftlichen Eigentümern handelt (Sammeldepot), ist es zusätzlich erforderlich, dass der auf den Spezial-Investmentfonds entfallende Umfang des Wertpapierbestandes geklärt wird. Hierzu hat das andere Kreditinstitut gegenüber dem Entrichtungspflichtigen schriftlich oder mittels elektronischer Dokumente glaubhaft zu versichern, in welchem Umfang die Depotbestände im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge auf den Spezial-Investmentfonds entfallen. Die schriftliche Versicherung des anderen Kreditinstituts hat folgende Angaben zu enthalten:
- Bezeichnung und Anschrift des anderen Kreditinstituts, für das das Depot geführt wird,
 - Bezeichnung und Anschrift des Spezial-Investmentfonds,
 - Bezeichnung und Anzahl der Kapitalbeteiligungen (sofern vorhanden mit nationaler oder internationaler Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number - ISIN -), sowie
 - Name und Funktion der Person, die für das andere Kreditinstitut die Versicherung abgibt.

- 31.8 Der Spezial-Investmentfonds hat auch in den Fällen eines Fremddepots bzw. Depots B die Transparenzoption grundsätzlich unmittelbar gegenüber dem Entrichtungspflichtigen auszuüben und die zum Steuerabzug erforderlichen Informationen (Rz. 31.6) unmittelbar dem Entrichtungspflichtigen mitzuteilen. Sofern der Entrichtungspflichtige eine mittelbare Übermittlung dieser Erklärungen über ein anderes Kreditinstitut zulässt, haftet der Entrichtungspflichtige nach § 32 Absatz 1 InvStG für Übermittlungsfehler des anderen Kreditinstituts.
- 31.9 Sofern der auf den Spezial-Investmentfonds entfallende Umfang des Wertpapierbestandes nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn die Beteiligungsquoten der Anleger nicht zweifelsfrei ermittelt werden können. Sofern der steuerliche Status eines Anlegers nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, ist für diesen Anleger eine Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschlossen.
- 31.10 In den Fällen, in denen der Entrichtungspflichtige nicht vom Steuerabzug Abstand genommen hat, ist auf Antrag des Anlegers ein Erstattungsverfahren nach § 37 Absatz 2 AO durch das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen durchzuführen. Eine der Erstattungs Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Entrichtungspflichtigen, aus der hervorgeht, dass er keine Erstattung der in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen hat und auch keine Erstattung vornehmen wird.
- b) *Zusätzliche Angaben in der Steuerbescheinigung (§ 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG)*
- 31.11 Die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG ist in Fällen der Ausübung der Transparenzoption um folgende weitere Angaben zu ergänzen.
1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,
 2. Zurechnungszeitpunkt (zur Definition siehe Rzn. 31.13 ff.) [bis 31. Dezember 2019: Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds],
 3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,
 4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger jeweils zum Zurechnungszeitpunkt [bis 31. Dezember 2019: zum Zeitpunkt des Zuflusses] sowie
 5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.
- Diese Angaben sind erforderlich, damit eine eindeutige Zuordnung der Kapitalerträge und der Steuerabzugsbeträge erfolgen kann.
- Für nach dem 31. Dezember 2026 zugeflossene Kapitalerträge ersetzt die Angabe nach § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG die Angabe nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 InvStG („Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer“). Es ist nur der auf den entsprechenden Anleger entfallende Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auszuweisen.

c) *Änderung der Anlegerzusammensetzung*

- 31.12 Der Spezial-Investmentfonds ist verpflichtet, dem Entrichtungspflichtigen bei jeder zufließenden inländischen Beteiligungseinnahme die für die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss der Spezial-Investmentfonds Änderungen in der Anlegerzusammensetzung mitteilen. Liegen dem Entrichtungspflichtigen im jeweiligen Zuflusszeitpunkt keine aktuellen Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG (insbesondere keine Angaben zur aktuellen Anlegerzusammensetzung) vor, hat der Entrichtungspflichtige beim Kapitalertragsteuerabzug zunächst nicht den steuerlichen Status der Anleger zu berücksichtigen und keine Steuerbescheinigung zu erteilen. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt die aktuellen Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG vor, hat der Entrichtungspflichtige gegebenenfalls den Kapitalertragsteuerabzug zu korrigieren und eine Steuerbescheinigung zu erteilen.

d) *Zurechnungszeitpunkt (§ 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG)*

- 31.13 § 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG definiert den Zurechnungszeitpunkt. Maßgebend für den Zurechnungszeitpunkt beim Anleger ist der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Kapitalerträge dem Spezial-Investmentfonds zugerechnet werden.
- 31.14 Bei Dividenden und sonstigen Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG ist, gleichlautend zu § 20 Absatz 5 Satz 2 EStG, auf den Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses abzustellen. Somit sind die inländischen Beteiligungseinnahmen demjenigen zuzurechnen, der am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO der Anteile ist.

Beispiel:

Die X-AG hat am 1. März ihre Hauptversammlung, in der eine Ausschüttung von Dividenden beschlossen wird. An der X-AG ist der Spezial-Investmentfonds S beteiligt, der die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG ausgeübt hat. An S sind am 1. März die Anleger A und B mit jeweils 50 Spezial-Investmentanteilen beteiligt. Am 2. März veräußert Anleger B seine gesamten Spezial-Investmentanteile an Anleger C. Am 3. März erwirbt Anleger A 20 weitere Spezial-Investmentanteile, so dass der Gesamtbestand 120 beträgt. Am 4. März wird die Dividende an S ausgezahlt.

Nach § 31 Absatz 1 InvStG sind die Verhältnisse am 1. März maßgebend. D. h. es ist in der Steuerbescheinigung der Zurechnungszeitpunkt 1. März anzugeben, die Gesamtzahl der anzugebenden Spezial-Investmentanteile beträgt 100 und davon entfallen 50 auf A und 50 auf B. Die Veräußerung an C und der Hinzuerwerb weiterer Spezial-Investmentanteile durch A sind irrelevant.

- 31.15 Es ist nicht zu beanstanden, wenn in den Buchhaltungssystemen des Spezial-Investmentfonds die Dividenden einschließlich der sonstigen Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG und die daraus resultierenden Zurechnungsbeträge erst

am Tag nach dem Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses (Ex-Tag) berücksichtigt werden. Maßgebend für die Zurechnung gegenüber den Anlegern sind aber auch in den Fällen der Nichtbeanstandung die Beteiligungsverhältnisse am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses (im Beispiel oben die Beteiligungsverhältnisse am 1. März).

31.16 Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn in den Buchhaltungssystemen des Spezial-Investmentfonds die Dividenden einschließlich der sonstigen Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG und den daraus resultierenden Zurechnungsbeträgen erst am Tag nach dem Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses (Ex-Tag) berücksichtigt werden und dabei auf die Beteiligungsverhältnisse am Ex-Tag abgestellt wird.

31.17 Bei den sonstigen inländischen Einkünften mit Steuerabzug ist als Zurechnungszeitpunkt auf den Tag des tatsächlichen Zuflusses abzustellen.

31.2. Anlegerbezogene Auszahlung von Steuerabzugsbeträgen (§ 31 Absatz 2 InvStG)

31.18 Nach § 31 Absatz 2 InvStG ist die nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer nur an diejenigen Anleger auszusahlen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung vorliegen. Die Beträge dürfen daher nicht in das Vermögen des Spezial-Investmentfonds zurückfließen, weil hierdurch alle Anleger und nicht nur die jeweils begünstigten Anleger von der Befreiung profitieren würden. Die Auszahlung gegenüber den begünstigten Anlegern kann in Geld, aber auch in Form von neuen Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds erfolgen.

31.19 Bei Spezial-Investmentfonds mit lediglich einem Anleger wird es nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds im Einvernehmen mit dem Anleger auf die Auszahlung des Abstandnahme- oder Erstattungsbetrages verzichtet und dieser dem Fondsvermögen zugeführt wird. Bei Spezial-Investmentfonds, an denen ausschließlich Anleger beteiligt sind, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug in gleicher Höhe erfüllt sind, wird es nicht beanstandet, wenn die Abstandnahme- oder Erstattungsbeträge nicht an die Anleger ausgezahlt, sondern im Einvernehmen mit allen Anlegern dem Vermögen des Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Spezial-Investmentanteile zugeführt werden.

31.20 Die nicht ausgezahlten Abstandnahme- oder Erstattungsbeträge sind durch den Spezial-Investmentfonds als Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG zu behandeln (zur steuerbilanziellen Behandlung beim Anleger siehe Rzn. 35.11 und 35.13).

31.3. Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer (§ 31 Absatz 3 InvStG)

a) *§ 31 Absatz 3 InvStG in der ab dem 1. Januar 2020 anwendbaren Fassung (n. F.)*

31.20 § 31 Absatz 3 InvStG soll in den Fällen der ausgeübten Transparenzoption Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) ausschließen. Für

diesen Zweck wird die vollständige Anrechnung der auf Dividenden und sonstige Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG erhobenen Kapitalertragsteuer von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds und des Anlegers zu erfüllen sind. Andernfalls sind nach § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen, es sei denn, dass einer der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG vorliegt.

aa) Anrechnungsvoraussetzungen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds und des Anlegers (§ 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG n. F.)

(1) *Anrechnungsvoraussetzungen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG n. F.)*

31.22 Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG n. F. setzt die Anrechnung voraus, dass der Spezial-Investmentfonds die Anforderungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG, insbesondere an die Mindesthaltedauer der Aktien oder Genussscheine und die Tragung eines Mindestwertänderungsrisikos erfüllt. Zu weiteren Erläuterungen wird auf die Rz. 31.41 und das BMF-Schreiben vom 3. April 2017 (BStBl I S. 726, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 20. Februar 2018 BStBl I S. 308) verwiesen.

(2) *Anrechnungsvoraussetzungen auf Ebene des Anlegers (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG n. F.)*

31.23 § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG n. F. enthält - zusätzlich zu den Anforderungen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds - die folgenden drei Voraussetzungen, die auf Ebene des Anlegers des Spezial-Investmentfonds erfüllt sein müssen:

31.24 - Mindesthaltedauer

Erstens muss der Anleger während einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums um den Zurechnungszeitpunkt (zur Definition des Zurechnungszeitpunkts siehe Rzn. 31.13 ff.) wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss ununterbrochen bestanden haben. Jegliche, auch kurzfristige Unterbrechungen schließen eine volle Anrechnung aus.

31.25 - Wertänderungsrisiko

Zweitens muss der Anleger während der Mindesthaltedauer ohne Unterbrechung das volle Wertänderungsrisiko für die Spezial-Investmentanteile getragen haben. Verbleibt das wirtschaftliche Risiko durch andere Rechtsgeschäfte (z. B. Optionen oder Future-Kontrakte) beim früheren Eigentümer oder wird das wirtschaftliche Risiko an Dritte weitergereicht, ist die Anrechnung zu beschränken.

31.26 - Keine Verpflichtung zur Weitergabe der Zurechnungsbeträge

Drittens sind die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechnung nicht erfüllt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Rechtsgeschäften verpflichtet ist, Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG (siehe Rz. 35.9) an andere Personen weiter zu reichen. Von einer schädlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Zurechnungsbeträge ist auszugehen, wenn der Anleger die Zurechnungsbeträge ganz oder überwiegend (zu mehr als 50 %) di-

rekt in Form von Ausgleichszahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. In gleicher Weise ist auch die indirekte Weitergabe erfasst, wenn beispielsweise der Vorteil (z. B. im Rückkaufpreis oder in Derivaten) eingepreist wird.

31.27 Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 n.F. InvStG i. V. m. § 36a Absatz 2 EStG ist bei der Berechnung der Mindesthaltedauer von 45 Tagen auf den Tag der Fälligkeit der Kapitalerträge abzustellen. Nach Rz. 4 des BMF-Schreiben vom 3. April 2017 (BStBl I S. 726, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 20. Februar 2018, BStBl I S. 308) ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige für die Bestimmung des Mindesthaltezeitraums und der Mindesthaltedauer innerhalb des Mindesthaltezeitraums generell auf den Ex-Tag abstellt. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG n. F. wird für die Berechnung der Mindesthaltedauer auf den Zurechnungszeitpunkt und damit bei Dividenden auf den Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses abgestellt. Um die Berechnung zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen wird es nicht beanstandet, wenn auch für die Zwecke des § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG n. F. generell auf den Ex-Tag abgestellt wird.

31.28 Bei Spezial-Investmentfonds, an denen nur ein Anleger beteiligt ist und der Anleger seine Spezial-Investmentanteile nicht auf eine andere Person überträgt und nicht in vollem Umfang zurückgibt, ist im Regelfall von einer Anwendung des § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG n. F. abzugehen, da insoweit eine Umgehung der Dividendenbesteuerung ausgeschlossen erscheint.

(3) *Anlegereigenschaft in besonderen Fällen*

31.29 Anleger ist nach § 2 Absatz 10 InvStG i. V. m. § 39 AO derjenige, dem die Spezial-Investmentanteile zuzurechnen sind.

31.30 Wenn die Spezial-Investmentanteile von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gehalten werden, sind nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 AO die Spezial-Investmentanteile anteilig den Gesellschaftern der vermögensverwaltenden Personengesellschaft zuzurechnen, so dass die Gesellschafter als Anleger zu betrachten sind (Bruchteilsbetrachtung). Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Gesellschafter ihren Anteil an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen halten (BFH Beschluss vom 25. September 2018, GrS 2/16, BStBl II 2019, 262). Aufgrund der Bruchteilsbetrachtung ist bei jedem Gesellschafter der vermögensverwaltenden Personengesellschaft gesondert zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 InvStG erfüllt sind.

31.31 Mitunternehmerschaften gelten grundsätzlich selbst als Anleger (Einheitsbetrachtung, BFH Beschluss vom 25. Februar 1991, GrS 7/89, BStBl II, 691). Soweit ein Zusammenhang zwischen dem Halten des Spezial-Investmentanteils durch die Mitunternehmerschaft, dem Halten von Aktien oder Genussscheinen durch den Spezial-Investmentfonds und Aktien- oder Genussscheine-Absicherungsgeschäften auf Ebene der einzelnen Mitunternehmer besteht, sind diese Geschäfte im Sonderbetriebsvermögen des betroffenen Mitunternehmers zu erfassen und bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 InvStG erfüllt sind, zu berücksichtigen.

bb) Ausschluss der Anrechenbarkeit in Höhe von drei Fünftel (§ 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG n. F.)

31.32 Fehlen die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG, dann sind nach § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG n. F. drei Fünftel der Kapitalertragsteuer (dies entspricht 15 Prozent der Kapitalerträge) nicht anrechenbar. Dagegen bleiben zwei Fünftel des Steuerabzugs (entspricht 10 Prozent der Kapitalerträge) weiterhin anrechenbar.

cc) Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG n. F.

31.33 § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG n. F. regelt Ausnahmen, in denen ein Anleger die volle Anrechnung geltend machen kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG n. F. vorliegen müssen.

31.34 Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG n. F. kann der Anleger eine uneingeschränkte Anrechnung geltend machen, wenn die Gesamtsumme der Kapitalerträge des Anlegers im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG nicht mehr als 20.000 € jährlich beträgt. Bei einer Beteiligung des Anlegers an mehreren Spezial-Investmentfonds ist die Grenze von 20.000 € nicht gesondert auf jede Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Vielmehr bezieht sich die Grenze grundsätzlich auf die gesamten Kapitalerträge des Anlegers im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG aus allen Quellen der Direktanlage und allen Quellen der Fondsanlage. Nur solche Kapitalerträge, die unter die Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG n. F. fallen, sind bei der 20.000 € Grenze nicht zu berücksichtigen.

31.35 Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG kann der Anleger eine uneingeschränkte Anrechnung geltend machen, wenn sowohl der Spezial-Investmentfonds als auch der Anleger eine langfristige Anlage vornehmen, weil bei einer Langfristanlage keine Steuerumgehungen zu erwarten sind. Als zeitliche Grenze sieht die Norm vor, dass der Spezial-Investmentfonds bereits seit einem Jahr vor dem Zurechnungszeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer der Einkunftsquelle ist. Zusätzlich muss auch der Anleger zum Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile sein. Das wirtschaftliche Eigentum muss jeweils ununterbrochen vorgelegen haben. Bei zwischenzeitlichen Veräußerungen und Rückerwerben oder bei Übertragungen im Rahmen von Wertpapierdarlehensgeschäften beginnt die Jahresfrist neu zu laufen.

31.35a Bei Spezial-Investmentfonds, an denen nur ein Anleger beteiligt ist, gilt im Regelfall die einjährige Haltedauer nach § 31 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG auch für vom Anleger unterjährig erworbene zusätzliche Anteile an dem Spezial-Investmentfonds als erfüllt, wenn der Anleger seine Spezial-Investmentanteile nicht auf eine andere Person überträgt und nicht in vollem Umfang zurückgibt und der Anleger im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile ist.

dd) Nahe stehende Person i. S. d. § 31 Absatz 3 Satz 4 InvStG

- 31.36 Nach § 31 Absatz 3 Satz 4 InvStG gelten sämtliche Anleger eines Spezial-Investmentfonds unabhängig von ihrem Beteiligungsumfang als nahe stehende Person. Umgekehrt gilt auch der Spezial-Investmentfonds gegenüber den Anlegern als nahe stehende Person. Die Eigenschaft als nahe stehende Person ist relevant für die Frage, ob ein hinreichendes Wertänderungsrisiko nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 36a Absatz 3 EStG oder nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG getragen wurde. Nur wenn ein hinreichendes Wertänderungsrisiko getragen wurde, darf die auf inländische Dividenden und sonstige Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet oder erstattet werden. Bei der Prüfung, ob das Mindestwertänderungsrisiko getragen wurde, sind auch die Kurssicherungsgeschäfte von nahe stehenden Personen einzubeziehen.
- 31.37 Bei den nachfolgenden Personen ist grundsätzlich nicht von einer Interessensidentität und damit im Regelfall nicht von einer nahe stehenden Person auszugehen:
- Pensionsverpflichtetes Unternehmen und Pensionstreuhandeinrichtung (Contractual Trust Arrangements = CTA),
 - Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer und
 - Versicherungsunternehmen und Publikums-Investmentfonds, soweit das Versicherungsunternehmen die Anteile an dem Publikums-Investmentfonds im Sicherungsvermögen aufgrund von fondsgebundenen Versicherungsverträgen hält.
- ee) Anzeige-, Anmelde- und Zahlungspflicht (§ 31 Absatz 3 Satz 5 InvStG)
- 31.38 § 31 Absatz 3 Satz 5 InvStG enthält eine Anzeige-, Anmelde- und (Nach-)Zahlungspflicht für Anleger, bei denen aufgrund einer Steuerbefreiung oder aus sonstigen Gründen kein Steuerabzug vorgenommen wurde oder bei denen ein Steuerabzug erstattet wurde, wenn die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht erfüllt sind. Bei fehlenden Anrechnungsvoraussetzungen müssen die Anleger einen Geldbetrag in Höhe von 15 % der Kapitalerträge an ihr zuständiges Finanzamt abführen. Für diesen Zweck haben die Anleger eine Steueranmeldung abzugeben, die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Als amtlicher Vordruck ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verwenden.
- ff) Frist für die Anzeige-, Anmelde- und Zahlungspflicht (§ 31 Absatz 3 Satz 6 InvStG)
- 31.39 § 31 Absatz 3 Satz 6 InvStG regelt die Frist für die Anzeige, Anmeldung und Zahlung der Steuerbeträge. Danach müssen alle drei Verfahrensschritte bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum zehnten des Folgemonats erfolgen. Es wird nicht beanstandet, wenn bilanzierende Anleger für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 2021 enden, Investmentfonds für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Juli 2021 enden, und andere Anleger für das Kalenderjahr 2020 die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG erst bis zum 10. Juli 2021 vornehmen.

- 31.40 Investmentfonds sind angeführt, da diese auch Anleger eines Spezial-Investmentfonds sein können und gegebenenfalls nach §§ 8 oder 10 InvStG steuerbefreit sind. Die Zahlungspflicht des Investmentfonds nach § 31 Absatz 3 Satz 6 InvStG ist als *lex specialis* vorrangig vor den Haftungstatbeständen des § 14 InvStG.
- b) *§ 31 Absatz 3 InvStG in der bis einschließlich 31. Dezember 2019 anwendbaren Fassung (a. F.)*
- aa) Ausschluss der Anrechnung (§ 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG a. F.)
- 31.41 Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG a. F. ist die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Ebene des Anlegers ausgeschlossen, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht erfüllt. Einzelfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG regelt das BMF-Schreiben vom 3. April 2017 (BStBl I S. 726), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 20. Februar 2018 (BStBl I S. 308).
- bb) Abstandnahme vom Steuerabzug oder Erstattung (§ 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG a. F.)
- 31.42 Erfüllt der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG und wurde aufgrund des Steuerstatus des Anlegers vom Steuerabzug Abstand genommen oder der Steuerabzug erstattet, muss der Anleger dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen oder erstatteten Steuerabzugs leisten. Die Regelungen für die Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen zu § 36a Absatz 4 EStG und dem BMF-Schreiben vom 3. April 2017 (BStBl I S. 726), in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden. Für die Anzeigepflicht hat der Anleger zusätzlich zu den in Rz. 114 des BMF-Schreibens vom 20. Februar 2018 (BStBl I S. 308) genannten Angaben die Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds, dessen Adresse und Steuernummer anzugeben. Rz. 116 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017, BStBl I S. 726, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anleger die Anzeige bei dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben hat.
- cc) Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG a. F.
- 31.43 Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG a. F. bleiben die Regelungen des § 36a Absatz 5 und 7 EStG unberührt. Nach § 36a Absatz 5 EStG ist die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nicht beschränkt, wenn der Schwellenwert von 20.000 € nicht überschritten wird oder die Mindesthaltefrist von einem Jahr erfüllt wird. Im Zusammenhang mit der Anzeige- und Zahlungsverpflichtung nach § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG a. F. ist dabei die Prüfung des Schwellenwerts nach § 36a Absatz 5 Nummer 1 EStG i. H. v. 20.000 € auf der Ebene des Anlegers vorzunehmen. Die Mindesthaltefrist nach § 36a Absatz 5 Nummer 2 EStG muss dagegen sowohl beim Spezial-Investmentfonds als auch beim Anleger erfüllt sein.
- 31.44 Weiterhin ergibt sich durch den Verweis auf § 36a Absatz 7 EStG, dass § 42 AO auch dann anwendbar bleibt, wenn ein Steuerpflichtiger die Anforderungen für eine Anrechnung der

Kapitalertragsteuer bzw. eine Abstandnahme vom Steuerabzug oder eine Erstattung des Steuerabzugs nach § 36a Absatz 1 bis 5 EStG erfüllt.

Fußnoten

Tz. 31 geändert (Teiländerung in Rzn. 31.2c, 31.2d, 31.2e, 31.4 und 31.11) durch Abschnitt IX des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

32. **Haftung bei ausgeübter Transparenzoption** **(§ 32 InvStG)**

- 32.1 Für den Fall, dass Kapitalertragsteuer zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, regelt § 32 InvStG die Haftung für den Steuerausfall.
- 32.2 Zunächst haftet der Entrichtungspflichtige nach § 32 Absatz 1 InvStG, es sei denn, er weist nach, dass er seine Pflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt hat. Zu den Pflichten des Entrichtungspflichtigen bei einer Erstattung oder Abstandnahme siehe Rz. 31.2 ff.
- 32.3 § 32 Absatz 2 InvStG regelt eine nachrangige Haftung des Anlegers, die dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Haftung des Entrichtungspflichtigen nicht vorliegen oder wenn dessen Inanspruchnahme z. B. wegen Insolvenz nicht erfolgreich ist.
- 32.4 Sofern auch die Inanspruchnahme des Anlegers erfolglos bleibt, haftet nach § 32 Absatz 3 InvStG der gesetzliche Vertreter i. S. d. § 3 InvStG des Spezial-Investmentfonds. Dessen Haftung setzt voraus, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung tatsächlich nicht vorliegen. Insbesondere kommt eine Haftung des gesetzlichen Vertreters in Betracht, wenn der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt hat, aber nicht alle Entrichtungspflichtigen darüber informiert hat.

Fußnoten

Rz. 32.2 neu gefasst durch Abschnitt IV des BMF-Schreibens vom 15.03.2022,
VV DEU BMF 2022-03-15 IV C 1-S 1980-1/19/10008:024

33. **Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 33 InvStG)**

33.1. Wegfall der Steuerpflicht bei Steuerabzug durch den Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 1 InvStG)

- a. Wahlrecht zum Steuerabzug
- 33.1 Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 InvStG entfällt die Steuerpflicht eines in- oder ausländischen Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 4 InvStG), wenn der Spezial-Investmentfonds Kapitalertragsteuer auf derartige Erträge erhebt. Der Steuerabzug nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 InvStG geht als speziellere Norm gegenüber den allgemeinen Regelungen zum Steuerabzug nach § 50 InvStG vor. Der Spezial-Investmentfonds erhält damit ein faktisches Wahlrecht.
- 33.2 Das faktische Wahlrecht in § 33 Absatz 1 InvStG kann unabhängig von der Transparenzoption des § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinkünften und der sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug ausgeübt werden. Bei Gewinnausschüttungen von Immobilien-Kapitalgesellschaften kommt nur die Ausübung der Transparenzoption nach § 30 InvStG in Betracht.
- 33.3 Die Regelung ist nicht als Wahlrecht gedacht, das jährlich in wechselnder Weise ausgeübt werden kann. Vielmehr sollte ein Spezial-Investmentfonds, der sich für einen Steuerabzug entschieden hat, diesen auch in den folgenden Geschäftsjahren fortsetzen. Das Wahlrecht ist durch Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge sowie die Ausstellung von Steuerbescheinigungen auszuüben.
- 33.4 Die Steuerpflicht entfällt nur, wenn der Spezial-Investmentfonds auf alle inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug (Rzn. 33.35 f.) eines Geschäftsjahres Kapitalertragsteuer einbehält. Der Einbehalt kann nicht nur für einen Teil der inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug oder für die Erträge aus einer einzelnen inländischen Immobilie oder bezogen auf einzelne Anleger vorgenommen werden.
- 33.5 Eine nachträgliche Korrektur der Besteuerungsgrundlagen (z. B. aufgrund einer Außenprüfung oder aufgrund nachträglich erkannter Fehler) mit der Folge, dass (zunächst) zu wenig Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, führt nicht zur Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds. Der Steuerabzug ist zu korrigieren.
- b. Auswirkung einer Verschmelzung auf das Wahlrecht
- 33.6 Im Fall der Verschmelzung von zwei Spezial-Investmentfonds sind ab dem auf den Übertragungsstichtag (§ 54 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 InvStG) folgenden Tag die Verhältnisse des übernehmenden Spezial-Investmentfonds maßgeblich. Ist der übernehmende Spezial-Investmentfonds nach § 33 Absatz 1 InvStG von der Körperschaftsteuer auf inländische Immobilienerträge befreit, gilt dies ab dem vorgenannten Zeitpunkt auch für die aus dem Vermögen des übertragenden Spezial-Investmentfonds stammenden inländischen Immobilienerträge. Der übernehmende Spezial-Investmentfonds hat für die vom übertragenden Spezial-Investmentfonds bis einschließlich zum Übertragungsstichtag erzielten inländischen Immobilienerträge eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben, falls der übertragende Spezial-Investmentfonds nicht nach § 33 Absatz 1 InvStG von der Körperschaftsteuer befreit war.

- 33.7 Hat der übertragende, nicht aber der übernehmende Spezial-Investmentfonds von seinem Wahlrecht in § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch gemacht, endet die Steuerbefreiung für die inländischen Immobilienerträge des übertragenden Spezial-Investmentfonds mit Ablauf des Übertragungstichtags (§ 54 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 InvStG). Die nach diesem Zeitpunkt erzielten inländischen Immobilienerträge unterliegen auf Ebene des übernehmenden Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 4 InvStG). Die Möglichkeit des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, das Wahlrecht nach § 33 Absatz 1 InvStG zu einem späteren Zeitpunkt auszuüben, bleibt davon unberührt. Auf die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge des übertragenden Spezial-Investmentfonds hat der übernehmende Spezial-Investmentfonds Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG zu erheben, an die zuständige Finanzbehörde abzuführen und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG auszustellen.
- c. Erhebung der Kapitalertragsteuer auf inländische Immobilienerträge (§ 33 Absatz 1, § 50 InvStG)
- 33.8 Die Kapitalertragsteuer ist im Zeitpunkt der Ausschüttung, bei Thesaurierung am Geschäftsjahresende oder bei Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG, Rzn. 36.44 ff.) einzubehalten und bis zum zehnten des folgenden Monats abzuführen (§ 44 Absatz 1 Satz 5 EStG). Entrichtungspflichtiger ist der Spezial-Investmentfonds, der die inländischen Immobilienerträge vereinnahmt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist an die nach § 4 InvStG für den Spezial-Investmentfonds zuständige Finanzbehörde abzuführen. Zudem ist der Spezial-Investmentfonds gegenüber seinen Anlegern zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Für die Ausstellung der Steuerbescheinigungen wird auf das BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13) verwiesen.
- 33.9 Das Verfahren des Steuerabzugs regelt § 50 InvStG. Danach richtet sich der Steuerabzug grundsätzlich nach den für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG geltenden Bestimmungen (Rz. 50.11).
- 33.10 Durch den Verweis auf die einkommensteuerlichen Vorschriften sind auch die Regelungen zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a EStG anzuwenden. Die Einbehaltungspflichten gelten daher auch dann als erfüllt, wenn an dem Spezial-Investmentfonds steuerbefreite Anleger im Sinne von § 44a EStG beteiligt sind und der Spezial-Investmentfonds aufgrund dessen (ganz oder teilweise) Abstand vom Kapitalertragsteuerabzug nimmt (§ 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 und § 44a Absatz 4 EStG). Gleiches gilt in den Fällen der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gegenüber inländischen Kreditinstituten, inländischen Finanzdienstleistungsinstituten oder inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 EStG (sog. Interbankenprivileg).
- d. Rechtsfolgen der Nichtausübung des Wahlrechts zum Steuerabzug
- 33.11 Behält der Spezial-Investmentfonds auf die inländischen Immobilienerträge keine Kapitalertragsteuer nach § 33 Absatz 1, § 50 InvStG ein, unterliegen die inländischen Immobilienerträge auf Ebene des Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer. Auf Ebene der

Anleger des Spezial-Investmentfonds ist die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 InvStG anzuwenden.

Sofern die Besteuerung auf Ebene eines Ziel-Spezial-Investmentfonds erfolgt, kommt auf Ebene der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds ebenfalls die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 InvStG zur Anwendung (Rz. 42.23). Hinsichtlich der vom Ziel-Spezial-Investmentfonds versteuerten inländischen Immobilienerträge bleibt diese Steuerbefreiung auch dann anwendbar, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds selbst hinsichtlich der von ihm unmittelbar vereinnahmten inländischen Immobilienerträge von seinem Wahlrecht zum Steuerabzug in § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch macht und Kapitalertragsteuer nach § 33 Absatz 1, § 50 InvStG einbehält oder der Dach-Spezial-Investmentfonds Anteile an einem anderen Ziel-Spezial-Investmentfonds hält, der sich nach § 33 Absatz 1, § 50 InvStG für einen Steuerabzug entscheidet.

33.2. Vereinnahmung von ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträgen durch einen Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 2 InvStG)

- a. Beibehaltung der Rechtsnatur als inländische Immobilienerträge (§ 33 Absatz 2 Satz 1 InvStG)
- 33.12 Nach § 33 Absatz 2 Satz 1 InvStG gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge bei einem vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds als Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG.
- 33.13 Auf Ebene des vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds unterliegen die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge der Besteuerung nach § 6 Absatz 2 und 4, ggf. i. V. m. § 29 Absatz 1 InvStG, sofern keine Besteuerung auf Ebene des ausschüttenden bzw. ausschüttungsgleichen Erträge vermittelnden (Ziel-)Spezial-Investmentfonds stattgefunden hat (Rz. 33.11). Zur Möglichkeit, die Besteuerung auf Ebene des vereinnahmenden Dach-Spezial-Investmentfonds durch die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 ff. InvStG zu vermeiden, siehe Rz. 33.15 ff.
- b. Steuerabzug gegenüber einem vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds (§ 33 Absatz 2 Satz 2 InvStG)
- 33.14 Die Besteuerung auf Ebene des vereinnahmenden Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds erfolgt grundsätzlich im Wege des vom (Ziel-)Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden Steuerabzugs. Dieser hat dabei ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 InvStG zu erfolgen. Der Steuersatz für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge beträgt daher 15 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag. Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung (§ 7 Absatz 2, ggf. i. V. m. § 29 Absatz 1 InvStG).
- c. Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG)
- 33.15 In § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG wird einem vereinnahmenden Dach-Spezial-Investmentfonds ein Wahlrecht bezüglich des Steuerabzugs eingeräumt (Immobilien-Transparenzoption). Danach entfällt der vom Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber einem Dach-

Spezial-Investmentfonds vorzunehmende Steuerabzug, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Ziel-Spezial-Investmentfonds erklärt, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausgestellt werden sollen. Im Fall der Ausübung der Immobilien-Transparenzoption erfolgt der Steuerabzug durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds damit gegenüber den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds. Die Immobilien-Transparenzoption setzt folglich einen Steuerabzug durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds voraus, so dass eine Ausübung der Immobilien-Transparenzoption nur in Betracht kommt, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds sein Wahlrecht zum Steuerabzug nach § 33 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat.

aa. Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung und Reichweite der Immobilien-Transparenzoption

- 33.16 Die Erklärung gegenüber dem Ziel-Spezial-Investmentfonds ist unwiderruflich abzugeben. Dies bedeutet, dass der Dach-Spezial-Investmentfonds in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen muss, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind und er auf ein Widerrufsrecht verzichtet. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen, aber um die Ausübung nachweisen zu können, sollte die Erklärung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 33.17 Die Immobilien-Transparenzoption kann nur einheitlich für sämtliche in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug (vgl. Rzn. 33.35 ff.) eines Geschäftsjahrs eines Ziel-Spezial-Investmentfonds und nur einheitlich für sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeübt werden.
- 33.18 Eine ausgeübte Immobilien-Transparenzoption ist insbesondere unwirksam, wenn
- es an einer Kenntlichmachung der Unwiderruflichkeit fehlt,
 - ein Widerrufsvorbehalt geltend gemacht wird oder
 - die Option nur einen Teil der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug oder nur einen Teil der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds umfassen soll.
- 33.19 Eine vor Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeübte Immobilien-Transparenzoption ist auch dann grundsätzlich für die Vergangenheit und Zukunft als wirksam anzuerkennen, wenn nicht alle in den vorgenannten Randziffern genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Widerruf solcher nicht in vollem Umfang formgerechter Erklärungen zur Ausübung der Immobilien-Transparenzoption ist - genauso wie bei formgerechten Erklärungen - ausgeschlossen.
- 33.20 Im Fall einer unwirksamen Immobilien-Transparenzoption bleibt es bei der Körperschaftsteuerpflicht des Dach-Spezial-Investmentfonds für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge und dem Steuerabzug ihm gegenüber.
- 33.21 Beteiligt sich der Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds, muss er die Immobilien-Transparenzoption einheitlich für sämtliche Beteiligungen ausüben. Dies gilt auch für neu hinzukommende Ziel-Spezial-Investmentfonds, voraus-

gesetzt die Ziel-Spezial-Investmentfonds haben von ihrem Wahlrecht zum Steuerabzug nach § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch gemacht.

- 33.22 Die Erklärung über die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption gegenüber einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als Entrichtungspflichtigen entfaltet Wirkung für alle anderen Entrichtungspflichtigen. Dies gilt auch, wenn ein weiterer Ziel-Spezial-Investmentfonds hinzukommt, nachdem der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption wirksam ausgeübt hat. Der Dach-Spezial-Investmentfonds ist verpflichtet, sämtliche der vorhandenen sowie die später hinzukommenden Ziel-Spezial-Investmentfonds unverzüglich über die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption zu informieren. Unterbleibt diese Information oder wird sie nicht zeitnah erteilt, kommt eine Haftung der Beteiligten nach den Voraussetzungen von § 33 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 32 InvStG für die Steuer in Betracht, die zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde.

bb. Rechtsfolgen bei wirksamer Ausübung der Immobilien-Transparenzoption

- 33.23 Auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds fließen die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge bei Ausübung der Immobilien-Transparenzoption nicht in die Einkünfteermittlung nach §§ 37 ff. InvStG mit ein. Der Dach-Spezial-Investmentfonds hat die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge als Immobilien-Zurechnungsbeträge zu erfassen (§ 35 Absatz 3a InvStG, Rzn. 35.17 ff.). Den Immobilien-Zurechnungsbeträgen sind keine Werbungskosten des Dach-Spezial-Investmentfonds zu zuordnen.
- 33.24 Bei wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge bei den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Ziel-Spezial-Investmentfonds die inländischen Immobilienerträge an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet (§ 35 Absatz 1 InvStG). Bei Thesaurierung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds ist mit Ablauf des Geschäftsjahres des Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG) und bei Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 36 Absatz 4 Satz 3, Rz. 36.44) von einem Zufluss auszugehen. In den genannten Zeitpunkten gelten den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Erträge i. S. d. § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG als zugeflossen.

- 33.25 Die auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zu erfassenden Immobilien-Zurechnungsbeträge gelten bei Ausschüttungen des Dach-Spezial-Investmentfonds an seine Anleger vorrangig als ausgeschüttet (§ 35 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 35 Absatz 3a InvStG). Die Immobilien-Zurechnungsbeträge gelten auch dann vorrangig als ausgeschüttet, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds die inländischen Immobilienerträge zunächst thesauriert hat und mithin noch kein Zufluss auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erfolgt ist.

cc. Rechtsfolgen bei nicht ausgeübter oder unwirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption

- 33.26 Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nicht aus oder ist die ausgeübte Immobilien-Transparenzoption unwirksam (Rzn. 33.16 ff.), unterliegen die inländischen Immobilienerträge auf seiner Ebene der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird im Wege des abgeltend wirkenden Steuerabzugs durch den Ziel-Spezi-

al-Investmentfonds erhoben. Für die Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds ist aufgrund der Versteuerung durch den Dach-Spezial-Investmentfonds die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 InvStG anwendbar.

dd. Zurechnung der Erträge auf Anlegerebene bei wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG)

33.27 Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption aus, gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge auf Ebene der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen und sind von diesen zu versteuern. Abhängig vom Anlegertyp sind die als zugeflossen geltenden ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge dabei wie folgt zu qualifizieren:

- Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern (Steuerausländern) gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge als unmittelbar bezogene Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 EStG (§ 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 InvStG). Die Fiktion gilt auch für die Anwendung von DBA (§ 33 Absatz 3 Satz 2 InvStG). Die zehnjährige Frist für private Veräußerungsgeschäfte (§ 49 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) findet aufgrund der Bezugnahme des § 33 Absatz 2 Satz 1 InvStG auf inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Absatz 4 InvStG keine Anwendung.
- Handelt es sich bei dem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds wiederum um einen unbeschränkt steuerpflichtigen Spezial-Investmentfonds (Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe) oder einen unbeschränkt steuerpflichtigen Investmentfonds, behalten die Erträge ihre Rechtsnatur als inländische Immobilienerträge und gelten als Einkünfte nach § 6 Absatz 4 InvStG (§ 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 InvStG). Unbeschränkt steuerpflichtig sind nach § 6 Absatz 1 Satz 1 InvStG inländische Investmentfonds und nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 InvStG inländische Spezial-Investmentfonds.
- Bei anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern bleibt es nach § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 InvStG bei der in § 34 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG geregelten Qualifikation als Spezial-Investmenterträge.

ee. Kapitalertragsteuerabzug bei wirksam ausgeübter Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Absatz 2 Satz 5 InvStG)

33.28 Für den vom Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug (§ 33 Absatz 1, § 50, § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG) sind nach § 33 Absatz 2 Satz 5 InvStG die Vorschriften § 31 Absatz 1 und 2 und § 32 InvStG entsprechend anzuwenden. Bezüglich der Regelungen in § 31 Absatz 1 und 2 InvStG siehe Rzn. 31.1 ff. Insbesondere hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds den jeweiligen Status der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds zu berücksichtigen (Rz. 31.2). Daher unterbleibt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises ein Abzug gegenüber steuerbefreiten Anlegern, wie insbesondere Kirchen, gemeinnützigen Einrichtungen, Pensionskassen und Investmentfonds i. S. d. § 10 InvStG sowie gegenüber Anlegern, die inländische Kreditinstitute, inländische Finanzdienstleistungs-

institute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG sind.

- 33.29 Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerabzug auch in Fällen unterbleibt, in denen sich an dem Dach-Spezial-Investmentfonds auf zweiter Stufe ein weiterer Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt, an dem sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG beteiligen dürfen. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug über mehr als zwei Dach-Spezial-Investmentfondsebenen ist ausgeschlossen.

ff. Mehrstufige Fondsstrukturen (§ 33 Absatz 2 Satz 6 und 7 InvStG)

- 33.30 Die Immobilien-Transparenzoption gilt nur im Verhältnis zwischen Ziel-Spezial-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG). Die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe oder einer noch höheren Stufe ist gemäß § 33 Absatz 2 Satz 6 InvStG nicht zugelassen. Gegenüber den Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe ist - vorbehaltlich der Nichtbeanstandungsregelung in Rz. 33.29 - ein abgeltender Steuerabzug in Höhe von 15 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorzunehmen (§ 33 Absatz 2 Satz 7 InvStG). D. h. für einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe besteht keine Möglichkeit, sich durch Einbehalt von Kapitalertragsteuer nach § 33 Absatz 1 InvStG von der Steuerpflicht für die mittelbar aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielten inländischen Immobilienerträge i. S. d. § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG zu befreien.

33.3. Vereinnahmung von ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträgen durch beschränkt steuerpflichtige Anleger (§ 33 Absatz 3 InvStG)

- 33.31 Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern (§ 1 Absatz 4 EStG und § 2 Nummer 1 KStG) gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge als unmittelbar bezogene Einkünfte (§ 33 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Abhängig von der Art der inländischen Immobilienerträge und dem Umstand, ob der beschränkt steuerpflichtige Anleger den Spezial-Investmentanteil im Betriebs- oder Privatvermögen hält, gelten Einkünfte im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 EStG als zugeflossen.
- Gehört der Spezial-Investmentanteil zu einer inländischen Betriebsstätte des beschränkt steuerpflichtigen Anlegers, unterliegen die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge der Besteuerung als Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG. Aufgrund des Vorbehalts in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG („soweit sie nicht zu den Einkünften i. S. d. Buchstabe a gehören“) ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG vorrangig anzuwenden. Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG unterliegen nach § 2 Absatz 1 GewStG auch der Gewerbesteuer.
 - Wird der Spezial-Investmentanteil in einem Betriebsvermögen aber nicht in einer inländischen Betriebsstätte gehalten, dann unterliegen die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen

Immobilienерträge der Besteuerung als Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG.

- Sofern der Spezial-Investmentanteil nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird, unterliegen die in ausgeschütteten oder ausschüttungs- gleichen inländischen Immobilienерträgen enthaltenen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Besteuerung als Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG und die in ausgeschütteten oder ausschüt- tungsgleichen inländischen Immobilienерträgen enthaltenen Einkünfte aus Veräußerungen der Besteuerung als Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 8 EStG.

- 33.32 Im Rahmen der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilie- nerträge sind grundsätzlich auch Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grund- stücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb der zehnjährigen Behaltensfrist zu versteuern.
- 33.33 Nach § 33 Absatz 3 Satz 2 InvStG gilt die Fiktion in § 33 Absatz 3 Satz 1 InvStG auch für die Anwendung von DBA. Es ist folglich nicht der Dividendenartikel, sondern es sind die Artikel für unbewegliches Vermögen und die Veräußerung unbeweglichen Vermögens an- zuwenden, die das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland als Quellenstaat nicht einschränken.
- 33.34 Der Steuerabzug gegenüber beschränkt steuerpflichtigen Anlegern hat keine abgeltende Wirkung (§ 33 Absatz 3 Satz 3 InvStG). Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern ist da- her grundsätzlich ein Veranlagungsverfahren durchzuführen.

**33.4. Sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 33 Ab-
satz 4 InvStG)**

- 33.35 Nach § 33 Absatz 4 Satz 1 InvStG sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend bei den sonstigen inländischen Einkünften des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die keinem Steuer- abzug unterliegen. Insoweit gelten die vorstehenden Erläuterungen zu den inländischen Immobilienерträgen des Spezial-Investmentfonds (Rzn. 33.1 ff.) grundsätzlich entspre- chend.
- 33.35a Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören auch Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG (siehe Rz. 6.37a). Wenn der Spezial-Investmentfonds das Wahlrecht zum Steuerabzug nach § 33 Absatz 1 (i. V. m. Absatz 4 Satz 1) InvStG ausübt, entfällt die Körperschaftsteuerpflicht des Spezi- al-Investmentfonds hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapital- gesellschaften und die Gewinne sind als Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünftever- fahren oder § 8b KStG unterliegen, im Rahmen der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 bis 41 InvStG der Kategorie 10 zuzuordnen.
- Da die vom Spezial-Investmentfonds nicht selbst versteuerten Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften gleichzeitig auch Erträge i. S. d. § 33 Ab- satz 2 bis 4 InvStG darstellen, sind im Rahmen der Feststellungserklärung ergänzend zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen der Kategorie 10 die dar-

in enthaltenen Erträge i. S. d. § 33 Absatz 2 bis 4 InvStG anzugeben, wenn es sich bei den Anlegern um beschränkt steuerpflichtige Anleger oder um Investmentfonds oder um Dach-Spezial-Investmentfonds handelt. Das Wahlrecht zum Steuerabzug kann auch wirksam ausgeübt werden, wenn aufgrund bestehender Regelungen zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften bezogen auf den einzelnen Anleger keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist (siehe Rz. 33.10).

- 33.35b Übt der Spezial-Investmentfonds das Wahlrecht zum Steuerabzug nach § 33 Absatz 1 (i. V. m. Absatz 4 Satz 1) InvStG nicht aus, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften auf Ebene des Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer und die Gewinne sind im Rahmen der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 bis 41 InvStG in der Kategorie 6 zu erfassen. Bei Zufluss der auf Fondsebene besteuerten Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften beim Anleger als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge ist der Fonds-Aktiengewinn in entsprechender Höhe zu kürzen, so dass eine Doppelbegünstigung ausgeschlossen ist.
- 33.36 Erzielt der Spezial-Investmentfonds sowohl sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug als auch inländische Immobilienerträge kann das Wahlrecht zum Steuerabzug nach § 33 Absatz 1 (i. V. m. Absatz 4 Satz 1) InvStG nur einheitlich für sämtliche inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug des Spezial-Investmentfonds ausgeübt werden. Enthalten die aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds vereinnahmten ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge sowohl sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug als auch inländische Immobilienerträge, kann die Immobilien-Transparenzoption vom Dach-Spezial-Investmentfonds nur einheitlich für sämtliche in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug und inländischen Immobilienerträge ausgeübt werden.
- 33.37 Nach § 33 Absatz 4 Satz 2 InvStG behalten die von einem Spezial-Investmentfonds vereinnahmten sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug ihre Rechtsnatur bei Ausschüttung oder Thesaurierung bei und gelten bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach dem Tatbestand des § 49 Absatz 1 EStG, der der Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds zugrunde lag.

Fußnoten

Rzn. 33.35a und 33.35b eingefügt durch Abschnitt X des BMF-Schreibens vom 24.11.2025, VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

34. Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG)

34.1.

Spezial-Investmenterträge (§ 34 Absatz 1 InvStG)

- 34.1 Nach § 34 Absatz 1 InvStG sind Spezial-Investmenterträge die ausgeschütteten Erträge nach § 35 InvStG, die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 1 InvStG und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds nach § 49 InvStG.

- 34.2 Der Begriff der ausgeschütteten Erträge wird in § 35 Absatz 1 InvStG und derjenige der ausschüttungsgleichen Erträge in § 36 Absatz 1 InvStG definiert. Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentfondsanteilen ist in § 49 InvStG geregelt.
- Spezial-Investmenterträge gehören nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Spezial-Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören demnach zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG oder gegebenenfalls zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 EStG.

34.2.

Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs und der Steuerbegünstigungen für Beteiligungseinkünfte

a. Privatvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

- 34.3 Soweit es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, sind nach § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG der Abgeltungsteuertarif (§ 32d EStG) und die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs (§ 43 Absatz 5 EStG) ausgeschlossen, wenn die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen gehalten werden.
- 34.4 Die Anrechnung ausländischer Steuern richtet sich nach § 47 InvStG, der als speziellere Norm § 32d Absatz 5 EStG verdrängt.
- 34.5 Unter Anwendung des allgemeinen progressiven Einkommensteuertarifs ist beim Anleger eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten und der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten möglich (keine Anwendung des § 20 Absatz 6 und 9 EStG).

b. Betriebsvermögen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

- 34.6 § 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG schließt die Steuerbegünstigungen des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds grundsätzlich aus. Die Regelung hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Erträge aus Spezial-Investmentfonds als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sind. Aufgrund des semi-transparenten Besteuerungskonzepts bei Spezial-Investmentfonds können jedoch Teile der Erträge aus einem Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbegünstigung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG fallen. Diese Ausnahmefälle sind in § 42 InvStG geregelt.

34.3.

DBA-Erträge (§ 34 Absatz 3 InvStG)

- 34.7 Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 43 Absatz 1 InvStG kann für Teile der Spezial-Investmenterträge eine Steuerbefreiung aufgrund eines DBA anwendbar sein. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Ertragsbestandteile, die tatsächlich einer steuerlichen Vorbelastung in dem Quellenstaat unterlegen haben (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert wurden).
- 34.8 Nach § 34 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 4 InvStG wird die Steuerbefreiung aufgrund eines DBA von einem bestimmten Steuerniveau in dem Ansässigkeitsstaat des ausschüttenden Spezial-Investmentfonds abhängig gemacht. Da ausländische Investmentfonds in ih-

rem Ansässigkeitsstaat üblicherweise keiner Besteuerung unterliegen, führt die Vorschrift in der Regel zum Ausschluss von etwaigen Freistellungsregelungen aus dem jeweiligen DBA. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Zur weiteren Erläuterung wird auf Rzn. 16.17 ff. verwiesen.

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 18.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:022

35. Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 InvStG)

35.1 Ausgeschüttete Erträge (§ 35 Absatz 1 InvStG)

- 35.1 § 35 Absatz 1 InvStG definiert die ausgeschütteten Erträge aus Spezial-Investmentfonds, die vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungsvorschriften (insbesondere §§ 42 und 43 InvStG) grundsätzlich vom Anleger zu versteuern sind. Ausgeschüttete Erträge sind die nach den §§ 37 bis 41 InvStG ermittelten Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden. In den §§ 37 bis 41 InvStG sind die Ermittlung der Einkünfte, die periodengerechte Abgrenzung, die Zuordnung von Werbungskosten und die Verrechnung von Verlusten geregelt.
- 35.2 Die ausgeschütteten Erträge umfassen die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Kapitalerträge, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge und Erträge aus Veräußerungsgeschäften. Ausgenommen sind Bezüge, die aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG als verwendet gelten, soweit sie die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht übersteigen. Zurechnungs-, Immobilien-Zurechnungs- und Absetzungsbeträge sind keine Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds und damit nicht Bestandteil der ausgeschütteten Erträge.
- 35.3 Werden in Vorjahren steuerfrei thesaurierte Kapitalerträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG ausgeschüttet, zählen diese ebenfalls zu den ausgeschütteten Erträgen. Dies gilt nicht, soweit diese nach § 36 Absatz 5 InvStG bereits in ausschüttungsgleiche Erträge umqualifiziert wurden.

35.2. Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 Absatz 2 InvStG)

- 35.4 § 35 Absatz 2 InvStG gibt die Reihenfolge vor, in der Beträge und Erträge als ausgeschüttet gelten. § 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG fingiert eine vorrangige Ausschüttung von Zurechnungsbeträgen, Immobilien-Zurechnungsbeträgen und Absetzungsbeträgen. Nach § 35 Absatz 2 Satz 2 InvStG gelten erst alle von dem Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge des laufenden Geschäftsjahres und aller vorherigen Geschäftsjahre als ausge-

schüttet, bevor es zur Ausschüttung von Substanzbeträgen kommen kann. Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG, die dem Spezial-Investmentfonds aus einer Beteiligung zugeflossen sind, können ebenfalls erst nachrangig nach den Erträgen ausgeschüttet werden.

35.5 Aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2 des § 35 Absatz 2 InvStG ergibt sich folgende Ausschüttungsreihenfolge:

1. Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge sowie Absetzungsbeträge
2. nach Wahl des Spezial-Investmentfonds
 - a) Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können
 - c) Erträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG des laufenden Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre
3. Substanzbeträge

35.6 Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt regelmäßig aufsichtsrechtlich über die Verwendung der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge.

35.7 Der aufsichtsrechtliche Ausschüttungsbeschluss ist für die Bestimmung des Zuflusszeitpunkts maßgeblich. Die Art der ausgeschütteten Erträge und Beträge richtet sich jedoch nach § 35 InvStG, so dass die steuerrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung vollständig von der aufsichtsrechtlichen Zusammensetzung abweichen kann.

35.8 Nach § 35 Absatz 6 InvStG gelten zudem Substanzbeträge als ausgeschüttet, soweit keine anderen verfügbaren Beträge und Erträge, die innerhalb der Zeiträume erzielt wurden, in denen der Anleger mit dem jeweiligen Spezial-Investmentanteil am Spezial-Investmentfonds beteiligt war, für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen. Einzelheiten hierzu sind in den Rzn. 35.42 ff. dargestellt.

35.3. Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 und 3a InvStG)

a) *Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 InvStG)*

35.9 § 35 Absatz 3 InvStG definiert den Begriff der Zurechnungsbeträge als zugeflossene inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug nach Abzug der Kapitalertragsteuer und der bundes- und landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer, wenn die Transparenzoption nach § 30 InvStG ausgeübt wurde. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt der Anleger bei ausgeübter Transparenzoption als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner

der Kapitalertragsteuer. Dasselbe gilt nach § 30 Absatz 5 InvStG für sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug. Die Einkünfte werden dem Anleger unmittelbar bereits im Zeitpunkt der Zurechnung beim Spezial-Investmentfonds zugerechnet und dem Steuerabzug unterworfen.

- 35.10 Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG sind damit grundsätzlich die nach dem Steuerabzug verbleibenden Nettobeträge. Wird von der Abführung der Kapitalertragsteuer Abstand genommen oder kommt es zu einer Erstattung bereits abgeführter Kapitalertragsteuer, so gelten die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge, sofern diese dem Vermögen des Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Anteile zugeführt werden, ebenfalls als Zurechnungsbeträge. In diesen Fällen stehen dem Spezial-Investmentfonds die Bruttobeträge für die Ausschüttung zur Verfügung.
- 35.11 Bilanzierende Anleger haben einen aktiven Ausgleichsposten für die ihnen unmittelbar zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug in Höhe des Nettobetrages (ohne Steueraufwand) in der Steuerbilanz zu bilden. Der aktive Ausgleichsposten ist bei Ausschüttung der Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen.
- 35.12 Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) vornehmen, ist ein Merkposten in Höhe des Nettobetrages (ohne Steueraufwand) aufzuzeichnen, der bei Ausschüttung der Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen ist.
- 35.13 In Fällen, in denen die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge nicht ausgezahlt, sondern dem Vermögen des Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Anteile zugeführt wurden, sind als Merkposten bzw. Ausgleichsposten nicht die Netto-, sondern die Bruttobeträge anzusetzen.

35.14

Beispiel (vereinfacht ohne Zuschlagsteuern):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 500 €) beteiligt. S investiert das Kapital in eine Aktie der X-AG zum Preis von 100 € und eine mit 2,5 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 400 € (Zinszahlungstermin 30.12.).

Am 1.3.01 (Tag der Hauptversammlung) beschließt die X-AG eine Dividende in Höhe von 4 € pro Aktie. S übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. A gilt hierdurch als Gläubiger der Kapitalerträge und erzielt inländische Beteiligungseinnahmen in Höhe von 4 €. Die Verwahrstelle des S behält 1 € Kapitalertragsteuer ein und führt diese für Rechnung des A an das Finanzamt ab. S fließt die Nettodi-

vidende in Höhe von 3 € zu. Neben der Dividende der X-AG erzielt S in 01 Zinserträge in Höhe von 10 €. S beschließt Anfang des Jahres 02, die laufenden Erträge des Jahres 01 auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.02 in Höhe von 13 € pro Anteil vor.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 3 € Zurechnungsbeträge,
- 10 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen) und
- 0 € Substanzbeträge.

Buchung der Dividende beim Anleger bei Zurechnung (Zurechnung beim S: 1.3.01):

Aktiver Ausgleichs-	an Ertrag	4
posten (aAP)	3	€
(Zurechnungsbe-	€	
träge)	1	
Steueraufwand	€	

Buchung der Ausschüttung von S beim Anleger (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank	13 an Ertrag	10
	€	€
	an aAP	
	(Zurechnungsbe-	3 €
	träge)	

35.15

Abwandlung 1 zu Beispiel aus Rz. 35.14:

Abweichend zum Sachverhalt im Ausgangsbeispiel beschließt S nur die Zinsen des Jahres 01 auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.02 nur in Höhe von 10 € pro Anteil vor.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 3 € Zurechnungsbeträge (Vorrang nach § 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG, vgl. Rz. 35.4),
- 7 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen),

- 3 € ausschüttungsgleiche Erträge (Zinsen) und
- 0 € Substanzbeträge.

Buchung der Dividende beim Anleger bei Zurechnung (Zurechnung beim S: 1.3.01):

aAP (Zurechnungsbeträge)	3 € an Ertrag	4 €
Steueraufwand	1 €	

Buchung der Teilausschüttung von S beim Anleger (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank	10 €	an Ertrag	10 €
aAP		an aAP	
(ausschüttungsgleiche Erträge)	3 € (Zurechnungsbeträge)		3 €

35.16

Abwandlung 2 zu Beispiel in Rz. 35.14:

Am 31.3.01 beträgt der Preis der X-AG-Aktie 110 €. Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beläuft sich damit auf 515,50 € (500 € Ausgabepreis + 10 € unrealisierte Wertsteigerung aus der X-AG-Aktie + 3 € noch nicht ausgeschüttete Zurechnungsbeträge + 2,50 € angewachsene Zinsen). A veräußert seinen Spezial-Investmentanteil am 31.3.01 zu diesem Preis.

Der Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils ermittelt sich wie folgt:

	515,50 € Einnahmen aus der Veräußerung
./. 500,00 € Anschaffungskosten	
./. 3,00 € Minderungsbetrag nach § 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG bzw. Auflösung des aktiven Ausgleichspostens (Zurechnungsbeträge)	
=	12,50 € Veräußerungsgewinn

Buchung der Dividende beim Anleger bei Zurechnung (Zurechnung beim S: 1.3.01):

aAP (Zurechnungsbeträge)	3 € an Ertrag	4 €
Steueraufwand	1 €	

Buchung der Veräußerung beim Anleger (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank	515,50 an Spezial-Investmentanteile	500 €
	an aAP (Zurechnungsbeträge)	3 €
	an Ertrag	12,50 €

b) Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3a InvStG)

- 35.17 § 35 Absatz 3a InvStG definiert den Begriff der Immobilien-Zurechnungsbeträge als die inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug, für die ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG ausgeübt hat. Nach § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge unmittelbar den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen. Dasselbe gilt nach § 33 Absatz 4 InvStG für sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug. Durch den vom Ziel-Spezial-Investmentfonds vorgenommenen Kapitalertragssteuerabzug hat bereits eine Besteuerung auf der Anlegerebene des Dach-Spezial-Investmentfonds stattgefunden. Es darf somit nicht zu einer erneuten bzw. doppelten Besteuerung der gleichen Erträge kommen, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Erträge an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Erträge an seine Anleger weiter ausschüttet. Dies wird durch die Immobilien-Zurechnungsbeträge sichergestellt, die vorrangig von dem Dach-Spezial-Investmentfonds auszuschütten sind.
- 35.18 Die Immobilien-Zurechnungsbeträge stehen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses bei den Anlegern (Rz. 33.24) zur Ausschüttung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zur Verfügung. Auf eine tatsächliche Ausschüttung des Ziel-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds kommt es nicht an.
- 35.19 Bilanzierende Anleger haben einen aktiven Ausgleichsposten für die unmittelbar zugerechneten inländischen Immobilienerträge in Höhe des Nettobetrages (ohne Steueraufwand) in der Steuerbilanz zu bilden. Der aktive Ausgleichsposten ist bei Ausschüttung der Immobilien-Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen, der bei Ausschüttung der Immobilien-Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils aufzulösen ist.

c) Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge bei mehrstufigen Fondsstrukturen

35.20 § 30 Absatz 4 Satz 1 bzw. § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG lassen die Transparenzoption bzw. die Immobilien-Transparenzoption über zwei Fondsebenen zwischen Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG) zu. Handelt es sich bei einem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds um einen weiteren Dach-Spezial-Investmentfonds (Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe), so ist gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG bzw. § 33 Absatz 2 Satz 6 InvStG eine weitere Transparenzoption bzw. Immobilien-Transparenzoption ausgeschlossen.

35.21

Beispiel:

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds Z ist ausschließlich der Dach-Spezial-Investmentfonds D beteiligt. An dem Dach-Spezial-Investmentfonds D ist ausschließlich der Anleger A beteiligt. Z investiert das Kapital in eine Aktie der X-AG zum Preis von 1.000 €. D investiert zudem in eine mit 3 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 4.000 €.

Am 1.3.01 (Tag der Hauptversammlung) beschließt die X-AG die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 100 € pro Aktie. Z übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus und D übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG aus. A gilt hierdurch als Gläubiger der Kapitalerträge und erzielt inländische Beteiligungseinnahmen in Höhe von 100 €. Die Verwahrstelle des Z behält 25 € Kapitalertragsteuer und 1,37 € Solidaritätszuschlag ein und führt diese für Rechnung des A an das Finanzamt ab. Z fließt die Nettodividende in Höhe von 73,63 € zu.

Z beschließt die Ausschüttung der Beträge. D beschließt eine Ausschüttung der Zinsen i. H. v. 120 €.

Dem Dach-Spezial-Investmentfonds D sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 73,63 € Zurechnungsbeträge.

Dem Anleger A sind die folgenden Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 100 € Dividenden (im Zeitpunkt der Zurechnung der Dividende bei Z aufgrund der Steuerbescheinigung,

- § 30 Absatz 1 und 4 InvStG),
73,63 € Zurechnungsbeträge (Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 Absatz 2 InvStG),
- 46,37 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen) und
- 73,63 € ausschüttungsgleiche Erträge (Zinsen).

Buchung der Dividende beim Anleger A bei Zurechnung (Zurechnung bei Z: 1.3.01):

aAP (Zurechnungsbeträge)	73,63 €	an Ertrag	100 €
Steueraufwand	26,37 €		

Buchung der Ausschüttung von D beim Anleger A (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank	120 €	an aAP	
aAP		(Zurechnungsbeträge)	73,63 €
(ausschüttungsgleiche Erträge)	73,63 €	an Ertrag	120 €

35.4. Absetzungenbeträge (§ 35 Absatz 4 InvStG)

a) Ermittlung der Absetzungenbeträge

- 35.22 § 35 Absatz 4 InvStG definiert die Absetzungenbeträge als die ausgeschütteten Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (V + V), soweit auf diese Einnahmen AfA oder AfS entfallen. Diese Beträge entsprechen dem aufgrund von AfA und AfS entstandenen Liquiditätsüberhang, soweit er zusammen mit den steuerlichen Erträgen ausgeschüttet wird.
- 35.23 Aufgrund der durch § 35 Absatz 2 InvStG vorgegebenen Ausschüttungsreihenfolge gelten bei Ausschüttungen vorrangig Absetzungenbeträge als ausgeschüttet.
- 35.24 Nach § 35 Absatz 4 Satz 2 InvStG können Absetzungenbeträge nur im Geschäftsjahr ihrer Entstehung oder innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ihrer Entstehung und nur zusammen mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ausgeschüttet werden. Ein Vortrag und eine spätere Ausschüttung sind nicht zulässig. Die Ausschüttung muss daher inner-

halb des in § 36 Absatz 6 InvStG genannten Zeitraums erfolgen, also spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten entstanden sind. Werden diese Beträge nach diesem Zeitpunkt oder in späteren Jahren ausgeschüttet, handelt es sich unter Beachtung der gesetzlichen Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 Absatz 2 InvStG um Substanzbeträge, sofern keine anderen ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

- 35.25 Absetzungsbeträge sind objektbezogen zu ermitteln. Für die Bestimmung eines Objekts gilt § 2 BewG entsprechend. Bei einer Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktion gilt der Ziel-Spezial-Investmentfonds für den Dach-Spezial-Investmentfonds als Objekt. Das heißt, die von dem Ziel-Spezial-Investmentfonds an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten Absetzungsbeträge kann der Dach-Spezial-Investmentfonds nur ausschütten, wenn er auch die aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds stammenden Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ausschüttet. Sofern dem Dach-Spezial-Investmentfonds keine Informationen dazu vorliegen, inwieweit sich die inländischen Immobilienerträge aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG) und aus Veräußerungsgewinnen (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG) zusammensetzen, ist für die Ermittlung der ausschüttbaren Absetzungsbeträge auf den Gesamtbetrag der inländischen Immobilienerträge abzustellen. Im Falle einer unterjährigen Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen ist nach § 35 Absatz 6 InvStG eine besitzzeitanteilige Ermittlung der Erträge und damit auch der zu berücksichtigenden AfA- bzw. AfS-Beträge vorzunehmen.
- 35.26 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei der Ermittlung der Absetzungsbeträge anstelle einer objektbezogenen Betrachtung eine Betrachtung je Ertragskategorie erfolgt (ertragskategoriebezogene Gesamtbetrachtung). D. h. die Ertragskategorien 1, 6, 7 und 15 sind gesondert zu betrachten, aber innerhalb einer Ertragskategorie dürfen die Immobilien zusammengefasst werden. Da die Immobilienerträge innerhalb dieser Ertragskategorien mit anderen Einkunftsarten (z. B. Zinsen, Veräußerungsgewinne von Immobilien oder sonstige inländische Einkünfte) zusammengefasst werden, ist eine isolierte Betrachtung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Regel kaum möglich. Es ist daher für die weitere Ermittlung der Absetzungsbeträge jeweils auf den Gesamtbetrag einer Ertragskategorie abzustellen. Für Dach-Spezial-Investmentfonds gilt dies dergestalt, dass für die gehaltenen Anteile an Ziel-Spezial-Investmentfonds anstelle einer objektbezogenen Betrachtung der einzelnen Ziel-Spezial-Investmentfonds die jeweiligen Ertragskategorien 1, 6, 7 und 15 der Ziel-Spezial-Investmentfonds in den entsprechenden Ertragskategorien des Dach-Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden. Sofern der Spezial-Investmentfonds von der Möglichkeit der ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung Gebrauch macht, ist er dauerhaft daran gebunden. Der Spezial-Investmentfonds hat im Rahmen seiner Feststellungserklärung anzugeben, ob er die Absetzungsbeträge auf Basis der objektbezogenen Betrachtung oder auf Grundlage einer ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung ermittelt hat.
- 35.27 Werden die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nur teilweise ausgeschüttet, ermitteln sich die Absetzungsbeträge im Fall der objektbezogenen Betrachtung nach der folgenden Formel:

Absetzungsbeträge des Objekts =

$$\frac{(\text{AfA des Objekts} + \text{AfS des Objekts}) \times \text{ausgeschüttete Liquidität aus V+V des Objekts}}{\text{gesamte Liquidität aus V+V des Objekts}}$$

Mit Liquidität aus V + V sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abzüglich der Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und der auf diese Einnahmen entfallenden Allgemeinkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 40 InvStG gemeint. AfA und AfS i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind nicht abzuziehen, sondern sind Bestandteil der Liquidität. Im Zähler und Nenner sind jeweils nur die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen, auf die Absetzungsbeträge entfallen. Soweit der Spezial-Investmentfonds Einnahmen aus Immobilien erzielt (z. B. aus mittelbarer Beteiligung über vermögensverwaltende Personengesellschaften), bei denen keine Informationen über die Höhe der AfA und AfS vorliegen, sind diese Einnahmen nicht im Zähler und Nenner zu berücksichtigen und es können insoweit keine Absetzungsbeträge ausgeschüttet werden.

35.28 Dach-Spezial-Investmentfonds können zunächst davon ausgehen, dass ein Ziel-Spezial-Investmentfonds die Absetzungsbeträge unter Beachtung des § 35 Absatz 4 Satz 1 InvStG zutreffend ermittelt hat. Sofern der Ziel-Spezial-Investmentfonds (ggf. im Zuge der Überprüfung durch die zuständige Finanzbehörde) die Höhe der Absetzungsbeträge korrigiert, hat der Dach-Spezial-Investmentfonds seinerseits eine Korrektur vorzunehmen.

35.29 Bilanzierende Anleger haben einen passiven Ausgleichsposten in Höhe der Absetzungsbeträge in der Steuerbilanz zu bilden. Dieser Ausgleichsposten ist kein Bestandteil des Wirtschaftsguts Spezial-Investmentanteil, im Fall einer Teilwertabschreibung hindert der Bestand des Ausgleichspostens die Teilwertabschreibung des Investmentanteils in dessen Höhe nicht (BFH-Urteil vom 21. April 2021, XI R 42/20, BStBl 2022 II S. 20). Der passive Ausgleichsposten ist bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen. Der Merkposten ist bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen.

35.30 Beispiel zur objektbezogenen Betrachtung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Der Spezial-Investmentfonds S, an dem ausschließlich der Anleger A beteiligt ist, erzielt im Jahr 01 Einnahmen aus der Vermietung eines inländischen Grundstücks in Höhe von 100 €. Im Zusammenhang mit diesen Einnahmen sind AfA in Höhe von 20 € sowie sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Ab-

satz 1 Satz 1 InvStG und anteilige Allgemeinkosten in Höhe von 25 € angefallen. Daraus ergibt sich eine Liquidität aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 75 €. S beschließt die Ausschüttung der Liquidität aus Vermietung und Verpachtung in voller Höhe.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 20 € Absatzungsbeträge und
- 55 € ausgeschüttete Erträge.

Buchung der Ausschüttung beim Anleger A (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Akti- va	Wert	an	Passiva	Wert
Bank	75 €	an	Ertrag	55 €
			Passiver Aus- gleichsposten (pAP) (AfA)	20 €

35.31 Abwandlung 1 zu Beispiel aus Rz. 35.30:

Anders als im Ausgangsbeispiel beschließt S, die Liquidität aus Vermietung und Verpachtung nur in Höhe eines Teilbetrags von 37,50 € auszuschütten.

$$\text{Absatzungsbeträge} = 20 \times 37,50 / 75 = 10 \text{ €}$$

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 10 € Absatzungsbeträge,
- 27,50 € ausgeschüttete Erträge und
- 27,50 € ausschüttungsgleiche Erträge.

Buchung der Ausschüttung beim Anleger A (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Aktiva	Wert	an	Passiva	Wert
Bank	37,50 €	an	Ertrag	55 €
Aktiver Ausgleichspos- ten (aAP) (ausschüttungs- gleiche Erträge)	27,50 €		pAP (AfA)	10 €

35.32 Absatzungsbeträge können nur in dem Umfang ausgeschüttet werden, wie nach Abzug der sonstigen Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und der anteiligen Allgemeinkosten Liquidität aus Vermietung und Verpachtung verbleibt. Werden die Einnah-

men aus Vermietung und Verpachtung vollständig durch die sonstigen Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und durch die anteiligen Allgemeinkosten aufgezehrt, können keine Absetzungsbeträge ausgeschüttet werden.

35.33

Abwandlung 2 zu Beispiel aus Rz. 35.30:

Anders als im Ausgangsbeispiel fallen sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und anteilige Allgemeinkosten in Höhe von 100 € an. Des Weiteren erzielt S Grundstücksveräußerungsgewinne in Höhe von 50 €. S beschließt, 40 € auszuschütten.

Berechnung der liquiden Mittel des Spezial-Investmentfonds S:

Art	Zwischen- summe	Betrag
Einnahmen aus V + V	100 €	
Sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1		
InvStG u. anteilige Allgemeinkosten	<u>./ 100 €</u>	
Liquidität aus V + V	0 €	0 €
Grundstücksveräußerungsgewinne		50 €
Für Ausschüttung verfügbar		50 €
Davon werden zur Ausschüttung verwendet		40 €

$$\text{Absetzungsbeträge} = 20 \times 0 / 0 = 0 \text{ €}$$

Dem Anleger A sind 40 € ausgeschüttete Erträge (Veräußerungsgewinne) zuzurechnen. Absetzungsbeträge können nicht ausgeschüttet werden.

b) Absetzungsbeträge bei Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen

35.34

Beispiel:

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds Z ist ausschließlich der Dach-Spezial-Investmentfonds D beteiligt. An dem Dach-Spezial-Investmentfonds D ist ausschließlich der Anleger A beteiligt. Z investiert das Kapital in eine inländische Immobilie. Daraus erzielt Z Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 100 €. Es werden AfA-Beträge in Höhe von 15 € geltend gemacht. Darüber hinaus fallen sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und anteilige Allgemeinkosten von 25 € an. Z übt das Wahlrecht nach § 33 Absatz 1 InvStG und D die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG aus. Die Erträge gelten beim A gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 InvStG als unmittelbar bezogene Spezial-Investmenterträge.

Z beschließt die Ausschüttung der investimentrechtlichen Erträge in voller Höhe. D schüttet die erhaltene Ausschüttung nicht weiter an den Anleger A aus.

Berechnung der Liquidität und der steuerrechtlichen Erträge des Spezial-Investmentfonds Z:

Art	Betrag
Inländische Einnahmen aus V + V	100,00 €
./. Sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG u. anteilige Allgemeinkosten	25,00 €
= Liquidität	75,00 €
./. Kapitalertragsteuer, § 50 InvStG für A	9,00 €
./. Solidaritätszuschlag für A	0,50 €
= Tatsächliche Auszahlung an D	65,50 €

Art	Betrag
Inländische Einnahmen aus V + V	100,00 €
./. Sonstige Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG u. anteilige Allgemeinkosten	25,00 €
./. AfA	15,00 €
= Spezial-Investmenterträge des A	60,00 €
./. Kapitalertragsteuer, § 50 InvStG für A	9,00 €
./. Solidaritätszuschlag für A	0,50 €
= Immobilien-Zurechnungsbeträge des D	50,50 €

Dem Dach-Spezial-Investmentfonds D sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 50,50 € Immobilien-Zurechnungsbeträge und
- 15 € Absetzungsbeträge.

Dem Anleger A sind die folgenden Erträge zuzurechnen:

- 60 € Spezial-Investmenterträge aus Z.

Die Absetzungsbeträge in Höhe von 15 € sind dem Anleger A nicht zuzurechnen, weil der Dach-Spezial-Investmentfonds D die Liquidität aus der Ausschüttung des Ziel-Spezial-Investmentfonds Z nicht weiter ausgeschüttet hat.

Buchung der Spezial-Investmenterträge aus Z beim Anleger A bei Zufluss (Zufluss bei D):

Aktiva	Wert	an	Passiva	Wert
aAP (Immobilien-Zurechnungsbeträge)	50,50 €	an	Ertrag	60 €
Steueraufwand	9,50 €			

Im Folgejahr erzielt D keine Erträge. D schüttet die vorhandene Liquidität in Höhe von 65,50 € aus.

Dem Anleger A sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 50,50 € Immobilien-Zurechnungsbeträge und
- 15 € Substanzbeträge.

Wird der aufgrund von AfA oder AfS entstandene Liquiditätsüberhang in späteren Jahren ausgeschüttet, handelt es sich insoweit nicht mehr um Absetzungsbeträge, sondern - sofern keine anderen ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind - um Substanzbeträge. Die Ausschüttungsreihenfolge ist zu beachten.

Buchung der Ausschüttung des Dach-Spezial-Investmentfonds D beim Anleger A:

Aktiva	Wert	an	Passiva	Wert
Bank	65,50 €	an	aAP (Immobilien-Zurechnungsbeträge)	50,50 €
			Spezial-Investmentanteile	15 €

Die Buchung der in der Ausschüttung von D enthaltenen Immobilien-Zurechnungsbeträge erfolgt steuerneutral gegen Ausbuchung des aktiven Ausgleichpostens für Immobilien-Zurechnungsbeträge.

- 35.36 Absetzungsbeträge können unabhängig von der Ausübung der Erhebungs- oder der Immobilien-Transparenzoption ausgeschüttet werden.
- 35.37 Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 enden, wird es nicht beanstandet, wenn zur Ermittlung der Absetzungsbeträge eine von diesem Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Methode angewendet wird.
- 35.37a Ermittelt der Spezial-Investmentfonds die Absetzungsbeträge nach der ertragskategoriebezogenen Gesamtbetrachtung und werden die maßgeblichen Einnahmen nur teilweise ausgeschüttet, sind die Absetzungsbeträge für jede Ertragskategorie separat wie folgt zu ermitteln:

Absetzungsbeträge der Ertragskategorie =

ausgeschüttete Liquidität

(AfA der Ertragskategorie + AfS der Ertragskategorie) x

der Ertragskategorie

gesamte Liquidität

der Ertragskategorie

Liquidität der Ertragskategorie sind die Einnahmen, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, abzüglich der Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG und der auf diese Einnahmen entfallenden Allgemeinkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 40 InvStG. AfA und AfS i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind nicht abzuziehen, sondern Bestandteil der Liquidität. Die Ermittlung erfolgt jeweils nur für die Ertragskategorien, die mit Absetzungsbeträgen vorbelastet sind.

35.5. Substanzbeträge (§ 35 Absatz 5 InvStG)

- 35.38 § 35 Absatz 5 InvStG definiert die Substanzbeträge als die verbleibenden Beträge einer Ausschüttung nach Abzug der ausgeschütteten Erträge, der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG, der Zurechnungsbeträge, der Immobilien-Zurechnungsbeträge und der Absetzungsbeträge.
- 35.39 Die Höhe der Substanzbeträge ergibt sich ausschließlich rechnerisch anhand des Betrags der Ausschüttung und der Salden der vorrangig auszuschüttenden Beträge und Erträge. Ein aufsichtsrechtlicher Beschluss des Spezial-Investmentfonds, Substanzbeträge auszuschütten, ist steuerlich insoweit nicht maßgeblich (vgl. Rz. 35.7). Dies gilt auch für die Frage, welche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten. Vielmehr ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die zur Ausschüttung verwendeten Erträge aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei einem Anleger als Substanzbeträge gelten würden. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, ob für diesen Anleger andere positive Erträge vorliegen. Diese anderen positiven Erträge gelten - abweichend vom aufsichtsrechtlichen Ausschüttungsbeschluss - aufgrund der Regelung des § 35 Absatz 5 InvStG vorrangig als verwendet. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten (individuelle Zurechnung von Erträgen). Substanzbeträge gelten erst dann als zur Ausschüttung verwendet, wenn für den betreffenden Anleger keine ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.
- 35.40 Dies gilt auch für die Ausschüttung von dem Spezial-Investmentfonds zugeflossenen Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. Eine vorrangige Ausschüttung von Liquiditätsüberhängen aufgrund von Einlagenrückgewähr ist nicht möglich.

35.41

Beispiel (vereinfacht ohne Steuerabzug):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital in

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 30.12.),
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Spezial-Investmentfonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus.

- Jahr 01* *S erzielt 6 € Zinsen, die nicht ausgeschüttet werden und vom Anleger A als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden.*
- 1.4.02* *S vereinnahmt 4 € Dividenden.*
- 30.6.02* *S veräußert die Anleihe zum Nennwert von 100 € und erzielt einen Stückzins in Höhe von 3 €.*
S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 102 € (= 2 € Aktienveräußerungsgewinn).
Der Wert der Y-Aktie beträgt 106 €.
Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt danach 1.021 € (1.000 € Ausgabepreis + 6 € Zinsen des Jahres 01 + 4 € Dividenden + 3 € Stückzinsen + 2 € Aktienveräußerungsgewinn aus der X-Aktie + 6 € unrealisierte Wertsteigerungen aus der Y-Aktie = 1.021 €).
- 1.7.02* *Zu diesem Preis (1.021 €) wird ein Spezial-Investmentanteil an den Anleger B ausgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.*

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbesondere Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbesondere Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis des B 9 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen, 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 2 € in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.

- 15.8.02* *S veräußert die Y-Aktie zu einem Preis von 109 € (= 9 € Aktienveräußerungsgewinn).*

Am Anfang des Jahres 03 beschließt S pro Anteil 13 € (insgesamt 26 €) auszuschütten. Die Ausschüttung er-

folgt am 10.1.03 und setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen:

- 6 € Zinsen des Jahres 01 und
- 20 € aus den laufenden Erträgen des Jahres 02 (3 € Stückzinsen + 9 € Ertragsausgleich für Zinsen + 4 € vereinnahmte Dividenden + 4 € Ertragsausgleich für Dividenden).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),
- 6 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Zinsen 01),
- 3 € Zinsen als ausgeschüttete Erträge (Stückzinsen 02),
- 0 € Aktienveräußerungsgewinne und
- 0 € Substanzbeträge.

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger B folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 0 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),
- 0 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Zinsen 01),
- 0 € Zinsen (Stückzinsen 02),
- 4,50 € Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttete Erträge (9 € realisierte Gewinne aus der Veräußerung der Y-Aktie werden dem B zu 50 % zugerechnet) und
- 8,50 € Substanzbeträge.

35.6. Besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 35 Absatz 6 und 7 InvStG)

35.42 Werden einem Anleger Erträge ausgeschüttet, die in Zeiträumen entstanden sind, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten nach § 35 Absatz 6 InvStG insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet. Daher sind die Substanzbeträge für jeden Anleger individuell zu ermitteln (siehe hierzu Rz. 35.39).

35.43 Mit dem ab 1. Januar 2020 anwendbaren § 35 Absatz 7 InvStG wurde klargestellt, dass auch die ausgeschütteten Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG mit der Maßgabe zu ermitteln sind, dass die Einnahmen und Werbungskosten eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern insoweit zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnah-

men oder des Abflusses der Werbungskosten an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. D. h., die Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern besitzzeitanteilig zugerechnet. Die Regelung des § 35 Absatz 7 InvStG hat jedoch nur deklaratorischen Charakter, da sich die besitzzeitanteilige Zurechnung bereits als Umkehrschluss aus § 35 Absatz 6 InvStG ergibt.

a) *Zurechnung nach dem Entstehungszeitraum von Erträgen*

35.44 Unter die Regelung des § 35 Absatz 6 und 7 InvStG fallen nicht nur die Ertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG, sondern auch die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG. Jedem Anleger sind nur diejenigen Erträge zuzurechnen, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem der Anleger den jeweiligen Spezial-Investmentanteil besessen hat (besitzzeitanteilige Zurechnung). Es ist daher grundsätzlich eine taggenaue Berechnung der angewachsenen Erträge, insbesondere der angewachsenen Zinsen oder angewachsenen Mieterträge vorzunehmen.

35.45 Bei Spezial-Investmentfonds mit Immobilienbesitz wird es nicht beanstandet, dass keine taggenaue Berechnung der angewachsenen Mieterträge vorgenommen wird, wenn zumindest an den für die Anlegerbesteuerung relevanten Tagen eine Berechnung vorgenommen wird. D. h. es sind zumindest Berechnungen an den Bilanzstichtagen der Anleger, bei Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen und bei Veräußerungen i. S. d. § 2 Absatz 13 InvStG von Spezial-Investmentanteilen vorzunehmen. Hierbei wird es bei monatlich bewertenden Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht beanstandet, wenn anstelle einer taggenauen Ermittlung die Buchhaltungskontenbestände des Vormonats anteilig um die Veränderung zum Folgemonat erhöht oder reduziert werden.

35.46

Beispiel:

Anleger A veräußert am 15.4. einen Spezial-Investmentanteil des ausschließlich in Immobilien investierenden Spezial-Investmentfonds S. Die angewachsenen Mieterträge pro Anteil zum 31.3. betragen 3 €, die Aufwendungen 0,30 € und die angewachsenen Mieterträge zum 30.4. betragen 4 €, die Aufwendungen 0,40 €. Die angewachsenen Mieterträge und die Aufwendungen zum 15.4. dürfen vereinfacht wie folgt ermittelt werden:

[Wert des Vormonats] + ([aufgelaufene Tage ab der letzten Bewertung bis zur Veräußerung] / [Anzahl der Tage im Bewertungsmonat der Veräußerung]) x [Wertzuwachs im Bewertungsmonat der Veräußerung])

angewachsene Mieterträge: $3 \text{ €} + (15 / 30) \times (4 \text{ €} - 3 \text{ €}) = 3,50 \text{ €}$
zum 15.4.

Aufwendungen: $0,3 \text{ €} + (15 / 30) \times (0,4 \text{ €} - 0,3 \text{ €}) = 0,35 \text{ €}$ zum 15.4.

35.47 Bei der besitzzeitanteiligen Zurechnung der Erträge ist keine tranchenbezogene Ermittlung erforderlich.

35.48

Beispiel:

Der Anleger A eines Spezial-Investmentfonds (mit Geschäftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.2018 10 Anteile (von insgesamt 100 ausgegebenen Anteilen) und am 1.7.2018 nochmals 60 Anteile (von insgesamt 200 ausgegebenen Anteilen). Dem A sind bezogen auf 10 Anteile anteilig die Erträge bis zum 30.6.2018 und ab dem 1.7.2018 bezogen auf 70 Anteile die Erträge bis zum 31.12.2018 zuzurechnen. Es ist nicht erforderlich, für die anteilige Zurechnung der Erträge ab dem 1.7.2018 zwischen den 10 Anteilen (1. Tranche) und den 60 Anteilen (2. Tranche) zu differenzieren.

b)

Zurechnung nach dem Entstehungszeitpunkt von Erträgen

35.49 Bei den Ertragsarten, bei denen eine Abgrenzung nach dem Entstehungszeitraum nicht möglich ist, ist für die besitzzeitanteilige Zurechnung ausschließlich auf den Entstehungszeitpunkt abzustellen. Eine Zurechnung bzw. Abgrenzung von Ertragsbestandteilen nach dem Entstehungszeitraum ist dann nicht möglich, wenn erst bei der Realisierung die Höhe des Ertrags rechtssicher ermittelbar ist. Da erst im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung feststeht, in welcher Höhe ein Dividendenanspruch besteht, sind die Dividenden denjenigen Anlegern zuzurechnen, die am Hauptversammlungstag an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds für die besitzzeitanteilige Zurechnung von ausländischen Dividenden und inländischen Dividenden bei nicht ausgeübter Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG einheitlich auf den Tag nach der Hauptversammlung (Ex-Tag) abstellt. Die Fälligkeit des Dividendenanspruchs (nach § 58 Absatz 4 Satz 2 und 3 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, sofern kein abweichender Fälligkeitstermin beschlossen wird) ist für die Zwecke der besitzzeitanteiligen Zurechnung grundsätzlich unbeachtlich.

35.50 Die besitzzeitanteilige Zurechnung nach § 35 Absatz 6 InvStG ist bei ausgeübter Transparenzoption für die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht anwendbar, da diese nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden (Rzn. 30.15 ff.). Der Zurechnungszeitpunkt richtet sich in diesen Fällen nach § 31 Absatz 1 Satz 3 InvStG.

35.51 Realisierte Veräußerungsgewinne werden den Anlegern nach dem jeweils im Realisationszeitpunkt vorhandenen Beteiligungsverhältnis zugerechnet.

35.52

Beispiel (vereinfacht ohne Steuerabzug):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital in

- *eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 31.12),*
- *eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und*
- *eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.*

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Spezial-Investmentfonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus.

*1.4.01 S vereinnahmt
4 € Dividenden.*

*30.6.01 - Der Wert der X-Aktie beträgt
112 €.*

- Der Wert der Y-Aktie beträgt 90 €.

- Es sind rechnerisch 3 € Zinsen aus der Anleihe angewachsen.

- Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.009 € (1.000 € Ausgabepreis + 4 € Dividenden + 3 € angewachsene Zinsen + 12 € unrealisierte Wertsteigerung aus der X-Aktie - 10 € unrealisierter Wertverlust aus der Y-Aktie = 1.009 €).

1.7.01 Zu diesem Preis (1.009 €) wird ein zweiter Spezial-Invest-

mentanteil an
den Anleger B
ausgegeben.
Das von B ge-
gebene Kapi-
tal fließt in vol-
ler Höhe in die
Liquiditätsre-
serve ein und
führt nicht zu
Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S
einen Ertragsausgleich bei
den ordentlichen Erträgen
(insbesondere Dividenden
und Zinsen) einschließlich der
periodengerecht abgegrenz-
ten Zinsen und bei den reali-
sierten außerordentlichen Er-
trägen (insbesondere Aktien-
veräußerungsgewinne) durch.
Im Hinblick auf unrealisierte
Kursgewinne und -verlus-
te wird kein aufsichtsrecht-
licher Ertragsausgleich vorge-
nommen. Daher stellt S von
dem vereinnahmten Anschaf-
fungspreis des B 4 € in den
Ertragsausgleichstopf für
Dividenden und 3 € in den
Ertragsausgleichstopf für Zin-
sen ein.

1.10.01 S veräußert
die X-Aktie
zu einem
Preis von
110 € (= 10
€ Aktienver-
äußerungs-
gewinn) und
die Y-Aktie
zu einem
Preis von
95 € (= 5 €
Aktienver-

äüßerungs-
 verlust).
 31.12.01 - - Aus der An-
 leihe fließen
 dem S 6 €
 Zinsen zu
 - Der
 Rücknah-
 mepreis ei-
 nes Spezial-
 Investmen-
 tanteils be-
 trägt 1.012
 € (1.000 €
 Ausgabe-
 preis Anteil
 A + 1.009
 € Ausgabe-
 preis Anteil
 B + 4 € Divi-
 denden + 6
 € realisierte
 Zinsen + 10
 € Veräuße-
 rungsgewinn
 aus der X-
 Aktie - 5 €
 Veräuße-
 rungsverlust
 aus der Y-Ak-
 tie = 2.024
 € Fondsver-
 mögen für 2
 Anteile).

Am Anfang des Jahres 02 be-
 schließt S pro Anteil 11 € (ins-
 gesamt 22 €) auszuschütten.
 Die Ausschüttung setzt sich
 aufsichtsrechtlich wie folgt
 zusammen:

- 9 € Zinsen (6 €
realisierte Zinsen
+ 3 € Ertragsaus-
gleich),
- 8 € Dividenden (4
€ vereinnahmte
Dividenden + 4 €

- Ertragsausgleich)
und
5 € Aktienveräußerungsgewinne.

Die aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung hat für die steuerliche Beurteilung keine Bedeutung (vgl. Rz. 35.7).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),
- 4,50 € Zinsen als ausgeschüttete Erträge (angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 3 €; angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum 1.7.01 - 31.12.01: 3 €, die aber auf 2 Anteile aufgeteilt werden müssen, so dass für diesen Zeitraum 1,50 € pro Anteil anzusetzen sind) und
- 2,50 € Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttete Erträge (10 € realisierter Gewinn aus der X-Aktie und 5 € realisierter Verlust aus der Y-Aktie werden dem A zu 50 % zugerechnet, weil A bei der Realisation des Gewinns und des Verlustes zu 50 % beteiligt war).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger B folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- *0 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),*
- *1,50 € Zinsen als ausgeschüttete Erträge (angewachsene Zinsen in der Zeit vom 1.7.01 - 31.12.01: 3 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1,50 € pro Anteil),*
- *2,50 € Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttete Erträge (10 € realisierter Gewinn aus der X-Aktie und 5 € realisierter Verlust aus der Y-Aktie werden B zu 50 % zugerechnet, weil er bei der Realisation des Gewinns und des Verlustes zu 50 % beteiligt war) und*
- *7 € Substanzbeträge.*

c) Zurechnung von Werbungskosten

- 35.53 Bei der Ermittlung der Erträge sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds entsprechend der Rz. 35.44 taggenau zu berücksichtigen. Die Zurechnung der Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG ist anhand der Verhältnisse des Vorjahres, bezogen auf die Werte auf Fondsebene, vorzunehmen. Eine anlegerbezogene Quotenermittlung hinsichtlich der Verhältnisrechnung gemäß § 40 InvStG ist nicht erforderlich, kann aber vorgenommen werden. Abgegrenzte Werbungskosten, die sich auf den Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils ausgewirkt haben, sind in die besitzzeitanteilige Aufteilung der Werbungskosten einzubeziehen, sofern die Werbungskosten nicht ausschließlich nach dem Abflussprinzip angesetzt werden.

d) *Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger oder ausschließlich steuerbefreiten Anlegern*

- 35.54 Bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf die besitzzeitanteilige Zurechnung zweckgerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuersparmodell).
- 35.55 Überträgt der Anleger alle seine Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger, sind dem übertragenden Anleger die Erträge bis zur Übertragung zuzurechnen und dem übernehmenden Anleger sind die Erträge ab der Übertragung zuzurechnen, so dass darüber hinaus keine besitzzeitanteilige Zurechnung vorgenommen werden muss.
- 35.56 Weiterhin wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt, wenn an dem Spezial-Investmentfonds ausschließlich vollumfänglich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und/oder teilweise steuerbefreite Anleger i. S. d. § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG beteiligt sind. Sofern ein nicht steuerbefreiter Anleger hinzukommt oder ein Anleger seine Steuerbefreiung verliert, behält es sich die Finanzverwaltung vor, dass die für die Besteuerung der nicht steuerbefreiten Anleger erforderlichen Werte rückwirkend vom Spezial-Investmentfonds ermittelt werden müssen.

35.7. Besitzzeitanteilige Zurechnung der ausgeschütteten Erträge

- 35.57 Nach § 35 Absatz 7 InvStG ist § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass nur solche Erträge als ausgeschüttete Erträge an einen Anleger ausgeschüttet werden können, die dem Spezial-Investmentfonds während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossen sind. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Rz. 36.40 verwiesen.

Fußnoten

Tz. 35.4 (Rzn. 35.22 bis 35.37) neu gefasst durch Abschnitt V des BMF-Schreibens vom 06.09.2022, VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

36. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG)

36.1 Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 36.1 § 36 Absatz 1 InvStG definiert die ausschüttungsgleichen Erträge aus Spezial-Investmentfonds. Ausschüttungsgleiche Erträge sind die nach den §§ 37 bis 41 InvStG ermittelten

positiven Einkünfte des Spezial-Investmentfonds aus bestimmten in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG aufgezählten Ertragsarten, die von einem Spezial-Investmentfonds nicht zur Ausschüttung verwendet werden. Darüber hinaus können ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 5 InvStG anfallen (Rz. 36.57).

36.2 Die Formulierung „positive Einkünfte“ stellt klar, dass ein negativer Betrag nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten kann. Eine Zurechnung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Anleger erfolgt daher nicht. Der Einschluss derartiger Verluste ist Folge des semitransparenten Besteuerungssystems und des Thesaurierungsprivilegs. Eine Berücksichtigung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds auf der Anlegerebene ist damit nur im Rahmen einer Teilwertabschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung des Spezial-Investmentanteils oder bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils möglich.

36.3 Die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich - ebenso wie bei den ausgeschütteten Erträgen - nach den §§ 37 bis 41 InvStG. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind auch die nach § 38 InvStG periodengerecht abgegrenzten Erträge, sofern diese nicht zur Ausschüttung verwendet werden. Eine Verrechnung von positiven und negativen Erträgen des Spezial-Investmentfonds ist nur bei gleichartigen Ertragsarten zulässig (§ 41 InvStG).

36.4 Bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils mindern die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den Veräußerungsgewinn (§ 49 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG), sofern diese nicht in späteren Geschäftsjahren innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden (§ 49 Absatz 3 Satz 3 InvStG).

a. Kapitalerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG)

36.5 In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG werden die Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 EStG, die Veräußerungstatbestände des § 20 Absatz 2 EStG und die besonderen Entgelte oder Vorteile nach § 20 Absatz 3 EStG mit Ausnahme der nach § 36 Absatz 2 InvStG steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge (Rzn. 36.18 ff.) erfasst. Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge bleiben grundsätzlich unbesteuert, solange sie nicht an die Anleger ausgeschüttet werden oder sie nicht nach Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach Vereinbarung als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten (§ 36 Absatz 5 InvStG).

36.6 Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG zählen zu den ausschüttungsgleichen Erträgen insbesondere die folgenden Kapitalerträge:

- Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG),
- Investmenterträge (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 InvStG), mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
- Spezial-Investmenterträge (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG), mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung

- von Spezial-Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
- Zinsen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG),
- laufende Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen und aus partiari-schen Darlehen (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EStG) und
- Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

- 36.7 Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Anlage in einen Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, besitzen eine Doppelnatur: Zum einen sind sie Spezial-Investererträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG. Zum anderen behalten sie für die Zwecke der Anlegerbesteuerung des Dach-Spezial-Investmentfonds ihren durch die originäre Einkunftsquelle des Ziel-Spezial-Investmentfonds bestimmten Ertragscharakter bei (doppelte Semi-Transparenz bzw. mehrfache Semi-Transparenz bei mehr als zweistufigen Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen), soweit im Investmentsteuergesetz keine anderslautenden Regelungen getroffen sind (z. B. in § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG, Rz. 30.41).
- 36.8 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG, die ein Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG als zugeflossen gelten, können auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds nicht steuerfrei thesauriert werden, da die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG nicht zu den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten des § 36 Absatz 2 InvStG gehören (vgl. Gesetzesbegründung zu § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG, BT-Drs. 18/8045 S. 105). Vielmehr gehören sie bei Thesaurierung durch den Dach-Spezial-Investmentfonds zu den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds. Dagegen können nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG Gewinne, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Anteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, steuerfrei thesauriert werden (siehe Rz. 36.18). Schüttet jedoch der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe die Gewinne aus der Veräußerung eines Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe aus, können diese Erträge auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe nicht steuerfrei thesauriert werden.
- 36.9 Abgesehen von der Einordnung der aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge als ausschüttungsgleiche Erträge des Dach-Spezial-Investmentfonds behalten diese Erträge für die Zwecke der Anlegerbesteuerung des Dach-Spezial-Investmentfonds ihren durch die originäre Einkunftsquelle des Ziel-Spezial-Investmentfonds bestimmten Ertragscharakter bei. Damit sind auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds enthaltenen, aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG insbesondere für Zwecke der Besteuerung des Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds die Freistellungen nach §§ 42 und 43 InvStG sowie für Zwecke der Abstandnahme vom Steuerabzug § 50 Absatz 3 InvStG anwendbar.

36.10 Es wird nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren des Dach-Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2022 enden, steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG als zugeflossen gelten, abweichend von Rz. 36.8 auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG und nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG zugeordnet werden.

36.11

Beispiel:

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds Z hat keine Transparenzoption nach § 30 InvStG ausgeübt. Er schüttet am 1.6.01 9 Mio. € an seinen einzigen Anleger, den Dach-Spezial-Investmentfonds D, aus. Der einzige Anleger von D ist die A-GmbH.

Der Ausschüttungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Art	Be- trag
Zinsen	2 Mio. €
Inlän- dische Dividen- den	3 Mio. €
Aktien- veräuße- rungsge- winne	4 Mio. €
Ausschüt- tungen	9 Mio. €

*Am 1.10.01 veräußert D seine Spezial-Investmen-
tanteile an Z und erzielt dabei einen Veräußerungs-
gewinn von 20 Mio. €.*

*Die auf Ebene von D angefallenen Direkt- und
Allgemeinkosten entfallen anteilig in Höhe von
200.000 € auf die Zinsen, in Höhe von 0 € auf die
inländischen Dividenden (aufgrund von §§ 39 Ab-
satz 2 Satz 1 und 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG), in Hö-
he von 600.000 € auf die Aktienveräußerungsge-*

winne und in Höhe von 2 Mio. € auf die Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen.

Nach Berücksichtigung der Werbungskosten verbleiben folgende Erträge:

Art	Rechnung	Betrag
Zinsen	2 Mio. € - 200.000 €	= 1,8 Mio. €
Inländische Divi- denden	3 Mio. € - 0 € (s. o.)	= 3,0 Mio. €
Aktienveräuße- rungsgewinne	4 Mio. € - 600.000 €	= 3,4 Mio. €
Veräußerungsge- winne aus Spezial-Invest- mentanteil	20 Mio. € - 2 Mio. €	= 18 Mio. €
Erträge		= 26,2 Mio.€

D hat ein kalenderjahrgleiches Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 01 nimmt D keine Ausschüttungen vor.

Der A-GmbH sind 8,2 Mio. € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Darin enthalten sind 1,8 Mio. € Zinsen, die nach § 46 InvStG auf der Anlegerebene im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen sind. Weiterhin sind 3 Mio. € inländische Dividenden in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, die nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG steuerfrei sind. Auf die ebenfalls in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Aktienveräußerungsgewinne in Höhe von 3,4 Mio. € ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG § 8b KStG anzuwenden. Der Fonds-Aktiengewinn von D ist um die als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandelnden Aktienveräußerungsgewinne zu mindern. Die 18 Mio. € Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile können auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesauriert werden.

b. Immobilienenerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG)

- 36.12 In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Die Immobilienveräußerungsgewinne werden unabhängig von der

zehnjährigen Haltedauer für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG generell der Steuerpflicht unterworfen.

- 36.12a Mit dem JStG 2024 wurde der Anwendungsbereich des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf sämtliche Erträge aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG erweitert. Im Wesentlichen umfasst § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG damit neben den Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung sowie der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nunmehr auch die Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen sowie aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten. Die Rechtsänderung ist nach § 57 Absatz 10 Nummer 4 InvStG auf Einkünfte anzuwenden, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt.
- 36.13 Bei der Ermittlung der Immobilienveräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen grundsätzlich unberücksichtigt (Rzn. 56.36 und 56.38 ff.). Als Ausnahme von diesem Grundsatz sind bei Immobilien, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden und bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, auch die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen (Rz. 56.37).
- 36.14 Für Zwecke der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge ist es unbedeutend, wo die Immobilie belegen ist. D. h. es sind auch ausländische Immobilienerträge zu berücksichtigen.
- c. Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG)
- 36.15 Die sonstigen Erträge werden in § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 InvStG (Rz. 36.39) und die steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge in § 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG (Rz. 36.40c) definiert.
- d. Keine ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
- 36.16 Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind inländische Dividenden und andere inländische Beteiligungseinnahmen sowie sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug keine ausschüttungsgleichen Erträge, wenn diese aufgrund der ausgeübten Transparenzoption des Spezial-Investmentfonds bereits unmittelbar dem Anleger zugerechnet wurden.
- 36.17 Dagegen bleiben inländische Immobilienerträge eines Ziel-Spezial-Investmentfonds auch bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG beim Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttungsgleiche Erträge. Durch die ausgeübte Immobilien-Transparenzoption ändert sich nur die Person, gegenüber der diese ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden. An die Stelle des Dach-Spezial-Investmentfonds treten dessen Anleger (§ 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG).

36.2

Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 2 InvStG)

a. Steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten

- 36.18 § 36 Absatz 2 InvStG bestimmt, welche Kapitalerträge zunächst steuerfrei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können. Dies sind:
- Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG),
 - Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG),
 - Gewinne aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG) und
 - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG).
- 36.18a Termingeschäfte mit Währungen (Devisentermingeschäfte) fallen unter den Begriff der Termingeschäfte i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG, wenn der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Dagegen unterliegen die Devisentermingeschäfte, die auf die tatsächliche (physische) Lieferung der Währung ausgerichtet sind (Devisentermin-Liefergeschäfte), grundsätzlich der Besteuerung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 EStG und stellen infolgedessen einen sonstigen Ertrag i. S. d. § 36 Absatz 3 InvStG dar.
- 36.18b Bei einem Devisentermin-Liefergeschäft, bei dem der obligatorische Vertrag in einem Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds rechtswirksam abgeschlossen wurde, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt, richtet sich die steuerliche Behandlung nach Rz. 36.40c ff.
- Für Devisentermin-Liefergeschäfte, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wurde, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds die Devisentermin-Liefergeschäfte wie Termingeschäfte i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG behandelt.
- 36.18c Zu weiteren Erläuterungen zur Abgrenzung zwischen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 EStG siehe Rz. 38 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (BStBl I S. 1330).

- 36.19 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge werden ebenso wie die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelt.
- 36.20 Die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit ist nach § 36 Absatz 5 InvStG auf maximal fünfzehn Geschäftsjahre nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung begrenzt (Rzn. 36.57 ff.).
- 36.21 Werden in Vorjahren steuerfrei thesaurierte Kapitalerträge ausgeschüttet, handelt es sich nunmehr um ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG (Rz. 35.3).
Zur Ausschüttungsreihenfolge bei der Ausschüttung von steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen siehe Rzn. 35.4 f.
- b. Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG)
- 36.22 Die Erträge aus Swap-Verträgen gehören grundsätzlich auch zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Soweit die Erträge aus Swap-Verträgen jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen, können sie nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesauriert werden. Vielmehr sind diese Zins- und Dividendensurrogate bei Thesaurierung als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.
- 36.23 Die Erfassung der Zins- und Dividendensurrogate hat grundsätzlich in der Kategorie 1 der Anlage 1 zu erfolgen. Die Erfassung in einer anderen Ertragskategorie kann allerdings in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn ein Veranlassungszusammenhang zu einer nicht unter die Kategorie 1 fallenden Einkunftsquelle besteht (zur Verknüpfung mit einer Immobilienfinanzierung siehe Rz. 124 des BMF Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85)).
- 36.24 Zinssurrogate aus Swap-Verträgen stammen nicht aus Zinserträgen nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG und sind daher nicht im Rahmen der Zinsschranke nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG zu berücksichtigen.
- 36.25 Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen sind keine Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG und auch keine inländischen Beteiligungseinnahmen, die vom Spezial-Investmentfonds versteuert wurden. Daher scheidet eine Steuerbefreiung der Dividendensurrogate nach § 42 InvStG aus.
- 36.26 Bestimmt sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme bei einem Swap-Vertrag ausschließlich nach der Höhe der Zinsen oder der Dividenden, dann können positive und negative Zahlungsströme miteinander verrechnet werden. Der sich hieraus ergebende Saldo stellt den in einer der Ertragskategorien (im Regelfall Kategorie 1, vgl. Rz. 36.23) der Anlage 1 zu erfassenden Ertrag dar. Ist der Saldo negativ, kommt es zu einer Minderung der Erträge in einer der Ertragskategorien (im Regelfall Kategorie 1, vgl. Rz. 36.23) der Anlage 1 (vgl. Rz. 36.31).
- 36.27 Hängen die Leistungen aus dem Swap-Vertrag sowohl von Zinsen oder Dividenden als auch von der Wertentwicklung eines Basiswertes (Underlying) oder von Veräußerungsge-

winnen ab, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Beispiele dazu finden sich in den Rzn. 36.33 und 36.36.

- 36.28 Von Zins- oder Dividendensurrogaten ist insbesondere in den folgenden Fällen auszu-
gehen:

(1) Zins-Swaps

- 36.29 Bei einem Zins-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge ausgetauscht. Der Tausch der Zinszahlungen vollzieht sich aufgrund eines bei Vertragsabschluss bestimmten Festzinssatzes, den eine Vertragspartei zu zahlen hat, gegen den bei Vertragsabschluss bestimmten variablen Zinssatz der anderen Vertragspartei. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten.

(2) Zins- und Währungsswaps

- 36.30 Bei einem Zins- und Währungs-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge in unterschiedlichen Währungen getauscht. Dabei können feste Zinssätze gegeneinander, feste gegen variable Zinssätze oder variable Zinssätze gegeneinander getauscht werden. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten. Das heißt, die Währungsgewinne oder -verluste sind grundsätzlich als Zinssurrogat mit zu berücksichtigen. Sofern bei dem Zins- und Währungsswap auch die Nennbeträge getauscht werden, sind die daraus resultierenden Währungsgewinne oder -verluste nicht mit zu berücksichtigen.

36.31

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die während eines bestimmten Zeitraums erzielten Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses in der Währung B gegen die aufgrund eines festen Zinses in der Währung A erzielten Zinszahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen.

Im Tauschzeitpunkt beträgt der hingegebene Zahlungsstrom „variabler Zins“ Währung B 3 Mio. € und der erhaltene Zahlungsstrom „fester Zins“ Währung A 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds hat also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € an den Vertragspartner des Swap-Vertrags zu entrichten.

Im vorliegenden Fall ist die Differenz zwischen den erhaltenen und den hingegebenen Zinszahlungen als ausschüttungsgleicher Ertrag zu qualifizieren:

Art	Be- trag
erhal- tene	2 Mio. €

Zinszahlungen	
abzüglich	3 Mio. €
hingegabener Zinszahlungen	
= Saldo	./. 1 Mio. €

Es kommt also nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG zur Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1 Mio. €.

(3) Index-Swaps

36.32 Bei einem Index-Swap erfolgt ein Austausch von zwei variablen Zahlungsströmen, bei der die Höhe eines Zahlungsstroms von der Entwicklung eines Index (insbesondere Aktien- oder Rentenindex) abhängt. Sofern es sich bei einem der beiden Zahlungsströme um eine feste oder variable Zinszahlung handelt, ist diese als Zinssurrogat zu betrachten und daher nicht steuerfrei thesaurierbar (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG). Der auf die Wertentwicklung des Indexes entfallende Zahlungsstrom fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und ist daher ein steuerfrei thesaurisierbarer Kapitalertrag nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG.

36.33

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die ihm zustehenden Zahlungen aufgrund der während eines bestimmten Zeitraums erzielten Wertsteigerung eines bestimmten Kursindex gegen Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen.

Im Tauschzeitpunkt beträgt der hingegabene Zahlungsstrom „Kursindex“ 2 Mio. € und der erhaltene Zahlungsstrom „variabler Zins“ 3 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swap-Vertrags.

Da die Leistungen sowohl von Zinszahlungen als auch von der Wertentwicklung eines Kursindex abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Der erhaltene Zahlungsstrom „variabler Zins“ ist als ausschüttungsgleicher Ertrag in Höhe von 3 Mio. € zu qualifizieren. Der hingegabene Zahlungsstrom „Kursindex“ fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und führt hingegen zu einem zunächst steuerfrei thesaurisierbaren Verlust nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG in Höhe von 2 Mio. €.

36.34 Sofern ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Rentenindexes getauscht wird, in den auch Zinszahlungen einfließen (sog. Performance-Rentenindex), sind die ge-

zahlten oder erhaltenen Zahlungsströme in einen Zins- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der während der Laufzeit des Swap-Vertrags in den Performance-Rentenindex eingeflossenen Zinszahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der dem Rentenindex zugrundeliegenden Renten. Der auf die Zinszahlungen entfallende Anteil ist als Zinssurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

36.35 Sofern ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Aktienindexes getauscht wird, in den auch Dividendenzahlungen einfließen (sog. Performance-Aktienindex), sind die gezahlten oder erhaltenen Zahlungsströme in einen Dividenden- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der während der Laufzeit des Swap-Vertrags in den Performance-Aktienindex eingeflossenen Dividendenzahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der dem Aktienindex zugrundeliegenden Aktien. Der auf die Dividendenzahlungen entfallende Anteil ist als Dividendensurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

36.36

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die während eines bestimmten Zeitraums erzielten Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses gegen die Wertsteigerung eines Performance-Aktienindexes zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen. Im Tauschzeitpunkt beträgt der erhaltene Zahlungsstrom „Performanceindex“ 3 Mio. €, davon entfallen auf Dividenden 500.000 € und auf Kursgewinne 2,5 Mio. €.

Der hingegebene Zahlungsstrom „variabler Zins“ beträgt 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swap-Vertrags.

Da die Leistungen sowohl von Dividenden und Zinszahlungen als auch von der Wertentwicklung eines Performance-Aktienindexes abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Dividenden- und Zinssurrogate der Zahlungsströme sind miteinander zu verrechnen:

Art	Betrag
erhaltenes Dividendensurrogat	0,5 Mio. €
abzüglich hingegebenes Zinssurrogat	2 Mio. €
= Saldo	./. 1,5 Mio. €

Es ergibt sich nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG eine Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1,5 Mio. €.

Soweit die positive Entwicklung des Performance-Aktienindexes auf Kursgewinne zurückzuführen ist, er-

geben sich steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG. Diese betragen 2,5 Mio. €.

(4) Wertpapier- und Wertpapierkorb-Swaps

- 36.37 Bei einem Wertpapier-Swap erfolgt ein Austausch von Zahlungsströmen, deren Höhe von der Wertentwicklung jeweils eines einzelnen Wertpapiers abhängt. Bei Wertpapierkorb-Swaps erfolgt ein Austausch von Zahlungsströmen, deren Höhe von der Wertentwicklung jeweils einer Mehrzahl von Wertpapieren abhängt. Die oben angeführten Regelungen zu Index-Swaps sind entsprechend anzuwenden.
- 36.38 Für Geschäftsjahre eines Spezial-Investmentfonds, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, wird es nicht beanstandet, wenn eine von den oben genannten Regeln (Rz. 36.22 ff.) abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Ermittlung der Erträge aus Swap-Verträgen vorgenommen wurde.

36.3 Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 3 InvStG)

a. Definition der sonstigen Erträge (§ 36 Absatz 3 Satz 1 InvStG)

- 36.39 Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge. Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG fallen. Dies können insbesondere folgende Einkünfte sein:
- Gewinnanteile einschließlich der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen Personengesellschaften (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ggf. i. V. m. §§ 15 Absatz 3, 16 EStG) und
 - Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG.
- 36.40 Die Gewinnanteile und die Veräußerungsgewinne aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften können als sonstige Erträge i. S. d. § 36 Absatz 3 InvStG nicht steuerfrei thesauriert werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gewinnanteile oder Veräußerungsgewinne aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften auf steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG beruhen. Soweit in den Gewinnanteilen und den Veräußerungsgewinnen aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG (im Wesentlichen Aktienveräußerungsgewinne) enthalten sind, auf die das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anwendbar sind, sind diese der Ertragskategorie 10a zuzuordnen. Es wird nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2022 enden, die in den Gewinnanteilen und Veräußerungsgewinnen aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften enthaltenen steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge - abweichend von Satz 1 - den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG und nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen zugeordnet werden.
- 36.40a Zur Abgrenzung bei Devisentermingeschäften zwischen den Termingeschäften i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und den privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG siehe Rzn. 36.18a ff. und 36.40c.

b. Zuordnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unabhängig von der Haltedauer (§ 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG)

36.40b Vor Einführung des § 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG durch das JStG 2024 fielen die Einkünfte aus der Veräußerung eines anderen Wirtschaftsguts i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG nur dann unter die sonstigen Erträge, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der einjährigen bzw. in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG der zehnjährigen Haltefrist angeschafft und veräußert wurde. Nach § 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG werden die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG nunmehr unabhängig von der Haltedauer einheitlich den sonstigen Erträgen zugeordnet. Dies gilt sowohl für die einjährige Haltefrist in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG als auch für die zehnjährige Haltefrist in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG. § 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft werden (§ 57 Absatz 10 Nummer 6 InvStG). Sofern keine erheblichen Verluste (z. B. aus der Veräußerung von Kryptowerten) entstanden sind, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen haben, unabhängig von der Haltedauer die Einkünfte aus der Veräußerung eines anderen Wirtschaftsgutes i. S. d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG einheitlich den sonstigen Erträgen zugeordnet wurden.

c. Definition der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge (§ 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG)

36.40c Steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zugrunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Termingeschäfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG sind (§ 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG). Termingeschäfte mit Währungen (Devisentermingeschäfte), die nicht auf die tatsächliche (physische) Lieferung der Währung ausgerichtet sind, sondern bei denen ein Differenzausgleich oder ein durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmter Geldbetrag erlangt wird, gehören nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Dagegen gehören die Devisentermingeschäfte, die auf die tatsächliche (physische) Lieferung der Währung ausgerichtet sind (Devisentermin-Liefergeschäfte) - seit Anwendbarkeit des § 36 Absatz 3 Satz 2 InvStG i. d. F. des JStG 2024 (siehe Rz. 36.40b) - generell zu den sonstigen Erträgen im Sinne des § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 InvStG i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG und gemäß § 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG zu den steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträgen. Die steuerliche Behandlung als steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge ist begrenzt auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds rechtswirksam abgeschlossen wird, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen (§ 57 Absatz 10 Nummer 5 InvStG). Für Devisentermin-Liefergeschäfte, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wurde, richtet sich die steuerliche Behandlung nach Rz. 36.18a ff.

36.40d Basiswert eines Devisentermin-Liefergeschäfts sind Währungen. Mit dem Begriff „Währungen“ sind Zahlungsmittel gemeint, die von einer Zentralbank oder einer öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden und die den gesetzlichen Status als Zahlungsmittel besitzen.

Im Unterschied zum Begriff des „Geldes im institutionellen Sinne“, der das „Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel“, also die Summe der ausgegebenen Münzen und Banknoten meint, umfasst der Begriff des „Geldes im funktionellen Sinne“ auch das Buch- oder Giralgeld und damit das gesamte Geldwesen eines Wirtschaftsraums. Dagegen bezieht sich der Begriff der „Währung“ abstrakt auf die ideelle Einheit eines von einem Staat konkret geschaffenen und durch die jeweilige Geldverfassung staatlich anerkannten Geldsystems.

36.40e Wenn Kryptowerte wie beispielsweise Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) oder Tether (USDT) als „virtuelle Währungen“ bezeichnet werden, dann ist das eher ein umgangssprachlicher Ausdruck, denn von privater Seite geschaffene Kryptowerte sind rechtlich betrachtet keine Währung. In § 1 Absatz 11 Satz 4 KWG wird Kryptowert definiert als digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Es gibt zwar inzwischen einzelne Staaten in denen der Bitcoin ein gesetzliches Zahlungsmittel ist. Dies führt aber nicht dazu, dass es sich um eine Währung handeln würde, denn es fehlt das Merkmal der Emission oder der Garantie durch eine Zentralbank oder eine öffentliche Stelle. Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten fallen daher nicht unter § 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG und können nicht steuerfrei thesauriert werden.

d. Entsprechende Anwendung der Regelungen für steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 3 Satz 4 InvStG)

36.40f Die für steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge geltenden Vorschriften sind nach § 36 Absatz 3 Satz 4 InvStG auf steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden.

Die steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge sind in der Ertragskategorie 8 zu erfassen.

36.4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge / besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 4 InvStG)

36.41 Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG bestimmt sich die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG mit der Maßgabe, dass die Einnahmen und Werbungskosten eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern insoweit zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Das heißt, die Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern besitzzeitanteilig zugerechnet. Bezüglich der Zurechnung von Erträgen und Werbungskosten im Einzelnen siehe Rzn. 35.42 ff.

36.42 Bezüglich der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger siehe Rzn. 35.54 ff.

a. Zuflussfiktion am Geschäftsjahresende

36.43 Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende als zugeflossen.

b. Zuflussfiktion im Veräußerungszeitpunkt

36.44 Veräußert ein Anleger sämtliche oder einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres, gelten die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge bereits im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Die nicht veräußerten bzw. die im Bestand des Anlegers verbleibenden Spezial-Investmentanteile und die Spezial-Investmentanteile anderer Anleger sind nicht von der Regelung des § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG betroffen, so dass bei diesen auf den tatsächlichen Ausschüttungszeitpunkt oder im Falle der Thesaurierung auf das Geschäftsjahresende abzustellen ist. Es wird bei Dach-Spezial-Investmentfonds nicht beanstandet, wenn bei der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, für den Zufluss der auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge beim Dach-Spezial-Investmentfonds auf das Geschäftsjahresende des Ziel-Spezial-Investmentfonds abgestellt wird.

36.45

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A beteiligt. Bis zum 30.6. erzielt S 1.000 € Mieteinnahmen. Außerdem fließen Werbungskosten in Höhe von 300 € ab. Zeitanteilig sind 100 € AfA angefallen. Am 1. Juli erwirbt Anleger B sämtliche Anteile von dem Anleger A. Am 15.7. werden an B 700 € ausgeschüttet. Das Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds ist am 31.7.

Dem Anleger B sind keine Einnahmen und Werbungskosten zuzurechnen, weil diese nicht in seiner Besitzzeit angefallen sind. Die Ausschüttung gilt in voller Höhe von 700 € als Substanzbetrag.

Dem Anleger A sind die Mieterträge in Höhe von 600 € als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen und gelten im Zeitpunkt der Veräußerung, also am 1.7., als zugeflossen. Dabei ist die auf die Besitzzeit des Anlegers A entfallende AfA in Höhe von 100 € berücksichtigt.

36.46 Durch die unterjährige Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen kommt es nicht zu einem fiktiven Geschäftsjahresende und somit nicht zur Abgabeverpflichtung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG.

36.47 (weggefallen)

36.48 (weggefallen - siehe nun Rz. 50.4f)

36.49 (weggefallen - siehe nun Rz. 50.4e)

c. Zuflussfiktion bei Teilausschüttung

36.50 Nach § 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG wird für den Zurechnungszeitpunkt der ausschüttungsgleichen Erträge bei Teilausschüttungen einheitlich entweder auf das Geschäftsjahresende oder auf den Ausschüttungszeitpunkt abgestellt. Welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, hängt davon ab, ob die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer, die auf alle Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entrichten ist, ausreicht oder nicht. Dabei ist jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse (z. B. Beteiligung an dem Spezial-Investmentfonds nur für einen Teil des Geschäftsjahres) getrennt zu betrachten. Das bedeutet, die Teilausschüttung, die anteilig auf den jeweiligen Anleger entfällt, muss die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer abdecken, die für diesen Anleger nach Berücksichtigung von Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug tatsächlich einzubehalten ist. Ist diese Voraussetzung für einen oder mehrere Anleger nicht erfüllt, sind alle Anleger so zu behandeln, als seien die Erträge des Spezial-Investmentfonds vollständig thesauriert worden mit der Folge, dass auch die Teilausschüttung bereits als mit Ablauf des Geschäftsjahres zugeflossen gilt. Der tatsächlich ausgeschüttete Ertrag wird für den Steuerabzug in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert.

36.51

Beispiel (vereinfacht ohne Zuschlagsteuern):

Am 1.1.01 ist A der einzige Anleger des Spezial-Investmentfonds S. Das Geschäftsjahr von S entspricht dem Kalenderjahr. Bis zum 29.12.01 sind 30 € Zinsen aufgelaufen. Am 30.12.01 erwirbt der neue Anleger B einen Anteil an S. Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 2 € pro Anteil vor.

Die Zinserträge in Höhe von 30 € sind nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG in voller Höhe A zuzurechnen, da sie von S vereinnahmt worden sind, bevor B an S beteiligt war. Daher liegen bei A 2 € ausgeschüttete Zinsen und bei B nach § 35 Absatz 6 InvStG 2 € ausgeschüttete Substanzbeträge vor.

A sind neben den 2 € ausgeschütteten Erträgen noch 28 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Insgesamt beträgt die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer bei A 30 €. Darauf entfallen 15 % Kapitalertragsteuer, also 4,50 €.

Da die Teilausschüttung an A nur 2 € beträgt, reicht diese nicht aus, um die geschuldete Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,50 € erheben zu können. Die Ausschüttung an B darf für die Prüfung für A, ob die Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer abzudecken

(§ 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG) nicht berücksichtigt werden, da die Ausschüttung pro Anleger zur Erhebung der auf den jeweiligen Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer ausreichen muss. In diesem Fall wird nach § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG der ausgeschüttete Ertrag von 2 € für den Steuerabzug in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert und gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, also am 31.12.01 als zugeflossen. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 31.12.01 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen. Die an B ausgeschütteten Substanzbeträge gelten diesem dementsprechend ebenfalls mit Ablauf des Geschäftsjahres, also am 31.12.01, als zugeflossen. Die Kapitalertragsteuer ist bis zum 10.01.02 anzumelden und abzuführen.

36.52

Abwandlung:

Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 5 € pro Anteil vor.

In diesem Fall reicht die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus, so dass nach § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 25 € zusammen mit den tatsächlich ausgeschütteten Erträgen in Höhe von 5 € am 1.3.02 dem A als zugeflossen gelten. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 1.3.02 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen. Die Kapitalertragsteuer ist bis zum 10.04.02 anzumelden und abzuführen.

d. Bildung eines Ausgleichspostens bzw. Merkpostens für ausschüttungsgleiche Erträge

36.53

Zur Abbildung der ausschüttungsgleichen Erträge haben bilanzierende Anleger in der Steuerbilanz einen aktiven Ausgleichsposten zu bilden (Rz. 49.43). Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen.

e. Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

36.54

Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu einer Anteilsveräußerung und wurden die Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in Form einer Ausschüttung oder Teilausschüttung an die Anleger ausgezahlt, so gelten die Einkünfte, die den veräußerten Anteilen zuzurechnen sind, als ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 36 Absatz 1 InvStG. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten als mit Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres als zugeflossen. Die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge gelten hingegen im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG, Rz. 36.44).

36.55 (weggefallen - siehe nun Rz. 50.4g)

36.56 Die vorstehend geregelten Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres haben keinen Einfluss auf die Besteuerung der verbleibenden bzw. nicht veräußerten Spezial-Investmentanteile. Insbesondere sind die den veräußerten Spezial-Investmentanteilen zuzurechnenden Einkünfte bei der Anwendung des § 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG nicht zu berücksichtigen.

36.5 Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 InvStG)

a. Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren (§ 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

36.57 Nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit für die Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG temporär begrenzt. Spätestens mit Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr des Zuflusses der betreffenden Einnahmen gelten die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sie nicht zwischenzeitlich ausgeschüttet wurden. Zur Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Ausschüttungen ist die FIFO-Methode anzuwenden. Sofern auch Verluste aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten angefallen sind, sind diese zu verrechnen (vgl. Rz. 36.60), so dass nur der Überschuss als ausschüttungsgleicher Ertrag mit Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung anzusetzen ist.

36.58 Die Regelung betrifft nur steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2018 vereinnahmt wurden. Außerordentliche Alterträge i. S. d. § 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG bleiben von der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 5 InvStG unberührt (siehe auch Rzn. 56.123 ff.).

36.59 Veräußert ein Anleger vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, verringert sich der Bestand der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge anteilig.

36.60 § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge. Für die Ermittlung der ausschüttungsfähigen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind - wie nach alter Rechtslage - laufend zu aktualisierende, entsprechend § 37 InvStG nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger gegliederte Bestandskonten (Ertragstöcke) zu bilden. Positive Einkünfte eines Geschäftsjahres erhöhen diese Bestandskonten, während Verluste bzw. negative Erträge und Ertragsausschüttungen sowie die nach Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge den Bestand mindern. Sofern ein positiver Bestand vorhanden ist und dieser ausgeschüttet wird, liegen ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG vor.

b. Keine besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG)

36.61 Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist die besitzzeitanteilige Zurechnung nach § 36 Absatz 4 InvStG bei den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nicht vorzunehmen. § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn keine tatsäch-

liche Ausschüttung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge der Vorjahre stattfindet oder soweit die Anteile nicht vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist veräußert werden (Rz. 36.59), sondern die Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung der Kapitalerträge als ausschüttungsgleiche Erträge gelten. Für diese ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt eine Zurechnung nach den Beteiligungsverhältnissen zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die 15-jährige Thesaurierungsfrist abläuft. Es ist jedoch beabsichtigt, dem Gesetzgeber eine Abschaffung des § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG vorzuschlagen.

36.62 Die 15-jährige Thesaurierungsfrist des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist unabhängig von einem Anlegerwechsel anzuwenden. Insbesondere führen das Ausscheiden eines Anlegers und der Eintritt eines neuen Anlegers nicht zu einem Neubeginn der Frist. Die Verringerung des Bestandes der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge im Fall der Veräußerung (Rz. 36.59) ist jedoch zu beachten.

36.63 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 InvStG sind bei ihrer Ausschüttung vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist als ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG zu versteuern. Es gelten die Regeln des § 35 InvStG, insbesondere sind die Erträge gemäß § 35 Absatz 6 und 7 InvStG besitzzeitanteilig zuzurechnen.

c. Auswirkungen einer Verschmelzung auf die Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren

36.64 Im Fall einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds gehen die noch nicht ausgeschütteten oder aufgrund von Veräußerung gekürzten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 InvStG des untergehenden Spezial-Investmentfonds anlegerbezogen auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über. Eine Verschmelzung führt nicht zu einem Neubeginn der 15-jährigen Thesaurierungsfrist.

36.65 Bei einem abweichenden Geschäftsjahresende der verschmolzenen Spezial-Investmentfonds sind die zu übernehmenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge für die Berechnung der 15-jährigen Thesaurierungsfrist dem jeweiligen Geschäftsjahresende des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr wie das Geschäftsjahr des untergehenden Spezial-Investmentfonds endet, zuzuordnen.

36.66 Soweit eine Zuordnung zu einem Geschäftsjahresende in dem gleichen Kalenderjahr beim übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht möglich ist (z. B. aufgrund eines späteren Auflagedatums), so sind diese zu übernehmenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge für die Berechnung der 15-jährigen Thesaurierungsfrist weiterhin dem Kalenderjahr der Entstehung, jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes des übernehmenden Spezial-Investmentfonds zuzuordnen.

36.67 Hat der untergehende Spezial-Investmentfonds z.B. aufgrund von Rumpfgeschäftsjahren mehrere Geschäftsjahresenden in einem Kalenderjahr, so sind die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge der Rumpfgeschäftsjahre für die Berechnung der 15-jährigen Thesaurierungsfrist dem Geschäftsjahresende des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr wie die Rumpfgeschäftsjahre des untergehenden Spezial-Investmentfonds endet, zuzuordnen.

Beispiel:

Der untergehende Spezial-Investmentfonds hat sein Geschäftsjahresende in 2018 vom 31.3. auf den 30.9. geändert. Der übernehmenden Spezial-Investmentfonds wurde erst in 2019 aufgelegt. Sein Geschäftsjahresende ist der 31.10. Die Verschmelzung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG am 30.7.2020.

Zuordnung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge für die Berechnung der 15-jährigen Thesaurierungsfrist nach § 36 Absatz 5 InvStG vor der Verschmelzung:

Geschäfts- jahresende untergehender Spezial-Invest- mentfonds	Geschäftsjahresende übernehmender Spezial-Invest- mentfonds
31.3.2018	
30.9.2018	
30.9.2019	31.10.2019
30.7.2020 (Verschmel- zungszeitpunkt)	31.10.2020

Übertragung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge für die Berechnung der 15-jährigen Thesaurierungsfrist nach § 36 Absatz 5 InvStG im Rahmen der Verschmelzung:

Geschäfts- jahresende unterge- hender Spezial- Invest- mentfonds	Geschäfts- jahresende überneh- mender Spezial-Invest- mentfonds
31.3.2018	31.10.2018 (neu zu bilden)
30.9.2018	31.10.2018 (neu zu bilden)
30.9.2019	31.10.2019
30.7.2020	31.10.2020

(Verschmel-
zungs-
zeitpunkt)

36.6

Ausschüttungszeitpunkt (§ 36 Absatz 6 InvStG)

- 36.69 Nach § 36 Absatz 6 InvStG gelten die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres als nicht zur Ausschüttung verwendet, wenn sie nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung ausgeschüttet werden. Der Beschluss einer Ausschüttung binnen vier Monate nach Geschäftsjahresende alleine ist nicht ausreichend; die Ausschüttung muss auch innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich vorgenommen werden.
- 36.70 Erfolgt eine Ausschüttung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung, liegen insoweit ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG vor.
- 36.71 Wird dagegen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Ausschüttung vorgenommen, liegen - vorbehaltlich einer Zuordnung der Erträge zu den Ertragsarten nach § 36 Absatz 1 InvStG - ausschüttungsgleiche Erträge vor. Wird anschließend eine Ausschüttung dieser Erträge vorgenommen, werden sie als bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre behandelt.

Fußnoten

Rz. 36.12a eingefügt durch Abschnitt XI,
Rz. 36.15 neu gefasst durch Abschnitt XII,
Rz. 36.18a neu gefasst und Rzn. 36.18b und 36.18c eingefügt durch Abschnitt XIII und
Tz. 36.3 (Rzn. 36.39 bis 36.40f) neu gefasst durch Abschnitt XIV
des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,
VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

37.

Ermittlung der Einkünfte (§ 37 InvStG)

- a) Anwendung der Grundsätze für Überschusseinkünfte

- 37.1 § 37 Absatz 1 Satz 1 InvStG sieht für die Einkünfteermittlung grundsätzlich eine sinnge-
mäßige Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG (Überschusseinkünfte; Einnah-
men abzüglich Werbungskosten) und des § 23 Absatz 3 EStG (Veräußerungsgewinner-
mittlung) vor. Dass bei den Anlegern die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds i. d. R.
zum Betriebsvermögen gehören, führt nicht zur Anwendung der Regeln über die steuer-
liche Gewinnermittlung auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds. Spezial-Investment-
fonds dürfen Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren weiterhin
nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

- 37.2 Im Gegensatz zu § 3 Absatz 1 InvStG 2004 wird auf die Ermittlung der „Einkünfte“ und nicht auf die Ermittlung der „Erträge“ abgestellt. Hierdurch wird gegenüber der Formulierung in § 3 Absatz 1 InvStG 2004 herausgestellt, dass auf der Fondsebene zunächst die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds zu ermitteln sind, d. h. von den Einnahmen des Spezial-Investmentfonds sind dessen Werbungskosten abzuziehen.
- 37.3 Für den Anleger stellen die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds - je nach deren Verwendung durch den Spezial-Investmentfonds - ausgeschüttete Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge dar. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge als Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 34 Absatz 1 InvStG sind aus Sicht des Anlegers Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG, von denen die auf Anlegerebene tatsächlich angefallenen Werbungskosten abzuziehen sind.
- 37.4 Sofern es zu einer Besteuerung auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds kommt, richtet sich die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nicht nach den §§ 37 ff. EStG, sondern nach § 6 Absatz 7 i. V. m. § 29 Absatz 1 InvStG. Die Regelungen zur Ermittlung der Einkünfte nach §§ 37 ff. InvStG sind nur für die Anlegerbesteuerung anzuwenden (siehe Rz. 29.2).

b) Gliederung der Einkünfte

- 37.5 In § 37 Absatz 1 Satz 1 InvStG wird festgelegt, dass die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern sind. Die Ermittlung der Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds erfolgt zwar grundsätzlich einheitlich für alle Anleger des Spezial-Investmentfonds, jedoch muss der Spezial-Investmentfonds Unterschiede bei den steuerlichen Folgen einzelner Ertragsarten auf der Anlegerebene beachten.
- 37.6 Unterschiedliche steuerliche Folgen können sich insbesondere hinsichtlich
- der Steuerpflicht (z. B. führen im Fall der Thesaurierung nicht alle Einkünfte des Spezial-Investmentfonds beim Anleger zu ausschüttungsgleichen Erträgen),
 - des Umfangs der Steuerpflicht / der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift (z. B. werden ausländische Dividenden bei Personenunternehmen zu 40 % steuerfrei gestellt),
 - der Regelungen zum Steuerabzug (z. B. entfaltet der Steuerabzug in den Fällen des § 33 Absatz 3 InvStG keine abgeltende Wirkung) und
 - der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern
- ergeben.
- 37.7 Diese Unterschiede auf der Anlegerebene hat der Spezial-Investmentfonds dadurch zu berücksichtigen, dass er nur solche Ertragsarten zusammenfasst, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben. Nicht zulässig ist es, wenn der Spezial-Investmentfonds die Erträge ohne Quellensteuerbelastung, mit tatsächlicher Quellensteuerbelastung und mit fiktiver Quellensteuerbelastung zusam-

menfasst, da die gesonderte Betrachtung für die Höchstbetragsberechnung der ausländischen Quellensteuer erforderlich ist.

- 37.8 § 37 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt klar, dass bei einer Gliederung insbesondere folgende Einkünfte und Besteuerungsgrundlagen gesondert auszuweisen sind:
- steuerbefreite Beteiligungseinkünfte und inländische Immobilienerträge (§ 42 InvStG),
 - steuerbefreite Einkünfte aufgrund von DBA, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung (§ 43 InvStG),
 - Zinsschranke (§ 46 InvStG),
 - Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer (§ 47 InvStG) einschließlich der Untergliederung in nicht quellensteuerbelastete, mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete und fiktiv quellensteuerbelastete Erträge (Rz. 40.38).
- 37.9 Nach § 37 InvStG ergeben sich für die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds damit die in der Anlage 1 dargestellten Ertragskategorien. Die Einnahmen des Spezial-Investmentfonds sind bei der Ertragsermittlung getrennt nach den einzelnen Ertragskategorien zu erfassen. Anschließend erfolgt die Zuordnung der Werbungskosten gemäß den Vorgaben des §§ 39 und 40 InvStG sowie die Verlustverrechnung gemäß § 41 InvStG. Nach Ermittlung der Einkünfte erfolgt dann ein entsprechender Ausweis gegliedert nach den einzelnen Ertragskategorien in der Feststellungserklärung.
- 37.10 Für Geschäftsjahre eines Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn für die Verlustverrechnung nach § 41 InvStG sowie für die Anrechnung und den Abzug von ausländischen Steuern nach § 47 InvStG eine von diesem Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Zusammenfassung von Erträgen ohne Quellensteuerbelastung, mit tatsächlicher Quellensteuerbelastung und mit fiktiver Quellensteuerbelastung einer Ertragskategorie vorgenommen wird. Die Zusammenfassung hat für die Verlustverrechnung nach § 41 InvStG und die Anrechnung bzw. den Abzug von ausländischen Steuern nach § 47 InvStG einheitlich zu erfolgen. Unzulässig ist insbesondere eine Zusammenfassung, bei der für die Ermittlung der ausgeschütteten Erträge i. S. d. § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 35 Absatz 1 InvStG oder der ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 34 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 und 5 InvStG die Erträge ohne Quellensteuerbelastung, mit tatsächlicher Quellensteuerbelastung und mit fiktiver Quellensteuerbelastung einer Ertragskategorie zusammengefasst werden und die hierbei nach § 41 Absatz 1 InvStG bereits ausgeglichenen negativen Erträge nochmals als nicht ausgeglichene negative Erträge nach § 41 Absatz 2 InvStG vorgetragen werden.
- 37.11 Eine abweichende Zusammenfassung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn diese einheitlich für alle von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Spezial-Investmentfonds angewendet wird. Eine einmal gewählte abweichende Zusammenfassung ist bis zu einem Wechsel zu der diesem Schreiben entsprechenden Zusammenfassung (vgl. Rzn. 37.5 ff.) unverändert beizubehalten. Wenn eine abweichende Zusammenfassung vorgenommen wird, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft dies der zuständigen Finanz-

behörde schriftlich mitzuteilen und die gewählte Zusammenfassung zu erläutern. Der Wechsel zu der diesem Schreiben entsprechenden Zusammenfassung (vgl. Rzn. 37.5 ff.) ist der zuständigen Finanzbehörde ebenfalls mitzuteilen.

- 37.12 Die Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG, die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus seiner Beteiligung an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds zufließen oder als zugeflossen gelten, sind keine steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge im Sinne von § 36 Absatz 2 InvStG (§ 37 Absatz 2 Satz 2 InvStG, vgl. auch Rz. 36.8).

Daher sind die in der Kategorie 8 der Anlage 1 ausgewiesenen Einkünfte des Ziel-Spezial-Investmentfonds bei (fiktivem) Zufluss auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds separat von dessen originärer Kategorie 8 in Kategorie 8a zu erfassen. Gleiches gilt für die in den Kategorien 9 und 10 des Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgewiesenen Einkünfte, welche bei (fiktivem) Zufluss auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds in den Kategorien 9a bzw. 10a zu erfassen sind.

Ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds hält, hat dessen ausgewiesene Erträge der Kategorien 8a, 9a bzw. 10a bei (fiktivem) Zufluss ebenfalls in Kategorie 8a, 9a bzw. 10a zu erfassen.

Die Gewinne eines Ziel-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, die der Ziel-Spezial-Investmentfonds in der Kategorie 11 ausweist, sind bei (fiktivem) Zufluss beim Dach-Spezial-Investmentfonds in der Kategorie 16 zu erfassen. Die Erträge aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds können daher auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds mit den originären Einnahmen des Dach-Spezial-Investmentfonds in Kategorie 16 verrechnet werden. Gleiches gilt für die in den Kategorien 12, 13 und 14 ausgewiesenen Gewinne des Ziel-Spezial-Investmentfonds, welche bei (fiktivem) Zufluss auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds in den Kategorien 17, 18 bzw. 19 zu erfassen sind. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds hält, hat dessen ausgewiesenen Erträge der Kategorie 16, 17, 18 bzw. 19 bei (fiktivem) Zufluss ebenfalls in Kategorie 16, 17, 18 bzw. 19 zu erfassen.

Fußnoten

Rz. 37.9 Sätze 2 bis 4 angefügt und Rz. 37.12 angefügt durch Abschnitt V des BMF-Schreibens vom 15.03.2022,

VV DEU BMF 2022-03-15 IV C 1-S 1980-1/19/10008:024

38. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)

38.1. Zu- und Abflussprinzip (§ 38 Absatz 1 InvStG)

- 38.1 Entsprechend der Rechtslage für Überschusseinkünfte gilt für die Ermittlung der Einkünfte des Spezial-Investmentfonds das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG. Jedoch wird das Prinzip nach § 38 Absatz 2 bis 8 InvStG modifiziert.

- 38.2 Die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds sind bei Zufluss bzw. bei Eintritt der Zuflussfiktion auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zu berücksichtigen. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen zu deren steuerlicher Zusammensetzung vorliegen, ist zunächst eine schätzweise Aufteilung vorzunehmen. Wenn die Informationen vorliegen, sind die Schätzwerte zu korrigieren.

38.2. Dividenden (§ 38 Absatz 2 InvStG)

- 38.3 Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies ist der erste Tag, an dem die Aktien ohne Dividendenanspruch (Ex Dividende) gehandelt werden (Ex-Tag). Beim Spezial-Investmentfonds stehen die Entstehung des Dividendenanspruchs und der Bewertungskurs der Aktien in einem untrennbaren Verhältnis. Der Dividendenanspruch ist daher erstmals zu dem Bewertungstag des Spezial-Investmentfonds einzustellen, an dem die Aktien erstmals mit dem Kurs Ex Dividende bewertet werden. Maßgebend ist dabei der Tag, für den der Spezial-Investmentfonds bewertet wird (Bewertungstag), und nicht der Tag, an dem die Fondsbewertung durchgeführt wird.

38.4

Beispiel:

Die AG XY schüttet per Ex-Tag 14.10.04 die Dividende aus. Der Kursabschlag erfolgt ebenfalls am 14.10.04. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt am 14.10.04 die Bewertung für den Bewertungstag 13.10.04 mit dem Kurs per 13.10.04 durch. Der Dividendenanspruch ist in die Bewertung noch nicht einzubeziehen, da der Kurs per 13.10.04 die Dividende noch enthält. Bewertet die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Spezial-Investmentfonds am 14.10.04 oder am 15.10.04 für den Bewertungstag 14.10.04 mit dem Kurs per 14.10.04, wird der Dividendenanspruch eingestellt und die Aktie mit dem Kurs Ex Dividende bewertet.

38.3. Periodengerechte Abgrenzung (§ 38 Absatz 3 InvStG)

- 38.5 Dem Spezial-Investmentfonds zu zahlende Zinsen und Mieteinnahmen sind periodengerecht abzugrenzen. Ebenso abzugrenzen sind angewachsene Ansprüche einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, wenn die Kapitalforderung eine Emissionsrendite hat oder bei ihr das Stammrecht und der Zinsschein getrennt wurden, sowie angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio. Die abgegrenzten Zinsen, angewachsenen Ansprüche und Mieten gelten als zugeflossen.

- 38.6 Der Ansatz der angewachsenen Ansprüche erfolgt auf Grundlage der Emissionsrendite, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist; ansonsten ist die Marktrendite anzusetzen.
- Eine Emissionsrendite ist in jedem Falle dann „leicht und eindeutig ermittelbar“, wenn im Zeitpunkt der Emission die für die Bestimmung der Emissionsrendite notwendigen Informationen insbesondere durch Informationen von Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) verfügbar sind. Sollten die notwendigen Informationen im Zeitpunkt der Emission weder vom Emittenten veröffentlicht noch bei Finanzinformationsdienstleistern verfügbar sein und erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht werden,

wird es nicht beanstandet, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Abgrenzung mit der Markttrendite bis zur Endfälligkeit fortgeführt wird, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft dauerhaft so verfährt.

- 38.7 Es wird zudem nicht beanstandet, wenn bei Neu-Emissionen aufgrund nicht vorliegender Daten eines Finanzinformationsdienstleisters die Markttrendite angesetzt wird, diese bis zu einer Bereitstellung der für die Emissionsrenditenberechnung notwendigen Daten beibehalten wird und ab diesem Zeitpunkt eine Abgrenzung nach der Emissionsrendite erfolgt, sofern die Datenbereitstellung innerhalb von drei Monaten nach Emission erfolgt.
- 38.8 Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Emissionsrendite (beispielsweise für abgetrennte Zinsscheine) durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft anhand plausibler und nachvollziehbarer Parameter sowie sachgerechter Methoden selbst ermittelt wird. Hierbei kann insbesondere auf nahe an der Emission liegende Marktwerte des fraglichen Papiers abgestellt werden.
- 38.9 § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG enthält im Gegensatz zur Rechtslage bis einschließlich 2017 eine Abgrenzungspflicht für Zinsen aus Schuldverschreibungen, bei denen das Stammrecht und der Zinskupon getrennt wurden. Damit werden ab 2018 nachträglich „hergestellte“ Nullkuponanleihen (Zero-Bonds) genauso wie originäre Nullkuponanleihen behandelt.
- 38.10 Bewegte sich die Differenz zwischen dem niedrigeren Emissionsbetrag und dem höheren Rücknahmewert bei Fälligkeit innerhalb der im BMF-Schreiben vom 24. November 1986 (BStBl I S. 539) dargestellten Grenzen (Feinabstimmungsabschlag), konnte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2004 eine periodengerechte Abgrenzung angewachsener Ansprüche bis zum 31. Dezember 2017 unterbleiben. Ab dem 1. Januar 2018 entfällt diese Ausnahmeregelung.
- 38.11 Bei vor 2018 emittierten Nullkuponanleihen und Kapitalforderungen, die mit einem fixen oder variablen Kupon ausgestattet sind, aber ein Agio/Disagio bei Emission (z. B. zur Feinabstimmung) aufweisen, und bei denen bis Ende 2017 keine Emissionsrenditeabgrenzung vorzunehmen war, hat entweder
- a) bei vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Emissionsrenditeabgrenzung anhand der Entwicklung der Zinskurve ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen oder
 - b) bei nicht vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Markttrenditeabgrenzung startend mit dem Preis der Kapitalforderung ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen.
- 38.12 Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Umsatzsteuer (sowohl für die Ermittlung der Einnahmen als auch der Werbungskosten) nach den Regeln des Betriebsvermögensvergleichs behandelt wird.

38.3a. **Ausnahme von der periodengerechten Abgrenzung bei ungewissem Zufluss**

- 38.12a Auf die periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen nach § 38 Absatz 2 und 3 InvStG kann verzichtet werden, wenn
- aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation wie beispielsweise der Sanktionen gegen Russland unklar ist, ob und wann der Spezial-Investmentfonds über diese Einnahmen tatsächlich verfügen kann,
 - diese Einnahmen daher im investmentrechtlichen Jahresabschluss und im Rücknahmepreis nicht erfasst werden, und
 - der Abschlussprüfer des Spezial-Investmentfonds über diese Vorgehensweise informiert wurde und dies im Rahmen der Abschlussprüfung zu keiner diesbezüglichen Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt hat.

38.4. Periodengerechte Abgrenzung von Werbungskosten (§ 38 Absatz 4 InvStG)

- 38.13 Werbungskosten können ebenfalls auch für Zwecke des Investmentsteuergesetzes unter Übernahme des Vorgehens bei der Vermögensrechnung periodengerecht abgegrenzt werden. Sie müssen dann aber im folgenden Geschäftsjahr tatsächlich abfließen. Ist dies nicht der Fall, gelten die abgegrenzten Werbungskosten nicht als abgeflossen und die erklärten und festgestellten Besteuerungsgrundlagen sind für das Geschäftsjahr, in dem die abgegrenzten Werbungskosten zu Unrecht abgezogen worden sind, zu korrigieren.
- 38.14 Durch das zeitliche Vorziehen der Einnahmen bzw. Werbungskosten vor den tatsächlichen Zufluss bzw. Abfluss soll sich die materielle Behandlung insgesamt nicht ändern.
- 38.15 Weichen die im Folgejahr tatsächlich abgeflossenen Werbungskosten von den periodengerecht abgegrenzten Werbungskosten aufgrund einer Veränderung des Wechselkurses ab, so ist der Differenzbetrag im Jahr des Abflusses zu erfassen. Eine rückwirkende Korrektur im Jahr der Abgrenzung kann insoweit unterbleiben.

- 38.16 Beispiel:
*Werbungskosten i. H. v. 10.000 US-Dollar werden bereits zu-
treffend in 01 erfasst, sie fließen aber erst in 02 ab. Im Zeit-
punkt der Erfassung in 01 besteht folgendes Währungskurs-
verhältnis: 1 USD = 1 €; im Zeitpunkt des Abflusses besteht
folgendes Währungskursverhältnis: 1 USD = 0,80 €. In 01 wer-
den zwar 10.000 € als Werbungskosten berücksichtigt, der
Kursverfall der Fremdwährung in 02 führt aber zu einer Kür-
zung der Werbungskosten i. H. v. 2.000 € in 02.*

**38.5. Gewinnanteile aus Personengesellschaften (§ 38 Absatz 5 In-
vStG)**

a. Zeitliche Erfassung

- 38.17 Die Gewinnanteile des Spezial-Investmentfonds aus der Beteiligung an einer Personenge-
sellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der
Personengesellschaft endet. Dies gilt auch für Überschussanteile aus der Beteiligung an

einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Verluste aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind ebenfalls zum Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft zu berücksichtigen, soweit nicht in direkter oder entsprechender Anwendung ertragsteuerlicher Verlustverrechnungsnormen (z. B. § 2a und § 15a EStG) ihre Berücksichtigung ausgeschlossen ist. Im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres und einer Erstellung einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung für das Kalenderjahr aus steuerlichen Gründen kann die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung für die Ermittlung der Erträge des Spezial-Investmentfonds herangezogen werden. Eine separate Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses zum Wirtschaftsjahresende der Personengesellschaft ist nicht erforderlich.

b. Umfang des Gewinns aus Personengesellschaften

- 38.18 Für die Beteiligung des Spezial-Investmentfonds an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften gelten die Mitunternehmerregeln des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG ungeachtet der Zulässigkeit von Darlehen des Spezial-Investmentfonds an die Personengesellschaft nach dem KAGB.

38.6. Bond-Stripping (§ 38 Absatz 6 InvStG)

- 38.19 Die Regelungen in § 38 Absatz 6 InvStG richten sich grundsätzlich an den Spezial-Investmentfonds als Inhaber einer Schuldverschreibung, der einen Zinsschein oder eine Zinsforderung (Bogen) von dem Stammrecht (Mantel) abtrennt, nicht jedoch an den Spezial-Investmentfonds als Erwerber eines abgetrennten Zinsscheins oder einer abgetrennten Zinsforderung. Gleichwohl ist in Konstellationen, in denen die Trennung des Mantels und des Bogens zwar nicht durch den Spezial-Investmentfonds selbst erfolgt, sondern z. B. durch einen Dritten, der mit dem Spezial-Investmentfonds zusammenwirkt, die Trennung gegebenenfalls dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen.

38.7. Kapitalforderungen mit Wertpapierlieferung (§ 38 Absatz 7 InvStG)

- 38.20 Wird eine sonstige Kapitalforderung i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, die dem Inhaber das Recht gewährt, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen, oder die dem Emittenten das Recht gewährt, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen (z. B. Wandel-, Umtausch- oder Aktienanleihe), in Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, führt dieser Vorgang zu einer erfolgswirksamen Realisierung. Der gemeine Wert der sonstigen Kapitalforderung stellt im Zeitpunkt des Tausches die Anschaffungskosten der erworbenen Anteile dar, § 38 Absatz 7 Satz 1 InvStG. Eine Veräußerung zu Anschaffungskosten, wie in § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG geregelt, scheidet gemäß § 38 Absatz 7 Satz 2 InvStG aus.

Fußnoten

Nach Rz. 38.12 Überschrift und Rz. 38.12a eingefügt durch Abschnitt XV des BMF-Schreibens vom 24.11.2025,

VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

39. Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)

- 39.1 § 39 Absatz 1 InvStG führt grundsätzlich die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 InvStG 2004 für Spezial-Investmentfonds fort. § 39 Absatz 2 bis 4 InvStG sind neu hinzugetreten.

§ 39 InvStG bestimmt neben § 40 InvStG, welcher Ertragskategorie i. S. d. § 37 InvStG die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Werbungskosten zugeordnet werden.

39.1. Abgrenzung Direktkosten und Allgemeinkosten (§ 39 Absatz 1 InvStG)

- 39.2 § 39 Absatz 1 InvStG regelt wie bislang § 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2004 die Unterscheidung der auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen gesamten Werbungskosten in Direktkosten und Allgemeinkosten. Direktkosten sind Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen. Die übrigen Werbungskosten, die keine Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG sind, sind Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG. Zu weitergehenden Ausführungen zum Abzug der Allgemeinkosten siehe Tz. 40.

a. Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

- 39.3 Die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, sind zu ermitteln und diesen Einnahmen direkt zuzuordnen. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist zu bejahen, wenn die Werbungskosten ausschließlich durch bestimmte Einnahmen veranlasst sind (Veranlassungsprinzip). Maßgebend ist das „auslösende Moment“ für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn (BFH-Urteil vom 9. April 2014, I R 52/12, BStBl II S. 861). Ein solcher Veranlassungszusammenhang liegt vor, wenn die Aufwendungen nach ihrer Entstehung und Zweckbestimmung so eng mit der Einnahme verbunden sind, dass die Aufwendungen ursächlich und unmittelbar auf dieses die Einnahme betreffende Ereignis, zurückzuführen sind (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2004, I R 11/03, BStBl 2005 II S. 581). Dies erfordert eine klar abgrenzbare Verknüpfung zwischen der Einnahme und den Aufwendungen im Sinne eines unlösbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs (BFH vom 9. November 1976, VI R 139/74, BStBl 1977 II S. 207).
- 39.4 Ob Vergütungen bzw. Verwaltungsgebühren, die abhängig vom erzielten Erfolg von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Spezial-Investmentfonds berechnet werden (sog. Performance Fee), unmittelbare Werbungskosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind, hängt von dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalls ab. Knüpft z. B. die Performance Fee an die Gesamtentwicklung des verwalteten Vermögens an, liegen grundsätzlich Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG vor (BFH-Urteil vom 30. Januar 2018, VIII R 20/14, BStBl II S. 487).
- 39.5 Das bisherige Wahlrecht nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 wurde aufgehoben. Ein Abzug ausländischer Steuer scheidet auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 10 Nummer 2 KStG) aus. Auf Ebene des Anlegers ist die ausländische Steuer

nach § 47 Absatz 1 InvStG anzurechnen oder bei der Ermittlung der Einkünfte des Anlegers nach § 47 Absatz 4 InvStG i. V. m. § 34c EStG abziehen.

b. Ermittlung von Netto-Erträgen

- 39.6 Der Spezial-Investmentfonds muss nach § 39 Absatz 1 InvStG Netto-Erträge durch Abzug der direkten Werbungskosten von den jeweiligen Einnahmen, zu denen ein Veranlassungszusammenhang besteht, ermitteln. Dies gilt auch für Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Nach § 37 Satz 1 InvStG ermittelt der Spezial-Investmentfonds seine Einkünfte entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG. Dies schließt die Anwendung von § 3c Absatz 1 EStG mit ein.

39.7

Beispiel:

Aufgewendete Zinsen für die Finanzierung der Anschaffung einer ausländischen Immobilie mindern gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG als Direktkosten die mit ihnen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Mieterträgen aus der ausländischen Immobilie, die auf Grund von DBA im Inland von der Besteuerung frei zu stellen sind.

c. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung

- 39.8 Zu den Direktkosten des Spezial-Investmentfonds gehören auch AfA oder AfS. Höchstens sind die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter zulässt. AfA oder AfS können nur bei der Ermittlung der Einkünfte auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden.
- 39.9 Schüttet der Spezial-Investmentfonds die aus der AfA oder AfS resultierende Liquidität während der Besitzzeit als Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG aus, ist zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile der Gewinn um die während der Besitzzeit zugeflossenen Absetzungsbeträge zu erhöhen (§ 49 Absatz 3 Satz 4 InvStG). Bilanzierende Anleger haben hierfür bereits während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entsprechende passive Ausgleichsposten in der Bilanz zu bilden (Rzn. 35.22 ff. und 49.43).

39.2. Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 39 Absatz 2 InvStG)

- 39.10 Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 InvStG dürfen die Direktkosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen, nur von den letztgenannten Einnahmen abgezogen werden. Durch diese Zuordnung wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit der Direktanlage erreicht (BT-Drs. 18/8045, S. 9 f.). Zudem wird nach den DBA regelmäßig die Besteuerung der Dividenden und ihnen gleichgestellten Einnahmen im Quellenstaat auf einen am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzt. Liegen keine Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor oder sind die Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG niedriger als die Werbungskosten, hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden (§ 39 Absatz 2 Satz 2 InvStG).

a. Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG

- 39.11 Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien. Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien.
- 39.12 Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 InvStG aus, erfolgt die Zuordnung der Direktkosten ebenfalls nach § 39 InvStG. Denn der Spezial-Investmentfonds erzielt auch bei ausgeübter Transparenzoption bei einer ggf. erst in der Zukunft stattfindenden Veräußerung der betreffenden Aktien oder sonstigen Kapitalbeteiligungen eigene Einnahmen.

b. Verlustvorträge

- 39.13 Die Verlustvorträge (Rz 39.10) sind in den folgenden Geschäftsjahren von den positiven Erträgen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG in Abzug zu bringen (siehe § 41 Absatz 2 InvStG). Ein Verlustrücktrag kommt nicht in Betracht.

39.3. Kopplungsgeschäfte (§ 39 Absatz 3 InvStG)

- 39.14 Nach § 39 Absatz 3 InvStG sind Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG regelt den Abzug von Werbungskosten bei Vorliegen von Kopplungsgeschäften.

a. Beschreibung von Kopplungsgeschäften

- 39.15 Kopplungsgeschäfte können insbesondere gegenläufige Geschäfte mit Aktien und/oder Finanzderivaten sein, bei denen mittels Termingeschäften auf Aktien - losgelöst von der Entwicklung des Marktpreises - Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen (Basis- und Sicherungsgeschäft).
Rein wirtschaftlich betrachtet sind diese gegenläufigen Geschäfte wenig sinnvoll, weil in der Regel nur eine geringe Geldmarktrendite erzielt werden kann, die kaum die Gebühren für die Transaktionen übersteigt. Kopplungsgeschäfte zielen darauf ab, dass Kapitalgesellschaften als Anleger des Spezial-Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Durch die Gestaltung soll Verlustverrechnungspotential geschaffen werden, um anderweitige steuerpflichtige Gewinne der anlegenden Kapitalgesellschaft der Besteuerung zu entziehen.

b. Abzug der Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten

- 39.16 Der für den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang vorausgesetzte Veranlassungszusammenhang (Rzn. 39.3 ff.) resultiert in der Regel aus einer risikominimierten Rendite aus dem Aktientransaktionsgeschäft (Rz. 39.15).

- 39.17 Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds verkauft im Rahmen eines Termingeschäfts (sog. Forward) am 15.5. die A-Aktie zu einem Preis von 100 € an die B-Bank. Die Verpflichtungen aus dem Forward sind zum 30.6. zu erfüllen. Dem Spezial-Investmentfonds wird das Recht eingeräumt, anstatt der tatsächlichen Lieferung der A-Aktie (physisches Settlement) einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis von 100 € (sog. Basispreis) und dem tatsächlichen Börsenpreis am 30.6. zu zahlen (sog. Differenz- oder Barausgleich = Cash-Settlement). Gleichzeitig erwirbt der Spezial-Investmentfonds am 15.5. von der C-Bank eine Option, die das Recht beinhaltet, am 30.6. entweder die A-Aktie oder eine Zahlung in Höhe des Wertes der A-Aktie zu erhalten (sog. Zero-Strike-Call-Option mit einem Basispreis von 0,01 €). Für die Zero-Strike-Call-Option zahlt der Spezial-Investmentfonds 100 € an die C-Bank.

Variante 1:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 120 €. Der Spezial-Investmentfonds übt sein Wahlrecht aus der Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich die A-Aktie von der C-Bank liefern lässt. Anschließend verkauft der Spezial-Investmentfonds die A-Aktie an der Börse zum aktuellen Kurs von 120 € und erzielt dabei einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €. Seine Verpflichtungen aus dem Forward erfüllt der Spezial-Investmentfonds dadurch, dass er einen Differenzausgleich i. H. v. 20 € an die B-Bank zahlt, mithin erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Verlust aus einem Termingeschäft i. H. v. 20 €.

Variante 2:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 80 €. Der Spezial-Investmentfonds übt seine Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich den aktuellen Wert der A-Aktie i. H. v. 80 € von der C-Bank auszahlen lässt. Gegenüber den Anschaffungskosten von 100 € erzielt er dadurch einen Verlust aus der Zero-Strike-Call-Option i. H. v. 20 €. Anschließend erwirbt der Spezial-Investmentfonds an der Börse eine A-Aktie zum Preis von 80 € und liefert diese im Rahmen des Forwards zu einem Preis von 100 € an die B-Bank. Dadurch erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €.

- 39.18 § 39 Absatz 3 InvStG setzt nicht voraus, dass Vertragsgegenstand des Kopplungsgeschäftes die gleiche Aktiengattung ist. § 39 Absatz 3 InvStG gelangt auch dann zur Anwendung, wenn das Kopplungsgeschäft unterschiedliche Aktiengattungen oder eine oder mehrere Gesamtheiten von Aktiengattungen (sog. Aktienkörbe) erfasst. Maßgebend für die Anwendung von § 39 Absatz 3 InvStG ist allein, dass der Spezial-Investmentfonds Verluste aus einem Finanzderivat und Gewinne aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG setzt insoweit einen subjektiven Willen, also die Absicht, künstliche Verluste zu erzeugen, voraus. Auf diese Zweckbestimmung kann aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden (objektiver Wille).
- 39.19 Liegen ein Verlust aus einem Finanzderivat und ein Gewinn aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung vor, ist der Verlust aus dem Finanzderivat als Direktkosten bei dem damit in Zusammenhang stehenden Aktienveräußerungsgewinn abzuziehen. Die Verluste aus Finanzderivaten verlieren den Charakter als eigenständig zu betrachtende Ertragsart. Sie sind als Werbungskosten der Ertragsart „Aktienveräußerungsgewinne“ zuzuordnen.

Übersteigt der Verlust aus einem Finanzderivat den Gewinn aus einer Aktienveräußerung, so hat der Spezial-Investmentfonds diese mit anderen Gewinnen aus Aktienveräußerungen

auszugleichen oder, sofern dies nicht möglich ist, einen Verlustvortrag zu bilden. Der vorge-
tragene Verlust kann mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen der Folgejahre verrechnet
werden. Dagegen dürfen die Verluste aus Finanzderivaten, die im Zusammenhang mit
Aktienveräußerungsgewinnen stehen, nicht mit positiven Erträgen aus anderen Finanzderi-
vaten verrechnet werden.

- 39.20 Von den von § 39 Absatz 3 InvStG erfassten Kopplungsgeschäften sind isoliert vereinbarte
Aktien- und Termingeschäfte abzugrenzen. Bei isoliert vereinbarten Aktien- und Terminge-
schäften tritt nach der jeweiligen individuellen Gestaltung ein spekulatives Element, d. h. die
Risikotragung einer zukünftigen Wertentwicklung der Aktie, in den Vordergrund.

39.4. Abzug übriger Direktkosten (§ 39 Absatz 4 InvStG)

- 39.21 Die nach der Zuordnung nach § 39 Absatz 2 und 3 InvStG verbleibenden Direktkosten sind
nach § 39 Absatz 4 InvStG von den jeweiligen mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen
Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen. Mithin sind die Direktkosten, die weder
den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder den Einnahmen nach § 20 Absatz 2
Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen sind noch Verluste aus Finanzderivaten sind, von den
jeweiligen übrigen Einnahmen abzuziehen. § 39 Absatz 4 InvStG ist subsidiär gegenüber § 39
Absatz 2 und 3 InvStG.

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 18.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:022

40. Abzug der Allgemeinkosten (§ 40 InvStG)

- 40.1 § 40 InvStG führt grundsätzlich die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Allgemein-
kosten nach § 3 Absatz 3 Satz 3 bis 9 InvStG 2004 fort. Die Regelungen in § 40 Absatz 4
InvStG weichen dabei von den bis Ende 2017 geltenden Vorschriften ab, um die prakti-
sche Umsetzung der Werbungskostenaufteilung in der Form zu erleichtern, dass insbe-
sondere im Falle von negativen Einnahmen oder Verlusten im vorangegangenen Ge-
schäftsjahr ein pauschaler Aufteilungsmaßstab gesetzlich vorgegeben wird.

40.1. Aufteilung der Allgemeinkosten

- 40.2 Die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG erfolgt durch ein pauschales
Berechnungssystem. Für die Aufteilung dieser Kosten wird im Gegensatz zu der Zuord-
nung von Direktkosten nicht auf den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der
Allgemeinkosten mit bestimmten Einnahmen abgestellt.
- 40.3 Durch die Anwendung von mehrstufigen Verhältnisrechnungen werden die Allgemein-
kosten wie folgt aufgeteilt/zugeordnet:

1. Ebene Aufteilung zwischen den nach § 43 Absatz 1 InvStG aufgrund eines DBA steuerbefreiten Einkünften und allen übrigen Einkünften.
2. Ebene Aufteilung innerhalb der beiden Kategorien der 1. Ebene auf laufende Einnahmen und sonstige Gewinne.
3. Ebene Zuordnung innerhalb der laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne der 2. Ebene auf die entsprechend den steuerlichen Wirkungen beim Anleger gegliederten Einnahmen und Gewinne (§ 37 InvStG).

Innerhalb der jeweiligen Ebene kommen dabei unterschiedliche Verhältnissrechnungen zur Anwendung.

40.2. 1. Ebene: Aufteilung nach Vermögensgesichtspunkten (§ 40 Absatz 1 InvStG)

- 40.4 Innerhalb der 1. Ebene erfolgt die Aufteilung der Allgemeinkosten zwischen den nach § 43 Absatz 1 InvStG abkommensrechtlich steuerbefreiten Einkünften (Rzn. 40.5 ff.) und allen übrigen Einkünften des Spezial-Investmentfonds nach Vermögensgesichtspunkten.
- a. Abkommensrechtlich steuerbefreite Einkünfte (§ 43 Absatz 1 InvStG)
- 40.5 Auf der 1. Ebene werden die Allgemeinkosten den abkommensrechtlich steuerbefreiten ausländischen Einkünften nach § 43 Absatz 1 InvStG zugeordnet.
- 40.6 Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat.
- 40.7 Eine sich aus einem DBA ergebende Steuerbefreiung für die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Dividenden und andere Gewinnausschüttungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sowie Investorerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG ist nach § 43 Absatz 1 Satz 2 InvStG nicht anzuwenden.
- 40.8 Eine Ausnahme von § 43 Absatz 1 Satz 2 InvStG ergibt sich, wenn es sich um Dividenden und andere Gewinnausschüttungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG handelt, die von einer Gesellschaft i. S. d. § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ausgeschüttet werden. Dies sind ausländische Immobilien-Gesellschaften, ausländische ÖPP-Projektgesellschaften und ausländische Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien gerichtet ist. Die Freistellung wird in diesen Fällen jedoch nur gewährt, soweit der Anleger auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem DBA erfüllt und die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem DBA erfüllt.

b. Aufteilungsmaßstab

- 40.9 Als Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung ist auf das durchschnittliche Vermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle der nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünfte ist (Quellvermögen), zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres abzustellen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Zugrunde zu legen sind dabei die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 1 Satz 3 InvStG).
- 40.10 Das Quell- und das Gesamtvermögen ist jeweils das Nettovermögen, wenn die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Verwaltungsvergütung nach dem Nettovermögen berechnet wird (Regelfall), ansonsten ist es das Bruttovermögen. Bei Spezial- Investmentfonds, die nicht in Immobilien investieren, kann aus Vereinfachungsgründen stets das Quell- und Gesamtvermögen als Nettovermögen angesehen werden.
- 40.11 Von dem Quell- und dem Gesamtvermögen sind jeweils die damit im Zusammenhang stehenden Schulden abzuziehen.
- 40.12 Aufgrund bestehender DBA können bei Immobilien die laufenden Einnahmen steuerbefreit sein, während die Gewinne aus der Veräußerung der gleichen Immobilien nicht steuerbefreit sind. Es wird deshalb nicht beanstandet, wenn Vermögen, welches sowohl Quelle von DBA-steuerbefreiten Einkünften als auch Quelle von nicht DBA-steuerbefreiten Einkünften ist/sein kann, zur Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 1. Ebene dem übrigen Quellvermögen zugerechnet wird.
- 40.13 Maßgebend für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 1 InvStG ist das durchschnittliche Quellvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die gesetzliche Regelung fordert zur Aufteilung der Allgemeinkosten keinen Zusammenhang mit Einnahmen. D. h. es genügt, dass aus dem Quellvermögen im vorangegangenen Geschäftsjahr steuerbefreite Einkünfte i. S. d. § 43 Absatz 1 InvStG hätten erzielt werden können.
- 40.14 Für die Bestimmung des in das durchschnittliche Quellvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzubeziehenden Vermögens, das Quelle der nach § 43 Absatz 1 Satz 3 InvStG steuerbefreiten Einkünfte ist, sind die Ausführungen in Rz. 40.8 zu beachten.

40.15

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S hält die A-GmbH 95 % der Anteile; die übrigen 5 % der Anteile hält die B-GmbH. S ist alleiniger Gesellschafter einer Immobilien-Gesellschaft mit einem durchschnittlichen Wert von 1.000.000 €, die ihren Sitz im Staat X hat. Das DBA mit dem Staat X sieht eine Steuerfreiheit von Dividenden ab einer Schachtelbeteiligung von 10 % vor.

Die B-GmbH erfüllt zwar die persönlichen Voraussetzungen für eine DBA-Freistellung, jedoch mangelt es bei der B-GmbH an einer ausreichenden rechnerischen Beteiligung am Kapital der Immobilien-Gesellschaft für eine solche. Daraus folgt, dass für die B-GmbH insoweit § 43 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InvStG nicht erfüllt ist. Für die

A-GmbH hat 5 aus dieser Immobilien-Gesellschaft ein Quellvermögen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr für DBA steuerbefreite Einkünfte im Sinne der §§ 40 Absatz 1 i. V. m. 43 Absatz 1 InvStG in Höhe von 1.000.000 € x 95 % = 950.000 € zu berücksichtigen.

c. Verbleibende Allgemeinkosten

- 40.16 Die den nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünften nicht zugeordneten Allgemeinkosten entfallen auf alle übrigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds.

40.3. 2. Ebene: Aufteilung nach laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen (§ 40 Absatz 2 und 3 InvStG)

- 40.17 Nach Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 1. Ebene (Rzn. 40.4 ff.) auf
- a) nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreite Einkünfte und
 - b) alle übrigen Einkünfte
- sind die zugeordneten Allgemeinkosten jeweils innerhalb der beiden Ertragstypen der Buchstaben a und b auf laufende Einnahmen und sonstige Gewinne aufzuteilen.
- 40.18 Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits. Ist ein Saldo null, dann ist er als positiver Saldo anzusehen.
- 40.19 Auf dieser Ebene werden damit zwei Elemente bedeutsam: zum einen die Definition der laufenden Einnahmen und der sonstigen Gewinne und zum anderen die Bestimmung der einzelnen positiven bzw. negativen Salden der jeweiligen Ertragsarten.
- 40.20 Die Unterscheidung in laufende Einnahmen und sonstige Gewinne ist erforderlich, um eine sachgerechte anteilige Berücksichtigung der Allgemeinkosten bei den Erträgen, die für eine ausschüttungsgleiche Zurechnung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG beim Anleger in Frage kommen, zu erreichen. Ob diese Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden, ist unerheblich. Denn in beiden Fällen ist eine zeitnahe Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen - und eben auch der Werbungskosten - gewährleistet.
- a. Keine Berücksichtigung von Direktkosten bei der Saldenbestimmung
- 40.21 Laufende Einnahmen und sonstige Gewinne sind grundsätzlich Bruttogrößen. Das heißt, für die Saldenbestimmung ist in der Regel der tatsächlich zugeflossene Betrag maßgebend. Werbungskosten bleiben dagegen bei der Ermittlung der Höhe der laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne für die Verhältnisrechnung grundsätzlich unberücksichtigt.
- 40.22 Ausnahmen davon ergeben sich daraus, dass bei der Einkünfteermittlung eines Spezial-Investmentfonds die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG und § 23 Absatz 3 EStG anzuwenden sind. Danach sind insbesondere bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten und die Transaktionskosten abzuziehen. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Immobilien sind die um die steuerliche AfA reduzierten Anschaffungskosten anzusetzen.

40.23 Soweit bei Fondsbuchhaltungssystemen derzeit über die Fälle der Rz. 40.22 hinaus die Direktkosten sofort bei den jeweiligen Einnahmen abgezogen werden, wird dies für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, nicht beanstandet.

b. Laufende Einnahmen (§ 40 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

40.24 Die Einnahmen aus den in § 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG genannten Ertragsarten gehören zu den laufenden Einnahmen, d. h.:

1. Kapitalerträge nach § 20 EStG mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge,
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Erträge.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 4 InvStG 2004 (Rzn. 56.3 ff.), die einem Spezial-Investmentfonds als Anleger zugerechnet werden, für die Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten nicht als laufende Einnahmen berücksichtigt werden.

40.24a Die Spezial-Investmenterträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG gehören beim Dach-Spezial-Investmentfonds zu den laufenden Einnahmen.

c. Sonstige Gewinne (§ 40 Absatz 2 Satz 3 InvStG)

40.25 Die Einnahmen und Gewinne aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG gehören zu den sonstigen Gewinnen, d. h.:

1. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG,
2. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 EStG; ausgenommen sind Erträge aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme nach Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 EStG bestimmt, und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen.

d. Aufteilungsmaßstab

40.26 Die Aufteilung der Allgemeinkosten erfolgt auf der 2. Ebene nach dem Verhältnis der positiven Salden, die zu den laufenden Einnahmen gehören (Rz. 40.24) einerseits und der positiven Salden, die zu den sonstigen Gewinnen gehören (Rz. 40.25) andererseits. Dabei sind jeweils die Salden des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Negative Salden von einzelnen laufenden Einnahmen oder von einzelnen sonstigen Gewinnen bleiben bei der Verhältnisrechnung außer Ansatz, da § 40 Absatz 3 Satz 1 InvStG nur auf die positiven Salden abstellt.

40.27 Für die Zwecke des Aufteilungsmaßstabs der 2. Ebene ist grundsätzlich eine über die Ertragskategorien nach § 37 InvStG hinausgehende detailliertere Betrachtung der laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne vorzunehmen. D. h. unterschiedliche Arten von laufenden Einnahmen und von sonstigen Gewinnen sind grundsätzlich nicht zusammen-

zufassen (siehe Beispiel in Rz. 40.29 und 40.30). Als Ausnahme hiervon ist es zulässig, wenn die laufenden Einnahmen und die sonstigen Gewinne jeweils nach den Ertragskategorien nach § 37 InvStG zusammengefasst werden (siehe Lösung in Rz. 40.31). Bei einer Zusammenfassung nach Ertragskategorien nach § 37 InvStG bleiben bei der Verhältnissrechnung negative Ertragskategorien außer Ansatz (siehe auch Rz. 40.26).

40.27a Für Zwecke des Aufteilungsmaßstabes der 2. Ebene wird es für die Kategorien 8 und 9 oder 8a und 9a der Anlage 1 bei der Saldenbildung nach § 40 Absatz 3 InvStG nicht beanstandet, wenn bei unterschiedlichen Anlegerarten i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG einheitlich auf Körperschaften i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG abgestellt wird.

40.28 Für Geschäftsjahre von Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, wird es nicht beanstandet, wenn sämtliche Ertragsarten der laufenden Einnahmen und sämtliche Ertragsarten der sonstigen Gewinne zu jeweils einem Gesamtsaldo aufaddiert werden und dabei negative Ertragsarten mindernd berücksichtigt werden (siehe Lösung in Rz. 40.32).

40.29

Beispiel

Der Spezial-Investmentfonds S erzielt folgende Einnahmen:

- Negative Zinsen (Überhang von gezahlten Stückzinsen):	- 700.000 €
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung einer inländischen Immobilie (S ist nach § 33 Absatz 1 InvStG steuerbefreit bzw. erhebt Kapitalertragsteuer)	600.000 €
- REIT-Dividenden (nicht vorbelastet)	1.000.000 €
- Stillhalterprämien	900.000 €
- Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen an sonstigen Investmentfonds ohne Teilfreistellung	- 500.000 €
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds	1.600.000 €

(Aus Vereinfachungsgründen enthält das Beispiel keine nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten laufenden Einnahmen und keine nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten sonstigen Gewinne. Für diese beiden Ertragstypen wäre ein geson-

40.30

derter Aufteilungsmaßstab zu ermitteln.)

Lösung (detaillierte Aufteilung über Ertragskategorien hinaus):

(1) Salden der laufenden Einnahmen

- Negative Zinsen bleiben als negativer Saldo unberücksichtigt	0 €
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	600.000 €
- nicht vorbelastete REIT-Dividenden	1.000.000 €
= Gesamtsaldo der laufenden Einnahmen	1.600.000 €

(2) Salden der sonstigen Gewinne

- Stillhalterprämien	900.000 €
- Veräußerungsverluste aus Investmentfonds ohne Teilfreistellung bleiben als negativer Saldo unberücksichtigt	0 €
- Veräußerungsgewinne aus Aktienfonds	1.600.000 €
= Gesamtsaldo der sonstigen Gewinne	2.500.000 €

40.31

(3) Aufteilungs-
maßstab

- Die Summe der beiden Gesamtsalden beträgt
 $1.600.000 \text{ €} + 2.500.000 \text{ €} = 4.100.000 \text{ €}.$
- Auf die laufenden Einnahmen entfallen
 $1.600.000 / 4.100.000 = 39,02 \%$ der (nach Aufteilung auf Ebene 1 verbleibenden) Allgemeinkosten.
- Auf die sonstigen Gewinne entfallen
 $2.500.000 / 4.100.000 = 60,98 \%$ der (nach Aufteilung auf Ebene 1 verbleibenden) Allgemeinkosten.

Lösung (auf Basis der Ertrags-
kategorien):

(1) Salden der laufenden
Einnahmen

- Ertragskategorie 1:
Die negativen Zinsen und die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind zu saldieren, so dass ein negativer Saldo der Ertragskategorie 1 von -100.000 € entsteht. Dieser negative Saldo bleibt auf Ebene 2 unberücksichtigt.
- Ertragskategorie 4:

nicht vorbe-	1.000.000
lastete REIT-	€
Dividenden	
= Gesamtsaldo	1.000.000
der laufenden	€
Einnahmen	

(2) Salden der
sonstigen Ge-
winne

- Ertragskate-
gorie 8:

Die Stillhalter- 400.000 €
prämien und
die Veräuße-
rungsverluste
aus

Investment-
fonds ohne
Teilfreistellung
sind zu saldie-
ren.

- Ertragskate-
gorie 11:

Veräußerungs- 1.600.000
gewinne aus €
Aktienfonds

= Gesamtsaldo 2.000.000
der sonstigen €
Gewinne

(3) Aufteilungs-
maßstab

- Die Summe der beiden
Gesamtsalden beträgt
1.000.000 € + 2.000.000 €
= 3.000.000 €.

- Auf die laufenden Einnah-
men entfallen 1.000.000 /
3.000.000 = 33,33 % der
(nach Aufteilung auf Ebe-
ne 1 verbleibenden) Allge-
meinkosten.

- Auf die sonstigen Gewin-
ne entfallen 2.000.000 /
3.000.000 = 66,67 % der
(nach Aufteilung auf Ebe-

40.32

ne 1 verbleibenden) Allgemeinkosten.

Lösung (Bildung von Gesamtsalden mit Verrechnung auch negativer Ertragsarten):

(1) Laufende Einnahmen

- Negative Zinsen	- 700.000 €
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	600.000 €
- Nicht vorbelastete REIT-Dividenden	1.000.000 €
= Gesamtsaldo der laufenden Einnahmen	900.000 €

(2) Sonstige Gewinne

- Stillhalterprämien	900.000 €
- Veräußerungsverluste aus Investmentfonds ohne Teilfreistellung	- 500.000 €
- Veräußerungsgewinne aus Aktienfonds	1.600.000 €
= Gesamtsaldo der sonstigen Gewinne	2.000.000 €

(3) Aufteilungsmaßstab

- Die Summe der beiden Gesamtsalden beträgt 900.000 € + 2.000.000 € = 2.900.000 €.
- Auf die laufenden Einnahmen entfallen 900.000 / 2.900.000 = 31,03 % der (nach Aufteilung auf Ebe-

ne 1 verbleibenden) Allgemeinkosten.

- Auf die sonstigen Gewinne entfallen 2.000.000 / 2.900.000 = 68,97 % der (nach Aufteilung auf Ebene 1 verbleibenden) Allgemeinkosten.

- 40.33 Bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs nach den positiven Salden der vorangegangenen Geschäftsjahre bleiben Gewinn- und Verlustvorträge aus den Vorjahren (§§ 41 und 51 Absatz 1 InvStG) immer unberücksichtigt (§ 40 Absatz 3 Satz 2 InvStG).
- 40.34 Nur soweit im vorangegangenen Geschäftsjahr sämtliche Salden der laufenden Einnahmen oder sämtliche Salden der sonstigen Gewinne negativ waren, erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten auf der 2. Ebene jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 3 Satz 3 InvStG). Für Geschäftsjahre von Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, wird es nicht beanstandet, wenn nur bei dem Fehlen positiver Salden auf beiden Seiten eine hälftige Aufteilung vorgenommen wird.

40.4.

3. Ebene: Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinnen (§ 40 Absatz 4 InvStG)

- 40.35 Nach der Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 2. Ebene werden die Allgemeinkosten den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinnen zugeordnet.
- 40.36 Die Zuordnung der verbleibenden Allgemeinkosten erfolgt nach dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen und Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Negative Einnahmen und Gewinne werden bei dieser Verhältnisrechnung nicht berücksichtigt.
- 40.37 Dabei sind die Einnahmen und Gewinne entsprechend § 37 InvStG nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern. Zur Bestimmung der Ertragskategorien im Einzelnen wird auf die weitergehenden Ausführungen in Tz. 37 verwiesen.
- 40.37a Für Zwecke der Verhältnisrechnung der 3. Ebene gilt Rz. 40.27a hinsichtlich der Kategorien 8 und 9 oder 8a und 9a der Anlage 1 entsprechend.
- 40.38 Sofern Unterkategorien zu bilden sind (z. B. für nicht quellensteuerbelastete, mit anrechenbarere tatsächlicher Quellensteuer belastete und fiktiv quellensteuerbelastete Erträge), sind diese ebenfalls für die Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 3. Ebene als gesonderte Ertragskategorien zu berücksichtigen. Eine Verrechnung zwischen den einzelnen Unterkategorien darf nicht vorgenommen werden. Es wird nicht beanstandet, wenn Unterkategorien unabhängig von den Besteuerungsmerkmalen der Anleger generell gebildet werden.

- 40.39 Wenn die Einnahmen oder Gewinne einer Ertragskategorie i. S. d. § 37 InvStG im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht positiv waren, wird diesen Einnahmen oder Gewinnen vor der Zuordnung nach § 40 Absatz 4 Satz 1 und 2 InvStG jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen auf alle vorhandenen Ertragskategorien rechnerisch auf die einzelne negative Ertragskategorie entfällt (§ 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Ist ein Saldo null, dann ist er als positiver Saldo anzusehen. Die danach verbleibenden Allgemeinkosten sind nach Verhältnisrechnung (§ 40 Absatz 4 Satz 1 und 2 InvStG) den restlichen Ertragskategorien mit jeweils einem positiven Saldo im vorangegangenen Geschäftsjahr zuordnen.

40.40

Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds S hat 30.000 € Allgemeinkosten. S erzielte in dem vorangegangenen Geschäftsjahr in den nachfolgenden drei Ertragskategorien:

(1) Ertragskategorie 8:	
Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG:	100.000 €
(2) Ertragskategorie 10:	
Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren/§ 8b KStG unterliegen:	25.000 €
(3) Ertragskategorie 12:	
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG:	./. 40.000 €

Auf die Ertragskategorie 12 „Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG“ des laufenden Geschäftsjahres entfallen nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG 1/3 der Allgemeinkosten = 10.000 €. Die verbleibenden 20.000 € Allgemeinkosten sind in Höhe von $20.000 \text{ €} \times 100.000 \text{ €} / 125.000 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$ der Ertragskategorie 8 „Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG“ und in Höhe von $20.000 \text{ €} \times 25.000 \text{ €} / 125.000 \text{ €} = 4.000 \text{ €}$ der Ertragskategorie 10 „Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren/§ 8b KStG unterliegen“ zuzuordnen.

40.5 Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen (§ 40 Absatz 5 InvStG)

40.41 Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen, sind ausschließlich den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn diese Allgemeinkosten insgesamt der Unterkategorie der nicht quellensteuerbelasteten Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zugeordnet werden.

40.42 Insbesondere sind für folgende laufende Einnahmen nach § 37 InvStG, die nach der Verhältnisrechnung berechneten Allgemeinkosten gemäß § 40 Absatz 5 InvStG ausschließlich den jeweiligen Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen:

- a) ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen
(ausländische Dividenden ohne Steuerbefreiung nach § 8b KStG),
- b) ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen
(ausländische Dividenden aus Schachtelbeteiligungen an bestimmten Gesellschaften mit Steuerbefreiung nach § 8b KStG),
- c) ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 3 Satz 1 InvStG erfüllen
(ausländische Dividenden aus steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) und
- d) inländische Dividendenerträge, wenn die Transparenzoption (§ 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG) nicht ausgeübt wurde.

In den vorgenannten Ertragskategorien sind die jeweiligen Dividendeneinnahmen - ohne Zuordnung sowohl von Direkt- als auch Allgemeinkosten - ausgewiesen.

40.43 Liegen keine Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor oder sind die Einnahmen niedriger als die Werbungskosten, so hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge gemäß § 41 InvStG zu bilden.

40.6 Aufteilung der Allgemeinkosten bei Entfallen der Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds nach §§ 30 oder 33 InvStG

40.44 Unabhängig von der Steuerpflicht inländischer Beteiligungseinnahmen nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG oder dem Wegfall der Körperschaftsteuerpflicht bei der Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG. Für die Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG gelten bei Ausübung der Transparenzoption die dem Anle-

ger unmittelbar zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen nicht als inländische Beteiligungseinnahmen des Spezial-Investmentfonds. Für Geschäftsjahre von Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, wird es nicht beanstandet, wenn bei ausgeübter Transparenzoption die inländischen Beteiligungseinnahmen für die Zwecke des § 40 InvStG als inländische Beteiligungseinnahmen des Spezial-Investmentfonds angesetzt werden. Rückwirkende Korrekturen der Werbungskostenaufteilung sind nicht vorzunehmen.

- 40.45 Auch beim Entfallen der Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds nach § 33 Absatz 1 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG. Wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG ausübt, sind die den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds unmittelbar zugerechneten inländischen Immobilienerträge für die Zwecke des § 40 InvStG nicht als inländische Beteiligungseinnahmen des Dach-Spezial-Investmentfonds anzusetzen. Die in Rz. 40.44 geregelte Nichtbeanstandung und das dort vorgesehene Absehen von Korrekturen sind entsprechend anzuwenden.
- 40.46 Die Ausführungen in Rzn. 40.44 und 40.45 gelten beim Entfallen der Steuerpflicht für die sonstigen inländischen Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds nach § 30 Absatz 5 bzw. § 33 Absatz 4 InvStG entsprechend.

40.7 Behandlung von Anteilklassen

- 40.47 Die Aufteilung der Allgemeinkosten hat für alle Anteilklassen eines Spezial-Investmentfonds nach einem einheitlichen Maßstab zu erfolgen. Dies bedeutet, dass der Aufteilungsmaßstab auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu berechnen und dieser Aufteilungsmaßstab auf sämtliche Anteilklassen anzuwenden ist. Wenn sich daraus keine wesentlichen Abweichungen ergeben, wird die Finanzverwaltung einen auf Ebene einer einzelnen Anteilklasse berechneten Aufteilungsmaßstab nicht beanstanden. Unterschiede, die sich aufgrund von Geschäften zur Währungsabsicherung verschiedener Anteilklassen ergeben (z. B. befinden sich in einem Spezial-Investmentfonds Wertpapiere, die in US-Dollar notieren, oder eine Anteilklasse notiert in US-Dollar, eine andere in Euro, weshalb hier eine Währungsabsicherung erfolgt), sind keine wesentlichen Abweichungen. Dies gilt für Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten auf allen drei Ebenen.

40.8. Besitzzeitanteilige Zurechnung von Werbungskosten

- 40.48 Bei der Ermittlung der Erträge nach § 35 Absatz 6 und Absatz 7 i. V. m. § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds taggenau zu berücksichtigen. Die Zurechnung der Allgemeinkosten ist anhand der Verhältnisse des Vorjahres, bezogen auf die Werte auf Fondsebene, vorzunehmen. Eine anlegerbezogene Quotenermittlung hinsichtlich der Verhältnisrechnungen gemäß § 40 InvStG ist nicht erforderlich, kann aber vorgenommen werden.

40.9 Quotenermittlung bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 01. Januar 2018 aufgelegt wurden

- 40.49 Für die Quotenermittlung ist bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 aufgelegt wurden, auf die Verhältnisse im letzten regulären Geschäftsjahr abzustellen, das im Jahr 2017 geendet hat. Auf die Verhältnisse in dem nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG für steuerliche Zwecke gebildeten Rumpfgeschäftsjahr kommt es nicht an.
- 40.50 Die Finanzverwaltung wird es für das Geschäftsjahr 2018 nicht beanstanden, wenn bestehende Spezial-Investmentfonds für die Aufteilung der Allgemeinkosten als neu aufgelegt behandelt werden, soweit diese Übergangsregelung einheitlich für alle von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Spezial-Investmentfonds angewendet wird.

40.10 Aufteilung der Allgemeinkosten bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds

40.51 Bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds kann aus Vereinfachungsgründen für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach dem Quellvermögen gemäß § 40 Absatz 1 InvStG (1. Ebene) auf die Vermögensstruktur des aktuellen Geschäftsjahres abgestellt werden. Solange seit Fondsaufgabe noch kein voller Monat vergangen ist, können Tagesdurchschnittswerte oder Schätzwerte für die Vermögensstruktur zugrunde gelegt werden. Danach ist auf den Durchschnitt der Monatsendwerte des aktuellen Geschäftsjahres abzustellen.

40.52 Entsprechend der Regelung für die 1. Ebene (Rz 40.51) kann auch für die 2. und 3. Ebene auf die Salden der laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne sowie der entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinne des laufenden Geschäftsjahres abgestellt werden. Dies gilt auch für die Regelung nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG.

40.11 Nichtbeanstandungsregelung

40.53 Für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die vor dem 1. Oktober 2022 enden, wird es nicht beanstandet, wenn eine von diesem Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Aufteilung der Allgemeinkosten vorgenommen wurde.

40.12 Zusammenfassendes Beispiel für den Abzug von Allgemeinkosten

40.54 **Sachverhalt:**

1. Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat Allgemeinkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 3 InvStG i. H. v. 100.000
2. Zur Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG liegen folgende Ausgangswerte vor:
 - a. Für die Aufteilung nach § 40 Absatz 1 InvStG:
 - Durchschnittliches Vermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle der nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünfte ist 2.000.000
 - Durchschnittliches Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres 10.000.000
 - b. Für die Aufteilung nach § 40 Absatz 2 und 4 InvStG – jeweils Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres:
 - Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Zinserträge 500.000
 - Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 200.000
 - Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen 400.000
 - Inländische Dividendenerträge, die Transparenzoption nach § 30 InvStG wurde nicht ausgeübt 400.000
 - Inländische Mieterträge; das Wahlrecht nach § 33 Abs. 1 InvStG wurde ausgeübt -50.000
 - Ausländische Mieterträge, die nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreit sind 400.000
 - Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG 100.000
 - Veräußerungsgewinne, die nicht § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG unterliegen 300.000
 - Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG unterliegen 100.000
 - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds -100.000
 - c. Zusätzliche Angaben für die Aufteilung nach § 40 Absatz 4 InvStG – jeweils Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres:
 - Zusammensetzung der ausländischen Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen:
 - Erträge mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer 100.000
 - Erträge mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer 20.000
 - Erträge ohne anrechenbarer Quellensteuer 80.000
 - Im Übrigen handelt es sich bei den Erträgen und Veräußerungsgewinnen um solche ohne anrechenbarer Quellensteuer.

Aufteilung und Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG:

3. Aufteilung der Allgemeinkosten innerhalb der nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten und innerhalb aller übrigen Einkünfte zwischen den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

	nach § 43 Abs. 1 steuerbefreite Einkünfte Euro	und Einkünfte Euro	alle übrigen Einkünfte Euro
a. Nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Gj. einerseits:			
• in- und ausländische Zinserträge			500.000
• ausländische Dividenden, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen			200.000
• ausländische Dividenden, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen			400.000
• inländische Dividenden; die Transparenzoption nach § 30 InvStG wurde nicht ausgeübt			400.000
• inländische Mieterträge; das Wahlrecht nach § 33 Abs. 1 InvStG wurde ausgeübt			~~-50.000~~
• ausländische Mieterträge, die nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreit sind	400.000		
Summe der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Gj.	<u>400.000</u>		<u>1.500.000</u>
b. und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Gj. andererseits:			
• Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG			100.000
• Veräußerungsgewinne, die nicht § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG unterliegen			300.000

4.1 Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 und 2 InvStG)

	nach § 43 Abs. 1 steuerbefreite Einkünfte Euro	und alle übrigen Einkünfte Euro
a. Nach dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen des vorangegangenen Gj. (§ 40 Absatz 4 Satz 2 InvStG)		
• Ertragskategorie 1 (bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne)		
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge		
↳ in- und ausländische Zinserträge		500.000
↳ inländische Mieterträge		-50.000
Saldo Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge:		<u>450.000</u>
• Ertragskategorie 2 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen)		
- Unterkategorie mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge		100.000
- Unterkategorie fiktiv quellensteuerbelastete Erträge		20.000
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge		80.000
• Ertragskategorie 3 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen)		
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge		400.000
• Ertragskategorie 5 (inländische Dividendenerträge, bei denen die Transparenzoption nicht ausgeübt wurde)		400.000
• Ertragskategorie 15 (nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerfreie Erträge)		
- Unterkategorie andere Erträge		
↳ ausländische Mieterträge	400.000	
Summe der entsprechenden positiven Einnahmen des vorangegangenen Gj.	<u>400.000</u>	<u>1.450.000</u>
b. Zuordnung der Allgemeinkosten auf die entsprechend gegliederten laufenden Einnahmen nach § 40 Absatz 4 Satz 1 InvStG		
• Ertragskategorie 1 (bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne)		
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge (Rechenweg: $60.000 \times 450.000 / 1.450.000$)		18.621
• Ertragskategorie 2 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen)		

- Ertragskategorie 5 (inländische Dividendeneträge, bei denen die Transparenzoption nicht ausgeübt wurde)



Zuordnung ausschließlich zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG

(§ 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

16.552

4.2 Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Gewinnen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 bis 3 InvStG)

	alle übrigen Einkünfte Euro
a. Wenn entsprechende Gewinne im vorangegangenen Gj. nicht positiv waren, wird diesen Gewinnen vor der Zuordnung nach § 40 Absatz 4 Satz 1 und 2 InvStG jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen rechnerisch entfällt (§ 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Hier liegen Gewinne vor, die drei Einkünftekategorien zuzuordnen sind. Eine dieser Einkünftekategorien ist negativ, so dass dieser negativen Ertragskategorie 1/3 der auf die Gewinne entfallenden Allgemeinkosten (20.000) zuzuordnen sind.	
• Ertragskategorie 12 (Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds)	
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge	-100.000
↳ Vorabzuordnung zu gleichen Teilen im Verhältnis	1 zu 3
↳ Vorabzuordnung zu gleichen Teilen in €	<u>6.667</u>
verbleibende zuzuordnende Allgemeinkosten:	<u>13.333</u>
b. In dem Verhältnis der entsprechenden positiven Gewinne des vorangegangenen Gj.	
• Ertragskategorie 8 (Stillhalterprämien und voll steuerpflichtige steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne):	
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge	
↳ Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG	100.000
↳ Veräußerungsgewinne, die nicht § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG unterliegen	<u>300.000</u>
Saldo Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge:	<u>400.000</u>
• Ertragskategorie 10 (Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 oder § 8b KStG unterliegen)	
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge	<u>100.000</u>
Summe der entsprechenden positiven Gewinne des vorangegangenen Gj.	<u>500.000</u>
c. Zuordnung der Allgemeinkosten auf die entsprechend § 37 gegliederten Gewinne des vorangegangenen Gj.	

- Ertragskategorie 12 (Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds)
 - Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge
 - ↳ hier Zuordnung nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG aufgrund eines Verlustes 6.667

(A) Hinweis: Bei den ausländischen Dividendenerträgen, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen, war ein Teil mit anrechenbarer Quellensteuer belastet, bei einem weiteren Teil konnten fiktive Quellensteuern geltend gemacht werden und bei einem dritten Teil lagen keine anrechenbaren Quellensteuern vor. Dementsprechend waren diese Dividendenerträge drei verschiedenen Unterkategorien zuzuordnen. Die Unterkategorien bei den Dividenden sind nicht maßgebend für die Bildung von Unterkategorien bei den Veräußerungsgewinnen. Maßgebend für die Bildung von Unterkategorien bei Veräußerungsgewinnen ist, ob die Veräußerungsgewinne einer tatsächlichen oder fiktiven Quellensteuer unterliegen. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn die auf Dividenden entfallenden Allgemeinkosten im Rahmen des § 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG generell der Unterkategorie „nicht quellensteuerbelastete Veräußerungsgewinne“ zugordnet werden (vgl. Rz. 40.41).

5. Zusammenstellung der Aufteilung und Zuordnung der Gemeinkosten auf die

	nach § 43 Abs. 1 steuerbefreiten Einkünfte Euro	und	alle übrigen Einkünfte Euro
a. entsprechend § 37 InvStG gegliederten laufenden Einnahmen des vorangegangenen GJ. nach § 40 Absatz 4 und 5 InvStG aus:			
- Ertragskategorie 1 (bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne)			
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge			18.621
- Ertragskategorie 2 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen)			
- Unterkategorie mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge			0
- Unterkategorie fiktiv quellensteuerbelastete Erträge			0
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge			0
- Ertragskategorie 3 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen)			
- Unterkategorie nicht quellensteuerbelastete Erträge			0
- Ertragskategorie 5 (inländische Dividendenerträge, bei denen die Transparenzoption nicht ausgeübt wurde)			0
- Ertragskategorie 15 (nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerfreie Erträge)			
- Unterkategorie andere Erträge	20.000		
			<u>38.621</u>
Saldo der aufgeteilten und zugeordneten Allgemeinkosten auf die laufenden Einnahmen			

- Ertragskategorie 1 (bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne)

- Ertragskategorie 2 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen)

- Unterkategorie fiktiv quellensteuerbelastete Erträge

- Ertragskategorie 3 (ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen)

- Ertragskategorie 5 (inländische Dividendenerträge, bei denen die Transparenzoption nicht ausgeübt wurde)

- Unterkategorie andere Erträge

Saldo der aufgeteilten und zugeordneten Allgemeinkosten auf die
laufenden Einnahmen

Rz. 40.24a eingefügt durch Abschnitt VI des BMF-Schreibens vom 15.03.2022,
VV DEU BMF 2022-03-15 IV C 1-S 1980-1/19/10008:024

41. Verlustverrechnung (§ 41 InvStG)

- 41.1 § 41 InvStG regelt die Verrechnung von Verlusten auf Ebene des Spezial-Investmentfonds. Die Norm führt die bisherigen Regelungen in § 3 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 InvStG 2004 zusammen.

41.1 Ausgleich negativer Erträge eines Spezial-Investmentfonds (§ 41 Absatz 1 InvStG)

- 41.2 § 41 Absatz 1 InvStG regelt die Vorgehensweise zum Ausgleich von negativen Erträgen innerhalb eines Geschäftsjahres. Negative Erträge sind der Überschuss der Aufwendungen über die Einnahmen eines Spezial-Investmentfonds. Das gilt unabhängig davon, ob es sich der Art nach um ausschüttungsgleiche oder steuerfrei thesaurierbare Erträge handelt. Auf Spezial-Investmentfondsebene dürfen nur positive und negative Erträge gleicher Art miteinander ausgeglichen werden (§ 41 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Die auf Ebene eines Spezial-Investmentfonds nicht ausgeglichenen negativen Erträge können vom Anleger nicht mit anderen von ihm erzielten Einnahmen verrechnet werden, sondern sind auf Spezial-Investmentfondsebene vorzutragen (siehe Tz. 41.2).
- 41.3 Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind Erträge gleicher Art alle Erträge, die beim Anleger die gleichen steuerlichen Wirkungen eintreten lassen. Gemäß Rz. 37.6 können sich unterschiedliche steuerliche Wirkungen insbesondere hinsichtlich der Steuerpflicht, des Umfangs der Steuerpflicht, der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift, der Regelungen zum Steuerabzug und der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern ergeben. Negative Erträge sind vom Spezial-Investmentfonds (wie Einkünfte in § 37 InvStG) nach ihren steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern. Zur Gliederung der Einkünfte wird auf Rz. 37.5 bis 37.9 und die Ertragskategorien in Anlage 1 verwiesen. Die Regelung in Rz. 37.10 bleibt von den hier beschriebenen Grundsätzen unberührt. Die Gliederung nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger bewirkt, dass der Verlustausgleich anlegerspezifisch und nicht fondsspezifisch zu erfolgen hat.

41.2 Verlustvortrag eines Spezial-Investmentfonds (§ 41 Absatz 2 InvStG)

- 41.4 § 41 Absatz 2 InvStG enthält Regelungen zum geschäftsjahrübergreifenden Verlustvortrag des Spezial-Investmentfonds. Die Regelung betrifft negative Erträge, die nach dem Verlustausgleich gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 InvStG verbleiben. Nicht ausgeglichene negative Erträge eines Geschäftsjahres sind von positiven Erträgen gleicher Art in folgenden Geschäftsjahren abzuziehen. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.
- 41.5 § 41 Absatz 2 Satz 2 InvStG bestimmt die gesonderte Feststellung der nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 Absatz 1 Satz 1 InvStG in entsprechender Anwendung des § 10d

Absatz 4 EStG. Durch den anlegerspezifischen Verlustausgleich ist § 10d Absatz 4 EStG dahingehend anzuwenden, dass die negativen Erträge zum Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds für jeden zu diesem Zeitpunkt beteiligten Anleger einzeln festzustellen sind.

- 41.6 § 41 Absatz 2 Satz 3 InvStG normiert einen quotalen Untergang nicht ausgeglichener negativer Erträge bei Veräußerung der Spezial-Investmentanteile durch den Anleger. Der Begriff Veräußerung bestimmt sich nach § 2 Absatz 13 InvStG (Rz. 2.50).
- 41.7 Neue Anleger partizipieren nicht an den vorhandenen Verlusten. Dies folgt aus der anlegerspezifischen Feststellung der Verlustvträge.
- 41.8 Die steuerneutrale Verschmelzung i. S. d. § 54 InvStG von Spezial-Investmentfonds gilt nach § 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht als Tausch und damit nicht als Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen durch den Anleger. Durch den Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 23 Absatz 2 InvStG) gehen auch die negativen Erträge auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über. Die anlegerspezifisch ermittelten Verlustvträge des übertragenden Spezial-Investmentfonds sind von dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds für die Anleger des übertragenden Spezial-Investmentfonds fortzuführen. Auch die anlegerspezifisch ermittelten Verlustvträge des übernehmenden Spezial-Investmentfonds sind für dessen Anleger unverändert fortzuführen. Die Änderung der Beteiligungsquoten an dem verschmolzenen Spezial-Investmentfonds führen nicht zu einem anteiligen Untergang oder Anwachsen der Verlustvträge.
- 41.9 Bei Verschmelzungen, auf die § 54 InvStG nicht anwendbar ist, z. B. von Investmentfonds mit Spezial-Investmentfonds oder von Spezial-Investmentfonds mit Altersvorsorgevermögenfonds oder von Investmentfonds mit Altersvorsorgevermögenfonds (fondstypusübergreifende Verschmelzungen), liegt ein Veräußerungsvorgang vor, so dass die Verlustvträge bei derartigen Verschmelzungen untergehen.

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt VII des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

42. Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG)

- 42.1 Nach § 42 Absatz 1 und 2 InvStG werden das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nummer 40 EStG) und die Beteiligungsertragsbefreiung für Körperschaften (§ 8b KStG) auf die Anleger eines Spezial-Investmentfonds angewendet, soweit in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen bestimmte Beteiligungseinkünfte enthalten sind. Auf inländische Beteiligungseinnahmen, also insbesondere auf Dividenden, die von im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, sind § 42 Absatz 1 und 2 InvStG nicht anzuwenden.

Inländische Beteiligungseinnahmen werden den Anlegern entweder aufgrund der Transparenzoption unmittelbar zugerechnet oder unterliegen bei nicht wahrgenommener Transparenzoption aufgrund der zusätzlichen Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds einem besonderen Freistellungsverfahren nach § 42 Absatz 4 InvStG.

- 42.2 In § 42 Absatz 3 InvStG werden die Steuerbefreiungen für Beteiligungseinkünfte für den Fall ausgeschlossen, dass diese Einkünfte aus einer nicht steuerlich vorbelasteten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen.
- 42.3 Sofern inländische Beteiligungseinnahmen bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuert wurden, sieht § 42 Absatz 4 InvStG eine Steuerbefreiung auf Anlegerebene vor. Bei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuerten inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften regelt § 42 Absatz 5 InvStG eine Steuerbefreiung.

42.1. Steuerbefreiung nach dem Teileinkünfteverfahren
(§ 42 Absatz 1 InvStG)

a. Freigestellte Erträge (§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 42.4 Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist § 3 Nummer 40 EStG auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG anzuwenden.
- 42.5 Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG sind die ausländischen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 1a EStG. Hierzu gehören im Wesentlichen
- Gewinnausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften (ausländische Dividenden),
 - Erträge aus Genussrechten eines ausländischen Emittenten, die ein Recht am Gewinn- und Liquidationserlös beinhalten und
 - verdeckte Gewinnausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften.
- 42.6 Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG sind die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen, die Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG.
- 42.7 Zu den Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG gehören die besonderen Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 9 EStG gewährt werden.
- 42.8 § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG enthält einen Rechtsgrundverweis, so dass nur solche Erträge des Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 40 EStG fallen, die in § 3 Nummer 40 EStG explizit genannt sind, also im Wesentlichen Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien. Dagegen sind die Gewinne aus der Veräußerung von Investmen-

tanteilen an in- oder ausländischen Investmentfonds nicht von der Steuerbefreiung des § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nummer 40 EStG erfasst.

b. Ausschluss der Freistellung (§ 42 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 42.9 Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nummer 40 EStG) ist ausgeschlossen, wenn es sich bei den Erträgen um Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG handelt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens, wenn es sich bei dem Anleger um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG handelt und der Spezial-Investmentfonds in wesentlichem Umfang Anteile hält, die entweder dem Handelsbestand i. S. d. § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zuzuordnen wären oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen wären, wenn sie von dem Institut oder Unternehmen unmittelbar erworben worden wären (§ 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 InvStG).

42.2. Steuerbefreiung nach § 8b KStG (§ 42 Absatz 2 InvStG)

- 42.10 Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG fallen die in den ausgeschütteten und ausschüttungs-gleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 EStG (im Wesentlichen ausländischen Dividenden), die aus bestimmten Schachtelbetei-lungen des Spezial-Investmentfonds stammen, unter die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 KStG. Im Einzelnen ist die Steuerbefreiung von den folgenden Voraussetzungen des § 30 Ab-satz 2 InvStG abhängig:

1. Bei der ausschüttenden Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 InvStG). Nur bei diesen Gesellschaften ist eine zehnprozentige oder höhere Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zulässig.
2. Der auf den einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Anteil an der Kapitalbeteiligung erreicht zu Beginn des Kalender-jahres die 10-Prozent-Grenze des § 8b Absatz 4 Satz 1 KStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 InvStG).

Die Ausschüttungen von Investmentfonds sind keine Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 6 EStG, sondern fallen unter § 43 Absatz 1 Nummer 5 EStG, so dass auch bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht anwendbar ist.

- 42.11 Sind in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen Gewinne aus der Veräu-ßerung von Aktien oder anderen Beteiligungen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Satz 2 EStG enthalten, ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG insoweit § 8b KStG anwend-bar.
- 42.12 Die Steuerbefreiungen gelten nach § 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG. Außerdem sind die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 30 Ab-satz 3 InvStG (vgl. Rzn. 30.29 ff. und 42.9) nicht anzuwenden.

42.3.

Ausnahmen von der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des § 8b KStG (§ 42 Absatz 3 InvStG)

- 42.13 § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG sind nach § 42 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht anzuwenden, wenn die ausschüttende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegt. Als steuerlich nicht vorbelastet gelten nach § 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die
1. keiner Ertragsbesteuerung unterliegen,
 2. von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit sind oder
 3. sachlich im Umfang der von ihr vorgenommenen Ausschüttungen von der Ertragsbesteuerung befreit sind.
- 42.14 Maßgebend ist die Besteuerung in dem Staat, in dem die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse steuerlich ansässig und infolgedessen unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Unerheblich ist dagegen, ob die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einem anderen Staat, in dem sie nicht steuerlich ansässig ist, mit den von dort stammenden Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.
- 42.15 § 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG soll insbesondere die Ausschüttungen von inländischen REIT-Aktiengesellschaften oder ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen (im Weiteren als „REITs“ bezeichnet) von den o. a. Steuerbegünstigungen ausschließen, wenn die REITs keiner oder keiner hinreichenden Ertragsbesteuerung unterliegen. Das Gleiche gilt für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an REITs. Es ist international üblich, dass REITs in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unter bestimmten Voraussetzungen von der Ertragsbesteuerung befreit werden. In manchen Rechtsordnungen sind REITs in dem Umfang steuerbefreit, wie sie Ausschüttungen vornehmen (z. B. US-REITs, Sec. 857 Internal Revenue Code). In anderen Rechtsordnungen sind dort ansässige REITs vollständig steuerbefreit, wenn sie bestimmte Mindestausschüttungsquoten einhalten (z. B. inländische REIT-Aktiengesellschaften, wenn sie mindestens 90 % ihres handelsrechtlichen Jahresüberschusses ausschütten, § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 REITG). Beide Arten von Steuerbefreiungen führen dazu, dass § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anwendbar sind.
- 42.16 Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 InvStG sind § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG jedoch ausnahmsweise doch anwendbar, soweit die REIT-Dividenden aus steuerlich vorbelasteten Teilen des Gewinns des REIT stammen. Hiervon ist nach § 19a Absatz 2 Satz 1 REITG auszugehen, wenn hierfür Einkünfte des REIT als verwendet gelten, die mit mindestens 15 % deutscher Körperschaftsteuer oder einer mit dieser vergleichbaren ausländischen Steuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum belastet sind. Derartige Vorbelastungen liegen insbesondere vor, wenn ein REIT Einkünfte unmittelbar aus ausländischem Immobilienvermögen oder mittelbar aus Auslandsobjektgesellschaften (§ 3 Absatz 3 REITG) erzielt, die im Belegenheitsstaat der Steuer unterliegen oder wenn der REIT Gewinne aus steuerpflichtigen REIT-Dienstleistungsgesellschaften (§ 3 Absatz 2 REITG) bezieht.

42.4.

Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinkünften (§ 42 Absatz 4 InvStG)

a.

Allgemeines

- 42.17 Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen der Anleger sind nach § 42 Absatz 4 Satz 1 InvStG die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen, die bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, in Höhe von 60 % steuerfrei.
- Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht.
- 42.18 Die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 InvStG setzt grundsätzlich eine Versteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen durch den Spezial-Investmentfonds, an dem der Anleger unmittelbar beteiligt ist, voraus. § 42 Absatz 4 InvStG ist aber auch anzuwenden, wenn in mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen die inländischen Beteiligungseinnahmen auf einer untergeordneten Fondsebene versteuert wurden (siehe Rzn. 36.7 ff.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, der nicht die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat.
- 42.19 Auch wenn der Spezial-Investmentfonds die Höhe der durch ihn zu versteuernden inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 2, 3 und 7 InvStG ermittelt, sind die auf der Anlegerebene freizustellenden inländischen Beteiligungseinnahmen nach den §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).

b. Vollständige Steuerbefreiung für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger (§ 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG)

- 42.20 Nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG wird diese vollständige Steuerbefreiung nur gewährt, wenn der Spezial-Investmentfonds einer Besteuerung mit dem vollen Körperschaftsteuersatz von 15 % unterlegen hat. Daran kann es fehlen, wenn einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein Anspruch auf eine unterhalb dieses Satzes liegende Befreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zusteht. Ob der ausländische Spezial-Investmentfonds diesen Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

42.5. Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen und von sonstigen inländischen Einkünften (§ 42 Absatz 5 InvStG)

- 42.21 Nach § 42 Absatz 5 Satz 1 InvStG sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, in Höhe von 20 % steuerfrei.
- 42.22 Die auf Anlegerebene freizustellenden inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sind nach den §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).
- 42.23 § 42 Absatz 5 InvStG ist auch anzuwenden, wenn die Einkünfte von einem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, an dem der Anleger nur mittelbar über einen Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist (vgl. Rzn. 36.7 ff. und 42.18).

- 42.24 Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG (Rz. 42.20) eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht (§ 42 Absatz 5 Satz 2 InvStG).

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt IV des BMF-Schreibens vom 18.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:022

43. (einstweilen frei)

Fußnoten

Neu durch BMF-Schreiben vom 18.06.2021,
VV DEU BMF 2021-06-18 IV C 1-S 1980-1/19/10008:022

44. Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung (§ 44 InvStG)

- 44.1 Nach § 44 InvStG sind die zur anteiligen Kürzung von Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten (zusammengefasst im Weiteren als Aufwendungen bezeichnet) nach § 21 InvStG geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Erläuterungen dieses Schreibens zu § 21 InvStG in Rzn. 21.1 ff. sind daher entsprechend anzuwenden.
- 44.2 Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist § 44 InvStG uneingeschränkt auf alle Steuerbefreiungen anzuwenden.
- 44.3 Aufgrund der Besteuerungssystematik im Körperschaftsteuerrecht, die im Grundsatz keine Ausgabenkürzung vergleichbar dem § 3c Absatz 2 EStG vorsieht, ist § 44 InvStG für Körperschaften einschränkend auszulegen. Daher sind bei Körperschaften keine anteiligen Kürzungen nach § 44 InvStG von Aufwendungen vorzunehmen, soweit die nachfolgenden Steuerbefreiungen anzuwenden sind:
- § 42 Absatz 2 Satz 1 und § 30 Absatz 2 InvStG i. V. m. § 8b KStG für Dividenden aus Schachtelbeteiligungen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG,

- § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b KStG für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus in- oder ausländischen Aktien
 - § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG für bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Beteiligungseinnahmen,
 - § 42 Absatz 5 Satz 2 InvStG für bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte,
 - § 43 Absatz 2 InvStG für Erträge, auf die § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG entsprechend anzuwenden ist,
 - § 49 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 8b KStG für Anleger-Aktiengewinne, die bei einer Veräußerung des Spezial-Investmentanteils realisiert werden.
- 44.4 Dagegen ist bei den nachfolgenden Steuerbefreiungen eine Kürzung der Aufwendungen nach § 44 InvStG vorzunehmen:
- § 43 Absatz 1 InvStG für aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellende Erträge,
 - § 43 Absatz 3 InvStG für Investorserträge mit Teilfreistellung.
- 44.5 Die Regelungen zur Kürzung von Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 oder 5 KStG bleiben unberührt bzw. bleiben auch in den Fällen anwendbar, in denen keine Kürzung nach § 44 InvStG vorzunehmen ist.
- 44.6 Nach § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1 KStG ist § 44 InvStG nicht bei Organgesellschaften anzuwenden, sondern nach § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 2 KStG ist die Kürzung von Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten nach § 44 InvStG auf Ebene des Organträgers zu berücksichtigen.
- 44.7 Wenn der Anleger sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Spezial-Investorserträge und/oder Spezial-Investorserträge mit unterschiedlichen Steuerbefreiungen erzielt, sind die Aufwendungen den jeweiligen Erträgen anteilig zuzuordnen. Hierfür ist auf den Anteil des jeweiligen Quellvermögens an dem gesamten Vermögen des Spezial-Investmentfonds abzustellen.
- 44.8 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anleger anstatt der Aufteilung nach dem Quellvermögen des Spezial-Investmentfonds als Aufteilungsmaßstab auf den jeweiligen Anteil der ganz oder teilweisen steuerbefreiten Erträge an den gesamten ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines Veranlagungszeitraums aus dem Spezial-Investmentfonds abstellt. Der Anleger kann die Vereinfachungsregelung für jeden Spezial-Investmentfonds, an dem er beteiligt ist, gesondert ausüben. Sofern der Anleger in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch macht, ist eine Rückkehr zur Vereinfachungsregelung in den folgenden Veranlagungszeiträumen ausgeschlossen.

Teiländerung in Rz. 44.3 durch Abschnitt XI des BMF-Schreibens vom 29.04.2021,
VV DEU BMF 2021-04-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:017

45. Gewerbesteuer bei Spezial-Investmenterträgen (§ 45 InvStG)

45.1 Korrektur um steuerfreigestellte Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 EStG (§ 45 Absatz 1 InvStG)

a) *Grundsatz der Gewerbesteuerpflicht für steuerfreigestellte Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 EStG (§ 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG)*

- 45.1 § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG regelt die Korrektur des Gewerbeertrags nach § 7 GewStG um die Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a, und 6 sowie Satz 2 EStG , soweit auf diese Kapitalerträge die Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 InvStG, § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG angewendet wurde. Die Norm überträgt den Regelungsgehalt des § 8 Nummer 5 GewStG ins Investmentsteuergesetz und führt den steuerlichen Status quo vor Einführung der Investmentsteuerreform fort.
- 45.2 Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a EStG sind inländische Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG. Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG sind ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG. Zu den Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG gehören insbesondere Dividenden, Einnahmen aus Hinterlegungsscheinen auf Aktien, Bezüge aus Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, verdeckte Gewinnausschüttungen und Bezüge nach Auflösung oder aus Kapitalherabsetzung. Bei den Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 EStG handelt es sich um Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 3 EStG, die neben den Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG oder an deren Stelle gewährt werden.
- 45.3 Die Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG, die nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG den inländischen Beteiligungseinnahmen zugeordnet werden, sind keine Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 EStG und sie können auch keine inländischen Beteiligungseinnahmen sein, auf die § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar ist und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des § 45 Absatz 1 InvStG.
- 45.4 Nicht von § 45 Absatz 1 InvStG erfasst und damit nicht zu korrigieren sind schließlich insbesondere noch die folgenden steuerbefreiten Ertragsbestandteile:

- inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden und infolgedessen nach § 42 Absatz 5 InvStG ganz oder teilweise steuerbefreit sind und
- Anleger-Aktiengewinne, Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfreistellungsgewinne, die bei Veräußerung oder sonstiger Realisation eines Gewinns aus dem Spezial-Investmentanteil nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG oder im Rahmen der Bewertung nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG zu berücksichtigen sind.

b) Ausnahme von der Gewerbesteuerpflicht (§ 45 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

45.5 Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 InvStG wirken sich in bestimmten Ausnahmefällen die Steuerbefreiungen nach § 42 Absatz 4 InvStG, § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG auch auf die Gewerbesteuer aus. D. h. unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen ist keine Korrektur des Gewerbeertrags nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorzunehmen. Diese Ausnahme setzt kumulativ voraus, dass

- der Schuldner der Kapitalerträge eine Gesellschaft nach § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ist (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG; zu weiteren Erläuterungen siehe Rz. 26.37),
- der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und kein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG oder § 8b Absatz 7 oder 8 KStG ist (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG) und
- *(Hinweis: Der in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG ebenfalls angeführte § 3 Nummer 40 Satz 4 EStG wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl I S. 3000) gestrichen)*
- die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 9 Nummer 2a und 7 GewStG erfüllt (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG).

45.6 Gemeint sind in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InvStG die Spezial-Investmentanteile eines Anlegers an einem Spezial-Investmentfonds. Mittelbare Beteiligungen an dem Kapital der Gesellschaft über mehrere Spezial-Investmentfonds sind nicht zusammenzurechnen. Ebenfalls nicht zusammenzurechnen sind unmittelbare Beteiligungen des Anlegers und die mittelbaren Beteiligungen über Spezial-Investmentfonds.

45.2 Korrektur um teilfreigestellte Investmenterträge (§ 45 Absatz 2 InvStG)

45.7 Nach § 45 Absatz 2 InvStG ist der Gewerbeertrag nach § 7 GewStG um die Hälfte der nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG zu gewährenden Teilfreistellungen zu korrigieren. Die Teilfreistellungen nach § 20 InvStG sollen einen Ausgleich für die Körperschaftsteuerbelastungen auf Ebene des Investmentfonds schaffen. Da Investmentfonds aber nach § 15

Absatz 2 InvStG grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit sind, dient § 45 Absatz 2 InvStG dazu, eine einmalige Gewerbesteuerbelastung auf Anlegerebene sicherzustellen (vgl. BT-Dr. 18/8045 S. 92 und 115).

- 45.8 Unter § 45 Absatz 2 InvStG fallen die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Investmenterträge i. S. d. 16 Absatz 1 InvStG, soweit auf diese nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG die Aktien-, die Immobilien- oder die Auslands-Immobiliensteuervergünstigung anzuwenden ist. Wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Anteile an Ziel-Spezial-Investmentfonds veräußert und dabei Anleger-Teilfrestellungsgewinne realisiert, dann sind die in den ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen aus Ziel-Spezial-Investmentanteilen enthaltenen Teilfrestellungsgewinne nach § 43 Absatz 3 InvStG freizustellen, so dass auf diese Fälle § 45 Absatz 2 InvStG anzuwenden ist. Nicht erfasst sind dagegen die im Bewertungsfall, bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder bei sonstiger Realisation anzusetzenden Anleger-Teilfrestellungsgewinne (vgl. Rz. 45.2).
- 45.9 Neben der hälftigen Hinzurechnung der teilfreigestellten Investmenterträge ist über den Gesetzeswortlaut hinaus auch eine hälftige Korrektur der nach § 44 i. V. m. § 21 InvStG nicht abziehbaren Ausgaben vorzunehmen. Die Hälfte dieser aufgrund der Teilfrestellung im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftbesteuerung des Anlegers nicht abziehbaren Ausgaben ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 45 Absatz 2 InvStG also abzuziehen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Absatz 5 InvStG.

Fußnoten

Neu gefasst durch Nummer 7 des BMF-Schreibens vom 20.01.2021,
VV DEU BMF 2021-01-20 IV C 1-S 1980-1/19/10008:011

46. Zinsschranke (§ 46 InvStG)

- 46.1 Spezial-Investmentfonds erzielen in unterschiedlichem Maße Erträge, die den Zinsen bei der Direktanlage entsprechen. Der einzelne Anleger erzielt aber diese Zinsen nicht direkt, sondern aus seinem Spezial-Investmentanteil Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG, soweit die Spezial-Investmenterträge nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Um eine weitgehende Gleichbehandlung der Fondsanlage mit der Direktanlage zu erreichen, sieht § 46 InvStG vor, dass bestimmte Erträge aus dem Spezial-Investmentanteil im Rahmen des § 4h EStG (Zinsschranke) einschließlich seiner Bezugnahme in § 8a KStG direkt erzielten Zinserträgen gleichgestellt werden und mit Zinsaufwendungen des betrieblichen Anlegers saldiert werden können.
- 46.2 Für Zwecke des § 46 InvStG muss der Spezial-Investmentfonds an die von ihm vereinnahmten Zinserträge i. S. d. § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG (Brutto-Zinsertrag), vermindert um die Abzugsbeträge im Sinne des § 46 Absatz 2 InvStG, anknüpfen. Der Ansatz der Bruttoeinnahmen ist nicht zulässig.

- 46.3 Die saldierten Zinserträge (Netto-Zinsertrag) sind nach § 51 Absatz 1 InvStG auf Ebene des Spezial-Investmentfonds festzustellen.
- 46.4 Beim Anleger fließt der Netto-Zinsertrag aus seinen Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds in die Ermittlung der Zinsschranke nach § 4h EStG ein. Ein negativer Netto-Zinsertrag kann nicht zufließen, sondern ist nach § 46 Absatz 3 InvStG auf Ebene des Spezial-Investmentfonds auf die folgenden Geschäftsjahre vorzutragen (Rz. 46.12).
- 46.5 Der Netto-Zinsertrag ist für Zwecke der Zinsschranke vom Anleger unabhängig vom Zeitpunkt des (fiktiven) Zuflusses der auf Ebene des Spezial-Investmentfonds vereinnahmten Zinserträge in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Spezial-Investmenterträge dem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten. Maßgebend ist somit bei einer Zwischenausschüttung, Schlüsselausschüttung oder Teilausschüttung i. S. d. § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG der Zeitpunkt der Ausschüttung und bei einer Thesaurierung oder Teilausschüttung i. S. d. § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG das Ende des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds. Bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen gelten nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Zinserträge im Veräußerungszeitpunkt als zugeflossen. Nimmt der Spezial-Investmentfonds unterjährig Zwischenausschüttungen vor, ist der Netto-Zinsertrag in sich schlüssig und nicht willkürlich (also zum Beispiel prozentual oder chronologisch) auf die Zwischenausschüttungen und die Schlüsselausschüttung, Teilausschüttung oder Thesaurierung aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds keine Zuordnung zu den Zwischenausschüttungen oder den Zeitpunkten einer unterjährigen Veräußerung vornimmt, sondern den gesamten Netto-Zinsertrag der Schlüsselausschüttung, Teilausschüttung oder Thesaurierung zuordnet.

46.1. Substanzbeträge (§ 46 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 46.6 § 46 Absatz 1 Satz 2 InvStG stellt klar, dass Beträge, die nach § 35 Absatz 6 InvStG als Substanzbeträge gelten, nicht mehr als ausgeschüttete Erträge gelten und daher nicht als Zinserträge im Sinne der Zinsschrankenregelung berücksichtigt werden können. Es können somit nur die Zinserträge für Zwecke der Zinsschranke i. S. d. § 4h EStG i. V. m. § 46 InvStG geltend gemacht werden, die in der Besitzzeit des Anlegers wirtschaftlich entstanden sind. Insbesondere ist es nicht möglich, sich in bereits auf Fondsebene angewachsene Zinserträge „einzukaufen“.

46.7

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds hält nur der Anleger A einen Anteil, den er für 1.000 € erworben hat. Während des Geschäftsjahres erzielt der Spezial-Investmentfonds 40 € Zinsen. Einen Tag vor Ende des Geschäftsjahres erwirbt Anleger B einen neuen Spezial-Investmentanteil für 1.040 €. Davon werden 40 € in den aufsichtsrechtlichen Ertragsausgleichstopf gebucht. Nach Ende des Geschäftsjahres werden je 40 € „Zinsen“ an die Anleger A und B aus dem „Zinstopf“ und dem Ertragsausgleichstopf ausgeschüttet. Durch die Regelung des § 35 Absatz 6 InvStG gelten die an den B ausgeschütteten Beträge nicht mehr als „Zins“, sondern als Substanzbeträge. Der Anleger B kann für Zwecke der Zinsschranke somit keinen Zinsertrag in Höhe von 40 € geltend machen.

46.2. Abzugsbeträge (§ 46 Absatz 2 InvStG)

- 46.8 Der für die Zinsschranke maßgebliche Netto-Zinsertrag ist durch Minderung des Brutto-Zinsertrags um die nachfolgend erläuterten Ausgaben und Aufwendungen zu ermitteln.
- 46.9 Nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 und 2 InvStG sind die Direktkosten und die anteiligen Allgemeinkosten vom Brutto-Zinsertrag abzuziehen. Direktkosten sind die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinseinnahmen stehen (§ 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Die anteiligen Allgemeinkosten sind die nach § 40 InvStG den Zinseinnahmen zuzuordnenden Werbungskosten.
- 46.10 § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 InvStG sieht vor, dass die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Zinsaufwendungen sowie negativen Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG bei der Ermittlung des Netto-Zinsertrags abzuziehen sind. Dies betrifft beispielsweise die Zinsaufwendungen für eine fremdfinanzierte Immobilie des Spezial-Investmentfonds. Darüber hinaus sind auch alle sonstigen negativen Kapitalerträge, die während der Besitzzeit oder bei Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG anfallen, für die Zwecke der Zinsschranke als Abzugsbeträge zu berücksichtigen. Unter diese Regelung fallen z. B. die gezahlten Stückzinsen beim Kauf einer verzinslichen Forderung oder die Verluste aus der Veräußerung einer risikobehafteten Hochzinsanleihe.
- 46.11 Negative Kapitalerträge nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG sind nur dann bei der Ermittlung des Netto-Zinsertrags abzuziehen, soweit sie nicht mit positiven Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG ist nur zulässig, soweit es sich bei diesen positiven Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG nicht um Erträge handelt, die bereits als Zinserträge nach § 46 Absatz 1 InvStG berücksichtigt wurden.

46.3. Vortrag überschüssiger Abzugsbeträge (§ 46 Absatz 3 InvStG)

- 46.12 Wenn die Abzugsbeträge im Sinne des § 46 Absatz 2 InvStG den Brutto-Zinsertrag übersteigen, ist der Netto-Zinsertrag im betroffenen Geschäftsjahr mit null Euro anzusetzen und nach § 46 Absatz 3 InvStG der Überhang der Abzugsbeträge auf die folgenden Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds zu übertragen. In den Folgejahren mindert sich durch diesen Betrag der für Zwecke der Zinsschranke berücksichtigungsfähige Brutto-Zinsertrag.
- 46.13 Veräußert ein Anleger seine Spezial-Investmentanteile ganz oder teilweise, gehen analog § 41 Absatz 2 Satz 3 InvStG der auf Ebene des Spezial-Investmentfonds vorgetragene negative Zinsertrag im Sinne des § 46 Absatz 3 InvStG und der negative Zinsertrag des laufenden Geschäftsjahres bis zum jeweiligen Veräußerungszeitpunkt unter, soweit diese auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallen.

46.14

Beispiel:

Der Anleger A ist alleiniger Anleger am Spezial-Investmentfonds S. Zum 31.3.02 veräußert A 80 % seiner Spezial-Investmentanteile an Anleger B.

Der negative Zinsertrag i. S. d. § 46 Absatz 3 InvStG zum 31.12.01 beträgt 5.000 €.

Folgende negative Zinsen sind im Geschäftsjahr 02 angefallen:

1.1.-31.3.02: 20.000 €

1.4.-31.12.02: 100.000 €.

Bei A gehen zum 31.3.02 für Zwecke der Zinsschranke 4.000 € negativer Zinsertrag i. S. d. § 46 Absatz 3 InvStG (5.000 € x 80 %) und 16.000 € negative Zinsen des Geschäftsjahres 02 (20.000 € x 80 %) unter.

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt VIII des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

47. Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer (§ 47 InvStG)

- 47.1 § 47 InvStG regelt die Anrechnung und den Abzug ausländischer Steuern, die auf in ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene ausländische Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds erhoben wurden, auf die von einem Anleger geschuldete Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Die Norm führt grundsätzlich den steuerlichen Status quo vor Einführung der Investmentsteuerreform fort und bezweckt die Vermeidung von Doppelbesteuerung für das semitransparente Besteuerungssystem der Spezial-Investmentfonds.

47.1. Anrechnung ausländischer Steuern auf Anlegerebene (§ 47 Absatz 1 InvStG)

a. Anrechnung der auf Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds auf Fondseingangsseite erhobenen ausländischen Steuern (§ 47 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 47.2 § 47 Absatz 1 Satz 1 InvStG regelt die Anrechnung der auf Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds auf Fondseingangsseite erhobenen ausländischen Steuern. Die Regelung ist gleichermaßen auf inländische und ausländische Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Die von einem ausländischen Spezial-Investmentfonds gezahlte deutsche Steuer (insbesondere die Kapitalertragsteuer) ist keine nach § 47 InvStG anrechenbare Steuer. Dagegen kann die von einem ausländischen Spezial-Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat gezahlte Steuer anrechenbar sein.
- 47.3 Bei natürlichen Personen erfolgt die Anrechnung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG auf die Einkommensteuer und bei Körperschaften gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf die Körperschaftsteuer. Soweit mit dem ausländischen Staat ein DBA besteht, erfolgt die Anrechnung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG. Bei inländischen Spezial-Investmentfonds ist die Anrechnung bereits grundsätzlich auf Ebene des Spezial-Investmentfonds im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG zu berücksichtigen (vgl. Rz. 50.9 f.).

- 47.4 Die Anrechnung setzt voraus, dass sich eine Anrechenbarkeit aus § 34c Absatz 1 EStG, aus § 26 Absatz 1 KStG oder aus einem DBA ergibt. Dies wiederum erfordert eine ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer entspricht. Auf die Art der Steuererhebung oder die Bezeichnung kommt es nicht an. Die Bestimmung erfolgt in DBA-Fällen regelmäßig durch den sachlichen Geltungsbereich des entsprechenden DBA. Für Nicht-DBA-Fälle wird auf Anhang 12 II des amtlichen Einkommensteuerhandbuchs („Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen“) verwiesen. Für andere als die sich daraus ergebenden Steuern wird die Entsprechung erforderlichenfalls durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellt (H 34c (1-2) EStH).
- 47.5 Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger können gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 InvStG die festgesetzte, gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnen, der auf die ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte (im Folgenden kurz: ausländische Bruttoeinkünfte) entfällt. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut genügt es, dass der Ermäßigungsanspruch rechtlich entstanden ist. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich eine Ermäßigung erfolgt. Ermäßigungsansprüche sind solche aus DBA, aus der nationalen Rechtsordnung des ausländischen Staates oder aus der Rechtsprechung des EuGH.
- 47.6 Zur Bestimmung der Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer beim unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger ist in DBA-Fällen grundsätzlich auf das DBA zwischen dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte und der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Sofern der Quellensteuerhöchstsatz im DBA zwischen dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte und dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Spezial-Investmentfonds niedriger ist als in dem DBA zwischen dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte und der Bundesrepublik Deutschland, ist grundsätzlich auf diesen niedrigeren Quellensteuerhöchstsatz abzustellen. Kann allerdings der ausländische Spezial-Investmentfonds nach dem DBA zwischen dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Spezial-Investmentfonds und dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte keine niedrigere Belastung der ausländischen Einkünfte im Quellenstaat herbeiführen, so ist allein auf das DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte abzustellen.

b. Anrechnung der auf Fondsausgangsseite erhobenen Abzugsteuern auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Spezial-Investmentfonds (§ 47 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 47.7 § 47 Absatz 1 Satz 2 InvStG regelt die Anrechnung von Abzugsteuern, die vom Ansässigkeitsstaat des ausländischen Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge erhoben werden. Die gezahlten und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzten Abzugsteuern können auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Bruttoeinkünfte (Rz. 47.5) des Anlegers entfällt, angerechnet werden. Zur Berechnung der Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuern in DBA-Fällen kommt es hier auf das DBA zwischen dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Spezial-Investmentfonds und der Bundesrepublik Deutschland an.

47.2. Ermittlung des Teils der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Bruttoeinkünfte entfällt (§ 47 Absatz 2 InvStG)

- 47.8 Die Ermittlung des Teils der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Bruttoeinkünfte (Rz. 47.5) nach § 47 Absatz 1 Satz 1 InvStG entfällt, erfolgt für einkommensteuerpflichtige Anleger nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 InvStG und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger nach § 47 Absatz 2 Nummer 2 InvStG. Das gleiche Berechnungsschema ist für die Anrechnung der auf Fondsausgangsseite erhobenen Abzugsteuer nach § 47 Absatz 1 Satz 2 InvStG anzuwenden. Die Ermittlung der Höhe der ausländischen Einkünfte erfolgt nach den Vorschriften des deutschen Ertragsteuerrechts.
- 47.9 Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) nach §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b EStG ergibt, mit den ausländischen Bruttoeinkünften zu multiplizieren. Das Produkt ist der Höchstbetrag der ausländischen Steuer, die auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.
- 47.10 Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ist die deutsche Körperschaftsteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) ohne Anwendung der §§ 37 und 38 KStG ergibt, nach dem Verhältnis der ausländischen Bruttoeinkünfte zur Summe der Einkünfte aufzuteilen. Der nach dieser Verhältnisrechnung auf die ausländischen Bruttoeinkünfte entfallende Teil der Körperschaftsteuer ist der Höchstbetrag der ausländischen Steuer, der auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann.
- 47.11 Im Rahmen der Höchstbetragsberechnung sind Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen des Anlegers bei der Ermittlung der ausländischen Bruttoeinkünfte über den Verweis aus § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG auf § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG - vorbehaltlich des § 44 InvStG - mindernd zu berücksichtigen. Es erfolgt eine Zurechnung der Aufwendungen zu den ausländischen Einkünften im Verhältnis des jeweiligen Quellvermögens zum gesamten Vermögen des Spezial-Investmentfonds (Rz. 44.7). Eine abweichende Zurechnung der Aufwendungen nach der Vereinfachungsregelung in Rz. 44.8 ist nicht zu beanstanden. Der den ausländischen Bruttoeinkünften anteilig zugerechnete Teil der Aufwendungen ist gemäß § 44 InvStG insoweit nicht abziehbar, als die ausländischen Einkünfte dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nummer 40 EStG) oder einer Teilfreistellung (§ 21 InvStG) unterliegen. Der Verweis aus § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG auf § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG gilt nur für Anleger, die die Spezial-Investmentanteile in einem Betriebsvermögen halten. Bei anderen Anlegern, insbesondere bei natürlichen Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, ist § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG nicht anwendbar.
- 47.12 Bei der Höchstbetragsberechnung sind bei ausländischen Einkünften in Form von Investor-erträgen die nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG anwendbaren Teilfreistellungen zu berücksichtigen. Die Teilfreistellungen führen im Ergebnis zu einer Minderung des Teils der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Bruttoeinkünfte entfällt. Die Steuerfreistellungen nach § 3 Nummer 40 EStG und nach § 8b KStG sind ebenfalls bei der Berechnung des Höchstbetrags zu berücksichtigen.

Beispiel (vereinfacht ohne Steuerabzug nach § 50 InvStG):

Der A (natürliche Person) ist der einzige Anleger des Spezial-Investmentfonds S. S hält Anteile an einem Auslands-Immobilienfonds und bezieht daraus Ausschüttungen

in Höhe von 52.000 €. Im Ansässigkeitsstaat des Auslands-Immobilienfonds unterliegen die Ausschüttungen einer (Quellen-)Steuerbelastung von 30 % = 15.600 €.

Auf Ebene des S entfallen 2.000 € Werbungskosten auf die Ausschüttungen aus dem Auslands-Immobilienfonds. Nach §§ 37 bis 41 InvStG ergeben sich damit Einkünfte des S aus dem Auslands-Immobilienfonds in Höhe von 50.000 € (52.000 € Ausschüttung abzgl. 2.000 € Werbungskosten; der Steuer Aufwand von 15.600 € ist nicht abziehbar). Andere Einkünfte erzielt S nicht.

Mangels Ausschüttung durch S erzielt A damit ausschüttungsgleiche Erträge i. H. v. 50.000 €, in den auf Fondseingangsseite gezahlte ausländische Steuern von 15.600 € enthalten sind, die nach § 47 Abs. 1 Satz 1 InvStG grundsätzlich anrechenbar sind.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind bei A nach § 43 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % steuerfrei zu stellen, so dass 10.000 € steuerpflichtige Einkünfte verbleiben.

In der Veranlagung des A durch sein Finanzamt ergibt sich (bei Einbeziehung der ausländischen Einkünfte) ein Durchschnittssteuersatz von 25 %. Auf den steuerpflichtigen Teil der ausländischen Einkünfte in Höhe von 10.000 € entfallen damit 2.500 € Einkommensteuer ($10.000 \text{ €} \times 25 \% = 2.500 \text{ €}$), die den Anrechnungshöchstbetrag darstellen. In Höhe von 13.100 € ist die ausländische Steuer somit nicht anrechenbar.

Abwandlung:

A ist ein körperschaftsteuerpflichtiger Anleger.

A erzielt neben den steuerpflichtigen Spezial-Investmenterträgen von 10.000 € noch 20.000 € inländische Einkünfte. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 € beträgt die Körperschaftsteuer 4.500 €. Auf die in den Spezial-Investmenterträgen enthaltenen ausländischen Einkünfte entfallen hiervon $10.000 \text{ €} / 30.000 \text{ €} \times 4.500 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$. Auf diese inländische Körperschaftsteuer kann A 1.500 € ausländische Steuer anrechnen; nicht anrechenbar sind 14.100 €.

47.3. Besonderheiten bei der Höchstbetragsberechnung (§ 47 Absatz 3 InvStG)

- 47.13 Für die Berechnung des Höchstbetrags der Anrechnung ist auf den einzelnen Spezial-Investmentfonds und nicht auf die ausländischen Einkünfte und Steuern aus einzelnen Staaten abzustellen („per-fund-limitation“). Das bedeutet, es sind - anders als nach § 34c Absatz 1 EStG und § 26 Absatz 1 KStG - innerhalb eines Spezial-Investmentfonds die ausländischen Steuern aus verschiedenen ausländischen Staaten zusammen bis zum Höchstbetrag der deutschen Steuer auf die ausländischen Einkünfte aus diesem Spezial-Investmentfonds anzurechnen. Der auf den jeweiligen Spezial-Investmentfonds abstellende Höchstbetrag führt dazu,

dass Anrechnungsüberhänge aus einem Spezial-Investmentfonds nicht bei der Anrechnung ausländischer Steuer auf ausländische Einkünfte aus einem anderen Spezial-Investmentfonds oder aus der Direktanlage berücksichtigt werden können, selbst wenn die ausländischen Einkünfte aus demselben ausländischen Staat stammen.

47.4. Entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 EStG sowie Bestehen eines DBA (§ 47 Absatz 4 InvStG)

- 47.14 Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG sind für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige und körperschaftsteuerpflichtige Anleger § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3 und 6 EStG gleichermaßen entsprechend anzuwenden. § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG enthalten Regelungen für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte. Zu § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG siehe Rz. 47.11.
- 47.15 Durch die entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 2 EStG ist auf Antrag des Anlegers statt der Anrechnung der ausländischen Steuer nach § 47 Absatz 1 InvStG auch ein Abzug dieser ausländischen Steuer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich, soweit die ausländische Steuer auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind. Der Abzug der ausländischen Steuer nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 2 EStG kommt auch für natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, in Betracht; § 20 Absatz 9 EStG steht dem nicht entgegen, da dieser gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG keine Anwendung findet.
- 47.16 Gemäß § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 3 EStG ist ein Abzug ausländischer Steuern wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorzunehmen, wenn die ausländische Steuer nicht nach § 47 Absatz 1 InvStG angerechnet werden kann, weil die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer entspricht, die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder wenn keine ausländischen Einkünfte vorliegen. Abzuziehen ist dabei nur die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen.
- 47.17 Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 6 Satz 2 EStG ergibt sich für die Anleger die Möglichkeit zur Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuer. Der alternative Abzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 34c Absatz 2 EStG (siehe Rz. 47.15) scheidet bei fiktiver Quellensteuer dagegen aus.
- 47.18 § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 6 Satz 3 EStG regelt, dass Einkünfte, die in dem ausländischen Staat nach dem DBA mit diesem Staat nicht besteuert werden können, bei Ermittlung der ausländischen Einkünfte im Rahmen der Höchstbetragsberechnung nicht zu berücksichtigen sind.
- 47.19 § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 6 Satz 4 EStG sieht eine entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 1 und 2 EStG vor, wenn sich ein DBA nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates bezieht.

- 47.20 Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 6 Satz 5 EStG sind in den Fällen des § 50d Absatz 9 EStG die Regelungen in § 34c Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 6 Satz 6 EStG entsprechend anzuwenden.
- 47.21 Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 6 Satz 6 EStG sind die Regelungen zum Abzug von nicht anrechenbarer ausländischer Steuer nach § 34c Absatz 3 EStG anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein DBA besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das DBA gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.
- 47.22 Nach § 47 Absatz 4 Satz 2 InvStG steht bei ausländischen Spezial-Investmentanteilen der in § 34c Absatz 6 Satz 1 EStG geregelte Vorrang von DBA einer Anrechnung nach den Regelungen des § 34c Absatz 1 EStG nicht entgegen. Damit bleiben Anrechnungsregelungen in den DBA, die über die Anrechnung nach § 34c Absatz 1 EStG hinausgehen oder dahinter zurückbleiben würden, unberücksichtigt.

47.5. Ausschluss der auf nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerfreie ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge entfallenden ausländischen Steuern von der Anrechnung oder dem Abzug (§ 47 Absatz 5 InvStG)

- 47.23 Ausländische Steuern sind nicht anrechenbar oder abziehbar, soweit sie auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach § 43 Absatz 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerfrei sind.

Fußnoten

Neu gefasst durch Abschnitt VIII des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

48. Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 InvStG)

- 48.1 Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG hat der Spezial-Investmentfonds bei jeder Bewertung seines Vermögens die Größen des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns sowie des Fonds-Teilfreistellungsgewinns zu ermitteln und seinen Anlegern bekannt zu machen. Die vorgenannten Größen dienen der Berechnung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns sowie des Anleger-Teilfreistellungsgewinns und sind bei der Veräußerung, sonstigen Gewinnrealisierung oder Bewertung von Spezial-Investmentanteilen durch die Anleger steuerungsrelevant. Darüber hinaus sind die Ermittlung und Bekanntmachung dieser auf Ebene des Spezial-Investmentfonds ermittelten Größen nach § 48 Absatz 2 InvStG dem Grunde nach Voraussetzung für die Anwendung der dort genannten Steuerbefreiungsvorschriften auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (vgl. Rz. 48.48 ff.).

48.1

Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns und des Fonds-Teilfreistellungsgewinns (§ 48 Absatz 1 InvStG)

- 48.2 Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Ausführungen zu § 48 Absatz 1 InvStG werden die auf Fondsebene zu ermittelnden Größen des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns sowie des Fonds-Teilfreistellungsgewinns aus Vereinfachungsgründen als Fonds-Gewinne bezeichnet.
- a. Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne
- 48.3 Der Spezial-Investmentfonds hat die Fonds-Gewinne nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln. Dabei gibt es keine für alle Anleger einheitlichen Fonds-Gewinne, vielmehr sind die anlegerindividuellen Fonds-Gewinne zu ermitteln. Eine Bewertung erfolgt zu jedem Stichtag, zu dem der (Nettoinventar-)Wert je Spezial-Investmentanteil verpflichtend (z. B. nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben) oder freiwillig bestimmt wird. Darüber hinaus hat der Spezial-Investmentfonds die Fonds-Gewinne zu den Bilanzstichtagen der Anleger sowie bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG, vgl. Rz. 2.5) von Spezial-Investmentanteilen zu ermitteln. Denn zu diesen Stichtagen sind die Fonds-Gewinne nach § 51 Absatz 1 InvStG gesondert und einheitlich festzustellen, so dass sich eine originäre investmentsteuerrechtliche Ermittlungspflicht ergibt. Dies erfordert auch, dass es ggf. zu einer außerplanmäßigen Ermittlung des Werts des Spezial-Investmentanteils zu diesem Stichtag kommt. Hierbei sind die aktuellen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände sowie der Wert der Schulden des Spezial-Investmentfonds zu Grunde zu legen. Bei illiquiden Vermögensgegenständen (z. B. Immobilien) kann auf den zum letzten Bewertungsstichtag ermittelten Verkehrswert (vgl. auch § 251 Absatz 1 KAGB) zurückgegriffen werden.
- 48.4 Zu den vorgenannten Zeitpunkten hat der Spezial-Investmentfonds die Fonds-Gewinne der einzelnen Anleger anlegerindividuell zu bestimmen (vgl. Rzn. 48.15 ff.). Liegen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds keine nach § 48 Absatz 3 und 4, Absatz 5 und/oder Absatz 6 InvStG begünstigten Gewinne, Wertveränderungen oder Erträge vor, hat der Spezial-Investmentfonds die betreffende Größe (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn) jeweils mit einem Wert von 0,00 € (zum Ansatz von Nachkommastellen vgl. Rz. 48.13) zu bestimmen.
- 48.5 Die Verpflichtung zur Ermittlung der Fonds-Gewinne gilt grundsätzlich für sämtliche in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds. Hierunter fallen auch haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds, die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllen, § 1 Absatz 4 i. V. m. § 26 (und ggf. § 27) InvStG. Entsprechendes gilt für jede Anteilklasse eines Spezial-Investmentfonds. Da die Fonds-Gewinne im Kern ausschließlich Relevanz für die Anlegerbesteuerung entfalten, greift die Ermittlungspflicht erst ein, sobald sich an einem Spezial-Investmentfonds oder einer Anteilklasse in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Anleger (ggf. mittelbar über eine Personengesellschaft) oder aber Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligen. Steuerpflichtige Anleger sind primär unbeschränkt steuerpflichtige Anleger i. S. d. § 1 Absatz 1 EStG und § 1 Absatz 1 KStG. Allerdings fallen hierunter auch beschränkt steuerpflichtige Anleger i. S. d. § 1 Absatz 4 EStG oder § 2 Nummer 1 KStG, die aus den Spezial-Investmentanteilen inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG erzielen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 49 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 EStG.

48.6

Beispiel :

Die US-Kapitalgesellschaft X-Bank Inc. hat ihren Ort der Geschäftsleitung in New York (USA). Sie unterhält in Frankfurt am Main eine inländische Zweigniederlassung, die als Betriebsstätte i. S. d. § 12 AO und Art. 5 Absatz 1 DBA USA qualifiziert.

Die X-Bank Inc. erwirbt Anteile an dem in den USA aufgelegten Spezial-Investmentfonds „S-Fonds“. Diese Spezial-Investmentanteile ordnet die X-Bank Inc. zutreffend ihrer deutschen Betriebsstätte zu und hält sie im handelsrechtlichen Anlagebestand (§ 340e Absatz 1 Satz 1 HGB).

Die X-Bank Inc. ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG. Die Spezial-Investmenterträge aus dem Spezial-Investmentfonds S-Fonds sowie die Bewertungsergebnisse unterliegen nach § 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG der beschränkten Steuerpflicht. Das deutsche Besteuerungsrecht wird auch abkommensrechtlich nicht beschränkt, Artikel 7 Absatz 2 i. V. m. Artikel 10 Absatz 7 DBA USA. Der S-Fonds ist daher zur Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne verpflichtet.

48.7

Sind an einem Spezial-Investmentfonds ausschließlich Anleger beteiligt, die im Inland keiner Steuerpflicht unterliegen oder die teilweise oder vollumfänglich steuerbefreit sind (§ 44a Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 EStG) und will der Spezial-Investmentfonds infolgedessen von der Ermittlung der Fonds-Gewinne absehen, hat er den jeweils geprüften Anlegerstatus anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Sofern keine inländische Betriebsstätte vorliegt, sind bei Steuerausländern die Anforderungen der Rz. 314 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) zu beachten. Bei Steuerinländern reicht in der Regel die Vorlage einer NV-Bescheinigung aus.

48.8

Die ermittelten Fonds-Gewinne hat der Spezial-Investmentfonds sodann seinen Anlegern gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bekannt zu machen. Da die Fonds-Gewinne Teilgrößen des Werts der Spezial-Investmentanteile darstellen, sind sie den Anlegern bei jeder Bekanntmachung der Anteilswerte zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Wert des Spezial-Investmentanteils zwischenzeitlich nicht neu ermittelt wurde und daher weiterhin bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt die vormaligen Anteilswerte in gleichbleibender Höhe publiziert werden. Losgelöst von den vorgenannten Erwägungen hat der Spezial-Investmentfonds die Fonds-Gewinne zudem zum jeweiligen Bilanzstichtag der Anleger sowie bei Veräußerung der Spezial-Investmentanteile bekanntzumachen (vgl. Rz. 48.3).

48.9

Die Form der Bekanntmachung gegenüber den Anlegern unterliegt keinen gesetzlichen Vorgaben. Eine Veröffentlichung dieser Werte in einem allgemein zugänglichen Medium ist nicht notwendig. Es müssen jedoch alle betroffenen Anleger auf ihre anlegerindividuellen Fonds-Gewinne zugreifen können. Auf Grund der Feststellung der Fonds-Gewinne nach § 51 Absatz 1 InvStG hat der Spezial-Investmentfonds diese Kennzahlen mindestens zehn Jahre (vgl. § 147 Absatz 3 AO) vorzuhalten und den Anlegern in geeigneter Form bekanntzumachen. Anlegerbezogene Mitteilungen in Textform, wie etwa per Brief oder E-Mail, sind ausreichend. Darüber hinaus erfüllen auch Veröffentlichungen der Fonds-Gewinne auf der Internetseite des Spezial-Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft diese Voraussetzungen, wenn die Abrufbarkeit der betreffenden Daten mindestens zehn Jahre sichergestellt wird. Gleiches gilt bei Veröffentlichung der Fonds-Gewinne in ei-

nem passwortgesicherten Bereich der Internetseite, sofern alle Anleger die Möglichkeit haben, auf ihre jeweiligen anlegerindividuellen Fonds-Gewinne zuzugreifen.

- 48.10 Eine Bekanntmachung ist nicht gegeben, wenn nicht allen betroffenen Anlegern die maßgeblichen Kennzahlen übermittelt oder die Möglichkeit eröffnet wird, die für sie ermittelten Fonds-Gewinne abzurufen. So erfüllt etwa eine ausschließliche Übermittlung der Fonds-Gewinne an Finanzdienstleister nicht die gesetzliche Bekanntmachungspflicht. Bei mittelbarer Anlage über Personengesellschaften ist es grundsätzlich ausreichend, wenn ausschließlich der jeweiligen Personengesellschaft als zivilrechtliche Anlegerin die Fonds-Gewinne für deren jeweiligen Gesellschafter übermittelt werden bzw. dieser Zugang zu passwortgesicherten Bereichen eingeräumt wird. Die Personengesellschaft hat jedoch die maßgeblichen Daten ihren Gesellschaftern (= mittelbare Anleger) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 48.11 Die bloße Bekanntmachung der anlegerindividuellen Fonds-Gewinne entfaltet keine Bindungswirkung für Zwecke der Anlegerbesteuerung nach § 49 Absatz 1 und 2 InvStG. Jedoch werden nach § 51 Absatz 1 InvStG die Fonds-Gewinne zum Bilanzstichtag des jeweiligen Anlegers sowie bei Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen gesondert und einheitlich mit Bindungswirkung gemäß § 182 Absatz 1 Satz 1 AO für die Anlegerbesteuerung festgestellt.
- 48.12 Der Zeitrahmen für die Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne ist an die aufsichtsrechtlichen Fristen (vgl. § 279 Absatz 1 und 2 KAGB) angeknüpft. Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn die Fonds-Gewinne spätestens im Zeitpunkt der Abgabe der Feststellungserklärung bekannt gemacht werden. Für die zum jeweiligen Bilanzstichtag der Anleger sowie bei Veräußerungen der Spezial-Investmentanteile zu ermittelnden Fonds-Gewinne sind die Fristen des § 51 Absatz 2 InvStG zu beachten, da diese Werte in die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Absatz 1 InvStG einfließen. Kommt der Spezial-Investmentfonds dieser Verpflichtung nicht nach, hat die zuständige Finanzbehörde die Fonds-Gewinne im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu schätzen. Die Steuerbefreiungen nach § 42 Absatz 1 bis 3 sowie § 43 Absatz 1 und 3 InvStG sind in diesem Fall nicht anzuwenden (vgl. Rzn. 48.48 ff.).

b. Ermittlung als absolute Werte

- 48.13 Der Spezial-Investmentfonds hat die Fonds-Gewinne als absolute Werte in Euro zu ermitteln und den Anlegern bekannt zu machen. Hierbei sind die ermittelten Fonds-Gewinne nach kaufmännischer Rundung mit zumindest zwei Nachkommastellen anzugeben. Bei Ermittlung der Fonds-Gewinne sind vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmte Gewinne, eingetretene Wertveränderungen und vereinnahmte oder als zugeflossen geltende Erträge nicht zu berücksichtigen (§ 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG). Die Fonds-Gewinne der jeweiligen Anleger belaufen sich daher zu Beginn des 1. Januar 2018 jeweils auf 0,00 €.
- 48.14 Wird der Anteilswert des Spezial-Investmentfonds in einer nicht auf Euro lautenden Währung ermittelt, sind die Fonds-Gewinne zunächst in der Fremdwährung zu ermitteln und anschließend zum maßgeblichen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen. Hierbei ist auf die geltenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) des jeweiligen Bewertungstags (vgl. Rz. 48.3) abzustellen.

c. Berechnung der anlegerindividuellen Fonds-Gewinne

- 48.15 Der Spezial-Investmentfonds hat die Fonds-Gewinne in Einklang mit den Wertungen des § 35 Absatz 6 InvStG anlegerindividuell zu ermitteln. Hierbei sind je Anleger ausschließlich diejenigen Bestandteile i. S. d. § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG in die Fonds-Gewinne einzu-beziehen, die während der jeweiligen Haltedauer seiner Spezial-Investmentanteile ange-fallen sind. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen der Rzn. 48.18 ff. ver-wiesen.
- 48.16 Die anlegerindividuellen Fonds-Gewinne werden nach § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG durch Veränderung der sich im Umlauf befindlichen Spezial-Investmentanteile (Ausgabe oder Rückgabe) nicht berührt. Dies soll eine unzutreffende Besteuerung auf Anlegerebene durch Anteilsgeschäfte vermeiden.
- 48.17 Bei Anwendung des § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist zu berücksichtigen, dass Fonds-Ge-winne die nach § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG begünstigten Wertveränderungen und Erträ-ge während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile abbilden. Dementsprechend sind bei Veräußerung eines Teils der Spezial-Investmentanteile (zum weiten Veräuße-rungsbegriff des § 2 Absatz 13 InvStG vgl. Rz. 2.50) die besitzzeitanteiligen Fonds-Gewin-ne des betreffenden Anlegers in Folge der anteiligen Realisierung auf Anlegerebene teil-weise aufzulösen. Der Auflösungsbetrag bestimmt sich durch Anwendung der Quote der veräußerten Spezial-Investmentanteile zu den vor der Veräußerung vom jeweiligen An-leger gehaltenen Spezial-Investmentanteilen auf den jeweiligen Betrag des besitzzeitan-teiligen Fonds-Gewinns. Der Spezial-Investmentfonds hat diese Auflösungsbeträge durch Ansatz von Korrekturposten zu den jeweiligen Fonds-Gewinnen zu berücksichtigen, vgl. hierzu das Beispiel in Rz. 48.22.

aa. Unveränderbare absolute Fonds-Gewinne

- 48.18 Die Fonds-Gewinne sind individuell anlegerbezogen zu ermitteln („anlegerbezogene ab-solute Fonds-Gewinne“; zur Ermittlung „anteilsbezogener Fonds-Gewinne“ für Zeiträume bis 31. Dezember 2019 vgl. Rzn. 48.30 ff.). Bei der Ausgabe von Anteilen (vgl. Rz. 48.16) an einen neuen Anleger belaufen sich die Einstiegswerte der Fonds-Gewinne für diesen daher jeweils auf 0,00 €. Auch die Ausgabe weiterer Anteile an einen Bestandsanleger verändert gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Einstiegswerte der Fonds-Gewinne des betreffenden Anlegers nicht. Diese verbleiben vielmehr jeweils bei 0,00 €.
- 48.19 Als weitere Folge dieser Berechnungsmethodik verändern sich bei Ausgabe neuer Spe-zial-Investmentanteile die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten absoluten Fonds-Gewin-ne nicht. Sie bleiben vielmehr konstant und verteilen sich linear auf alle Anteile des Anle-gers.
- 48.20 Beispiel (nur Betrachtung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 Absatz 3 und 4 InvStG):
An dem zum 2.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur die GmbH A als Anlegerin mit einem Spezial-Investmentanteil beteiligt (Ausgabepreis 1.000 €). Der Fonds-Aktiengewinn beträgt bei der Ausgabe des Spezial-Investmentanteils 0,00 €.

S investiert das Kapital u. a. in

- *eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und*
- *eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.*

Das übrige Kapital in Höhe von 800 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht.

Am 30.6.01 veräußert S die X-Aktie zum aktuellen Kurswert von 110,00 €. Der Wert der Y-Aktie ist bis auf 106 € gestiegen (unrealisierte Wertsteigerung). Der Nettoinventarwert des Spezial-Investmentanteils beläuft sich auf 1.016 €.

Der Wertzuwachs wird dem anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinn von A zugeordnet. Der anlegerbezogene absolute Fonds-Aktiengewinn der Anlegerin A berechnet sich zum 30.6.01 wie folgt:

30.6.01	Anlegerin A absolut (1 Anteil)
Einstiegs- Fonds- Aktien- gewinn	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung X- Aktie	10,00 €
Unrea- lisierte Wertstei- gerung Y- Aktie	6,00 €
Fonds- Aktien- gewinn A	16,00 €

(Hinweis: Diese Darstellungsweise dient der besseren Nachvollziehbarkeit des Beispiels. Die Auswertungen der (Kapital-)Verwaltungsgesellschaften folgen in der Praxis nicht diesem Schema. Üblich ist eine Berechnungsmethode für die Fonds-Gewinne, bei der an jedem Bewertungstag die begünstigten Wertveränderungen gegenüber dem vorherigen Bewertungstag ermittelt werden und anschließend die saldierte Wertveränderung gleichmäßig auf die am Bewertungstag ausgegebenen Anteile verteilt werden.)

Am 1.7.01 gibt S drei weitere Anteile an A und einen weiteren Anteil an die GmbH B zum Nettoinventarwert des Vortages von 1.016 € je Anteil aus.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Losgelöst von einem etwaigen aufsichtsrechtlichen Ertragsausgleich verändert sich der anlegerbezogene absolute Fonds-Aktiengewinn von A durch die Ausgabe weiterer Anteile nicht. Dieser verbleibt absolut bei 16,00 €.

1.7.01	Anlegerin A

	<i>absolut (4 Anteile)</i>
<i>Einstiegs-Fonds-Aktien-gewinn</i>	0,00 €
<i>Realisierte Wertsteigerung X-Aktie</i>	10,00 €
<i>Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie</i>	6,00 €
Fonds-Aktien-gewinn A	16,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von B am 1.7.01 beläuft sich infolge der anlegerbezogenen Ermittlung des absoluten Fonds-Aktiengewinns auf 0,00 €. Die bis zum Erwerbszeitpunkt auf Fondsebene realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen sind insoweit für B unbeachtlich.

1.7.01	<i>Anlegerin B absolut (1 Anteil)</i>
Einstiegs-Fonds-Aktien-gewinn B	0,00 €

- 48.21 Veräußert ein Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile an eine andere Person (z. B. am Zweitmarkt) oder legt er diese verdeckt in eine Kapitalgesellschaft ein, sind die Fonds-Gewinne dieses Anlegers anteilig aufzulösen und auf Fondsebene entsprechende Korrekturposten zu bilden (vgl. Rz. 48.17). Im Zugangszeitpunkt der Spezial-Investmentanteile belaufen sich die Fonds-Gewinne des Erwerbers jeweils auf 0,00 €. Hält der Erwerber in solchen Fällen bereits Spezial-Investmentanteile, bleiben seine anlegerindividuellen Fonds-Gewinne unverändert.

- 48.22 Beispiel:

Erwerb von Spezial-Investmentanteilen von einem anderen Anleger - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels der Rz. 48.20

Der Nettoinventarwert von S beläuft sich am 31.7.01 je Anteil weiterhin auf 1.016 €. Es haben sich keine Abweichungen gegenüber den Wertverhältnissen zum 30.6.01 ergeben, so dass der absolute Fonds-Aktiengewinn von A weiterhin 16,00 € beträgt.

Am 1.8.01 veräußert A nun einen ihrer vier Anteile zum Nettoinventarwert von 1.016 € an B.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Auf Grund der linearen Verteilung des Fonds-Aktiengewinns auf die vier sich am 31.7.01 im Bestand des A befindlichen Spezial-Investmentanteile (vgl. Rz. 48.19) mindert sich sein besitzzeitanteiliger Fonds-Aktiengewinn um $\frac{1}{4}$ des bisherigen Bestands von 16,00 €.

1.8.01	Anlegerin A absolut (3 Anteile)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn	0,00 €
Realisierte Wertsteigerung X-Aktie	10,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie	6,00 €
Zwischenwert (Fonds-Aktiengewinn 31.7.01)	16,00 €
Korrekturposten Ausstiegs-Fonds-Aktiengewinn (./. 25 % x 16,00 €)	./. 4,00 €
Fonds-Aktiengewinn A	12,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von B belief sich zum 1.7.01 auf 0,00 €. Der Erwerb eines weiteren Anteils von A hat keine Auswirkungen auf den Fonds-Aktiengewinn von B, so dass sich der anlegerbezogene absolute Fonds-Aktiengewinn von B zum 31.7.01 mangels relevanter Wertveränderungen auf Fondsebene weiterhin auf 0,00 € beläuft.

01.08.011.8.01	Anleger B absolut (2 Anteile)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn 1.7.01	0,00 €
(un-)realisierte Wertveränderungen Fonds-Aktiengewinn	0,00 €
Fonds-Aktiengewinn B	0,00 €

bb. (Un-)Realisierte Wertveränderungen und Erträge nach Änderung der ausgegebenen Anteile oder der Anlegerzusammensetzung

- 48.23 Nach Veränderung der absoluten Anzahl der Anteile (Ausgaben oder Rückgaben) oder der Zusammensetzung der Anteilsbestände durch Anteilsübertragungen zwischen den Anlegern verändern sich die den jeweiligen Anlegern anteilig zuzurechnenden Erträge und Wertveränderungen. Die in die Fonds-Gewinne einzubeziehenden unrealisierten oder realisierten Wertveränderungen und erzielten Erträge sind in Anlehnung an § 35 Absatz 6 InvStG den Anlegern absolut entsprechend ihrer Besitzzeit zuzurechnen. Die Zuordnung

der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen unrealisierten Wertveränderungen der Vermögensgegenstände (z. B. Kurssteigerung von Aktien) zu den jeweiligen Fonds-Gewinnen der einzelnen Anleger ändert sich durch ein solches Ereignis nicht. Entsprechendes gilt für noch nicht realisierte laufende Erträge, die taggenau nach ihrem Entstehungszeitraum abgegrenzt und den jeweiligen Anlegern gem. § 35 Absatz 6 InvStG zugerechnet werden (z. B. nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerfreie Mieterträge). Kommt eine solche Abgrenzung nicht in Betracht, da die konkrete Höhe der Erträge erst bei der Realisierung rechtssicher ermittelbar ist (z. B. Investmenterträge i. S. d. § 16 InvStG), so ist für die besitzzeitan-teilige Zuordnung und damit den Einbezug in die Fonds-Gewinne auf den Entstehungs-zeitpunkt abzustellen. Nach diesem Ereignis eintretende (un-)realisierte Wertveränderungen, angewachsenen Erträge (zeitraumbezogene Entstehung) und realisierte Erträge (zeitpunktbezogene Entstehung) werden sodann nach den veränderten Verhältnissen den Fonds-Gewinne der jeweiligen Anleger zugeordnet.

48.24

Beispiel:

Wertveränderungen nach einem die anteilige Zurechnung der Fonds-Gewinne ändernden Ereignis - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels der Rz. 48.20

Die vom Spezial-Investmentfonds S gehaltene Y-Aktie büßt nach einer anfänglichen Wertsteigerung von 100 € (Anschaffungszeitpunkt) auf 106 € (30.6.01) bis zum 31.8.01 wieder an Wert ein. Der aktuelle Wert beträgt nunmehr 102 €.

Die unrealisierte Wertsteigerung der Y-Aktie bis zum 30.6.01 um 6 € ist für Zwecke des Fonds-Aktiengewinns ausschließlich der Anlegerin A zuzurechnen, die in diesem Zeitraum den einzigen Anteil am S hielt. Diese Zurechnung verändert sich durch die Ausgabe weiterer Anteile am 1.7.01 nicht.

Hingegen ist der ab dem 1.7.01 eingetretene (unrealisierte) Wertverlust von 4 € (102 € ./ 106 €) anteilig quotaal auf die fünf an A und B ausgegebenen Anteile zu verteilen. Hiervon entfallen anteilig auf die nunmehr vier Anteile von A ein unrealisierter Wertverlust von ./ 3,20 € und auf den einen Anteil von B ein solcher von ./ 0,80 €.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B:

31.8.01	Anleger A absolut (4 Anteile)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn	0,00 €
Realisierte Wertsteigerung X-Aktie	10,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie	2,80 € (bis 30.6.01: + 6,00 €, ab 01.7.01: ./ 3,20 €)
Fonds-Aktien-gewinn A	12,80 €

31.8.01	Anlegerin B absolut (1 Anteil)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B	0,00 €
Unrealisierter Wertverlust Y-Aktie	./ 0,80 €
Fonds-Aktien-gewinn B	./ 0,80 €

- 48.25 Die Realisierung von Wertveränderungen entfaltet im Ergebnis keine Auswirkung auf die Höhe der Fonds-Gewinne, soweit die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen unrealisierten Wertveränderungen bereits in die Fonds-Gewinne einbezogen wurden. Es kommt lediglich zu einer betragsgleichen Umgliederung von unrealisierten Wertveränderungen in realisierte Wertveränderungen.
- 48.26 Wurden hingegen bis zur Realisation nicht sämtliche (unrealisierten) Wertveränderungen in die Fonds-Gewinne einbezogen, verändern sich diese im Umfang des Differenzbetrags zwischen realisierter und unrealisierter Wertveränderung. Dies kommt etwa bei Veräußerung einer (begünstigten) Immobilien oder einer (begünstigten) Immobiliengesellschaft in Betracht, soweit der realisierte Veräußerungspreis vom letzten in die Ermittlung des Nettoinventarwerts einbezogenen Wert (vgl. hierzu etwa § 251 Absatz 1 KAGB) abweicht. Entsprechendes gilt für die Zurechnung von Erträgen, die nach ihrem Zurechnungszeitraum bereits abgrenzbar waren, und damit ratierlich entsprechend ihres Entstehungszeitraums in die Fonds-Gewinne einbezogen werden.
- 48.27 Beispiel:
Realisierte Wertveränderungen I - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels in Rz. 48.24
Der Spezial-Investmentfonds veräußert am 1.9.01 die Y-Aktie zum (unverändert) gebliebenen Kurs von 102 €. Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds werden (aus Vereinfachungsgründen ohne Berücksichtigung von Werbungskosten nach §§ 39, 40 InvStG) Erträge in Höhe von 2 € (102 € ./ 100 €) erzielt. Da Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nicht nach dem Entstehungszeitraum abgrenzbar sind, sind die hieraus resultierenden Erträge den Anlegern nach dem Verhältnis der im Entstehungszeitpunkt vorhandenen Anteile zuzurechnen (vgl. Rz. 48.23). Auf A (vier Anteile) entfallen folglich Erträge in Höhe von 1,60 € ($2 \text{ €} \times 4/5$) und auf B (ein Anteil) solche von 0,40 € ($2 \text{ €} \times 1/5$). Dass in den für A geführten Vortragstopf für ausschüttungsfähige Veräußerungsgewinne 1,60 € und für den B 0,40 € eingestellt werden, hat für die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns keine Relevanz.
- Die Veräußerung der Y-Aktie zum bei der letzten Bewertung berücksichtigten Wert von 102 € entfaltet keine Auswirkung auf die Höhe der besitzzeitanteiligen Fonds-Aktiengewinne von A und B. Denn die nunmehr realisierten Wertveränderungen waren bereits im Fonds-Aktiengewinn zum 31.8.01 enthalten. Im Ergebnis werden lediglich die bisher bei A und B erfassten unrealisierten Wertveränderungen aus der Y-Aktie in betraglich identischem Umfang in begünstigte realisierte Wertveränderungen umgegliedert.*
- Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B:

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B:

<i>1.9.01</i>	<i>Anlegerin A</i> <i>absolut (4 Anteile)</i>
<i>Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Realisierte Wertsteigerung X-Aktie</i>	<i>10,00 €</i>
<i>Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie</i>	
<i>Realisierte Wertsteigerung Y-Aktie</i>	
<i>Fonds-Aktiengewinn A</i>	<i>12,80 €</i>

<i>1.9.01</i>	<i>Anlegerin B</i> <i>absolut (1 Anteil)</i>

48.28

Beispiel - Realisierte Wertveränderungen II (nur Betrachtung des Fonds-Abkommensgewinns nach § 48 Absatz 5 InvStG):

Die GmbH C hält seit Auflage des Spezial-Investmentfonds S II am 2.1.01 sämtliche der 100 ausgegebenen Anteile. S II hatte am 3.1.01 eine in einem ausländischen DBA-Freistellungsstaat belegene Immobilie zu Anschaffungskosten von 500.000 € erworben. Die Immobilie wird seit dem 1.10.01 (Beginn des Geschäftsjahres 01/02) auf Grund vorliegender Bewertungsgutachten (vgl. § 250 Absatz 1 Nummer 1 KAGB) mit 520.000 € bewertet. Am 1.11.01 veräußert der Spezial-Investmentfonds S II die Immobilie zu einem Veräußerungspreis von 545.000 €.

Hinweis : Aus Vereinfachungsgründen werden laufende Erträge und Werbungskosten (z. B. AfA) aus/zu dem DBA-steuerbefreiten Vermögen nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Korrektur des realisierten Veräußerungsgewinns nach § 23 Absatz 3 Satz 4 EStG um während der Haltedauer der Immobilie als Werbungskosten in Abzug gebrachte AfA-Beträge.

Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum 1.10.01

Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum 1.10.01

1.10.01	Anlegerin C absolut
Einstiegs-Fonds-Abkommensgewinn	0,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung DBA- steuerfreies Vermögen	20.000,00 €
Fonds-Abkommensgewinn C	20.000,00 €

Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum 1.11.01

1.11.01	Anlegerin C Absolut
Einstiegs-Fonds-Abkommensgewinn	0,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung DBA- steuerfreies Vermögen	
	15.000,00 €

cc. Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Fonds-Gewinne bei steuerbegünstigten Anlegern

48.29 Halten ausschließlich teilweise oder vollumfänglich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 44a Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 EStG Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, kann der Spezial-Investmentfonds aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich von der Ermittlung der Fonds-Gewinne absehen. Diese Vereinfachungsregelung endet bei Beteiligung eines nicht nach § 44a Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 EStG steuerbefreiten Anlegers. Auf Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde hat der Spezial-Investmentfonds die für die Besteuerung der Anleger erforderlichen Fonds-Gewinne rückwirkend zu ermitteln.

dd. Übergangsregelung bis einschließlich 31. Dezember 2019: Ansatz der unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinne

48.30 Für Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2019 wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds bei Berechnung der Fonds-Gewinne abweichend von den Vorgaben der Rzn. 48.18 ff. von unveränderbaren anteilsbezogenen Werten ausgeht. Auf Anlegerebene dürfen sich jedoch durch die anteilsbezogene Betrachtung keine abweichenden Rechtsfolgen gegenüber der Ermittlung von unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinne ergeben. Bei erstmaliger Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen an einen Anleger belaufen sich die Einstiegswerte der Fonds-Gewinne jeweils auf 0,00 € je Anteil (vgl. Rz. 48.18).

48.31 Werden weitere Spezial-Investmentanteile an einen (Bestands-)Anleger ausgegeben, verändern sich die Fonds-Gewinne je Anteil nicht. Die Ermittlung der unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinne folgt den identischen Grundwertungen wie diejenige der unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinne. Lediglich die Bezugsgröße der Spezial-Investmentanteile ist eine andere. Dementsprechend bedarf es in Abweichung zu den obigen Ausführungen der Rzn. 48.18 ff. Anpassungen bei Ermittlung der Fonds-Gewinne.

48.32 Damit sich durch Anteilsausgaben die absoluten Fonds-Gewinne der (Bestands-)Anleger nicht künstlich verändern, hat der Spezial-Investmentfonds - abweichend von Rz. 48.18 - Korrekturposten zu den Fonds-Gewinnen anzusetzen. Die anzusetzenden Korrekturposten je Anteil entsprechen den im Ausgabezeitpunkt der „neuen“ Anteile ermittelten besitzzeitanteiligen Fonds-Gewinne je Anteil. Entsprechendes gilt bei Erwerb weiterer Spezial-Investmentanteile von einem anderen Anleger. Auf Grund der identischen Fortentwicklung der Fonds-Gewinne je Anteil bedarf es grundsätzlich keiner individuellen Zuordnung der Fonds-Gewinne zu bestimmten Anteilen (vgl. aber Rz. 48.47).

48.33 Beispiel zur Übergangsregelung:

Ausgabe weiterer Anteile an einen (Bestands-)Anleger (ausschließliche Betrachtung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 Absatz 3 und 4 InvStG)

Der Sachverhalt entspricht demjenigen des Beispiels in Rz. 48.20.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Der anteilsbezogene, besitzzeitanteilige Fonds-Aktiengewinn von A beläuft sich am 30.6.01 auf 16,00 € je Anteil. Dies entspricht den insgesamt einzubeziehenden absoluten Wertveränderungen von 16,00 €, da A bis zu diesem Zeitpunkt lediglich ein Anteil an S zuzurechnen war.

30.6.01	Anlegerin A absolut	je Anteil (1 Anteil)
Einstiegs-Fonds-Aktien- gewinn	0,00 €	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung X-Aktie	10,00 €	10,00 €
Unrealisierte Wertstei- gerung Y-Aktie	6,00 €	6,00 €
Fonds-Aktiengewinn A	16,00 €	16,00 €

Der absolute anteilsbezogene Fonds-Aktiengewinn von A je Anteil verändert sich durch die Ausgabe der weiteren drei Anteile am 1.7.01 nicht. Der Spezial-Investmentfonds hat daher je neu ausgegebenem Spezial-Investmentanteil einen Korrekturposten zum Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn in Höhe des zum Ausgabezeitpunkt maßgeblichen Fonds-Aktiengewinns je Anteil anzusetzen. Der Korrekturposten beläuft sich somit auf $(3 \times 16 \text{ €}) = 48 \text{ €}$.

1.7.01	Anleger A absolut	1. Anteil (2.1.01)	2. bis 4. Anteil (1.7.01)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Realisierte Wertsteigerung X-Aktie	10,00 €	10,00 €	0,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie	6,00 €	6,00 €	0,00 €
Zwischensumme	16,00 €	16,00 €	0,00 €
Korrekturposten Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn	48,00 €	0,00 €	48,00 € (16,00 € x 3)
Fonds-Aktiengewinn A	64,00 € (16,00 € je Anteil)	16,00 €	48,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von B am 1.7.01 beläuft sich infolge der anlegerbezogenen Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns auf 0,00 € je Anteil. Die bis zum Erwerbszeitpunkt auf Fondsebene realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen sind für den Ansatz ihres Einstiegs-Fonds-Aktiengewinns unbeachtlich.

1.7.01	Anlegerin B	je Anteil

	<i>absolut</i>	<i>(1 Anteil)</i>
<i>Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Fonds-Aktiengewinn B	<i>0,00 €</i>	0,00 €

- 48.34 Veräußert ein Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile an eine andere Person (Bestandsanleger oder neuer Anleger), gelten die Ausführungen der Rz. 48.21 entsprechend. Der Spezial-Investmentfonds hat Korrekturposten zu den Fonds-Gewinnen des veräußernden Anlegers zu bilden. Wird der Erwerber erst durch die Anschaffung der Spezial-Investmentanteile zum Anleger des betreffenden Spezial-Investmentfonds (Neu-Anleger), belaufen sich seine anlegerbezogenen Einstiegswerte der Fonds-Gewinne jeweils auf 0,00 € (vgl. Rz. 48.30). Erwirbt ein Anleger weitere Spezial-Investmentanteile hinzu, sind Korrekturposten zu seinen „Einstiegs-Fonds-Gewinnen“ zu bilden (vgl. hierzu Rz. 48.32).

48.35 Beispiel zur Übergangsregelung:

Erwerb von Spezial-Investmentanteilen von einem anderen Anleger - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels der Rz. 48.33

Der Nettoinventarwert des Spezial-Investmentfonds S beläuft sich am 31.7.01 je Anteil weiterhin auf 1.016 €. Es haben sich keine Abweichungen gegenüber den Wertverhältnissen zum 30.6.01 ergeben, so dass sich der unveränderbare anteilsbezogene Fonds-Aktiengewinn von A weiterhin auf 16,00 € je Anteil beläuft.

Am 1.8.01 veräußert A nun einen ihrer vier Anteile zum Nettoinventarwert von 1.016 € an B.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Auf Grund der linearen Verteilung des Fonds-Aktiengewinns auf die vier sich am 31.7.01 im Bestand von A befindlichen Spezial-Investmentanteile an S mindert sich der Fonds-Aktiengewinn durch die Veräußerung eines Anteils insgesamt um $\frac{1}{4}$.

<i>1.8.01</i>	<i>Anlegerin A absolut</i>
<i>Einstiegs-Fonds-Aktien-gewinn</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Realisierte Wertstei-gerung X-Ak-tie</i>	<i>10,00 €</i>
<i>Unrealisierte Wertstei-gerung Y-Ak-tie</i>	<i>6,00 €</i>
<i>Korrek-turposten</i>	<i>48,00 €</i>

Einstiegs- Fonds- Aktien- gewinn (Hinzuerwerb 1.7.01)	
Zwischen- ergebnis 31.7.01 (Fonds- Aktien- gewinn je Anteil 31.7.01 [4 Anteile = ¼])	64,00 € (16,00 € je Anteil)
Korrekturposten Ausstiegs- Fonds- Aktien- gewinn (1 Anteil)	./. 16,00 €
Fonds- Aktien- gewinn 1.8.01	48,00 €
Fonds- Aktien- gewinn je Anteil 01.08.01 (1/3 x 48,00 €)	16,00 €

Hinweis : Bei A hätte sich die identische Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn ergeben, sofern dieser einen Spezial-Investmentanteil zurückgegeben hätte.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Infolge des Erwerbs eines weiteren Spezial-Investmentanteils von A ist der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von B grundsätzlich zu korrigieren (vgl. Rz. 48.31 f.). Da sich jedoch seit dem Erwerb keine relevanten Wertveränderungen ergeben haben, beläuft sich auch der Korrekturposten auf 0,00 €.

1.8.01	Anlegerin B absolut (2 Anteile)	1. Anteil	2. Anteil

<i>Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	0,00 €	0,00 €	----
<i>Korrekturposten Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	0,00 €	----	0,00 €
<i>Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn neu</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €

48.36 Zu Auswirkungen von unrealisierten Wertveränderungen und Erträgen nach einer Änderung des Umfangs der ausgegebenen Anteile (Ausgabe oder Rücknahme) oder der Anlegerzusammensetzung des Spezial-Investmentfonds durch Anteilsveräußerungen gelten die Ausführungen der Rz. 48.23 entsprechend. Bis zu einem solchen Ereignis eingetretene (un-)realisierte Wertveränderungen und nach ihrem Entstehungszeitraum abgrenzbare Erträge ändern sich durch ein solches Ereignis nicht.

48.37 Beispiel zur Übergangsregelung:

Wertveränderungen nach einem die anteilige Zurechnung der Fonds-Gewinne ändernden Ereignis - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels der Rz. 48.33

Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.24.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B

31.8.01	Anlegerin A absolut	1. Anteil (2.1.01)	2. bis 4. Anteil (1.7.01)
<i>Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	0,00 €	0,00 €	----
<i>Realisierte Wertsteigerung X-Aktie</i>	10,00 €	10,00 €	----
<i>Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie (bis 30.6.01)</i>	6,00 €	6,00 €	----
<i>Korrekturposten Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn</i>	48,00 €	0,00 €	48,00 € (3 x 16,00 €)
<i>Zwischensumme 1.7.01</i>	64,00 € (16,00 € je Anteil)	16,00 €	48,00 € (3 x 16,00 €)
<i>Unrealisierte Wertminderung Y-Aktie 1.7.01 bis 31.8.01</i>	./ 3,20 €	./ 0,80 €	./ 2,40 € (3 x 0,80 €)
<i>Fonds-Aktiengewinn A</i>	60,80 € (15,20 € je Anteil)	15,20 €	45,60 € (3 x 15,20 €)

31.8.01	Anlegerin B

	<i>absolut (1 Anteil)</i>
<i>Einstiegs- Fonds- Aktien- gewinn B</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Unrea- lisierte Wertmin- derung Y-Aktie 1.7.01 bis 31.8.01</i>	<i>./ 0,80 €</i>
Fonds- Aktien- gewinn B	./ 0,80 €

48.38 Zur Behandlung von realisierten Wertveränderungen wird auf die Ausführungen unter Rzn. 48.25 f. verwiesen.

48.39 Beispiel zur Übergangsregelung:
Realisierte Wertveränderungen I (Fortsetzung des Ausgangsbeispiels in Rz. 48.37):

Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.27.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B

01.09.01	Anleger A absolut	1. Anteil (01.01.01)	2. bis 4. Anteil (01.07.01)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn	0,00 €	0,00 €	----
Realisierte Wertsteigerung X-Aktie	10,00 €	10,00 €	----
Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie (bis 30.06.01)			----
Korrekturposten Einstiegs- Fonds-Aktiengewinn	48,00 €	0,00 €	48,00 € (3 x 16,00 €)
Unrealisierte Wertminderung Y-Aktie 01.07.01 bis 31.08.01			
Realisierte Wertveränderung Y-Aktien	2,80 €	5,20 € (bis 30.06.01 = 6,00 €; ab 01.07.01 = ./. 0,80 €)	./.. 2,40 € (ab 01.07.01 = 3 x ./. 0,80 €)
Fonds-Aktiengewinn A	60,80 € (15,20 je Anteil)	15,20 €	45,60 € (3 x 15,20 €)

01.09.01	Anleger B absolut (1 Anteil)
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B	0,00 €
Unrealisierte Wertminderung Y-Aktie 01.07.01 bis 31.08.01	
Realisierte Wertminderung Y-Aktie 01.07.01 bis 31.08.01	./.. 0,80 €
Fonds-Aktiengewinn B	./.. 0,80 €

48.40 Beispiel zur Übergangsregelung - Realisierte Wertveränderungen II (nur Betrachtung des Fonds-Abkommensgewinns nach § 48 Absatz 5 InvStG):

Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.28:

Fonds-Abkommensgewinn von C zum 1.10.01:

01.10.01	Anlegerin C absolut
Einstiegs-Fonds- Abkommensgewinn	0,00 €
Unrealisierte Wertstei- gerung DBA-steuer- freies Vermögen	20.000,00 €
Fonds-Abkommens- gewinn absolut	20.000,00 €
Fonds-Abkommens- gewinn je Anteil (100 Anteile)	200,00 € (20.000 x 1/100)

Fonds-Abkommensgewinn von C zum 1.11.01:

01.11.01	Anlegerin C absolut
Einstiegs-Fonds-Abkommensgewinn	0,00 €
Unrealisierte Wertsteigerung DBA- steuerfreies Vermögen	
Realisierte Wertsteigerung DBA- steuerfreies Vermögen	
Fonds-Abkommensgewinn absolut	45.000,00 € (20.000,00 € (Umgliederung) + 25.000,00 € (übersteigende Realisation))
Fonds-Abkommensgewinn je Anteil (100 Anteile)	450,00 € (45.000 x 1/100)

- 48.41 Der Spezial-Investmentfonds hat seine Anleger über den Zeitpunkt des Übergangs zur Ermittlung unveränderbarer absoluter Fonds-Gewinne zu informieren. Spätester Zeitpunkt ist der Ablauf des 31. März 2020. Die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft hat Anleger, die Spezial-Investmentanteile vor dem Übergangszeitpunkt erworben und noch im Übergangszeitpunkt gehalten haben, zu informieren, dass ab dem Übergangszeitpunkt nicht mehr die ur-

sprünglich mitgeteilten „Einstiegs-Fonds-Gewinne“ für die Berechnung der Anleger-Gewinne verwendet werden dürfen. Vielmehr sind ab dem Übergangszeitpunkt „Einstiegs-Fonds-Gewinne“ in Höhe von 0,00 € zu Grunde zu legen.

ee. Übergangsregelung der Tz. 48.1. c. dd.: Besonderheiten bei Dach-Spezial-Investmentfonds

- 48.42 Ermitteln Dach-Spezial-Investmentfonds unveränderbare absolute Fonds-Gewinne (Rzn. 48.18 ff.), so sind die anteiligen Fonds-Gewinne aus der Anlage in Ziel-Spezial-Investmentfonds, die im Rahmen der Übergangsregelung nach Maßgabe einer unveränderbaren anteilsbezogenen Betrachtungsweise ermittelt werden (vgl. Rzn. 48.30 ff.), auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds umzurechnen. Entsprechende Umrechnungen hat der Dach-Spezial-Investmentfonds bei Umstellung seiner Berechnungsmethodik auf unveränderbare absolute Fonds-Gewinne vorzunehmen.
- 48.43 Dach-Spezial-Investmentfonds haben sicherzustellen, dass eine Umstellung der Berechnungsmethodik eines Ziel-Spezial-Investmentfonds von anteilsbezogenen Fonds-Gewinne auf anlegerbezogene absolute Fonds-Gewinne keine Auswirkungen auf die anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinne der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds entfaltet. Die Umstellung der Berechnungsmethodik eines Ziel-Spezial-Investmentfonds von anteilsbezogenen zu anlegerbezogenen absoluten Fonds-Gewinnen führt erst ab dem Zeitpunkt der Umstellung zu Auswirkungen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds. Eine rückwirkende Anpassung der auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelten Fonds-Gewinne für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Umstellungszeitpunkt ist bei zutreffender Umrechnung (vgl. Rz. 48.42) nicht erforderlich.
- 48.44 Beispiel zur Übergangsregelung:
Anpassungen nach Übergang zur anlegerbezogenen absoluten Berechnungsmethodik bei Dach-Spezial-Investmentfonds

Anleger A hält seit 2017 einen Anteil an dem Dach-Spezial-Investmentfonds D.

Der Dach-Spezial-Investmentfonds D erwirbt am 5.2.2018 einen Anteil an dem Ziel-Spezial-Investmentfonds Z für 1.000 € (anteilsbezogener Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn 0,00 €) sowie einen zweiten Anteil am 15.3.2018 für 1.006 € (anteilsbezogener Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn 6,00 €). Daraus ergibt sich ein (durchschnittlicher) Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von 3,00 € pro Anteil.

Am 31.1.2019 teilt Z dem D mit, dass der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn des D an diesem Tag 7,00 € pro Anteil beträgt. Am 1.2.2019 teilt Z dem D mit, dass Z ursprünglich den Fonds-Aktiengewinn anteilsbezogen ermittelt hatte und Z mit sofortiger Wirkung (d. h. ab dem 1.2.2019) auf die anlegerbezogene absolute Berechnungsmethodik umstellt. Der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn für D am 1.2.2019 belaufe sich auf 4,00 € pro Anteil und D habe für den am 15.3.2018 ausgegebenen zweiten Anteil anstelle des anteilsbezogenen Einstiegs-Fonds-Aktiengewinns von 6,00 € nunmehr einen Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von 0,00 € anzusetzen.

D muss für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.1.2019 keine Korrekturen vornehmen, weil der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn für A unverändert 4,00 € pro Anteil beträgt (ur-

sprünglich 7,00 € ./ 3,00 € = 4,00 €, nach Umstellung 4,00 € ./ 0,00 € = 4,00 €). D stellt sicher, dass auf Grund der Umstellung am 1.2.2019 keine Auswirkungen auf den anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinn des A entstehen, indem er ab dem 1.2.2019 den ursprünglich angesetzten Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn für den zweiten Anteil am Z von 6,00 € auf 0,00 € korrigiert.

ff. Korrekturposten im Rahmen der Ermittlung von anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen

- 48.45 Ermittelt der Spezial-Investmentfonds im Rahmen der Übergangsregelung der Rz. 48.30 die Fonds-Gewinne als unveränderbare anteilsbezogene Werte, so führt jede Ausgabe weiterer Spezial-Investmentanteile an den betreffenden Anleger zur Bildung von Korrekturposten (vgl. Rz. 48.32).

gg. Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger

- 48.46 Bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich einem Anleger wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt und einheitliche Fonds-Gewinne für alle Spezial-Investmentanteile des einzigen Anlegers ermittelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzicht auf die besitzzeitanteilige Zurechnung zweckgerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuersparmodell). In diesen Fällen wird die Finanzverwaltung eine besitzzeitanteilige Zurechnung und für den jeweiligen Spezial-Investmentanteil ermittelte Fonds-Gewinne fordern. Darüber hinaus sind die Fonds-Gewinne anlegerindividuell zu ermitteln, sobald der Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger überträgt oder ein oder mehrere Spezial-Investmentanteile an einen neu hinzugetretenen Anleger ausgegeben werden.

- 48.47 Überträgt der Anleger all seine Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger, sind dem übertragenden Anleger die Fonds-Gewinne bis zum Übertragungszeitpunkt zuzurechnen. Dem übernehmenden Anleger sind die Veränderungen der Fonds-Gewinne ab der Übertragung zuzurechnen, so dass darüber hinaus keine besitzzeitanteilige Zurechnung vorgenommen werden muss und eine Berechnung einheitlicher Fonds-Gewinne ausreicht.

48.2 **Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Steuerbefreiungen**

- 48.48 § 48 Absatz 2 InvStG macht zum Ausschluss von Steuergestaltungen den Ansatz verschiedener Steuerbefreiungen auf Anlegerebene von der Ermittlung und Bekanntmachung der einzelnen Fonds-Gewinne abhängig. Im Einzelnen gilt für die Anwendung von Steuerbefreiungen auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge das Folgende:

- § 42 Absatz 1 bis 3 InvStG (Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG bzw. des § 8b KStG auf Anlegerebene) kommt nur bei Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns in Betracht (§ 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG),
- § 43 Absatz 1 InvStG (Anwendung von Freistellungen nach einem DBA auf An-

legerebene) erfordert die Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Abkommensgewinns (§ 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG) und

- § 43 Absatz 3 InvStG (Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG auf Anlegerebene bei Anlage des Spezial-Investmentfonds in Ziel-Investmentfonds) setzt die Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns voraus.

48.49 Kommt der Spezial-Investmentfonds seinen Verpflichtungen aus § 48 Absatz 1 InvStG (vgl. Rzn. 48.3 ff.) in Bezug auf den jeweiligen Fonds-Gewinn nicht (vollumfänglich) nach, scheidet ein Ansatz der jeweiligen Steuerbefreiung auf Anlegerebene grundsätzlich aus (zur Schätzung der Fonds-Gewinne durch das Finanzamt siehe Rz. 48.12). Aufgrund der anlegerindividuellen Ermittlung der Fonds-Gewinne (vgl. Rz. 48.15 ff.) ist individuell je Anleger zu bestimmen, ob die maßgeblichen Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 InvStG erfüllt sind.

48.50 Jedoch kann der Anleger seine anlegerindividuellen Fonds-Gewinne gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde nachweisen (§ 48 Absatz 2 InvStG). Hierbei hat der Anleger die für ihn maßgeblichen, anlegerindividuellen Daten zu jedem Bewertungsstichtag (vgl. Rz. 48.3) vorzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies erfordert, dass der Anleger zu jedem relevanten Bewertungsstichtag sowohl den maßgeblichen Nettoinventarwert der Spezial-Investmentanteile wie auch die in die Fonds-Gewinne einzubeziehenden Größen (begünstigte Erträge, unrealisierte und realisierte Wertveränderungen) anlegerindividuell entsprechend des Entstehungszeitraums oder des Entstehungszeitpunkts (vgl. Rz. 48.23) darlegt.

48.51 Die abschließende Entscheidung über die Anwendung der Steuerbefreiungen (§ 42 Absatz 1 bis 3 sowie § 43 Absatz 1 und 3 InvStG) hat die zuständige Finanzbehörde i. S. d. § 4 InvStG im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 51 Absatz 1 InvStG anlegerindividuell zu treffen. Der Anleger ist insoweit einspruchsbefugt (vgl. § 352 Absatz 1 Nummer 5 AO), da der Nachweis gemäß § 48 Absatz 2 InvStG lediglich individuell für seine Besteuerungsgrundlagen wirkt. Liegen die Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 Satz 1, 2 und/oder 3 InvStG für den Anleger nicht vor (bzw. hat er diese nicht im Rahmen des Feststellungsverfahrens nachgewiesen), sind die betreffenden steuerfreizustellenden Teilbeträge der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge für diesen jeweils mit einem Wert von 0,00 € festzustellen. Diese Feststellung entfaltet Bindungswirkung für die Anlegerbesteuerung, so dass die betroffenen Steuerfreistellungen auf Anlegerebene nicht zum Ansatz kommen.

48.3

In die Fonds-Gewinne einzubeziehende begünstigte Erträge und Wertveränderungen

48.52 Nach § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG sind nur bestimmte realisierte (positive wie auch negative) Erträge und unrealisierte Wertveränderungen in die anlegerindividuelle Ermittlung der Fonds-Gewinne einzubeziehen. Deren Umfang bestimmen § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG abschließend. Nach § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 InvStG sind Erträge die nach Maßgabe der §§ 37 bis 41 InvStG vom Spezial-Investmentfonds ermittelten Einkünfte. Bei Ermittlung

der einzubeziehenden Erträge sind folglich Werbungskosten nach Maßgabe der §§ 39 und 40 InvStG in Abzug zu bringen.

- 48.53 Von den unrealisierten Wertveränderungen sind nur die Direktkosten nach § 39 InvStG, nicht jedoch die Allgemeinkosten abzuziehen (vgl. § 40 InvStG). § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG erweitert diesen Grundsatz für Zwecke des Fonds-Aktiengewinns im Falle von sog. Kopplungsgeschäften um unrealisierte Verluste aus Finanzderivaten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit unrealisierten Wertveränderungen aus Anteilen an Körperschaftsteuersubjekten, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG gehören, stehen. Zu realisierten Verlusten aus Finanzderivaten vgl. bereits § 39 Absatz 3 InvStG.

48.54 Beispiel:

Dem inländischen Spezial-Investmentfonds S ist eine im Ausland belegene Immobilie zuzurechnen. Nach dem maßgeblichen DBA obliegt das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Belegenheitsstaat; die Bundesrepublik Deutschland hat die laufenden Mieteinkünfte wie auch den Veräußerungsgewinn freizustellen. Im Geschäftsjahr 01 fallen laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Immobilie, Finanzierungskosten aus einem bei Erwerb der Immobilie aufgenommenen Darlehen sowie AfA von insgesamt 450.000 € an (Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 InvStG). Der S plant zudem auf Grund der allgemeinen Steigerung der Verkehrswerte von Immobilien die Veräußerung der Immobilie und gibt zur Ermittlung des erzielbaren Veräußerungspreises ein spezielles Wertgutachten in Auftrag (Kosten 10.000 €).

Die Aufwendungen für das Wertgutachten stehen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der Immobilie und sind daher als Direktkosten bei Ermittlung der unrealisierten Wertveränderung der Immobilie zu berücksichtigen und entfalten daher nach § 48 Absatz 5 Nummer 2 InvStG Auswirkung auf den Fonds-Abkommensgewinn. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Immobilie, die Finanzierungskosten sowie die AfA sind hingegen als Direktkosten bei den laufenden Erträgen aus der Immobilie zu berücksichtigen und wirken sich insoweit nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG auf den Fonds-Abkommensgewinn aus.

- 48.55 Werden den Anlegern des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugerechnet und waren diese bisher Bestandteil der anlegerindividuellen Fonds-Gewinne, so sind diese zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung aus den Fonds-Gewinne auszuschneiden (vgl. § 48 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 InvStG). Bei ausgeschütteten Erträgen i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG erfolgt die Abrechnung in dem Zeitpunkt, in dem der Rücknahmepreis um die Ausschüttungsbeträge gemindert wird (in der Regel der Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses). Bei ausschüttungsgleichen Erträgen ist auf den jeweiligen Zurechnungszeitpunkt nach § 36 Absatz 4 Satz 2 ff. InvStG abzustellen.

48.56 Beispiel :

Der Spezial-Investmentfonds S wurde am 1.4.01 (Geschäftsjahr 1.4. bis 31.3.) aufgelegt. Seit Auflage hält die C-GmbH (C) alle 100 ausgegebenen Anteile. Am 18.12.03 veräußert der S eine in einem ausländischen Staat belegene Immobilie und erzielt hieraus einen (steuerlichen) Veräußerungsgewinn von 500.000 €, der nach § 43 Absatz 1 InvStG freizustellen ist (DBA-Freizstellungsmethode). Der Spezial-Investmentfonds nimmt für das Geschäftsjahr 03/04 keine Ausschüttung vor.

Der realisierte Veräußerungsgewinn von 500.000 € geht nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG ab dem 19.12.03 in den Fonds-Abkommensgewinn der C ein. Die bis dahin in den Fonds-Abkommensgewinn einbezogenen unrealisierten Wertveränderungen aus dieser Immobilie (§ 48 Absatz 5 Nummer 2 InvStG) scheiden mit Realisation aus dem Fonds-Abkommensgewinn der C aus.

Mit Ablauf des 31.3.04 (Ende des Geschäftsjahres 03/04) gilt C der Gewinn aus der Veräußerung der im Ausland belegenen Immobilie (nach Abzug von Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG) als zugeflossen, § 36 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG. Nach § 48 Absatz 5 InvStG ist der realisierte Veräußerungsgewinn von 500.000 € am 1.4.04 aus dem Fonds-Abkommensgewinn der C auszuscheiden.

- 48.57 Steht zum Ablauf des Geschäftsjahres bereits fest, dass es nicht zu einer Schlussaus-
schüttung kommen wird (z. B. bei einem nach den Anlagenbedingungen thesaurierenden
Spezial-Investmentfonds), hat der Spezial-Investmentfonds bereits am ersten Tag des
folgenden Geschäftsjahres die ausschüttungsgleichen Erträge bei Ermittlung der Fonds-
Gewinne abzurechnen. Gleiches gilt, wenn der Spezial-Investmentfonds nicht binnen
vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung vornimmt, § 36 Ab-
satz 6 InvStG. Umfasst eine binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorge-
nommene Schlussaus-
schüttung nicht sämtliche ausschüttungsgleichen Erträge, hat der
Spezial-Investmentfonds die ermittelten und bekanntgemachten Fonds-Gewinne zum Zeit-
punkt der Zuflussfiktion nach § 36 Absatz 4 Satz 4 oder 5 InvStG zu mindern.
- 48.58 Weiterhin sind die Fonds-Gewinne im Zeitpunkt der Veräußerung des Spezial-Investmen-
tanteils um die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG zu berei-
nigen. Zur Vermeidung einer „doppelten Begünstigung“ (Begünstigung der zuzurech-
nenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie des Veräußerungsgewinns) ist diese Berei-
nigung auch vor dem Anwendungsbeginn des § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG, also in dem Zeit-
raum 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 vorzunehmen.
- 48.59 Eine Korrektur der Fonds-Gewinne um die ausschüttungsgleichen Erträge ist ferner vorzu-
nehmen, wenn ein Anleger seine Anteile nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der
(Schluss-)Ausschüttung veräußert. In diesen Fällen gelten die ausschüttungsgleichen Erträ-
gen nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen. Die
Fonds-Gewinne sind bis zum auf die Zuflussfiktion nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG folgen-
den Bewertungsstichtag zu korrigieren.

48.4 Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG)

- 48.60 In den Fonds-Aktiengewinn sind nach § 48 Absatz 3 Satz 1 InvStG Gewinne und unreali-
sierte Wertveränderungen aus direkter und indirekter (über Ziel-Spezial-Investmentfonds)
Anlage in Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, de-
ren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG ge-
hören, einzubeziehen. Unterliegen die jeweiligen Körperschaften, Personenvereinigungen
und Vermögensmassen keiner steuerlichen Vorbelastung, sind die aus der Beteiligung an
solchen Vehikeln stammenden Gewinne und unrealisierten Wertveränderungen unter den
Voraussetzungen des § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG nicht in die Ermittlung des Fonds-Aktien-

gewinns einzubeziehen. Eine steuerliche Begünstigung auf Anlegerebene kommt mangels steuerlicher Vorbelastung insoweit nicht in Betracht.

- 48.61 Kein Bestandteil des Fonds-Aktiengewinns sind vom Spezial-Investmentfonds erzielte laufende Bezüge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG.

a. Einzelne Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns

- 48.62 § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG definieren diejenigen Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns, die aus der unmittelbaren Beteiligung an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen stammen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG führen. Insbesondere Anteile an körperchaftlich strukturierten (Spezial-)Investmentfonds fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Deren Leistungen rechnen zu den Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG. Gewinne (Nummer 1) und unrealisierte Wertveränderungen (Nummer 2) aus der mittelbaren Anlage in begünstigte Gesellschaften über Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften oder vermögensverwaltende Personengesellschaften) sind dem Spezial-Investmentfonds für Zwecke des Fonds-Aktiengewinns anteilig zuzurechnen. Dementsprechend sind die auf Ebene der Personengesellschaft realisierten Gewinne und unrealisierten Wertveränderungen aus begünstigten Beteiligungen anteilig in die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns einzubeziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Personengesellschaft die maßgeblichen Werte dem Spezial-Investmentfonds unter Berücksichtigung etwaiger Ausschlüsse nach § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG laufend übermittelt. Leistungen einer Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaft i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG gehören beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Gewinne aus der Veräußerung und unrealisierte Wertveränderungen von Anteilen an Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften sind daher ebenfalls im Fonds-Aktiengewinn zu berücksichtigen.

- 48.63 Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen fließen in den Fonds-Aktiengewinn des Dach-Spezial-Investmentfonds auch besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinne aus der Anlage in Ziel-Spezial-Investmentfonds ein. Dies gilt sowohl für die im Zuge einer Veräußerung der Ziel-Spezial-Investmentanteile realisierten (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 InvStG) wie auch für die im Zuge der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelten unrealisierten Anleger-Aktiengewinne (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 InvStG). Der Ziel-Spezial-Investmentfonds hat bei jeder Bewertung den Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln und den Anlegern bekanntzumachen (vgl. Rz. 48.3 ff.). Der Dach-Spezial-Investmentfonds hat auf seiner Ebene bei Ermittlung seines Fonds-Aktiengewinns den für ihn ermittelten und bekanntgemachten anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinn zu berücksichtigen. Sofern ein davon abweichender Fonds-Aktiengewinn im Rahmen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 InvStG festgestellt wird, ist dieser maßgebend. D. h. der Dach-Spezial-Investmentfonds hat eine Korrektur vorzunehmen.

b. Kein Einbezug der Gewinne und Wertveränderungen aus Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne steuerliche Vorbelastung (§ 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG)

- 48.64 Gewinne sowie unrealisierte Wertveränderungen i. S. d. § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG sind nach § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG nicht in die Ermittlung des Fonds-

Aktiengewinns einzubeziehen, wenn die jeweilige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegt. Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen wirkt sich diese Einschränkung mittelbar über die anlegerindividuell ermittelten Fonds-Aktiengewinne des Ziel-Spezial-Investmentfonds auf die beim Dach-Spezial-Investmentfonds einzubeziehenden Teilgrößen nach § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG aus.

- 48.65 An einer steuerlichen Vorbelastung fehlt es konkret, wenn das betreffende Körperschaftsteuersubjekt (i) keiner Ertragsbesteuerung unterliegt, (ii) persönlich von der Ertragsbesteuerung befreit ist oder (iii) sachlich im Umfang seiner Ausschüttungen von der Ertragsbesteuerung befreit wird. An einer Ertragsbesteuerung fehlt es etwa, wenn der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft generell keine Ertragsbesteuerung vornimmt. Eine etwaige steuerliche Belastung in anderen Staaten (z. B. durch den Quellen- oder Belegenheitsstaat bei beschränkter Steuerpflicht) ist nicht ausreichend. Eine schädliche persönliche Steuerbefreiung liegt etwa vor, wenn besondere Besteuerungsregelungen für das betreffende Körperschaftsteuersubjekt eine Steuerbefreiung vorsehen. Hierunter fällt z. B. die Steuerbefreiung für REIT-Aktiengesellschaften nach § 16 Absatz 1 REITG. Mindern die Ausschüttungen eines Körperschaftsteuersubjekts dessen eigene Steuerbemessungsgrundlage oder ist die Steuerbefreiung an eine (Mindest-)Ausschüttung der erzielten Gewinne geknüpft, greift der Ausschlusstatbestand des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 InvStG. Dieser kann insbesondere bei verschiedenen ausländischen REIT-Regimen zum Tragen kommen.

c. Konkurrenz zum Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 3 Satz 2 InvStG)

- 48.66 Bei Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns sind die einzelnen in § 48 Absatz 3 Satz 1 InvStG genannten Bestandteile nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht gleichzeitig nach § 48 Absatz 5 InvStG Bestandteile des Fonds-Abkommensgewinns sind. Die Subsidiarität des § 48 Absatz 3 InvStG gegenüber § 48 Absatz 5 InvStG vermeidet eine doppelte Berücksichtigung der betreffenden Bestandteile im Rahmen des Fonds-Aktiengewinns sowie des Fonds-Abkommensgewinns. § 48 Absatz 3 Satz 2 InvStG umfasst insbesondere das Ergebnis aus der Veräußerung von Anteilen an einer abkommensrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Grundstückskapitalgesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent auf im ausländischen Vertragsstaat der Bundesrepublik Deutschland belegenem unbeweglichen Vermögen beruht (Art. 13 Absatz 4 OECD-MA 2017), wenn die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat diese Gewinne nach dem maßgeblichen DBA der Freistellungsmethode unterwirft. Ein solcher Veräußerungsgewinn ist sodann nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen.

d. Einbezug von Verlusten aus Finanzderivaten in die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns (§ 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG)

- 48.67 Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG mindern Verluste aus Finanzderivaten den Fonds-Aktien-gewinn, wenn diesen auf Grund einer konzeptionellen Gestaltung in gleicher oder ähnlicher Höhe unrealisierte positive Wertveränderungen nach § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG gegenüberstehen (sog. Kopplungsgeschäfte). Die Norm erweitert den Anwendungsbereich des - auch im Rahmen der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns anwendbaren (vgl. Rz. 48.53) - § 39 Absatz 3 InvStG. Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG mindern die umfassten realisierten und unrealisierten Verluste aus Finanzderivaten, die noch vor Veräußerung der Anteile an begünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

durch Spezial-Investmentfonds anfallen, bereits die unrealisierten Wertveränderungen i. S. d. § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG.

48.5 **Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG)**

- 48.68 Die Bestandteile des Fonds-Abkommensgewinns umfassen nach § 48 Absatz 5 InvStG Erträge und Wertveränderungen, die auf Grund eines DBA nach § 43 Absatz 1 InvStG von der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland freizustellen sind bzw. wären (vgl. Rzn. 40.5 ff.). Einzubeziehen sind sowohl unmittelbar erzielte Erträge und unrealisierte Wertsteigerungen wie auch im Zuge der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen erzielte oder im Rahmen der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelte besitzzeitanteilige Anleger-Abkommensgewinne.
- 48.69 Zur Ermittlung des Fonds-Abkommensgewinns gelten die Ausführungen der Rzn. 48.62 f. grundsätzlich entsprechend. In sachlicher Hinsicht umfassen die Erträge jedoch neben Gewinnen aus der Veräußerung begünstigter Vermögensgegenstände nach § 43 Absatz 1 InvStG (wie etwa in einem ausländischen Staat belegene Grundstücke, sofern das anzuwendende DBA die Freistellung in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht) auch laufende Erträge (wie etwa Mieterträge aus in einem DBA-Freistellungsstaat belegtem unbeweglichen Vermögen). Etwaige abkommensrechtliche (z. B. Subject-to-Tax-Klauseln und limitation-on-benefits-Klauseln) und nationale (z. B. § 50d Absatz 9 EStG) Beschränkungen der Freistellung sind diesbezüglich in die Prüfung einzubeziehen. Bei Beteiligungen an Personengesellschaften sind die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 (BStBl I S. 1.258) zu beachten.

48.6 **Fonds-Teilfrestellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG)**

- 48.70 Der Fonds-Teilfrestellungsgewinn bildet diejenigen Erträge und Wertveränderungen aus unmittelbar oder mittelbar über Ziel-Spezial-Investmentfonds gehaltenen oder veräußerten Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG, Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG (vgl. jeweils Rzn. 2.6 ff.), Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG oder Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG ab. Hierdurch wird dem Anleger mittels des besitzzeitanteiligen Anleger-Teilfrestellungsgewinns nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG eine Freistellung im Umfang der Teilfrestellung des § 20 InvStG gewährt. Ein Einbezug von Investorserträgen und Wertveränderungen in den auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu ermittelnden Fonds-Teilfrestellungsgewinn setzt voraus, dass der betreffende Ziel-Investmentfonds die Voraussetzungen an einen Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG, einen Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG, einen Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG oder einen Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG anhand seiner Anlagebedingungen und des Anlageverhaltens erfüllt (vgl. hierzu Rzn. 2.6 ff. und 2.34 ff.). Erfüllt der Ziel-Investmentfonds diese nicht, kommt ein Einbezug in den Fonds-Teilfrestellungsgewinn nicht in Betracht. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zum individuellen Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG, da diese Regelung nur im Veranlagungsverfahren eines unmittelbaren Anlegers eines Investmentfonds anwendbar ist.
- 48.71 Die mittelbare Anlage über Ziel-Spezial-Investmentfonds in begünstigte Investmentfonds kann auch mittels einer drei- oder mehrstufigen Fondsstruktur geschehen. Der in § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und 4 InvStG verwendete Begriff des Ziel-Spezial-Investmentfonds schließt nicht aus, dass dieser Spezial-Investmentfonds wiederum Anteile an einem ande-

ren Ziel-Spezial-Investmentfonds halten und daher insoweit als Dach-Spezial-Investmentfonds qualifizieren kann.

a. Einzelne Bestandteile des Fonds-Teilfreistellungsgewinns

- 48.72 In den Fonds-Teilfreistellungsgewinn gehen nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG die nach § 20 InvStG steuerfreizustellenden Teile der unmittelbar erzielten Investmenterträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 Absatz 1 InvStG aus Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds und Auslands-Immobilienfonds ein. Gleiches gilt nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 InvStG für unrealisierte Wertveränderungen aus solchen Ziel-Investmentanteilen. Daneben sind erzielte besitzzeitanteilige Anleger-Teilfreistellungsgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen (§ 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 InvStG) und bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelte besitzzeitanteilige Anleger-Teilfreistellungsgewinne (§ 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 InvStG) anzusetzen.

b. Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns

- 48.73 Die einzelnen begünstigten Bestandteile aus (mittelbarer) Anlage in Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds und Auslands-Immobilienfonds sind in der anlegerbezogen zu ermittelnden Größe des Fonds-Teilfreistellungsgewinns zusammenzuführen. Da die Teilfreistellungssätze des § 20 Absatz 1 und 2 InvStG auf Anlegerebene in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlegertyp differieren (vgl. Rz. 20.5), sind die Fonds-Teilfreistellungsgewinne getrennt für die in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Arten von Anlegern zu ermitteln, § 48 Absatz 6 Satz 1 InvStG. Aus dieser Norm folgt zugleich, dass für die Zuordnung zum Anlegertypus des § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG neben der Qualifikation als Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG oder § 8b Absatz 7 KStG auf die konkrete Zuordnung der Spezial-Investmentanteile bzw. der mit der Anschaffung der Spezial-Investmentanteile erfolgten Zielsetzung abzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Rzn. 20.8 ff. verwiesen.
- 48.74 Der Spezial-Investmentfonds hat den Fonds-Teilfreistellungsgewinn vor diesem Hintergrund anlegerindividuell als Nettogröße (vgl. nachfolgend Rzn. 48.75) zu ermitteln und den betroffenen Anlegern bekannt zu machen (vgl. hierzu Rzn. 48.3 ff.). Ist dem Spezial-Investmentfonds insbesondere nicht bekannt, ob zum Anlegerkreis rechnende Personen i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG auch die weiteren Zuordnungsvoraussetzungen dieser Norm erfüllen, wird es nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds diesen sowohl den Fonds-Teilfreistellungsgewinn unter Beachtung der Freistellungsquote nach § 20 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 InvStG als auch die Fonds-Teilfreistellungsgewinne unter Berücksichtigung der Freistellungsquoten nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 InvStG bekannt macht. Ist der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds, so hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds für diesen alle drei Fonds-Teilfreistellungsgewinne zu ermitteln und ihm bekanntzumachen. Denn nur so ist der Dach-Spezial-Investmentfonds in der Lage, die zutreffenden Fonds-Teilfreistellungsgewinne anlegerindividuell unter Einbezug der Größen nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 oder 4 InvStG zu ermitteln. Entsprechendes gilt für Personengesellschaften als Anleger, da die betreffenden Fonds-Teilfreistellungsgewinne für deren Gesellschafter (= mittelbare Anleger des Spezial-Investmentfonds) wirken, sowie für Organgesellschaften i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG, da bei diesen die Teilfreistellung erst auf Ebene des Organträgers Anwendung findet (vgl. § 15 Satz 1 Nummer 2a KStG).

48.75 Nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind die beim Anleger anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Teilfreistellungsgewinne in vollem Umfang freizustellen. Bei Ermittlung der nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 InvStG begünstigten Bestandteile ist demnach entsprechend der Arten der Ziel-Investmentanteile (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder Auslands-Immobilienfonds) zu differenzieren. Auf die einzelnen begünstigten Bestandteile ist sodann der jeweilige Teilfreistungssatz des § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG anzuwenden. Bei begünstigten Erträgen und Wertsteigerungen aus Aktien- und Mischfonds ist zusätzlich bei Bestimmung des Teilfreistungssatzes der Anleger typ zu berücksichtigen. Diese Teilbeträge sind sodann aufzusummieren bzw. zu saldieren und ergeben den jeweiligen Fonds-Teilfreistellungsgewinn. Dementsprechend handelt es sich bei diesem um eine Nettogröße.

48.76 Beispiel zur Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns:

An dem zum 1.4.01 aufgelegten Spezial-Investmentfonds S (Geschäftsjahresende 31.3.) sind seit Auflage der Anleger A und die B-GmbH (keine Körperschaft i. S. d. § 8b Absatz 7 oder 8 KStG und keine Organgesellschaft) mit jeweils einem Anteil beteiligt. A ist eine natürliche Person, die die Spezial-Investmentanteile zutreffend ihrem Betriebsvermögen zugeordnet hat, so dass eine Aktienteilfreistellung von 60 % anzuwenden ist (§ 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Die B-GmbH ist ein gewerbliches Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, so dass eine Aktienteilfreistellung von 80 % anzuwenden ist (§ 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG).

Am 2.4.01 erwirbt der Spezial-Investmentfonds einen Anteil am Aktienfonds D zu Anschaffungskosten von 200,00 € und einen Anteil am Immobilienfonds I (Immobilienteilfreistellung von 60 %) zu Anschaffungskosten von 100,00 €.

Am 17.10.01 veräußert der Spezial-Investmentfonds die Anteile am Immobilienfonds I und erzielt hieraus einen Veräußerungsgewinn von 50,00 €. Der Wert des Ziel-Investmentanteils am Aktienfonds D beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 210,00 €.

Behandlung auf Anlegerebene:

Bei Erwerb der Spezial-Investmentanteile beläuft sich der Einstiegswert des anlegerindividuellen Fonds-Teilfreistellungsgewinns für die Anleger A und B-GmbH auf jeweils 0,00 € (vgl. Rz. 48.18).

Bei Ermittlung der Fonds-Teilfreistellungsgewinne zum 17.10.01 für A und die B-GmbH ist folgendes zu beachten: In die anlegerbezogenen besitzzeitanteiligen Fonds-Teilfreistellungsgewinne sind die unrealisierten Wertsteigerungen der Ziel-Investmentanteile am Aktienfonds D und der realisierte Gewinn aus der Veräußerung der Ziel-Investmentanteile am Immobilienfonds I einzubeziehen. Auf diese ist der für den jeweiligen Anleger typ maßgebliche Teilfreistellungssatz des § 20 InvStG anzuwenden. Der realisierte Gewinn und die Wertsteigerungen entfallen jeweils hälftig auf die Anleger A und B-GmbH, da diese seit Erwerb der Ziel-Investmentanteile jeweils einen Anteil am Spezial-Investmentfonds S hielten.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

Der Teilfreistellungssatz für die unrealisierten Wertsteigerungen aus den Anteilen am Aktienfonds D beläuft sich nach § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG auf 60 %. Für die realisierten

Gewinne aus den Anteilen am Immobilienfonds I beträgt der Teilfreistellungssatz - anlegertypunabhängig - ebenfalls 60 %, § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG.

17.10.01	Anleger A absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung Immobilien- fonds I	25,00 € (50,00 € x ½)	60 %	15,00 €
Unrea- lisierte Wertstei- gerung Aktienfonds D	5,00 € (210 € ./. 200 €) x ½	60 %	3,00 €
Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn			18,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

In Abweichung zur Behandlung bei A beläuft sich der Teilfreistellungssatz für die unrealisierte Wertsteigerung aus der Anlage in den Aktienfonds D auf 80 %, § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG.

17.10.01	Anleger B-GmbH absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung Immobilien- fonds I	25,00 € (50,00 € x ½)	60 %	15,00 €

Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds D	5,00 € (210 € ./. 200 €) x ½	80 %	4,00 €
Fonds-Teilfreistellungsgewinn			19,00 €

48.77 Zu den Erträgen aus einem Investmentanteil i. S. d. § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG gehören u. a. die Vorabpauschalen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 18 InvStG. D. h. die Vorabpauschalen sind grundsätzlich in den Fonds-Teilfreistellungsgewinn einzubeziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn die Vorabpauschale generell nicht in den Fonds-Teilfreistellungsgewinn einbezogen wird.

48.78 Sofern der Spezial-Investmentfonds die Vorabpauschale in die Berechnung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns einbezieht, ist sicherzustellen, dass keine doppelte Berücksichtigung erfolgt, denn die der Vorabpauschale zu Grunde liegende Wertsteigerung eines Investmentanteils wird bereits als unrealisierte Wertsteigerung i. S. d. § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 InvStG im Teilfreistellungsgewinn erfasst. Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung der identischen Wertsteigerung sind die Wertveränderungen nach § 48 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG um die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds als Erträge aus dem Ziel-Investmentfonds angesetzten Vorabpauschalen zu kürzen.

48.79 Beispiel:

Auswirkungen des Ansatzes einer Vorabpauschale - Fortsetzung des Beispiels der Rz. 48.76

Zum 2.1.02 wird dem Spezial-Investmentfonds infolge seiner gehaltenen Anteile am Aktienfonds D eine Vorabpauschale in Höhe von 1,00 € zugerechnet, § 18 Absatz 3 InvStG. Im Kalenderjahr 01 hatte der Aktienfonds D keine Ausschüttung vorgenommen. Zum 2.1.02 beläuft sich der Wert des Aktienfonds D weiterhin auf 210,00 €.

Hinweise :

- *Die Vorabpauschale wurde aus Vereinfachungsgründen mit einem Wert von 1,00 € angesetzt.*
- *Der Spezial-Investmentfonds S schüttet die Erträge des Geschäftsjahres 01/02 am 23.6.02 aus. Hierin ist auch die zugerechnete Vorabpauschale enthalten bzw. es wird anderweitig vorhandene Liquidität zu Ausschüttung eines Betrages in Höhe der Vorabpauschale verwendet, so dass die Zuflussfiktion des § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG nach § 36 Absatz 6 InvStG nicht eingreift.*

Der Spezial-Investmentfonds S hat sich im Rahmen der Berechnung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns für eine Erfassung der Vorabpauschale nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1

mer 1 InvStG entschieden. Die Wertsteigerungen aus dem Aktienfonds D sind dementsprechend um die zugerechnete Vorabpauschale zu kürzen (vgl. Rz. 48.78). Von der auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds anzusetzenden Vorabpauschale von 1,00 € entfallen jeweils 0,50 € auf den Anteil von A sowie auf den Anteil der B-GmbH.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

02.01.02	Anleger A absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stel- lungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung Immobilien- fonds I	25,00 € (50,00 € x ½)	60 %	15,00 €
Erträge aus Aktienfonds D	0,50 € (1,00 € x ½)	60 %	0,30 €
Unrea- lisierte Wertstei- gerung Aktienfonds D	4,50 € (5,00 € ./. (1,00 € x ½))	60 %	2,70 €
Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn			18,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

02.01.02	Anleger A absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stel- lungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei-	25,00 €	60 %	15,00 €

gerung Immobilien- fonds I	(50,00 € x ½)		
Erträge aus Aktienfonds D	0,50 € (1,00 € x ½)	80 %	0,40 €
Unrea- lisierte Wertstei- gerung Aktienfonds D	4,50 € (5,00 € ./. (1,00 € x ½))	80 %	3,60 €
Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn			19,00 €

48.80 Beispiel - Fortsetzung des Beispiels in Rz. 48.79:

Am 3.3.02 veräußert der Spezial-Investmentfonds den Anteil am Aktienfonds D zum aktuellen Wert von 230,00 €. Er realisiert somit nach § 19 Absatz 1 InvStG - vor Anwendung der Teilfreistellung - einen Veräußerungsgewinn von 29,00 €:

Veräu- ße- rungs- preis	230,00 €
Vorab- pau- schale	./. 1,00 €
Anschaft- fungs- kosten	./. 200,00 €
Veräu- ße- rungs- gewinn (vor Teilfrei- stellung)	29,00 €

Der Veräußerungsgewinn entfällt besitzzeitanteilig jeweils hälftig auf A und die B-GmbH, da diese seit Erwerb der Ziel-Investmentanteile jeweils einen Anteil am Spezial-Investmentfonds S hielten. Mangels Veränderung während der Halteperiode der Anteile am Aktienfonds D bedarf es keiner Untergliederung der Wertveränderungen (vgl. hierzu Rz. 48.26 f.).

Da die Vorabpauschale bereits nach § 19 Absatz 1 Satz 4 InvStG den Veräußerungsgewinn minderte, bedarf es im Rahmen der Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns nunmehr keiner Korrektur des realisierten Gewinns aus der Veräußerung der Anteile am

Aktienfonds D. Die dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnende Vorabpauschale i. S. d. § 18 InvStG von kumuliert 1,00 € realisieren A und B (hälftig) als laufende Spezial-Invest-
menterträge unter Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20
InvStG.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

03.03.02	Anleger A absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfreistel- lungsgewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung Immobilien- fonds I	25,00 € (50,00 € x $\frac{1}{2}$)	60 %	15,00 €
Erträge aus Aktienfonds D	0,50 € (1,00 € x $\frac{1}{2}$)	60 %	0,30 €
Unrealisierte Wertstei- gerung Aktienfonds D	(wegge- fallen we- gen Reali- sation)	60 %	0,00 €
Realisierte Wertstei- gerung Aktienfonds D	14,50 € (29,00 € x $\frac{1}{2}$)	60 %	8,70 €
Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn			24,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

03.03.02	Anleger A absolut	Teilfreistel- lungssatz	Fonds- Teilfrei- stellungs- gewinn
Einstiegs- Fonds- Teilfreistel- lungsgewinn	----	---	0,00 €
Realisierte Wertstei-	25,00 €	60 %	15,00 €

gerung Immobilien-fonds I	(50,00 € x $\frac{1}{2}$)		
Erträge aus Aktienfonds D	0,50 € (1,00 € x $\frac{1}{2}$)	80 %	0,40 €
Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds D	(weggefallen wegen Realisation)	80 %	0,00 €
Realisierte Wertsteigerung Aktienfonds D	14,50 € (29,00 € x $\frac{1}{2}$)	80 %	11,60
Fonds-Teilfreistellungsgewinn			27,00 €

48.7. Fonds-Gewinne bei Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds

- 48.81 Bei der Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds hat der aufnehmende Spezial-Investmentfonds die Fonds-Gewinne der einzelnen Anleger des untergehenden Spezial-Investmentfonds fortzuführen. Die vollständige Fonds-Gewinn-Historie des übertragenden Spezial-Investmentfonds geht zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tags in die jeweiligen Gesamt-Fonds-Gewinne des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds mit ein. Die zum (Rumpf-)Geschäftsjahresende des übertragenden Spezial-Investmentfonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge sind - soweit Fonds-Gewinn-relevante Bestandteile enthalten sind, von den Fonds-Gewinnen auszuscheiden (Rz. 48.55). Im Falle der Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds mit mehreren Anlegern erfolgt die Zuordnung der bis zum Übertragungstichtag relevanten Fonds-Gewinn-Komponenten des übertragenden als auch des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds anlegerbezogen.
- 48.82 Es sind keine Korrekturposten für die Ausgabe der neuen Anteile am aufnehmenden Spezial-Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Spezial-Investmentfonds als auch für die aus dem übertragenden Spezial-Investmentfonds übernommenen Fonds-Gewinne zu bilden.
- 48.83 Beispiel :
Der Anleger A erwirbt am 10.1.2018 als einziger Anleger Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds X mit Anschaffungskosten von 1.000 €.

Der Spezial-Investmentfonds X soll mit Ablauf des 31.12.2018 (Übertragungstichtag) auf den Spezial-Investmentfonds Y verschmolzen werden.

Am 31.12.2018 beträgt der Fonds-Aktiengewinn des

- übertragenden Spezial-Investmentfonds X 100 €
- übernehmenden Spezial-Investmentfonds Y 200 €

Beide Fonds-Aktiengewinne bleiben bis zum 1.1.2019 unverändert.

Der Anleger A des untergehenden Spezial-Investmentfonds X erhält im Rahmen der Verschmelzung 50 Spezial-Investmentanteile an dem aufnehmenden Spezial-Investmentfonds Y. Die Gesamtzahl der Spezial-Investmentanteile an dem aufnehmenden Spezial-Investmentfonds Y beträgt nach der Verschmelzung 100.

Der gesamte Fonds-Aktiengewinn des übernehmenden Spezial-Investmentfonds Y beträgt am 1.1.2019 300 €. Der auf A entfallende Anteil am Fonds-Aktiengewinn beträgt weiterhin 100 €.

Der gesamte Fonds-Aktiengewinn des übernehmenden Spezial-Investmentfonds Y steigt nach dem Übertragungstichtag um 240 € und beträgt am 30.6.2019 540 €. Auf A entfallen 50 % der Steigerung des Fonds-Aktiengewinns, also 120 €. Zuzüglich des fortgeführten Fonds-Aktiengewinns von 100 € ergibt sich ein auf A entfallender Anteil am Fonds-Aktiengewinn in Höhe von 220 €.

Am 30.6.2019 veräußert A seine 50 Spezial-Investmentanteile an Y zu einem Preis von 2.000 €. Nach Abzug der Anschaffungskosten von 1.000 € ergibt sich ein Veräußerungsgewinn von 1.000 €. Der Anleger-Aktiengewinn beläuft sich auf 220 €. Auf diesen ist § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar.

Fußnoten

Rz. 48.62 Sätze 7 und 8 angefügt durch Abschnitt XVI des BMF-Schreibens vom 24.11.2025, VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029

49. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG)

- 49.1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 49 InvStG gehören bei den Anlegern als Spezial-Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 Absatz 1 Nummer 3 InvStG. Wenn die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, sind die Spezial-Investmenterträge den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbstständiger Arbeit (§ 20 Absatz 8 Satz 1 EStG) zuzurechnen.

49.1. Steuerfreistellung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns (§ 49 Absatz 1 InvStG)

a. Steuerfreistellung bei Veräußerung oder sonstiger Realisation (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 49.2 Bei einer Veräußerung oder bei jeder sonstigen Realisierung von Gewinnen aus Spezial-Investmentanteilen sind auf den im Veräußerungsgewinn enthaltenen Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar sowie der Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfrestellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Aus Darstellungsgründen werden die drei Arten von Gewinnen im Folgenden zusammengefasst als Anleger-Gewinne (§ 49 InvStG) bezeichnet. Die der Ermittlung der Anleger-Gewinne zu Grunde liegenden Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfrestellungsgewinne werden zusammengefasst als Fonds-Gewinne bezeichnet.

aa. Veräußerungs- und sonstige Realisationstatbestände

- 49.3 Bereits nach der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 13 InvStG gilt auch die Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage von Spezial-Investmentanteilen in eine Kapitalgesellschaft sowie eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Spezial-Investmentfonds als Veräußerung.
Nach § 2 Absatz 14 InvStG umfasst der Gewinnbegriff auch die Verluste aus diesen Rechtsgeschäften.
- 49.4 Vorgänge, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen (z. B. Verschmelzung von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach § 108 KAGB), fallen, soweit ein Ansatz über dem Buchwert erfolgt, als Gewinnrealisation in sonstiger Weise unter den Anwendungsbereich des § 49 InvStG.

bb. Steuerfreistellung der Anleger-Gewinne

- 49.5 Bei einer Veräußerung von bzw. einer erfolgten Gewinnrealisierung aus Spezial-Investmentanteilen in sonstiger Weise sind:
1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 EStG, § 8b KStG und § 44 InvStG (zur einschränkenden Auslegung des § 44 InvStG bei Körperschaften siehe Rz. 44.3) anzuwenden und
 2. der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Teilfrestellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 InvStG anzuwenden.
- 49.6 Die verschiedenen Anleger-Gewinne stellen die auf den Anleger während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entfallenden Erträge und positiven oder negativen Wertveränderungen im Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG dar. Im Rahmen der mittelbaren Anlage über Spezial-Investmentfonds dienen die Anleger-Gewinne der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens i. S. d. § 3 Nummer 40 EStG bzw. des § 8b KStG sowie der DBA-Freistellungen nach § 43 Absatz 1 InvStG und der Teilfrestellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG auf Ebene der Anleger.
- 49.7 § 8b Absatz 2 und 3 KStG sowie § 3 Nummer 40 EStG und § 44 InvStG sind nicht anzuwenden auf positive und negative Anleger-Aktiengewinne, wenn der Anleger ein Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen, ein Pensionsfonds oder ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG oder § 8b Absatz 7 KStG ist und die weiteren Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG vorliegen.

- 49.8 Im Rahmen der Einkünfteermittlung ist ein positiver Anleger-Abkommensgewinn abzuziehen und ein negativer Anleger-Abkommensgewinn hinzuzurechnen. Gleiches gilt für einen positiven bzw. einen negativen Anleger-Teilfrestellungsgewinn.

b. Bilanzieller Ansatz mit niedrigerem Teilwert und Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 49.9 Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind die Steuerfreistellungen der Anleger-Gewinne nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG auch bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und bei einer Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG zu berücksichtigen.

- 49.10 Im Bewertungsfall nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist wie folgt zu ermitteln, ob und inwieweit der Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile unter den Anschaffungskosten liegt:

Beispiel:

Art	Betrag
<i>Ursprüngliche Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile</i>	100.000 €
<i>./. Abrechnung eines passiven Ausgleichspostens lt. Steuerbilanz für ausgeschüttete Substanzbeträge, wenn die Ausschüttungen nicht gegen die Anschaffungskosten gerechnet wurden</i>	./. 0 €
= Anschaffungskosten lt. Steuerbilanz	100.000 €
Anschaffungskosten lt. Steuerbilanz	100.000 €
<i>./. Teilwertansatz der Spezial-Investmentanteile nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 oder 3 EStG</i>	./. 60.000 €
= Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten i. H. v.	40.000 € =====

Der passive Ausgleichsposten für ausgeschüttete Absetzungsbeträge wird bei der Ermittlung, ob und inwieweit der Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile unter den Anschaffungskosten liegt, nicht berücksichtigt (vgl. Rz. 35.29).

- 49.11 Für die Ermittlung des Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten ist ein aktiver Ausgleichsposten für bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge nicht erhöhend zu berücksichtigen. Bei der Bildung dieses aktiven Ausgleichspostens handelt es sich um eine Gewinnabgrenzung aus der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG ohne Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile.

49.2. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 InvStG)

a. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

- 49.12 Im Falle der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 2 Absatz 13 InvStG) oder der sonstigen Realisation von Gewinnen aus Spezial-Investmentanteilen sowie im Rahmen einer Bewertung von Spezial-Investmentanteilen sind stets die jeweils nach § 49 Absatz 1 InvStG anzusetzenden Anleger-Gewinne gemäß § 49 Absatz 2 InvStG zu ermitteln.
- 49.13 Die Ermittlung der Anleger-Gewinne erfolgt durch Gegenüberstellung der Fonds-Gewinne zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile, der sonstigen Gewinnrealisation oder der Bewertung einerseits und zum Zeitpunkt der Anschaffung der Spezial-Investmentanteile andererseits. Von dem Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung, der sonstigen Gewinnrealisation oder der Bewertung ist der Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung abzuziehen.
- 49.14 Als Fonds-Gewinn ist jeweils der von dem Spezial-Investmentfonds bei der Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil ermittelte absolute Wert in Euro anzusetzen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG).
- 49.15 Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG), vom Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG) und vom Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG) in mehreren Rechenschritten. Unabhängig von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds nach
- a) unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.18 ff.) oder
 - b) unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.30 ff.)

erfolgt die Ermittlung der Anleger-Gewinne immer nach der gleichen Systematik. Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Ermittlung und Bekanntgabe der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds ausschließlich nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rz. 48.30).

- 49.16 Eine Saldierung von Anleger-Aktiengewinnen, Anleger-Abkommensgewinnen und Anleger-Teilfreistellungsgewinnen ist insbesondere bei der Bewertung auf Grund der unterschiedlichen steuerlichen Folgen der einzelnen Anleger-Gewinne nicht zulässig.

aa. Grundregelung: unveränderbare absolute Fonds-Gewinne (Rz. 48.18)

- 49.17 Bei unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen betragen - im Gegensatz zu unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen - die erworbenen Fonds-Gewinne für jeden neu erworbenen Spezial-Investmentanteil des Anlegers immer null Euro.

- 49.18 *Beispiel:*
- | | | | | |
|-------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ermittlung | Anleger | Anleger | Anleger | Anleger |
| | A | B | C | D |

Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung	100 €	100 €	./ 40 €	./ 35 €
./				
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung	0 €	0 €	0 €	0 €
= Anleger-Gewinn	100 €	100 €	./ 40 €	./ 35 €

Da bei einem unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinn (Rz. 48.18) der Fonds-Gewinn bei Anschaffung immer null beträgt und die Fonds-Gewinne anlegerbezogen ermittelt werden, entspricht bei dieser Methode die Höhe des Anleger-Gewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung, sonstigen Realisation oder Bewertung stets der Höhe des Fonds-Gewinns.

bb. Übergangsregelung: unveränderbare anteilsbezogene Fonds-Gewinne (Rz. 48.30)

49.19 Bei unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen kann sich der zum Anschaffungszeitpunkt maßgebende Fonds-Gewinn verändern (zu weiteren Erläuterungen siehe Rz. 48.30).

49.20 Beispiel:

Ermittlung	Anleger A	Anleger B	Anleger C	Anleger D
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung	100 €	50 €	./ 60 €	./ 20 €
./				
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung	0 €	./ 50 €	./ 20 €	15 €
= Anleger-Gewinn	100 €	100 €	./ 40 €	./ 35 €

49.21 Sind die veräußerten Spezial-Investmentanteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Fonds-Gewinnen erworben worden, ist für die Ermittlung des jeweiligen Anleger-Gewinns im Rahmen der Übergangsregelung der Rz. 48.30 ff. von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen, es sei denn, der Anleger führt den Nachweis der Anschaf-

fung und der Veräußerung, sonstigen Realisation oder Bewertung der nämlichen Spezial-Investmentanteile.

49.22

Beispiel:

Die GmbH A hat folgende Anteile an einem Spezial-Investmentfonds erworben:

- 100 Anteile im März 2018 à 200 €;
Fonds-Gewinn pro Anteil = 180 €,
- 100 Anteile im Mai 2018 à 300 €;
Fonds-Gewinn pro Anteil = 200 € und
- 100 Anteile im Juli 2018 à 350 €;
Fonds-Gewinn pro Anteil = 250 €.

Im November 2018 werden 200 Anteile verkauft; der Fonds-Gewinn beträgt zum Zeitpunkt der Veräußerung 250 € je Anteil.

Lösung:

**Anleger-Gewinnbe-
rechnung nach**

**§ 49 Absatz 2 Satz 1 In-
vStG**

a) Fonds-Gewinn bei Veräu- ßerung:	200 Antei- le à 250 €	= 50.000 €
b) abzüglich Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung:	100 Antei- le à 180 €	= 18.000 €
	100 Antei- le à 200 €	= 20.000 €
	100 Antei- le à 250 €	= 25.000 €
Fonds-Gewinn (absolut bei 300 Anteilen)		= 63.000 €
= durchschnittlicher Fonds- Gewinn je Anteil	63.000 € /300 = 210 €	
Abgang: 200 Spezial- Investmentanteile à 210		42.000 €
c) = Anleger-Gewinn		8.000 €

49.23 Nach dem Übergang der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne von unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen auf unveränderbare absolute Fonds-Gewinne (Rz. 49.15 und Rz. 48.41) entfallen bei der Berechnung der Anleger-Gewinne die bisher angesetzten erworbenen Fonds-Gewinne.

b. Begrenzung der Anleger-Gewinne im Bewertungsfall (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG)

49.24 Nach § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG sind die anzusetzenden Anleger-Gewinne bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert - vorbehaltlich einer Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG (siehe Rzn. 49.32 ff.) - auf die Auswirkungen auf den Bilanzansatz begrenzt (begrenzter Anleger-Gewinn). D. h. nur im Rahmen einer Bewertung, nicht aber bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen bzw. einer sonstigen Gewinnrealisation, ist in einem zusätzlichen (eingeschobenen) Rechenschritt zu ermitteln, ob und in welcher Höhe sich ein Anleger-Gewinn zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den Steuerbilanzansatz ausgewirkt hat.

49.25 Im Fall eines am Bewertungsstichtag vorhandenen negativen Anleger-Gewinns ist eine Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz nur insoweit gegeben, als der betreffende Steuerbilanzansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG unter den Anschaffungskosten für die Spezial-Investmentanteile liegt. Auf eine erfolgswirksame Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz kommt es nicht an. Mangels Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz wird hierdurch gegebenenfalls der für diesen Bilanzstichtag anzusetzende negative Anleger-Gewinn der Höhe nach begrenzt. Entspricht der Steuerbilanzansatz zum betreffenden Stichtag den Anschaffungskosten, unterbleibt für diesen Bilanzstichtag der Ansatz eines negativen Anleger-Gewinns. Ein positiver Anleger-Gewinn führt im Fall der Bewertung mangels Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz stets zu einem begrenzten Anleger-Gewinn von null.

49.26

Beispiel:

Die Anleger A, B, C und D haben am 1.1.01 an verschiedenen Spezial-Investmentfonds jeweils einen Spezial-Investmentanteil für 100 € erworben.

Die Anleger setzen den Spezial-Investmentanteil in ihrer Steuerbilanz zum Bewertungsstichtag (31.12.01) wie folgt an:

Ermittlung	Anleger A	Anleger B	Anleger C	Anleger D
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 EStG	80 €	90 €	100 €	80 €
./. Anschaffungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €
= Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	./. 20 €	./. 10 €	0 €	./. 20 €

Der Anleger-Gewinn hat am Bewertungsstichtag folgende Höhe	./.	20 €	./.	20 €	./.	20 €	+	20 €

Begrenzter Anleger- Gewinn	./.	20 €	./.	10 €		0 €		0 €

Folgende steuerliche Auswirkungen ergeben sich:								
Gewinnmindernde Teilwertabschreibung	./.	20 €	./.	10 €		0 €	./.	20 €
./.								
Außerbilanzielle Korrektur	./.	20 €	./.	10 €		0 €		0 €
Auswirkung auf zVE		0 €		0 €		0 €	./.	20 €

- 49.27 Die Anleger-Gewinne sollten bei einer Bewertung entsprechend der Reihenfolge der gesetzlichen Aufzählung in § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG berücksichtigt werden. Wenn der Anleger einmal eine davon abweichende Reihenfolge wählt, ist diese auch für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre beizubehalten.

aa. Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ohne gewinnwirksame Teilwertabschreibung

- 49.28 Die Gesetzessystematik hat zur Folge, dass allein bei einem Teilwertansatz unter den Anschaffungskosten, auch bei Fehlen einer gewinnwirksamen Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz, die Anleger-Gewinnberechnung zu erfolgen hat. Dies kann trotz fehlender gewinnwirksamer Teilwertabschreibung im aktuellen Wirtschaftsjahr zu einer außerbilanziellen Korrektur eines nunmehr entstandenen negativen Anleger-Gewinns führen.

49.29

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn 0 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20 € vor. Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 80 € aber der Anleger-Gewinn ./. 20 €. |

Ansatz des Spezial-Investmentanteils lt. Steuerbilanz zum Bewertungsstichtag:

	Wirtschaftsjahr 01	Wirtschaftsjahr 02
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2	80 €	80 €
./.		
Anschaffungskosten	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>

Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	./.	20 €	./.	20 €

Anleger-Gewinn	0 €	./.	20 €

Begrenzter Anleger-Gewinn	0 €	./.	20 €

Folgende steuerliche Auswirkungen ergeben sich:

Gewinnmindernde Teilwertabschreibung	./.	20 €	0 €

./.	Außerbilanzielle Korrektur	0 €	./.	20 €

Auswirkungen auf das zVE	./.	20 €	+	20 €

Im Jahr 02 wird zwar keine Teilwertabschreibung vorgenommen, aber es erfolgt ein Ansatz unterhalb der Anschaffungskosten, so dass aufgrund des nunmehr vorhandenen negativen Anleger-Gewinns eine außerbilanzielle Korrektur vorzunehmen ist.

bb. Wertaufholung früherer Teilwertabschreibungen

49.30 Soweit sich eine Teilwertabschreibung nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG steuerlich nicht oder nur zum Teil ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, auf welche Umstände die Zuschreibung zurückzuführen ist. Dies ergibt sich aus der Systematik der Berechnung der nach § 49 Absatz 1 InvStG freizustellenden Anleger-Gewinne.

49.31 Nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG sind bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern im Fall eines anzusetzenden positiven Anleger-Aktiengewinns immer 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

c. Berichtigung bei Teilwertabschreibungen in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG)

49.32 Bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentanteile bzw. einer sonstigen Gewinnrealisation oder einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert sind die für das laufende Kalenderjahr ermittelten Anleger-Gewinne um die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG). Um bei mehreren Bewertungen ein zutreffendes Ergebnis zu erhalten, ist nach dem Sinn und Zweck des § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG nicht nur um den zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angesetzten Anleger-Gewinn zu berichtigen, sondern es sind die im gesamten Besitzzeitraum zum Schluss der Wirtschaftsjahre angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen. D. h. die zum Schluss sämtlicher vorangegangener Wirtschaftsjahre angesetzten Anleger-Gewinne sind abzuziehen. Positive angesetzte Anleger-Gewinne aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren reduzieren den im aktuellen Wirtschaftsjahr anzusetzenden Anleger-Gewinn. Negative angesetzte Anleger-Gewinne aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren

erhöhen den im aktuellen Wirtschaftsjahr anzusetzenden Anleger-Gewinn (Abzug eines negativen Werts führt zu einer Hinzurechnung).

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 800 € und der negative Anleger-Gewinn ./. 200 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung von 200 € vor, die außerbilanziell um den negativen Anleger-Gewinn korrigiert wird. Es ergibt sich eine Auswirkung von 0 € auf das zu versteuernde Einkommen.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 800 € und der negative Anleger-Gewinn weiterhin ./. 200 €. Der negative Anleger-Gewinn ist um den im Jahr 01 angesetzten negativen Anleger-Gewinn zu korrigieren, so dass im Jahr 02 kein negativer Anleger-Gewinn anzusetzen ist.

Im Jahr 03 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €, der Anleger-Gewinn ist auf 0 € gestiegen. Es ergibt sich ein Steuerbilanzgewinn von 200 € (Veräußerungserlös von 1.000 € ./. Buchwert 800 €). Wenn man bei der Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG nur den im Vorjahr 02 angesetzten Anleger-Gewinn von 0 € berücksichtigen würde, dann käme es zu keiner außerbilanziellen Korrektur und die A müsste einen Gewinn von 200 € versteuern. § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG ist aber so auszulegen, dass die Berichtigung auch den im Jahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn von ./. 200 € umfasst. Dadurch ergibt sich im Jahr 03 ein positiver anzusetzender Anleger-Gewinn von 200 €, so dass der Buchgewinn im Jahr '03 aufgrund der Steuerfreistellung des Anleger-Gewinns in voller Höhe neutralisiert wird. Dies entspricht dem wirtschaftlichen Ergebnis, denn über den Gesamthaltezeitraum sind keine Gewinne oder Verluste entstanden.

d. Berichtigung bei Teilwertzuschreibung in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG)

- 49.33 Auch bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung der Spezial-Investmentanteile auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG sind bei der Berechnung der Anleger-Gewinne die zum Schluss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (vgl. Rz. 49.32) infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG).

e. Zusammenfassende Beispiele

49.34

Beispiel (gleichbleibender Anleger-Gewinn):

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 90 € und der Anleger-Gewinn ./. 20 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 90 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./.. 20 €.

Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./.. 20 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.

Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 95 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./.. 20 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 15 € vorzunehmen.

Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Gewinn ./.. 20 €.

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG	90 €	90 €	80 €	95 €	
Anschaffungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungs- kosten	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €	

Veräußerungserlös					100 €
./.. Buchwert					95 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					5 €

Anleger-Gewinn	-20 €	-20 €	-20 €	-20 €	-20 €

Begrenzung des An- leger- Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungs- kosten (§ 49 Abs. 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anle- ger-Gewinn	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €	
./.. Berichtigung um die in den Vorjahren an- gesetzten Anleger-Gewinne	0 €	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €

(§ 49 Abs. 2 Satz 4 und 5 InvStG)					
Anzusetzender Anleger-Gewinn	-10 €	0 €	-10 €	15 €	-15 €

Teilwertabschreibung	-10 €		-10 €		
Teilwertzuschreibung				15 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					5 €
./.. Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzenden Anleger-Gewinn	-10 €	0 €	-10 €	15 €	-15 €
Auswirkung auf zVE	0 €	0 €	0 €	0 €	20 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./.. 10 €. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.. 20 € nur mit maximal ./.. 10 € auswirken. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von ./.. 10 € wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von ./.. 10 € neutralisiert (./.. 10 €] ./.. [./.. 10 €] = 0 €), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 02 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten weiterhin ./.. 10 €. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.. 20 € - wie im Vorjahr - nur mit maximal ./.. 10 € auswirken. Da der Buchwert von 90 € sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat, ist keine Teilwertabschreibung vorzunehmen. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn in Höhe von ./.. 10 € ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um den bereits im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn in Höhe von ./.. 10 € zu berichtigen, so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von 0 € verbleibt (./.. 10] ./.. [./.. 10] = 0). In 02 wird damit keine Teilwertabschreibung und keine außerbilanzielle Korrektur vorgenommen. (Anmerkung: In anderen Fällen, in denen der Anleger-Gewinn sinkt, kann es trotz fehlender Teilwertabschreibung zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung kommen, vgl. Beispiel in Rz. 49.29)

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./.. 20 €. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.. 20 € mit maximal ./.. 20 € auswirken. Der auf den

Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von $\text{./. } 20 \text{ €}$ ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von $\text{./. } 10 \text{ €}$ zu berichtigen ($\text{./. } 10 \text{ €} + [0 \text{ €}] = \text{./. } 10 \text{ €}$), so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von $\text{./. } 10 \text{ €}$ verbleibt ($\text{./. } 20 \text{ €} \text{./. } \text{./. } 10 \text{ €} = \text{./. } 10 \text{ €}$). Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von $\text{./. } 10 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $\text{./. } 10 \text{ €}$ neutralisiert ($\text{./. } 10 \text{ €} \text{./. } \text{./. } 10 \text{ €} = 0 \text{ €}$), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\text{./. } 5 \text{ €}$. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von $\text{./. } 20 \text{ €}$ mit maximal $\text{./. } 5 \text{ €}$ auswirken. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von $\text{./. } 5 \text{ €}$ ist nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von $\text{./. } 20 \text{ €}$ zu berichtigen ($\text{./. } 10 \text{ €} + [0 \text{ €}] + \text{./. } 10 \text{ €} = \text{./. } 20 \text{ €}$), so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von 15 € verbleibt ($\text{./. } 5 \text{ €} \text{./. } \text{./. } 20 \text{ €} = 15 \text{ €}$). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhende Teilwertzuschreibung von $+ 15 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $+ 15 \text{ €}$ neutralisiert ($[+ 15 \text{ €}] \text{./. } [+ 15 \text{ €}] = 0$), so dass sich die Teilwertzuschreibung nicht erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 05 erzielt die A aus der Veräußerung einen Steuerbilanzgewinn von 5 € (100 € Veräußerungserlös $\text{./. } 95 \text{ €}$ Buchwert $= 5 \text{ €}$). Der Anleger-Gewinn von $\text{./. } 20 \text{ €}$ ist um die in den Vorjahren 01, 02, 03, und 04 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von $\text{./. } 5 \text{ €}$ zu berichtigen ($\text{./. } 10 \text{ €} + [0 \text{ €}] + \text{./. } 10 \text{ €} + [+ 15 \text{ €}] = \text{./. } 5 \text{ €}$), so dass ein anzusetzender negativer Anleger-Gewinn von $\text{./. } 15 \text{ €}$ verbleibt ($\text{./. } 20 \text{ €} \text{./. } \text{./. } 5 \text{ €} = \text{./. } 15 \text{ €}$). Durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $\text{./. } 15 \text{ €}$ erhöht sich das zu versteuernde Einkommen auf 20 € ($[+ 5 \text{ €}] \text{./. } \text{./. } 15 \text{ €} = 20 \text{ €}$).

Kontrollrechnung:

Die A-GmbH versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt $[0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [+ 20 \text{ €}] = + 20 \text{ €}$.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A-GmbH über den Gesamtzeitraum ein Veräußerungsergebnis von 100 € $\text{./. } 100 \text{ €} = 0 \text{ €}$ erzielt. Bei isolierter Betrachtung des letzten Anleger-Gewinns vor Veräußerung ist eine außerbilanzielle Korrektur um den negativen Anleger-Gewinn von $\text{./. } 20 \text{ €}$ vorzunehmen, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von $[0 \text{ €}] \text{./. } \text{./. } 20 \text{ €} = + 20 \text{ €}$ entsteht.

Beispiel (unterschiedlicher Anleger-Gewinn):

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 90 € und der Anleger-Gewinn ./. 5 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis 110 € und der Anleger-Gewinn 10 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 10 € vorzunehmen.

Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn ./. 35 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20 € vor.

Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 85 € und der Anleger-Gewinn ./. 10 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 5 € vorzunehmen.

Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 95 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Gewinn + 5 €.

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG	90 €	100 €	80 €	85 €	
Anschaffungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungs- kosten	-10 €	0 €	-20 €	-15 €	

Veräußerungserlös					95 €
./. Buchwert					85 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					10 €

Anleger-Gewinn	-5 €	10 €	-35 €	-10 €	5 €

Begrenzung des An- leger- Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungs- kosten (§ 49 Abs. 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anle- ger-Gewinn	-5 €	0 €	-20 €	-10 €	

<i>./.</i> Berichtigung um die in den Vorjahren an- gesetzten Anleger-Gewinne (§ 49 Abs. 2 Satz 4 und 5 InvStG)	0 €	-5 €	0 €	-20 €	-10 €
Anzusetzender An- leger- Gewinn	-5 €	5 €	-20 €	10 €	15 €

Teilwertab- schreibung	-10 €		-20 €		
Teilwertzu- schreibung		10 €		5 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					10 €
<i>./.</i> Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzenden Anleger-Gewinn	-5 €	5 €	-20 €	10 €	15 €
Auswirkung auf zVE	-5 €	5 €	0 €	-5 €	-5 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten *./.* 10 €. Der negative Anleger-Gewinn von *./.* 5 € ist geringer und kann sich daher in voller Höhe von *./.* 5 € auswirken. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von *./.* 10 € wird durch Abzug einer außerbilanzielle Korrektur in Höhe von *./.* 5 € zum Teil neutralisiert, so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von *./.* 5 € mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt ($[./.$ 10 €] *./.* [*./.* 5 €] = *./.* 5 €).

Am Jahresende 02 steigt der Rücknahmepreis (110 €) über die Anschaffungskosten, so dass die vollen Anschaffungskosten von 100 € anzusetzen sind. Der positive Anleger-Gewinn von 10 € hat keine Auswirkungen auf den Bilanzansatz, so dass anstelle des tatsächlichen Anleger-Gewinns von + 10 € ein auf den Steuerbilanzansatz begrenzter Anleger-Gewinn von 0 € zu berücksichtigen ist. Es ist eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 10 € vorzunehmen. Nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist bei einer Teilwertzuschreibung der Anleger-Gewinn um den bereits im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn in Höhe von *./.* 5 € zu berichtigen, so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn + 5 € beträgt ($[0 €]$ *./.* [*./.* 5 €] = + 5 €). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhende Teilwertzuschreibung von + 10 € wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von *./.* 5 € gemindert ($[+ 10 €]$ *./.* [*./.* + 5 €] = 5 €),

so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von + 5 € erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./ 20 €. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./ 35 € mit maximal ./ 20 € auswirken. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von ./ 20 € ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von 0 € zu berichtigen ($[./ 5 €] + [+ 5 €] = 0 €$), so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn ./ 20 € beträgt ($[./ 20 €] ./ [0 €] = ./ 20 €$). Die den Steuerbilanzgewinn mindern- de Teilwertabschreibung von ./ 20 € wird durch Abzug einer außer- bilanziellen Korrektur in Höhe von ./ 20 € neutralisiert ($[./ 20 €] ./ [./ 20 €] = 0 €$), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht min- dernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./ 15 € und der Anleger-Gewinn ./ 10 €. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenz- te Anleger-Gewinn beträgt somit ./ 10 €. Nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist der Anleger-Gewinn um die Summe der bereits in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von ./ 20 € zu berichtigen ($[./ 5 €] + [+ 5 €] + [./ 20 €] = ./ 20 €$), so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn + 10 € beträgt ($[./ 10 €] ./ [./ 20 €] = + 10 €$). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhen- de Teilwertzuschreibung von + 5 € wird durch Abzug einer außer- bilanziellen Korrektur in Höhe von + 10 € verrechnet, so dass trotz Teilwertzuschreibung das zu versteuernde Einkommen um ./ 5 € sinkt ($[+ 5 €] ./ [+ 10 €] = ./ 5 €$).

Am Jahresende 05 erzielt die A-GmbH aus der Veräußerung ei- nen Steuerbilanzgewinn von 10 € (95 € Veräußerungserlös ./ 85 € Buchwert = 10 €). Der Anleger-Gewinn von + 5 € ist um die Sum- me der in den Vorjahren 01, 02, 03, und 04 angesetzten Anle- ger-Gewinne in Höhe von ./ 10 € zu berichtigen ($[./ 5 €] + [+ 5 €] + [./ 20 €] + [+ 10 €] = ./ 10 €$), so dass sich ein anzusetzender positiver Anleger-Gewinn von + 15 € ergibt ($[+ 5 €] ./ [./ 10 €] = + 15 €$). Nach außerbilanzieller Abrechnung dieses positiven An- leger-Gewinns vermindert sich das zu versteuernde Einkommen um ./ 5 € ($[+ 10 €] ./ [+ 15 €] = ./ 5 €$).

Kontrollrechnung:

Die A-GmbH versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt $[./ 5 €] + [+ 5 €] + [0 €] + [./ 5 €] + [./ 5 €] = ./ 10 €$.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A-GmbH über den Gesamt- zeitraum einen Veräußerungsverlust von 95 € ./ 100 € = ./ 5 € er-

zielt, der - bei isolierter Betrachtung des letzten Anleger-Gewinns vor Veräußerung - außerbilanziell um einen positiven Anleger-Gewinn von + 5 € zu mindern war, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von $[-./ 5 \text{ €}] ./ [+ 5 \text{ €}] = ./ 10 \text{ €}$ entsteht.

49.36

Beispiel (unterschiedliche Anleger-Aktiengewinne, Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfreistellungsgewinne):

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 700 €, der Anleger-Aktiengewinn ./ 150 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./ 100 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn + 400 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 300 € vor.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 700 €, der Anleger-Aktiengewinn ./ 250 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./ 150 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn + 100 €.

Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 600 €, der Anleger-Aktiengewinn ./ 100 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./ 200 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./ 300 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 100 € vor.

Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 900 €, der Anleger-Aktiengewinn + 100 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./ 100 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./ 150 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 300 € vorzunehmen.

Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 1.300 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Aktiengewinn + 200 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./ 50 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./ 100 €.

Die A berücksichtigt im Rahmen des Steuerbilanzansatzes unter den Anschaffungskosten zunächst den Anleger-Aktiengewinn, dann den Anleger-Abkommensgewinn und zuletzt den Anleger-Teilfreistellungsgewinn (vgl. Rz. 49.27).

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG	700 €	700 €	600 €	900 €	
Anschaffungskosten	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungs- kosten	-300 €	-300 €	-400 €	-100 €	
Veräußerungserlös					1.300 €

<i>./. Buchwert</i>					900 €
<i>Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung</i>					400 €

<i>Anleger-Aktien-gewinn</i>	-150 €	-250 €	-100 €	100 €	200 €
<i>Anleger-Abkommensgewinn</i>	-100 €	-150 €	-200 €	-100 €	-50 €
<i>Anleger-Teilfreistellungs-gewinn</i>	400 €	100 €	-300 €	-150 €	-100 €

<i>Begrenzung des Anleger-Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten (§ 49 Abs. 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anleger-Gewinn</i>					
<i>Anleger-Aktien-gewinn</i>	-150 €	-250 €	-100 €	0 €	
<i>Anleger-Abkommensgewinn</i>	-100 €	-50 €	-200 €	-100 €	
<i>Anleger-Teilfreistellungs-gewinn</i>	0 €	0 €	-100 €	0 €	
<i>./. Berichtigung um die in den Vorjahren angesetzten Anleger-Gewinne (§ 49 Abs. 2 Satz 4 und 5 InvStG)</i>					
<i>Anleger-Aktien-gewinn</i>	0 €	-150 €	-250 €	-100 €	0 €
<i>Anleger-Abkommensgewinn</i>	0 €	-100 €	-50 €	-200 €	-100 €
<i>Anleger-Teilfreistellungs-gewinn</i>	0 €	0 €	0 €	-100 €	0 €
<i>Anzusetzender Anleger-</i>					

Gewinn					
Anleger-Aktien- gewinn	-150 €	-100 €	150 €	100 €	200 €
Anleger- Abkommensgewinn	-100 €	50 €	-150 €	100 €	50 €
Anleger- Teilfreistellungs- gewinn	0 €	0 €	-100 €	100 €	-100 €
Teilwertab- schreibung	-300 €	0 €	-100 €		
Teilwertzu- schreibung				300 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					400 €
./.. Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzenden An- leger- Gewinne					
Anleger-Aktien- gewinn	-150 €	-100 €	150 €	100 €	200 €
zuzüglich 5 % nicht abziehbare BA (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG) bei positiven anzuset- zenden Anleger-Aktienge- winnen			7,50 €	5 €	10 €
Anleger- Abkommensgewinn	-100 €	50 €	-150 €	100 €	50 €
Anleger- Teilfreistellungs- gewinn	0 €	0 €	-100 €	100 €	-100 €
Auswirkung auf zVE	-50 €	50 €	7,50 €	5 €	260 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./.. 300 €. Der negative Anleger-Aktiengewinn von ./.. 150 € kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von ./.. 100 € kann sich ebenfalls in voller Höhe auswirken. Der positive Anleger-Teilfreistellungsgewinn von + 400 € bleibt unberücksichtigt. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von ./.. 300 € wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe des anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von ./.. 150 € und

des anzusetzenden Anleger-Abkommensgewinn von $\cdot / \cdot 100 \text{ €}$ zum Teil neutralisiert, so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von $\cdot / \cdot 50 \text{ €}$ mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 02 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten weiterhin $\cdot / \cdot 300 \text{ €}$. Der negative Anleger-Aktiengewinn von $\cdot / \cdot 250 \text{ €}$ kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von $\cdot / \cdot 150 \text{ €}$ kann sich nur mit einem - nach Abzug des Anleger-Aktiengewinns - verbleibenden Teilbetrag von $\cdot / \cdot 50 \text{ €}$ auf den Bilanzansatz auswirken. Der positive Anleger-Teilfreistellungsgewinn von $+ 100 \text{ €}$ bleibt unberücksichtigt. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen

- Berichtigung Anleger-Aktiengewinn: $\cdot / \cdot 150 \text{ €}$
- Berichtigung Anleger-Abkommensgewinn: $\cdot / \cdot 100 \text{ €}$
- Berichtigung Anleger-Teilfreistellungsgewinn: 0 €

Es sind folgende Anleger-Gewinne anzusetzen:

- Anleger-Aktiengewinn: $[\cdot / \cdot 250 \text{ €}] \cdot / \cdot [\cdot / \cdot 150 \text{ €}] = \cdot / \cdot 100 \text{ €}$
- Anleger-Abkommensgewinn: $[\cdot / \cdot 50 \text{ €}] \cdot / \cdot [\cdot / \cdot 100 \text{ €}] = + 50 \text{ €}$
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn: $[0 \text{ €}] \cdot / \cdot [0 \text{ €}] = 0 \text{ €}$

Durch den Teilwertansatz kommt es am Jahresende 02 trotz fehlender Teilwertabschreibung zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung von $[0 \text{ €}] \cdot / \cdot [\cdot / \cdot 100 \text{ €}] \cdot / \cdot [+ 50 \text{ €}] = + 50 \text{ €}$.

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\cdot / \cdot 400 \text{ €}$. Der negative Anleger-Aktiengewinn von $\cdot / \cdot 100 \text{ €}$ kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von $\cdot / \cdot 200 \text{ €}$ kann sich ebenfalls in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von $\cdot / \cdot 300 \text{ €}$ kann sich nur mit einem - nach Abzug des Anleger-Aktiengewinns und des Anleger-Abkommensgewinns - verbleibenden Teilbetrag von $\cdot / \cdot 100 \text{ €}$ auf den Bilanzansatz auswirken. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen, so dass folgende anzusetzende Anleger-Gewinne verbleiben:

- Anleger-Aktiengewinn: $+ 150 \text{ €}$

- Anleger-Abkommens-
gewinn: ./ 150 €
- Anleger-Teilfreistellungs-
gewinn ./ 100 €

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von + 150 € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von $150 \text{ €} * 5 \% = 7,50 \text{ €}$ zu berücksichtigen. Trotz Teilwertabschreibung kommt es zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung in Höhe von $[/./ 100 \text{ €}] ./ [+ 150 \text{ €}] + [+ 7,50 \text{ €}] ./ [/./ 150 \text{ €}] ./ [/./ 100 \text{ €}] = + 7,50 \text{ €}$.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./ 100 €. Der positive Anleger-Aktiengewinn von + 100 € bleibt unberücksichtigt. Der negative Anleger-Abkommensgewinn von ./ 100 € kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Teilfreistellungsgewinn von ./ 150 € kann sich nicht auf den Bilanzansatz auswirken. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen, so dass folgende anzusetzende Anleger-Gewinne verbleiben:

- Anleger-Aktiengewinn: + 100 €
- Anleger-Abkommensgewinn: + 100 €
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn: + 100 €

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von + 100 € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von $100 \text{ €} * 5 \% = 5,00 \text{ €}$ zu berücksichtigen. Die Teilwertzuschreibung von 300 € wird außerbilanziell um die Anleger-Gewinne und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben korrigiert, so dass sich eine Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen von $[+ 300 \text{ €}] ./ [+ 100 \text{ €}] + [+ 5 \text{ €}] ./ [+ 100] ./ [+ 100 \text{ €}] = + 5 \text{ €}$ ergibt.

Bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils am 1.3.05 erzielt die A einen Steuerbilanzgewinn von 400 €.

Die Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01 bis 04 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen. Es verbleiben folgende anzusetzende Anleger-Gewinne:

- Anleger-Aktiengewinn: + 200 €
- Anleger-Abkommensgewinn: + 50 €

-

Anleger-Teilfreistellungs-
gewinn: ./ 100 €

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von + 200 € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von $200 \text{ €} \cdot 5 \% = 10 \text{ €}$ zu berücksichtigen.

Aufgrund der außerbilanziellen Korrekturen ergibt sich folgende Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen:

$[+ 400] \text{ ./ } [+ 200 \text{ €}] + [+ 10 \text{ €}] \text{ ./ } [+ 50 \text{ €}] \text{ ./ } [./ 100 \text{ €}] = 260 \text{ €}.$

Kontrollrechnung:

Die A versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt $[./ 50 \text{ €}] + [+ 50 \text{ €}] + [+ 7,50 \text{ €}] + [+ 5 \text{ €}] + [+ 260 \text{ €}] = 272,50 \text{ €}$. Für die Zwecke der Kontrollrechnung müssen die 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben herausgerechnet werden, so dass sich ein Gesamtergebnis von $272,50 \text{ €} \text{ ./ } 7,50 \text{ €} \text{ ./ } 5 \text{ €} \text{ ./ } 10 \text{ €} = 250 \text{ €}$ ergibt.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A über den Gesamtzeitraum einen Veräußerungsgewinn von 300 € erzielt (1.300 € Veräußerungserlös ./ 1.000 € Anschaffungskosten), der - bei isolierter Betrachtung der letzten Anleger-Gewinne vor Veräußerung und ohne Berücksichtigung der 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben - außerbilanziell um einen positiven Anleger-Aktiengewinn von + 200 €, einen negativen Anleger-Abkommensgewinn von ./ 50 € und einen negativen Anleger-Teilfreistellungsgewinn von ./ 100 € zu korrigieren war, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von $[+ 300 \text{ €}] \text{ ./ } [+ 200 \text{ €}] \text{ ./ } [./ 50 \text{ €}] \text{ ./ } [./ 100 \text{ €}] = + 250 \text{ €}$ entsteht.

f. Berücksichtigung des Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrags nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG

- 49.37 Soweit Wertminderungen i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen sind (vgl. Rz. 56.54 zur Anwendung des Abschreibungssperrbetrags), ist eine Auswirkung auf den Bilanzansatz i. S. d. § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG gegeben. Eine Berücksichtigung negativer Anleger-Gewinne nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG scheidet insoweit aber auf Grund fehlender Gewinnminderung in der Steuerbilanz aus. D. h. soweit der Abschreibungssperrbetrag nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG dazu führt, dass Teilwertabschreibungen durch Bildung des Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG korrigiert werden (Rzn. 56.54 f.), darf es nicht zusätzlich zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung von negativen Anleger-Gewinnen kommen. Dies wird dadurch erreicht, dass der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn um den ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrag korrigiert wird. Maximal kann eine Korrektur in Höhe des vorgenannten Anleger-Gewinns vorgenommen werden.

49.38

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 10.2.2017 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am

31.12.2017 beträgt der Rücknahmepreis 1.300 €, so dass nach § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG die fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 ebenfalls 1.300 € betragen. Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG ergibt sich ein Abschreibungssperrbetrag von maximal 300 €, also die Differenz zwischen fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 von 1.300 € und den tatsächlichen Anschaffungskosten zum 10.2.2017 von 1.000 €.

Am 31.12.2018 beträgt der Rücknahmepreis 1.100 € und der negative Anleger-Gewinn ./ 100 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 200 € vor.

Am 31.12.2019 beträgt der Rücknahmepreis 800 € und der negative Anleger-Gewinn ./ 400 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 300 € vor.

Am 31.12.2020 beträgt der Rücknahmepreis 900 € und der negative Anleger-Gewinn ./ 300 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 100 € vorzunehmen.

Am 31.12.2021 beträgt der Rücknahmepreis 1.200 € und der negative Anleger-Gewinn ./ 200 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 300 € vorzunehmen.

Am 15.5.2022 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.500 €. Zum Veräußerungszeitpunkt beträgt der positive Anleger-Gewinn + 100 €.

	2018	2019	2020	2021	2022
Teilwertansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG	1.100 €	800 €	900 €	1.200 €	
./ fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €	
Steuerbilanzansatz unter den fiktiven Anschaffungskosten	-200 €	-500 €	-400 €	-100 €	

Abschreibungssperrbetrag	200 €	100 €			
Wertaufholungssperrbetrag			0 €	-200 €	-100 €
Rücklage nach	200 €	300 €	300 €	100 €	0 €

§ 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG					

Veräuße- rungserlös					1.500 €
./. Buchwert					1.200 €
Steuerbilanz- gewinn aus Veräußerung					300 €

Anleger-Ge- winn	-100 €	-400 €	-300 €	-200 €	100 €

Begrenzung des Anleger- Gewinns auf den Steuerbilanz- ansatz unter den Anschaf- fungskosten (§ 49 Abs. 2 Satz 3 In- vStG) / begrenzter Anleger- Gewinn	-100 €	-400 €	-300 €	-100 €	
+ Korrektur um ausge- schöpften Abschrei- bungssperr- betrag (begrenzt auf die Höhe des negativen An- leger- Gewinns der vorherigen Zeile)	100 €	300 €	300 €	100 €	
./. Berich- tigung um die in den Vorjahren angesetzten	0 €	0 €	-100 €	0 €	0 €

Anleger-Gewinne (§ 49 Abs. 2 Satz 4 und 5 InvStG)					
Anzusetzender Anleger-Gewinn	0 €	-100 €	100 €	0 €	100 €
Teilwertabschreibung	-200 €	-300 €			
Teilwertzuschreibung			100 €	300 €	
+ Abschreibungssperrbetrag	200 €	100 €			
+ Wertaufholungssperrbetrag				-200 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					300 €
Auflösung Rücklage nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG (fiktiver Veräußerungsgewinn)					300 €
Auflösung Rücklage nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG („restlicher“ Wertaufholungssperrbetrag)					-100 €
./.. Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzenden Anleger-Gewinn	0 €	-100 €	100 €	0 €	100 €

Auswirkung auf zvE	0 €	-100 €	0 €	100 €	400 €

Der Abschreibungssperrbetrag wird im Beispiel als positiver Betrag dargestellt, da er erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen wirkt. Der Wertaufholungssperrbetrag wird im Beispiel als negativer Betrag dargestellt, da er mindernd auf das zu versteuernde Einkommen wirkt.

Am Jahresende 2018 beträgt der Teilwertansatz 1.100 €, also 200 € unter den fiktiven Anschaffungskosten, so dass ein Abschreibungssperrbetrag von 200 € zu berücksichtigen ist. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn beträgt $\cdot$ 100 €, so dass die Korrektur nicht den vollen Abschreibungssperrbetrag von 200 €, sondern nur einen Teilbetrag von 100 € umfasst. D. h. dem negativen Anleger-Gewinn ist ein positiver Korrekturbetrag hinzuzurechnen: $[\cdot$ 100 €] + [+ 100 €] = 0 €. Die Korrektur führt somit zu einem anzusetzenden Anleger-Gewinn von 0 €.

Der Teilwertabschreibung von $\cdot$ 200 € ist der Abschreibungssperrbetrag von + 200 € gegenzurechnen, aber es ist keine weitere außerbilanzielle Korrektur um einen negativen Anleger-Gewinn vorzunehmen.

Am Jahresende 2019 beträgt der Teilwertansatz 800 €, also 500 € unter den fiktiven Anschaffungskosten. Maximal kann aber der Abschreibungssperrbetrag nur 300 € betragen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Abschreibungssperrbetrag bereits im Vorjahr 2018 in Höhe von 200 € verbraucht wurde, so dass nur ein Abschreibungssperrbetrag von 100 € verbleibt.

Für die Korrektur des Anleger-Gewinns kommt es nicht auf diesen verbleibenden Abschreibungssperrbetrag, sondern auf das Gesamtvolumen des ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrags an. Daher ist der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von $\cdot$ 400 € um + 300 € zu korrigieren, so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von $[\cdot$ 400 €] + [+ 300 €] = $\cdot$ 100 € verbleibt.

Die Teilwertabschreibung von $\cdot$ 300 € ist um 100 € Abschreibungssperrbetrag und außerbilanziell um einen negativen anzusetzenden Anleger-Gewinn von $\cdot$ 100 € zu korrigieren. Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich um $[\cdot$ 300 €] + [+ 100 €] $\cdot$ $[\cdot$ 100 €] = $\cdot$ 100 €.

Am Jahresende 2020 hat sich der Buchwert von 800 € auf 900 € erhöht. Da die tatsächlichen Anschaffungskosten von 1.000 € nicht überschritten werden, ist kein Wertaufholungssperrbetrag zu berücksichtigen. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von $\cdot$ 300 € ist um den - immer noch in voller Höhe ausgeschöpften - Abschreibungssperrbetrag von + 300 € zu korrigieren. Weiterhin ist eine Berichtigung um den im Vorjahr 2019 angesetzten negativen Anleger-Gewinn vorzunehmen, so dass ein anzusetzender posi-

tiver Anleger-Gewinn von $[-./ 300 \text{ €}] + [+ 300 \text{ €}] ./ [-./ 100 \text{ €}] = + 100 \text{ €}$ zu berücksichtigen ist.

Die Teilwertzuschreibung ist um den positiven Anleger-Gewinn außerbilanziell zu korrigieren, so dass sich eine Auswirkung von 0 € auf das zu versteuernde Einkommen ergibt.

Am Jahresende 2021 hat sich der Buchwert von 900 € auf 1.200 € erhöht. Die tatsächlichen Anschaffungskosten von 1.000 € werden um 200 € überschritten, so dass ein Wertaufholungssperrbetrag von $./ 200 \text{ €}$ zu berücksichtigen ist.

Der negative Anleger-Gewinn von $./ 200 \text{ €}$ kann sich nur mit $./ 100 \text{ €}$ auf den Steuerbilanzansatz auswirken. Dieser Betrag ist um den ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrag von + 100 € zu korrigieren, so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn 0 € beträgt.

Die Teilwertzuschreibung von 300 € ist durch teilweise Auflösung des Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG um den Wertaufholungssperrbetrag zu korrigieren. Eine außerbilanzielle Korrektur ist nicht vorzunehmen, da der anzusetzende Anleger-Gewinn 0 € beträgt. Insgesamt ergibt sich eine Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen von + 100 €.

Bei der Veräußerung im Jahr 2022 ergeben sich für den anzusetzenden Anleger-Gewinn keine Auswirkungen aus dem Abschreibungs- oder Wertaufholungssperrbetrag. Aufgrund der Veräußerung ist jedoch der Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG aufzulösen.

Der Steuerbilanzgewinn aus der Veräußerung in Höhe von 300 € ist um die Auflösung der Rücklage für den fiktiven Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG von + 300 € zu erhöhen und um die Auflösung des Korrekturpostens für den restlichen Wertaufholungssperrbetrag nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG von $./ 100 \text{ €}$ zu mindern. Schließlich ist die außerbilanzielle Korrektur um den anzusetzenden Anleger-Gewinn von + 100 € vorzunehmen. Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von $[+ 300 \text{ €}] + [+ 300 \text{ €}] + [-./ 100 \text{ €}] ./ [+ 100 \text{ €}] = 400 \text{ €}$.

g. Keine Korrektur des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungs-gewinns um steuerfreie ausschüttungsgleiche Erträge im Veräußerungsfall

- 49.39 Da nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zu einem fiktiven Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen führt und infolgedessen der Fonds-Abkommensgewinn und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn um diese ausschüttungsgleichen Erträge zu bereinigen sind (Rz. 48.58), ist bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen keine Korrektur der Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfreistellungsgewinne mehr erforderlich.

49.40

Beispiel:

Die einzige Anlegerin des Spezial-Investmentfonds S (mit Geschäftsjahresende zum 31.12) ist die A-GmbH. Die A-GmbH hat ihren Spezi-

al-Investmentanteil für 100.000 € erworben. Dem S fließen am 15.6.01 folgende ordentliche Erträge zu:

- ausländische Mieterträge, DBA-steuerbefreit nach § 43 Absatz 1 InvStG in Höhe von 10.000 €
- Ausschüttungen aus Aktienfonds i. S. d. § 43 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG in Höhe von 5.000 €

Am 15.6.01 sind nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG 10.000 € in den Fonds-Abkommensgewinn einzustellen. Außerdem sind nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG 80 % der Aktienfonds-Ausschüttungen, also 4.000 € in den Fonds-Teilfrestellungsgewinn einzubeziehen.

Die A-GmbH verkauft zum 30.9.01 ihren Spezial-Investmentanteil für 115.000 €.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge im Veräußerungszeitpunkt, also am 30.9.01, als zugeflossen. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind die o. a. ausländischen Mieterträge und die Ausschüttungen aus Aktienfonds. Daher ist der Fonds-Abkommensgewinn um 10.000 € ausländische Mieterträge und der Fonds-Teilfrestellungsgewinn um 4.000 € teilfreigestellte Aktienfonds-Ausschüttungen am 30.9.01 zu bereinigen.

Der A-GmbH sind 15.000 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen, so dass in dieser Höhe ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden ist.

Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

Art	Betrag
Veräußerungspreis der Investmentanteile zum 30.9.01	115.000 €
Anschaffungskosten zum 1.1.01	./ 100.000 €
Auflösung aktiver Ausgleichsposten	./ 15.000 €
Veräußerungsgewinn lt. Steuerbilanz	0 €

Eine außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns ist nicht vorzunehmen, da der Fonds-Abkommensgewinn und der Fonds-Teilfrestellungsgewinn zum 30.9.01 jeweils auf 0 € gesunken sind und mithin kein Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfrestellungsgewinn anzusetzen sind.

49.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Spezial-Investmentanteilen
(§ 49 Absatz 3 InvStG)

a. Privatvermögen

49.41 Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt § 20 Absatz 4 EStG entsprechend. Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile sind zudem nach § 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG bereits steuerwirksam gewordene Ereignisse während der Besitzzeit des Anlegers zu berücksichtigen sowie Doppelbegünstigungen und -belastungen zu verhindern (siehe auch Rz. 49.44).

b. Betriebsvermögen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG)

49.42 Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind bereits steuerwirksam gewordene Ereignisse während der Besitzzeit des Anlegers zu berücksichtigen sowie Doppelbegünstigungen und -belastungen zu verhindern.

49.43 Bilanzierende Anleger bilden die ausschüttungsgleichen Erträge (Rz. 36.53) sowie die ausgeschütteten Absetzungsbeträge i. d. R. über aktive oder passive Ausgleichsposten in der Steuerbilanz ab. Die gezahlten inländischen und ausländischen Steuern bzw. Steuererstattungen mindern den aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz. Zugeflossene Substanzbeträge mindern grundsätzlich den steuerrechtlichen Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile, es sei denn, die Substanzbeträge wurden über passive Ausgleichsposten abgebildet.

c. Gegenüberstellung des Ermittlungsschemas im Privat- und Betriebsvermögen

49.44 Beispiel:

a) im Privatvermögen gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG

Veräußerungspreis	100.000 €	Veräußerungspreis	100.000 €
./. Anschaffungskosten		./. Buchwert lt. StB	
		(Anschaffungskosten 50.000 €	./. 40.000 €
	50.000 €	./. Substanzbeträge 10.000 €	
		Buchwert	
		40.000 €)	
./. bereits besteuerte	20.000 €	./. Auflösung aktiver Ausgleichsposten	16.000 €

ausschüttungs-gleiche Erträge		= (ausschüttungs-gleiche Erträge 20.000 € ./.. gezahlte Quellensteuern 2.000 € ./.. ausge-schüttete ausschüttungs-gleiche Erträge der Vor-jahre 2.000 €)	
+ gezahlte in- und ausl. Steuern auf die o. g. ausschüttungs-gleichen Erträge	2.000 €	gezahlte in- und ausl. Steuern und ausgeschüttete ausschüttungs-gleiche + Erträge der Vorjahre werden in der Steuerbilanz gegen einen vorhandenen aktiven Ausgleichsposten gebucht	
ausgeschüttete ausschüttungs-gleiche Erträge der Vorjahre	+ 2.000 €		
+ ausgeschüttete Substanz-beträge	10.000	Substanzbeträge werden grundsätzlich in + der Steuerbilanz gegen die € Anschaffungskosten der Spezial-Investmen-tanteile gebucht	
+ ausgeschüttete Abset-zungsbe-träge	6.000 €	Auflösung passi-ver + Ausgleichspos-ten für + ausgeschüttete Absetzungsbe-träge	+ 6.000 €
./.. nicht ausge-schüttete Zurech-nungs- und	10.000 €	Auflösung akti-ver ./.. Ausgleichspos-ten für Zurechnungs- und	./.. 10.000 €

Immobilien- Zurechnungsbe- träge	Immobilien- Zurechnungsbe- träge

Veräußerungsgewinn	Veräußerungsgewinn lt. Steuerbilanz
nach § 49 Absatz 3 InvStG	
40.000 €	40.000 €

49.45 Auf das Ergebnis der Veräußerungsgewinnberechnung bzw. auf das Steuerbilanzergebnis sind folgende außerbilanzielle Einkommenskorrekturen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorzunehmen:

- Anleger-Aktiengewinn nach Nummer 1
- Anleger-Abkommensgewinn nach Nummer 2
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach Nummer 3

Das Ergebnis hieraus geht in das zu versteuernde Einkommen des Anlegers ein.

49.4. Steuerstundungsmodelle (§ 49 Absatz 4 InvStG)

49.46 Die steuerliche Behandlung der Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen i. S. d. § 15b EStG ist bei der Berechnung der Anleger-Gewinne des § 49 InvStG ausschließlich auf Ebene des Anlegers durchzuführen.

Fußnoten

Rz. 49.10 neu gefasst durch Abschnitt IX des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

50. Kapitalertragsteuer (§ 50 InvStG)

50.1. Abzugsverpflichtung durch den Spezial-Investmentfonds (§ 50 Absatz 1 InvStG)

a. Entrichtungspflichtiger (§ 50 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

50.1 Der inländische Spezial-Investmentfonds hat als Entrichtungspflichtiger einen Kapitalertragsteuerabzug i. H. v. 15 % vorzunehmen. Demgegenüber erfolgt der Steuerabzug bei Investmentfonds durch die auszahlende Stelle i. S. d. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 4 EStG (inländisches Kreditinstitut des Anlegers). Wenn ein Entrichtungspflichtiger für die Einstufung als Investmentfonds oder als Spezial-Investmentfonds auf Informationen von Finanzinformationsdienstleistern abstellt, muss er sich schuldhaftes Verhalten des Finanzinformations-

dienstleisters bei einer fehlerhaften Einstufung zurechnen lassen und ggf. für einen unterlassenen Kapitalertragsteuerabzug haften.

b. Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG)

- 50.2 Dem Steuerabzug unterliegen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge.

aa. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge im Fall der Thesaurierung

- 50.3 Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten dem Anleger nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie von dem Spezial-Investmentfonds vereinnahmt wurden (Rz. 36.43). Die im Fall der Thesaurierung auf ausschüttungsgleiche Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer ist nach § 44 Absatz 1 Satz 5 EStG bis zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der dem Monat folgt, in dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds endet. Als Anmeldezeitraum ist der Monat anzugeben, in dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds endet. Abweichend hiervon wird es jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds die auf die ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst bis zum Zehnten des fünften auf den Monat des Geschäftsjahresendes folgenden Monats anmeldet und abführt. Wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird, ist als Anmeldezeitraum der vierte auf den Monat des Geschäftsjahresendes folgende Monat anzugeben. Die Nichtbeanstandungsregelung ist erstmals anwendbar für Geschäftsjahre eines Spezial-Investmentfonds, die nach dem 30. September 2022 enden.

bb. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge im Fall der Teilausschüttung (§ 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG)

- 50.4 Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung hinsichtlich eines Teils der ansonsten als ausschüttungsgleich geltenden Erträge vorgenommen und reicht die Ausschüttung aus, um die Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer gegenüber sämtlichen, am Ende des Geschäftsjahres beteiligten Anlegern einzubehalten, sind die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger gemäß § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG - abweichend von § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG - im Zeitpunkt der Ausschüttung zuzurechnen (Rz. 36.50). Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge der am Ende des Geschäftsjahres beteiligten Anleger einbehaltene Kapitalertragsteuer und die auf die ausgeschütteten Erträge der im Zeitpunkt der Ausschüttung beteiligten Anleger einbehaltene Kapitalertragsteuer ist bis zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde. Als Anmeldezeitraum ist der Monat anzugeben, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde.
- 50.4a Reicht die Ausschüttung nicht aus, um die Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer gegenüber sämtlichen, am Ende des Geschäftsjahres beteiligten Anlegern einzubehalten, gilt gemäß § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG auch die Teilausschüttung den Anleger mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen und die tatsächlich ausgeschütteten Erträge für den Steuerabzug als ausschüttungsgleicher Ertrag (Rz. 36.50). Die Kapitalertragsteuer ist bis

zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der dem Monat folgt, in dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds endet. Als Anmeldezeitraum ist der Monat anzugeben, in dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds endet. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds die auf die ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst bis zum Zehnten des Monats anmeldet und abführt, der auf den Monat folgt, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde. Wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird, ist als Anmeldezeitraum der Monat anzugeben, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde. Die Nichtbeanstandungsregelung ist erstmals anwendbar für Geschäftsjahre eines Spezial-Investmentfonds, die nach dem 30. September 2022 enden.

cc. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge im Fall der Schlussaus Ausschüttung (§ 35 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 6 InvStG)

- 50.4b Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung der Erträge des Geschäftsjahres vorgenommen, bei der es sich nicht um eine Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 oder 5 InvStG handelt, ist die auf die ausgeschütteten Erträge im Sinne des § 35 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 6 InvStG einbehaltene Kapitalertragsteuer bis zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde. Als Anmeldezeitraum ist der Monat anzugeben, in dem die Ausschüttung vorgenommen wurde.

dd. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge im Fall der Zwischenaus Ausschüttung (§ 35 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 6 InvStG)

- 50.4c Wird innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Vereinnahmung eine Zwischenaus Ausschüttung vorgenommen, ist die auf die ausgeschütteten Erträge im Sinne des § 35 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 6 InvStG im Zeitpunkt der Zwischenaus Ausschüttung einzubehaltende Kapitalertragsteuer bis zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der auf den Monat folgt, in dem die Zwischenaus Ausschüttung vorgenommen wurde. Als Anmeldezeitraum ist der Monat anzugeben, in dem die Zwischenaus Ausschüttung vorgenommen wurde.

ee. Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge im Fall der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vor Ablauf des Geschäftsjahres

- 50.4d Bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen vor Ablauf des Geschäftsjahres gelten die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (Rz. 36.44). Die auf die nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer ist nach § 44 Absatz 1 Satz 5 EStG bis zum Zehnten des Monats anzumelden und abzuführen, der dem Monat folgt, in dem die Spezial-Investmentanteile veräußert wurden. Als Anmeldezeitraum ist der Monat, in den die Veräußerung fällt, anzugeben.
- 50.4e Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge erst nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Kapitalertragsteueranmeldung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten und/oder ausschüttungsgleichen Erträge aus der Thesaurierung, Teilausschüttung oder Schluss-

ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem die Spezial-Investmentanteile veräußert wurden, anmeldet und abführt. Wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird, bestimmt sich die Frist für die Anmeldung und Abführung der auf die nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltenen Kapitalertragsteuer sowie der anzugebende Anmeldezeitraum nach den für die Thesaurierung (Rz. 50.3), die Teilausschüttung (Rzn. 50.4 und 50.4a) oder die Schlussaus-schüttung (Rz. 50.4b) geltenden Regelungen. In der Kapitalertragsteueranmeldung sind die ausschüttungsgleichen Erträge aus der unterjährigen Veräußerung und die ausschüttungsgleichen Erträge aus der Thesaurierung, die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus der Teilausschüttung oder die ausgeschütteten Erträge aus der Schlussaus-schüttung getrennt voneinander anzugeben.

- 50.4f Im Fall des § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer unabhängig vom Zeitpunkt und Anmeldezeitraum der Kapitalertragsteueranmeldung grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös zu entrichten.

ff. Besonderheit bei Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

- 50.4g Sofern der Spezial-Investmentfonds von der Nichtbeanstandungsregelung in Satz 4 der Rz. 50.3 Gebrauch macht oder eine Schlussaus-schüttung oder Teilausschüttung beabsichtigt und somit nicht alle Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres bereits als ausschüttungsgleiche Erträge angemeldet wurden, wird es in den Fällen der Rz. 36.54 nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallen, erst in der Kapitalertragsteueranmeldung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten und/oder ausschüttungsgleichen Erträge aus der Thesaurierung, der Teilausschüttung oder der Schlussaus-schüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr anmeldet und abführt. Wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird, bestimmt sich die Frist für die Anmeldung und Abführung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallen, sowie der anzugebende Anmeldezeitraum nach den für die Thesaurierung (Rz. 50.3), die Teilausschüttung (Rzn. 50.4 und 50.4a) oder die Schlussaus-schüttung (Rz. 50.4b) geltenden Regelungen. In der Kapitalertragsteueranmeldung für die Thesaurierung oder die Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG für das abgelaufene Geschäftsjahr sind die ausschüttungsgleichen Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallen, und die ausschüttungsgleichen Erträge aus der Thesaurierung oder die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus der Teilausschüttung zusammen in einer Summe anzugeben. Abweichend hiervon sind in der Kapitalertragsteueranmeldung für die Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG oder die Schlussaus-schüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr die vorgenannten ausschüttungsgleichen Erträge und die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus der Teilausschüttung oder die ausgeschütteten Erträge aus der Schlussaus-schüttung getrennt voneinander anzugeben. Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist dabei grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös zu entrichten.

gg. Nicht dem Steuerabzug unterliegende Erträge

- 50.5 Soweit Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 43 Absatz 1 und 2 InvStG von der Besteuerung freizustellen sind, sind diese bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer herauszurechnen. Hierbei handelt es sich um
- steuerbefreite Erträge aufgrund eines DBA sowie
 - steuerbefreite Erträge nach § 3 Nummer 41a EStG (Hinzurechnungsbeträge nach dem AStG).
- 50.6 Sind die inländischen Beteiligungseinnahmen bei nicht ausgeübter Transparenzoption in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten, wird es nicht beanstandet, wenn der nach § 42 Absatz 4 InvStG steuerfreie Anteil ebenfalls nicht dem Steuerabzug unterworfen wird. Entsprechendes gilt für den steuerfreien Anteil nach § 42 Absatz 5 InvStG und die Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 InvStG. Bei Anwendung der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 InvStG ist es nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen des Steuerabzugs der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet wird.
- 50.7 Da die dem Anleger aufgrund einer ausgeübten Transparenzoption direkt zuzurechnenden Erträge i. S. d. § 30 InvStG nicht zu den ausgeschütteten oder den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören und dem Anleger die Erträge und die hierauf entfallenden Abzugsbeträge insoweit unmittelbar zuzurechnen sind, ist hierauf kein (weiterer) Steuerabzug nach § 50 Absatz 1 InvStG vorzunehmen.

c. Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG)

- 50.8 Der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils unterliegt ab 2018 generell der Abzugsverpflichtung durch den inländischen Spezial-Investmentfonds. Es wird nicht beanstandet, dass in entsprechender Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG ein Steuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG ist oder die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden und die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG erfüllt werden. In diesen Fällen kann auf die Abgabe einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung verzichtet werden. Bei Anteilen im Privatvermögen ist generell ein Steuerabzug vorzunehmen. Ebenfalls kann auf die Abgabe einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung hinsichtlich der Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen verzichtet werden, wenn für den Anleger die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug wegen
- eines Freistellungsauftrags (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG),
 - einer NV-Bescheinigung für nicht steuerbefreite Personen (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG),

- einer NV-Bescheinigung für steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 44a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 EStG),
- einer NV-Bescheinigung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 44a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 EStG),
- einer NV-Bescheinigung für Dauerüberzahler (§ 44a Absatz 5 EStG) oder
- einer NV-Bescheinigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen (§ 44a Absatz 7 Satz 1 EStG)

erfüllt sind.

- 50.8a Sofern auf den Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils ein Steuerabzug vorzunehmen ist, ist die auf den Veräußerungsgewinn einbehaltene Kapitalertragsteuer zusammen mit der auf die nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltenen Kapitalertragsteuer in einer Kapitalertragsteueranmeldung anzumelden und abzuführen. Hierbei bestimmt sich die Frist für die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie der anzugebende Anmeldezeitraum nach den Regelungen für die nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe Rzn. 50.4d und 50.4e). Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist dabei grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös zu entrichten.

50.2. Ausländische Steuern und einkommensteuerliche Vorschriften (§ 50 Absatz 2 InvStG)

a. Ausländische Steuern (§ 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

- 50.9 Die zu erhebende Kapitalertragsteuer mindert sich in dem Umfang, in dem ausländische Steuern nach § 47 InvStG anzurechnen sind. Sofern die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge aufgrund der Regelung in § 50 Absatz 3 InvStG nicht dem Steuerabzug unterliegen, ist eine Berücksichtigung ausländischer Steuern nach § 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG ausgeschlossen.
- 50.10 Da die Erträge generell im Veranlagungsverfahren zu erfassen sind (auch für Privatanleger erfolgt nach § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG eine tarifliche Besteuerung der Erträge aus Spezial-Investmentfonds), wird es nicht beanstandet, wenn die Berücksichtigung der ausländischen Steuern im Steuerabzugsverfahren unterbleibt. In diesem Fall sind die ausländischen Steuern in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ auszuweisen (BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, BStBl I 2018 S. 13, Muster II).

b. Einkommensteuerliche Normen (§ 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG)

50.11 Für den Steuerabzug des Spezial-Investmentfonds nach § 50 InvStG sind die einkommensteuerlichen Regelungen zum Steuerabzug für Zinsen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG entsprechend anzuwenden.

Dies gilt für:

- § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG mit der Abstandnahme vom Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei Interbankenverkehr,
- § 44 EStG mit seinen Vorschriften zum Einbehalt und der Abführung der Kapitalertragsteuer und der Haftung der auszahlenden Stelle,
- § 44a EStG mit den Fällen der Abstandnahme vom Steuerabzug wegen eines Freistellungsauftrags (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG), einer NV-Bescheinigung für nicht steuerbefreite Personen (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG), einer NV-Bescheinigung für steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 44a Absatz 4 EStG) und einer Bescheinigung für Dauerüberzahler (§ 44a Absatz 5 EStG),
- § 44b Absatz 5 EStG mit dem Verfahren zur Korrektur der Kapitalertragsteuer-Anmeldung,
- § 45a EStG mit der Verpflichtung zur Abgabe von Kapitalertragsteuer-Anmeldungen und Ausstellung von Steuerbescheinigungen. Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen wird auf die Rz. 53 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl I 2018 S. 13) hingewiesen. Die Steuerbescheinigung ist nach Muster II des BMF-Schreibens zu erteilen.

Zur entsprechenden Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG auf Veräußerungsgewinne siehe Rz. 50.8.

50.3. Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung für bestimmte Anleger (§ 50 Absatz 3 InvStG)

50.12 Durch die entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG ist bei ausgeschütteten Erträgen aus einem inländischen Spezial-Investmentfonds insoweit vom Steuerabzug abzusehen, als Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 und Satz 2 EStG angefallen sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Anleger entweder eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 KStG oder i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG ist und die Bescheinigung seines Finanzamts vorliegt oder ein anderer Anleger die Freistellungserklärung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG hinsichtlich des Depots abgibt, in dem die auszahlende Stelle den Spezial-Investmentanteil verwahrt.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Regelung des § 50 Absatz 3 InvStG auch für ausschüttungsgleiche Erträge eines Spezial-Investmentfonds angewendet wird. Dies gilt auch, wenn die vom Dach-Spezial-Investmentfonds vereinnahmten Spezial-Investmenterträge nach § 34 Absatz 1 InvStG den entsprechenden Anlegern zufließen.

Nach der Rz. 50.2 werden die Unterüberschriften und Rzn. neu gefasst, Rz. 50.8a wird eingefügt durch Abschnitt X des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

51. **Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 51 InvStG)**

- 51.1 In § 51 InvStG ist ein spezielles Feststellungsverfahren für die Besteuerungsgrundlagen geregelt, die für die Besteuerung der Anleger von Spezial-Investmentfonds relevant sind.

51.1. **Persönlicher Anwendungsbereich**

- 51.2 Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Spezial-Investmentfonds.

- 51.3 Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds setzt die Feststellung jedoch eine Relevanz für die Besteuerung nach inländischem Recht voraus. Diese ist gegeben, wenn sich an einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein oder mehrere inländische Anleger i. S. d. § 2 Absatz 10 InvStG beteiligen. Eine Feststellung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein ausländischer Spezial-Investmentfonds, an dem sich kein inländischer Anleger beteiligt, inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG erzielt.

51.2. **Art der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)**

- 51.4 Die Besteuerungsgrundlagen werden gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und gegenüber dessen Anlegern nach § 51 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 179 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 AO gesondert und einheitlich festgestellt.
- 51.5 Eine gesonderte und einheitliche Feststellung ist auch dann vorzunehmen, wenn sich nur ein Anleger an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt. Der Feststellungsbescheid entfaltet als Grundlagenbescheid gemäß § 182 Absatz 1 Satz 1 AO für den oder die Anleger Bindungswirkung.

51.3. **Umfang der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)**

- 51.6 Festgestellt werden die Besteuerungsgrundlagen, die für die Besteuerung der Anleger des Spezial-Investmentfonds relevant sind. Eine Feststellung von steuerpflichtigen oder steuerfreien Einkünften, wie bei einer direkten Anwendung des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, sieht die Regelung des § 51 InvStG nicht vor.
- 51.7 In erster Linie werden die Besteuerungsgrundlagen festgestellt, die für die laufende Ertragsbesteuerung der Anleger des Spezial-Investmentfonds erforderlich sind.
- 51.8 Darüber hinaus werden die Besteuerungsgrundlagen, die aufgrund einer Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie einer beendeten Abwicklung oder Liquidation des Spezial-Investmentfonds und der Bewertung der Spezial-Investmentanteile erforderlich sind, anlegerindividuell festgestellt. Das sind:

- a) der Fonds-Aktiengewinn i. S. d. § 48 Absatz 3 und 4 InvStG,
- b) der Fonds-Abkommensgewinn i. S. d. § 48 Absatz 5 InvStG und
- c) der Fonds-Teilfrestellungsgewinn i. S. d. § 48 Absatz 6 InvStG.

Eine Ermittlung und Feststellung dieser Besteuerungsgrundlagen erfolgt bei Bedarf und zum jeweiligen Bilanzstichtag der Anleger.

51.9 Des Weiteren sind auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge i. S. d. § 41 Absatz 2 InvStG und die nicht zu einer Ausschüttung verwendeten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anlegerindividuell festzustellen. Für deren spätere Verrechnung bzw. Verwendung bedarf es eines Vortrags in verschiedene Vortragstöcke. In einem Vortragstopf dürfen nur Erträge gleicher Art zusammengefasst werden. Die Gleichartigkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Wirkung beim jeweiligen Anleger (§ 41 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

51.10 Nicht gesondert und einheitlich festgestellt wird die Höhe der nach § 50 InvStG einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Für deren Anrechnung beim Anleger bedarf es stets einer Steuerbescheinigung.

51.4. Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)

51.11 Für jedes Geschäftsjahr eines Spezial-Investmentfonds ist eine Feststellungserklärung abzugeben.

51.12 Wird ein Spezial-Investmentfonds nicht mit Wirkung zum eigentlichen Geschäftsjahresende aufgelöst, entsteht ein Rumpfgeschäftsjahr. In Bezug auf das Ende dieses Rumpfgeschäftsjahres ist eine Feststellungserklärung abzugeben.

51.13 Auch während der Abwicklung bzw. Liquidation eines Spezial-Investmentfonds sind weiterhin Feststellungserklärungen abzugeben. Erfolgt der Abschluss der Abwicklung bzw. Liquidation nicht mit Wirkung zum eigentlichen Geschäftsjahresende, entsteht auch hier ein Rumpfgeschäftsjahr, bezüglich dessen Endes eine Feststellungserklärung abzugeben ist.

51.14 Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist nicht gemäß § 181 Absatz 2a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Es handelt sich um keine Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO.

51.5. Frist zur Abgabe einer Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)

- 51.15 Die Feststellungserklärung ist grundsätzlich zusammen mit den nach § 51 Absatz 4 InvStG erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des entsprechenden (Rumpf-)Geschäftsjahres abzugeben.
- 51.16 Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, hat die Abgabe der Feststellungserklärung spätestens vier Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses zu erfolgen. Wird die Ausschüttung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres nach § 36 Absatz 6 InvStG als thesauriert. Die hieraus resultierenden ausschüttungsgleichen Erträge sind im Rahmen der Feststellungserklärung in Bezug auf das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erklären.
- 51.17 Die Berechnung der Fristen i. S. d. § 51 Absatz 2 InvStG erfolgt nach § 108 Absatz 1 AO i. V. m. § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 Alternative 1 BGB. Das auslösende Ereignis ist der Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Beschluss über die Ausschüttung.
- 51.18 Im Gegensatz zu der Frist für die Fassung eines Beschlusses über die Ausschüttung kann die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden.

51.6. Erklärungspflicht (§ 51 Absatz 3 InvStG)

- 51.19 Die Pflicht zur fristgerechten Abgabe der Feststellungserklärung hat bei inländischen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds. Dies ist in der Regel die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwaltung eines inländischen Spezial-Investmentfonds wird der Spezial-Investmentfonds durch die inländische Verwahrstelle vertreten (§ 3 Absatz 2 Satz 2 InvStG), die folglich auch die Erklärungspflicht zu erfüllen hat.
- 51.20 Im Fall der Abwicklung bzw. Liquidation eines inländischen Spezial-Investmentfonds trifft die Erklärungspflicht die inländische Verwahrstelle oder den an ihrer Stelle bestellten Liquidator (§ 3 Absatz 3 InvStG).
- 51.21 Die Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung für einen ausländischen Spezial-Investmentfonds trifft in erster Linie die Verwaltungsgesellschaft, die in der Regel auch gesetzlicher Vertreter des Spezial-Investmentfonds ist (§ 3 Absatz 4 InvStG). Darüber hinaus sind jedoch gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 2 InvStG grundsätzlich auch die inländischen Anleger erklärungs-pflichtig. Gibt die Verwaltungsgesellschaft allerdings die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ab, sind die Anleger nach § 181 Absatz 2 Satz 3 AO insoweit von der Erklärungspflicht befreit.
- 51.22 Bei nicht fristgerechter oder unterbliebener Abgabe der Feststellungserklärung kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO gegen denjenigen festgesetzt werden, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist. Bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds kann das für die Feststellung zuständige Finanzamt gemäß § 152 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 6 Satz 1 AO nach seinem Ermessen entscheiden, ob es den Verspätungszuschlag gegen die Verwaltungsgesellschaft und/oder gegen einen oder alle Anleger festsetzt. Wird

51.23 Wird die Feststellungserklärung nicht oder ohne die nach § 51 Absatz 4 InvStG erforderlichen Unterlagen abgegeben, können Zwangsmittel i. S. d. §§ 328 ff. AO angewandt werden. Die Zwangsmittel können insbesondere gegenüber den gesetzlichen Vertretern androht und festgesetzt werden, die die Verfahrenshandlungen vorzunehmen haben.

51.24 Laut § 51 Absatz 4 InvStG sind zusammen mit der Feststellungserklärung dem zuständigen Finanzamt unaufgefordert diverse Unterlagen einzureichen.

51.26 Der Feststellungserklärung ist darüber hinaus - soweit erstellt - der aktuelle Verkaufsprospekt beizufügen. Wird anstatt eines Verkaufsprospekts ein Informations-Dokument nach § 307 Absatz 1 Satz 2 KAGB oder ein entsprechendes Dokument erstellt, ist dieses bei Aufforderung des Finanzamtes mit beizufügen. Hinzu kommt ein Anteilsregister, aus dem die unmittelbar und mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligten Anleger (vgl. § 28 Absatz 2 InvStG) sowie ab dem 1. Januar 2019 auch deren Besitzzeit und die Entwicklung der jeweils gehaltenen Anteile hervorgehen. Außerdem sind mit der Feststellungserklärung eine Überleitungsrechnung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden, und Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergeben. Auf eine Überleitungsrechnung kann verzichtet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung abgeleitet wurden. In diesem Fall ist stattdessen die anlegerindividuelle investmentsteuerrechtliche Berechnung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen.

51.28 Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO gleich. Das bedeutet, dass mit Eingang der Feststellungserklärung bei dem zuständigen Finanzamt die gesonderte Feststellung bewirkt ist.

- Seite 376 von 436 -

Einfügung durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

52. **Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (§ 52 InvStG)**

52.1. **Steuerliche Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen auf Spezial-Investmentfondsebene (§ 52 Absatz 1 InvStG).**

- 52.1 § 52 InvStG regelt die steuerlichen Folgen, die eintreten, wenn ein Spezial-Investmentfonds die in § 26 InvStG normierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anlagebedingungen entsprechend geändert werden oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen vorliegt.
- a. **Fiktive Auflösung des Spezial-Investmentfonds (§ 51 Absatz 1 Satz 1 InvStG)**
- 52.2 Ein Spezial-Investmentfonds, der die in § 26 InvStG normierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, gilt als aufgelöst. Die Auflösung führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände. Dies kann auf Ebene des Spezial-Investmentfonds eine Körperschaftsteuerpflicht nach § 29 i. V. m. § 6 InvStG insbesondere hinsichtlich der als veräußert geltenden inländischen Immobilien auslösen. Sofern der Spezial-Investmentfonds von seinem Wahlrecht zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch macht, sind die inländischen Immobilienveräußerungsgewinne oder sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nicht zu versteuern.
- 52.3 Die Auflösung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und innerhalb der Frist des § 51 Absatz 2 InvStG von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres (§ 52 Absatz 1 Satz 3 InvStG, siehe auch Rz. 52.11) ist eine Feststellungserklärung nach § 51 InvStG bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen.
- 52.4 Ausschüttungen unterliegen nur dann den Besteuerungsregeln eines Spezial-Investmentfonds, wenn ein Ausschüttungsbeschluss bis zum Ablauf des Tages der fiktiven Auflösung gefasst wurde.
- 52.5 Eine ausgeübte Transparenzoption i. S. d. § 30 InvStG oder eine ausgeübte Immobilien-Transparenzoption i. S. d. § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG verliert jeweils mit der Auflösung des Spezial-Investmentfonds ihre Wirksamkeit. Der jeweilige Entrichtungspflichtige ist durch den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds über den Wegfall der Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds unter Angabe des Zeitpunkts des Wegfalls zu informieren. Entrichtungspflichtige dürfen für Kapitalerträge, die ab dem Zeitpunkt der Auflösung zufließen, den Anlegern keine Steuerbescheinigungen gemäß § 45a

Absatz 2 EStG ausstellen. Sofern Steuern aufgrund von Verstößen gegen diese Pflichten nicht erhoben oder erstattet wurden, ist § 32 InvStG anzuwenden.

b. Fiktive Neuauflage eines Investmentfonds (§ 52 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 52.6 Liegen für den Organismus zumindest weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG vor, gilt der ehemalige Spezial-Investmentfonds als Investmentfonds, der zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung neu aufgelegt wurde. Die auf Ebene des fiktiv aufgelösten Spezial-Investmentfonds vorhandenen nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 InvStG und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, können auflösungsbedingt nicht fortgeführt werden.
- 52.7 Die im fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds vorhandenen Vermögensgegenstände gelten mit der Neuauflage zu den Werten als angeschafft, mit denen sie zuletzt auf Ebene des aufgelösten Spezial-Investmentfonds für Zwecke der fiktiven Veräußerung im Rücknahmepreis berücksichtigt worden sind.
- 52.8 Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds hat der zuständigen Finanzbehörde den Vorgang als fiktive Neuauflage nach § 52 Absatz 1 InvStG durch Abgabe des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung eines Investmentfonds“ (Vordruck InvSt 8) anzuzeigen und kann ggf. auch auf diesem Vordruck eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG beantragen. Eine eventuell erteilte Statusbescheinigung als Spezial-Investmentfonds ist zurückzugeben.
- 52.9 Liegen für den Organismus die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG nicht vor, so ist für diesen nach allgemeinen nationalen steuerlichen Grundsätzen die Steuerpflicht zu prüfen und die zuständige Finanzbehörde zu informieren.
- 52.10 Wenn für den Organismus die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG nicht vorliegen, gelten die vorhandenen Vermögensgegenstände zu den Werten als angeschafft, mit denen sie zuletzt auf Ebene des aufgelösten Spezial-Investmentfonds für Zwecke der fiktiven Veräußerung im Rücknahmepreis berücksichtigt worden sind.

c. Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres

- 52.11 Sind die Voraussetzungen des § 26 InvStG nicht mehr erfüllt, gilt der Spezial-Investmentfonds ab diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Sofern dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Geschäftsjahres fällt, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert. Sofern Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG vorliegen, gelten diese als ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen.

52.1. Veräußerungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 Absatz 2 InvStG)

- 52.12 Zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 26 InvStG gelten auf Anlegerebene die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert. Die Gewinne aus der Veräußerung unterliegen vorbehaltlich der Regelungen in Rz. 50.8 dem Steuerabzug durch den Spezial-Investmentfonds.

- 52.13 Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres als Veräußerungserlös anzusetzen. Wird ein solcher nicht festgesetzt, so ist stattdessen der Börsen- oder Marktpreis zu berücksichtigen.
- 52.14 Der Veräußerungsgewinn ist auf der Anlegerebene im Besteuerungsverfahren (bei der Einkommensermittlung, bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung sowie bei der Ermittlung des Gewerbeertrages) anzusetzen. Ein etwaiger Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn ist nach § 49 Absatz 1 InvStG zu berücksichtigen. Weiterhin sind auch die ausschüttungsgleichen Erträge des Rumpfgeschäftsjahres (Rz. 52.11) im Besteuerungsverfahren anzusetzen sowie nach § 49 Absatz 3 Satz 2 InvStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Bei bilanzierenden Anlegern sind der Steuerbilanzansatz für die Spezial-Investmentanteile und ggf. vorhandene Ausgleichsposten ertragswirksam aufzulösen.
- 52.15 Ausschüttungen unter den Besteuerungsregeln für Spezial-Investmentfonds liegen nur dann vor, wenn ein Ausschüttungsbeschluss bis zum Ablauf des Tages der fiktiven Auflösung gefasst wurde.
- 52.16 Eine vor dem 1. Januar 2020 festgesetzte Steuer gilt nach § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet. Sofern ein Solidaritätszuschlag festzusetzen ist, gilt dieser insoweit ebenfalls als gestundet. Zur Ermittlung des Stundungsbetrages sind Schattenveranlagungen bzw. -feststellungen mit und ohne Ansatz des Veräußerungsgewinns unter Berücksichtigung von § 49 InvStG durchzuführen. Bei nach dem 31. Dezember 2019 festgesetzten Steuern ist keine obligatorische Stundung mehr vorgesehen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG auf alle Fälle anzuwenden, bei denen die Veräußerungsfiktion nach § 52 Absatz 2 Satz 1 InvStG vor dem 1. Januar 2020 eingetreten ist.
- 52.17 Sofern eine Steuer nach § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu stunden ist, hat der Anleger das Verbleiben der Anteile im Depot mit Abgabe jeder Steuer- bzw. Feststellungserklärung nachzuweisen. Anderenfalls ist von einer Veräußerung auszugehen und der gestundete Steuerbetrag fällig zu stellen.
- 52.18 Als Veräußerung gelten nach § 5a Satz 2 InvStG auch die Übertragung der Anteile aus dem Privatvermögen in das Vermögen eines Investmentfonds und nach § 2 Absatz 13 InvStG die Abtretung, die Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Organismus.

52.3.

Anschaffungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 Absatz 3 InvStG)

- 52.19 Sofern für den Organismus weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG vorliegen, gelten die Anteile an dem fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung des Spezial-Investmentfonds als angeschafft. Als Anschaffungskosten ist der Rücknahmepreis für die Anteile des ehemaligen Spezial-Investmentfonds am Ende des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird ein solcher nicht festgesetzt, ist stattdessen der Börsen- oder Marktpreis zu berücksichtigen. Bei bilanzie-

renden Anlegern sind die Anteile an dem fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds in der Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

- 52.20 Die Regelungen der Rz. 52.19 gelten entsprechend, wenn für den Organismus die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG nicht vorliegen. Hinsichtlich der aus den Anteilen an dem fiktiv neu aufgelegten Organismus erzielten Einkünfte ist sodann nach allgemeinen nationalen steuerlichen Grundsätzen die Steuerpflicht zu prüfen.

52.4.

Zusammenfassendes Beispiel

- 52.21 Beispiel (vereinfacht ohne AfA):

Der Spezial-Investmentfonds mit einem Anleger wurde im Jahr 01 aufgelegt. Durch den Anleger wurde ein Anteil im Wert von 200 € gezeichnet. Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds wurde eine inländische Immobilie für 200 € erworben. Vom Wahlrecht des § 33 Absatz 1 InvStG wurde Gebrauch gemacht.

Zum 30.6.02 werden die Anlagebedingungen derart geändert, dass nunmehr lediglich die Voraussetzungen für einen Investmentfonds i. S. d. Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Wert der Immobilie 500 €, laufende Mieterträge wurden i. H. v. 10 € vereinnahmt. Der Rücknahmepreis beläuft sich auf 510 €.

Der Spezial-Investmentfonds gilt zum 30.6.02 als aufgelöst.

Aufgelöster Spezial-Investmentfonds

Alle Vermögensgegenstände auf Spezial-Investmentfondsebene - hier die inländische Immobilie - gelten zum 30.6.02 als veräußert. Es liegt ein fiktiver Veräußerungsgewinn i. H. v. 300 € vor (fiktiver Veräußerungspreis 500 € abzüglich Anschaffungskosten 200 €). Da der Spezial-Investmentfonds jedoch von seinem Wahlrecht in § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch gemacht hat, entfällt (letztmals) die Körperschaftsteuerpflicht nach § 29 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 und 4 InvStG auf Spezial-Investmentfondsebene.

Der Veräußerungsgewinn von 300 € und die bis zum 30.6.02 vereinnahmten Mieterträge in Höhe von 10 € stellen nach § 36 Absatz 1 InvStG ausschüttungsgleiche Erträge i. H. v. 310 € dar. Für diese besteht eine Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50 i. V. m. § 33 Absatz 1 InvStG (für beschränkt steuerpflichtige Anleger nach § 33 Absatz 3 InvStG).

Nach § 51 Absatz 1 InvStG sind die ausschüttungsgleichen Erträge i. H. v. 310 € als Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und seinem Anleger festzustellen.

Anleger

Der Anleger erzielt Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 34 Absatz 1 Nummer 2 InvStG i. H. v. 310 €. Diese unterliegen der laufenden Besteuerung beim Anleger. § 42 Absatz 5 InvStG findet aufgrund des (letztmaligen) Wegfalls der Steuerpflicht auf Spezial-Investmentfondsebene keine Anwendung.

Weiterhin gilt nach § 52 Absatz 2 InvStG der Anteil an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert. Der Veräußerungsgewinn des Anteils ermittelt sich nach § 49 InvStG und be-

trägt in diesem Fall 0 € (Rücknahmepreis 510 € abzüglich Anschaffungskosten 200 € abzüglich ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 49 Absatz 3 Satz 2 InvStG 310 €).

Die steuerlichen Anschaffungskosten des fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds belaufen sich für den Anleger auf 510 €.

Neu aufgelegter Investmentfonds

Der Investmentfonds gilt mit Ablauf des 30.6.02 als aufgelegt. Der Investmentfonds hat zu diesem Zeitpunkt die inländische Immobilie mit steuerlichen Anschaffungskosten i. H. v. 500 € zu erfassen.

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

53. Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 InvStG)

- 53.1 § 53 InvStG führt die bisherigen für offene Investmentkommanditgesellschaften geltenden Regelungen nach § 1 Absatz 1f Nummer 3 und § 15a InvStG 2004 in zusammengefasster Form fort.

53.1. Definition des Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 Absatz 1 InvStG)

- 53.2 Ein Altersvorsorgevermögenfonds ist eine offene Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. §§ 124 ff. KAGB, deren alleiniger Zweck auf die Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen (sog. Pension Asset Pooling) gerichtet ist und die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG erfüllt. Die zwingende Anlegerstruktur des Altersvorsorgevermögenfonds ergibt sich aus § 53 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 26 Nummer 8 InvStG. Anleger können insbesondere Pensionsfonds i. S. d. § 236 VAG, Pensionskassen i. S. d. § 232 VAG, Unterstützungskassen, Treuhänder bei sog. Contractual Trust Arrangements (CTA) sowie vergleichbare ausländische Einrichtungen sein. Pension-Asset-Pooling-Vehikel dienen der Bündelung von betrieblichen Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen in einem zentralen Anlagevehikel.

53.2. Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen (§ 53 Absatz 2 InvStG)

- 53.3 Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 InvStG haben die Anleger gegenüber der offenen Investmentkommanditgesellschaft im eigenen Namen schriftlich nach amtlichem Muster zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Sie haben zudem die Art der betrieblichen Altersvorsorgeeinrichtung zu nennen sowie Angaben darüber zu machen, bei welchen Finanzbehörden und unter welcher Steuernummer sie geführt werden.

- 53.4 § 53 Absatz 2 Satz 2 InvStG regelt ergänzend, dass bei ausländischen Anlegern eine Erklärung genügt, dass diese ihre Anteile unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Die Vorlage einer Bestätigung nach amtlichem Muster ist nicht erforderlich.
- 53.5 Der Gesellschaftszweck nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gilt als nicht erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert seiner betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt (§ 53 Absatz 2 Satz 3 InvStG). Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger. Der Wert der Anteile ist im Zeitpunkt der erstmaligen Anschaffung einer Kommanditbeteiligung als auch bei späteren Erhöhungen der Kommanditbeteiligung maßgebend. Ändert sich der Wert der Kommanditbeteiligung, weil der Wert der von der Investmentkommanditgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände sinkt oder sich erhöht, ist dies ohne Bedeutung. Derartige laufende Wertschwankungen erlauben keine belastbare Prognose für die langfristige Wertentwicklung.
- 53.6 Beispiel :
Bei Gründung der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Jahr 01 hat der Anleger A Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern i. H. v. 1 Mio. €. A darf im Jahr 01 nur im Wert von 1 Mio. € Anteile erwerben. Im Jahr 02 kommen weitere Pensionsverpflichtungen im Umfang von 200.000 € hinzu. Gleichzeitig ist aufgrund günstiger Marktentwicklungen der Wert der Kommanditbeteiligung auf 1,3 Mio. € gestiegen. Unabhängig von dem gestiegenen Wert der bisherigen Kommanditbeteiligung darf A neue Anteile in dem Umfang erwerben, in dem Pensionsverpflichtungen neu hinzugekommen sind, mithin i. H. v. 200.000 €. Gleiches gilt, wenn sich der Markt negativ entwickelt und der Wert der bereits gehaltenen Anteile sich auf 800.000 € reduziert hätte.

53.3. Anwendung der Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger (§ 53 Absatz 3 InvStG)

- 53.7 Die für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger geltenden Regelungen (§§ 25 bis 52 InvStG) sind entsprechend für Altersvorsorgevermögen und deren Anleger anzuwenden.
- 53.8 Entfällt der Gesellschaftszweck nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und/oder die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 InvStG, gilt in sinngemäßer Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG der Altersvorsorgevermögen-fonds als aufgelöst (§ 53 Absatz 3 Satz 2 InvStG). Liegen zugleich die Voraussetzungen eines Investmentfonds vor, gilt mit der Auflösung ein Investmentfonds als neu aufgelegt (§ 53 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 2 InvStG).
- 53.9 Für die Bewertung eines Anteils an einem Altersvorsorgevermögenfonds normiert § 53 Absatz 3 Satz 3 InvStG die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG. Der Anteil wird als selbständiges Wirtschaftsgut nach dem Anschaffungskostenprinzip bilanziert.

53.4. Verhältnis zu anderen Vorschriften (§ 53 Absatz 4 InvStG)

- 53.10 Allein die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds führt nicht zur Begründung einer Betriebsstätte oder zur anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anlegers.

- 53.11 Durch § 53 Absatz 4 Satz 2 InvStG wird insbesondere für steuerbefreite Anleger sichergestellt, dass durch die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds keine gewerblichen Einkünfte vermittelt werden. Nach § 53 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds als nicht gewerblich.
- 53.12 Nach § 53 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist § 9 Nummer 2 GewStG auf die Anteile am Gewinn eines Altersvorsorgevermögenfonds nicht anzuwenden. Wegen der grundsätzlichen Gewerbesteuerbefreiung des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 4 InvStG wird sichergestellt, dass auf Ebene der Anleger die Anteile am Gewinn nicht unter die Kürzung nach § 9 Nummer 2 GewStG fallen.

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

54. Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds (§ 54 InvStG)

- 54.1 Die Vorschrift regelt die steuerlichen Folgen einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 26 InvStG und Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG durch entsprechende Anwendung von § 23 InvStG. Die Verschmelzung von Investmentfonds ist ausschließlich in § 23 InvStG geregelt. Daher ist eine steuerneutrale Verschmelzung eines Investmentfonds mit einem Spezial-Investmentfonds nicht möglich. Eine steuerneutrale Verschmelzung i. S. d. § 54 InvStG scheidet zudem in den Fällen grenzüberschreitender Verschmelzung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds sowie in- und ausländischen Altersvorsorgevermögenfonds aus.
- 54.2 § 23 InvStG führt die bisherigen Regelungen der §§ 14, 17a InvStG 2004 fort. § 54 InvStG zielt nach der Intention des Gesetzgebers zu § 14 InvStG 2004 darauf ab, dass die bei einer Verschmelzung aufgedeckten stillen Reserven nicht besteuert werden und die Verschmelzung weder auf Ebene der Anleger des übernommenen Sondervermögens noch bei denen des übernehmenden Sondervermögens zu Steuerausfällen führt (BT-Drs. 15/1553 S. 122).

54.1. Verschmelzung inländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 1 InvStG)

- 54.3 Bei einer Verschmelzung von inländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG entsprechend. Hieraus folgt, dass eine Verschmelzung verschiedener Fondstypen, wie z. B. inländische und ausländische Spezial-Investmentfonds auf in- und ausländische Altersvorsorgevermögenfonds und umgekehrt, nicht steuerneutral nach

§ 54 InvStG erfolgen kann. Eine Zusammenlegung von Anteilklassen ist mangels Rechtsträgerwechsels keine Verschmelzung.

54.4 a. Entsprechende Anwendung von § 23 Absatz 1 bis 3
 InvStG

Der übertragende Spezial-Investmentfonds hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) und der übernehmende Spezial-Investmentfonds die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ebenfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages anzusetzen. Ein Wahlrecht steht weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds zu.

54.5 Der übernehmende Spezial-Investmentfonds tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des übertragenden Spezial-Investmentfonds ein (§ 54 Absatz 1 i. V. m. § 23 Absatz 2 InvStG). Der übernehmende Spezial-Investmentfonds hat daher die zum Übertragungstichtag noch offenen steuerlichen Pflichten des übertragenden Spezial-Investmentfonds zu erfüllen.

54.6 Die Gesamtrechtsnachfolge führt weiterhin dazu, dass die Behaltensfrist des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG auf Ebene des übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht neu beginnt. Der übernehmende Spezial-Investmentfonds hat zudem die AfA nach den gleichen Methoden und den gleichen Werten fortzuführen, die vor der Verschmelzung bei dem übertragenden Spezial-Investmentfonds zugrunde gelegt wurden. In entsprechender Anwendung von § 23 Absatz 2 InvStG gehen die auf Ebene des übertragenden Spezial-Investmentfonds entstandenen Gewinn- und Verlustvorträge auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über.

54.7 Auf Ebene des Anlegers des übertragenden Spezial-Investmentfonds gilt die Ausgabe der Anteile an dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht als Tausch (§ 54 Absatz 1 i. V. m. § 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Spezial-Investmentfonds, so dass der Wert der Anteile unverändert bleibt und der Bestandschutz für Alt-Anteile nach Maßgabe von § 56 Absatz 6 InvStG bestehen bleibt. Waren die ursprünglichen Anteile an dem übertragenden Spezial-Investmentfonds auf einen Teilwert unter den historischen Anschaffungskosten dieser Anteile abgeschrieben worden, ist später eine Zuschreibung auch bei den neuen Anteilen an dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten der ursprünglichen Anteile an dem übertragenden Spezial-Investmentfonds unter den Voraussetzungen einer Wertaufholung vorzunehmen.

54.8	<u>b.</u>	<u>Anwendungsausschluss von § 54 Absatz 1 Satz 1 In-</u> <u>vStG</u>

§ 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist nicht anzuwenden, wenn ein Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 KAGB oder einem Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft verschmolzen wird.

54.2.**Verschmelzung ausländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 2 InvStG)**

- 54.9 Bei einer Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 4 InvStG entsprechend. Hieraus folgt, dass die ausländischen Spezial-Investmentfonds demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen müssen. Daher ist eine steuerneutrale Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds verschiedener Rechtsordnungen ausgeschlossen.
- 54.10 § 54 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist nicht anzuwenden, wenn ein ausländischer Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einem Sondervermögen oder einem Teilinvestmentvermögen vergleichbar ist, mit einem ausländischen Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einem Teilgesellschaftsvermögen vergleichbar ist, verschmolzen wird.

54.3.**Verschmelzung von Altersvorsorgevermögen (§ 54 Absatz 3 und 4 InvStG)**

- 54.11 Bei einer Verschmelzung von inländischen Altersvorsorgevermögenfonds miteinander gelten die Rzn. 54.3 ff. und bei einer Verschmelzung von ausländischen Altersvorsorgevermögenfonds die Rzn. 54.9 f. entsprechend.

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

55. (einstweilen frei)

Fußnoten

Einfügung durch Nummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020,
VV DEU BMF 2020-10-29 IV C 1-S 1980-1/19/10008:016

56.**Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG)**

56.1. Übergangszeitpunkt, Rumpfgeschäftsjahre (§ 56 Absatz 1 InvStG)

a. Anwendung des neuen Rechts

- 56.1 Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist das Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (neues Recht) ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

b. Anwendung des alten Rechts

- 56.2 Für Veranlagungszeiträume 2004 bis einschließlich 2017 richtet sich nach § 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Besteuerung weiterhin nach dem Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2004 bis einschließlich 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (InvStG 2004 = altes Recht). Die zum alten Recht ergangenen Verwaltungsanweisungen, insbesondere das BMF-Schreiben vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931, in der jeweils geltenden Fassung) sind für diese Zwecke weiterhin anzuwenden.

aa. Unterschiedsbeträge

- 56.3 Das alte Recht ist auch auf Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 4 InvStG 2004 anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre eines Investmentfonds betreffen, die aber erst nach dem 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese nach altem Recht ermittelten Unterschiedsbeträge gelten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 8 und § 13 Absatz 4b Satz 1 InvStG 2004 in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Unterschiedsbeträge unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Anleger ist jedoch verpflichtet, die Unterschiedsbeträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu erklären, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge mindestens 500 € betragen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 10 und § 13 Absatz 4b Satz 3 InvStG 2004).

(1) Unterschiedsbeträge mit und ohne Auswirkungen auf den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017

- 56.3a Die positiven oder negativen Unterschiedsbeträge können Auswirkungen auf die Höhe des zum 31. Dezember 2017 zu ermittelnden fiktiven Veräußerungsgewinns und / oder auf die darin enthaltenen Bestandteile (insbesondere auf den Aktiengewinn und den Immobiliengewinn i. S. d. Rz. 108 ff. und 163 ff. des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I S. 931) haben. So ergeben sich Auswirkungen auf den fiktiven Veräußerungsgewinn, wenn in einem vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahr die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge unzutreffend ermittelt wurde, da die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns abzuziehen sind. Positive Unterschiedsbeträge aufgrund fehlerhaft zu niedrig ausgewiesener ausschüttungsgleicher Erträge in einem vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahr mindern daher den fiktiven Veräußerungsgewinn (siehe Beispiel in Rz. 56.3e). Dagegen führt der Abzug eines negativen Unterschiedsbetrags aufgrund eines in einem vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahrs fehlerhaft zu hoch ausgewiesenen ausschüttungsgleichen Ertrags zu einer Erhöhung des fiktiven Veräußerungsgewinns.
- 56.3b Eine Auswirkung auf den Aktiengewinn kann sich beispielsweise ergeben, wenn in einem vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahr in den veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen von ausgeschütteten Zinserträgen ausgegangen wurde, aber sich im Nach-

hinein herausstellt, dass es sich um ausgeschüttete Aktienveräußerungsgewinne gehandelt hat. Diese Umqualifizierung bzw. die Veröffentlichung derartiger Unterschiedsbeträge führt zu einer Minderung des im fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 enthaltenen Aktiengewinns.

- 56.3c Schließlich können auch Unterschiedsbeträge veröffentlicht werden, die keine Rückwirkung auf den zum 31. Dezember 2017 zu ermittelnden fiktiven Veräußerungsgewinn haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein ausländischer Immobilienveräußerungsgewinn ausgeschüttet wurde und dieser in den Besteuerungsgrundlagen als steuerfrei aufgrund eines DBA ausgewiesen wurde, aber sich nachträglich herausstellt, dass die Steuerbefreiung zu Unrecht angenommen wurde.

(2) *Unterschiedsbeträge bei betrieblichen Anlegern*

- 56.3d Betriebliche Anleger haben positive oder negative Unterschiedsbeträge bei der Ermittlung des festzustellenden fiktiven Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen, sofern die Unterschiedsbeträge Auswirkungen auf die Höhe oder Zusammensetzung des fiktiven Veräußerungsgewinns haben. Eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des festzustellenden fiktiven Veräußerungsgewinns hat zu unterbleiben, wenn die Unterschiedsbeträge im Veranlagungsverfahren nicht angesetzt wurden, z. B. weil die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 10 und § 13 Absatz 4b Satz 3 InvStG 2004).

56.3e

Beispiel:

Die A-GmbH ist mit einem Anteil am X-Investmentfonds (sonstiger Investmentfonds, thesaurierend) beteiligt, der für das zum 31.12.2017 endende Rumpfgeschäftsjahr bisher im vereinfachten Verfahren ausschüttungsgleiche Erträge von 0 € veröffentlicht hat. Die Anschaffungskosten der A-GmbH für ihren Investmentanteil belaufen sich auf 95 €. Der Rücknahmepreis des X-Investmentfonds zum 31.12.2017 beträgt 100 € je Anteil. Am 30.10.2018 veröffentlicht der X-Investmentfonds auf Grund des Korrekturverfahrens Unterschiedsbeträge für das Rumpfgeschäftsjahr, wonach die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge um 3 € je Anteil zu erhöhen sind. Im Jahr 2020 gibt die A-GmbH eine Erklärung zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017 ab. Zum 31.12.2022 veräußert die A-GmbH ihren Anteil für 110 €; eine Vorabpauschale soll aus Vereinfachungsgründen während der Haltedauer nicht angefallen sein.

Lösung:

Die A-GmbH muss die während ihrer Haltedauer erzielten Wertsteigerungen versteuern. Diese belaufen sich auf insgesamt 15 € (110 € - 95 €) und setzen sich bis zur Bekanntgabe der Unterschiedsbeträge zusammen aus

- 5 € fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 und*
- 10 € Wertsteigerung ab dem 1. 1.2018 bis zur Veräußerung*

Die in den am 30.10.2018 veröffentlichten Unterschiedsbeträge enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge (3 €) haben den Rücknahmepreis zum 31.12.2017 erhöht und sind daher bisher im fiktiven Veräußerungsgewinn enthalten.

Die A-GmbH ermittelt zum 31.12.2017 einen fiktiven Veräußerungsgewinn von 5 € (Rücknahmepreis 100 € - Buchwert 95 €). Dieser fiktive Veräußerungsgewinn ist um die als zugeflossen geltenden Unterschiedsbeträge zu mindern, so dass ein festzustellen der fiktiver Veräußerungsgewinn von 2 € verbleibt. Diesen Betrag hat die A-GmbH in ihrer Feststellungserklärung zu Grunde zu legen.

Bei der tatsächlichen Veräußerung des Investmentanteils erzielt die A-GmbH einen Veräußerungsgewinn nach neuem Recht in Höhe von 10 € (110 € Veräußerungserlös - 100 € fiktive Anschaffungskosten). Außerdem fließt ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 2 € zu, so dass der gesamte in 2022 zu versteuernde Veräußerungsgewinn 12 € beträgt. Zuzüglich des im Veranlagungszeitraum 2018 zu versteuernden Unterschiedsbetrags von 3 € ergeben sich über die Gesamthaltdauer 15 € zu versteuernde Einkünfte.

- 56.3f Es ist nicht zu beanstanden, wenn bilanzierende Anleger die Unterschiedsbeträge, die sich aufgrund von Fehlern für das Rumpfgeschäftsjahr i. S. d. des § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ergeben, nicht im Veranlagungszeitraum der Veröffentlichung ansetzen, sondern im Veranlagungszeitraum 2017 oder ggf. bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr im Veranlagungszeitraum 2018 berücksichtigen. Diese Fehler können sich insbesondere aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens oder aufgrund von Schätzungen ergeben (vgl. Rz. 56.13).

(3) *Unterschiedsbeträge bei Privatanlegern*

- 56.3g Bei Privatanlegern ist der für den Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelte fiktive Veräußerungsgewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG im Rahmen der Veranlagung um die Unterschiedsbeträge zu korrigieren, für die nach § 8 Absatz 5 InvStG 2004 eine Korrektur erforderlich ist (vgl. auch Rz. 196a und Anhang 6 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I S. 931). Der fiktive Veräußerungsgewinn ist nicht zu korrigieren,
- bei einem bestandsgeschützten Alt-Anteil oder
 - wenn eine Berücksichtigung der Unterschiedsbeträge im Veranlagungsverfahren unterblieben ist, z. B. weil die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 10 und § 13 Absatz 4b Satz 3 InvStG 2004).

- 56.3h Der Entrichtungspflichtige hat im Steuerabzugsverfahren im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils die Unterschiedsbeträge bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns nicht zu berücksichtigen.

(4) *Veräußerung des Alt-Anteils vor der Veröffentlichung von Unterschiedsbeträgen*

- 56.3i Soweit der Anleger den Alt-Anteil im Veranlagungszeitraum der Veröffentlichung der Unterschiedsbeträge veräußert oder in früheren Veranlagungszeiträumen veräußert hat, kann aus Vereinfachungsgründen von einer gesonderten Berücksichtigung der Unterschiedsbeträge und einer Korrektur der Besteuerung des Veräußerungsgewinns abgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die den Unterschiedsbeträgen zu Grunde liegenden Erträge bereits bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigt worden sind, so dass über die gesamte Halteperiode des Alt-Anteils die zutreffende Besteuerung sichergestellt ist.

(5) *Unterschiedsbeträge bei anrechenbaren ausländischen Quellensteuern*

- 56.3j Bei positiven Unterschiedsbeträgen, die auf anrechenbare ausländische Quellensteuern (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004) entfallen, ist keine Anrechnung möglich, soweit nicht zugleich auch positive Unterschiedsbeträge für ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Erträge (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b InvStG 2004) und positive Unterschiedsbeträge für in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene ausländische Einkünfte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii bis II InvStG 2004) festgestellt werden. Der Tatbestand des § 4 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 bzw. des § 4 Absatz 2 Satz 9 InvStG 2004 i. V. m. § 32d Absatz 5 EStG setzt voraus, dass mit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern belastete ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge vorliegen.
- 56.3k Kommt es durch den Erstattungsanspruch ausländischer Quellensteuern zu negativen Unterschiedsbeträgen i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004, unterbleibt eine Berücksichtigung der erstatteten ausländischen Quellensteuern.
- 56.3l Sofern die Unterschiedsbeträge ausschließlich auf einer Rückzahlung ausländischer Quellensteuern beruhen, ohne dass sich die Höhe der Erträge ändert, auf die diese Quellensteuern erhoben wurden, ist es nicht zu beanstanden, wenn keine Unterschiedsbeträge zu der Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern veröffentlicht werden.

(6) *Unterschiedsbeträge bei abweichendem Wirtschaftsjahr*

- 56.3m Werden die Unterschiedsbeträge bei Anlegern mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres, aber vor Ende des Kalenderjahres veröffentlicht, gelten die Unterschiedsbeträge am Ende des bei Veröffentlichung der Unterschiedsbeträge laufenden Veranlagungszeitraums, also im Kalenderjahr der Veröffentlichung, als zugeflossen.

56.3n

Beispiel:

Die A-GmbH hat ein Wirtschaftsjahr vom 1. 7. bis zum 30. 6. und hält Alt-Anteile an dem Investmentfonds I. Für I werden am 30.10.2019 Unterschiedsbeträge nach § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004 für das Geschäftsjahr 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Unterschiedsbeträge gelten der A-GmbH im Veranlagungszeitraum 2019 als zugeflossen.

(7) *Unterschiedsbeträge bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern*

- 56.3o Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern unterliegen Unterschiedsbeträge nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG, als die ihnen zugrundeliegenden Besteuerungsgrundlagen zu Erträgen aus Investmentanteilen geführt hätten, die nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG in der bis zum 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung beschränkt steuerpflichtige Einkünfte waren. Mit der Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG hat der Gesetzgeber keine Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Erträge aus Investmentanteilen beabsichtigt, die auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 entfallen. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG ist bei der Anwendung auf Unterschiedsbeträge insoweit teleologisch zu reduzieren.

(8) *Unterschiedsbeträge bei Dach-Investmentfonds*

- 56.3p Auf der Ebene eines Dach-Investmentfonds sind Unterschiedsbeträge aus der Beteiligung an Ziel-Investmentfonds nicht Teil der steuerpflichtigen inländischen Beteiligungseinkünften nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG oder der sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG. Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist für die Besteuerung der Unterschiedsbeträge weiterhin das alte Recht anzuwenden. Da nach altem Recht auf der Ebene inländischer Investmentfonds keine Erträge steuerpflichtig waren, unterliegen diese nicht der Besteuerung nach § 6 InvStG.
- 56.3q Die Unterschiedsbeträge fließen dem Dach-Investmentfonds erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 8 oder § 13 Absatz 4b Satz 1 InvStG 2004). Da dieser Zuflusszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2017 liegt und im Zuflusszeitpunkt die Regelungen zum Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 4 Satz 2 InvStG 2004 nicht mehr anwendbar sind, lösen die Unterschiedsbeträge des Ziel-Investmentfonds keine Korrekturpflichten des Dach-Investmentfonds aus.

(9) *Unterschiedsbeträge bei Spezial-Investmentfonds als Anleger eines Investmentfonds*

- 56.3r Die Unterschiedsbeträge, die einem Spezial-Investmentfonds als Anleger eines (Ziel-)Investmentfonds zuzurechnen sind, hat der Spezial-Investmentfonds in dem Geschäftsjahr in der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 bis 41 InvStG zu berücksichtigen, in dem die Unterschiedsbeträge als zugeflossen gelten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 8 und § 13 Absatz 4b Satz 1 InvStG 2004).

bb. Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018

- 56.4 Die Übergangsregelungen sehen keine Fortgeltung des alten Rechts für ausgeschüttete Erträge vor, die aus vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahren stammen. Daher unterliegen alle Ausschüttungen, die ein Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 vornimmt, dem neuen Recht.

c. Rumpfgeschäftsjahr

- 56.5 § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG fingiert bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31. Dezem-

ber 2017 endendes Rumpfgeschäftsjahr. Durch diese Fiktion soll für alle Investmentvermögen (mit Ausnahme der Personen-Investitionsgesellschaften) ein einheitlicher zeitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen werden.

- 56.6 Bis einschließlich 31. Dezember 2017 angefallene ordentliche Alterträge (Rz. 56.122) gelten nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als zugeflossen, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2018 ausgeschüttet werden (Rzn. 56.109 ff.). Bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds gelten die ausschüttungsgleichen Erträge unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG (Rzn. 56.112 ff.) am 1. Januar 2018 als zugeflossen.
- 56.7 Bei Kapital-Investitionsgesellschaften kann es sein, dass diese anstelle des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsjahr haben. Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist von einem zum 31. Dezember 2017 endenden Rumpfwirtschaftsjahr auszugehen. Diese Fiktion gilt auch für die Zwecke des § 10 AStG, so dass nach Ablauf des gesetzlich fingierten Endes des Rumpfwirtschaftsjahres ein Hinzurechnungsbetrag zufließen kann (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AStG).

d. Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und zur Abgabe der Feststellungserklärung

- 56.8 § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG verlängert die Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für die oben angeführten Rumpfgeschäftsjahre (Rz. 56.5) von vier auf zwölf Monate. Durch diese Verlängerung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den sich zum Jahresende 2017 zusammenballenden Aufwand für die Erstellung und Testierung von Besteuerungsgrundlagen zeitlich zu strecken. Aufgrund dieses Zweckes ist § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG über seinen Wortlaut hinaus auch auf Investmentfonds mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr anzuwenden. Ebenfalls aufgrund dieses Zweckes ist es nicht zu beanstanden, wenn abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 die Investmentgesellschaft spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgibt.
- 56.9 Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG 2004 hat die Investmentgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen zusammen mit dem Jahresbericht zu veröffentlichen. Das Aufsichtsrecht sieht vor, dass der Jahresbericht spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen ist (§ 101 Absatz 1 Satz 1 KAGB); für Rumpfgeschäftsjahre ist kein Jahresbericht vorgesehen. Da die Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen ansonsten leer laufen würde oder der Jahresbericht zweimal veröffentlicht werden müsste und es unangemessen wäre, nur für steuerrechtliche Zwecke einmalig einen Jahresbericht für ein Rumpfgeschäftsjahr zu verlangen, ist es nicht zu beanstanden, wenn bei einem Rumpfgeschäftsjahr nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG kein Jahresbericht veröffentlicht und bei einer Inanspruchnahme der Fristverlängerung nach § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG der Jahresbericht bereits vor den Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht wird.

e. Erträge aus dem Rumpfgeschäftsjahr und aus früheren Geschäftsjahren

- 56.10 Wenn ein Ausschüttungsbeschluss für im Kalenderjahr 2017 endende Geschäftsjahre gefasst wird, unterliegen die im Kalenderjahr 2018 vorgenommenen Ausschüttungen dem neuen Recht (Rz. 56.4). Mithin ist bei Investmentfonds nicht der ausgeschüttete Ertrag

i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 2 InvStG 2004, sondern grundsätzlich der volle Ausschüttungsbetrag (§ 2 Absatz 11 InvStG) zu versteuern. Auf den vollen Ausschüttungsbetrag ist ggf. die Teilfreistellung nach § 20 InvStG anzuwenden. Die für die ausschüttungsgleichen Erträge von den Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Verfügung gestellte Steuerliquidität unterliegt dem alten Recht.

- 56.11 Ab dem 1. Januar 2018 ist eine steuerfreie Ausschüttung der ausschüttungsgleichen Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahren grundsätzlich nicht mehr möglich (zur Ausnahme hiervon siehe § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG, Rz. 56.121). Die bereits im Veranlagungszeitraum 2017 oder in früheren Veranlagungszeiträumen als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge werden jedoch grundsätzlich steuermindernd bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt.
- 56.12 Nicht realisierte Wertsteigerungen von Kapitalforderungen i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis f InvStG 2004, die durch Veräußerung ab dem 1. Januar 2018 realisiert werden, gehören bei einem Spezial-Investmentfonds zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG.
- 56.13 Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Investmentfonds, für den nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 auf den Durchschnitt seiner Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 der letzten zwei Geschäftsjahre abstellt (vereinfachtes Verfahren). Dabei ist grundsätzlich die Summe der ausschüttungsgleichen Erträge zuzüglich der ausgeschütteten Erträge, die im Falle einer Thesaurierung ausschüttungsgleiche Erträge darstellen würden, der letzten zwei Geschäftsjahre maßgebend. Vorabausschüttungen mindern den anzusetzenden Durchschnittswert. Bei Rumpfgeschäftsjahren ist der Durchschnitt der vorherigen Geschäftsjahre zeitanteilig anzusetzen; d. h. bei einem Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 ist ein Viertel des Durchschnittswerts anzusetzen. Sofern nur die Daten für ein vorheriges Geschäftsjahr des Investmentfonds verfügbar sind, ist auf dieses Geschäftsjahr abzustellen. Fehlen Daten auch zu dem vorherigen Geschäftsjahr, so wird es nicht beanstandet, wenn der Investmentfonds die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge schätzt.
- 56.14 Ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 InvStG 2004 können sowohl bei thesaurierenden als auch bei ausschüttenden Investmentfonds anfallen. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch die ordentlichen Alterträge i. S. d. § 56 Absatz 7 Satz 1 und 5 InvStG (Rzn. 56.109 und 56.122).
- 56.15 Der Investmentfonds hatte die im vereinfachten Verfahren (Rz. 56.13) ermittelten Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 bis zum 30. April 2018 zu veröffentlichen. Wenn die im vereinfachten Verfahren ermittelten Werte von den tatsächlichen Werten abweichen, hat der Investmentfonds grundsätzlich ein Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. oder § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004 durchzuführen. Hierzu hat der Investmentfonds entsprechende Unterschiedsbeträge bis zum 30. Juni 2019 zu veröffentlichen. Es wird nicht beanstandet, dass ein Korrekturverfahren unterbleibt, wenn die

nachfolgend genannten tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen nicht um mehr als 30 % von den im vereinfachten Verfahren ermittelten Werten abweichen:

- die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2004),
- der Dividendenanteil (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa InvStG 2004),
- die nach einem DBA steuerbefreiten Einkünfte i. S. d. § 4 Absatz 1 InvStG 2004 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg InvStG 2004) und
- die anrechenbare ausländische (Quellen-)Steuer (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004).

Übersteigt die Abweichung bei einem dieser Werte die 30 %-Grenze, so ist ein Korrekturverfahren durchzuführen.

56.16 Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist nur einheitlich für alle durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, bei denen nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zulässig.

56.17 Wenn Anteile tatsächlich veräußert werden, bevor dem Entrichtungspflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für das mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr vorliegen, ist der Kapitalertragsteuerabzug zunächst aufgrund von Schätzwerten i. S. d. Rz. 139 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) vorzunehmen (zur Verlängerung der Bekanntmachungsfrist für die Besteuerungsgrundlagen siehe Rz. 56.8). Wenn anschließend die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht werden, hat der Entrichtungspflichtige zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten und bei zu geringem Steuerabzug eine Nacherhebung vorzunehmen. Stellt der Steuerpflichtige den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Geldbetrag nicht zur Verfügung, hat der Entrichtungspflichtige dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 44 Absatz 1 Satz 10 EStG).

f. Effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen

56.18 Nach § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB müssen Inhaberanteilscheine einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertraut werden. Inhaberanteilscheine sind Wertpapiere, die nach § 95 Absatz 1 Satz 1 KAGB Anteile an einem Sondervermögen verbriefen und bei denen der jeweilige Inhaber des Wertpapiers das verbrieftete Recht geltend machen kann (sie enthalten also im Gegensatz zu Namensanteilscheinen nicht den Namen des Berechtigten). Ein Anteilschein besteht insbesondere aus der Stammrechtsurkunde (Mantel) und den Gewinnanteilscheinen (Bögen), die die ratierten Ansprüche auf die Auszahlung von Erträgen des Sondervermögens darstellen.

56.19 Der Anspruch auf Einzelverbriefung (= Ausgabe von effektiven Stücken) ist bei einem Inhaberanteilschein seit dem Inkrafttreten des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes am 18. März 2016 nach § 358 Absatz 1 KAGB ausgeschlossen. Bereits ausgegebene effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung befinden, werden kraftlos (§ 358 Absatz 3 Satz 1 KAGB). Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Gewinnanteilscheine dieser effektiven Stücke kraft-

los (§ 358 Absatz 3 Satz 2 KAGB). Die kraftlosen Inhaberanteilscheine und Gewinnanteilscheine sind jeweils in einer Sammelurkunde zum 1. Januar 2017 zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen (§ 358 Absatz 3 Satz 3 und 5 KAGB). Die bisherigen Eigentümer der kraftlosen Anteilscheine werden ihren Anteilen entsprechend Miteigentümer an der Sammelurkunde (§ 358 Absatz 3 Satz 4 KAGB). Die Miteigentumsanteile an dem Sammelbestand werden auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben (§ 358 Absatz 3 Satz 6 KAGB).

- 56.20 Nur mit der Einreichung eines kraftlosen Inhaberanteilscheins bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Sammelbestand auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen (§ 358 Absatz 4 Satz 1 KAGB). Die Verwahrstelle darf Zahlungen nur auf ein von ihr für den Einreicher geführtes Konto leisten oder an ein anderes inländisches Kreditinstitut weiterleiten, das für den Einreicher ein Konto führt und den Auszahlungsbetrag dem Konto des Einreichers gutschreibt (§ 358 Absatz 4 Satz 3 KAGB).
- 56.21 Bereits vor 2017 fällig gewordene Gewinnanteilscheine können weiterhin eingelöst werden. Der Einreicher kann die Zahlungsansprüche bei der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens geltend machen (§ 358 Absatz 2 Satz 1 KAGB). Werden die Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle eingelöst, darf sie den Auszahlungsbetrag nur an ein inländisches Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher geführtes Konto leisten (§ 358 Absatz 2 Satz 2 KAGB). Sofern ein Kreditinstitut die Gewinnanteilscheine zur Einlösung annimmt, darf es den Auszahlungsbetrag nur über ein für den Einreicher bei ihm im Inland geführtes Konto leisten (§ 358 Absatz 2 Satz 3 KAGB).
- 56.22 Wenn dem Entrichtungspflichtigen effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen eingereicht werden, hat er
- für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs davon auszugehen, dass die Inhaberanteilscheine vor dem 1. Januar 2017 angeschafft wurden. Einen etwaigen späteren Anschaffungszeitpunkt kann der Anleger nur im Rahmen der Veranlagung geltend machen,
 - den Steuerabzug auf die Erträge i. S. d. § 7 InvStG 2004 zu erheben, die auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 entfallen,
 - den Steuerabzug auf die Ausschüttungen und die Vorabpauschalen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 zu erheben,
 - die Teilfreistellung nach § 20 InvStG auf die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden,
 - hinsichtlich der Anwendung der Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes davon auszugehen, dass die Inhaber-

- anteilscheine am 1. Januar 2018 angeschafft wurden und
- den Kapitalertragsteuerabzug zu ändern, wenn nachträglich Teilfreistellungssätze durch den Investmentfonds korrigiert werden.
- 56.23 Bei Zahlungen aufgrund der effektiven Stücke ist die Verwahrstelle der Entrichtungspflichtige, wenn sie die Beträge unmittelbar an den Inhaber der Anteile auf ein von ihr geführtes Konto auszahlt (§ 358 Absatz 4 Satz 3 Alternative 1 KAGB). Bei einer Auszahlung an ein einreichendes Kreditinstitut zur Weiterleitung an den Einreichenden ist das einreichende Kreditinstitut der Entrichtungspflichtige (§ 358 Absatz 4 Satz 3 Alternative 2 KAGB).
- 56.24 Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Entrichtungspflichtige bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschalen den im Zeitpunkt der Einreichung der effektiven Stücke maßgebenden Teilfreistellungssatz anwendet.
- 56.25 Bei der Veräußerung von effektiven Stücken von Inhaberanteilscheinen hat der Entrichtungspflichtige auf folgende Teilbeträge Kapitalertragsteuer zu erheben:
- auf den Gewinn i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 19 InvStG (Differenz zwischen dem Erlös aus der tatsächlichen Veräußerung und den fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018),
 - auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 (§ 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG); da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist hier generell die Ersatzbemessungsgrundlage (Rzn. 56.72 ff.) anzuwenden,
 - auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG, Rzn. 56.77 f.), sofern es sich bei den effektiven Stücken um ausländische Investmentanteile handelt.
Die Höhe der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG 2004 und enthält die nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge einschließlich der ausländischen Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG, und
 - auf den Zwischengewinn i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004 (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG).

- 56.26 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einreichung von effektiven Stücken von Inhaberanteilscheinen an ausländischen OGAW oder an AIF i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG 2004.
- 56.26a § 56 Absatz 1a InvStG stellt klar, dass vor dem 1. Januar 2019 aufgelegte Investmentfonds, die bereits ihre Anlagebedingungen an die Voraussetzungen des ab dem 1. Januar 2018 geltenden § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG angepasst haben, diese Anlagebedingungen nicht aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 6 bis 9a InvStG durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) erneut anpassen müssen. Die Klarstellung in § 56 Absatz 1a Satz 1 InvStG betrifft Aktienfonds. Nach § 56 Absatz 1a Satz 2 InvStG gilt diese Klarstellung gleichermaßen für Misch- und Immobilienfonds.
- 56.26b Bei Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2020 aufgelegt wurden, gelten Anlagebedingungen, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 InvStG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) oder die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 InvStG in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) erfüllen, als Anlagebedingungen, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 InvStG in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) erfüllen. Entsprechendes gilt auch für Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2020 aufgelegt wurden und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 oder 9 InvStG in den jeweils zuvor genannten Fassungen erfüllen.

56.2. Veräußerungsfiktion (§ 56 Absatz 2 InvStG)

a. Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion und betroffene Anteile

- 56.27 Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Anteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft.
- 56.28 Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG. Alt-Anteile sind Anteile an Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und an Kapital-Investitionsgesellschaften. Erfasst sind auch Anteile an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen. Erstmals in den Anwendungsbereich des ab dem 1. Januar 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes fallen insbesondere
- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG),
 - steuerbefreite vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG und
 - Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 KAGB, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG 2004 erfüllt und den Besteuerungsregelungen für Personen-Investitionsgesellschaften nach § 18 InvStG 2004 unterlegen haben.
- 56.29 Als veräußert gelten auch Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22. Dezember 2008 abweichend von der bis

dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr gewesen wären, aber weiterhin Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht haben und aufgrund einer Regelung in Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 7. April 2016 (BStBl I S. 464) weiterhin als Investmentfonds eingestuft wurden.

b. Folgen der Veräußerungsfiktion

aa. Folgen auf Anlegerebene

- 56.30 Der Verlust aus der fiktiven Veräußerung eines Alt-Anteils an einer Kapital-Investitionsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fällt bei einem Privatanleger unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Der ab dem 1. Januar 2018 entstehende Verlust ist dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Bei tatsächlicher Veräußerung des Alt-Anteils sind daher der Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 und der ab dem 1. Januar 2018 entstandene Verlust gesondert zu betrachten.
- 56.31 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn i. S. d. § 8 InvStG 2004 (Anleger-Aktiengewinn) sowie der besitzzeitanteilige Immobiliengewinn i. S. d. § 8 InvStG 2004 (Anleger-Immobilien-gewinn). Die nur für die Zwecke der Anlegerbesteuerung auf Fondsebene vorgenommene Berechnung des Fonds-Aktiengewinns und des Fonds-Immobilien-gewinns endet zum 31. Dezember 2017.
- 56.32 Ab dem 1. Januar 2018 ist nach den Vorgaben des neuen Rechts bei Spezial-Investmentfonds ein neuer Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln, der bei null Euro beginnt. Bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils sind damit zwei gesondert ermittelte Anleger-Aktien-gewinne (für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ und für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung“) zu berücksichtigen. Fehler bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ sind nicht bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung“ zu berücksichtigen.
- 56.33 Der Anleger-Aktiengewinn für den Zeitraum „Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017“ ist eine unselbständige Berechnungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 und unterliegt als solcher noch den Besteuerungsregelungen des § 8 InvStG 2004. Nur der Anleger-Aktiengewinn für den Zeitraum „ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung“ unterliegt den Besteuerungsregelungen nach § 49 InvStG.
- 56.34 Die vorstehenden Randziffern 56.32 und 56.33 zum Fonds- und Anleger-Aktiengewinn sind entsprechend auf den Fonds- und Anleger-Immobilien-gewinn anzuwenden.
- 56.35 Zu den steuerbilanziellen Folgen auf der Anlegerebene siehe Rz. 56.49 ff.

bb. Folgen auf Fondsebene

- 56.36 Bei der Ermittlung der realisierten Veräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen grundsätzlich unberücksichtigt, indem die steuerlichen Buchwerte der Vermögensgegenstände zum 1. Januar 2018 den Verkehrswerten gleichgesetzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Vermögensgegenstände, die mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehalten werden.
- 56.37 Bei im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zehn Jahre beträgt, ist für die Zwecke der Besteuerung des Investmentfonds (§ 6 InvStG), des Spezial-Investmentfonds (§ 29 i. V. m. § 6 InvStG) und für die Ermittlung der Einkünfte nach § 37 InvStG auf die fortgeführten Anschaffungskosten abzustellen. Die Regelungen in den Randziffern 56.36 und 56.38 ff. sind insoweit nicht anzuwenden.
- 56.38 Zur Bestimmung des zum 31. Dezember 2017 bestehenden Verkehrswerts kann regelmäßig auf den letzten für das Kalenderjahr 2017 ermittelten Verkehrswert nach § 168 Absatz 3 i. V. m. § 248 Absatz 1, § 271 Absatz 1, § 278 oder § 286 Absatz 1 KAGB abgestellt werden. Dies gilt entsprechend für auf den Vorgaben des Artikels 19 der AIFM-Richtlinie beruhende Verkehrswertbewertungen nach ausländischem Aufsichtsrecht oder vergleichbarer Vorgaben sowie für sonstige Verkehrswertermittlungen in zeitlicher Nähe zum 31. Dezember 2017.
- 56.39 Eine Buchwertanpassung ist zwingend bei den folgenden Vermögensgegenständen vorzunehmen:
- für jede einzelne Immobilie,
 - für jede einzelne Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft und
 - für Anteile an einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds.
- 56.40 Die Finanzverwaltung wird es bei allen weiteren Vermögensgegenständen nicht beanstanden, wenn anstelle der Buchwertanpassung zum 1. Januar 2018 Übergangskorrekturposten zu den Buchwerten in Höhe der unrealisierten Gewinne oder Verluste gebildet werden, entweder pro Gattung oder bezogen auf Vermögensgegenstände mit gleichartigen Steuerkategorien.
- 56.41 Bei Derivaten, die keine Anschaffungskosten haben (z. B. Swap-Verträge), wird nicht beanstandet, wenn weder eine Buchwertanpassung vorgenommen noch ein Übergangskorrekturposten gebildet wird. Außerdem wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn ein Spezial-Investmentfonds einheitlich für alle Derivate, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2019 endet, weder eine Buchwertanpassung vornimmt noch Übergangskorrekturposten bildet. Im Übrigen ist bei Derivaten eine Buchwertanpassung vorzunehmen oder ein Übergangskorrekturposten zu bilden, soweit sich Wertveränderungen auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis ausgewirkt haben (§ 168 KAGB). Insbesondere sind die Buchwerte von Derivaten anzupassen oder für die Derivate Übergangskorrekturposten zu bilden, wenn die Derivate an der Börse gehandelt werden und damit ein börsentäglich ermittelter Preis zur Verfügung steht.

- 56.42 Die Anpassung der Buchwerte bzw. die Bildung von Übergangskorrekturposten zum 1. Januar 2018 führt nicht zur Realisierung eines steuerlichen Gewinns oder Verlusts auf Ebene des Investmentfonds oder des Spezial-Investmentfonds und hat auch keine Auswirkung auf die Berechnung der AfA oder der AfS.
- 56.43 Die Verlustvorträge nach § 3 Absatz 4 Satz 2 InvStG 2004 entfallen (§ 56 Absatz 8 Satz 1 InvStG).
- 56.44 Die Verpflichtung zur Bildung einer Anfangsbilanz nach § 13 Absatz 2 KStG ist nicht anzuwenden, da Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ihre Einkünfte nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

cc. Statuswechsel eines Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004

- 56.45 Erfüllt ein Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004 die Voraussetzungen an einen Spezial-Investmentfonds nach den §§ 26 ff. InvStG nicht, so unterliegen die zum 31. Dezember 2017 ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge noch dem alten Recht. Alle Ausschüttungen von Alterträgen ab dem 1. Januar 2018 unterliegen den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds nach den §§ 16 ff. InvStG, sofern es sich nunmehr um einen Investmentfonds gemäß § 1 Absatz 2 InvStG handelt.

c. Ermittlung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung

- 56.46 Als Veräußerungserlös gilt nach § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis. Dabei ist die Steuerliquidität, die der Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellt, bei der Ermittlung des letzten Rücknahmepreises des Kalenderjahres 2017 abzuziehen. Falls kein um die Steuerliquidität bereinigter letzter Rücknahmepreis ermittelt und bekannt gemacht wird, kann aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004 die abgeflossene Steuerliquidität bei der Berechnung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung hinzuzurechnen ist. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff „Gewinn“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen „negativen Gewinn“ bzw. einen Verlust (§ 2 Absatz 14 InvStG).
- 56.47 Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, tritt nach § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Sofern kein Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist, kann zur Wertermittlung des Alt-Anteils auf den Nettoinventarwert abgestellt werden.
- 56.48 Werden einem Kreditinstitut effektive Stücke von Alt-Anteilen zur Gutschrift nach § 358 Absatz 4 Satz 1 KAGB eingereicht und anschließend veräußert, so ist der Veräußerungserlös nach den vorstehenden Randziffern zu ermitteln. Es sind damit sowohl der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als auch der Gewinn zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt aufgrund der seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen zu ermitteln. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist für die Zwecke des Steuerabzugs unter Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Anschaffungsdaten (Rz. 56.25) zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung sind 30 % des letzten im

Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder Börsen- oder Marktwerts. Die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt bestimmt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den fiktiven Anschaffungskosten, also dem letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis oder Börsen- oder Marktpreis.

aa. Fiktive Veräußerung zum 31. Dezember 2017

56.48a Ist der 31. Dezember 2017 zugleich Ende des Wirtschaftsjahrs und ist eine Schlussbilanz zu erstellen, so ist der Buchwert der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 zunächst nach den für 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Insbesondere ist uneingeschränkt der Grundsatz anzuwenden, dass eine Teilwertabschreibung nur bei einer dauerhaften Wertminderung vorgenommen werden darf (BMF-Schreiben vom 2. September 2016, BSt-BI I S. 995). Der so ermittelte Buchwert entspricht dem Buchwert im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 7 InvStG.

Erst danach ist die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG stets als letzter Geschäftsvorfall des 31. Dezember 2017 zu erfassen und somit in einer für den 31. Dezember 2017 zu erstellenden Steuerbilanz abzubilden.

56.48b Die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG umfasst auch die Auflösung von aktiven und passiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004.

bb. Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018

d. Steuerbilanzielle Behandlung der fiktiven Veräußerung auf Anlegerebene

56.49 Der nach § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 InvStG ermittelte Wert der Alt-Anteile gilt als Anschaffungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG (§ 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG). Bei Alt-Anteilen im Betriebsvermögen treten dementsprechend die für den 1. Januar 2018 ermittelten fiktiven Anschaffungskosten an die Stelle des Buchwerts der Alt-Anteile und bilden die „neue“ Bewertungsobergrenze als Bezugsgröße für Teilwertabschreibungen und Teilwertzuschreibungen.

56.50 Die Regelung führt zu einer von der Handelsbilanz abweichenden Bewertung in der Steuerbilanz. Der Ausweis latenter Steuern in der Handelsbilanz nach § 274 HGB wird dadurch nicht erforderlich, weil es zu keiner abweichenden Ertragsrealisation kommt. Denn durch die Einstellung des aufgedeckten, aber noch nicht zu versteuernden Gewinns in eine steuerliche Rücklage wird der Gewinn sowohl handels- als auch steuerrechtlich zeitgleich bei tatsächlicher Veräußerung der Alt-Anteile realisiert.

56.51

Beispiel:

(vereinfacht ohne Berücksichtigung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG)

Die A-GmbH erwirbt am 15.6.2016 einen Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.000 € (Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb 0 €). Der Wert des Spezial-Investmentanteils sinkt bis zum 31.12.2016 aufgrund von Wertverlusten von Aktien auf 700 € (Fonds-Aktiengewinn zum Stichtag -300 €). Der letzte

in 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt weiterhin 700 €. Bis Ende 2018 steigt der Rücknahmepreis auf 800 € und damit auch der Fonds-Aktiengewinn um +100 €. Die Wertsteigerung beruht ausschließlich auf Wertsteigerungen von Aktien.

56.52

Variante 1:

Die A-GmbH setzt in der Bilanz zum 31.12.2016 den niedrigeren Teilwert an.

Bilanziell ergibt sich durch den Teilwertansatz ein Verlust in Höhe von 300 €. Außerbilanziell ist nach § 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG dieser Verlust um einen negativen Anleger-Aktiengewinn in Höhe von 300 € zu korrigieren. Der Anleger-Aktiengewinn ist die Differenz zwischen dem Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung oder bei Bewertung des Spezial-Investmentanteils und dem Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb des Spezial-Investmentanteils. Die Teilwertabschreibung in Höhe von -300 € und die Hinzurechnung des negativen Aktiengewinns in Höhe von -300 € führen insgesamt zu einer Gewinnauswirkung von 0 € (-300 € Teilwertabschreibung - (-300 € negativer Anleger-Aktiengewinn) = 0 €).

Durch die gesetzlich angeordnete fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 ergibt sich ein Veräußerungsgewinn von 0 € (letzter in 2017 festgesetzter Rücknahmepreis in Höhe von 700 € - Buchwert zum 31.12.2017 in Höhe von 700 € = 0 €). Der Fonds-Aktiengewinn beginnt nach § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG am 1.1.2018 mit 0 €. Eine Teilwertzuschreibung um +100 € auf 800 € nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 i. V. m. Nummer 1 Satz 4 EStG ist nicht möglich, da über die zum 1.1.2018 ermittelten „neuen“ Anschaffungskosten hinaus keine Teilwertzuschreibung mehr zulässig ist.

56.53

Variante 2:

Die A-GmbH setzt in der Bilanz zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 nicht den Teilwert an, sondern führt die ursprünglichen Anschaffungskosten fort. Erst bei der Bilanzierung für das Jahr 2018 möchte die A-GmbH von ihrem Wahlrecht zum Ansatz eines niedrigeren Teilwerts nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG Gebrauch machen und eine Teilwertabschreibung vornehmen.

Durch die Fortführung der ursprünglichen Anschaffungskosten ergeben sich im Jahr 2016 keine Gewinnauswirkungen. Durch die gesetzlich angeordnete fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 ergibt sich zunächst ein Veräußerungsverlust in

Höhe von 300 € (letzter in 2017 festgesetzter Rücknahmepreis in Höhe von 700 € - Buchwert zum 31.12.2017 in Höhe von 1.000 € = -300 €). Der Veräußerungsverlust ist jedoch um den negativen Anleger-Aktiengewinn in Höhe von -300 € zu korrigieren, sodass der Veräußerungsgewinn einschließlich außerbilanzieller Hinzu- und Abrechnungen 0 € beträgt (-300 € Teilwertabschreibung - (-300 € negativer Anleger-Aktiengewinn) = 0 €).

Der Fonds-Aktiengewinn beginnt nach § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG am 1.1.2018 mit 0 €. Nach § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG ist für die Zwecke der Bewertung davon auszugehen, dass die „neuen“ Anschaffungskosten des Spezial-Investmentanteils 700 € betragen. Diese bilden die Bewertungsobergrenze, sodass bei einem Rücknahmepreis in Höhe von 800 € in 2018 keine Teilwertabschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG vorgenommen werden kann.

cc. *Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrag (§ 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG)*

56.54 Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG sind im Rahmen der Bewertung nach dem 1. Januar 2018 eingetretene Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und im Rahmen dieser Wertminderungen liegende Werterhöhungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 i. V. m. Nummer 1 Satz 4 EStG erst zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils zu berücksichtigen, wenn die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 höher sind als die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten, also der Buchwert am 31. Dezember 2017. § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG schließen damit in Höhe des Mehrbetrags der fiktiven Anschaffungskosten gegenüber den fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten eine gewinnwirksame Teilwertabschreibung und eine gewinnwirksame Teilwertzuschreibung aus (Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrag). D. h., der gewinnwirksame Aufwand aus einer Teilwertabschreibung ist in Höhe des Abschreibungssperrbetrags durch die Bildung eines Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu neutralisieren. Umgekehrt ist der gewinnwirksame Ertrag aus einer Teilwertzuschreibung in Höhe des Wertaufholungssperrbetrags durch die Auflösung des Korrekturpostens nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG zu neutralisieren.

56.55

Beispiel:

(vereinfacht ohne Berücksichtigung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG)

Die A-GmbH erwirbt am 15.6.2016 einen Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.000 €. Seitdem ist der Wert nicht unter die Anschaffungskosten gesunken. Der letzte in 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt 1.500 €.

Variante 1:

Am Ende des Jahres 2018 ist der Rücknahmepreis auf 1.200 € gesunken. Die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung

(vgl. BMF-Schreiben vom 2. September 2016, BStBl I S. 995, Rzn. 24 ff.) liegen vor. Zum 31.12.2017 ergibt sich ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 €, der nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG erst bei tatsächlicher Veräußerung steuerwirksam wird. Nach § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG betragen die neuen Anschaffungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG am 1.1.2018 1.500 €. Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG wirkt sich eine Teilwertabschreibung bis zur Höhe von 500 € erst bei tatsächlicher Veräußerung aus, weil in dieser Höhe die aufgedeckten stillen Reserven wegen § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG noch nicht steuerwirksam wurden.

Erwerb am 15.6.2016:

1.	Spezial-Investmentanteil	1.000 €	an	Bank	1.000 €

Buchung der fiktiven Veräußerung am 31.12.2017:

1.	Spezial-Investmentanteil	500 €	an	Ertrag	500 €
2.	Ertrag	500 €	an	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	500 €

Buchung der Teilwertabschreibung am 31.12.2018:

1.	Aufwand aus Abschreibung	300 €	an	Spezial-Investmentanteil	300 €
2.	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	300 €	an	Aufwand aus Abschreibung	300 €

56.56 1a - Weiterführung zu Variante 1

Am Ende des Jahres 2019 ist der Rücknahmepreis auf 1.300 € gestiegen.

Zum 31.12.2018 steht der Investmentanteil mit 1.200 € in der Bilanz. Ebenso sind ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 € und eine Teilwertminderung in Höhe von 300 € bilanziert, aber noch nicht gewinnwirksam geworden. Die Wertaufholung beim Investmentanteil muss zwingend zum 31.12.2019 vorgenommen werden. Die daraus resultierende Gewinnerhöhung um 100 € (Buchwert des Investmentanteils am

31.12.2019 von 1.300 € abzgl. Buchwert des Investmentanteils am 31. 12.2018 von 1.200 € = 100 €) ist gemäß § 56 Absatz 2 Satz 6 InvStG mit der noch nicht gewinnwirksamen Teilwertminderung zu verrechnen. Damit erscheint am 31.12.2019 der Investmentanteil mit 1.300 €, der fiktive noch nicht steuerwirksame Veräußerungsgewinn mit 500 € und die noch nicht steuerwirksame Teilwertminderung mit 200 € in der Steuerbilanz.

Buchung der Teilwertzuschreibung am 31.12.2019:

1.	Spezial-Investmentanteil	100 €	an	Ertrag aus Zuschreibung	100 €
2.	Ertrag aus Zuschreibung	100 €	an	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	100 €

56.57 1b - Weiterführung zu Variante 1a

Im Jahr 2020 wird der Anteil für 1.300 € verkauft.

Der Investmentanteil in Höhe von 1.300 € muss ausgebucht werden. Des Weiteren sind die Rücklagen für den fiktiven Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 € und für die Teilwertminderung in Höhe von 200 € aufzulösen. Die Veräußerung ist mit 300 € gewinnwirksam (Ertrag aus dem fiktiven Veräußerungsgewinn 500 € abzüglich 200 € Aufwand aus nachgeholter Teilwertabschreibung = 300 €).

Buchung der Veräußerung in 2020:

1.	Bank	1.300 €	an	Spezial-Investmentanteil	1.300 €
2.	Aufwand	200 €	an	Korrekturposten § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG	200 €
3.	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	500 €	an	Ertrag	500 €

56.58

Variante 2:

Am Ende des Jahres 2018 ist der Rücknahmepreis auf 800 € gesunken. Die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung (vgl.

BMF-Schreiben vom 2. September 2016, BStBl I S. 995, Rzn. 24 ff.) liegen vor.

Wie bei Variante 1 beträgt der noch nicht steuerwirksame fiktive Veräußerungsgewinn 500 €. Bis zur Höhe von 500 € wirkt sich eine Teilwertabschreibung erst bei tatsächlicher Veräußerung aus, also dann, wenn auch der fiktive Veräußerungsgewinn steuerwirksam wird. Über diesen Betrag hinaus lässt § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG weiterhin eine Teilwertabschreibung zu, hier in Höhe von 200 € (1.500 € „neue“ Anschaffungskosten abzgl. 800 € Teilwert = 700 € Teilwertabschreibung gesamt abzgl. 500 € Teilwertabschreibung, die erst bei tatsächlicher Veräußerung wirksam werden darf = 200 € Teilwertabschreibung, die am 31.12.2018 gewinnwirksam berücksichtigt werden darf).

56.59

Weiterführung zu Variante 2:

Am Ende des Jahres 2019 ist der Rücknahmepreis auf 1.100 € gestiegen.

Zum 31.12.2018 steht der Investmentanteil mit 800 € in der Bilanz. Ebenso sind ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 € und eine Teilwertminderung in Höhe von 500 € verbucht, aber noch nicht gewinnwirksam geworden. Die Teilwertminderung in Höhe von 200 € ist gewinnwirksam verbucht. Die Wertaufholung beim Investmentanteil muss zwingend zum 31.12.2019 vorgenommen werden. Die daraus resultierende Gewinnerhöhung um 300 € (Buchwert des Investmentanteils am 31.12.2019 von 1.100 € abzgl. Buchwert des Investmentanteils am 31.12.2018 von 800 € = 300 €) ist in Höhe von 200 € gewinnwirksam und in Höhe von 100 € mit der noch nicht gewinnwirksamen Teilwertminderung zu verrechnen.

Damit erscheint am 31.12.2019 der Investmentanteil mit 1.100 €, der fiktive noch nicht steuerwirksame Veräußerungsgewinn mit 500 € und die noch nicht steuerwirksame Teilwertminderung mit 400 € in der Steuerbilanz.

Die Regelung in § 56 Absatz 2 Satz 6 InvStG stellt damit sicher, dass zuerst eine steuerwirksame Wertaufholung bis zu der Höhe des Buchwerts zum 31.12.2017 vor der fiktiven Veräußerung vorzunehmen ist und erst dann der darüber hinausgehende Teil der Wertaufholung - bis zur tatsächlichen Veräußerung - steuerneutral zu behandeln ist.

56.59a

Bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts zum 31. Dezember 2017 für die Zwecke des § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG ist der passive steuerliche Ausgleichsposten für Substanzausschüttungen mindernd zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für steuerliche Ausgleichsposten für Liquiditätsüberhänge aus AfA und AfS; die-

se mindern die fortgeführten Anschaffungskosten bzw. den Buchwert nicht (BFH-Urteil vom 21. April 2021, XI R 42/20, BStBl 2022 II S. 20).

- 56.60 § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG gelten insbesondere auch nach Überführung der Anteile in ein anderes Betriebsvermögen desselben Anlegers in den Fällen des § 6 Absatz 5 EStG sowie für den Rechtsnachfolger nach Übertragung der Anteile in den Fällen des § 6 Absatz 3 und 5 EStG und in den Fällen der §§ 20 und 24 UmwStG. In den Fällen des § 6 Absatz 3 und Absatz 5 EStG tritt als Rechtsfolge Buchwertfortführung ein. In Fällen der §§ 20, 24 UmwStG gilt dies nur, wenn gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 oder § 24 Absatz 2 Satz 2 UmwStG die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung gegeben sind und diese auch beantragt wurde. Unter diesen Voraussetzungen tritt die übernehmende Gesellschaft in die Rechtsstellung der Übertragenden ein (§ 23 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 3 UmwStG oder § 24 Absatz 4 i. V. m. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 3 UmwStG).
- 56.61 § 56 Absatz 2 Satz 7 InvStG stellt klar, dass der für die Regelungen in § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG relevante Buchwert der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 den bisherigen Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert entspricht und dass die in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG geregelte fiktive Veräußerung keinen Einfluss auf diesen Buchwert hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass zuerst eine Bewertung und der Ansatz der Alt-Anteile in einer zum 31. Dezember 2017 zu erstellenden Bilanz nach den bisherigen Grundsätzen erfolgt und erst in einem nachfolgenden Schritt von einer fiktiven Veräußerung auszugehen ist. Hierfür spricht insbesondere, dass für die Bilanz der Wert der „am“ Bilanzstichtag vorhandenen Alt-Anteile maßgebend ist und die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG mit Ablauf des 31. Dezember 2017 also erst in der letzten juristischen Sekunde des Jahres 2017, angenommen wird.

56.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung, Ersatzbemessungsgrundlage (§ 56 Absatz 3 InvStG)

a. Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung, anwendbares Recht

- 56.62 Der aufgrund der Veräußerungsfiktion des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG anfallende Gewinn oder Verlust ist nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG in dem Zeitpunkt von dem Anleger zu versteuern, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden ist, als auch für bilanzierende Anleger. Zur Ermittlung des Zeitpunkts der tatsächlichen Veräußerung ist auf das Verpflichtungsgeschäft abzustellen.
- 56.63 Für die Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten Alt-Anteils auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsgutes, sofern keine unentgeltliche Übertragung i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG vorliegt. Eine Übertragung des Alt-Anteils auf ein anderes für den gleichen Gläubiger geführtes Depot im Inland oder Ausland stellt keine tatsächliche Veräußerung dar. Außerdem fehlt es an einer tatsächlichen Veräußerung, wenn nach § 22 Absatz 1 InvStG der Alt-Anteil aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes als veräußert gilt.
- 56.64 Der fiktive Veräußerungsgewinn ist nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Dabei sind außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen, insbesondere

sind § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten Anleger-Aktiengewinn finden damit noch die Steuerbefreiungen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG Anwendung. Entsprechendes gilt für den Anleger-Immobilien-gewinn, der nach dem am 31. Dezember 2017 geltenden Recht steuerfrei zu stellen ist.

56.65

Beispiel (vereinfacht ohne Berücksichtigung von § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):

Die B-GmbH erwirbt am 10.1.2017 einen Alt-Anteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. Der I besitzt Aktien, deren Wert (bezogen auf den Alt-Anteil) seit dem 10.1.2017 um 7 € gestiegen ist und erzielt (bezogen auf den Alt-Anteil) 3 € Gewinn aus der Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren, so dass der Rücknahmepreis des Alt-Anteils am 31.12.2017 110 € beträgt. Der steuerbilanzielle Gewinn von 10 € (110 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 10 €) ist um den positiven Anleger-Aktiengewinn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG i. H. v. 7 € zu mindern, so dass ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung i. H. v. 3 € verbleibt. Dieser Betrag von 3 € ist nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen und fließt der B-GmbH bei der tatsächlichen Veräußerung (§ 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG) zu.

56.66

Wertveränderungen des Alt-Anteils oder Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018 sind für den fiktiven Veräußerungsgewinn (einschließlich des zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten Anleger-Aktien- und -Immobilien-gewinns) unbeachtlich. Die ausschüttungs-gleichen Erträge, die nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG am 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten, sind ebenfalls nicht bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns, sondern erst bei tatsächlicher Veräußerung im Rahmen der Veräußerungsgewinnermittlung nach neuem Recht (§ 49 Absatz 3 Satz 2 InvStG) zu berücksichtigen.

56.67

Die Höhe des Steuersatzes und das Verfahren der Steuerfestsetzung richten sich nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung gelten. Das Gleiche gilt für die Besteuerungsmerkmale des Anlegers.

56.68

Beispiel:

Am 31.12.2017 ist der Privatanleger ein Steuerinländer. Bei der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils am 10.3.2019 ist der Privatanleger ein Steuerausländer.

Die für beschränkt Steuerpflichtige geltenden steuergesetzlichen Regelungen sind auch auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Alt-Anteils anzuwenden. Mangels einer beschränkten Steuerpflicht von im Privatvermögen erzielten Veräußerungsgewinnen aus Alt-Anteilen ist auch der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Alt-Anteils nicht zu versteuern.

b. FIFO-Methode

- 56.69 Nach § 56 Absatz 3 Satz 2 InvStG gelten bei einer tatsächlichen Veräußerung die zuerst angeschafften Alt-Anteile als zuerst veräußert (First In-First Out - FIFO -). Diese Regelung gilt für den Steuerabzug und grundsätzlich für das Veranlagungsverfahren für Privatanleger. Betriebliche Anleger können den Veräußerungsgewinn der tatsächlich veräußerten Alt-Anteile mit der Durchschnittsmethode ermitteln. Bei Anwendung dieses Verfahrens sind alle beststeuerungsrelevanten Daten nach der Durchschnittsmethode zu bestimmen. Dies betrifft insbesondere die Anschaffungskosten, den Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb, den Fonds-Immobilien Gewinn bei Erwerb, die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004), den Zwischengewinn, die versteuerten Erträge nach § 6 InvStG 2004, die besitzzeitanteiligen Steuern auf ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004), die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 InvStG 2004), die ausgeschütteten steuerfreien Altveräußerungsgewinne (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG 2004), die steuerfrei ausgeschütteten AfA/AfS-Beträge und die steuerneutralen Substanzauskehrungen (§ 8 Absatz 5 Satz 6 InvStG 2004).
- 56.70 Wenn in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte Anteile (Neu-Anteile) verwahrt werden, gelten bei einer Veräußerung grundsätzlich die Alt-Anteile als zuerst veräußert. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wurde, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde.

c. Steuerabzug auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung

- 56.71 Der bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 unterliegt nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG. Es sind die für den Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG geltenden Abstandnahmeregelungen anzuwenden.

d. Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung

- 56.72 Liegen die erforderlichen Anschaffungsdaten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns dem Entrichtungspflichtigen nicht vor, hat dieser nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Diese beträgt 30 % des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder, falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wurde, 30 % des Börsen- oder Marktpreises zum Ende des Kalenderjahres 2017 (Rz. 56.47).
- 56.73 Kann der Entrichtungspflichtige weder den Rücknahmepreis noch den Börsen- oder Marktpreis ermitteln, so ist keine Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 anzusetzen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar Anschaffungskosten vorliegen, aber weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist. Es sind jedoch nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG 30 % der Einnahmen aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage für den ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Gewinn anzusetzen.
- 56.74 Der Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist in der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen.

- 56.75 Der Anleger ist bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage grundsätzlich zu einer Erklärung des tatsächlichen Veräußerungsgewinns in der Veranlagung verpflichtet. Die Erklärungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher ist als der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung. Rz. 183 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) ist auch auf die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG anzuwenden. D. h. aus Billigkeitsgründen kann von einer Erklärung abgesehen werden, wenn die Differenz zwischen der Ersatzbemessungsgrundlage und dem tatsächlichen Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zuzüglich etwaiger Differenzen aus dem Ansatz sonstiger Ersatzbemessungsgrundlagen je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen.

e. Keine Abgeltungswirkung bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage

- 56.76 Nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG hat der Kapitalertragsteuerabzug bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage keine abgeltende Wirkung i. S. d. § 43 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz EStG. Außerdem ist zwingend eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG auszustellen. In dieser ist die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage anzugeben. Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Veranlagung zu erklären (zur Ausnahme hiervon siehe Rz. 56.75).

f. Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen

- 56.77 § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG regelt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004, die aufgrund der Veräußerungsfiktion in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG zum 31. Dezember 2017 zu ermitteln sind und im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung einem Steuerabzug unterliegen. Die als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 sind die besitzzeitanteiligen oder nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die Mehr- oder Mindestbeträge i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 sowie die nach den § 17 Absatz 1 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 Auslandsinvestment-Gesetz als zugeflossen geltenden Erträge (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge).
- 56.78 Der Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen der Alt-Anteil vorher nicht von der auszahlenden Stelle verwahrt wurde (z. B. bei Einreichung effektiver Stücke, Rz. 56.48 oder bei Depotübertrag, es sei denn, aus den übermittelten Anschaffungsdaten ergibt sich ein Erwerb nach dem 31. Dezember 2017). Die Kapitalertragsteuer ist nur dann anzurechnen, wenn die entsprechenden Kapitalerträge beim Anleger oder bei seinem Rechtsvorgänger als Einnahmen erfasst worden sind (BFH-Urteil vom 8. September 2010, I R 90/09, BStBl II 2013 S. 11 und BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012, BStBl I 2013 S. 54). Sofern der Steuerabzug auf die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG und der Steuerabzug auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nebeneinander anwendbar sind, wird nicht beanstandet, wenn nur ein Steuerabzug auf die höhere der beiden Bemessungsgrundlagen vorgenommen wird.

g. Sonderregelung für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds

- 56.79 Bei Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds (Rz. 2.5) gilt nach § 56 Absatz 3 Satz 7 InvStG - abweichend von der Grundregel des § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG - der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Diese Sonderregelung für Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds dient der administrativen Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Fondsbuchhaltung, da keine separate Gewinnermittlung für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2017 und dem darauffolgenden Zeitraum erforderlich ist. Darüber hinaus entfällt das Feststellungsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung.

56.4. Pflichten der inländischen Stelle, die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet § 56 Absatz 4 InvStG)

a. Ermittlung und Speicherung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung

- 56.80 § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG sieht vor, dass die depotführenden Stellen den fiktiven Veräußerungsgewinn spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu ermitteln haben und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten müssen. Das gilt grundsätzlich auch für betriebliche Anleger und für Anleger mit einer NV-Bescheinigung, da sich der steuerliche Status der Anleger ändern kann oder es möglich ist, dass das Kreditinstitut von einem unzutreffenden steuerlichen Status ausgeht. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei betrieblichen Anlegern und bei Anlegern mit einer NV-Bescheinigung die depotführenden Stellen nur nach Aufforderung des Anlegers oder des für die Anlegerbesteuerung zuständigen Finanzamts den fiktiven Veräußerungsgewinn ermitteln und speichern.
- 56.81 Nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind folgende weitere steuerliche Werte zu ermitteln und vorzuhalten:
- die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und die nach § 6 InvStG 2004 als zugeflossen geltenden Beträge aus ausländischen Investmentfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) und
 - der Zwischengewinn (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004).
- 56.82 Von der Speicherungspflicht sind nur Fälle erfasst, in denen ein vor dem 1. Januar 2018 angeschaffter Alt-Anteil nicht bis einschließlich 31. Dezember 2020 veräußert wurde. Bei einer vorherigen Veräußerung kommt es bereits zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns unter Anwendung der Regelungen des § 56 Absatz 3 InvStG (Rzn. 56.62 ff.), so dass die Speicherungspflicht entfällt.

b. Mitteilung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung gegenüber den Anlegern

- 56.83 Nach § 56 Absatz 4 Satz 2 InvStG können die Anleger von ihrem depotführenden Kreditinstitut auf Antrag verlangen, dass das Kreditinstitut die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns mitteilt. Die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns bestimmt sich nach den für Privatanleger geltenden Regelungen des § 8 Absatz 5 InvStG 2004. Wenn das Kreditinstitut im Nachhinein feststellt, dass die Höhe des mitgeteilten fiktiven Veräußerungsgewinns fehlerhaft war, hat es eine korrigierte Mitteilung vorzunehmen.

c. Depotübertrag

- 56.84 Bei einem Depotübertrag hat das abgebende depotführende Kreditinstitut nach § 56 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Daten zu dem fiktiven Veräußerungsgewinn und zu den Erträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG 2004 dem übernehmenden depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen. Sofern das abgebende depotführende Kreditinstitut keine fiktive Veräußerung durchgeführt hat, ist das übernehmende depotführende Kreditinstitut berechtigt, dies nachträglich durchzuführen.
- 56.85 Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist die Übermittlung dieser Daten nicht vorgesehen, da es sich hier nicht um für ausländische Kreditinstitute zugängliche Daten handelt, sondern um das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften des § 8 Absatz 5 InvStG 2004. Wenn das abgebende ausländische depotführende Kreditinstitut die Anschaffungsdaten mitteilt, kann das übernehmende inländische depotführende Kreditinstitut von einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage absehen und stattdessen auf Basis dieser Anschaffungsdaten den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ermitteln.

56.5. Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 56 Absatz 5 InvStG)

a. Feststellung nur für Alt-Anteile im Betriebsvermögen

- 56.86 Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist der Gewinn i. S. d. § 56 Absatzes 3 Satz 1 InvStG aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören.
- 56.87 Für Alt-Anteile, die von einer Gesamthand (z. B. Personengesellschaft) gehalten werden, ist eine gesonderte Feststellung auf Ebene der Gesamthand nur durchzuführen, wenn es sich um eine Mitunternehmerschaft handelt (§ 56 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 InvStG). Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft wird keine Feststellung auf Ebene der Gesamthand durchgeführt. Nur soweit an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft Personen beteiligt sind, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, sind diese betrieblich Beteiligten nach § 56 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. Satz 1 und 4 InvStG selbst zur Abgabe einer Feststellungserklärung hinsichtlich ihrer mittelbar über die Personengesellschaft gehaltenen Alt-Anteile verpflichtet.
- 56.88 Bei der gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung sind auch dessen Berechnungskomponenten, insbesondere der Anleger-Aktiengewinn und der Anleger-Immobilien Gewinn gesondert auszuweisen.
- 56.89 Die gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist keine Voraussetzung für die spätere Besteuerung dieses Gewinns. D. h. der Gewinn ist auch dann im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern, wenn eine Feststellung unterblieben ist.
- 56.90 Bei einer Mitunternehmerschaft stellt die gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung einen Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Mitunternehmerschaft dar.

b. Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren

- 56.91 Nach § 56 Absatz 5 Satz 9 InvStG ist grundsätzlich das Finanzamt für die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zuständig, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist. Davon abweichend ist nach § 56 Absatz 5 Satz 10 InvStG bei einer Mitunternehmerschaft das Finanzamt für die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zuständig, das auch für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 18 AO zuständig ist.

c. Abgabefrist für die Feststellungserklärung

- 56.92 Die Feststellungserklärung ist nach § 56 Absatz 5 Satz 4 InvStG frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis einschließlich 31. Dezember 2022 abzugeben. Soweit Alt-Anteile bereits vor dem 1. Januar 2023 und vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist eine Feststellungserklärung nicht abzugeben (§ 56 Absatz 5 Satz 11 InvStG).

56.6. Begrenzung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 InvStG)

a. Steuerfreiheit von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

- 56.93 Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG sind die bis einschließlich 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerfrei. Bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2009 im Privatvermögen erworben wurden und seither im Privatvermögen gehalten werden. Anteile i. S. d. § 21 Absatz 2a und 2b InvStG 2004 sind keine bestandsgeschützten Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG).
- 56.94 § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG hat deklaratorischen Charakter, da sich die Steuerfreiheit der Wertveränderungen bestandsgeschützter Alt-Anteile bereits aus der in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG angeordneten Veräußerungsfiktion unter Anwendung der am 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage ergibt.
- 56.95 Eine fiktive Veräußerung nach § 22 Absatz 1 InvStG aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes ist keine tatsächliche Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG, weil auch § 22 Absatz 3 InvStG zur Erfüllung des Besteuerungstatbestands eine tatsächliche Veräußerung voraussetzt. Daher führen die Fälle des § 22 Absatz 1 InvStG nicht zu einem Verlust des Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil.
- 56.96 Wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt und nach § 19 Absatz 2 sowie § 52 Absatz 2 InvStG eine Veräußerung fingiert wird, ist diese fingierte Veräußerung einer tatsächlichen Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG gleichzustellen. Dadurch endet der Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil.

b. Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

- 56.97 Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Rz. 56.93) sind steuerpflichtig, soweit sie einen einmalig zu gewährenden Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Der

Freibetrag ist nur in der Veranlagung und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer anzuwenden.

- 56.98 Eine Erbschaft oder eine Schenkung begründen steuerrechtlich beim Erben oder Beschenkten keinen Anschaffungstatbestand. Der Erbe/Beschenkte tritt als (Gesamt-)Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers/Schenkens ein, so dass insbesondere der Status der Investmentanteile als bestandsgeschützte Alt-Anteile übergeht. Der konkrete Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ist daher unbeachtlich. Der durch den Rechtsvorgänger nicht ausgeschöpfte Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG geht nicht auf den Erben/Beschenkten über. Der Erbe/Beschenkte kann jedoch seinen (eigenen) Freibetrag geltend machen, soweit er diesen noch nicht anderweitig verbraucht hat.
- 56.99 Im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens hat der Entrichtungspflichtige die Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit negativen anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Umgekehrt sind Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Wenn keine positiven anderen Kapitaleinkünfte vorhanden sind oder die Verluste aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Alt-Anteile überwiegen, sind die nicht ausgeglichenen Verluste auf Ebene des entrichtungspflichtigen Kreditinstituts (im Rahmen des sog. Verlustverrechnungstopfs) auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen (§ 43a Absatz 3 Satz 3 EStG).
- 56.100 Im nachrichtlichen Teil einer Steuerbescheinigung sind die Summe der Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen. Für diesen nachrichtlichen Ausweis ist keine Saldierung zwischen Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen.
- 56.101 Im Veranlagungsverfahren ist von Amts wegen auf die Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Steuerpflichtig ist nur der nach einer Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach einer Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.
- 56.102 Soweit der im nachrichtlichen Teil einer Steuerbescheinigung ausgewiesene Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen die bescheinigte Höhe der Kapitalerträge übersteigt, kann durch die Anwendung des Freibetrags ein Verlust entstehen. Auf den im nachrichtlichen Teil einer Verlustbescheinigung ausgewiesenen Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist ebenfalls der Freibetrag anzuwenden. Dies erhöht die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen sind. Der Freibetrag ist stets in voller Höhe des nach einer Teilfreistellung verbleibenden Gewinns aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen anzuwenden. Eine nur teilweise Geltendmachung des Freibetrags (z. B. wenn der Anleger den Freibetrag nur insoweit anwenden möchte, als der Sparer-Pauschbetrag überschritten wird) ist unzulässig.

- 56.103 Die Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Bei einem Verlustüberhang erhöhen die Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf folgende Veranlagungszeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen sind.

- 56.104 Beispiel zu positiven Kapitalerträgen (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)	- 9.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 6.000 €
Summe der Kapitalerträge	+ 8.000 €
Kapitalertragsteuer	2.000 €

In der Steuerbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 9.000 € auszuweisen.

Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag i. H. v. 89.000 € ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung reduzieren sich die Kapitaleinkünfte auf - 3.000 € (8.000 € - 11.000 € = - 3.000 €). Der Verlust i. H. v. 3.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die folgenden Veranlagungszeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist in vollem Umfang zu erstaten.

- 56.105 Beispiel zu negativen Kapitalerträgen (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertzuwachs ab 2018)	+ 11.000 €
Verlust aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018)	- 15.000 €
Sonstige Kapitalerträge	+ 3.000 €
Summe der Kapitalerträge (Verlust)	- 1.000 €

In den Vorjahren hat sich der verbleibende Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 2 bereits auf 40.000 € reduziert.

In der Verlustbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 11.000 € und ein Verlust aus der Veräu-

ßerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 15.000 € auszuweisen.

Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. H. v. 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag i. H. v. 29.000 € ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung erhöhen sich die Verluste aus Kapitalvermögen auf 12.000 € (- 1.000 € - 11.000 € = - 12.000 €). Der Verlust i. H. v. 12.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die folgenden Veranlagungszeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen.

c. Feststellung des verbleibenden Freibetrags

- 56.106 Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Einkommensbesteuerung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen (§ 56 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG).
- 56.107 Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden.
- 56.108 Die gesonderte Feststellung kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden.

56.7. Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge (§ 56 Absatz 7 InvStG)

a. Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017

- 56.109 Nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG gelten ordentliche Alterträge bei den Anlegern eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, wenn der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds die Erträge nicht vor dem 1. Januar 2018 ausschüttet und diese Erträge dem Anleger nicht vor diesem Stichtag zufließen. Der Begriff der „ordentlichen Alterträge“ wird in § 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG definiert (Rz. 56.122). Die Zuflussfiktion ist auch dann anwendbar, wenn der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds im Jahr 2017 einen Ausschüttungsbeschluss fasst, aber die tatsächliche Auszahlung dem Anleger erst im Jahr 2018 zufließt.
- 56.110 Die ordentlichen Alterträge gelten nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG mit Ablauf des in 2017 endenden Geschäftsjahres als zugeflossen. Aufgrund der Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017 muss der Anleger grundsätzlich die ordentlichen Alterträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge versteuern. Ausnahmen kann es nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG oder nach § 7 Absatz 4 Satz 2 KStG bei Anlegern mit abweichendem Wirtschaftsjahr geben.

- 56.111 Auch das Rumpfgeschäftsjahr nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ist ein Geschäftsjahr, so dass die in diesem Rumpfgeschäftsjahr erzielten Erträge des Investmentfonds bei den Anlegern am 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten.

b. Zuflussfiktion zum 1. Januar 2018 bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds

- 56.112 Nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG gelten die ordentlichen Alterträge erst am 1. Januar 2018 als zugeflossen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 56.113 - Die ordentlichen Alterträge stammen aus einem Geschäftsjahr eines Spezial-Investmentfonds, das nach dem 30. Juni 2017 geendet hat.
Dies kann sowohl ein regulär in der zweiten Jahreshälfte endendes Geschäftsjahr als auch ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG sein. Wenn der Spezial-Investmentfonds beispielsweise ein am 30. September endendes Geschäftsjahr hat, fallen sowohl das zum 30. September 2017 endende reguläre Geschäftsjahr 2016/2017 als auch das Rumpfgeschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 unter den Anwendungsbereich des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG.
- 56.114 - Der Anleger muss den Spezial-Investmentanteil ununterbrochen vom Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes bis zum 2. Januar 2018 gehalten haben.
Dies stellt sicher, dass sich die Anleger nicht durch zwischenzeitliche Veräußerung einer Zuflussfiktion entziehen können. Bei einer Veräußerung vor dem 2. Januar 2018 bleibt es dagegen bei der Anwendung der Regelungen in § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG. Veräußert der Anleger nur einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile vor dem 2. Januar 2018, bleibt es nur hinsichtlich der veräußerten Spezial-Investmentanteile bei der Anwendung der Regelungen des § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG.
- 56.115 - Die ordentlichen Alterträge müssen von einem Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 InvStG 2004 oder § 16 InvStG 2004 erzielt werden, der ab dem 1. Januar 2018 die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach §§ 26 f. InvStG erfüllt. Damit ist § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG nicht anwendbar, wenn ein Spezial-Investmentfonds i. S. d. alten Rechts nicht mehr die Anforderungen an einen Spezial-Investmentfonds i. S. d. neuen Rechts erfüllt.
- 56.116 Die nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG am 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden Erträge können vorrangig für Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Diese ausschüttungsgleichen Erträge mindern nicht den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 (§ 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG), sondern sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach neuem Recht (§ 49 Absatz 3 Satz 2 und 3 InvStG) zu berücksichtigen.

- 56.117 Bei einem in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2017 endenden Geschäftsjahr konnte am Geschäftsjahresende noch nicht festgestellt werden, ob die Anleger die Spezial-Investmentanteile bis zum 2. Januar 2018 halten werden, so dass am Geschäftsjahresende noch nicht feststand, ob die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt sein werden. Daher war für die Zwecke des Steuerabzugs zunächst davon auszugehen, dass die ordentlichen Alterträge nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten. Wenn am 2. Januar 2018 feststand, dass die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt sind, war der Steuerabzug zum Geschäftsjahresende zu korrigieren und ein neuer Steuerabzug im Jahr 2018 vorzunehmen. Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl die Korrektur des Steuerabzugs zum Geschäftsjahresende 2017 als auch der Steuerabzug im Jahr 2018 unterbleiben. Die auf die Fälle des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG entfallende Kapitalertragsteuer ist auch dann nur im Veranlagungszeitraum 2018 anrechenbar, wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird.
- 56.118 Wenn im Jahr 2017 eine Teilausschüttung der ordentlichen Alterträge beschlossen wurde und diese ordentlichen Alterträge den Anlegern im Jahr 2017 zugeflossen sind und die Teilausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG 2004 einschließlich der Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, dann sind diese Erträge bei bilanzierenden Anlegern im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses und bei allen anderen Anlegern im Zeitpunkt des Zuflusses zuzurechnen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2004). Wenn die Teilausschüttung nicht ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG 2004 einschließlich der Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, dann gelten diese Erträge grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 2017 als zugeflossen (§ 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG 2004). Sind jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt, dann gelten bei einer nicht für den Steuerabzug ausreichenden Teilausschüttung die ordentlichen Alterträge zum 1. Januar 2018 als zugeflossen.

c. Fortgeltung des alten Rechts für die als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge

- 56.119 Für die Besteuerung der nach § 56 Absatz 7 Satz 1 oder 2 InvStG als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge bleibt nach § 56 Absatz 7 Satz 3 InvStG das am 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz anwendbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 7 InvStG 2004 und § 15 Absatz 1 Satz 7 und 8 InvStG 2004 sowie die bei Spezial-Investmentfonds geltenden Sonderregelungen für inländische Immobilienerträge nach § 15 Absatz 2 InvStG 2004 anzuwenden.
- 56.120 Auch die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung sind für die Zwecke der Besteuerung der am 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge weiterhin anzuwenden. Rechtstechnisch wird auf die am 26. Juli 2016 geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes verwiesen, da § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG durch das am 27. Juli 2016 in Kraft getretene Investmentsteuerreformgesetz aufgehoben wurde und nur aufgrund einer Anwendungsregelung in § 52 Absatz 45a Satz 4 EStG bis einschließlich 31. Dezember 2017 anwendbar bleibt.

d. Steuerfreie Ausschüttbarkeit von bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen

- 56.121 § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG regelt, dass die in 2018 nach altem Recht besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge eines Spezial-Investmentfonds (§ 56 Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG) im Jahr 2018 oder später als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG steuerfrei an die Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden können. Ein zwischenzeitlich gebildeter Ausgleichsposten in der Steuerbilanz des Anlegers ist insoweit aufzulösen.

e. Definition der ordentlichen Alterträge

- 56.122 Ordentliche Alterträge sind Erträge der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 InvStG 2004 bezeichneten Art (§ 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG). Dies sind im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und inländische Immobilienerträge.

56.8. Neubeginn anlegerbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2018 (§ 56 Absatz 8 InvStG)

a. Keine Berücksichtigung von außerordentlichen Alterträgen und anderen nach altem Recht ermittelten Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des neuen Rechts

- 56.123 Nach § 56 Absatz 8 Satz 1 InvStG sind außerordentliche Alterträge, ausschüttungsgleiche Erträge, die vor dem 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten sowie Absetzungsbeträge, Verlustvorträge und alle sonstigen auf der Fondsebene ermittelten Besteuerungswerte, die aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2018 stammen, für die Besteuerung nach dem neuen Recht unbeachtlich. Der Begriff der außerordentlichen Alterträge wird in § 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG definiert (Rz 56.125).
- 56.124 Da für die außerordentlichen Alterträge auf der Anlegerebene unterschiedliche Besteuerungsregelungen gelten können, werden diese Ertragsarten auf der Fondsebene gesondert in sog. Vortragstöpfen erfasst. Bei einer Ausschüttung ist auszuweisen, welche Ertragsart für die Ausschüttung verwendet wird. Die Vortragstöpfe des alten Rechts sind unter der Geltung des neuen Rechts nicht fortzuführen. Bei Spezial-Investmentfonds sind ab dem 1. Januar 2018 neue Vortragstöpfe zu bilden.

b. Definition von außerordentlichen Alterträgen

- 56.125 Außerordentliche Alterträge sind Erträge, die nach altem Recht steuerneutral auf Ebene des Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können und erst bei einer Ausschüttung an den Anleger zu versteuern sind (§ 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG). Außerordentliche Alterträge sind insbesondere Aktienveräußerungsgewinne, sonstige Wertpapierveräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften.

c. Neubeginn des Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns und Fonds-Teilfreistellungsgewinns

- 56.126 Realisierte Gewinne, unrealisierte Wertveränderungen sowie Erträge, die auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 entfallen, sind für die ab dem 1. Januar 2018 zu ermittelnden Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne unbeachtlich (§ 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG). Die Fonds-Aktiengewinne, die Fonds-Abkom-

mensgewinne und die Fonds-Teilfreistellungsgewinne beginnen am 1. Januar 2018 mit null Euro.

56.9. Besteuerung von umqualifizierten Substanzbeträgen (§ 56 Absatz 9 InvStG)

a. Umqualifizierung von Substanzbeträgen in Spezial-Investmentserträge (§ 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG)

- 56.127 Die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Substanzbeträge i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG gelten nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG als steuerpflichtige Spezial-Investmentserträge, soweit bei dem jeweiligen Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Zu einer Umqualifizierung der steuerneutralen Substanzbeträge in steuerpflichtige Spezial-Investmentserträge kommt es nur bei Anlegern, die bereits vor 2018 an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren und bei denen ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Spezial-Investmentanteils zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Dagegen kann es nicht zu einer Umqualifizierung kommen, wenn ein Anleger den Spezial-Investmentanteil ab dem 1. Januar 2018 erworben hat.
- 56.128 Der Umqualifizierung nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG von Substanzbeträgen unterliegt nur der nach Berücksichtigung von außerbilanziellen Hinzurechnungen und Abrechnungen verbleibende Gewinn i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG.
- 56.129 Für die Frage, ob Substanzbeträge i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG als zur Ausschüttung verwendet gelten, ist es irrelevant, ob nach dem Ausschüttungsbeschluss des Spezial-Investmentfonds außerordentliche oder ordentliche Erträge zur Ausschüttung verwendet werden sollen. Maßgebend ist nicht der Ausschüttungsbeschluss, sondern die Verwendungsfiktion des § 35 InvStG und damit der Umstand, ob nach neuem Recht entstandene ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG, ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG der Vorjahre, Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG, Immobilien-Zurechnungsbeträge oder Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG vorhanden sind.
- 56.130 Bei steuerbefreiten Anlegern (z. B. Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) ist die Umqualifizierung irrelevant und kann daher unterbleiben, da bei ihnen sowohl die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung als auch die Spezial-Investmentserträge steuerfrei sind.
- 56.131 Die Umqualifizierung ist auf die Höhe des vorhandenen positiven Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 beschränkt. Mit jedem umqualifizierten Teilbetrag reduziert sich der Betrag, der für eine weitere Umqualifizierung zur Verfügung steht. Bei der Bemessungsgrundlage für die Umqualifizierung handelt es sich aber nur um eine rechnerische Größe. Der nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG bei einer tatsächlichen Veräußerung eines Alt-Anteils zu berücksichtigende Gewinn bleibt unverändert.

56.132

Beispiel:

Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Alt-Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 €. Der S erzielt 20 € Gewinn aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spe-

zial-Investmentanteils auf 120 €. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beträgt 20 € (120 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 20 €). Am 1.3.2018 schüttet S 5 € Substanzbeträge aus.

Nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG gelten diese 5 € als Spezial-Investmenterträge. Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 € Restgewinn verbleiben.

Durch die Ausschüttung sinkt der Anteilswert auf 115 €. Am 1.6.2018 veräußert A den Alt-Anteil zu diesem Preis. Durch die Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust i. H. v. 5 € (115 € Veräußerungserlös - 120 € fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018 = - 5 €). Gleichzeitig sind nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 20 € Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zu berücksichtigen.

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt danach insgesamt 15 €. Zuzüglich der 5 € Spezial-Investmenterträge ergibt sich ein Gesamtertrag von 20 €.

(1) Bilanzansatz des Investmentanteils am 2.1.2017: 100 €

(2) Buchung am 31.12.2017:

Spezial-Investmentanteil	20 €	an	Ertrag	20 €
Ertrag	20 €	an	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	20 €

(3) Bilanzansatz am 31.12.2017

Aktivseite		Passivseite	
Spezial-Investmentanteil	120 €	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	20 €

(4) Buchung am 1.3.2018

Bank	5 €	an	Spezial-Investmenterträge	5 €

(5) Bilanzansatz am 1.3.2018

Aktivseite		Passivseite	

Spezial-Investmentanteil	120 €	Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	20 €
Bank	5 €	Gewinn	5 €

(6) Buchung der Veräußerung am 1.6.2018

Bank und	115 €	an	Spezial-Investmentanteil	120 €
Aufwand aus Veräußerung	5 €			
Rücklage § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG	20 €	an	Ertrag aus Auflösung	20 €

(7) Bilanzansatz am 1.6.2018

Aktivseite	Passivseite
Bank 120 €	Gewinn 20 €

Ertragswirksam 2018: 20 € (5 € + 115 € - 120 € + 20 € = 20 €)

b. Kein Steuerabzug auf umqualifizierte Substanzbeträge (§ 56 Absatz 9 Satz 2 InvStG)

- 56.133 Da in der Regel einem Spezial-Investmentfonds nicht die erforderlichen Informationen hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 seiner Anleger vorliegen und der Spezial-Investmentfonds daher nicht ermitteln kann, in welchem Umfang die Substanzbeträge als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge gelten, ist nach § 56 Absatz 9 Satz 2 InvStG kein Steuerabzug bei den umqualifizierten Substanzbeträgen vorgesehen. Vielmehr sind diese steuerpflichtigen Erträge erst in der Veranlagung des Anlegers der Besteuerung zu unterwerfen.

Fußnoten

Rz. 56.59a eingefügt durch Abschnitt XI des BMF-Schreibens vom 06.09.2022,
VV DEU BMF 2022-09-06 IV C 1-S 1980-1/19/10008:025

C. Zeitliche Anwendung dieses Schreibens

Die Regelungen dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Bei Sachverhalten, die unter die Regelungen dieses Schreibens fallen, sind vorherige BMF-Schreiben sowie Antwortschreiben des BMF an Verbände nicht mehr anzuwenden. Insbesondere werden die Regelungen zu effektiven Stücken von Inhaberanteilscheinen in Tz. 10 des Antwortschreibens des BMF an Verbände vom 21. Dezember 2017, IV C 1 - S 1980-1/16/10010:016; DOK 2017/1058518 durch die Regelungen in Rz. 56.18 ff. ersetzt.

D. Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzungen für Abnutzung
AfaA	Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen
AfS	Absetzungen für Substanzverringerung
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EZB	Europäischen Zentralbank
FIFO	First In-First Out
GBO	Grundbuchordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

InvStG	Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung
InvStG 2004	Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung
ISIN	International Securities Identification Number
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
NV-Bescheinigung	Nichtveranlagungs-Bescheinigung
SolzG	Solidaritätszuschlagsgesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WoEigG	Wohnungseigentumsgesetz

Anlage 1 (Ertragskategorien, Rzn. 37.5 ff.)

Ausgehend von den steuerlichen Wirkungen beim Anleger (insbesondere steuerpflichtige oder (teilweise) steuerbefreite Erträge, steuerfrei thesaurierbare oder ausschüttungsgleiche Erträge, Erträge mit tatsächlicher, mit fiktiver oder ohne Quellensteuerbelastung sowie die Behandlung beim Kapitalertragsteuerabzug) sind die Einkünfteermittlung und die vorzutragenden nicht ausgeglichenen negativen Erträge wie folgt zu gliedern:

Kategorie	Erläuterungen
Kategorie 1: Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne (ohne Erträge und Veräußerungsgewinne der Kategorien 2 bis 20)	In diese Kategorie fallen insbesondere: - Zinsen, - grundsätzlich Zins- und Dividendensurrogate nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG (Rz. 36.23), - Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Investmentfonds, bei denen keine Teilfreistellung anzuwenden ist,

	- inländische Immobilienerträge, die nicht von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden und - ausländische Immobilienerträge, sofern diese nicht nach § 43 Absatz 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerbefreit sind. Immobilienerträge gehen mit dem Nettobetrag nach Abzug der AfA ein. Absetzungsbeträge können nur mit Immobilienerträgen ausgeschüttet werden. In Kategorie 1 gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft worden sind und die mehr als zehn Jahre gehalten wurden. Zu erfassen sind nur die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen. Wenn die Grundstücke oder die grundstücksgleichen Rechte zum Veräußerungszeitpunkt weniger als zehn Jahre gehalten wurden, sind auch die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen zu erfassen (vgl. Rz. 56.37 und Rz. 36.13).
Kategorie 2: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG), auf die nur § 3 Nummer 40 EStG, aber nicht § 8b KStG anwendbar ist (z. B. Streubesitzbeteiligungen und Schachtelbeteiligungen (mindestens 10 %) an <u>nicht</u> in § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG genannten Kapitalgesellschaften) Keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG)
Kategorie 3: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG), auf die sowohl § 3 Nummer 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist (z. B. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG, soweit die Anleger jeweils rechnerisch mit mindestens 10 % beteiligt sind) Keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG)

Kategorie 4: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG aus steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und <u>nicht</u> vorbelastete REIT-Dividenden), auf die weder § 3 Nummer 40 EStG noch § 8b KStG anwendbar ist (§ 42 Absatz 3 InvStG) Eigene Kategorie erforderlich, da keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG)
Kategorie 5: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 i. V. m. § 42 Absatz 4 InvStG	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG (insb. inländische Dividenden und REIT-Dividenden) sowie Entgelte, Einnahmen und Bezüge i. S. d. § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG Eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung § 42 Absatz 4 InvStG erforderlich Für Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG ohne Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG) und für Entgelte, Einnahmen und Bezügen i. S. d. § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG mit Werbungskostenzuordnung sind getrennte Unterkategorien zu bilden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2022 enden, keine Unterkategorien gebildet werden.
Kategorie 6: Inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Absatz 4 i. V. m. § 42 Absatz 5 InvStG und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 5 i. V. m. § 42 Absatz 5 InvStG	In Kategorie 6 fallen im Wesentlichen inländische Vermietungseinkünfte und inländische Grundstücksveräußerungsgewinne sowie ausgewählte inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG, insbesondere Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die der Spezial-Investmentfonds selbst versteuert. Eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung nach § 42 Absatz 5 InvStG erforderlich Vom Spezial-Investmentfonds <u>nicht</u> versteuerte inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte sind abhängig von ihrer Art den übrigen Kategorien zuzuordnen.
Kategorie 7: Erträge i. S. d. § 33 Absatz 2 bis 4 InvStG	Inländische Immobilienerträge und bei Vereinnahmung nicht dem Steuerabzug unterliegende sonstige inlän-

	dische Einkünfte sind grundsätzlich der Kategorie 7 zuzuordnen, wenn der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds diese Erträge nicht selbst versteuert und es sich bei seinen Anlegern um beschränkt steuerpflichtige Anleger oder um Investmentfonds oder um Dach-Spezial-Investmentfonds handelt. Als Ausnahme hiervon sind Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die von dem Spezial-Investmentfonds nicht versteuert wurden, der Kategorie 10 zuzuordnen (vgl. Rz. 33.35a). Wenn der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist, der die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG nicht ausübt, fallen die der Kategorie 7 zugeordneten Erträge des Ziel-Spezial-Investmentfonds bei Thesaurierung oder Ausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds in die Kategorie 6. Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption aus, dann fallen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds bei Thesaurierung oder Ausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds Immobilien-Zurechnungsbeträge an. Sofern der Ziel-Spezial-Investmentfonds zunächst die inländischen Immobilienerträge thesauriert und erst in einem Folgejahr ausschüttet, stellen diese Ausschüttungen nicht steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre dar.
Kategorie 8: - Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG, - Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen - Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG - Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG,	Erträge i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (Stillhalterprämien) Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG aus der Veräußerung von Beteiligungen an steuerlich nicht vorbe-

	lasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (§ 42 Absatz 3 InvStG) und Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (Gewinne aus Termingeschäften) und 7 EStG (Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art)
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG), bei denen keine Teilfreistellung anzuwenden ist
- Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen, soweit diese nicht den Kategorien 9 oder 10 zuzuordnen sind (d. h. in Kategorie 8 fallen die voll steuerpflichtigen und in Kategorie 9 oder 10 die steuerbegünstigten Teile des Veräußerungsgewinns) und	Steuerpflichtige Teile der Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG)
- Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zugrunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Termingeschäfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG sind (steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge i. S. d. § 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG).	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 3 Satz 3 InvStG aus Devisentermingeschäften, die auf die tatsächliche (physische) Lieferung der Währung ausgerichtet sind (Devisentermin-Liefergeschäfte)
	Für Zwecke der Allgemeinkostenverteilung wird es bei den Kategorien 8 und 9 nicht beanstandet, wenn für den Aufteilungsmaßstab der 2. Ebene und die Verhältnisrechnung der 3. Ebene bei der Saldenbildung nach § 40 Absatz 3 und 4 InvStG bei unterschiedlichen Anlegerarten i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG einheitlich auf Körperschaften i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG abgestellt wird (vgl. Rzn. 40.27a und 40.37a).
	Diese Kategorie ist anlegerindividuell zu ermitteln, da die zu erfassenden Teile der Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen. Wenn auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art des Anlegers nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann (insbesondere bei Dach-Spezial-Investment-

	fonds höherer Stufe, Organgesellschaften i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG und Personengesellschaften als Anleger), hat der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Kategorie für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln.
Kategorie 8a: - Von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete oder einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen geltende: - Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG, - Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen, - Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG, - Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG und - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung - Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen i. S. d. Kategorie 8 eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten	Stillhalterprämien, nicht dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegenden Veräußerungsgewinne, Gewinne aus Termingeschäften, Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung sind nur auf der Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Bei einer Weiterausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe oder wenn diese Erträge und Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören sie auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den <u>ausschüttungsgleichen Erträgen</u> (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 8a fallen derartige Erträge und Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt bei den Erträgen der Kategorie 8a nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Erträge der Kategorie 8a für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9). Die Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen sind nur auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe diese Veräußerungsgewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe ausschüttet oder diese dem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören sie auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe bei einer Thesaurierung zu den <u>ausschüttungsgleichen Erträgen</u> (vgl. Rz. 36.8).

	Ebenfalls unter die Kategorie 8a fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds dritter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt bei den Erträgen der Kategorie 8a nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Erträge der Kategorie 8a für die Zwecke der Besteuerung der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9). Für Zwecke der Allgemeinkostenverteilung wird es bei den Kategorien 8a und 9a nicht beanstandet, wenn für den Aufteilungsmaßstab der 2. Ebene und die Verhältnisrechnung der 3. Ebene bei der Saldenbildung nach § 40 Absatz 3 und 4 InvStG bei unterschiedlichen Anlegerarten i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG einheitlich auf Körperschaften i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG abgestellt wird (vgl. Rzn. 40.27a und 40.37a). Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2022 enden, die Erträge in Kategorie 8 erfasst werden (vgl. Rz. 36.10). Diese Kategorie ist anlegerindividuell zu ermitteln, da die zu erfassenden Teile der Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen. Wenn auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art des Anlegers nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann (insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, Organgesellschaften i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG und Personengesellschaften als Anleger), hat der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Kategorie für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln.
Kategorie 9: Anleger-Teilfreistellungsgewinne und Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds, die in den Gewinnen aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen enthalten sind	Für Zwecke der Allgemeinkostenverteilung wird es bei den Kategorien 8 und 9 nicht beanstandet, wenn für den Aufteilungsmaßstab der 2. Ebene und die Verhältnisrechnung der 3. Ebene bei der Saldenbildung nach § 40 Absatz 3 und 4 InvStG bei unterschiedlichen Anlegerarten i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG einheitlich auf Körperschaften i. S.

	d. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG abgestellt wird (vgl. Rzn. 40.27a und 40.37a). Diese Kategorie ist anlegerindividuell zu ermitteln, da die zu erfassenden Teile der Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen. Wenn auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art des Anlegers nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann (insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, Organgesellschaften i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG und Personengesellschaften als Anleger), hat der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Kategorie für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln.
Kategorie 9a: Anleger-Teilfreistellungsgewinne und Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten	Die Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen sind nur auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe diese Veräußerungsgewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe ausschüttet oder diese dem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören sie auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe bei einer Thesaurierung zu den <u>ausschüttungsgleichen Erträgen</u> (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 9a fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds dritter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt bei den Erträgen der Kategorie 9a nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Erträge der Kategorie 9a für die Zwecke der Besteuerung der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9). Für Zwecke der Allgemeinkostenverteilung wird es bei den Kategorien 8a und 9a nicht beanstandet, wenn für den Aufteilungsmaßstab der 2. Ebene und die Verhältnisrechnung der 3. Ebene bei der Saldenbildung nach § 40 Absatz 3 und 4 InvStG bei unterschiedlichen Anlegerarten i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG einheitlich auf Körperschaften i. S.

	d. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG abgestellt wird (vgl. Rzn. 40.27a und 40.37a). Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2022 enden, die Erträge in Kategorie 9 erfasst werden (vgl. Rz. 36.10). Diese Kategorie ist anlegerindividuell zu ermitteln, da die zu erfassenden Teile der Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen. Wenn auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art des Anlegers nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann (insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, Organgesellschaften i. S. d. § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG und Personengesellschaften als Anleger), hat der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Kategorie für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln.
Kategorie 10: - Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen und - Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG, auf die sowohl § 3 Nummer 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist, und in den Gewinnen aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen enthaltene Anleger-Aktiengewinne Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften i. S. d. § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG, die der Spezial-Investmentfonds nicht selbst versteuert (vgl. Rz. 33.35a). Wenn der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist, der die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG nicht ausübt, fallen die Veräußerungsgewinne aus Inlandsimmobilien-Kapitalgesellschaften bei Ausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds oder fiktivem Zufluss nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds in die Kategorie 6. Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption aus, dann fallen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds bei Ausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds oder fiktivem Zufluss nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren Immobilien-Zurechnungsbeträge an.

Kategorie 10a: - Dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegende Veräußerungsgewinne, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten - Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds höherer Stufe, die von einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe an ihn ausgeschüttet wurden oder die ihm aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds niedrigerer Stufe als zugeflossen gelten	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG, auf die sowohl § 3 Nummer 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist, sind nur auf der Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Bei einer Weiterausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe oder wenn diese Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören sie auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den <u>ausschüttungsgleichen Erträgen</u> (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 10a fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt bei den Erträgen der Kategorie 10a nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Erträge der Kategorie 10a für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9). In Kategorie 10a gehören auch in Gewinnanteilen und Veräußerungsgewinnen aus gewerblichen Personengesellschaften enthaltene Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG, auf die das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anwendbar ist (vgl. Rz. 36.40). Die Erläuterungen zur Kategorie 9a gelten hier entsprechend.
Kategorie 11: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG

Kategorie 12: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 13: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (ohne Veräußerungsgewinne der Kategorie 14)	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds, die keine Auslands-Immobilienfonds sind (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 14: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 15: Nach § 43 Absatz 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerbefreite Einkünfte	Hier ist zwischen Erträgen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG ohne Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG) und anderen Erträgen mit Werbungskostenzuordnung zu unterscheiden.
Kategorie 16: - Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 InvStG aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds sind nur auf Ebene eines Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds diese Gewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe ausschüttet oder diese Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören die Gewinne auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 16 fal-

	len derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Erträge für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9).
Kategorie 17: - Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds sind nur auf Ebene eines Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds diese Gewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe ausschüttet oder diese Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören die Gewinne auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 17 fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Gewinne für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9).
Kategorie 18: - Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (ohne Erträge der Kategorie 19) - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds sind nur auf Ebene eines Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds die-

an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten	se Gewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe ausschüttet oder diese Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören die Gewinne auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 18 fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Gewinne für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9).
Kategorie 19: - Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG - Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet wurden oder die einem Dach-Spezial-Investmentfonds aus einem Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG Die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds sind nur auf Ebene eines Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesaurierbar. Wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds diese Gewinne an einen Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe ausschüttet oder diese Gewinne einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten, gehören die Gewinne auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe bei einer Thesaurierung zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (vgl. Rz. 36.8). Ebenfalls unter die Kategorie 19 fallen derartige Gewinne, wenn diese einem Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter oder höherer Stufe aus einem Dach-Spezial-Investmentfonds erster oder höherer Stufe zufließen oder als zugeflossen gelten. Es entfällt nur die Eigenschaft als steuerfrei thesaurierbar. Im Übrigen behalten die Gewinne für die Zwecke der Besteuerung der Anleger der Dach-Spezial-Investmentfonds ihren Ertragscharakter bei (vgl. Rz. 36.9).
Kategorie 20:	Der ursprüngliche Hinzurechnungsbetrag wird in Kategorie 1 erfasst. In Kategorie 20 sind die nach § 3 Num-

Erträge i. S. d. § 43 Absatz 2 InvStG a. F. i. V. m. § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG	mer 41 Buchstabe a EStG steuerfreien Ausschüttungen aus der Zwischengesellschaft zu erfassen. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer ist dies gesondert zu erfassen, da hier 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben angesetzt werden. Diese Kategorie ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden (§ 57 Absatz 5 InvStG).

Ertragskategorien, die ausländische Erträge enthalten können (wie z. B. Kategorie 1), sind in die Unterkategorien „nicht quellensteuerbelastete Erträge“, „mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge“ und „fiktiv quellensteuerbelastete Erträge“ zu unterteilen. Eine Verrechnung der Unterkategorien einer Kategorie miteinander ist nicht zulässig (siehe auch Rz. 40.38).

Sofern für alle in einer Kategorie möglichen Ertragsarten eine fiktive Quellensteuerbelastung bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist, kann für diese Kategorie von der Bildung der Unterkategorie „fiktiv quellensteuerbelastete Erträge“ abgesehen werden.

Es wird nicht beanstandet, wenn einzelne der vorstehend genannten Kategorien zusammengefasst werden, soweit die in den Kategorien enthaltenen Erträge beim Anleger denselben Rechtsfolgen unterliegen und sich hinsichtlich dieser zusammengefassten Erträge dieselben steuerlichen Auswirkungen bei allen Anlegern des Spezial-Investmentfonds ergeben. Sofern von der Möglichkeit zur Zusammenfassung von Kategorien Gebrauch gemacht wird, ist im Rahmen der Feststellungserklärung gesondert zu erläutern, welche Kategorien zusammengefasst wurden.

Fußnoten

Kategorien 6, 7, 8, 10 und 20 neu gefasst durch Abschnitt XVII des BMF-Schreibens vom 24.11.2025, VV DEU BMF 2025-11-24 IV C 1-S 1980/00206/032/029



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 24. August 2023

BETREFF **Investmentsteuer; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem
1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG);
Übertragung von Assets eines Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des InvStG auf einen
neuen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :029**

DOK **2023/0816808**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Recht einiger ausländischer Staaten lässt in bestimmten Ausnahmesituationen die Übertragung von nicht mehr handelbaren Vermögensgegenständen (illiquide Assets) auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs zu. Dies wird auch als Bildung eines sog. „Side Pockets“ bezeichnet. Umgekehrt kann es auch sein, dass die illiquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben und die weiterhin handelbaren Vermögensgegenstände (liquide Assets) im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs auf einen neuen Investmentfonds übertragen werden. Bei der Übertragung der liquiden Assets auf einen neuen Investmentfonds wird allerdings mitunter auch die bisherige internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) auf den neuen Investmentfonds übertragen.

Der Anleger erhält für jeden Investmentanteil, den er an dem bisherigen Investmentfonds besitzt, unter Beibehaltung des Beteiligungsverhältnisses einen oder mehrere Investmentanteile an dem neuen Investmentfonds (im Folgenden: abgespaltener Investmentfonds). In der Regel sieht das ausländische Recht eine Abwicklung des Investmentfonds vor, auf den die illiquiden Assets übertragen werden oder in dem sie verbleiben.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen sowohl im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer als auch in der Veranlagung anzuwenden.

II. Besteuerungsgrundsätze bei Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des InvStG und deren Anleger

Wird nach ausländischem Recht ein Teil des Vermögens eines Investmentfonds auf einen abgespaltenen Investmentfonds übertragen und erhält der Anleger dafür Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds, stellt das eine zu versteuernde Sachausschüttung dar. Sachausschüttungen sind ebenfalls Ausschüttungen i. S. d. § 2 Absatz 11 InvStG (vgl. Rz. 2.44 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527) und somit nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG als Investmenterträge zu versteuern. Der steuerlich anzusetzende Wert der Sachausschüttung bemisst sich nach ihrem gemeinen Wert nach § 9 BewG.

Der Erwerb der Anteile an dem abgespaltenen Investmentfonds im Zeitpunkt der Abspaltung stellt für den Anleger einen Anschaffungsvorgang dar. Aufgrund dieses Anschaffungsvorgangs handelt es sich bei den Anteilen an dem abgespaltenen Investmentfonds nicht um Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 2 InvStG oder um bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG, auch wenn es sich bei den Anteilen an dem bisherigen Investmentfonds um derartige Anteile handelt. Die Anschaffungskosten für die Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds bemessen sich bei betrieblichen Anlegern gemäß § 6 Absatz 4 EStG nach ihrem gemeinen Wert, der dem der Sachausschüttung entspricht. Bei einem Anleger, der die Anteile im Privatvermögen hält, gelten die Anteile ebenfalls zum gemeinen Wert als angeschafft.

Wird der Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, abgewickelt und erfolgen im Rahmen der Abwicklung Ausschüttungen an den Anleger, handelt es sich hierbei ebenfalls um Ausschüttungen i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 11 InvStG. Grundsätzlich könnten hierbei die besonderen Regelungen zur Ermittlung der Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG zur Anwendung kommen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Rücknahmepreis ermittelt und veröffentlicht (Rz. 17.3 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527). Wenn die Verwaltungsgesellschaft von einer Ermittlung und Veröffentlichung der Rücknahmepreise des Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, absieht, sind die Ausschüttungen – vorbehaltlich einer möglichen Teilfreistellung – in voller Höhe als Ertrag zu versteuern. Der auf Ausschüttungen des Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, gegebenenfalls anwendbare

Teilfreistellungssatz hängt von der Zusammensetzung der illiquiden Assets ab und bestimmt sich nach § 20 i. V. m. § 2 Absatz 6 bis 9 InvStG.

III. Abweichende Besteuerung aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen

Die angeführten Besteuerungsregelungen würden zu einer Besteuerung der Sachausschüttung und bei fehlendem Rücknahmepreis zusätzlich zu einer Besteuerung der Ausschüttungen in der Abwicklungsphase und damit zu einer übermäßigen Besteuerung führen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Fall einer Übertragung der illiquiden Assets auf den abgespaltenen Investmentfonds eine Bewertung der Sachausschüttung praktisch nur schwer durchführbar ist. Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen ist daher wie folgt vorzugehen:

Die Sachausschüttung in Form der Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds ist mit 0 € zu bewerten. Dies gilt auch dann, wenn neben den illiquiden Assets Geldmittel, die für die Deckung der Verwaltungs- und/oder Abwicklungskosten des Investmentfonds vorgesehen sind, an den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden oder in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben.

Wenn die liquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben und die illiquiden Assets auf einen abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden, gelten die Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds im Zeitpunkt der Abspaltung als neu angeschafft. Die Anschaffungskosten des Anlegers für diese Investmentanteile sind mit 0 € anzusetzen. Die Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Investmentanteile an dem bisherigen Investmentfonds sind für diese unverändert fortzuführen.

Wenn hingegen die liquiden Assets auf einen abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden und die illiquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben, dann gelten die bisherigen Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Investmentanteile an dem bisherigen Investmentfonds als Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten der Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds. Für die Anteile an dem bisherigen Investmentfonds, sind die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen und der Zeitpunkt der Abspaltung gilt als Anschaffungsdatum.

Aufgrund der Anschaffung im Zeitpunkt der Abspaltung handelt es sich bei den Anteilen an dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, nicht um Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 2 InvStG oder um bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG, auch wenn die Anteile an dem Investmentfonds vor Abspaltung derartige Anteile darstellten.

Für die Ermittlung der Vorabpauschale für das Kalenderjahr der Abspaltung für den Investmentfonds, der die liquiden Assets hält, ist der erste im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahme-

preis dieses Investmentfonds, soweit verfügbar, zu verwenden. Fehlt es an einem Rücknahmepreis, wird es nicht beanstandet, wenn keine Vorabpauschale angesetzt wird.

Für den Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, ist keine Vorabpauschale anzusetzen.

Wenn § 17 InvStG mangels eines Rücknahmepreises nicht anwendbar ist, sind die Ausschüttungen aus dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, grundsätzlich in voller Höhe als Ertrag anzusetzen. Das gilt auch für den Gewinn aus der beendeten Abwicklung dieses Investmentfonds oder einer anderweitigen (vorherigen) Veräußerung (vgl. § 2 Absatz 13 InvStG) der Investmentanteile an diesem Investmentfonds. Auf die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne, die von dem Investmentfonds stammen, der die illiquiden Assets hält, ist aus Vereinfachungsgründen während der gesamten Abwicklung des Investmentfonds der Teilfrestellungssatz anzuwenden, der auf den bisherigen Investmentfonds vor der Abspaltung anzuwenden war. Im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer ist für den Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, nicht von einer Änderung des anwendbaren Teilfrestellungssatzes auszugehen.

Die Anwendung der Billigkeits- und Vereinfachungsregelung setzt voraus, dass

- der bisherige Investmentfonds ein Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des InvStG ist,
- nur illiquide Assets und ggf. Geldmittel, die für die Deckung der Verwaltungs- und/oder Abwicklungskosten des Investmentfonds vorgesehen sind, auf den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden oder in dem bisherigen Investmentfonds verbleiben, und
- eine Mitteilung über die Abspaltung und die Aufteilung der Assets des bisherigen Investmentfonds in geeigneter Form durch den Investmentfonds veröffentlicht und dem Markt zugänglich gemacht wird (z. B. über WM-Datenservice).

Bei Abspaltungsvorgängen, die vor Veröffentlichung dieses Schreibens durch depotführende Kreditinstitute abgewickelt wurden, ist es abweichend von der o. g. Billigkeits- und Vereinfachungsregelung grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn

- in den Fällen, in denen neben den illiquiden Assets auch Geldmittel für die Deckung der Verwaltungs- und/oder Abwicklungskosten auf einen abgespaltenen Investmentfonds übertragen wurden oder in dem bisherigen Investmentfonds verblieben sind, die Sachausschüttung in Höhe der Geldmittel angesetzt wird. Dann sind für die Anteile an dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, aber auch Anschaffungskosten in Höhe der Geldmittel anzusetzen.
- in den Fällen, in denen die liquiden Assets auf einen abgespaltenen Investmentfonds übertragen wurden und die illiquiden Assets in dem bisherigen Investmentfonds ver-

blieben sind, keine Vorabpauschale für das Kalenderjahr der Abspaltung für den Investmentfonds, der die liquiden Assets hält, angesetzt wird.

- für die Investmentanteile an dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, der Anschaffungszeitpunkt der Investmentanteile an dem bisherigen Investmentfonds fortgeführt wurde. Lag der Anschaffungszeitpunkt der Investmentanteile an dem bisherigen Investmentfonds jedoch vor dem 1. Januar 2009, hat die depotführende Stelle sicherzustellen, dass die Investmentanteile an dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, nicht als bestandsgeschützte Alt-Anteile nach § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG behandelt werden. Lag der Anschaffungszeitpunkt der Investmentanteile an dem bisherigen Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018, hat die depotführende Stelle sicherzustellen, dass für die Investmentanteile an dem Investmentfonds, der die illiquiden Assets hält, keine fiktive Veräußerung und Anschaffung im Sinne von § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG unterstellt wird. Wenn dies nicht sichergestellt ist, ist der Anschaffungszeitpunkt entsprechend zu korrigieren.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Ab sofort steht es für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter Angabe der Rubrik zur Verfügung: „Themen – Steuern – Steuerarten – Investmentsteuer“.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SIS Steuerberaterinstitut Sachsen GmbH
Bertolt-Brecht-Allee 22
01309 Dresden
T. 0351 2130020 · F. 0351 2130022
info@sis-institut.de
www.sis-institut.de

